► Nr. VO/2013/01020
öffentlich

Lübeck, 29.10.2013

Anfrage

Bearbeitung: Oliver Fraederich (E-Mail: oliver.fraederich@luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage Hauptausschussmitglied Andreas Zander

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.10.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:
Sehr geehrter Herr Lindenau,

im Namen der CDU-Fraktion stelle ich folgende Fragen an den Bürgermeister sowie an den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) mit der Bitte, diese von der KWL-Geschäftsführung beantworten zu lassen:

1. Wann wurden die Unterlagen zur Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel von der isländischen Investorengruppe DCP erworben?
2. Warum wurden sie erworben?
3. Zu welchen Kosten?
4. Wer hat diese Zahlungen bewilligt?
5. Wer war in die Entscheidungen eingebunden?
6. Wann wurde die Erstentscheidung zum Projekt Kailine getroffen?
7. Wer war in diese Entscheidung eingebunden?
8. Wann wurden Flyer und Einladungen zur Expo Real für die erste Bewerbung für das Projekt Kailine in Auftrag gegeben?
9. Durch wen wurde der Auftrag getätigt?
10. Warum wurde er ohne zugrundeliegenden politischen Beschluss getätigt?
11. Warum wurde in die erste Kalkulation eine 2%-ige Inflationsverzinsung aufgenommen?
12. Gibt es ein Gutachten der isländischen Investorengruppe zur verkehrlichen Erschließung?
13. Wann wurde das Gutachten zur verkehrlichen Erschließung durch die KWL vorgelegt?
14. Wem wurde es vorgelegt?
15. Wie kam es dennoch zu Änderungsplänen der verkehrlichen Erschließung?
16. Gibt es ein Gutachten oder erste Untersuchungen der isländischen Investorengruppe zur Kaianlage?
17. Wem wurde dieses vorgelegt?
18. Wann wurde es vorgelegt?
19. Warum flossen die Ergebnisse der Gutachten nicht in das Projekt Kailine ein?
20. Gibt es seitens der isländischen Investorengruppe Untersuchungen, Gutachten o.Ä zur Schaffung von Ersatzparkflächen?

21. Wem wurden diese vorgelegt?
22. Wann wurden sie vorgelegt?
23. Warum flossen diese Ergebnisse nicht in das Projekt Kailine ein?
24. Wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wurden für das Projekt Kailine ein- oder bereitgestellt?
25. Wie hoch sind die Kosten dafür?
26. Wie lange laufen die Verträge?
27. Was machen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter jetzt?
28. Wem wurde etwas versprochen, wenn die erste Zustimmung zur Kailine erfolgen würde?
29. Was wurde versprochen?
30. Mit wem wurde zur Unterstützung des Projekts Kailine vor der Ablehnung in der Bürgerschaft gesprochen?
31. Wer hat diese Gespräche geführt?
32. Was wurde für eine „positive“ Stellungnahme zugesagt?
33. Floss auch Geld zur Beeinflussung der politischen Meinungsbildung?
34. Was hat diese Beeinflussung der politischen Meinungsbildung auch über direkte Zahlungen hinaus (z.B. Bewirtung) gekostet?
35. Wer gab das Geld aus?
36. Wer wusste von diesen Kosten?
37. Seit wann wird auf der Expo Real für das Projekt Kailine geworben?
38. Wie wurde geworben?
39. Wie war die Resonanz?
40. Welche konkreten Ergebnisse gab es?
41. Wofür wurde außerdem auf der Expo Real geworben?
42. Seit wann ist die KWL auf der Expo Real vertreten?
43. Mit wem ist die KWL auf der Expo Real gemeinsam vertreten?
44. Welche Kosten entstehen durchschnittlich bei der KWL für einen Expo-Real-Auftritt?
45. Wer hat diese Ausgaben bewilligt?
46. Wie hoch waren die Kosten der KWL-Auftritte bei der Expo Real bisher insgesamt?
47. Welche Verträge wurden zum Wohle der Stadt auf der Expo Real vorbereitet?
48. Welche Verträge wurden zum Wohle der Stadt auf der Expo Real geschlossen?
49. Wo ist die KWL noch vertreten?
50. Wie hoch ist die Personenzahl der Mitreisenden zur Expo Real?
51. Wer reist mit?
52. Welche Kosten entstehen durch diese Reisen pro Person?
53. Gab es anlässlich dieser Reisen Besuche beim Oktoberfest in München?
54. Wer war mit auf dem Oktoberfest?
55. Wie hoch waren hier die Kosten?
56. Wer hat die Kosten getragen?
57. Wer hat die Kosten bewilligt?
58. Welche Präsentationsveranstaltungen wurden in den letzten 10 Jahren noch von der KWL oder der WiFö besucht?
59. Welche Kosten entstanden hierdurch?
60. Gab es ein Treffen mit den Wirtschaftsförderern von Dortmund?
61. Wo gab es das Treffen?
62. Wer nahm daran teil?
63. Was kostete das?
64. Wer hat die Kosten bewilligt?
65. Von wem ging die Initiative für ein Treffen KWL, Senatsvertretung, IHK, Kaufmannschaft und Kreishandwerkerschaft aus?

66. Ist es richtig, dass die Geschäftsführung der KWL und der Wirtschaftssenator eine gemeinsame Erklärung „Pro Kailine“ von den Verbandsvertretern eingefordert haben?
67. Wie ist es zum Anzeigeninserat der KWL im Mitgliederorgan der Mittelstandsvereinigung der CDU gekommen?
68. Wie ist die KWL auf diese Zeitung aufmerksam geworden?
69. Zu welchen Bedingungen wurde die Anzeige geschaltet?
70. Wer waren die Ansprechpartner bei KWL und MIT?
71. Wie hoch waren die Kosten für die Anzeige?
72. Hat die KWL der MIT Fotos oder Grafiken des Projekts Kailine zur Verfügung gestellt?
73. Wurden dafür Kosten erhoben?
74. Inseriert die KWL standardmäßig in politischen Parteizeitungen?
75. Wenn ja, welche sind dies?
76. Wie hoch waren die Ausgaben für diese Anzeigen?
77. Hat die KWL den Anzeigenplatz in der Mitgliederzeitung der MIT mit ausgesucht?
78. Wie hoch sind die bereits aufgelaufenen Kosten (Planungskosten) für das Projekt Kailine bei der KWL?
79. Wie genau unterstützt die KWL das Alternativprojekt?
80. Wie genau interpretiert die Verwaltung in den Zusammenhang den Begriff Unterstützung der Alternativkonzepte „im üblichen Rahmen“?
81. Denkt die KWL, dass das Projekt Kailine 2016 doch noch kommt?
82. Wie bereitet sich die KWL darauf vor?
83. Wann ist seitens der Verwaltung eine Vorlage für das Alternativkonzept entscheidungsreif?
84. Wie wird seitens der Verwaltung und/oder KWL die Klageandrohung der bisherigen Investoren bewertet?
85. Wie hoch bewertet die Verwaltung/KWL das Klagerisiko für die Stadt/KWL?
86. Wie genau wurde dem Investor mitgeteilt, dass es noch abweichende Bürgerschaftsbeschlüsse geben kann?
87. Gibt es dazu einen Vertrag mit dem Investor?
88. Wie lautet die entsprechende Passage im Vertragstext?
89. Wer hat den Vertrag erarbeitet?
90. Wer hat den Vertrag rechtlich bewertet?
91. Mit welchem Ergebnis?
92. Was wurde nach der Ablehnung des Projektes Kailine durch die Bürgerschaft zwischen Stadt und Investor vereinbart?
93. Wer hat das vereinbart?
94. Was wurde nach der Ablehnung des Projektes Kailine durch die Bürgerschaft zwischen KWL und Investor vereinbart?
95. Wer hat das vereinbart?
96. Wer war in diese Entscheidungen eingebunden?
97. Wurde dem Investor signalisiert, dass er 2016 doch noch sein Projekt realisieren kann?
98. Wer hat das dem Investor signalisiert?
99. Warum wird seitens der Stadt/KWL bisher nur die Person „Jörg Sellerbeck“ für das Alternativprojekt genannt?
100. Warum gibt es keine Vermarktung im Sinne eines Alternativkonzeptes durch die Stadt/KWL, z.B. durch eine entsprechende Information auf der Expo Real?

Ich bitte um schriftliche Nachreichung eventuell mündlich gegebener Antworten.

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2013/01047**
öffentlich

Lübeck, 05.11.2013

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort des FB 2 und des Koordinierungsbüros Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) zu TOP 3.2 - Fragenkatalog von AM Herrn Zander betr. Projekt "Kailine"

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die KWL GmbH am 05.11.2013 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Die Fragen 80 und 83 wurden vom Bereich 2.280 Liegenschaften beantwortet.

Zu Frage 84 ist ein Schreiben des RA Groth aus Hamburg beigefügt.

Anlage 1

Die Antworten

Anlage 2

Schreiben des RA Groth aus Hamburg

Beantwortung Anfrage Hauptausschussmitglied Andreas Zander
Hauptausschuss am 29.10.2013

1. Die Unterlagen von DCP wurden im Februar 2010 erworben.
2. Primär galt es Ende 2009 den Masterplan bzw. die Rechte daran zu sichern, da der sich im Verfahren befindliche Bebauungsplan bzw. dessen Entwurf maßgeblich auf diesem Masterplan basierte. Ohne das Eigentum an diesem Masterplan und dessen Urheberrechte wäre eine Fortführung des Bebauungsplanes nicht möglich gewesen. Die Chancen das Projekt ohne DCP fort zu führen sollten gewahrt bleiben.
3. Die Unterlagen wurden für 297.500 T€ brutto erworben, 250 T€ netto.
4. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der KWL haben am 10. Dez. 2009 den Ankauf sämtlicher Unterlagen beschlossen.
5. Zusätzlich zum Aufsichtsrat der Bürgermeister, der Bausenator und der Wirtschaftssenator sowie das Beteiligungscontrolling, letztere auch in der Sitzung als Gesellschaftervertreter anwesend und in der Gesellschafterversammlung zustimmend.
6. Erstmalig wurde über die Möglichkeit, dass die KWL in eine Projektierung einer Entwicklung der NWHI einsteigen könnte im Aufsichtsrat am 10. Dez. 2009 berichtet. Im Aufsichtsrat am 10. Juli 2010 wurde dann konkreter zu einem möglichen Projekt und nächsten Entwicklungsschritten berichtet und dieser Bericht zur Kenntnis genommen. Dieser Zeitpunkt kann als „Beginn“ des KaiLine Projektes angesehen werden. Kurz zuvor am 6. Juli wurde mit Vertretern aus der Politik (auch der CDU) und der Verwaltung die Hafencity Hamburg und deren Geschäftsführung besucht. Am 24. September 2010 wurde vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossen, die Geschäftsführung der KWL möge eine Erschließungsvertrag und Vermarktungsvertrag für die NWHI mit der HL schließen.
7. Der Aufsichtsrat und der Gesellschafter
8. Für die Expo Real in 2011 wurden die Werbematerialien am 6. Sept. 2011 in Auftrag gegeben.
9. Durch die Geschäftsführung der KWL GmbH.
10. Es wurde im Aufsichtsrat der KWL GmbH fortwährend zum Projekt berichtet und dem Fortgang zugestimmt. Mit der Verwaltungsspitze wurde dann im August / September 2011 abgestimmt, dass die Expo Real 2011 als Startschuss für das Projekt genutzt werden soll. Eine positive Beschlussfassung durch die Bürgerschaft war eine dafür notwendige Voraussetzung. Im Aufsichtsrat der KWL wurde dies auch am 23. September mitgeteilt und beschlossen.
11. Die ersten Kalkulationen, unter anderem auch die für die Bürgerschaftssitzung 2011 sah eine 2%ige Inflationsverzinsung sowohl für die Kosten als auch für die Verkaufspreise vor. Das war und ist eine gängige Vorgehensweise um Kosten- und Preissteigerungen gerecht zu werden. Die Steigerung bei den Verkaufspreisen ist nach Kritik aus der Politik aus späteren Kalkulationen herausgenommen worden.
12. Es gibt kein Gutachten der DCP zu der verkehrlichen Erschließung. Der Masterplan zeigt in einigen Darstellungen eine Erschließung über eine Kreuzungsvariante.
13. Die KWL GmbH hat gemeinsam mit der Verkehrsplanung HL schon erste Erschließungsentwürfe erstellen lassen, als DCP noch involviert war. Ende Juli 2009 wurde ein entsprechender Antrag auf Förderung beim Land eingereicht. Die Aufgabe der äußeren Erschließung war im Vertrag mit DCP Angelegenheit des Verkäufers. Ziel der Verkehrsplanung war es, mit einer Erschließung der NWHI auch den gesamten Knotenpunkt zu optimieren und Fuß- und Radwege entlang des Wassers hin zur MuK neu zu gestalten. Diese aufwendige Erschließungsvariante wurde als förderfähig angesehen und erst im Sept 2011 kam das Signal aus Kiel, dass diese Variante doch nicht gefördert werden würde. Daraufhin wurde eine einfache Variante gewählt, die sich ausschließlich auf den Knotenpunkt konzentrierte und keine Straßenverlegungen (Lastadie) und neue Fuß- und Fahrradwege vorsah.
    Da die Flächen der äußeren Erschließung nicht Teil des B-Planes sind, wurden die Gutachten auch nicht vorgelegt. Sie wurden erst auf explizite Nachfrage aus der Politik im Juli 2013 fragenden Fraktionen übermittelt. Es wurden dann auch neue Berechnungen erstellt, die bestätigt haben, dass die Reduzierung auf die kleine Variante fast identische verkehrliche Ergebnisse zeitigt. Diese wurden Mitte August 2013 an die nachfragende Fraktion verschickt.
14. Das erste Gutachten aus 2011 wurde allen Fraktionen Ende Juli 2013 zugesandt. Das überarbeitete Gutachten dann am 15. August unter anderem auch dem baupolitischen Sprecher der CDU.
15. Siehe Punkt 13.
16. Nein
17. Siehe Punkt 16.
18. Siehe Punkt 16.

Beantwortung Anfrage Hauptausschussmitglied Andreas Zander
Hauptausschuss am 29.10.2013

19. Siehe Punkt 16.
20. Es gibt keine Untersuchungen. In den geführten Gesprächen mit DCP wurde darauf hingewiesen, dass die Media Docks eine gesonderte Stellplatznachfrage haben (77 Kurzparkerstellplätze). Diese mussten im Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Kurzparkerstellplätze sollten im Straßenraum entstehen.
21. Siehe Punkt 20.
22. Siehe Punkt 20.
23. Siehe Punkt 20.
24. Es wurde kein zusätzliches Personal eingestellt. Mit dem Projekt haben sich als Projektleiter Ulf Hahn, als Marketing und Vertriebsteam, Frau Haenitsch und Frau La Ferrera, und als technischer Projektbetreuer Herr Birkhahn beschäftigt. Für die technische Betreuung sollte zusätzliches Personal befristet eingestellt werden. Das kam nach dem Stocken des Projektes Anfang 2013 nicht mehr zum tragen.
25. Es sind über den gesamten Projektverlauf Mitte 2010 bis Sept 2013 ca. 250 T€ Personalkosten für das Projekt auf Seiten der KWL für das vorhandene Personal angefallen.
26. Keine neuen Verträge
27. Herr Hahn ist weiterhin kfm. Leiter und fachlicher Vorgesetzter vieler Bereiche bei der KWL. Frau Haenitsch beendet die HEG und widmet sich augenblicklich der Entwicklung und Vermarktung des Ostsee Karrees / Wohngebietsentwicklung in Travemünde. Herr Birkhahn ist mit anderen Gewerbegebietsentwicklungen mehr als ausgelastet.
28. Niemandem
29. Siehe Punkt 28.
30. Mit so ziemlich allen Fraktionen und Einzelmitgliedern in der Bürgerschaft. Mit allen relevanten Wirtschaftsverbänden.
31. Der Geschäftsführer und der Projektleiter
32. Nichts! Das Projekt wurde aus Sicht der KWL vorgestellt und es wurde für eine Umsetzung des Projektes geworben.
33. Nein
34. Es gab eine Veranstaltung in den Media Docks, bei der alle Fraktionen eingeladen wurden. Dort wurde Wasser, Kaffee und Kuchen gereicht. Für das Architekturforum wurde im Rahmen der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse der dafür genutzte Raum einen Abend zur Verfügung gestellt. Das Architekturforum tagte einen Sonntagnachmittag zu dem Thema Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel und der Roddenkoppel in den Media Docks mit einer öffentlichen Veranstaltung, bei der Befürworter und Gegner der KaiLine Entwicklung präsentieren und diskutieren konnten. Der Raum wurde kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bis auf die Bewirtung von 35,10 € sind keine direkten Kosten angefallen.
35. Bewilligt durch den Projektleiter, die KWL.
36. Der Projektleiter und Teile des Projektteams.
37. Seit September 2011
38. Rundmail an einen Projektentwickler- und Investorenpool mit Hinweis auf das „KaiLine“-Projekt auf der Expo und Versendung von Einladungshinweisen an ausgewählte Investoren für den 4.10 um 12 Uhr am Expo-Stand zur Enthüllung des Projektnamens von „KaiLine“. Zwei Pressemitteilungen : 1 x LN und 1 x Immobilien Zeitung am 4.10. Es wurde mit einem größeren Plakat am Lübeck Stand geworben.
39. Sehr großes Interesse, zufriedenstellende Rückmeldungen, alle Bewerber auf die ersten beiden Grundstücke 3a und 5B haben das Projekt auf der Expo kennengelernt. Die beiden ausgewählten Investoren (Schlüschen und Wernekinck) haben bereits dort ihr Interesse signalisiert.
40. Die Interessensbekundungen führten zu den Geboten für die ersten beiden Grundstücke 3a und 5b und zum Anhandgabevertrag. Außerdem gab es bereits in 2011 etliche Nachfragen zu Hotelstandorten auf der KaiLine (speziell für die Spitze).
41. In 2011 und 2012 konzentrierte sich seitens der Wirtschaftsförderung und der KWL der Messeauftritt auf das Projekt KaiLine. Zusätzlich wurden folgende Projekte beworben: 2012: Ikea Standort, Hotelstandorte, Gewerbepark am Flughafen, Skandinavienkai und deren Gewerbegebiete, Thema Fehmarn Belt Querung, Einzelhandelsstandort Lübeck, Büroimmobilien, Standort für erneuerbare Energien (siehe Vestas), Wehdehof, Grundstücke an der ehem. Werftstraße.
    2011: Aqua Top, Ikea, Gewerbepark am Flughafen, Skandinavienkai, letzte Grundstücke Hochschulstadtteil, Logistikstandort Lübeck, Thema Fehmarn Belt Querung, Einzelhandelsstandort Lübeck, Büroimmobilien, Standort für erneuerbare Energien (siehe Vestas), Wehdehof, Grundstücke an der ehem. Werftstraße, Bahnhofsflächen Aurelis

Beantwortung Anfrage Hauptausschussmitglied Andreas Zander
Hauptausschuss am 29.10.2013

42. Seit 2001 (Wifö)
43. Seit drei Jahren gibt es einen gemeinschaftlichen Stand „Schleswig Holstein“, bei dem die Städte Kiel und Lübeck sowie das Land Schleswig-Holstein vertreten durch die WTSH (mit weiteren kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften als Unteraussteller) einen jeweils gesonderten Bereich besetzt haben. Alle haben private Entwickler, Investoren usw. als Unteraussteller, die auf diesen Ständen auch für sich werben können und spezielle Projekte vermarkten können. In 2013 waren das bei auf dem Lübeck Stand: Schütt GmbH, PPF Immobilien GmbH, GEV Gesellschaft für Entwicklung und Vermarktung (Frank Gruppe Thema Entwicklung Fischereihafen)
44. Die Gesamtkosten für den Stand liegen ohne die Reisekosten immer bei ca. 40 T€.
45. Die Geschäftsführung
46. Die Kosten seit 2010 bis 2013 liegen für die KWL bei 109.800,- € und für die Wirtschaftsförderung bei 53.300,- €. Die zwei Jahre zuvor fielen ungefähr gleich hohe Kosten an. Davor hatte Lübeck nur einen kleinen Stand unter vielen auf dem Schleswig Holstein Stand, was deutlich günstiger, aber auch deutlich unscheinbarer war.
47. Bei der KaiLine wurden auf der Expo sämtliche Investoren aus der ersten Ausschreibungsrunde akquiriert. Das Projekt Aqua Top wurde dort vorgestellt und der jetzige Investor dort gewonnen. In der Vergangenheit konnten insbesondere Hotelinvestoren aber auch andere Investoren für den Standort Lübeck gewonnen werden (Atlantic, B&B Hotels, Motel One, Cafe del Sol, Schlachthof, Bader Grundstück (Lohmühle), Hiller Fläche an der Grappengießer Straße; DB Park am Bahnhof, deutsche Reihenhaus Hansestraße).
48. Direkt auf der Messe wurden keine Verträge in den vergangenen Jahren geschlossen. Die Messe dient als Treffpunkt und speziell zur Vermarktung neuer und bestehender Entwicklungsprojekte.
49. Die KWL ist auf keinen weiteren Messen vertreten.
50. Diese variiert von Jahr zu Jahr. In 2013 waren es vier Mitarbeiter der KWL und drei der Wirtschaftsförderung sowie ein städtischer Mitarbeiter.
51. Die Geschäftsführung, Ansiedlungsbetreuer der Wifö, eine Assistentin der Wifö, Projektbeteiligte von zu vermarktenden Projekten, der Bürgermeister und die Liegenschaften
52. Die Kosten entstehen durch die Flüge, ca. 300,- € und die Unterkünfte für zwei bis drei Nächte á 130,- € pro Nacht.
53. Das Oktoberfest in München ist nicht Bestandteil des Messeauftritts der KWL/Wifö. Die Aktivitäten des Standpersonals außerhalb der Arbeitszeit sind Privatangelegenheiten und unterliegen dem Persönlichkeitsschutz.
54. Siehe Punkt 53
55. Siehe Punkt 53.
56. Keine Kosten zu lasten der KWL
57. Siehe Punkt 56.
58. Die KWL hat in 2011 im Rahmen der Vermarktungsaktivitäten in Bezug auf die Hotelstandorte in Lübeck und Travemünde an dem Hotelforum in München teilgenommen. Die Wirtschaftsförderung ist zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes laufend auf Präsentationsveranstaltungen vertreten.
59. Die Kosten für das Hotelforum in 2011 beliefen sich auf 2.975 €. Das Budget bei der Wirtschaftsförderung für derartige Veranstaltungen beläuft sich in 2013 auf insgesamt 12.350 €. Alle anderen Veranstaltungen sind Drittmittel finanziert.
60. Der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung ist im Bundesvorstand der Wirtschaftsförderungsgesellschaften (DVWE) und in der „Fachkommission Wirtschaftsförderung des Deutschen Städtetages“ vertreten. Er trifft sich mit regelmäßig mit Kollegen; natürlich auch mit den Kollegen aus Dortmund.
61. Sollte der Fragesteller auf das Treffen mit dem Dienstleistungszentrum in Dortmund anspielen, das in der Aufsichtsratssitzung der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH am 08.12.2010 avisiert wurde, so fand dieses Treffen am 24.01.2011 statt.
62. An diesem Treffen nahm Frau Heidi Näpflein als Vertreterin des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Lübeck, Herr Senator Schindler als Gesellschaftervertreter und der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, Herr Gerdes, auf Lübecker Seite teil. Von den Dortmunder Kollegen nahmen u.a. der Geschäftsführer, Herr Mager, sowie der Leiter des Dienstleistungszentrums Wirtschaft, Herr Eller, teil.
63. Reisekosten in Höhe von € 217,95.
64. Geschäftsführung

Beantwortung Anfrage Hauptausschussmitglied Andreas Zander
Hauptausschuss am 29.10.2013

65. Das Treffen wurde von allen Beteiligten gewünscht.
66. Von Seiten der KWL und des Wirtschaftssenators wurde für das Projekt geworben. Es wurde wie auch allen Fraktionen der Bürgerschaft vorgestellt (Siehe Punkt 34).
67. Die KWL ist im Rahmen ihres Objektes „Gesamthafen“ darum bemüht, die restlichen noch freien Flächen zu vermieten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden - wie es in der Branche üblich ist – Anzeigen geschaltet. Neben der LN spielen auch Magazine mit regionalem Charakter eine wichtige Rolle als Multiplikator. "Treffpunkt Mittelstand" wird in diesem Zusammenhang als geeignetes Medium angesehen, weil es den Mittelstand in Lübeck anspricht, der für diese Immobilie als Zielgruppe definiert wurde.
68. Die KWL wird regelmäßig von Medien angesprochen, Anzeigen zu schalten. Vor diesem Hintergrund wurde die KWL im Rahmen von Akquisitionsbemühungen darüber informiert, dass das in Rede stehende Magazin nach längerer Zeit wieder neu aufgelegt werden sollte.
69. Die Kosten für die Anzeige beliefen sich auf 650,- € netto.
70. Die Geschäftsführung der KWL und der Vorsitzende der MIT
71. Siehe Punkt 69.
72. Ja. Das haben wir bei allen redaktionellen Beiträgen in allen Möglichen Zeitungen und Magazinen getan.
73. Nein
74. Nein nicht standardmäßig. In dem vorliegenden Fall entspricht der Leserkreis unserer Zielgruppe.
75. Siehe Punkt 74
76. Siehe Punkt 74.
77. Nein
78. Die Kosten für externe Leistungen betragen Stand Mitte Oktober 590 T€ brutto.
79. Die KWL hat in der 41. KW einen Brief an Herrn Sellerbeck und Herrn Vorkamp geschickt, in dem eine Unterstützung angeboten wurde. Herr Sellerbeck und Herr Vorkamp sind zwei Personen, die an dem alternativen WHIN Konzept mitgewirkt haben und beide bei der BIRL aktiv waren. Da es bisher unserer Kenntnis nach keine andere Gruppierung, Verein, Gesellschaft oder ähnliches gibt, die sich für eine alternative Entwicklung interessieren, haben wir diese beiden gewählt. Ein erstes Gespräch am 8.11.2013 ist vereinbart, um bestehende Fragen seitens einer alternativen Entwicklung zu beantworten.
80. Prüfung des Konzeptes, Koordinierung der Abstimmung mit den städtischen Bereichen und Vorbereitung der Entscheidungsvorlage
81. Das hängt von dem Erfolg einer alternativen Entwicklung ab.
82. KWL hat die Arbeiten dazu eingestellt.
83. Wenn ein Investor bereit steht und die Finanzierung nachgewiesen ist.
84. Sowohl die Verwaltung als auch die KWL stuft das Risiko gering ein. Ein Restrisiko besteht bei jeder Klage.
85. Siehe 85.
86. Der Investor war in die schwierige politische Situation und eine eventuell fehlende Mehrheit für einen Verkaufsbeschluss stets mit eingeweiht. Der Anhandgabevertrag sagt ja ganz explizit, dass die Bürgerschaft nicht verkaufen muss.
87. Der Anhandgabevertrag
88. „Durch die Anhandgabe übernimmt die Hansestadt Lübeck keine Verpflichtung, dem Investor die Grundstücke zu veräußern, zu sichern oder anderweitig zu überlassen. Die endgültige Entscheidung über den Verkauf an den Investor trifft die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.“
89. Bereich Liegenschaften, Bereich Recht und Projektleitung KaiLine KWL
90. Bereich Recht
91. Dass dieser so abgeschlossen werden kann und den Vorgaben des Bürgerschaftsbeschlusses Rechnung trägt.
92. Bisher nichts Abschließendes. Es wurden Gespräche geführt, um eventuell entstehenden Schaden von der Hansestadt Lübeck abzuwenden oder diesen zumindest zeitlich in die Zukunft zu schieben. Hierzu gibt es eine Vorlage für den kommenden Wirtschaftsausschuss, Hauptausschuss und die Bürgerschaft.
93. Vereinbart wurde wie unter 92. Geschrieben nichts. Gespräche wurden auf der Expo Real vom Bürgermeister und dem Prokuristen der KWL mit dem Investor geführt.
94. Wiederholung Punkt 92.
95. Wiederholung Punkt 93.
96. Es gab keinerlei Entscheidung. Das erlaubt die aktuelle Bürgerschaftsbeschlusslage gar nicht.

Beantwortung Anfrage Hauptausschussmitglied Andreas Zander
Hauptausschuss am 29.10.2013

97. Nein. Es wurde lediglich abgewogen, ob der Investor prinzipiell Interesse hätte, wieder in das Projekt einzusteigen, falls es wider erwartend doch reaktiviert werden sollte. (Siehe unter Punkt 92 erwähnte Vorlage)
98. Siehe Punkte 92 bis 97
99. Seitens der KWL werden neben Herrn Sellerbeck auch Herr Vorkamp und Herr Holst als Ansprechpartner benannt. Weitere direkte Ansprechpartner sind bisher nicht in Erscheinung getreten. (Siehe auch Punkt 79)
100. Auf der Expo Real 2013 wurde durchaus bei jedem Nachfragenden erwähnt, dass eine alternative Entwicklung unter weitestgehender Beibehaltung der jetzigen Schuppen von der Bürgerschaft beschlossen wurde. Die KWL ist nicht mit einer Vermarktung über das KaiLine-Projekt hinaus beauftragt.

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Postfach 171160 · 10203 Berlin

Hansestadt Lübeck
Herrn Bürgermeister Bernd Saxe
Breite Str. 62
23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bürgermeisterkanzlei
Eing.: 17. Okt. 2013
Az.: Anl.:

Berlin
EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. 030.726 10 26.0
Fax 030.726 10 26.10
berlin@ggsc.de
www.ggsc.de

Berlin
Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Biermann
Alexandra Pyttlik
Linus Viezens

Augsburg
Dr. Thomas Reif
Robert Kutschick

Berlin, 16.10.2013
Unser Zeichen Schlüschen/Wernekinck ./. Lübeck; Hansestadt [516/12] KG-su/EP

Anhandgabevertrag der Baugrundstücke 3 A und 5B auf der nördlichen Wallhalbinsel/KaiLine vom 28.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der o. a. Angelegenheit vertreten wir die Volker Schlüschen und Dr. Jürgen Wernekinck GbR, Schleibogen 8 – 10, 24837 Schleswig, mit der Sie den o. a. Anhandgabevertrag abgeschlossen haben. Dem lag ein europaweites zweistufiges offenes Bieterverfahren zugrunde, mit dem die vertragsgegenständlichen Grundstücke wie folgt beschrieben werden:

> *„Dieser exponierte zentrale Innenstadtstandort wird unter dem Projektname KAILINE vermarktet und soll hochwertiges Wohnen und Arbeiten in Kombination mit Freizeit und Erholung bei hoher Aufenthaltsqualität realisieren."*

Später heißt es dann in der Ausschreibung (S. 25):

„Die auf dem Areal verbliebenen Schuppen sind in ihrer Konstruktion unterschiedlich aufgebaut. Neben Holz-, Beton- und Mauertragwerken wurden vor allem Holz- und Ziegelfassadenteile verwendet. Die Schuppen werden im Zuge der Kailine-Bebauung sukzessive zurückgebaut."

Mit dem Anhandgabevertrag hat sich unsere Mandantin zu umfangreichen kostenträchtigen Maßnahmen verpflichtet. Hier ist zu nennen:

- architektonisches Gutachterverfahren gem. § 2, dessen Kosten in Höhe von 80.000,00 € zzgl. USt., also 95.200,00 € unsere Mandantin gem. dem städtebaulichen Vertrag vom 04.04.2013 übernehmen musste;
- Anhandgabegebühr in Höhe von 42.652,10 €,
- Gründung und Betrieb einer Projektentwicklungsgesellschaft mit Gesamtkosten von 58.455,52 € bis 30.09.2013.

Weiterhin war unsere Mandantin verpflichtet, gem. § 5 der Anhandgabevereinbarung die Finanzierung des Grundstückskaufs sowie der Baukosten zu sichern, was sie ebenfalls getan hat.

Nach erfolgreicher Durchführung des Gutachterverfahrens stünden nunmehr die weiteren Verhandlungen zum Kaufvertrag und die Erstellung eines Bauantrags an. Statt dass die Stadt unserer Mandantin die Möglichkeit gegeben hat, in diese weiteren Phasen des Verfahrens einzusteigen, wurde nach unseren Informationen am 26.09.2013 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck folgender Beschluss gefasst:

„Bis zum 31.12.2015 muss ein tragfähiges und wirtschaftliches Entwicklungskonzept unter jedenfalls weitestgehender Beibehaltung der jetzigen harten Schuppen auf der gesamten nördlichen Wallhalbinsel der Bürgerschaft entscheidungsreif vorliegen. Die Entwicklung wird eigeninitiativ z. B. durch die Initiative Hafenschuppen erfolgen. Die Stadt und ihre Gesellschaften unterstützen im üblichen Rahmen der Investorenbetreuung. Für das Gelingen des Konzepts erforderliche B-Plan-Änderungen werden dann erfolgen. Sollte bis dahin kein entscheidungsreifes wirtschaftlich tragfähiges Konzept vorliegen, erfolgt die Entwicklung der nördlichen Wallhalbinsel auf der Grundlage des jetzigen B-Plans und der vorliegenden Konzepte."

Ein weitergehender Antrag, dessen Ziff.1 lautete: *„Das Projekt Kailine wird unverzüglich eingestellt"*, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sich dieser Punkt „durch die vorherige Beschlussfassung (s.o.) erledigt habe.

Aufgrund des zitierten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ist es ausgeschlossen, während der Laufzeit des Anhandgabevertrages zu einer Unterzeichnung eines Kaufvertrages und zu einer Baugenehmigung zu kommen. Gem. § 8 des Anhandgabevertrages endet dieser 12 Monate nach Unterzeichnung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die stillschweigende Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Wie Sie wissen, geht es bei den Investitionen, deren Grundlage der Anhandgabevertrag sein sollte, um zweistellige Millionenbeträge. Die Finanzierung solcher Investitionen kann nicht über mehrere Jahre – hier also mindestens bis Anfang 2016 – gesichert werden, wenn gleichzeitig völlig offen ist, ob es überhaupt zu dem Projekt kommt. Dies ist der Stadt bekannt. Wenn sie gleichzeitig ohne jegliche Änderung der Sach- und Rechtslage lediglich aufgrund neuer politischer Präferenzen abweichend von der Ausschreibung im europaweiten zweistufigen offenen Bieterverfahren das eingeleitete Verfahren abbricht, verhält sie sich dementsprechend vorsätzlich schädigend gegenüber dem Investor, der seine bisherigen Aufwendungen abschreiben muss und keinerlei Sicherheit dafür hat, dass das Verfahren überhaupt – und mit welchen Zielen – je fortgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund haben wir für unsere Mandantin folgende Forderungen zu stellen:

1. Rückzahlung der Anhandgabegebühr in Höhe von 42.652,10 € zum 28.12.2013 auf das Ihnen bekannte Konto unserer Mandantin.
2. Übernahme des Zinsschadens, der unserer Mandantin im Zusammenhang mit der Aufbringung der Anhandgabegebühr entstanden ist.
3. Erstattung aller Kosten, die unserer Mandantin für die Durchführung des Gutachterverfahrens entstanden sind, in Höhe von 95.200,00 €.
4. Erstattung aller Kosten, die unserer Mandantin für die Gründung und den Betrieb der Projektgesellschaft zur Durchführung des Vorhabens bis zum Jahresende, zu dem frühestens die Abwicklung der Gesellschaft möglich ist, entstehen werden in Höhe von zur Zeit 58.455,52 €.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten bleibt. Insbesondere hat die vorsätzliche Schädigung unserer Mandantin auch zum Wegfall der ihr bei ordnungsgemäßer Weiterführung des Verfahrens

möglichen Renditen geführt. Wir hatten diese Verluste in unserem Schreiben an die KWL GmbH vom 27.06.2013, das Ihnen bekannt sein dürfte, mit bis zu 5,5 Mio. € beziffert.

Wir weisen darauf hin, dass wir rechtlich keine Möglichkeit für die Stadt sehen, sich gegenüber den geltend gemachten Schäden auf die Regelung in § 7 der Anhandgabevereinbarung zu berufen. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

> *„Ein Anspruch des Investors auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz besteht nicht bei Nichtzustandekommen des Kaufvertrages, gleich aus welchem Grund. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die vorsätzliche und grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch die Hansestadt Lübeck."*

Hier liegt die Voraussetzung einer vorsätzlichen Schädigung vor. Auch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ist Teil des Vertragspartners und dementsprechend zur Wahrung der Interessen des Vertragspartners verpflichtet. Sie hat der Anhandgabevereinbarung in voller Kenntnis des Textes der Ausschreibung ausdrücklich zugestimmt. Da sich hinsichtlich der vorhandenen Hafenschuppen weder die Sach- noch die Rechtslage zwischen dieser Zustimmung und dem Beschluss vom 26.09.2013 geändert hat, sondern lediglich von interessierter Seite neue „Entwicklungsideen" in die Welt gesetzt worden sind, gab es für die Bürgerschaft keinen Grund und keine Berechtigung, das Verfahren zu diesem Zeitpunkt durch den zitierten Beschluss abzubrechen. Dass damit dem Vertragspartner der Stadt allein hinsichtlich der bereits getätigten Aufwendungen ein Schaden in sechsstelliger Höhe entstehen würde, war den Stadtverordneten bekannt. Sie haben diesen Schaden vorsätzlich in Kauf genommen und damit liegen die Voraussetzungen eines Ausschlusses eines Anspruchs auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz gem. § 7 Satz 4 der Anhandgabevereinbarung nicht vor.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 der Anhandgabevereinbarung, dass insbesondere die Aufwendungen des Investors für Planung, Architektenhonorar, Zeichnungen, Gebühren, Bodenuntersuchungen usw. oder für einen Gewinnausfall nur dann zu seinen Lasten gehen sollten, wenn es zu einem „Scheitern der Verhandlungen" aus den dort genannten Gründen kommt, wobei die zuvor aufgezählten Gründe jeweils solche sind, die ein vorwerfbares Nichtmitwirken des Investors enthalten. Hier hat der Investor das „Scheitern" jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu vertreten, sondern ihm ist jegliche Möglichkeit der weiteren Mitwirkung genommen worden.

Wir setzen der Stadt zur Rückzahlung der Anhandgabegebühr und des geforderten Schadensersatzes in Höhe von 153.655,52 € eine Frist bis zum **28.11.2013**. Danach wird unsere Mandantin Verzugszinsen geltend machen und ggf. gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Unsere Mandantin bedauert die eingetretene Entwicklung sehr und geht davon aus, dass sie in Wahrheit auch nicht im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegt, sondern lediglich bestimmte nostalgische Strömungen bedient. Da unsere Mandantin (zur Zeit) über die erforderliche Möglichkeit kurzfristiger erheblicher Bauinvestitionen in Lübeck mit ihrer Projektgesellschaft verfügt, bittet sie die Stadt zu prüfen, ob das dargestellte Scheitern des mit der Anhandgabevereinbarung vorbereiteten Projektes dadurch kompensiert werden kann, dass die Hansestadt Lübeck unserer Mandantin ein anderes Grundstück – ggf. auch im Bereich der Kailine – veräußert, auf dem eine vergleichbare Investition durchgeführt werden kann. Da es sich um ein Verfahren handeln würde, mit dem die Hansestadt Lübeck die dargestellte Forderung im Wege eines Vergleiches gem. § 779 BGB abwenden würde und gleichzeitig das in der Anhandgabevereinbarung dargestellte Verfahren zur Sicherung der Qualität und Rechtzeitigkeit der Investition aufrecht erhalten werden könnte, sehen wir keine rechtlichen Hindernisse, hier kurzfristig durch die Hansestadt Lübeck eine Lösung herbeizuführen, die den sonst unvermeidlichen Schaden von der Hansestadt Lübeck abwendet und unserer Mandantin eine ausreichende Kompensation ihrer eingetretenen Verluste ermöglichen könnte.

Insoweit erwarten wir kurzfristig Ihre Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Groth
Rechtsanwalt

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01064
öffentlich

Lübeck, 11.11.2013

Antwort

Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Ulfert Bloeß (E-Mail: ulfert.bloess@luebeck.de Telefon: 122-1151)

Personalbericht 2013; Anfrage AM Herr Rottloff vom 29.10.13 zu Aufstiegen mD / gD; Abwanderungsbewegungen von Personal zu Umlandgemeinden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
In der Sitzung des Hauptausschusses am 29.10.2013 bat Herr Rottloff um Mitteilung, wie viele Mitarbeiter/innen regelmäßig pro Jahr einen Aufstiegslehrgang mD / gD absolvieren und ob in diesem Zusammenhang auch Abwanderungsbewegungen von Personal in Umlandgemeinden zu verzeichnen sind.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.110 – POS

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [x] Nein

Begründung: Der Personenkreis ist nicht direkt von der Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [x] Haushaltsmittel und Planstelle stehen jeweils zu Verfügung

Antwort:

Aufstiege von BeamtInnen von Laufbahngruppe 1.2 in Laufbahngruppe 2.1 (ehemals Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst) sowie 2. Angestelltenlehrgang und Abwanderung von Personal in Umlandgemeinden

Im Zusammenhang mit der 2004 getroffenen Entscheidung des Bürgermeisters, die Aufstiege vom mittleren in den gehobenen Dienst auf die MitarbeiterInnen der ARGE zu begrenzen (als Anreiz zum Wechsel in die ARGE, heute Jobcenter) wurde 53 MitarbeiterInnen ein Aufstieg ermöglicht.

Aufgrund ersichtlicher Bedarfe sowie auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung innerhalb der Stadtverwaltung war eine strikte Weiterführung der 2004 getroffenen Entscheidung nicht mehr angezeigt, so dass seit Beginn des Jahres 2013 eine mit dem Bürgermeister und dem Gesamtpersonalrat abgestimmte Übergangsregelung zur Öffnung der Aufstiegsmöglichkeiten vorgenommen wurde.

Es werden nun zur (Wieder-)besetzung freigegebene BeamtInnenplanstellen im Eingangsamt der Laufbahngruppe 2.1, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (Besoldungsgruppe A9 SHBesG oder A10 SHBesG) sowie vergleichbare Stellen für Tarifbeschäftigte (Entgeltgruppe 9 TVöD) auf Wunsch der Bereiche und wenn die Tätigkeit sich dafür eignet für aufstiegsinteressierte Tarifbeschäftigte und BeamtInnen des mittleren Dienstes geöffnet. Das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung enthält entsprechende Hinweise.

Setzen sich MitarbeiterInnen des mittleren Dienstes in der Bestenauslese durch, für die mit der Stellenbesetzung ein Laufbahnwechsel erfolgt, erhalten die MitarbeiterInnen die Möglichkeit, die entsprechenden Lehrgänge zeitnah zu besuchen. Die Kosten der Qualifizierung trägt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung der stellenbesetzende Bereich. Im Laufe des Jahres 2013 bis heute sind 2 Tarifbeschäftigte zum Aufstieg zugelassen worden.

Ob in diesem Zusammenhang auch Abwanderungsbewegungen von Personal in andere Gemeinden zu verzeichnen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund fehlender Information auch nicht belegbar. MitarbeiterInnen, die ihr Arbeitsverhältnis mit der HL kündigen, sind nicht verpflichtet den Grund dafür anzugeben.

Anlagen :

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2013/01095**
öffentlich

Lübeck, 13.11.2013

Bearbeitung: Ulfert Bloeß (E-Mail: ulfert.bloess@luebeck.de Telefon: 122-1151)

Text der internen Stellenausschreibung "Leitung des Bereiches 2.500 - Soziale Sicherung"

Personal- und Organisationsservice
Koordinierungsstelle interner Arbeitsmarkt
Stellenausschreibung
B 122/2013

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (*ehem. höherer allgemeiner Verwaltungsdienst*)?

  alternativ

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Fachhochschulstudium oder über die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (*ehem. gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst*) und sind bereit, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 22 LBG und § 10a ALVO vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren (*ehem. Aufstieg in den höheren Dienst*)?
- Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung in Leitungspositionen möglichst auf dem Gebiet der sozialen Sicherungssysteme inklusive der pädagogischen Arbeit?
- Sie verfügen über vielseitige Kenntnisse des komplexen Sozialleistungsrechts?
- Sie besitzen ein ausgeprägtes Interesse am kommunalen Aufgabenspektrum und sind aufgeschlossen gegenüber hohen fachlichen Voraussetzungen, mit Projektarbeit vertraut und strategisches Planen und Handeln gewöhnt?
- Sie verfügen über mehrjährige Erfahrung und vertiefte Kenntnisse in Querschnittsaufgaben (Haushalt / Personal) und sind in der Lage, die modernen Methoden des Personal-Managements anzuwenden und motivieren Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu konstruktiver und effektiver Arbeit?
- Sie sind flexibel, in hohem Maße belastbar und besitzen eine hohe soziale Kompetenz?
- Sie bringen einschlägige Erfahrungen im Verhandeln mit externen Organisationen sowie in der Zusammenarbeit mit kommunalen und Landesbehörden sowie anderen Institutionen mit und verfügen bereits über ein entsprechendes Netzwerk?
- Sie bringen Kreativität und Innovationsbereitschaft, Überzeugungskraft und Verhandlungsgeschick mit?

- Sie haben Erfahrung in der Leitung von MitarbeiterInnen mit einer verwaltungstechnischen Ausbildung und pädagogischen Fachkräften und sind in der Lage, ein interdisziplinäres Arbeiten dieser Berufsgruppen zu fördern?

Dann könnten Sie die richtige Mitarbeiterin / der richtige Mitarbeiter für folgende, zum 01.01.2014 zu besetzende Planstelle sein:

Fachbereich Wirtschaft und Soziales
als
Leiterin / Leiter des Bereiches 2.500 – Soziale Sicherung
Besoldungsgruppe A 15 SHBesG
(Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor)
Vollzeit/Teilzeit*
Grundsätzlich können sich auch Beschäftigte bewerben. Bei einem Zuschlag ist die Bewertung der Aufgaben erforderlich.

* Die Bereichsleitung muss ganztägig erreichbar sein. Bei Ausfall einer Teilzeitkraft müsste die andere Kraft Mehrarbeit leisten. Teilzeitkräfte müssten ihre Arbeitszeit entsprechend abstimmen, da nur ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Im Bereich Soziale Sicherung sind derzeit knapp 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Diese bewirtschaften aktuell ein Finanzvolumen von circa 155 Millionen Euro in 10 Produkten.

Das Aufgabenspektrum des Bereiches umfasst neben diversen übergeordneten Aufgabengebieten aktuell insbesondere folgende fachlichen Schwerpunkte:

- Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden; Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Hilfe zur Pflege
- Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe
- Beratung- und Unterstützung.

Die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Führen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leitung des Bereiches Soziale Sicherung gemäß AGA I, Ziff. 3.2.2
- Entwickeln von Zielen und fachlichen Schwerpunkten und fachlichen Standards des Bereiches
- Erarbeiten von Grundlagen für politische Entscheidungen
- Strategisches Planen und Handeln zur Weiterentwicklung des Bereiches
- Aufbereiten von Managemententscheidungen und Ableitung operativer Maßnahmen
- Berichterstattung an die Fachbereichsleitung, das Fachbereichscontrolling und die politischen Gremien
- Entwickeln von Handlungsempfehlungen für die Fachbereichsleitung
- Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Externe Kommunikation mit Verbänden, freien Trägern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern der AG Freie Wohlfahrtsverbände.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans. Da die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer MitarbeiterInnen und Mitarbeiter zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck können sich bis zum

__. Dezember 2013

beim Personal- und Organisationsservice auf diese ausgeschriebene Stelle unter Angabe der Nr. B 122/2013 schriftlich in **zweifacher Ausfertigung** bewerben. Bitte geben Sie in der Bewerbung Ihre dienstliche und ggf. private Telefonnummer sowie Abwesenheitszeiten (Urlaub etc.) an. Ein Bewerbungsschreiben gem. Muster im Intranet ist ausreichend; bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Mappen, Heftern, Fotos etc.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gemäß § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes nur auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu beteiligen. Wir bitten darum, **sofern Sie die Beteiligung der Personalvertretung wünschen, diese gleichzeitig mit der Bewerbung zu beantragen**.

Die Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft gem. § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck der Hauptausschuss.

Für fachbezogene Fragen steht Ihnen Frau Soomann unter der Telefon-Nr. 122 - 1453 zur Verfügung. Bei Fragen zum Stellenbesetzungsverfahren wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner unter Telefon-Nr. 122 -1151.

Im Auftrag

Ulfert Bloeß

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01107
öffentlich

Lübeck, 18.11.2013

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Erhöhung der Vorhaltung im Rettungsdienst Einstellung von 10 zusätzlichen Brandmeister-Anwärtern zur Besetzung eines zusätzlichen 24-Std. Rettungswagen an der Feuerwache 3

Vfg.

1. Vermerk

Zur Abdeckung des Rettungsdienstes ist an der Feuerwache 3 der Berufsfeuerwehr ein weiterer „rund um die Uhr“ besetzter Rettungswagen (RTW) mit 168 Wochenstunden erforderlich. Das dafür benötigte Personal soll aus einem aktuell laufenden Einstellungsverfahren für Brandmeister-Anwärter gewonnen werden, um nach zweijähriger Ausbildung zur Besetzung dieses RTW zur Verfügung zu stehen. Zum nächsten Einstellungszeitpunkt, dem 01.03.2014, sollen hierfür zehn Brandmeister-Anwärter zusätzlich eingestellt werden.

Ausgangssituation
In Abstimmung mit den Kostenträgern im Rettungsdienst (Krankenkassenverbände) wurde die in der HL erforderliche Vorhaltung in der Notfallrettung und im Krankentransport gutachtlich überprüft. Das Gutachten zur Nachbemessung einer bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung vom 23.09.2013 bewirkt hauptsächlich aufgrund gestiegener Einsatzzahlen die Erhöhung um einen „rund um die Uhr“ zu besetzenden RTW. Für diese 24-Stunden-Besetzung mit zwei Funktionsstellen sind zehn weitere Mitarbeiter erforderlich.

Kostendeckung
§ 8 a des Rettungsdienstgesetzes (RDG Schl.-H.) sieht vor, dass die gesamten Kosten des Rettungsdienstes durch Benutzungsentgelte zu decken sind, die mit den Krankenkassenverbänden zu vereinbaren sind. Diese vollständige Kostendeckung beinhaltet auch die Kosten für den zusätzlichen RTW inkl. des zusätzlichen Personals. An der Notwendigkeit des zusätzlichen RTW bestehen aufgrund der mit den Krankenkassenverbänden abgestimmten Gutachtenerstellung keine Zweifel. Lediglich die Ausbildungskosten der Feuerwehrbeamten in Höhe von ca. 40.000 € pro Beamter (für zwei Jahre) werden derzeit nicht von den Krankenkassenverbänden getragen.

Umsetzung des Gutachtens / Durchführung durch Feuerwehrbeamte
Durch §§ 6 u. 7 RDG Schl.-H. ist die HL als Rettungsdienstträger zur bedarfsgerechten und leistungsfähigen Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport verpflichtet, somit auch zur Umsetzung der vom Gutachter ermittelten Rettungsmittelerhöhung, um ein mögliches Organisationsverschulden der HL ausschließen zu können.

Gestaltungsspielraum besteht für die HL in der Durchführung dieser Rettungsdienstleistung. Der Rettungsdienst wird in Lübeck sowohl durch Feuerwehrbedienstete als auch durch Mitarbeiter der Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfallhilfe) im Rahmen sehr alter bestehender Verträge durchgeführt.
Eine deutliche Erweiterung der von den Hilfsorganisationen durchzuführenden Leistungen oder eine Vergabe an weitere private Dritte ist ohne Durchführung einer Ausschreibung dieser Leistungen nach übereinstimmenden Aussagen des Bereichs Recht und des Deutschen Städtetages vergaberechtlich bedenklich. Um den Bestand der mit den Hilfsorganisationen geschlossenen Verträge nicht zu gefährden und ggf. sämtliche Leistungen des Rettungsdienstes neu ausschreiben zu müssen, sollte eine unkritische Besetzung dieses zusätzlichen RTW mit eigenem städtischem Personal erfolgen. Darüber hinaus können die Synergieeffekte aufgrund multifunktional ausgebildeter und dadurch flexibel einsetzbarer Feuerwehrbeamter im Brandschutz und im Rettungsdienst genutzt werden.

Einstellung aus dem laufenden Einstellungsverfahren
Aus dem derzeit laufenden Einstellungsverfahren für die Brandmeister-Anwärter (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt – ehem. mittlerer feurwehrtechnischer Dienst) zur Besetzung der durch Fluktuation freiwerdender Planstellen stehen ausreichend geeignete Bewerber auch für diese zehn zusätzlichen Nachwuchskräfte zur Verfügung.
Aktuell besteht eine starke Nachfrage nach Nachwuchskräften bei den Berufsfeuerwehren. Aufgrund einer Umstellung der rettungsdienstlichen Ausbildung verdoppelt sich künfitig die Ausbildungszeit. Dies hat zur Folge, dass es in den Jahren 2016 – 2018 einen Engpass an ausgebildeten Feuerwehrbeamten geben wird. Zur Zeit bemühen sich die Feuerwehren Hamburg, Kiel, Rostock, Bremen und Neumünster um die Einstellung von Brandmeister-Anwärter und bieten zum Teil durch Gewährung von Sonderzulagen bessere Einstellungskonditionen als die HL.

Die zum 01.03.2014 einzustellenden Brandmeister-Anwärter stehen zum 01.03.2016 als ausgebildete Feuerwehrbeamte zur Verfügung. Die ab diesem Zeitpunkt erforderlich werdenden Planstellen sind im nächst erreichbaren Stellenplanverfahren zu schaffen. Bis dahin erfolgt eine befristete Überbrückung durch die Hilfsorganisationen.

Die Fachbereichsleitung 3 und die Bereichsleitung der Feuerwehr empfehlen, um den notwendigen Bedarf im Rettungsdienst durch zehn zusätzliche Nachwuchskräfte aus dem laufenden Einstellungsverfahren decken zu können, den Bewerbern unverzüglich eine Einstellungszusage zu geben. Ansonsten besteht die begründete Gefahr, dass geeignete Bewerber aufgrund von Einstellungszusagen anderer Feuerwehren bei der HL absagen.

gez. Bernd Neumann

Bernd Neumann

2. Herrn Senator Möller

   über

   3.030 – Fachbereichscontrolling

   zur Beratung im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und im Hauptausschuss.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00900
öffentlich

Lübeck, 16.09.2013

Bericht

Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 1503)

Projektabschlussbericht NKF/Doppik

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.09.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 29.08.2013 den folgenden Beschluss gemäß Vorlage VO/2013/00822 gefasst:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, gemäß den Beschlüssen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb einer kurzen Frist alle Software- und Organisationsprobleme im Zusammenhang mit der NKF-Einführung zunächst aufzulisten und dann zu lösen. Um weiteren drohenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, sollte als Konsequenz der Wechsel der Software und/oder aber auch ein Scheitern des Projektes erklärt werden.
Der Bürgerschaft ist zeitnah zu berichten.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: ./.
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
☐ Ja
☒ Nein
Begründung: Der Bericht tangiert keine Interessen von Kindern und Jugendlichen

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Projektleitung NKF/Doppik hatte mit dem Abschlussbericht vom 24.05.2013, VO/2013/0695 bereits dargelegt, dass im Rahmen der Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements Software- und Organisationsprobleme zu lösen waren. Dem anlass-gebenden Berichtsauftrag folgend werden diese stichwortartig im Folgenden benannt und mit einem Status versehen:

Problem	gelöst/offen	Bemerkung
kamerale Prozesse zur Haushaltsplanung und Haushaltsbewirtschaftung sowie zum Berichtswesen doppisch beschreiben und als verbindlich erklären / in die Verwaltungspraxis umsetzen	gelöst	neben dem „Umschreiben“ kameraler Prozesse waren neu hinzukommende Aufgaben zu beschreiben und umzusetzen wie z.B. Anlagenbuchhaltung, Auswahl von Steuerschlüsseln. Die Weiterentwicklung des Berichtswesens geschieht mit weiterer technischer Unterstützung.
Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich Buchhaltung & Finanzen	gelöst	
Anpassung der Arbeitsabläufe in den Bereichen	gelöst	
Ablösung der eigenentwickelten Großrechnerbuchungsverfahren (KomFIS, HFIP, STRAREI etc.) gegen eine handelsübliche Standardsoftware	gelöst bzgl. des Finanzverfahrens	offen bzgl. von 5 der 7 Steuerveranlagungen (Umstellung auf den 01.01.2014). Abnahme des Finanzteils der Software am 15.12.2011 mit Darstellung von Mängeln.
Mahnungen konnten nicht durchgeführt werden	gelöst	Geldeingänge konnten zunächst nicht rechtzeitig zugeordnet werden, so dass die Gefahr einer ungerechtfertigten Mahnung bestand.
Empfänger städtischer Zahlungen erhielten Beträge verspätet, insbes. für Bauleistungen	gelöst	Verfahren zwischen den bauenden Bereichen und der zentralen Anlagenbuchhaltung musste sich erst einspielen.
Umsatzsteuervoranmeldungen erreichen das Finanzamt gerade noch im Rahmen der Dauerfristverlängerung	gelöst	aufgrund der Belegerfassungen können doppisch die Belege des Kernmandanten durch einen Report in der Software erfasst werden, einzelne Faxanmeldungen der Bereiche entfallen. Dazu musste der Sollprozess beschrieben und der Report zur Auswahl der Belege programmiert werden.
Organisation der Datenbereitstellung zur Ertragsteuererklärung	In Arbeit	Für die Ertragsteuererklärung städtischer Betriebe gewerblicher Art an das Finanzamt sind doppisch gebuchte Werte zum Teil steuerrechtlich anders aufzubereiten. Die organisatorischen und technischen Strukturen konnten dazu aus personellen Gründen noch nicht geschaffen werden.

Problem	gelöst/offen	Bemerkung
Auflaufen von Rückständen im Bereich Buchhaltung & Finanzen	zum Teil gelöst	Der Bereich Buchhaltung & Finanzen beschäftigt seit 2010 Zeitarbeitskräfte und befristet eingestellte Kräfte zum Abbau von Rückständen. Vollständig konnte dies noch nicht gelingen.
Schnittstellenprobleme MACH-Software mit Vorverfahren	gelöst	
Abschreibungen ermitteln	gelöst	Erfassung der korrekten Anlagengrunddaten, mit denen die Software die Abschreibungshöhe errechnet, erfolgte nicht immer fehlerfrei.

Generell kann die Einführung gerade einer neuen Software nicht ohne Anwendungsprobleme einhergehen – siehe dazu auch das Strategiekonzept Doppikeinführung Tz. 5 ab Seite 16. Somit war sowohl bei den dezentralen BelegerfasserInnen, wie auch bei den zentralen BuchhalterInnen die neue Verfahrens- und Buchungssystematik einzuüben. Vorlaufende Schulungsmaßnahmen waren ebenso hilfreich wie die Betreuung der zentralen Buchhaltungskräfte durch Berater der MACH AG in den Jahren 2010 bis 2012 direkt vor Ort.

Die Abnahme des Finanzteils der Software erfolgte am 15.12.2011 mit einer beigefügten Liste festgestellter Mängel oder Funktionen, die von der Hansestadt Lübeck mangels Benutzung noch nicht getestet werden konnten. Von den 1334 Einzelpunkten gemäß Ausschreibung handelte es sich dann um 113 nicht genutzte oder noch nicht funktionierende Funktionen wie z.B. „Zuschlagskalkulation auf der Basis von Einzelkosten, Gemeinkosten und Gemeinkostenzuschlägen“ oder „Abbildung nicht monetärer Zielvorgaben durch Integration systemexterner Datenträger“. In der Zwischenzeit konnten davon 105 behoben werden. An den noch verbleibenden 8 Funktionen wurde herstellerseitig weiter gearbeitet und eine Lösung geliefert, die aktuell getestet wird, so dass die Software mit Umstellung der letzten Steuerveranlagungsverfahren in 2014 wie geplant vollständig abgenommen werden wird.

Anlagen :
./.

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00987
öffentlich

Lübeck, 18.10.2013

Bericht

Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Michael Lange (E-Mail: michael.lange@luebeck.de Telefon: 122-2034)

Zusammenlegungsmöglichkeiten der Gesellschaften KWL, WiFö, LTM und MuK

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Berichtsauftrag aus der Bürgerschaft vom 29.11.2012 zu TOP 12.1 in der Drs. 201

Der Bürgermeister wird als Gesellschafter beauftragt, ein Konzept zur Fusion der städt. Gesellschaften KWL (inkl. Tochter Wirtschaftsförderung), LTM und MuK GmbH zu prüfen und der Bürgerschaft zur Juni-Sitzung 2013 zu berichten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	x	Recht – keine rechtlichen oder steuerlichen Bedenken
Ergebnis:		Fachbereichsleitung FB 2 - Ergänzungen sind eingearbeitet
		Fachbereichsleitung FB 4 – Ergänzungen sind eingearbeitet
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	☐	Ja
	x	Nein
Begründung:		Interessen von Kindern und Jugendlichen sind nicht besonders berührt
Die Maßnahme ist:	☐	neu
	☐	freiwillig
	☐	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	☐	Ja (Anlage 1)

Bericht:

1. Status quo – Gesellschaftszweck und Zielgruppen

Die städtischen Beteiligungen (nachfolgend Gesellschaften) KWL GmbH (KWL), Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (WiFö), Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (MuK) und die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) sind Gesellschaften die vor geraumer Zeit aus der Verwaltung der Hansestadt Lübeck ausgegliedert bzw. in der privatrechtlichen Gesellschaftsform einer GmbH gegründet wurden. Ziel dieser Ausgliederungen bzw. Gesellschaftsgründungen war es insbesondere, in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern flexibel auf unterschiedliche Markterfordernisse und –herausforderungen reagieren zu können.

Ein weiteres Ziel war es, diese Gesellschaften für weitere öffentlich-rechtliche und private Partner zu öffnen, um auf diesem Wege zusätzliche Expertise in die Tätigkeitsfelder der Gesellschaften einzubringen. In der Regel geschah dieses durch Beitritt als Gesellschafter die nicht am Gewinn- oder Verlust des Unternehmens beteiligt waren.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese städtischen Gesellschaften ihren zugewiesenen Aufgabenbereichen erfolgreich nachkommen können und Vorgaben des Gesellschafters HL, wie z.B. die Umsetzung der Vorgaben aus den jährlichen Haushaltsbegleitbeschlüssen, erfüllen.

Die Gesellschaftszwecke der Gesellschaften gemäß Gesellschaftsvertrag stellen sich wie folgt dar:

1.1 KWL GmbH

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zu fördern. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft
a) bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten;
b) Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten
c) die dazu erforderlichen Finanzierungen vornehmen;
d) gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherren beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken einschließlich der Finanzierung betreuen.
Die Gesellschaft kann ferner Parkierungsanlagen in der Hansestadt Lübeck bauen, betreiben, an- und verkaufen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Zielgruppen:	Ansässige und ansiedlungswillige Unternehmen mit Immobilienrelevantem Hintergrund, Investoren, Institutionen, Behörden, z.T. Kongress-Veranstalter
Gesellschafter:	HL 100%

Zustimmungspflicht des Mitgesellschafters bei Änderung der Gesellschaftsstruktur:
Entfällt, da 100% HL

1.2 Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck, Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen, Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Lübeck und Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben, insbesondere Betreuung und Begleitung bestehender oder ansiedlungswilliger Unternehmen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung, Standortentwicklung und Standortmarketing.

Zielgruppen: ansässige Betriebe und ansiedelungswillige Betriebe mit Standort relevantem Hintergrund
Gesellschafter: KWL 70%, IHK zu Lübeck 10%, Kreishandwerkerschaft 10% und DGB 10%
Zustimmungspflicht der Mitgesellschafter bei Änderung der Gesellschaftsstruktur: Ja

1.3 Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Gegenstand des Unternehmens sind die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck und das Ostseeheilbad Travemünde, einschließlich Tourist-Informationen, zentrale Zimmerreservierung, Werbemittelvertrieb, Programmangebote und Betreiben von Souvenirshops, Ferienwohnungsdienst, Eventservice, die Durchführung von Veranstaltungen sowie das Stadtmarketing für Lübeck. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Aufgaben des Standort- und Kulturmarketings wahrnehmen, sofern sie im Einzelfall durch die Hansestadt Lübeck übertragen werden

---

Zielgruppen: Übernachtungstouristen und Tagesbesucher (Endverbraucher) Reise- und Kongressveranstalter
Gesellschafter: HL 90%, Kaufmannschaft zu Lübeck 10%
Zustimmungspflicht des Mitgesellschafters bei Änderung der Gesellschaftsstruktur: Ja

1.4 Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH

Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung der durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck zur Bewirtschaftung überlassenen städtischen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Musik- und Kongresshalle und ggf. weiterer Veranstaltungseinrichtungen sowie die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck. Die Gesellschaft kann auch selbst als Veranstalterin tätig werden.

Zielgruppen: Einwohner, Tagesbesucher u. Touristen (Endverbraucher) Konzert-, Kongress- und Incentiveveranstalter
Gesellschafter: HL 90%, NDR 10%
Zustimmungspflicht des Mitgesellschafters bei Änderung der Gesellschaftsstruktur: Nein

Aus den Gesellschaftszwecken der Beteiligungen lässt sich erkennen, dass es grundsätzlich deutliche Unterschiede sowohl in den Tätigkeitsfeldern als auch in der Zielgruppendefinition gibt. So betätigen sich die KWL und deren Tochter WiFö schwerpunktmäßig im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung der HL durch Vermarktung von Gewerbeflächen und die Ansprache und Betreuung der hierfür in Betracht kommenden Unternehmen, Investoren und Institutionen.

Die LTM und die LMuK dagegen verfolgen schwerpunktmäßig das Ziel einer direkten Ansprache von Endverbrauchern zur Vermarktung des Tourismus-, Freizeit-, Kultur- und Konzertangebotes. Daneben verbindet beide Unternehmen die gemeinsame Vermarktung des städtischen Kongressangebotes durch die Kooperation *LübecKongress e.V.,* an der sich auch private Partner erfolgreich beteiligen. Darüber hinaus akquiriert die LTM Reiseveranstalter aus allen Segmenten durch Direktansprache und unterhält zwei Welcome Center für Besucher vor Ort.

Überschneidungen bei den Fachaufgaben der Gesellschaften ergeben sich dabei lediglich bei der Vermietung von Veranstaltungsräumen zwischen der KWL und der MuK,

da KWL Teile der Mediadocks direkt an Nutzer für Veranstaltungen vermietet. Diese Veranstaltungen könnten i.d.R. auch in den Räumen der MuK stattfinden, so dass grundsätzlich eine Konkurrenzsituation gegeben sein könnte. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sowohl die Raumgrößen und –ausstattungen als auch das Kosten- und Preisniveau zwischen der MuK und den Mediadocks differieren, wobei die Räume der MuK im Vergleich im höherpreisigen Bereich liegen. Da zudem im Größen- und Preisbereich der Veranstaltungsräume der Mediadocks in der HL verschiedene weitere Veranstaltungsräume angeboten werden (Kolosseum, Audimax), ist fraglich, ob die Vermietung der Veranstaltungsräume in den Mediadocks durch die KWL tatsächlich in nennenswertem Umfang Veranstaltungen von der MuK abzieht.
Hinsichtlich des in den Gesellschaftszwecken der WiFö und der LTM genannten Standortmarketings (= Vermarktung des Wirtschaftsstandortes gegenüber Unternehmen und Institutionen) ergibt sich keine Überschneidung, da das Standortmarketing nicht auf die LTM übertragen wurde und somit von den Gesellschaften grundsätzlich unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Budget für Marketingaktivitäten bei der WiFö durch die Reduzierung der städt. Mittelzuweisungen i.R. der Haushaltsvorgaben kontinuierlich verringert werden musste. Im Wirtschaftsplan 2013 stehen für das Standortmarketing insgesamt nur noch Sachmittel von 15,6 TEUR (2012: 34,5 TEUR) zur Verfügung.

Angesichts dieser Ausgangslage werden nachfolgend denkbare Gesellschaftsmodelle untersucht und erläutert:

2. Fusion von KWL, WiFö, LTM und MuK

Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) der genannten Unternehmen würden die KWL, die WiFö, die LTM und die MuK ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit aufgeben und in einer neuen bzw. bestehenden Gesellschaft, z.B. KWL, verschmelzen. Eine Fusion von Gesellschaften ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn durch die Zusammenfassung gleichartiger Geschäftsfelder/Aufgabenbereiche oder unterschiedlicher Produktionsstufen Synergien entstehen oder zusätzliches Know How gewonnen werden kann. Wie vorstehend ausgeführt wurde, sind nahezu keine Überschneidungen in den fachlichen Aufgabenerledigungen der KWL, Wifö, LTM und MuK gegeben. Lediglich die mögliche Konkurrenzsituation bzw. Reibungsverluste zwischen KWL und MuK hinsichtlich der Vermietung von Räumlichkeiten würden bei einer Fusion der Gesellschaften vermieden werden können.

Kostenvorteile würden sich bei einer Fusion der Gesellschaften im Bereich der Geschäftsführung(GF) und der Aufsichtsräte(AR) ergeben können, da für die neue/verbleibende Gesellschaft grundsätzlich nur noch eine GF und ein AR erforderlich wären. Es ist jedoch fraglich, ob von einer Person allein alle Aufgaben der bisherigen GF wahrgenommen werden können, da die bisherigen 3 Geschäftsführer/-innen zu einem großen Teil auch direkt Aufgaben der Sachbearbeitung und Repräsentation ihrer bisherigen Gesellschaften wahrgenommen haben. Zu prüfen wäre daher, ob für die Aufgabenbereiche der bisher eigenständigen Gesellschaften nicht zusätzliche Prokuristenstellen geschaffen werden müssten, um die Aufgabenerledigung sicherstellen zu können. Darüber hinaus wäre zu klären, ob in der neuen (großen) Gesellschaft ein/eine Geschäftsführer/-in ausreichend ist und die Vertretung durch die Prokuristen sichergestellt werden kann, oder ob die Bestellung einer/s zweiten Geschäftsführers/-in erforderlich wird. Bezüglich der Frage von möglichen Kostenvorteilen auf der Ebene der GF ist auch zu berücksichtigen, dass der GF der KWL heute bereits gleichzeitig die GF der Wifö wahrnimmt.

Die mögliche Einsparung von drei Aufsichtsräten würde zu geringen Kosteneinsparungen bei den Aufsichtsratsentgelten führen. Der Wegfall der Expertise von eigenständigen Aufsichtsräten für die einzelnen Aufgabenbereiche könnte durch die Einrichtung von Beiräten zumindest teilkompensiert werden.

Ein zielgruppenorientiertes Marketing wird im Falle der Fusion jedoch absehbar erschwert, da die bestehenden Aufgaben inkl. der Zielgruppenansprache unter einem neuen oder veränderten Gesellschaftsnamen erfolgen müssten. Eine Aufweichung der bereits etablierten Marken LTM, WiFö, MuK und/oder KWL wäre zwangsläufig und würde zu Identitätsverlusten führen.

Ein Vorteil einer Fusion könnte in einer Bündelung administrativer Aufgaben, wie Finanz- und Personalbuchhaltung, Controlling, Berichtswesen und Pressearbeit, die heute dezentral in den einzelnen Gesellschaften wahrgenommen werden, liegen. Durch eine Zusammenfassung dieser Aufgaben könnten Abläufe und Verfahren vereinheitlicht und Vertretungen sichergestellt werden. Hieraus könnten Synergien und damit Kostenvorteile entstehen. Um diese prüfen und konkretisieren zu können, muss eine Soll-/Ist-Analyse durchgeführt werden. Da diese möglichen Kostenvorteile aber auch durch eine Holding-Lösung und durch vertragliche Ausgestaltungen – wie sie derzeit bereits von der KWL für die Wifö praktiziert wird – erreicht werden können und für die Prüfung z.Zt. keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen, sollte diese Prüfung erst nach einer Grundsatzentscheidung über die künftige Struktur und Ausgestaltung der Gesellschaften erfolgen.

Eine Fusion der vier Beteiligungen wäre zwar denkbar und könnte mittel- bis langfristig zu Kosteneinsparungen durch eine Zusammenfassung der administrativen Aufgaben führen, hätte aber zunächst kosten- und zeitintensive Änderungen und weitergehende Anpassungen von Gesellschaftsverträgen, mögliches Ausscheiden von Mitgesellschaftern, Anpassung oder Aufhebung von GF-Verträgen, erneute Prüfung steuer-, vergabe-, personal- und beihilferechtlicher Fragen etc. zur Folge. Sowohl bei LTM wie auch bei der WiFö bestehen aus Beihilfeerfordernissen langfristige Betrauungen durch die HL. Diese müssten ggf. neu gefasst werden.

Das eigentlich anzustrebende Ziel einer Fusion, eine wirksame Konzentration von Fachaufgaben auch unter Kostenaspekten zu erreichen, erscheint aufgrund der geringen Überschneidungen und der unterschiedlichen Zielgruppen eher zweifelhaft. Daneben hätten Mitgesellschafter im Falle eine Fusion deutlich geringere Möglichkeiten, ihren Beitrag für das Marketing zu leisten. Einer Fusion muss durch die Mitgesellschafter in den Gesellschaften zugestimmt werden. Ob eine Beteiligung der bisherigen Mitgesellschafter, z.B. des NDR, an der fusionierten neuen Gesellschaft angestrebt würde, ist fraglich. Rechtlich zu prüfen wäre auch, ob dieses aus rechtlichen Gründen zum Erhalt der „Inhouse-Fähigkeit“ weiterhin überhaupt möglich wäre.
Hinzu kommt ggf., dass es durch die sich aus einer Fusion ergebenden Abteilungsstruktur, der dann nicht mehr selbstständigen Gesellschaften LTM und MuK und / oder KWL und Wifö und der daraus resultierenden fehlenden Autonomie zu Motivationsverlusten bei Geschäftsführungen, Mitarbeitern und Partizipationsverlusten bei Mitgesellschaftern führen könnte.

Vergleichbare Überlegungen und daraus resultierende gutachterliche Untersuchungen des Hamburger Senats im Jahre 2009 kamen zu dem Ergebnis, dass die Fusion städtischer Marketinggesellschaften für das Hamburg Marketing nicht zielführend ist.

3. Zusammenlegung als Holding:

Eine weitere Überlegung wäre es, die LTM und die MuK (wie bereits die Wifö) an die KWL anzugliedern und damit im Verbund einer Holding zusammenzuführen. Bei diesem Modell bleiben die einzelnen Gesellschaften rechtlich eigenständig, würden jedoch wirtschaftlich über einen Ergebnisabführungs- bzw. Beherrschungsvertrag mit der KWL verbunden werden. Ein hierfür erforderliches Vertragskonstrukt unter Berücksichtigung der erfolgten Betrauungen bei LTM und WiFö müsste im weiteren Verfahren entwickelt werden.
Durch die Zusammenlegung als Holding könnten ggf. Synergien, insbesondere ebenfalls im administrativen Bereich erreicht werden, ohne dass gravierende Einschnitte bei der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung und Zielgruppendefinition erfolgen und

Änderungen der Gesellschaftsform vorgenommen werden müssten. Der Vorteil der Holding wäre, dass die auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichteten Gesellschaften in der bisherigen Form und mit der bisherigen Marke aufrechterhalten werden, jedoch von der HL über entsprechende Maßgaben an die Holdingmutter einheitlich zu steuern sind. Die Finanzströme müssten jedoch neu geordnet werden, d.h. diese sollten von der HL über die Konzernmutter KWL den Gesellschaften zugeleitet werden. Für die Angliederung der Einzelgesellschaften an die KWL als Holdingmutter spricht, dass die Zusammenfassung von Querschnittsaufgaben im administrativen Bereich erfolgen könnte. Hierzu gehören demnach grundsätzliche Verwaltungsangelegenheiten der einzelnen Gesellschaften wie insbesondere Controlling, Berichtswesen sowie die Finanz- und Personalbuchhaltung. Insbesondere die im Rahmen des Controllings in allen Gesellschaften bestehende Berichtserstattungspflicht (Beteiligungsbericht, Quartalsberichte, Sonderberichte etc.) ggü. dem Hauptgesellschafter Hansestadt Lübeck könnte zusammengefasst und effizienter aufbereitet werden. Auch im Bereich der Finanz- und Personalbuchhaltungen könnten Synergien ausgeschöpft werden, da zur Zeit in allen Gesellschaften unterschiedliche Verfahren angewandt werden. So wird bsp. in der LTM die Finanz- und Personalbuchhaltung im Hause, die Gehaltsabrechnungen aber extern erledigt. Bei der MuK erfolgen die Personalbuchhaltung intern und die Finanzbuchhaltung extern. Die Wifö wird auf Grund ihrer Angliederung an die KWL in diesen Bereichen bereits von dort betreut.

Die Leitungs- und Gremienstruktur (3 GeschäftsführerInnen und 4 Aufsichtsräte) bleibt bei diesem Modell im Wesentlichen erhalten. Trotzdem ist auch bei diesem Modell lt. Gesellschaftsverträgen die Zustimmung der Mitgesellschafter erforderlich. Um eine enge Abstimmung der über dieses Modell verbundenen Gesellschaften und deren satzungsmäßige Gesellschaftszwecke zu gewährleisten wäre es auch denkbar, die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen LTM und MuK in der Geschäftsführung der Holdingmutter KWL ggf. als Stellvertretungen zu integrieren.

Die Frage, ob die Finanzströme über die Holdingmutter geleitet werden können, müsste insbesondere vor beihilferechtlichen (Betrauungen) und vergaberechtlichen (Inhousefähigkeit) Hintergründen noch gesondert geprüft werden.

Eine kursorische Prüfung steuerrelevanter Fragen hat ergeben, dass bei beiden Modellen (Fusion oder Holding) keine Steuervorteile entstehen, da nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen Gewinne und Verluste steuerlich miteinander verrechnet werden können. Dieses ist bei den moderaten und zeitlich befristeten Gewinnen der KWL und den eher dauerhaften Verlusten der LTM nicht der Fall. Die aus dem Betrieb der MuK entstehenden Verluste entstehen nicht bei der GmbH, sondern bei dem von der Stadt selbst unterhaltenen Betrieb gewerblicher Art MuK (BgA), die Gesellschaft selbst erzielt regelmäßig einen geringen Gewinn, der über einen Ergebnisabführungsvertrag an den BgA abgeführt wird. Vor dem Hintergrund des derzeit praktizierten Betreibermodells wäre vertiefend zu prüfen, ob und wie überhaupt die MuK GmbH sinnvoll in eine Holding integriert werden könnte, ohne dass daraus steuerliche Nachteile entstehen.
Die Überlegung, aus markentechnischen Aspekten die LTM zur Holdingmutter zu machen scheidet aus, weil in diesem Falle durch die „Übernahme“ der KWL Grunderwerbssteueransprüche des Finanzamtes ausgelöst würden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich gfs. durch die Gesellschaftsstrukturen und die Neuordnung der Finanzströme beim Holding Modell auch direkte Steuerungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung bei den Tochterunternehmen der Gesellschaft verringern könnten.

4. Nutzung möglicher Synergien ohne Änderung der Beteiligungsform

Neben der Realisierung kosten- und zeitintensiver Änderung von Gesellschaftsformen, gibt es aber auch die Möglichkeit eventuelle Synergien im administrativen Bereich zwischen den Gesellschaften zu generieren, ohne die Gesellschaftsverhältnisse wie in den zuvor erläuterten Modellen 2 + 3 einschneidend verändern zu müssen.

Hierzu gehört insbesondere die Vermietung von Räumlichkeiten der Media Docks durch die KWL/WiFö für Konferenz- und Kongressräumlichkeiten. Denkbar wäre es, die zur Zeit von der KWL selbst vermarkteten und bewirtschafteten Räume der Media Docks gegen ein vertraglich vereinbartes Pachtentgelt (z.B. durchschnittliche Ergebnisse dieses Geschäftsfeldes bei der KWL der letzten zwei Jahre) durch die MuK erledigen zu lassen und so nach außen nur noch einen Ansprechpartner vorzuhalten. In diesem Falle müsste zusätzlich geprüft werden, in welchem Umfang für das Vermietungsgeschäft von der KWL vorgehaltenes Personal an die MuK überzuleiten wäre. Dabei muss geprüft werden, ob das erfolgreiche Konzept des Veranstaltungsbereichs in den Media Docks keinen wirtschaftlichen Schaden nimmt, wenn der Veranstaltungsbereich als elementarer Baustein des Gesamtgebildes Media Docks herausgebrochen wird. Die Personalstruktur der Media Docks ist auf die besonderen Bedürfnisse der als Profit Center geführten Media Docks ausgerichtet. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewirtschaftung beider Einrichtungen aus einer Hand gesamtstädtisch betrachtet zu einem besseren wirtschaftlichen Ergebnis führt. Dabei gilt es auch zu prüfen, ob der in geringen Teilen vorhandene Wettbewerb überhaupt zum wirtschaftlichen Nachteil gereicht oder ob der Wettbewerb gar zur Ergebnisverbesserung beider Einrichtungen beiträgt. Die Wettbewerbssituation wird im Übrigen auch durch neue Einrichtungen fremder Dritter beeinflusst. Eine entsprechende Erweiterung des Gesellschaftszwecks im Gesellschaftsvertrag der MuK dahingehend, dass die MuK auch nicht städtische Gebäude bewirtschaften kann, wäre hierzu herbeizuführen.

Eine weitere Schnittstelle sind die Finanz- und Personalbuchhaltungen sowie ggf. das Controlling in den einzelnen Unternehmen und die damit zusammenhängende Berichtspflicht ggü. der HL. Sowohl die KWL/WiFö wie auch die LTM unterhalten eine eigene Finanz- und Personalbuchhaltung. Die MuK hat ihre Finanz- und Personalbuchhaltung bereits seit geraumer Zeit an Dritte vergeben. Hier könnte kurz- bis mittelfristig im Sinne sog. „shared services“ eine Konzentration dieser Bereiche unter dem Dach der KWL durch entsprechende vertragliche Regelungen erfolgen, die mögliche Kostenvorteile sowie kontinuierliche Aufgabenerledigungen und gegenseitige Vertretungen sichergestellten könnte. Detaillierte Auswirkungen dieses Modells wären im weiteren Verfahren zu untersuchen.

5. Fazit

Die Prüfungen der Modelle Fusion und Holding zeigen, dass eine Fusion der vier Gesellschaften die schwierigste Lösung sein wird, da sehr viele gesellschaftsrechtliche Fragen zu klären und Aspekte umzusetzen sind und dieses Modell neben einigen Vorteilen erhebliche Nachteile auslösen kann.

Ein Holdingmodell bietet ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Vor- und Nachteilen und wäre zur Aufrechterhaltung eines marktgerechten Zielgruppenmarketings eher anzuwenden, soweit nicht beihilfe- oder vergaberechtliche Probleme dem entgegenstehen und die Mitgesellschafter einverstanden sind.

Beide Modelle sind aber bei einer Umsetzung sowohl kosten- wie auch zeitintensiv und müssen sehr konkret zu den gesellschaftsrechtlichen, den steuerlichen, den personellen

und den wirtschaftlichen Aspekten geprüft und bewertet werden. Hierzu wäre ggf. auch externe Beratung erforderlich.

Als Alternative zu den aufwändigen gesellschaftsrechtlichen Veränderungen könnten mit dem unter 4. dargestellten Szenario durch vertragliche Regelungen zwischen den Gesellschaften ggf. zeitnahe Verbesserungen im administrativen Bereich zum Nutzen aller Gesellschaften erzielt und eventuell bestehende Konkurrenzsituationen beseitigt werden.

Anlagen :

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00988
öffentlich

Lübeck, 18.10.2013

Bericht

Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Unternehmensgegenstände und Marketingmaßnahmen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichtsauftrag der Bürgerschaft am 28.09.2013 (VO/2013/00433)

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: –
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

[ ] Ja
[x] Nein
___ keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche

Bericht:
In ihrer Sitzung am 28.09.2013 hat die Bürgerschaft beschlossen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen:

1. Inwieweit städtische Gesellschaften strikt in den originären Unternehmensgegenstand zurückzuführen sind, um gegenseitige Konkurrenz- und Aufgabenüberschneidungen zu vermeiden.

2. Inwieweit gegenseitiges Sponsoring, Werbung & Repräsentieren von städtischen Gesellschaften vermieden werden kann.

Der Bürgerschaft wird in ihrer Sitzung im Juni 2013 berichtet.“

1. Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand ist Pflichtbestandteil des Gesellschaftsvertrags einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird ins Handelsregister eingetragen (§§ 3, 10 GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag – und damit der Unternehmensgegenstand – städtischer Beteiligungsgesellschaften wird bei Gründung der Gesellschaft durch die Bürgerschaft beschlossen; ebenso beschließt die Bürgerschaft über Änderungen des Gesellschaftsvertrags (§§ 27 i. V. m. 28 Nr. 18, 102 Abs. 5 GO).

Der Unternehmenszweck dient im Geschäftsverkehr dazu, Außenstehende über die Tätigkeiten der Gesellschaft zu informieren. Im Innenverhältnis setzen die Gesellschafter mit der Festlegung des Unternehmensgegenstands einen Rahmen für die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführungsbefugnis ist durch den festgelegten Unternehmensgegenstand begrenzt (§ 37 GmbHG).

In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, wird grundsätzlich ein Aufsichtsrat gebildet. Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung, also auch: zu überwachen, dass die Geschäftführung nicht außerhalb des Unternehmensgegenstands tätig wird. Darüber hinaus verlangt die Hansestadt Lübeck als kommunaler Gesellschafter zusätzlich zur handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung immer auch eine jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durch den Abschlussprüfer. Gemäß Prüfungsstandard IDW PS 720 wird dort auch berichtet, ob „sich Anhaltspunkte ergeben [haben], dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen“.

Hinweise auf Verstöße gegen die Beachtung der Unternehmensgegenstände liegen bei den städtischen Beteiligungen nicht vor. Ein Zurückführen erübrigt sich damit.

Hinsichtlich möglicher Aufgabenüberschneidungen wird auf den Bericht „Zusammenlegungsmöglichkeiten der Gesellschaften KWL, WiFö, LTM und MuK“ (VO/2013/00987) verwiesen.

2. gegenseitiges Sponsoring, Werbung, Repräsentieren

„Als Sponsoring wird die Förderung von Einzelpersonen, einer Gruppe von Menschen, von Organisationen oder bestimmten Veranstaltungen bezeichnet. Sponsoring kann durch Einzelpersonen, Organisationen, oder Unternehmen durchgeführt werden. Es erfolgt regelmäßig in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen und in der Erwartung, eine die eigenen Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten […]“ (Grützner/Jakob, *Compliance von A–Z,* 1. Auflage 2010). Dass eine Gegenleistung (i. d. R. eine Werbemaßnahme zugunsten des sponsernden Unternehmens) erwartet wird, unterscheidet das Sponsoring von Spenden.

Die Marketingmittel (soweit gemäß Wirtschaftsplan vorhanden) städtischer Gesellschaften können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich auch für Sponsoringmaßnahmen verwendet werden, soweit dies wirtschaftlich vernünftig und zur Zielerreichung (Umsatzsteigerung, Imagesteigerung, Kundenakquise oder -bindung) geeignet ist. Über den dafür jährlich zur Verfügung stehenden Etat – sowie zusätzlich bei größeren Einzelmaßnahmen, sofern entsprechende Wertgrenzen erreicht werden – beschließen die zuständigen Gremien in den Gesellschaften (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrats).

Bei Anzeichen, dass Mittel nicht bestimmungsgemäß oder ohne die erforderliche Gremienbeteiligung verwendet werden, wäre auch darüber im Rahmen der jährlichen Prüfung (Fragenkatalog zu § 53 HGrG, s. o.) zu berichten.

Hinweise auf Verstöße liegen nicht vor.

Aus gesamtstädtischer Sicht („Konzern Hansestadt Lübeck“) bietet *gegenseitiges* Sponsoring städtischer Beteiligungen den Vorteil, dass Marketingmittel seitens des sponsernden Unternehmens bestimmungsgemäß verwendet werden und zugleich im gesponserten Unternehmen der HL ein Mehrwert entsteht. Zudem unterstützt der lokale Bezug das zielgruppenorientierte Marketing städtischer Beteiligungen, deren wirtschaftliche Betätigung sich auf Lübeck und das nahe Umland konzentriert.

Das Beteiligungscontrolling hat anlässlich des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.09.2013 alle Beteiligungen (ab 50 %) der Hansestadt Lübeck befragt, ob in den letzten drei Jahren Sponsoring zugunsten anderer städtischer Unternehmen stattgefunden hat. Die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Stadtverkehr Lübeck GmbH, die KWL GmbH und die Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH haben Marketingmaßnahmen durchgeführt, die als Sponsoring angesehen werden können.

Beispiele:

– Die Stadtverkehr Lübeck GmbH stellte 2012/2013 zwei Busse für den Transfer der Kinder von der Musik- und Kongresshalle zum EBL-Gelände im Rahmen der Aktion „Schülerakademie *Plant for the Planet*“ zur Verfügung. Im Gegenzug wird der Stadtverkehr in Pressemitteilungen usw. als Unterstützer der Veranstaltung benannt und steigert so seinen Bekanntheitsgrad als lokal verbundenes, öffentlichen Zwecken dienendes Unternehmen. Die indirekte Werbemaßnahme Sponsoring ist in diesem Fall eine Alternative oder Ergänzung zum direkten Einsatz des Werbeetats (z. B.) für Anzeigenwerbung.
– Gemeinsame Werbemaßnahmen finden beispielsweise im Rahmen der Imagekampagne „Wohlfühlhauptstadt“ (Federführung: Lübeck und Travemünde Marketing GmbH) statt. In der Kampagne wird auf die Dienstleistungen verschiedener städtischer Beteiligungsunternehmen verwiesen, etwa das Wohnungsangebot der Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH oder das ÖPNV-Angebot von Stadtverkehr Lübeck GmbH/Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH.

Sofern (im Sinne der Fragestellung) gegenseitiges Sponsoring und gemeinsame Werbeaktionen städtischer Beteiligungen vermieden werden sollen, wären über die zuständigen Gremien in den Gesellschaften (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) entsprechende Vorgaben zu machen, beispielsweise im Rahmen der Wirtschaftsplanung.

Anlagen :

–

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00966
öffentlich

Lübeck, 11.10.2013

Bericht

Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Anja Klemm (E-Mail: anja.klemm@luebeck.de Telefon: 122-2320)

Preiswerten Wohnraum erhalten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Auftrag aus der Bürgerschaft vom 28.02.2103 (VO/2013/00297)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.203 – Beteiligungscontrolling	Kenntnis genommen
1.300 – Recht	Stellungnahme wurde eingearbeitet
2.500 – Soziale Sicherung	Hinweise wurden eingearbeitet
5.610 – Stadtplanung	Hinweise wurden eingearbeitet
KWL	Stellungnahme wurde eingearbeitet
Grundstücksgesellschaft Trave mbH	Stellungnahme wurde eingearbeitet

1.
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein

Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da negative Auswirkungen auf Kinder und/ oder Jugendliche nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Siehe Anlage

Anlagen :
Anlage 1 - Bericht

Senator/in Sven Schindler

Bericht zur Vorlage VO/2013/00966

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 28.02.2013 mit VO/2013/00297 den nachstehend aufgeführten Antrag der SPD-Fraktion einstimmig angenommen:

Preiswerten Wohnraum erhalten

„Der Bürgermeister wird aufgefordert zu berichten, welche Maßnahmen geeignet sind um sicherzustellen, dass vor einer Vergabe/Veräußerung städtischer Grundstücke für den Wohnungsbau – wie auch von Grundstücken städtischer Unternehmen, Sondervermögen sowie sonstiger städtischer Akteure – in Zukunft der Konzeptqualität unter besonderer Berücksichtigung der Realisierung preisgünstigen Wohnraums Priorität eingeräumt werden kann. Bei der Prüfung ist insbesondere zu klären, wie durch Maßnahmen die aktuellen und zukünftigen Bedarfe wie z.B. das Angebot für bestimmte nachfragende Zielgruppen /z.B. seniorengerechte Wohnungen, familiengerechtes Wohnen, Single/Studentenwohnungen) berücksichtigt werden können.“

I. Beschränkungen durch die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und des europäischen Beihilferechts

Bei der Vergabe von Wohngrundstücken an Bauträger, Wohnungsbaugesellschaften oder Einzelpersonen ist die Hansestadt Lübeck aufgrund der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und des Europäischen Beihilferechts gebunden.

Der Bereich Recht gibt dazu folgende Hinweise:

1. Haushaltsrecht

Gemäß §§ 95 j GO i.V.m. § 90 GO dürfen Vermögensgegenstände durch die Gemeinde „in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.“ Zum vollen Wert bedeutet die Erwirtschaftung des Erlöses, der sich für den Vermögensgegenstand unter Ausnutzung aller marktwirtschaftlichen Möglichkeiten erzielen lässt.

Der Wortlaut lässt jedoch durch die Formulierung „in der Regel“ Ausnahmen zur Veräußerung zum vollen Wert zu. Veräußerungen zu einem geringeren als dem vollen Wert können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen z.B. mit dem Zweck der verstärkten Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, zur Förderung des Wohnungsbaus oder für soziale Einrichtungen (vgl. von Scheliha/Sprenger, Praxis der Kommunalverwaltung, § 90 Rz. 6).

Gemeindehaushaltsrechtlich ist mithin die Veräußerung von Grundstücken mit sozialen Auflagen im Hinblick auf die Förderung sozialer Zwecke zulässig und möglich. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsschichten. Die Tatsache, dass dies zum klassischen Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Veräußerung zu einem Preis rechtfertigt, der unter dem erzielbaren Marktpreis liegt, ist in der Literatur und bis in die jüngste Rechtsprechung hin unbestritten (vgl. Grziwotz, Verbilligte Grundstücksveräußerung durch Kommunen, Kommunaljurist 2010, S. 250 ff; BGH Urteil vom 21.07.2007, Az.: V ZR 158/05).

Allerdings ist bei der zivilrechtlichen Gestaltung der Veräußerungsverträge darauf zu achten, dass die Zweckbindung, die die Rechtfertigung der Subvention ist, durch vertragliche Bestimmungen gesichert wird.

2. Rechtliche Wertung aus dem Aspekt des europäischen Beihilfenrechts

Auf Veräußerungen von Grundstücken durch die öffentliche Hand sind die sog. Grundstücksmitteilungen der europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission betr. Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ABl. Nr. C 209 vom 10.07.1997, S. 3 – 5) anwendbar.
Nach dieser Grundstücksmitteilung darf die öffentliche Hand Grundstücke nur „zum Marktwert“ veräußern. Der Marktwert ist durch ein hinreichend publiziertes bedingungsfreies Bietverfahren oder durch ein unabhängiges Gutachten zu ermitteln. Lediglich eine Abweichung von bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert wird noch als beihilfenkonform betrachtet.

In einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 8.5.2013 („Einheimischenmodell-Entscheidung“ - Rechtssachen C – 197/11 und C – 203/11) hat der EUGH zur Zulässigkeit von sozialen Aspekten und Auflagen bei der Veräußerung kommunaler Grundstücke Stellung genommen

Der EuGH stellt danach fest, dass es sich bei der Veräußerung kommunaler Grundstücke und Liegenschaften mit sozialen Auflagen um Beihilfen handelt, die als zwingender Grund des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sind. Diese sozialen Auflagen, die ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der Bevölkerung sicherstellen sollen, sind zulässig, wenn sie in Ansehung der Umstände den Kriterien der Verhältnismäßigkeit genügen und zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich und angemessen sind.

Nach der sog. Altmark-Trans-Entscheidung, auf die sich der EuGH in seiner Entscheidung vom 08. Mai 2013 bezieht, werden staatliche Maßnahmen nicht von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfasst, soweit sie als Ausgleich anzusehen sind, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zu Gute kommt, zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen (EuGH, a.a.O., Rz. 84 – zitiert nach juris).

Es ist mithin im Bereich der sozialen Aspekte unerheblich, ob die Veräußerung unmittelbar an Private, die die Voraussetzungen erfüllen oder an soziale Wohnungsbaugesellschaften erfolgt (so ausdrücklich Generalanwalt MAZAK in seinem Schlussantrag zu der zitierten EuGH-Entscheidung C-197/11 und C-203/11 vom 04.Oktober 2012 Rz. 52).

Wesentlich ist bei der Veräußerung mit sozialen Auflagen, dass die Auflagen objektiv und transparent aufgestellt werden, um zu verhindern, dass der Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das Unternehmen, dem er gewährt wird, gegenüber konkurrierenden Unternehmen begünstigt wird.

Ferner ist darauf zu achten, dass der gewährte Ausgleich nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Insgesamt ist darauf zu achten, dass im Einzelfall konkret nachvollzogen werden kann, in welcher Höhe Vergünstigungen erfolgen und wie diese berechnet wurden.

Unabhängig davon sind Preisnachlässe wegen sozialer Kriterien dann beihilferechtlich unbeachtlich, soweit sie den Gesamtbetrag von 200.000 € in drei Jahren nicht übersteigen (sog. De-minimis-Beihilfen; vgl. auch EuGH vom 08.05.2013 Rz. 81). Solche Beihilfen unterliegen nicht der Anmeldepflicht bei der europäischen Kommission.

In dem oben beschriebenen rechtlichen Rahmen ist die Veräußerung kommunaler Grundstücke unter sozialen Auflagen möglich und rechtlich zulässig. Die Art und Weise der „Subventionierung“ ist in vielfältigen Gestaltungen denkbar. Die einzelne Gestaltung ist dann jeweils einer haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Prüfung zu unterziehen, wobei nach den vorliegenden jüngsten Urteilen des EuGH eine weitgehende Rechtssicherheit erzielt werden kann.

II. Hinweise zur Verkehrswertermittlung

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausführungen ist noch ergänzend anzumerken, dass der volle Wert in aller Regel etwa dem Marktwert entsprechen wird. Der Marktwert kann sich im Rahmen einer Ausschreibung durch die Abgabe der entsprechenden Gebote ergeben.

Um eine entsprechende Handlungsgrundlage, auch gerade bei größeren Projekten für die Ausschreibung der Grundstücke zu haben, ermittelt der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften den **vollen Wert** in der Regel in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck oder über die jeweils alle 2 Jahre aktualisierten Bodenrichtwertkarten.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck führt zur Verkehrswertermittlung beim sozialen Wohnungsbau aus, dass bei der Vergabe eines Grundstückes auf dem "nur" sozialer Wohnungsbau mit Mietpreisbindung möglich ist, im Rahmen der Wertermittlung auf die Preisbildung eingewirkt werden kann. Durch die eingeschränkte Nutzung wird eine geringere Wertigkeit für das Grundstück seitens des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck angenommen als für ein Wohngrundstück auf dem hochpreisige Eigentumswohnungen entstehen können.

Eine Mietpreisbindung mit einer geringeren Mietobergrenze als der ortsüblich erzielbaren Miete führt zu einer Wertminderung des Grundstücks, wenn nicht durch bessere Finanzierungskonditionen ein Ausgleich geschaffen wird.
Die jeweiligen Konditionen wären bei einer Wertermittlung zu berücksichtigen. Es ist beim sozialen Wohnungsbau nicht von einer eingeschränkten Nutzung sondern eventuell von einer eingeschränkten Ertragssituation auszugehen. Es kann nicht grundsätzlich von einer Wertminderung ausgegangen werden.

Der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelte Wert stellt dann im Regelfall den Verkehrswert des Grundstückes dar, der bei einer Vergabe des Grundstückes grundsätzlich nicht unterschritten werden darf und bei einer Ausschreibung demnach auch das Mindestgebot wieder spiegelt..

III. Handlungsoptionen

Im Hinblick auf die genannten Prämissen stehen der Hansestadt Lübeck daher verschiedene Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung, um preiswerten Wohnraum zu erhalten bzw. zu schaffen:

- Das bereits veröffentlichte Wohnungsmarktkonzept der Hansestadt Lübeck wird Grundlage für die künftige Bedarfsanmeldung an preiswerten Wohnraum und für weitere Planungen sein. Erkennbar ist, dass in der Hansestadt Lübeck grundsätzlich Bedarf an Sicherung des preisgünstigen Wohnungsbestandes und die Anpassung des Bestandes an heutige Standards besteht , sowie dass ein besonderer Bedarf bei den Einpersonenhaushalten besteht.

- Aus stadtplanerischer Sicht kann gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch über Festsetzungen im Bebauungsplan eine Steuerung erfolgen. Es könnten u.a. im Bebauungsplan die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden , oder einzelne Fläche, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind, ausgewiesen werden.

- Neuer Wohnraum sollte vorrangig auf Grundstücken in integrierter Lage mit vorhandener Infrastruktur erfolgen.
  Bei der Vergabe eines städtischen Grundstückes, auf das "nur" ganz oder teilweise sozialer Wohnungsbau mit Mietpreisbindung möglich ist, kann dann , wie oben erläutert, im Rahmen der Wertermittlung auf die Preisbildung eingewirkt werden.

- Durch die Ausgabe von Kommunaldarlehen mit vergünstigten Zinskonditionen hat die Hansestadt Lübeck die Möglichkeit, die Wohnungsbauunternehmen im Rahmen der Zweckbindung zu verpflichten, bestimmte Wohnungen für notwendige Bedarfe (Sozialwohnungen) über Belegungsbindungen zugunsten der Hansestadt Lübeck zur Verfügung zu stellen und entsprechende Mietpreisbindungen zu vereinbaren.
  Die im Haushalt bereit gestellten Mittel werden allerdings seit einigen Jahren nicht mehr voll ausgeschöpft, da die Wohnungsbauunternehmen diese aufgrund der seit längerer Zeit günstigen Zinskonditionen auf dem freien Kapitalmarkt sowie der eingeschränkten Nutzung (Belegungsbindungen und Mietpreisbindungen) nicht mehr nach fragen.

- Eine weitere Möglichkeit stellt die Vergabe von Grundstücken (bebaut oder auch unbebaut) im Wege des Erbbaurechtes dar. Bei der Bestellung eines Erbbaurechtes kann die Festlegung der Höhe des Zinssatzes reguliert werden, so dass dadurch Förderungen durch niedrige Zinsen in Betracht kommen. Der Bereich Recht hat derartige Regelungen für die Förderung der Sportvereine geprüft und bestätigt.
  Durch die Vergabe eines Grundstückes im Wege der Erbbaurechtsbestellung ergeben sich zwei Wege zur Förderung; zum einen die grundsätzliche eigenkapitalschonende Funktion des Erbbaurechtes und zum anderen ein niedriger Zins (normal Mehrfamilienhausbebauung 5 %, Reduzierung auf 2,5 % oder 2 % denkbar). Es ist zu prüfen, ob bei der Entwicklung der Flächen der ehemaligen Kepplerschule in Lübeck – Brandenbaum Teile der Flächen im Erbbaurecht für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. junge Familien mit mehreren Kindern) vergeben werden sollen.

IV. Stellungnahmen der Grundstücksgesellschaft Trave mbH und der KWL GmbH

a) Grundstücksgesellschaft Trave mbh:

Die Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH veräußert als Bestandshalter nur in Ausnahmefällen Immobilien an private Dritte oder gewerbliche tätige Investoren. Grundsätzlich kamen in der Vergangenheit solche Verkäufe nur im Rahmen folgender drei Tätigkeitsfelder vor. Wir skizzieren dazu die Veräußerungsbedingungen:

Bauträgergeschäft:

Im Bauträgergeschäft entwickelt die „Trave“ auf eigene Rechnung Baugrundstücke oder Reiheneigenheime / Eigentumswohnungen zum Verkauf an Dritte. Dabei agiert sie wie andere Projektentwickler auch, d.h. die Zielgruppen- und Preisfestlegung orientiert sich an den Anforderungen und Chancen des Lübecker Immobilienmarktes. Es besteht Gewinnerzielungsabsicht. Bei den letzten Projekten, der Baulandentwicklung im „Bornkamp“ und den aktuell im Bau befindlichen Reiheneigenheimen im Hamsterweg,

standen als Zielgruppe Familien im Mittelpunkt. Die Baugrundstücke bzw. Häuser wurden und werden im niedrigen bis mittleren Preissegment angeboten. Verkehrswertgutachten werden für diese Verkaufsimmobilien nicht erstellt, die Preisfindung ergibt sich aus der Projektkostenkalkulation zzgl. Risiko und Marge. Der Aufsichtsrat der „Trave“ bestätigt die grundsätzliche Preisfestlegung durch die Geschäftsführung per Beschluss.

Tätigkeit als Sanierungsträger:

Für im Treuhandvermögen befindliche Immobilien besteht nach BauGB eine grundsätzliche Veräußerungspflicht. Nach Neuordnung bzw. Sanierung von Immobilien wird für diese jeweils ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses erstellt. Der Verkehrswert bildet die Basis für die Preisfestlegung durch die „Trave“. Dabei darf nach Vorgabe der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein ohne Zustimmung der Investitionsbank nicht um mehr als 10 % nach unten vom Verkehrswert abgewichen werden. In der Vergangenheit hat die „Trave“ wegen der hohen Nachfrage nach sanierten Altstadthäusern die Immobilien auf der Basis der Preisfestlegung (=Mindestpreis) auch ausgeschrieben (Gebotsverfahren) und tlw. deutlich höhere Erlöse zugunsten des Sanierungstreuhandvermögens erzielt. In anderen Fällen waren Verkaufspreise aufgrund des weiter erforderlichen Sanierungsvermerks auf 10 % über dem Verkehrswert begrenzt (zum Beispiel Baugrundstücke An der Mauer). Inhaltliche Vorgaben, die sich aus den Sanierungszielen ableiten lassen (z.B. Bauverpflichtungen), werden den Käufern schuldrechtlich in den Kaufverträgen bzw. tlw. auch durch die Eintragung von Dienstbarkeiten oder Ankaufsrechten auferlegt.

Verkauf aus dem eigenen Anlagevermögen:

Grundsätzlich werden vor einem Verkauf von bebauten oder unbebauten Grundstücken aus dem Anlage- bzw. Umlaufvermögen Verkehrswertgutachten eingeholt und als Grundlage für die Preisfestlegung benutzt. Verkäufe werden vor Ihrem Vollzug zudem vom Aufsichtsrat der „Trave“ beschlossen. Eine besondere inhaltliche Zielsetzung wurde mit den Verkäufen bislang nicht verbunden, sie war angesichts der Art der veräußerten Immobilien auch nicht sinnvoll. Es wurden nur solche Immobilien verkauft, die für den Unternehmenszweck nicht mehr benötigt wurden (z.B. zu Bauland zu entwickelte Fläche nach Abbruch im Heiweg, Teilfläche nach Abbruch in der Stettiner Straße, Wohn- und Geschäftshaus Beckergrube 95).

b) KWL GmbH

Die KWL GmbH ist im Regelfall nicht mit der Vermarktung von eigenen Wohnbauflächen betroffen. Lediglich im Rahmen von größeren Projekten, wie z.B. Kailine, kann die KWL über den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages für die Vergabe von städtischen Flächen für die Hansestadt Lübeck als Vermarkter auftreten. Die Vermarktung erfolgt dann allerdings nach den entsprechenden Vorgaben der Hansestadt Lübeck. Im Rahmen des Kailine-Projektes lagen der KWL bereits Angebote zur Integrierung sozialen Wohnungsbaues vor.

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2013/00977**
öffentlich

Lübeck, 16.10.2013

Bericht

Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Heike Wembsdzio (E-Mail: heike.wembsdzio@luebeck.de Telefon: 122-2303)

Entwicklung der Leerstände in den Kleingärten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bericht im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung vom 20.08.2013 TOP 7.2

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

[ ] Ja
[X] Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Nein

Bericht:
Bundesweit ist zu beobachten, dass sich die Nachfrage nach Kleingärten verändert. Der demografische und soziale Wandel wirkt sich auch auf das Kleingartenwesen aus. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat 2006 eine bundesweite Bestandsaufnahme zur aktuellen Situation im Kleingartenwesen und zu dessen

städtebaulicher, ökologischer und sozialer Bedeutung durchgeführt. Zu den Bestandsveränderungen ist der Forschungsbericht zu folgenden Ergebnissen gekommen:

„ Die Kleingartenanlagen unterliegen insbesondere in den Innenstädten Konkurrenzen durch andere Nutzungen. In 36 % der 69 befragten Kommunen gab es seit 1997 Umnutzungen von Kleingartenflächen wegen der Ausweisung von Bauflächen oder Verkehrsflächen (insgesamt waren es 1 % des Kleingartenbestandes). Für 45 % der aufgegebenen Kleingärten wurde Ersatz geschaffen. Mittelfristig plant rund ein Drittel der beteiligten Kommunen weitere Umnutzungen wegen neuer Baulandausweisung oder wegen Bedarfs für neue Verkehrsanlagen.

Inzwischen ist jedoch in mehreren Regionen ein nachlassender Bedarf an Kleingärten zu verzeichnen, der schon zu Leerständen führte. Leerstand gibt es bei einem Drittel der untersuchten 118 Vereine. Zum Zeitpunkt der Befragung standen bei Ihnen 2,5 % der Gärten schon länger als ein Jahr leer. Für 8 % der Vereine stellt der Leerstand bereits ein echtes Problem dar, weil dort mehr als 5 % der Gärten länger als ein Jahr leer stehen. In 7 % der Kommunen wurden bisher einzelne Gärten oder zum Teil auch Kleingartenanlagen aufgrund mangelnder Nachfrage zurückgebaut. Leer stehende Gärten werden zumeist renaturiert, d.h. Lauben werden abgerissen und Grünflächen werden angelegt. Damit erhöht sich der Anteil der Gemeinschaftsflächen. Teilweise werden leer stehende Gärten auch für soziale Projekte genutzt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass punktuelle Lösungen aufgrund deutlicher Bevölkerungsrückgänge in vielen Städten bald nicht mehr ausreichen werden und es grundsätzliche Überlegungen zum Umgang mit nicht mehr benötigten Flächen bedarf.“ (Quelle: BMVBS Forschungen Heft 133, Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens, Bonn 2008, S.3)

Bundesweit setzt sich der Trend fort. In einer Fortschreibung des Berichtes stellt das BMVBS 2013 fest, dass „bundesweit aktuell mit ca. 45.000 leer stehenden Gärten zu rechnen ist, was ca. 4% bis 5% aller Gärten ausmacht.
Ca. 85% dieses Leerstandes konzentrieren sich in den östlichen Ländern“, (Forschungen Heft 158, Berlin 2013, Bewältigung der Leerstandsproblematik in Kleingartenanlagen in strukturschwachen Regionen, S. 19)

Für Schleswig-Holstein werden „5-6%“ Leerstand vom BMVBS benannt, „ der in einzelnen ländlichen Bereichen schätzungsweise bis zu 20 % ausmacht“. (Forschungen Heft 158, Berlin 2013, Bewältigung der Leerstandsproblematik in Kleingartenanlagen in strukturschwachen Regionen, S. 19).

Für Lübeck stellt sich die Situation wie folgt dar:

1990 betrug die von der Hansestadt Lübeck an den Kreisverband der Kleingärtner verpachtete Fläche 3.793.722 m². In den Folgejahren verringerte sich diese Fläche kontinuierlich auf derzeit 3.673.906 m². Ursachen hierfür waren u.a. im Jahr 2000 die Herauslösung von ca. 100.000 m² für die Entwicklung des Hochschulstadtteils (hier kamen 1 Jahr später 18.449 m² für den neu angelegten Kleingartenpark 2000 wieder hinzu). Im Jahr 2005 wurden 6.876 m² aus der Anlage Finkenberg herausgelöst für die Erweiterung der Firma Dräger. Weiterhin wurden im Jahr 2008 10.340 m² (KGA Spargelhof) herausgelöst, um sie der Firma Pfohe zum Kauf zur Verfügung stellen zu können. Zurzeit beträgt die verpachtete Fläche 3.673.906 m² mit insgesamt 9.482 Parzellen.

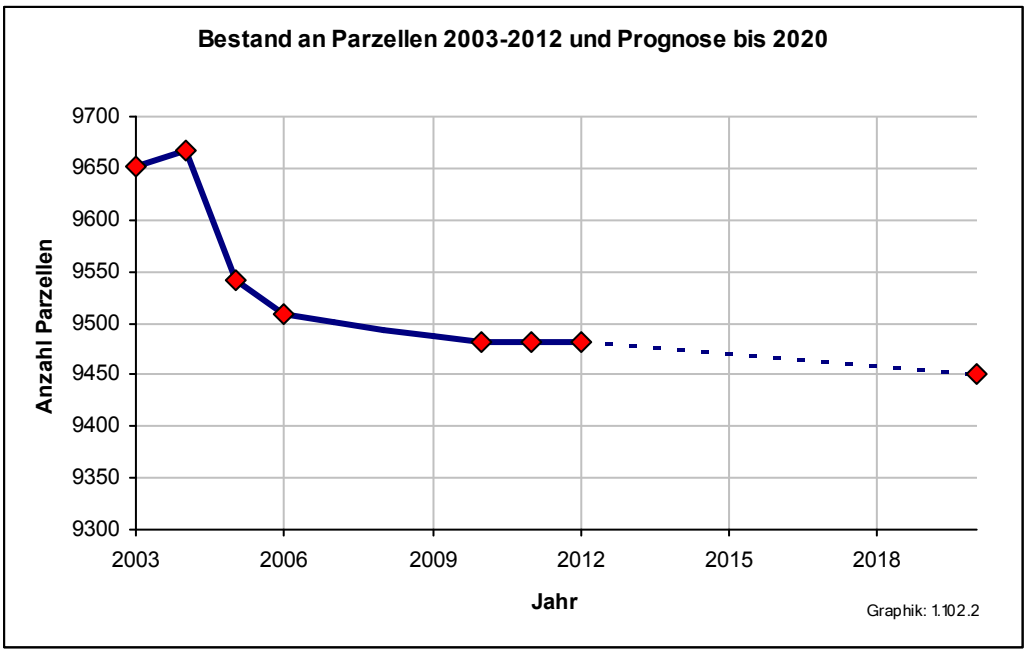

Von den 9482 Parzellen standen im Oktober 2012 747 Parzellen leer. Ausgehend von einer Parzellengröße von ca. 400 m² ergibt sich somit ein Leerstand von ca. **298.800 m². = ca. 30 ha**. Die durchschnittliche Leerstandsquote beträgt für alle Anlagen 7,88 %, siehe nachfolgende Auflistung des Kreisverbandes der Kleingärtner.

Stand	Anzahl Parzellen gesamt	freie Parzellen	Anteil in %
2003	9652	229	2,37%
2004	9668	292	3,02%
2005/2006	9541	339	3,55%
2006/2007	9508	540	5,68%
2010/2011	9482	782	8,25%
Dez 11	9482	802	8,46%
Okt 12	9482	747	7,88%

Diese Angabe ist allerdings nicht umsetzbar auf einzelne Anlagen in den unterschiedlichen Stadtgebieten. Es gibt 26 Kleingärtnervereine mit insgesamt 56 Anlagen. Die Bandbreite des Leerstandes beträgt von 0,96 % (KGV Travemünde) bis 22,95 % (KGV Vorrader Straße), (s. Anlage 1).

Von der Leerstandsproblematik sind die Vereine unterschiedlich betroffen. Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Leerstandsquoten auf die 26 Kleingärtnervereine. Bei mindestens 7 Vereinen = 26% nehmen die Leerstände von 10% - 22,95% bedenkliche Ausmaße an.

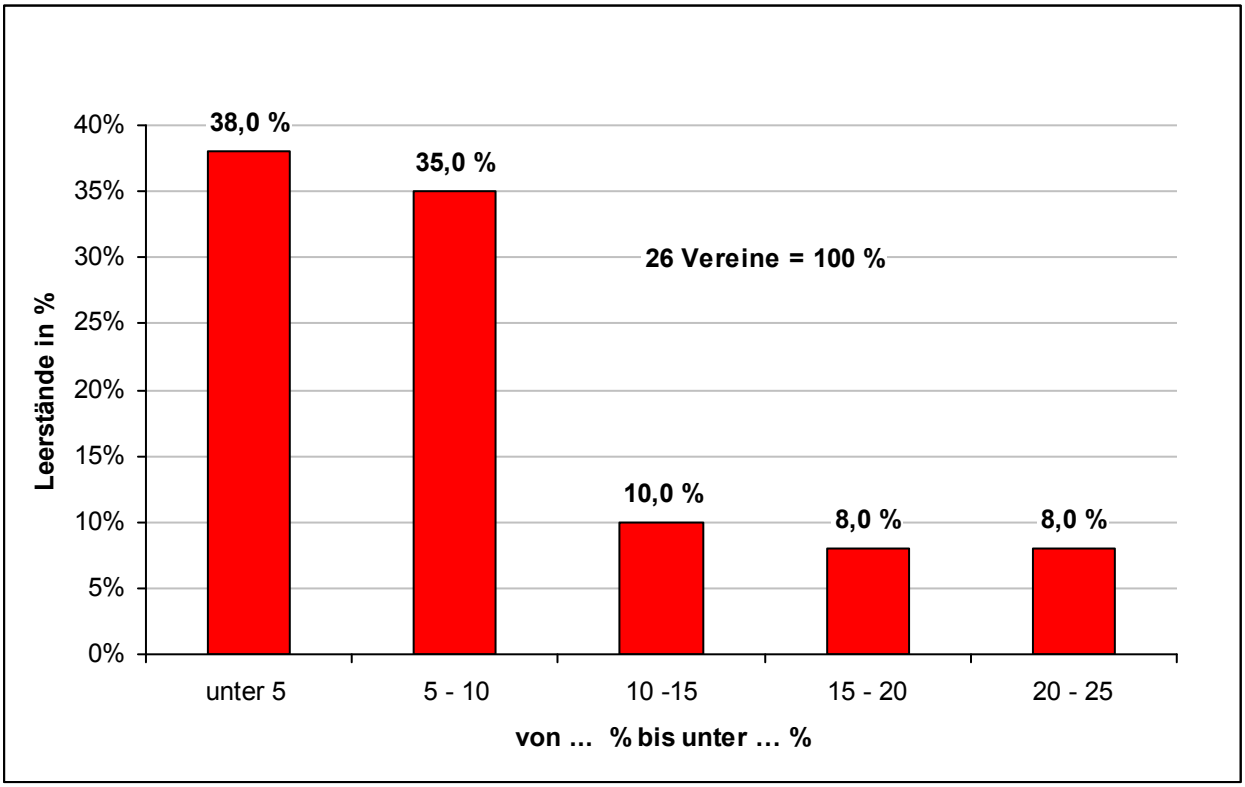

Die Ursachen für Leerstände sind unterschiedlich. In der Studie des BMVBS werden folgende Gründe benannt:(siehe auch Anlage 2)
„In fast jedem Verein werden jährlich aus unterschiedlichen Gründen Gärten aufgegeben, im Durchschnitt sind es fünf pro 100 Gärten und Jahr – vier in den alten und sechs in den neuen Bundesländern. Als Folge der Altersstruktur der Kleingartenpächter dominieren bei der Aufgabe von Gärten die Alters- oder gesundheitlichen Gründe. Auch Wegzüge aus der jeweiligen Stadt sind ein wichtiger Grund. Alles andere, auch der Kostenaspekt, ist demgegenüber weit untergeordnet. Doch es fallen auch Unterschiede auf: So sind Wegzüge in den neuen Bundesländern bzw. in kleinen Städten häufiger der Grund für die Gartenaufgabe. Kostengründe werden in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern bedeutsamer. Umzüge ins Eigenheim sind großen Städten durchaus ebenfalls verstärkt Grund dafür, den Kleingarten aufzugeben.
Fluktuation in Kleingartenanlagen ist ebenso wie in Wohnungsbeständen normal. Erst wenn Kleingärten dauerhaft leer stehen und wenn sich diese Leerstände häufen, wird es problematisch – zuerst für die betroffenen Vereine, mittelfristig aber auch für die Städte, die mit diesen Flächen umgehen müssen.“ (Quelle: BMVBS, Forschungen Heft 133, S. 49)

Eine Prognose für die Entwicklung der Leerstände in den nächsten Jahren ist schwer zu treffen. Aktuell sieht die Altersstruktur der Kleingartenvereine wie folgt aus:
48,33 % der Mitglieder aller Vereine sind in einem Alter von 36-60 Jahren,
14,52 % liegen darunter, 37,15 % liegen darüber. Die Tendenz der statistischen Entwicklung seit 2003 zeigt aber, dass die Entwicklung in Richtung eines Leerstandes von bis zu 35 ha geht.

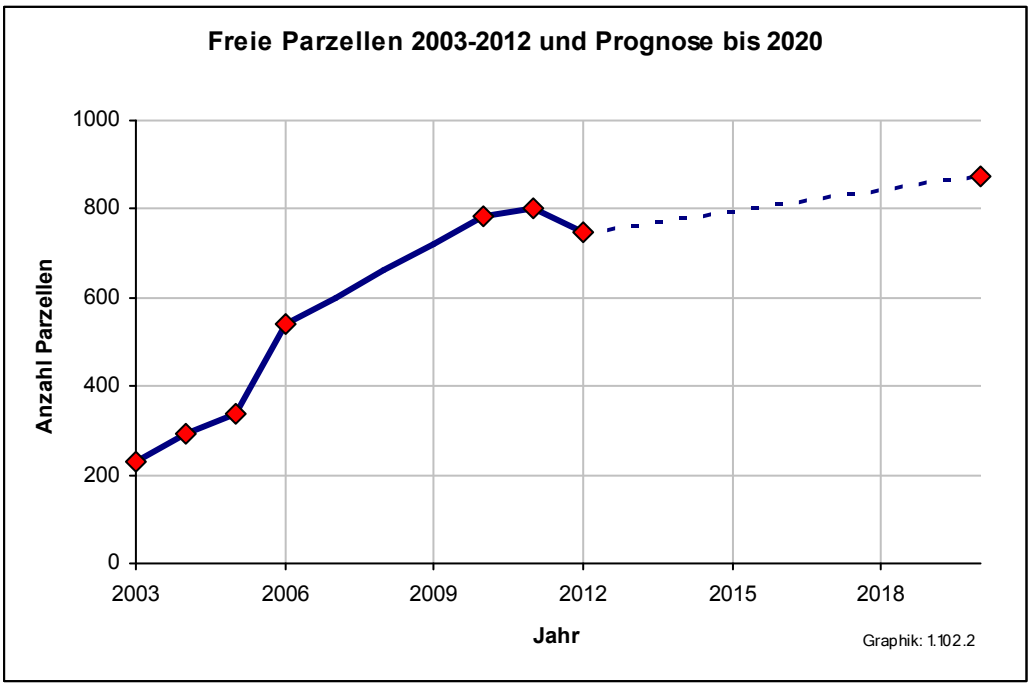

Anlagen :
Anlage 1: Aufstellung über die Leerstände in den Lübecker Kleingärten

Anlage 2: Grafik über Gründe für die Aufgabe von Gärten

Senator/in Sven Schindler

Anlage 1

Kleingärtnerverein	Parzellen insgesamt	Leerstand Dez. 11	%	Leerstand Okt. 12	%
(Anzahl Anlagen)					
Moisling (1)	115	k.A.	-	0	0
Travemünde (1)	312	3	0,96	3	0,96
Lachswehr (3)	229	6	2,62	3	1,31
Am Bertramshof (2)	668	14	2,1	12	1,79
Hohewarte II (1)	297	k.A.	-	6	2,02
Marli (5)	651	16	2,45	14	2,15
Hammer (1)	207	6	2,99	6	2,99
Schlutup (1)	90	3	3,33	3	3,33
Kücknitz (3)	483	24	4,96	20	4,14
Am Rittbrook (1)	238	10	4,2	11	4,62
Krähenwald (1)	85	5	5,88	5	5,88
Niendorf (1)	80	4	5	5	6,25
Buntekuh (1)	755	66	8,74	49	6,49
Neuhof (2)	540	46	8,52	40	7,4
Mühlentor (4)	1.210	116	9,58	91	7,52
Rothenhausen (1)	321	26	8,1	26	8,1
Travetal (3)	497	40	8,05	41	8,25
Eichholz (3)	284	39	13,73	25	8,8
Burgtor (4)	262	17	6,49	24	9,16
Siems (3)	110	7	6,36	11	10
Herrendamm (1)	150	17	11,33	19	12,67
Grüner Weg (1)	279	38	13,62	38	13,62
Holstentor-Nord (7)	910	156	17,14	150	16,48
Gartenfreunde (2)	112	15	13,39	21	18,75
Lauerhof (1)	536	116	21,64	110	20,52
Vorrader Straße (2)	61	12	19,67	14	22,95
Parzellen gesamt	**9.482**	**802**	**8,46**	**747**	**7,88**

Anlage 2

Abbildung 19
Gründe für die Aufgabe von Gärten aus Sicht der Vereine

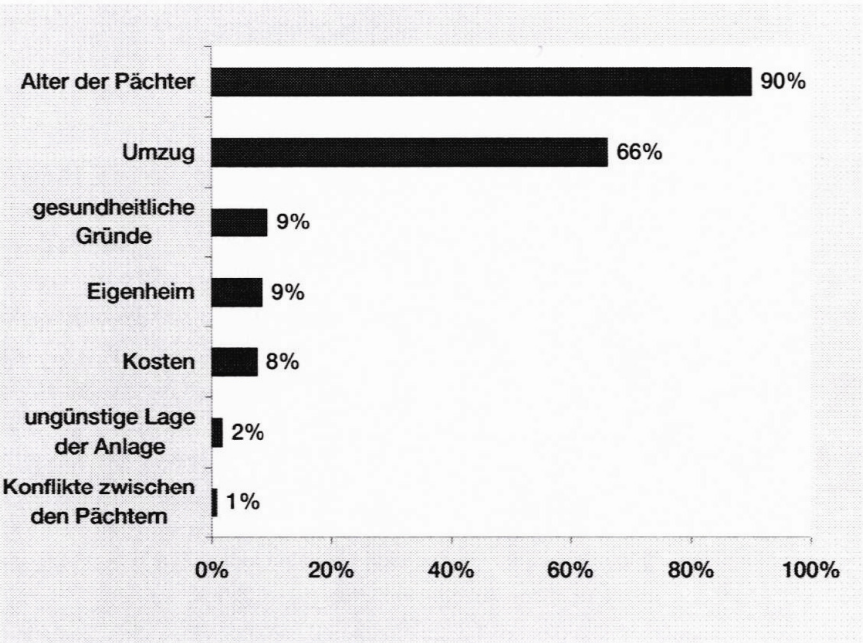

Quelle: Weeber+Partner 2007, Vereinsbefragung (118 Nennungen, Mehrfachantworten möglich)

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2013/01012**
öffentlich

Lübeck, 28.10.2013

Bericht

Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Auswirkungen des Haushaltsbegleitbeschlusses 2012 auf die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (kurz: Wifö) hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 einstimmig beschlossen dem Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck (kurz: HL) einen Bericht über die Auswirkungen des Haushaltsbegleitbeschlusses 2012 auf die Wifö entgegenzubringen.

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH am 15.10.2013 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Wirtschaftsförderung
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein

Begründung:
Keine kinder- und jugendlichen relevanten Inhalte

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
siehe Anlage

Anlagen :
Bericht der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Senator/in Sven Schindler

Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH

Bericht

für den Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck

Auswirkungen des Haushaltsbegleitbeschlusses 2012 auf die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (kurz: Wifö) hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 einstimmig beschlossen dem Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck (kurz: HL) einen Bericht über die Auswirkungen des Haushaltsbegleitbeschlusses 2012 auf die Wifö entgegenzubringen.

Hintergrund zur Gesellschaft

Die Wifö ist eine im Jahr 1997 gegründete gemeinsame Gesellschaft (Stammkapital: € 25.000) der KWL GmbH (70%), der IHK zu Lübeck (10%), der Kreishandwerkerschaft Lübeck (10%) sowie des DGB (10%). Ihre Aufgaben umfassen die Betreuung ansässiger Betriebe (~ 5.300 Betriebe mit min. einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten), die Betreuung auswärtiger Unternehmen bei Investitionsvorhaben in der HL sowie die Durchführung überbetrieblicher Projekte zur Stärkung der Wirtschaftskraft der HL.

Die Übertragung der Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung auf die Wifö zum 01.01.1998 erfolgte unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme für die HL kassenneutral ist, d.h. der jährliche Mittelbedarf auf DM 650.000 (~ € 326.000) zu Preisen von 1998 begrenzt ist. Unter Berücksichtigung der 1,5%igen jährlichen Preissteigerung entspricht dies aktuell € 407.600. Diese Mittel wären entsprechend der ursprünglichen Aufgabenübertragung seitens der HL für die Wifö bereitzustellen.

Aufgrund des auf die Wifö angewandten und umgesetzten Haushaltsbegleitbeschlusses 2004 („minus 20%“) reduzierte die HL ihre jährliche Mittelzuweisung seit 2005 jedoch auf € 362.810 (2012). Aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses 2012 („minus 5% + minus 5%“) wird die Mittelzuweisung in den Jahren 2013 und 2014 um weitere € 36.000 abgesenkt. Die HL stellt der Wifö damit aktuell rund € 81.000 weniger Mittel zur Verfügung, als im Rahmen der Aufgabenübertragung vorgesehen war.

Die Gesellschaft hat seit 1998 neben der Schaffung von 3.000 Arbeitsplätzen i.R. von Neuansiedlungen dazu beigetragen, dass 9.700 Arbeitsplätze in Lübecker Unternehmen gesichert sowie weitere 1.500 Arbeitsplätze von Lübecker Unternehmen neu geschaffen wurden. Im Rahmen der Neuansiedlungen wurden 753.000 m² private und städtische Grundstücke vermarktet. Lübecker Unternehmen haben im gleichen Zeitraum 945.000 m² private und städtische Gewerbefläche unter Vermittlung der Wifö erworben oder angemietet. Das damit von der Wifö mit Lübecker Unternehmen direkt betreute Investitionsvolumen beträgt über 390 Millionen €. Darüber hinaus wurden für Investitionen in die Infrastruktur der HL (u.a. Hafenausbau, Promenadensanierung) seit dem Jahr 2000 insgesamt 85 Millionen € akquiriert.

Finanzielle Ausgangslage der Gesellschaft

Die Wifö erwirtschaftet Einnahmen aus a.) Umsatzerlösen und b.) sonstigen betrieblichen Erträgen. Die Umsatzerlöse setzen sich aus aa.) einem Zuschussvertrag mit der HL (2013: € 235.011), ab.) einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der HL (2013: € 92.150), ac.) einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der KWL GmbH (2013: € 220.000) sowie ad.) aus EU-,

Bundes- und Landesmitteln (2013: € 646.646) zusammen. Ergänzend werden betriebliche Erträge aus abrechnungsfähigen Leistungserbringungen an Dritte erwirtschaftet (Mitgliedsgebühren in Unternehmensnetzwerken, Schulungsgebühren, Beteiligungen an Messe-/Veranstaltungskosten, 2013: € 170.300). Die Einnahmen betragen damit € 1.503.593.

Die Ausgaben der Gesellschaft setzen sich aus den Positionen a.) Sachmittel b.) Personalmittel und c.) „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ zusammen. Die Sachmittel sind auf € 555.555 gesenkt worden. Der Personalaufwand beträgt € 957.500. An Zinsen und ähnlichen Aufwendungen im Rahmen von Projektvorfinanzierungen sind € 8.400 eingeplant. Die Ausgaben (vor Abschreibungen) betragen damit lt. Wirtschaftsplan e 1.521.455.

Die Gesellschaft hat seit dem Jahr 2003 einen positiven Jahresabschluss vorgelegt.

Kurzfristige Auswirkungen des Haushaltsbegleitbeschlusses auf die Gesellschaft

1. Die Wifö hat die im Haushaltsbegleitbeschluss 2004 festgelegten Einsparungen vollständig und planmäßig umgesetzt. Um die (personalintensiven) Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensbetreuung i.S. der 1998 übertragenen Aufgaben weitestgehend aufrecht erhalten zu können, lag der Schwerpunkt auf Sachkosteneinsparungen. Da die Wifö über keine eigenen Verwaltungseinrichtungen (Buchhaltung, Personalabteilung, Empfang etc.) verfügt, haben sich die Einsparungen im operativen Sachkostenbereich niedergeschlagen (z.B. Messekosten, derzeit € 4.750; Werbung Print / Online, derzeit € 10.500). Die Einsparpotentiale im Sachkostenbereich sind ersichtlich ausgeschöpft, so dass weitere Einsparungen den Personalbereich und damit das Dienstleistungsangebot für Lübecker Unternehmen sowie am Standort interessierte Investoren betreffen.

2. Die zuvor dargestellte Einnahmestruktur verdeutlicht, dass der Einnahmeschwerpunkt auf EU-, Bundes- und Landesmitteln liegt. Voraussetzung hierfür ist ein zu erbringender Eigenanteil der Wifö, der i.d.R. nur aus öffentlichen Mitteln, d.h. aus Mittelzuweisungen der HL stammen darf. Soweit Zuweisungen der HL an die Wifö gekürzt werden, reduziert dies automatisch die Möglichkeit entsprechende Fördermittel zu vereinnahmen. Entsprechend der aktuellen Finanzierungsstruktur führt die Reduzierung der Mittelzuweisung seitens der HL um ~ € 36.000 zum Wegfall von Fördermitteln in Höhe von ~ € 72.000. Somit sind mindestens € 108.000 einzusparen.

3. Angesichts dieser Situation hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung beauftragt die Betreuung des „Verbundes Weiterbildung Lübeck“ einzustellen. Um den Lübecker Weiterbildungsmarkt transparent zu machen, haben sich 1998 die Weiterbildungseinrichtungen zusammengeschlossen. Unternehmen werden Anbieter im Bereich der Weiterbildung sowie Beratungen im Bereich Personalentwicklung angeboten. Privatpersonen werden persönliche Beratungen (Bildungslaufbahnberatung, Bildungsprämie) angeboten. Eine neutrale Moderation der in der Region ansässigen Weiterbildungsträger ist somit nicht mehr gewährleistet. Beratungsleistungen im Kontext von Weiterbildung für Privatpersonen werden nicht mehr angeboten. Es erfolgt eine Personalreduzierung um 3,4 Stellen entsprechend 20% bezogen auf den Gesamtpersonalbestand der Gesellschaft.

4. Die Personalkostenreduzierung zum 1. Januar 2014 erfolgt durch Verzicht auf 0,5 Stellen im Bereich der Fördermittelbetreuung als Beitrag zur Konsolidierung.
   Seit dem Jahr 2000 betreut die Wifö Lübecker Projektträger (v.a. die HL selbst) bei der Akquisition und Abwicklung geförderter Projekte aus EU und Bundesmitteln (Zukunftsprogramm Wirtschaft, INTERREG u.a.). Seit 2000 wurden Fördermittel in Höhe von 96,6 Mio. € (86,7 Mio. für Infrastrukturförderung und 9,9 Mio. für INTERREG Förderung) akquiriert.

Es wird versucht, die Fördermittelakquisition in der neuen Förderperiode ab 2014 bis Ende 2015 wenigstens teilweise wahrnehmen zu können, was durch das Vorhandensein einer Stelle für die Abwicklung von INTERREG 4A in diesem Zeitraum möglich ist. Insofern soll die Fördermittelakquisition soweit aufrecht zu erhalten, wie es im Rahmen der deutsch-dänischen INTERREG 4A Verwaltungsvereinbarung rechtlich zulässig ist. Nach diesem Zeitraum wird die Fördermittelakquisition und Projektbetreuung nicht mehr stattfinden können, weil die Hansestadt Lübeck dafür bislang keine Ressourcen zur Verfügung stellt.

5. Die HL verfügt über 18.000 Betriebe, davon 5.300 mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Für die Betreuung dieser Unternehmen verfügt die Wifö über zwei Vollzeitstellen. Entsprechend der übertragenen Aufgabe soll die Wifö diese Betriebe proaktiv betreuen. Aufgrund der seit Jahren zunehmenden Komplexität der Betreuungsvorgänge bei gleichbleibender Personalausstattung musste die proaktive Betreuung (z.B. im Rahmen von Gewerbegebietsversammlungen, initiativen Unternehmensbesuchen) bereits reduziert werden. Um darüber hinaus die Einsparvorgaben 2014 ff. zu erfüllen, sind weitere Einsparungen bei den Personalkosten unumgänglich. Hiermit verbunden wird eine weitere quantitative (nur noch Betreuung von Mittel- und Großunternehmen mit min. 50 Beschäftigten) und qualitative Einschränkung (nur noch Bearbeitung von Anfragen die mit einem unmittelbaren Immobilienerwerb verbunden sind) der Firmenbetreuung sein. Die seitens der HL formulierte Aufgabenstellung, nach der die Wifö als zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen ansässiger Unternehmen und investitionswilliger Unternehmen dient, ist damit kaum noch umsetzbar.

Mittel- bis langfristige Planungen der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wifö sind sich - wie in der Vergangenheit auch - der Notwendigkeit bewusst, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der HL zu leisten. Der Aufsichtsrat hat daher bereits i.R. der Beratungen zum Wirtschaftsplan 2013 beschlossen a.) kurzfristig wirksame Maßnahmen sowie b.) eine Aktualisierung der mittel- bis langfristigen Planung der Gesellschaft auf der Basis notwendiger Dienstleistungen zu erarbeiten.

Die notwendig werdenden Sofortmaßnahmen sind im vorstehenden Abschnitt unter den Punkten 1 bis 5 dargestellt und teilweise (Punkt 1 bis 4) umgesetzt bzw. in der Umsetzung.

Gleichzeitig wird eine mittel- bis langfristige Planung für die Wifö erarbeitet, um die seitens der HL formulierten Aufgaben weitestgehend erfüllen und v.a. die für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes (und damit u.a. der Sicherstellung der Gewerbesteuerbasis) notwendigen Dienstleistungen anbieten zu können.

In diesem Zusammenhang erarbeitet die Wifö einen „Masterplan Wirtschaftsstandort Lübeck“, der bis Anfang 2014 die Leitprinzipien, die strategische Zielsetzung und die Ausgangssituation für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes darstellt. Auf der Basis dieser Daten- und Faktenlage werden bis Mitte 2014 die zukünftigen strategischen Handlungsfelder sowie die daraus abgeleiteten, notwendigen Maßnahmen für die Erreichung der strategischen Zielsetzung vorgestellt. Hiermit wird den Gremien der HL eine belastbare Datenbasis zu Verfügung stehen.

Unbenommen dieser bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen sieht es der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung als ihre Verpflichtung an, den Hauptausschuss darauf hinzuweisen, dass die der Wifö seitens der HL übertragenen Aufgaben aufgrund der bereits

erfolgten, derzeit in Umsetzung befindlichen und absehbaren Mittelkürzungen nicht mehr in dem vorgesehenen Umfang sichergestellt werden können. Insofern wird anregt eine differenzierte Abwägung zwischen Konsolidierungsbeitrag und zukünftiger Positionierung des Wirtschaftsstandortes nach innen und außen vorzunehmen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00734
öffentlich

Lübeck, 22.10.2013

Bericht

Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Marion Grönhagen (E-Mail: marion.groenhagen@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Neuordnung Gründungsviertel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Im Vorfeld der für die Neuordnung des Gründungsviertels erforderlichen politischen Entscheidungen dient dieser Bericht zur Information über den Stand der bisherigen Erarbeitung.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Durch den Sachstandsbericht werden die Belange von Kinder und Jugendliche nicht in besonderem Maß berührt.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Durch den Sachstandsbericht entstehen noch keine finanziellen Auswirkungen.

Bericht:
Siehe Anlage 1

Anlagen :
Anlage 1 Bericht

Anlage 2 Dokumentation

Senator/in F. - P. Boden

Anlage 1

Bericht

Neuordnung Gründungsviertel

Historische Entwicklung (siehe Anlage 2, S.2)

Die Hansestadt Lübeck wurde 1143 von Graf Adolf II. als erste deutsche Siedlung an der Ostseeküste gegründet. Auf der westlichen Seite des Altstadthügels entstand zwischen dem Fernhandelshafen an der Trave und der Marienkirche als erstes Stadtquartier das Kaufmannsviertel. Bereits im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts war es fast vollständig mit auf schmaler Parzelle an der Straße stehenden Kaufmannshäusern bebaut.
Die Vorderhäuser mit Satteldach prägten den Straßenraum. Sie dienten vorwiegend der Lagerung von Handelswaren. Gewohnt wurde meistens in einem schmalen langgestreckten, ebenfalls zweigeschossigen Seitenflügel. Gerätschaften und Tiere waren im Hinterhaus, das an der rückwärtigen Grundstücksgrenze stand, untergebracht. Archäologische Befunde belegen, dass fast alle Grundstücksgrenzen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bis in das 20. Jahrhundert hinein unverändert blieben.
Bei der Bombardierung Lübecks 1942, der ca. ¼ der Lübecker Altstadtfläche zum Opfer fiel, wurde auch das Kaufmannsviertel fast vollständig zerstört. Das Stadtbild erhalten ist noch im unteren Teil der Mengstraße. In den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden auf dem Areal des ehemaligen Kaufmannsviertels zwei Berufsbildende Schulen errichtet, die Krumme Querstraße aufgegeben, die Gerade Querstraße bis zur Einhäuschen Querstraße verlängert, ein öffentlicher Parkplatz angelegt und die Neue Querstraße zwischen Fischstraße und Alfstraße gebaut. Diese Maßnahmen entsprachen der Wiederaufbauplanung des Stadtbaudirektors Hans Pieper, die eine Abkehr von der historischen Parzellenstruktur und Hinwendung zu einer aufgelockerten Stadt thematisierte. Dieser vollständige Bruch mit der historischen Lübecker Stadtstruktur stellte sich als Störfaktor im Altstadtgefüge dar.

Städtebauliches Grundkonzept

Bereits in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts sah das Berufsschulentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck vor, die beiden Berufsbildenden Schulen im Gründungsviertel an andere Standorte zu verlagern und damit den Weg freizumachen, das Gründungsviertel neu zu ordnen. 2001 wurde ein Planungsbüro damit beauftragt, ein Konzept für die Neubebauung im Gründungsviertel zu entwickeln. Es sollte ein Wohnstandort mit hoher Qualität und mit zeitgemäßen innerstädtischen Nutzungen entstehen.

Die Bürgerschaft hat 2004 beschlossen, dieses städtebauliche Grundkonzept zur Neuordnung für die Entwicklung des Gründungsviertels zugrunde zu legen.

2005 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im Rahmen des Berufsschulentwicklungskonzeptes die Konzentration der Berufsschulen auf dem Grundstück des Schulzentrums an der Georg-Kerschensteiner-Straße beschlossen. Unter anderem war in diesem auch die Verlagerung der beiden Berufsschulen im Gründungsviertel an andere Schulstandorte vorgesehen.

Archäologie

Das Gründungsviertel liegt im Grabungsschutzgebiet „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck. Die auf dieser Fläche liegenden Kulturdenkmale wurden wegen ihres geschichtlichen und wissenschaftlichen Wertes als „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ in das Buch der Bodendenkmale eingetragen.

Um das Gründungsviertel neu bebauen zu können, war es erforderlich, durch umfangreiche archäologische Ausgrabungen die dort vermuteten Bodenfunde zu dokumentieren und zu bergen. Weil diese Maßnahme mit erheblichen Kosten verbunden ist, wurde zunächst die weitere Planung zur Entwicklung des Quartiers zurückgestellt, bis die Finanzierung der Ausgrabungen sichergestellt werden konnte. Zwei Anträge bei der Deutschen Forschungsgesellschaft auf Bewilligung von Fördermitteln für eine Forschungsgrabung im Gründungsviertel wurden abschlägig beschieden.

2009 hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Haushaltes beschlossen, zur Förderung von Investitionen in nationale UNESCO- Welterbestätten 150 Mio. EUR Verpflichtungsrahmen zur Verfügung zu stellen. Das Förderprogramm sollte die 33 deutschen Welterbestätten unterstützen und eine welterbeverträgliche Stadtentwicklung sicherstellen.

Daraufhin hat der Fachbereich Planen und Bauen im Auftrag der Stadt für 9 Maßnahmen in der Lübecker Altstadt einen Antrag auf Förderung aus dem Investitionsprogramm „Nationale Welterbestätten“ gestellt und 2009 unter anderem eine Zuwendung von 9 Mio. € für die archäologischen Ausgrabungen im Gründungsviertel bewilligt bekommen.

Im Oktober 2009 wurde auf dem Gelände des öffentlichen Parkplatzes an der Einhäuschen Querstraße mit den archäologischen Ausgrabungen begonnen und 2010 auf das Grundstück der im Frühjahr abgebrochenen Dorothea-Schlözer-Schule ausgedehnt. Derzeit finden die Ausgrabungen auf dem Gelände der inzwischen ebenfalls abgebrochenen Hanseschule statt. Sie werden Mitte 2014 abgeschlossen sein.

Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 2, S.3)

Durch die Sicherstellung der Finanzierung der archäologischen Ausgrabungen konnte die Planung für die städtebauliche Entwicklung des Gründungsviertels fortgesetzt werden. Bei dieser für die Zukunft der Altstadt sehr bedeutenden Maßnahme werden die Interessen der unterschiedlichsten Akteure berührt. Um diese unterschiedlichen Interessen frühzeitig einzubinden, wurde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren gewählt, das allen Interessierten die Mitwirkung am Planungsprozess ermöglicht. Deshalb wurde eine Expertenrunde mit Verwaltung, Politik, Fachleuten aus den Bereichen Wohnungswirtschaft, Architektur und Stadtplanung sowie Initiativen der Altstadt und Stiftungen als beratendes und unterstützendes Gremium eingerichtet, das im Dezember 2011 zum ersten Mal zusammentrat und unter anderem die „Gründungswerkstatt“ vorbereitete.

Im Februar 2012 wurde mit externer Moderation die „Gründungswerkstatt“ durchgeführt. Als Auftakt der Veranstaltung fand am Vorabend eine Vortragsreihe mit anschließender Diskussion statt, zu der ca. 200 Personen erschienen waren. In der „Gründungswerkstatt“ diskutierten ca. 100 Personen an 10 Planertischen über die zukünftige Entwicklung des Gründungsviertels. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und von der Verwaltung, der Expertenrunde und dem Gestaltungsbeirat ausgewertet. Die Auswertung wurde in einer weiteren Veranstaltung im April 2012 der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt.

Rahmenplanentwurf (siehe Anlage 2, S.5)

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den umfangreichen Beteiligungen wurde ein erstes Rahmenplankonzept entwickelt. Die vorläufigen Eckdaten für die Neuordnung des Gründungsviertels sind:

- Gemischte Nutzung, Schwerpunkt Wohnen
- Aufnahme der historischen Straßenfluchten
- Historische Parzelle als Maßstab
- Aufnahme der historischen Kubatur
- Geschlossene Bauweise
- Haupthäuser giebelständig zur Straße
- Tiefe der Haupthäuser mind. 12,00 m – max. 14,00 m
- Untere Abschlusszone h: mind. 4,50 m
- Seitenflügel bei Grundstücken ab 6,50 m, Lage vorgegeben,
  max. halbe Grundstücksbreite, mind. 5,00 m Abstand zur hinteren Grundstücksgrenze bei 2-Geschossigkeit, max. 2-geschossig, begrüntes Flachdach oder schwach geneigtes Pultdach
- Einfriedung der Grundstücke mit Mauern (wenn Einfriedung gewünscht)
- GRZ 0,65

Qualitätssicherung

Die Entwicklung des Gründungsviertels in der Pufferzone der Welterbestätte Lübecker Altstadt ist eine große Herausforderung für die Stadt und für die zukünftigen EigentümerInnen. Deshalb bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem bedeutsamen Standort und einer sorgfältigen Konkretisierung der Planung.

Zur Sicherstellung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität gab es umfangreiche Beteiligungsverfahren, der Gestaltungs- und Welterbebeirat wurde in die Planungsüberlegungen eingebunden und für die Architektur ist ein Ideenwettbewerb geplant. Darüber hinaus muss jeder Hochbauentwurf durch den Beirat freigegeben werden oder aber über ein konkurrierendes Verfahren gefunden werden.

Von der Verwaltung wurde unter Berücksichtigung der umfangreichen Beteiligungen ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das in zahlreichen Arbeitssitzungen mit Gestaltungs- und Welterbebeirat, Expertengremium und Politik diskutiert, modifiziert und konkretisiert wurde. Zur besseren Erfassung und Bewertung wurde ein Massenmodell des Gebietes einschließlich der Umgebung erstellt. Anhand dieses Modells wurde das Konzept mit dem Gestaltungsbeirat überprüft und für gut befunden.

Ein europaweit ausgeschriebener Fassadenwettbewerb auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes soll den zukünftigen Bauherren Planungshilfen bieten. Die Ausschreibung wird derzeit vorbereitet. Ziel ist es, für jedes Gebäude des Gründungsviertels mindestens einen Vorschlag für die Straßenfassade sowie schematische Grundrissskizzen zu erhalten. Ein Preisgericht wählt aus den Beiträgen diejenigen aus, die eine adäquate Antwort für eine Neubebauung des Gründungsviertels geben. Diese prämierten Entwürfe werden in eine Empfehlungsliste für die Bauherren aufgenommen, im Rahmen einer Messe präsentiert, in einer Broschüre veröffentlicht und der Ausschreibung der Grundstücke beigefügt. Es steht den Eigentümern der Einzelgrundstücke frei, Architekten aus der Empfehlungsliste zu beauftragen, eine Verpflichtung besteht nicht. Neue Entwürfe müssen dem Gestaltungs- und Welterbebeirat vorgelegt und von diesem freigegeben werden, eine Vorlage von prämierten Entwürfen ist nicht erforderlich.

In den Bereichen der Einhäuschen Querstraße und der Geraden Querstraße müssen die Blockränder neu konzipiert werden. In seiner Septembersitzung 2013 hat der Gestaltungs- und Welterbebeirat die Verwaltung gebeten, alternative Konzepte zur Kubatur zu erarbeiten und dem Beirat vorzulegen. Auf der Grundlage eines abgestimmten städtebaulichen Konzeptes sollen die Grundstücke der Blockränder vermarktet werden. Realisierungswettbewerbe gewährleisten auch hier eine qualitätvolle Architektur. Die teilnehmenden Architekten sollen aus der Vorschlagsliste ausgewählt werden, darüber hinaus können die Bauherrn Architekten ihrer Wahl einladen.

Grundstücksvergabe

Mit Ausnahme der Grundstücke an Einhäuschen Querstraße und Gerade Querstraße sollen die 32 Grundstücke im Gründungsviertel an einzelne Bauherren oder Baugemeinschaften veräußert und ausgeschrieben werden. Ziel ist vorrangig für Familien mit Kindern, Mehrgenerationenwohnprojekte, Baugemeinschaften und Seniorenwohngemeinschaften neuen Wohnraum zu schaffen.

Dabei wird auch angestrebt, ca. 40 % der geplanten Wohneinheiten als Mietwohnungen bereitzustellen. Die Verwaltung prüft derzeit ob und in welchem Umfang im Gründungsviertel geförderter Wohnungsbau realisiert werden kann. Ca. 30 % der Erdgeschosse sollen entsprechend dem Konzept eines gemischt genutzten Quartiers für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden. Um die angestrebte Mischung erreichen zu können, werden Vergabekriterien erarbeitet. Zur Vorbereitung der Vergabe sollen BewerberInnen ein Nutzungskonzept einreichen. Ein noch zu benennendes Gremium wertet die Bewerbungen aus und spricht die Empfehlung zunächst für eine Anhandgabe nach den geplanten Nutzungen aus.

Die Bauherren der anhand gegebenen Grundstücke legen dann ihren mit einem Architekten eigener Wahl erstellten Gebäudeentwurf dem Gestaltungsbeirat vor oder führen ein Gutachterverfahren für ihr Grundstück durch, um unter Varianten auswählen zu können. Bei Umsetzung eines im vorangegangenen Wettbewerbsverfahren prämierten Fassadenentwurfs ist eine Vorlage im Gestaltungsbeirat nicht erforderlich. Nach der Entscheidung für eine Nutzung und Festlegung der Gestaltung erfolgt der Verkauf.

Zur Vermarktung der Grundstücke soll die Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH mit einem Betreuungsvertrag analog einem Treuhändervertrag beauftragt werden. Damit verbunden ist eine Vorfinanzierung der o.g. Gutachten, Wettbewerbsverfahren und der ggf. erforderlichen Altlastensanierungen. Die Refinanzierung erfolgt über die Grundstücksverkäufe. Die Beschlussvorlage für die Bürgerschaft zu diesem Betreuungsvertrag befindet sich in Vorbereitung. Derzeit wird mit Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen von ca. 4,3 Mio. € gerechnet. Grundlage für diese Annahme ist die Bodenwertermittlung des Gutachterausschusses. Dieser ging für seine Bewertung von einem Vorentwurf des städtebaulichen Konzeptes aus, das eine GFZ von 1,8 für die Grundstücke vorsah. Die Weiterentwicklung des Konzeptes hat ergeben, dass bei mehreren Grundstücken eine höhere GFZ erzielt werden kann. Mit dem Gutachterausschuss ist im weiteren Verfahren zu klären, wie für jedes Grundstück entsprechend der möglichen Ausnutzung individuell der Grundstückspreis ermittelt werden soll. Erst dann wird es möglich sein konkrete Aussagen über die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen zu machen.

Den erwarteten Einnahmen stehen geschätzte Kosten zur Vorbereitung der Verkäufe in Höhe von ca. 2,3 Mio. € gegenüber. Diese Summe setzt sich aus den Kosten für Gutachten, Wettbewerbe, Herstellung baureifer Grundstücke und Vermarktung zusammen. Hinzu kommt

der Anteil der Erschließungsbeitragskosten (KAG Beitrag) für die städtischen Grundstücke (s. S.7).

Bauleitplanverfahren

Damit das Gründungsviertel neu bebaut werden kann, muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss hierzu soll dem Bauausschuss im Dezember vorgelegt werden.

Im südlichen Bereich der Einhäuschen Querstraße und im nördlichen Bereich der Geraden Querstraße befinden sich Altlastenverdachtsflächen, die im Zuge des weiteren Verfahrens untersucht werden müssen. Gegebenenfalls ist eine Sanierung erforderlich.

Straßenraum (siehe Anlage 2, S.7-9)

In allen Beteiligungsverfahren wurde die Forderung geäußert, das Gründungsviertel zu einem autoarmen Quartier zu entwickeln.

Dieses Ziel soll wie folgt erreicht werden: Durch die Wiederaufnahme der historischen Straßenfluchten verengt sich der Straßenraum in allen drei Rippenstraßen, so dass hier die Straßenquerschnitte entsprechend geändert werden. Auch die Straßenquerschnitte der Einhäuschen Querstraße und Gerade Querstraße müssen neu gestaltet werden.

Das Verkehrskonzept (Anlage 2, S.8) sieht eine generelle Verkehrsberuhigung mit Zufahrtsbeschränkungen vor. Straßenverkehrsrechtlich ist vorgesehen, für die genannten Straßen verkehrsberuhigte Bereiche (analog der Hüx- und Fleischhauerstraße) einzurichten. Hierbei werden aber die besonderen Anforderungen der Erreichbarkeit der Anlieger, speziell der Gewerbebetriebe beachtet.

Das Gründungsviertel liegt im Bewohnerparkbereich H. Vor Beginn der Ausgrabung stand für zwei Bewohnerparkberechtigte ein Parkplatz im Straßenraum zur Verfügung. Durch den Entfall des Parkplatzes Einhäuschen Querstraße mit Beginn der Ausgrabungsarbeiten wurden die Parkmöglichkeiten weiter reduziert. Mit der Umgestaltung der Straßen im Gründungsviertel und der Straße An der Untertrave wird sich die Zahl der Bewohnerparkplätze weiter reduzieren. Zum Teil wird der Verlust durch Nutzung der Parkmöglichkeiten auf der Mittleren Wallhalbinsel ausgeglichen. Dennoch kann auf Bewohnerparkplätze im Gründungsviertel nicht vollständig verzichtet werden.

Zusätzlicher Bedarf entsteht durch die geplante Neubebauung. Vorgesehen ist deshalb Parkraum in einer Tiefgarage mit ca. 75 Stellplätzen an der Einhäuschen Querstraße. Da das städtebauliche Konzept den Neubau von bis zu 150 Wohneinheiten ermöglicht, entspricht dies einem Stellplatzschlüssel für diese von 0,5 pro Wohneinheit.

Die Entsorgungsbetriebe beabsichtigen, ab 2014 in der Braun-, Fisch- und Alfstraße das Kanalnetz auf Trennsystem umzustellen, auch andere Leitungsträger müssen im Straßenraum tätig werden. Die Straßenflächen sind in einem baulich schlechten Zustand und werden durch die Leitungsbaumaßnahme weitgehend aufgenommen, so dass es sich anbietet, diese nach Realisierung der Bebauung auf den Grundstücken im Rahmen der Wiederherstellung umzugestalten. Sobald erste Entwürfe für die Umgestaltung der angesprochenen Straßenzüge vorliegen, wird die Verwaltung ihre Vorschläge der Öffentlichkeit in einer Veranstaltung zur Diskussion stellen.

Eine erste Schätzung der Kosten für die Umgestaltung der Straßenräume liegt bei ca. 3,7 Mio. €, die weitestgehend aus den KAG- Beiträgen finanziert werden können. Die Finanzierung des Kostenanteils der Stadt soll aus den Grundstücksverkaufserlösen erfolgen.

Es ist vorgesehen, nach Abschluss der Tiefbauarbeiten und des Bebauungsplanverfahrens mit den Hochbaumaßnahmen auf den Grundstücken zu beginnen, 2015 auf der südlichen Teilfläche (Zeitplan siehe Anlage 2, S.10).

Neuordnung Gründungsviertel

Dokumentation

Anlage 2

Historische Entwicklung

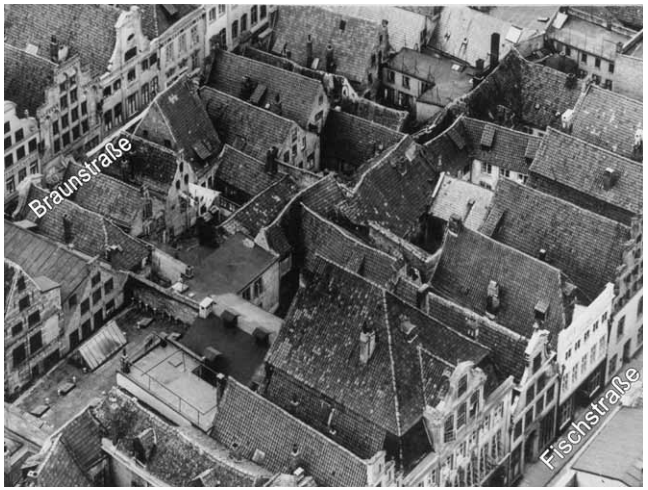

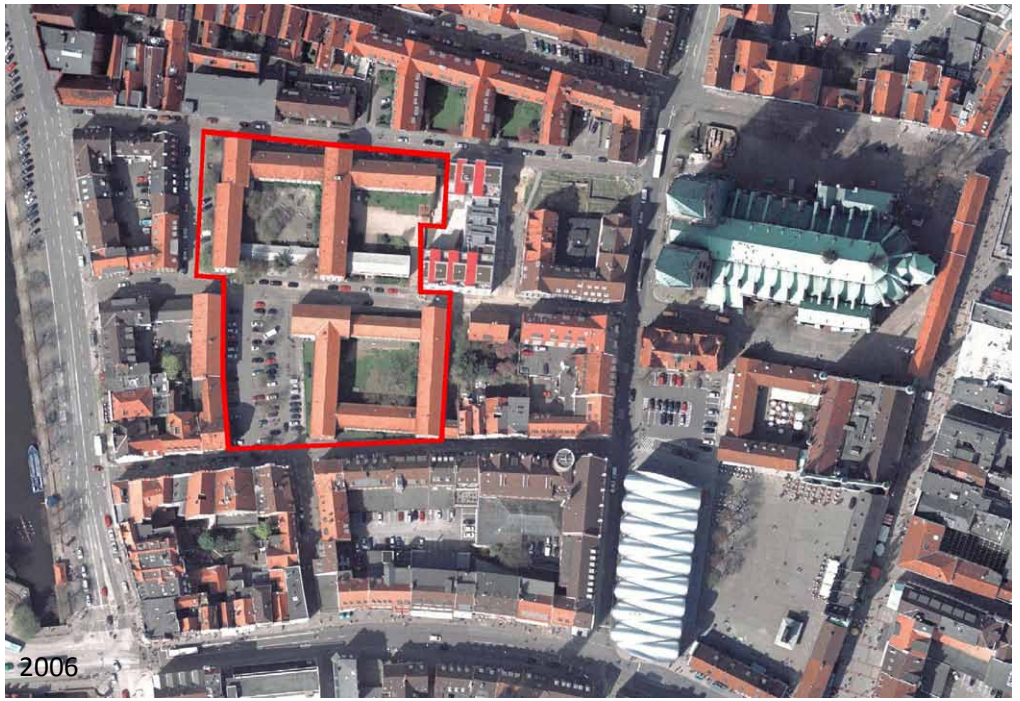

Öffentlichkeitsbeteiligung | Gründungswerkstatt im Februar 2012

Geschichte als Maßstab: Parzelle, Bauflucht und Kubatur

Historische Parzellen

Parzellierung in enger Anlehnung an Historie

Kubatur historische Bebauung

Historisch angepasste Kubatur | Fischstraße Nordseite

Rahmenplanentwurf

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den umfangreichen Beteiligungen wurde ein erstes Rahmenplankonzept entwickelt. Die vorläufigen Eckdaten für die Neuordnung des Gründungsviertels sind:

- gemischte Nutzung, Schwerpunkt Wohnen
- Aufnahme der historischen Straßenflucht
- historische Parzelle als Maßstab
- Aufnahme der historischen Kubatur
- geschlossene Bauweise
- Haupthäuser giebelständig zur Straße.
- Tiefe d. Haupthäuser mind. 12,00 m – max. 14,00 m.
- Untere Abschlusszone h: mind. 4,50 m
- Seitenflügel auf Grundstücken ab Grundstücksbreite 6,50 m, Lage vorgegeben,
  max. halbe Grundstücksbreite
  mind. 5,00 m Abstand zur hinteren Grundstücksgrenze bei 2-Geschossigkeit
  max. 2-geschossig
  begrüntes Flachdach oder schwach geneigtes Pultdach
- Einfriedung der Grundstücke mit Mauern, da wo eine Einfriedung durch den Bauherrn gewünscht ist.
- GRZ 0,65

71 von 720 in Zusammenstellung

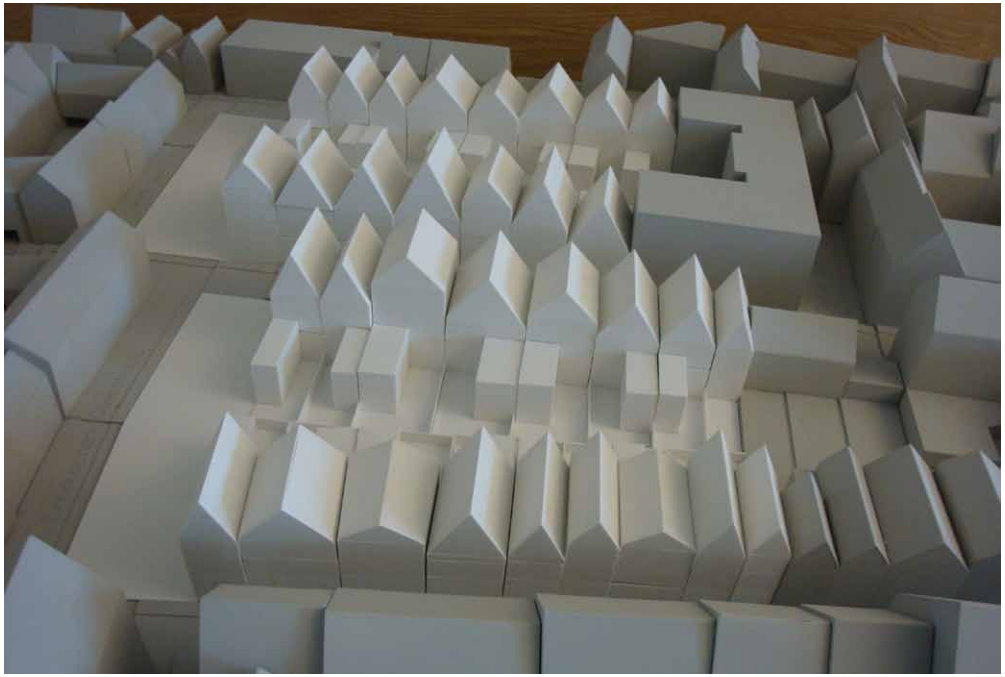

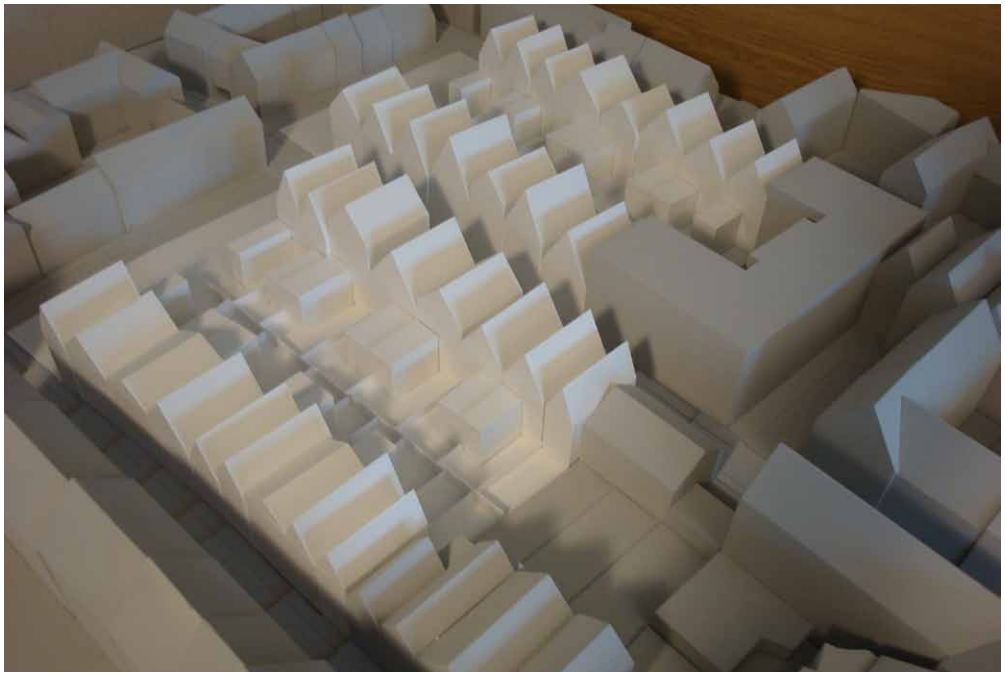

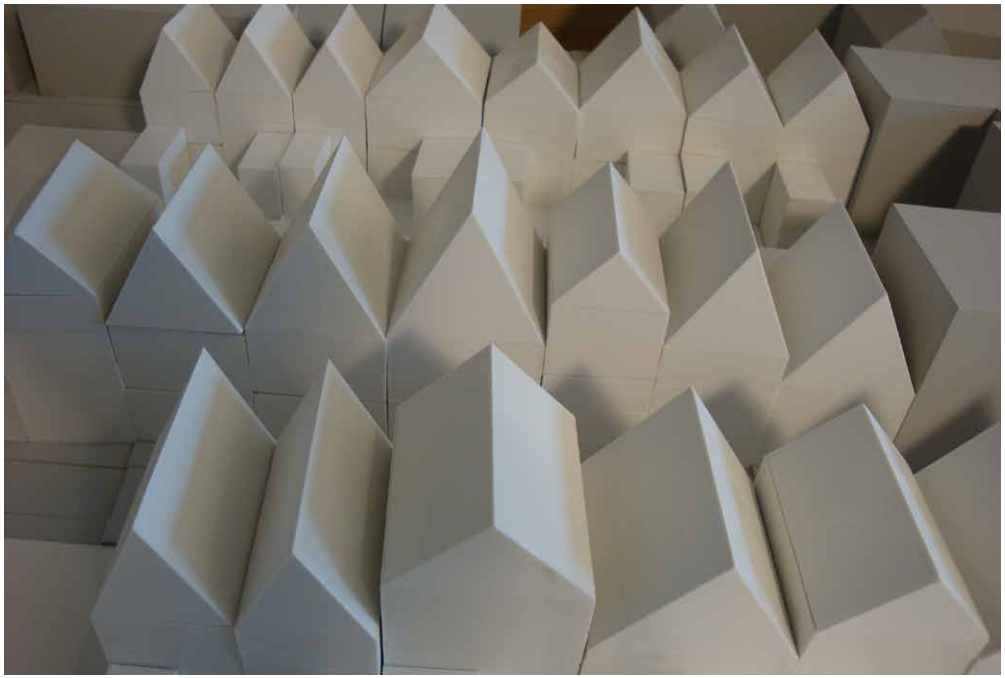

72 von 720 in Zusammenstellung

Straßenraum | Systemschnitte

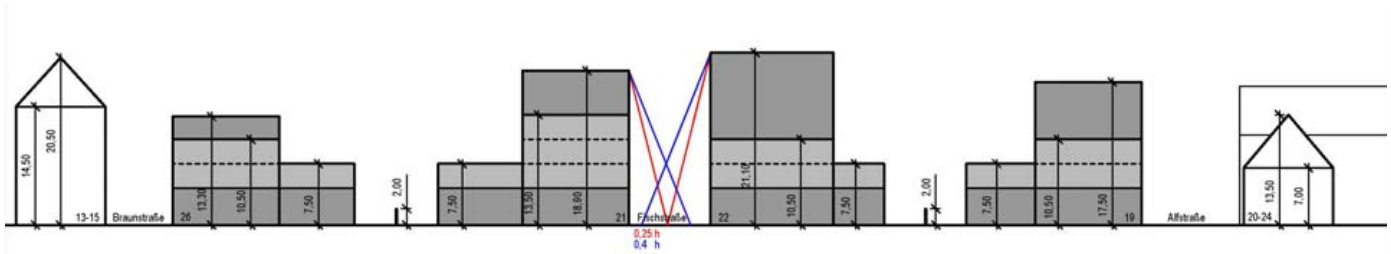

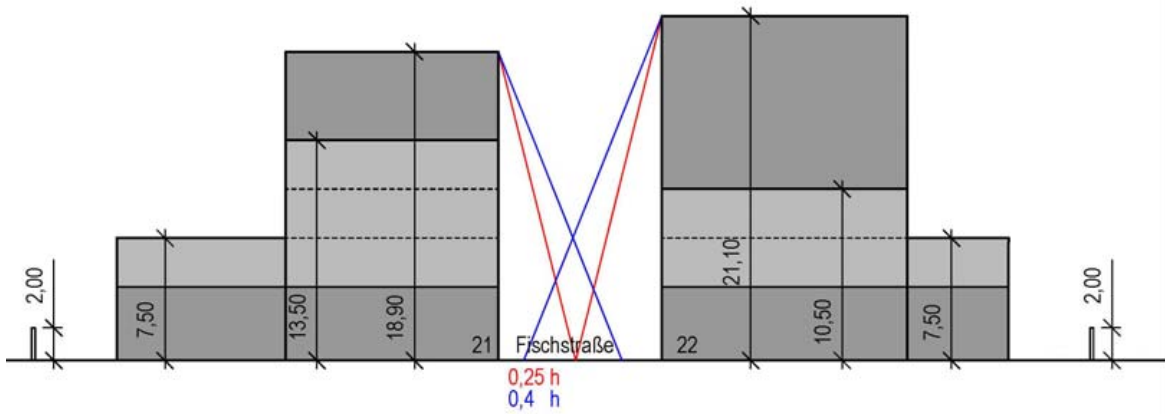

Verkehrskonzept Altstadt Planung 2013

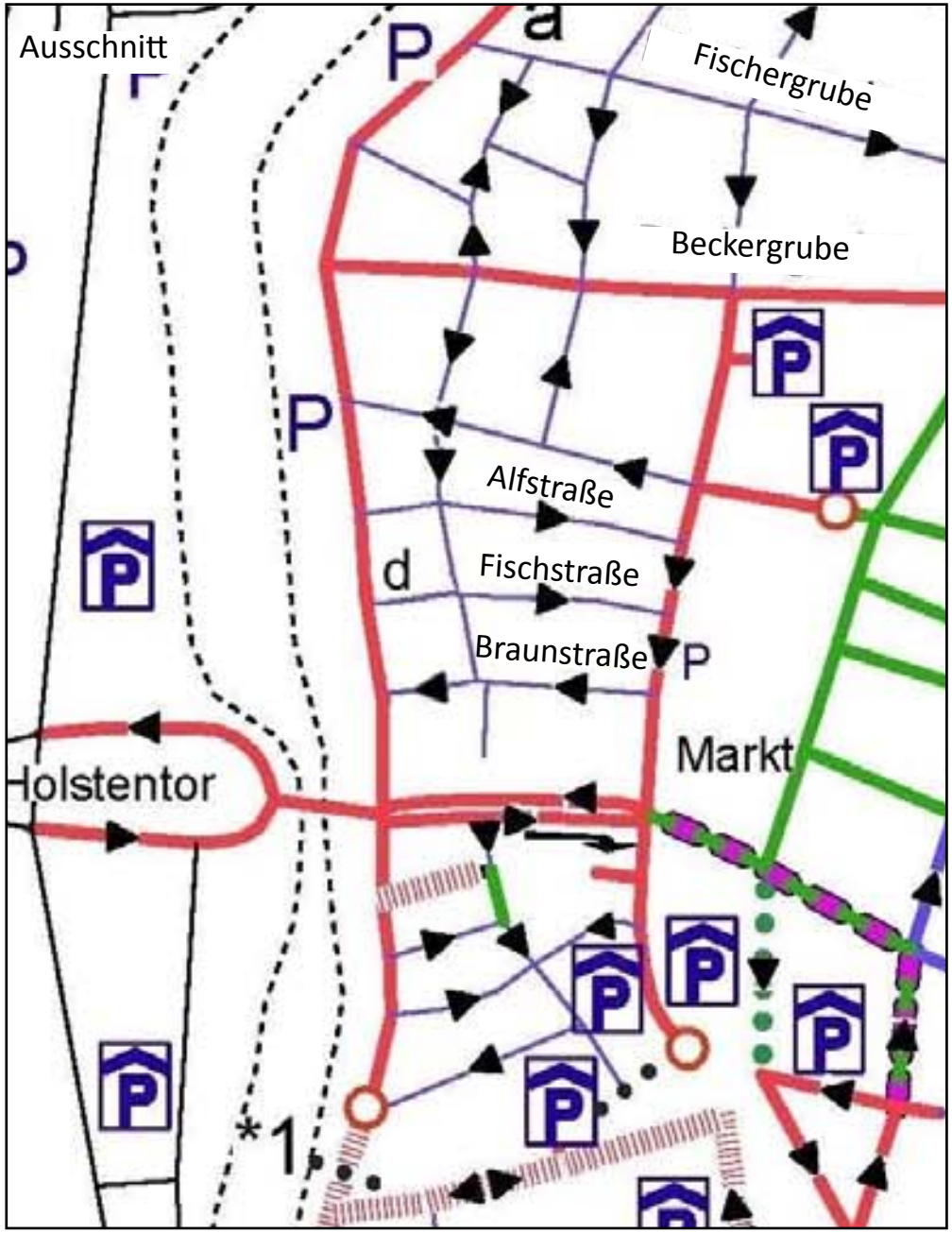

- Generelle Verkehrsberuhigung mit Zufahrtsbeschränkung
- Verkehrsberuhigte Bereiche (analog Hüxstraße u. Fleischhauerstraße)
- Bewohnerparkbereich H
- Tiefgarage an der Einhäuschen Querstraße

Beispiel Fleischhauerstraße

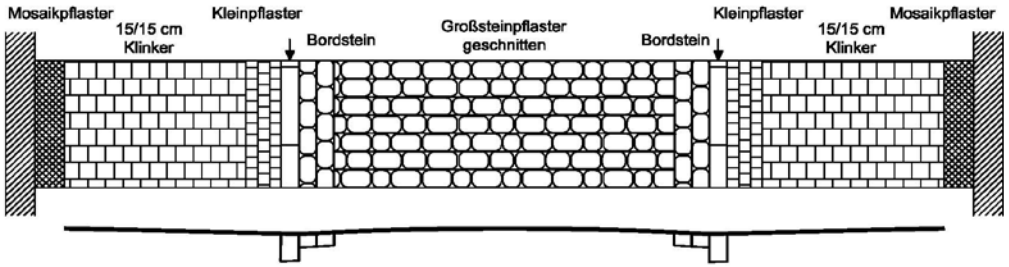

Vorläufiger Zeitplan

Jahr	2013		2014				2015				2016				2017				2018				2019				2020			
Quartal	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**I**	**II**	**III**	**IV**
Vorbereitung																														
Entwurf																														
Abstimmung																														
Bebauungsplan																														
Entwidmung Str. Teileinziehung																														
Betreuungsvertrag																														
Gutachten Bearbeitung																														
Fassaden-wettbewerb																														
Vermarktung / Bebauung																														
Blockrand Ein-häuschen Querstr.									G	G	G	G	G	G	G	G														
Block Braunstr. / Fischstraße									G	G	G	G	G	G	G	G														
Blockrand Gerade Querstraße															G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G				
Block Fischstr. / Alfstraße															G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G				
Bereitstellung der technischen Infrastruktur, Ver- u. Entsorgung Straßenraumumgestaltung																														
Braunstr. / Ein-häuschen Querstr.			VE	VE	VE	VE													ST	ST	ST	ST								
Fischstr. / Gerade Querstraße							VE	VE	VE	VE													ST	ST	ST	ST				
Alfstraße											VE	VE	VE	VE													ST	ST	ST	ST

Hellgrau = Planungs- Vorbereitungsphase Dunkelgrau = Bauphase

G – Bebauung der Grundstücke; VE – Verlegung Ver- und Entsorgung; ST - Straßenumbau

76 von 720 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00924
öffentlich

Lübeck, 25.09.2013

Bericht

Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

Mitteilung einer Eilentscheidung zur Aufhebung des Sperrvermerkes der Haushaltsmittel im Finanzplan 2012 – Planungsleistungen für die Instandsetzung des Brückenbauwerkes sowie Instandsetzungsarbeiten Steuerstand und Ufermauer der Hafendrehbrücke (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
04.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Eilentscheidung des Bürgermeisters.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:		1.201 - Haushalt und Steuerung
Ergebnis:		Kenntnisnahme
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Bei Vergabe dieser Bauleistungen liegen keine Betroffenheiten von Kindern und Jugendlichen vor.
Die Maßnahme ist:	[X]	Neu
	[ ]	Freiwillig
	[X]	Vorgeschrieben durch die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Lübeck gem. § 10 StrWG SH.
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Ja (Anlage 1) - erfolgt im Zuge des regulären Jahresbudgets (siehe Vorlage VO/2013/00498)

Bericht:

Mitteilung:

Zur Aufhebung des Sperrvermerkes sind als empfehlende Gremien der Bauausschuss, der Hauptausschuss und als beschließendes Gremium die Bürgerschaft einzubeziehen. Da die Bürgerschaftssitzung am 20.06.2013 eine konstituierende Sitzung war, wäre die nächste erreichbare Bürgerschaftssitzung zur Beschlussfassung der Aufhebung des Sperrvermerkes der 29.08.2013 gewesen.

Gerade der Ausblick auf den Hansetag 2014 macht es erforderlich, die Ufermauer wieder herzurichten. Für die Arbeiten im Unterwasserbereich steht unter Berücksichtigung des Feriensaison und der notwendigen Umgebungstemperaturen im Wasser nur ein Zeitfenster von ca. 2 Monaten zur Verfügung. Die Leistungen sind am 06.08.2013 an das ausführende Unternehmen vergeben worden und der Ausführungszeitraum ist für Herbst 2013 geplant. Ein späterer Ausführungszeitpunkt ist aufgrund von vorhersehbaren Mängeln auszuschließen.

Aus v. g. Gründen wurde mit der Empfehlung des Bauausschusses und des Hauptausschusses um eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gebeten.

Anlagen :

- Anordnung einer Eilentscheidung vom 13.06.2013

Senator/in F. - P. Boden

Fachbereich 5 – Planen und Bauen
Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Az.: 660.4-2

Lübeck,	13.06.2013
Sachbearbeiter:	Frau Schölkopf
Tel.:	122 – 66 78

Herrn Bürgermeister Bernd Saxe

über

Kanzlei des Bürgermeisters

Anordnung einer Eilentscheidung

Gegenstand: Aufhebung des Sperrvermerkes der Haushaltsmittel im Finanzplan 2012 – Planungsleistungen für die Instandsetzung des Brückenbauwerkes sowie Instandsetzungsarbeiten Steuerstand und Ufermauer der Hafendrehbrücke

Hiermit wird gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Eilentscheidung beantragt:

Beschlussvorschlag: Der bei dem Produktsachkonto 542001.079.7852000 im Haushaltsjahr 2012 bestehende Sperrvermerkes gemäß §12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik wird für die Planungsleistungen zur Instandsetzung des Brückenüberbaus und die Instandsetzungsarbeiten des Steuerstandes und der Ufermauer in Höhe von 688.145,00 EUR aufgehoben. Die Haushaltsmittel in Höhe von 688.145,00 EUR werden gleichzeitig freigegeben.

Begründung: siehe Rückseite

Bauausschuss: Zum Beschluss empfohlen in der Sitzung am 29.04.2013

Hauptausschuss: Zum Beschluss empfohlen in der Sitzung am 14.05.2013

Franz-Peter Boden
Bausenator

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind ~~dem Hauptausschuss~~ der Bürgerschaft in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Lübeck, den 25.6.13

(Bürgermeister)

bitte wenden

Begründung:

Notwendig einer Eilentscheidung des Bürgermeisters

Zur Aufhebung des Sperrvermerkes sind als empfehlende Gremien der Bauausschuss, der Hauptausschuss und als beschließendes Gremium die Bürgerschaft einzubeziehen. Da die Bürgerschaftssitzung am 20.06.2013 eine konstituierende Sitzung sein wird, ist die nächste erreichbare Bürgerschaftssitzung zur Beschlussfassung der Aufhebung des Sperrvermerkes der 29.08.2013.

Gerade der Ausblick auf den Hansetag 2014 macht es erforderlich, die Ufermauer wieder herzurichten. Für die Arbeiten im Unterwasserbereich steht unter Berücksichtigung des Feriensaison und der notwendigen Umgebungstemperaturen im Wasser nur ein Zeitfenster von ca. 2 Monaten zur Verfügung. Die Leistungen sollen im Juni 2013 an das ausführende Unternehmen vergeben werden und der Ausführungszeitraum ist für August/ September 2013 geplant. Ein späterer Ausführungszeitpunkt ist aufgrund von vorhersehbaren Mängeln auszuschließen.

Aus v. g. Gründen wird mit der Empfehlung der Fachausschüsse und des Hauptausschusses um eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gebeten.

Notwendigkeit der Maßnahme

Mit dem Bericht zum Zustand der Lübecker Brücken und Infrastrukturbauwerke an den Bauausschuss im September 2008 teilte der Bereich Verkehr bereits mit, dass diverse Brücken in den nächsten Jahren umfassend saniert oder neu gebaut werden müssen, um die Verkehrssicherheit zu garantieren. Darin wurde auch explizit auf die Hafendrehbrücke eingegangen. Mit einer Zustandsnote von 3,8 (ungenügender Bauzustand) ist eine umgehende Instandsetzung/ Erneuerung erforderlich, um die Stand- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Hafendrehbrücke ist bereits für den Eisenbahnverkehr gesperrt.

Die Maßnahmen sind gemäß § 12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik mit einem Sperrvermerk versehen, der durch die Bürgerschaft aufzuheben ist. Die hierzu erforderliche Haushaltsunterlage Bau für die Maßnahmen liegt vor. Es wird daher die Freigabe des Haushaltsrestes der bereits im Finanzplan 2012 veranschlagten Haushaltsmittel beantragt.

Instandsetzung der Vorsatzmauerschalen und Widerlager

Für notwendige Untersuchungen an den Widerlagern und der Ufermauer der Hafendrehbrücke wurde es erforderlich, die Vorsatzmauerschale abzubrechen, um den dahinter befindlichen Beton zu untersuchen. Die Bohrkernentnahmen und Laboruntersuchen sowie die handnahe Prüfung der Betonbauteile und der Spundwände ergab, dass eine Instandsetzung auch im Hinblick auf eine notwendige Instandsetzung des Brückenüberbaus noch sinnvoll möglich ist.

Bei der Hafendrehbrücke sind die Vorsatzschalen der Widerlager zu erneuern sowie der Kolkschutz instand zu setzen. Die Widerlager bestehen aus unbewehrtem Beton, vor die eine Vorsatzschale zu errichten ist. Das Mauerwerk liegt an den Kaimauern auf einer vorhandenen Holzspundwand im Unterwasserbereich auf, die im Zuge dieser Baumaßnahme instandgesetzt wird. Betroffen sind beide Kaimauern sowie das zurückgesetzte Widerlager auf der Vorstandseite des Bauwerks. Auf der nordöstlichen Seite (Stadtseite) befindet sich einen offensichtlich nachträglich betonierte Flügelwand, die abgängig ist. Die Flügelwand ist abzubrechen und als Stahlbetonkonstruktion zu erneuern.

Die Kosten für diese Maßnahme betragen inklusive der Planungsleistungen und Bauüberwachung 300.000 EUR.

Instandsetzung Steuerstand (Betriebsgebäude)

Der Steuerstand der Hafendrehbrücke beherbert die wesentlichen Apparaturen zur Betätigung der Brücke. Im Laufe der Jahre ist die Stahlkonstruktion stark verrostet und die Fensterkonstruktion ist undicht und äußerst marode und müssen instandgesetzt werden. Die Konstruktion wurde unter Verwendung möglichst vieler Originalbauteile in Anlehnung an den Bestand originalgetreu nachgebaut.

Für die Finanzierung der Teilmaßnahme „Instandsetzung Steuerstand" konnten durch die Abt. Brückenbau 20.000 EUR Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz eingeworben werden.

Die Arbeiten zur Instandsetzung des Steuerstandes wurden 2012 begonnen und laufen derzeit noch. Die Fertigstellung ist für Mai 2013 geplant. Die Kosten für diese Maßnahme betragen inklusive der Planungsleistungen 100.000 EUR.

Planungsleistungen zur Instandsetzung der Brückenüberbaus und des hydraulischen Antriebes

Die kurzfristig notwendig werdende Instandsetzung des Brückenüberbaus der Hafendrehbrücke benötigt eine aufwendige Entwurfs- und Ausführungsplanung inklusive der statischen Berechnungen, die derzeit erstellt werden.

Die Kosten für die Planungsleistungen ermitteln sich gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nach den anrechenbaren Kosten der Maßnahme und werden vorläufig auf 200.000 EUR geschätzt.

Unter dem Produktsachkonto 542001.079.7852000 Kreisstraßen/ Hafendrehbrücke/ Tiefbaumaßnahmen ist im laufenden Haushaltsjahr ein Haushaltsrest von 688.145,00 Euro eingestellt.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01005
öffentlich

Lübeck, 23.10.2013

Bericht

Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Dennis Bunk (E-Mail: dennis.bunk@luebeck.de Telefon: 122 - 6500)

Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bgm. Erteilung einer überplanmäßigen Bewilligung von Haushaltsmitteln für das Projekt "Umbau und Erweiterung Schule Tremser Teich"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Mitteilung über die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 26.09.2013 gem. § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung
Hier: Es werden durch überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln für das Projekt „Umbau und Erweiterung Schule Tremser Teich“, Produktsachkonto 218201.016.7851000, in Höhe von 350.000,- EUR mit einer Deckung aus folgenden Maßnahmen bereitgestellt:

PSK	111029.204.7851000	Schule Tremser Teich / Sporthalle	30.000,- €
PSK	111029.013.7851000	Umbau Stadtschule Travemünde 2. BA	175.000,- €
PSK	233001.031.7851000	Neubau Berufsschulzentrum Kerschensteiner Str.	70,000,- €
PSK	233001.032.7851000	Dorothea-Schlötzer-Schule, Erweiterungsbau	75.000,- €

Die erforderlichen Aufträge und Nachträge zur Fertigstellung des Bauvorhabens sollen im Rahmen der vorgenannten finanziellen Mittel an die ausführenden Firmen erteilt werden.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:
Siehe Eilentscheidung

Anlagen :
Eilentscheidung vom 26.09.2013

Senator/in F. - P. Boden

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
5.651 - Gebäudemanagement
651.12 sche / sa

Lübeck, den 24.09.2013
Sachbearbeiter: R. Schellenberger
Tel.: 122-6510

Herrn
Bürgermeister Bernd Saxe

über

1.101 Bürgermeisterkanzlei

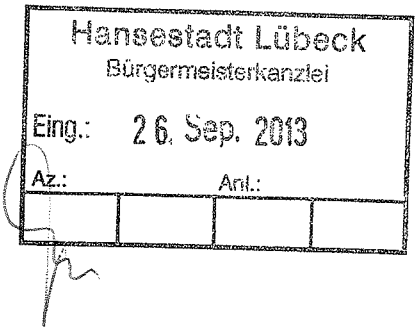

Anordnung einer Eilentscheidung

Hiermit wird gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) folgende Eilentscheidung beantragt:

Es werden durch überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln für das Projekt „Umbau und Erweiterung Schule Tremser Teich", Produktsachkonto 218201.016.7851000, in Höhe von 350.000,- EUR mit einer Deckung aus folgenden Maßnahmen bereitgestellt:

PSK	111029.204.7851000	Schule Tremser Teich / Sporthalle	30.000,- €
PSK	111029.013.7851000	Umbau Stadtschule Travemünde 2. BA	175.000,- €
PSK	233001.031.7851000	Neubau Berufsschulzentrum Kerschensteiner Str.	70,000,- €
PSK	233001.032.7851000	Dorothea-Schlötzer-Schule, Erweiterungsbau	75.000,- €

Die erforderlichen Aufträge und Nachträge zur Fertigstellung des Bauvorhabens sollen im Rahmen der vorgenannten finanziellen Mittel an die ausführenden Firmen erteilt werden.

Begründung: siehe Anlage

Franz-Peter Boden
Senator

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Lübeck, 24/9/13

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Bauausschuss, Hauptausschuss und der Bürgerschaft unverzüglich mitzuteilen.

(Bürgermeister)

Durchschrift

1.201 – Haushalt und Steuerung

Zur weiteren Veranlassung übersandt.

Im Auftrag

Anlage

Begründung:

Aufgrund des erheblichen Raumbedarfs der Grund- und Gemeinschaftsschule Tremser Teich ist ein Erweiterungsbau mit Unterrichts- und Gruppenräumen, sowie Fachklassen errichtet worden. Der Erweiterungsbau legt sich direkt an den nordwestlichen Trakt 1 an. Gleichzeitig wird die Schule behindertengerecht umgebaut.
Mit Beschluss des Bauausschusses vom 06.09.2010 ist das Architekturbüro Petersen Pörksen Partner aus Lübeck beauftragt worden, die entsprechenden Planungen für die oben aufgeführten Maßnahmen vorzubereiten. Die Technische Gebäudeausrüstung wird ebenfalls mit Beschluss des Bauausschusses vom 06.09.2010 durch das Ingenieurbüro Technotherm aus Lübeck geplant.

Die Baumaßnahme gliedert sich in 2 Bauabschnitte, den 1. BA als Erweiterungsbau der Unterrichtsgruppen und Fachklassen sowie den 2. BA als Umbaumaßnahme innerhalb des Bestandes mit Einrichtung von Mensa, Computerräumen und Werkräumen. Die Gesamtmaßnahme wurde mit vorgelegter EW-Bau und eingestellten Mitteln in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 mit insgesamt 3.820.000,- EUR finanziert.

Die Baudurchführung des 1. BA begann im Frühjahr 2011 mit Fertigstellung im Herbst 2012, der 2. BA der Baudurchführung begann im Mai/Juni 2013, ist zurzeit noch in der Abwicklung und muss bis Ende Oktober 2013 fertig gestellt sein. Die Maßnahme ist Teil des Schulbauförderprogramms und ist bis zum 30.11.2013 schlusszurechnen, um bereits ausgezahlte Fördermittel nicht zurückführen zu müssen. Die Baumaßnahme des 2. BA ist so getaktet, dass weitgehend die Ferienzeiten der Sommer- und Herbstferien beansprucht werden. Bedingt durch die erheblichen baulichen Umbaumaßnahmen mit Beeinträchtigung des Unterrichtsablaufes im betroffenen Trakt 2 ist dieser insgesamt für die Schulnutzung gesperrt worden.

Der 1. BA ist mit Beginn des Schuljahres 2012/13 in Schulbetrieb gegangen. Während dieses 1. BA ist es wegen nicht vorhersehbarer baulicher Umstände zu Mehrkosten gekommen. Dazu zählen u.a.:

- der Abbruch der Lüftungskanäle in Trakt 1-3,
- das Schließen der durch den Abbruch entstandenen Öffnungen in Trakt 1-3,
- der Abbruch einer Stahlbetondecke über einem Treppenhaus, welche nicht sichtbar war — 50.000,- EUR
- der Abbruch und die Neuerrichtung von Akustikdecken in Trakt 1-3 und — 43.000,- EUR
- die beginnenden Suchschachtungen für den Trakt 2 (2. BA), weil keine Bestandsstatik für das Gebäude existiert. — 3.000,- EUR

- Ein Teil des Erweiterungsbaues - der Kopfbau mit Schulverwaltungsnutzung - war in der bauantraglich eingereichten Form planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig und musste modifiziert und umgeplant werden. Durch die Ausführung sind Massenmehrungen entstanden und somit Mehrkosten. Die Umplanung hat mit sich gebracht, dass Entsorgungsleitungen umgelegt werden mussten. Hierfür sind ebenfalls beträchtliche Kosten entstanden, die in der EW-Bau nicht enthalten waren.

  110.000,- EUR

- Um den dringenden Bedarf der Fach- und Klassenräume im Zeitplan Schuljahresbeginn 2012/2013 sicherzustellen, wurde der 1. BA in 2 Bauabschnitte unterteilt, indem der einzuplanende Verwaltungstrakt mit seiner Genehmigungsfähigkeit in der Baudurchführung später getaktet wurde. Durch die Veränderung des Bauablaufs entstanden Mehrkosten in Höhe von

  73.000,- EUR

-

- Der 2. BA beinhaltet in erster Linie die barrierefreie Zugänglichkeit des Traktes 2 durch den Einbau eines Aufzuges, die Erweiterung der Mensa, Umgestaltung des Computer- und Werkraumes. Für diesen Trakt gibt es (wie für die gesamte Schule) keine konstruktiven Bestandspläne und somit keine Bestandsstatik. Entgegen der bisherigen Annahmen sind im Laufe der Bauabwicklung - insbesondere im Bereich des Aufzuges mit Bauteilöffnung, andere konstruktiv-statische Voraussetzungen eingetreten. Zusätzliche Arbeiten, wie Ausführung des vom Prüfstatiker geforderten statischen Systems, Durchbrechen von Stahlbeton- statt Mauerwerkswänden sind erforderlich und ziehen erhebliche Mehrkosten nach sich.

  300.000.-EUR

- Der bauordnungsrechtlich geforderte, aber nicht vorhandene 2. Rettungsweg sollte ursprünglich zu einem späteren Zeitpunkt als außen liegende Stahltreppe durchgeführt und finanziert werden und war nicht Bestandteil der EW-Bau. Bauordnungsrechtlich ist jedoch die Nachrüstung des 2. Rettungsweges zwingender Bestandteil der jetzigen Baumaßnahme und ist Bestandteil und Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des Trakte 2

  103.000,- EUR

Gesamtmehrkosten:	682.000,- EUR

Zusammenstellung:

- EW-Bau Kosten in den Haushaltsjahren 2009-2013 eingestellt:	3.820.000,- EUR
- Gesamtmehrkosten als zusätzlicher Mittelbedarf:	682.000,- EUR
Gesamt:	4.502.000,- EUR

Im Endergebnis ergibt sich hiermit aus oben aufgeführten Gründen Mehrkosten in Höhe von 18 %.

Im Wege einer überplanmäßigen Bewilligung von Finanzmitteln durch Deckung des Fehlbetrages wurde durch Einsparungen günstigerer Abrechnungen von anderen Bauvorhaben bereits Mitteverstärkung wie folgt herbeigeführt:

PSK	111029.025.7851000	Gemeinschaftsschule Moisling / Fassade / Dach	50.000,-
PSK	111029.261.7851000	Schulbau Gotthard-Kühl / Dach	56.000,-
PSK	111029.262.7851000	Schulbau Gotthard-Kühl / Fenster	6.400,-
PSK	424001.060.7851000	Sporthalle am Krümmling	70.000,-
PSK	111029.204.7851000	Schule Tremser Teich / Sporthalle	150.000,-

Als Deckung bereits bereitgestellte Mittel:	332.400,-
- Gesamtmehrkosten als zusätzlicher Mittelbedarf:	682.600,-
Weiterer Fehlbedarf (gerundet)	350.000,-

Im Wege der Eilentscheidung des Bürgermeisters wird gebeten weitere Mittel in Höhe von 350.000,- EUR zur umgehenden Fortführung und Beendigung der Maßnahme bereitzustellen. Die Maßnahme ist Teil des Schulbauförderprogramms und ist bis zum 30.11.2013 schlusszurechnen, um bereits ausgezahlte Fördermittel nicht zurückführen zu müssen. Als Deckung werden hier durch Einsparung anderer Hochbaumaßnahmen im Wege der überplanmäßigen Bewilligung folgende Deckungen angeboten:

PSK	111029.204.785100	Schule Tremser Teich / Sporthalle	30.000,-
PSK	111029.013.7851000	Umbau Stadtschule Travemünde	175.000,-
PSK	233001.031.7851000	Neubau Berufsschulzentrum Kerschensteiner Str.	70.000,-
PSK	233001.032.7851000	Dorothea-Schlötzer-Schule, Erweiterungsbau	75.000.-
Gesamt:			350.000,-

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Zur Gewährleistung der schnellstmöglichen Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebes aller Klassen und des Mensabetriebes bis Ende Oktober 2013 ist eine umgehende Fortführung der Arbeiten aller Gewerke unabdingbar. Für die Beauftragung der Gewerke Trockenbau, Maler, Bodenbelag, Estricharbeiten und Tischlerarbeiten/Fenster im 2. BA ist die Freigabe der benötigten Mittel zwingend. Die Errichtung des 2. Fluchtweges über eine außen liegende Stahltreppe ist eine bauordnungsrechtliche Forderung zur Aufnahme des Schulbetriebes im Trakt 2. Für die Beauftragung der Stahltreppe ist die Freigabe der benötigten Mittel ebenfalls zwingend.

Der Bauausschuss wurde am 16.09.2013 und der Schul- und Sportausschuss am 19.09.2013 im Vorwege mündlich von der Vorgehensweise informiert.

Durch Fachplaner und Architekten erfolgte erst Mitte September 2013 eine vollständige Zusammenstellung und Information über alle erforderlichen Mehrleistungen und daraus resultierende Mehrkosten. Hieraus ergibt sich zwingend eine umgehende Reaktion in Form einer Eilentscheidung des Bürgermeisters über Verstärkung und Freigabe der Mittel, um die schnellstmögliche Aufnahme des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Der nächste Bauausschuss tagt erst am 21.10.2013 sowie Hauptausschuss am 29.10.2013. Die Baumaßnahme muss jedoch nach Terminplan Ende Oktober abgeschlossen sein, damit zwingend spätestens zu diesem Termin die Räumlichkeit der Fachräume, Computerräume und Werkräume wieder in Betrieb genommen werden können. Die Maßnahme ist Teil des Schulbauförderprogramms und ist bis zum 30.11.2013 schlusszurechnen, um bereits ausgezahlte Fördermittel nicht zurückführen zu müssen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01015
öffentlich

Lübeck, 28.10.2013

Bericht

Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority
1.300 - Recht

Bearbeitung: Wolfram Kempin (E-Mail: wolfram.kempien@luebeck.de Telefon: 122-6940)

Teilentwidmung des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:
Erneute rechtliche Prüfung des Bescheides des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2013

Verfahren:
Beteiligte Bereiche:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein

Bericht:

Die Lübeck Port Authority (LPA) hatte mit Bericht vom 05.02.2013 (VO/2013/00227 - TOP 8.5 der Bürgerschaftssitzung vom 21.03.2013) darüber informiert, dass der Antrag auf die teilweise Befreiung von der Betriebspflicht (Teilentwidmung) des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2013

abgelehnt worden war. Die Bürgerschaft hatte in der Sitzung am 21.03.2013 (VO/2013/409) den Bürgermeister mehrheitlich damit beauftragt, gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Bei der hierzu erneut erfolgten rechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass im vorliegenden Fall gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 6 S. 2 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ohne vorheriges Widerspruchsverfahren sogleich Klage gegen die Entscheidung des Ministeriums zu erheben wäre. Die Frist hierfür liefe am 17.01.2014 ab.

Eine solche Klage dürfte jedoch keine Erfolgsaussichten haben.

Nach § 140 Abs.4 S.2 Landeswassergesetz (LWG) kann die zuständige Behörde auf Antrag (ganz oder teilweise) von der nach § 140 Abs.4 S.1 LWG bestehenden Betriebspflicht eines Hafens befreien. Es handelt sich damit um eine Ermessensentscheidung. Sie wäre nur mit Erfolg anzugreifen, wenn die Ablehnung des Antrages der Hansestadt Lübeck ermessensfehlerhaft wäre. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Es spricht im Gegenteil viel dafür, dass eine andere Entscheidung als die Ablehnung des Antrages nicht getroffen werden durfte, also kein Ermessensspielraum für eine Genehmigung bestand.

Die Begründung des Bescheides vom 10.01.2013 stützt sich darauf, dass eine teilweise Befreiung von der Betriebspflicht hinsichtlich bestimmter Warenarten eine nicht gerechtfertigte Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkung darstellt und deshalb nicht mit Art. 34 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sei. Dies dürfte zutreffen.

Nach dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit in der EU gem. Artikel 34 AEUV sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung bzw. gem. Art. 35 AEUV mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung grundsätzlich zwischen den Mitgliedsstaaten verboten. Eine Teilentwidmung für den Umschlag radioaktiver Stoffe stellt eine Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit dar, die nicht durch die Ausnahmetatbestände des Art. 36 AEUV gerechtfertigt ist (vgl.: Schwarz NordÖR 2012, 334). Gleiches gilt für die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV, da der Güterumschlag als Dienstleistung ebenfalls diskriminierungsfrei zu gewährleisten ist.

Eine Teilentwidmung wäre voraussichtlich auch aus weiteren Gründen unzulässig.
Der Bescheid vom 10.01.2013 lässt zwar dahingestellt, ob auch die Regelungen des Atomgesetzes als ausschließliche, dem Bund vorbehaltene Regelungsmaterie zu allen

Bereichen der Atomnutzung und der Grundsatz der Bundestreue einer Teilentwidmung entgegenstehen. Auch dies dürfte aber der Fall sein.
Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 Grundgesetz (GG) besitzt der Bund die ausschließliche Zuständigkeit für sämtliche Bereiche der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, und damit auch für den Transport von Kernbrennstoffen. Der § 4 Atomgesetz (AtomG) bestimmt, dass die Beförderung von Kernbrennstoffen einer Genehmigungspflicht unterliegt, wobei gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 AtomG allein das Bundesamt für Strahlenschutz für die Erteilung solcher Genehmigungen zuständig ist. Die beantragte Teilentwidmung für einen Großteil von Atomtransporten stellt der Sache nach eine atomrechtliche Regelung dar (vgl. Lagoni NordÖR 2012, 336), die mithin allein der Regelungskompetenz des Bundes unterfiele. Die Teilentwidmung verstieße deshalb gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes (vgl. auch das Minderheitenvotum zum Urteil des Bremer Staatsgerichtshofes vom 12.04.2013 – Az. St 1/12, RN 120-122 - juris).

In einem Verstoß gegen die Kompetenzordnung des GG läge möglicherweise auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Bundestreue (vgl. Schwarz NordÖR 2012, 333).

Weil eine Teilentwidmung damit gegen EU-Recht, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und den Grundsatz der Bundestreue verstieße, liegt die Ablehnung des Antrages auf teilweise Befreiung von der Betriebspflicht des Hafens zumindest im Bereich des Ermessensspielraumes des Ministeriums wenn sie nicht sogar die einzig rechtmäßige Entscheidung darstellt.

Da eine Klage gegen den Bescheid vom 10.01.2013 aus diesen Gründen aussichtslos erscheint, ist von ihr - auch vor dem Hintergrund des Kostenrisikos - abzuraten. Der Streitwert einer solchen Klage wäre voraussichtlich mit 60.000,00 EUR anzusetzen. Damit beträgt das Kostenrisiko für das erstinstanzliche Verfahren ca. 10.000 EUR sofern beide Seiten Anwälte beauftragen.

Anlagen :

keine

Bürgermeister Bernd Saxe Senator/in F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00991
öffentlich

Lübeck, 13.11.2013

Vorlage

Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Norbert Kurt (E-Mail: norbert.kurt@luebeck.de Telefon: 122-2010)

Haushaltssatzung 2014 mit Stellenplanänderungen 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
05.11.2013	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
07.11.2013	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
11.11.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
21.11.2013	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der **Produkthaushaltsplan** bestehend je Produkt aus der Produkthaushaltsseite, dem Ergebnisplan und dem Finanzplan inkl. der investiven Ein- und Auszahlungen und wird mit den Veränderungen lt.
   Anlage 1 - Veränderungen aus Ausgleichsvorschlägen, Nachmeldungen und Fachausschussempfehlungen zum Ergebnisplan - **Spalte 11 -**
   Anlage 2a - Veränderungen aus Ausgleichsvorschlägen, Nachmeldungen und Fachausschussempfehlungen zum Finanzplan/Investitions- und Finanzierungstätigkeiten**- Spalte 10 -** beschlossen.

1a. Die den Haushaltsanmeldungen zugrunde liegenden Maßnahmen aus den Maßnahmenlisten der Fachbereiche **(Anlage 4)** werden zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die u.a. in dem Haushalt 2014 vorgesehenen Aufwendungskürzungen und damit verbundenen Minderauszahlungen bzw. die Ertragssteigerungen und die damit verbundenen Mehreinzahlungen zu realisieren.

2. Die Durchführungsbestimmungen (DB) zur Haushaltssatzung werden in der als **Anlage 0** beigefügten Fassung festgesetzt.

3. Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom …… und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der **Erträge** auf	638.181.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf	716.112.600	EUR
	einen Jahresüberschuss von einen Jahres**fehlbetrag** von	**77.931.500**	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623.400.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.072.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** und der Finanzierungstätigkeit auf	57.291.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** und der Finanzierungstätigkeit auf	90.967.400	EUR

festgesetzt. **(Stand: gedruckter Entwurf 2014, aktueller Stand siehe ggf. Anlage 1 und 2a)**

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	35.480.300	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	32.847.100	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	550.000.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3.196,42	**Stand: 10/2013**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 %
2.	Gewerbesteuer	430 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **250.000 EUR.** Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Mit Ausnahme der Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO ist bei einer beabsichtigten Verwendung von Budgetmitteln als Deckung für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachausschusses auch eine vorbereitende Beratung im abgebenden Fachausschuss und im Falle widersprechender Empfehlungen der beteiligten Fachausschüsse das koordinierende Votum des Hauptausschusses einzuholen.

§ 5

Für die Wirtschaftspläne der **städt. SeniorInneneinrichtungen** werden festgesetzt:

			2014/EUR
1.	im Erfolgsplan	die Erträge auf	23.930.500
		die Aufwendungen auf	24.807.600
		der Jahresverlust auf	**877.100**
.2	im Vermögensplan	die Einnahmen auf	220.000
.			
		die Ausgaben auf	220.000
3.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0
4.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0
5.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		3.200.000

§ 6

Der Gesamtbetrag für max. abzuschließende Zinsderivate wird für das Jahr 2014 auf **50 Mio. EUR** festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

(Ende des Satzungstextes)

4. Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von Kassenkrediten

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird ermächtigt von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Aufnahme von Kassenkredite über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung Gebrauch zu machen.

5. Stellenplan

5.1 Der Stellenplan 2013 (3.185,50 Planstellen) wird zu dem Haushaltsjahr 2014 um die sich aus der **Anlage 5a** ergebenden Stellenplanänderungen (Veränderungsliste) ergänzt und in der sich daraus ergebenden Fassung als **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014** festgesetzt (3.196,42 Planstellen).

5.2 Die sich aus der Anlage **5b** ergebenden **Stellenplanveränderungen (Hebungen)** gem. erfolgter Bewertung werden im Stellenplan 2014 festgeschrieben.

6. Haushaltsbegleitbeschluss 2014

Die in der Anlage 6 genannten neuen Konsolidierungsmaßnahmen werden beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten, um die kalkulierten Haushaltsverbesserungen zu realisieren. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist halbjährlich zu berichten.

Soweit es sich um strukturelle Maßnahmen im Sinne des Haushaltskonsolidierungsgesetzes des Landes S.-H. und der dazu erlassenen Richtlinien handelt, werden diese je nach Kassenwirksamkeit der Umsetzung Bestandteil des Konsolidierungskonzeptes 2012-2015 bzw. 2016-2018.

Verfahren:

1. Welche Fachbereiche oder Projektgruppen sind beteiligt? Mit welchem Ergebnis? — Die Fachbereiche, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften lt. Haushaltsplan einschl. Anlagen

1.1 Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist über die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses erfolgt

2. Finanzielle Auswirkungen:

2.1 Fehlbedarf **Ergebnisplan**

	gedruckter Entwurf	einschl. Anlagen **1** **(Stand: 12.11.2013)**	Hauptausschuss am 12.11/26.11.2013	**vor** Bürgerschaft
2014	77.931.500	**73.807.100**		

2.2 **Investive Auszahlungen/Finanzplan**

Finanzplan Zeilen 18ff	lt. gedrucktem Entwurf	lt. Entwurf und Liste Anlage 2 **(Stand: 12.11.2013.)**	Hauptausschuss am **(Stand:**	**vor** Bürgerschaft
Kreditbedarf für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2014**	EUR 35.480.300	**EUR 35.265.200**	EUR	EUR
Kreditbedarf für den rentierlichen Bereich **2014**	5.136.200	5.136.200		
Kreditbedarf für den sonstigen Bereich **2014**	30.344.100	30.129.000		
Verpflichtungsermächtigungen **2014**	32.847.100	32.847.100		

3. Die Maßnahme ist vorgeschrieben gem. § 95 GO

4. Beraten — 1. In den Fachausschüssen — Ergebnisse: **siehe Anlage 8**
   2. Im Hauptausschuss — Ergebnis:

5. Die Entscheidung trifft: — Bürgerschaft

Begründung:
Siehe separate Anlage „Begründung“.

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe

Begründung:

Inhalt:

I. Allgemeiner Überblick (Form, Inhalt und Bestandteile des Haushalts) ab Seite 1
II. zu den Beschlussvorschlägen 1 – 6 der Vorlage ab Seite 6
III. zum Inhalt des Produkthaushaltsplanes Seite 10
IV. Ausgangssituation/Aufstellungsverfahren Ergebnisplan ab Seite 10
V. Stand der Planung konsumtiver Erträge und Aufwendungen/Ergebnisplan ab Seite 13
Gesamtergebnisplan Seite 13
Entwicklung der Fehlbeträge seit 2010 Seite 15
VI. Stand der Planung investiver Auszahlungen/Finanzplan ab Seite 17
Finanzierungsrahmen und Gesamtfinanzplan 2012-2017 ab Seite 21

I. Allgemeiner Überblick (Form, Inhalt und Bestandteile des Haushalts)

Jede Gemeinde muss ihre Haushaltswirtschaft so planen und führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushalt weder begründet noch aufgehoben.

Der Haushaltsplan enthält gem. § 95a GO alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde
- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehende Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen sind
- aus Entgelten für Leistungen der Gemeinde und
- im Übrigen aus eigenen Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen (u.a. Finanzzuweisungen) nicht ausreichen.

Gem. § 95 g GO dürfen Kredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Der Haushaltsplan muss durch die Haushaltssatzung (§ 95 GO) festgesetzt werden. Die Haushaltssatzung wird in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen und soll vorher in den Ausschüssen eingehend beraten werden. Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Teile der Haushaltssatzung (§ 2) sind unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen).

Der Haushaltsplan ist in einen **Ergebnisplan** und einen **Finanzplan** sowie in **Teilpläne** zu gliedern. Der **Stellenplan** für die Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten ist Teil des Haushaltsplanes.

Dem Haushaltsplan sind gem. § 1 GemHVO – Doppik – beizufügen
1. der Vorbericht,
2. die Bilanz des Vorvorjahres / Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2010 liegt vor
3. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme,
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
5. eine Übersicht über die nach § 20 GemHVO - Doppik gebildeten Budgets unter Angabe der den einzelnen Budgets zugeordneten Erträge,
6 die Wirtschaftspläne der Sondervermögen der Gemeinde, für die Sonderrechnungen geführt werden und in der Haushaltsatzung Festsetzungen erfolgen, (städt. SeniorInneneinrichtungen, Eigenbetriebe und Stiftungen).

Der Haushalt besteht aus einem Ergebnisplan, einem Finanzplan und deren Teilplänen für die Produkte

Ergebnisplan

- Der Ergebnisplan bildet für das Haushaltsjahr den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen einer Kommune in Form von Aufwendungen (=Werteverzehr oder -verbrauch) und Erträgen (=Wertezufluss oder –zuwachs) ab.
- Es wird ein mittelfristiger Zeitraum beplant (4 Jahre). Die Haushaltsansätze im Ergebnisplan entsprechen jedoch dem Jährlichkeitsprinzip.
- Im Ergebnisplan werden alle Aufwendungen bzw. Erträge dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Hierzu gehören auch Rückstellungen und Abschreibungen.
- Ein positiver oder negativer Gesamtsaldo im Ergebnisplan eines Haushaltsjahres führt zu einer Veränderung der Bilanzposition „Eigenkapital“
- Erträge größer als Aufwendungen: Stadt ist „reicher“ geworden
- Erträge kleiner als Aufwendungen: Stadt ist „ärmer“ geworden.

Beispiel Pensionsrückstellungen
Die Zuführung zu den bzw. die Entnahme aus den Pensionsrückstellungen werden in dem Haushaltsjahr berücksichtigt, in dem die Pensionsansprüche erworben werden (Zuführung = in der Periode erworbene Ansprüche = Aufwand; Entnahme = in der Periode erforderliche Auflösung zur Finanzierung der erworbenen Ansprüche = Ertrag)

Beispiel Abschreibungen
Die Auszahlungen für Investitionsgüter werden flächendeckend entsprechend ihrer Nutzungsdauer auf die einzelnen Haushaltsjahre als Abschreibungen (=Aufwand) verteilt. Investitionen werden damit erfolgswirksam und belasten den Ergebnisplan durch Abschreibungen (Wertverluste).

Finanzplan
Im Finanzplan werden die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen einer Periode (Geldfluss) dargestellt, unabhängig davon, welchem Zeitraum dieser Geldfluss wirtschaftlich zuzurechnen ist.
Dabei wird differenziert nach den Bereichen „Laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“. Hier sind somit u. a. die abgebildeten Ein- und Auszahlungen für Investitionen, Kreditaufnahmen und Tilgungen zu finden.

Bilanz
(die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2010 liegt vor / siehe Vorbericht zum Haushalt 2014)

- Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden. Die Differenz entspricht dem städtischen Eigenkapital.

- Standen in der Kameralistik bisher nur die investiven Bankschulden im Fokus, gibt die Bilanz einen vollständigen Überblick über alle Verpflichtungen der Stadt incl. der zu bildenden Rückstellungen, z.B Pensionsrückstellungen. Auch die Kassenkredite, die zur Finanzierung der konsumtiven Aufwendungen notwendig werden zählen zu den Verbindlichkeiten. Ebenso enthält die Bilanz das vollständig bewertete Vermögen der Stadt (inkl. bestehende Forderungen).

- Verkäufe von Vermögenswerten bewirken nicht automatisch eine Erhöhung des Eigenkapitals, sondern führen lediglich zu einem Tausch von Anlagevermögen zu Umlaufvermögen auf der Aktivseite der Bilanz und somit zu einer Verbesserung der Liquidität. Der Haushalt wird nur insoweit besser dargestellt, als der Verkaufserlös den bilanziellen Wert der Vermögensgegenstände übersteigt. Vermögensveräußerungen „unter Wert“ verschlechtern das Ergebnis.

- Mittelfristiges Ziel ist die Erstellung einer gesamtstädtischen „Konzernbilanz“ unter Einbeziehung des Vermögens und der Schulden der städtischen Beteiligungen. Der Aufwand zur Konsolidierung der unterschiedlichen Bilanzen darf nicht unterschätzt werden. Auf der Agenda der noch zu erledigenden Aufgaben ist die Aufstellung der Konzernbilanz nicht mit erster Priorität versehen.

- Jahresabschluss

  Gem. § 95m GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der *Bilanz* und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Der erste doppische Jahresabschluss (2010) wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 vorgelegt werden können.

Die vorstehend dargestellten Elemente greifen wie folgt ineinander:

Elemente des sog. Drei-Komponenten-Systems nach Lüder

<table>
<tr><th colspan="2">Finanzrechnung</th><th colspan="2">Bilanz</th><th colspan="2">Ergebnisrechnung</th></tr>
<tr><td rowspan="2">(Perioden-)
Einzahlung</td><td rowspan="2">(Perioden-)
Auszahlung</td><td rowspan="2">Vermögen</td><td>Kapital</td><td rowspan="2">(Perioden-)
Aufwand</td><td rowspan="3">(Perioden-)
Ertrag</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Schulden</td></tr>
<tr><td>Veränderung der Finanzmittel</td><td>Veränderung der Finanzmittel</td><td>Jahresergebnis</td><td>Jahresergebnis</td></tr>
</table>

...ergänzt um die Kostenrechnung als „vierte Komponente“

Hinweise zu bestimmten Inhalten des Haushalt 2014

Interne Leistungsabrechnung (ILA)

Gem. § 15 GemHVO – Doppik – sind zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über internen Leistungsbeziehungen zu belasten. Im Übrigen können interne Leitungsbeziehungen zwischen den Teilplänen veranschlagt werden. Die Hansestadt Lübeck hat sich entschieden, im Rahmen einer umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) auch eine umfassende interne Leistungsverrechnung schrittweise einzuführen.
Die Hansestadt Lübeck hat in ihrem Haushaltskonzept und insbesondere im KLR-Fachkonzept (Kap. 4) die abrechnungstechnischen Grundlagen für die Interne Leistungsabrechnung (ILA) im Rahmen des gesamtstädtischen Kostenrechnungskreises definiert. Danach ist die ILA Teil der Kostenrechnung der Hansestadt Lübeck und in den gesamtstädtischen Kostenrechnungskreis eingebunden. Die Bereiche bebuchen mit der KLR auch die ILA und bilden zur Preisermittlung die erforderlichen Abrechnungsschlüssel. Zur ILA sind im Frühjahr 2011 Rahmenregeln festgesetzt worden,

- wie die Steuerung der IDL mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Leistungserstellung grundsätzlich erfolgen soll,
- welche Abnahmeverpflichtungen hinsichtlich interner Dienstleistungen für die Bereiche und die Sondervermögen bestehen bzw. wie diese im gesamtstädtischen Interesse im Einzelfall bei Bedarf modifiziert werden können,
- wie die internen Dienstleistungen grundsätzlich inhaltlich definiert werden.
- Welche Dienstleistungskategorien gebildet werden und welche Abrechnungsschlüssel jeweils Anwendung finden.

Da sich verlässliche Zahlen für die ILA erst nach und nach durch Buchungen in der Kosten- und Leistungsrechnung ergeben werden, sind die vollständig im Haushaltsentwurf 2014 eingestellten Zahlen als ein weiterer Schritt hin zu einer belastbaren Kalkulation zu sehen, Abschreibungen sind enthalten.
Ein wesentlicher Bestandteil der ILA ist die Abrechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen incl. der Abschreibungen

Die Zahlen „leben“ also und stehen unter dem Vorbehalt der Weiterentwicklung und Festigung im Rahmen der KLR. Die Aufgabe der zentralen Betreuung und Steuerung der KLR ist eine neue Aufgabe, die im Bereich Haushalt und Steuerung zu verankern ist.

Ab 2013 ist die bis dato budgetrelevante ILA für Portokosten in die nicht budgetrelevante ILA übergeleitet worden.

Abschreibungen

Im Entwurf 2014 ist ein Betrag von insgesamt rd. 40,8 Mio EUR produktbezogen enthalten, der Betrag berücksichtigt die notwendigen Abschreibungen basierend auf den Inventurdaten im Rahmen der Eröffnungsbilanz, fortgeschrieben um die Abschreibungen der Jahre 2011-2013 sowie die Auflösung auf gebildete Sonderposten (rd.8,5 Mio EUR).

Pensionsrückstellungen § 24 Abs. 1

Beihilferückstellungen § 24 Abs. 2

Pensions- und Beihilferückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig anfallender Zahlungen. Zur Wahrung der intergenerativen Gerechtigkeit ist es notwendig, den Aufwand für zukünftige Auszahlungen in der Periode der Entstehung des Anspruchs zu verbuchen und nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung. Zu diesem Zweck ist eine Pensions- bzw. Beihilferückstellung zu bilden. Diese wird jeweils zum Bilanzstichtag berechnet. Hieraus ergeben sich unterjährig ein regelmäßiger aufwandswirksamer Zuführungsbedarf bei den aktiven BeamtInnen und eine Auszahlung der Pensionen aus der Rückstellung an die Versorgungsempfänger.
Der unterjährige Zuführungsbedarf ergibt sich aus der Differenz der Rückstellung für aktive Beamte zum 31.12.2013 und zum 31.12.2014, der Auflösungsbetrag aus der Differenz der Rückstellung für Versorgungsempfänger.

Im Haushalt 2014 sind die notwendigen Aufwendungen für die Zuführung zur Pensions- bzw. Beihilferückstellung produktbezogen in die Personalkostenplanung als Folgekosten

(„Rentenversicherungsbeiträge“ für Beamte) aufwandswirksam, aber nicht zahlungswirksam, eingeflossen.

Die Höhe der Pensionsrückstellung selbst wird aufgrund eines mathematischen Gutachtens und auf Grundlage der aktuellen Personaldaten durch die Versorgungsausgleichkasse (VAK) berechnet und der HL zur Verfügung gestellt.

Nach Auswertung der Rückmeldung der VAK stellt sich heraus, dass die im mathematischen Gutachten berechnete Auflösung für Versorgungsempfänger rd. 5,4 Mio. EUR beträgt. Die Pensionsauszahlungen, die durch diese Auflösung zu decken sind, betragen hingegen jedoch 18,8 Mio. EUR. Daraus resultiert das ein Betrag von ca. **13,4 Mio EUR** der Rückstellung zum Ende des Jahres 2014 zusätzlich aufwandswirksam zuzuführen ist. Dieser Betrag kann sich durch Todesfälle noch in stärkerem Maße verringern, da die Bestände der jeweiligen Rückstellungen, dann zusätzlich „erfolgswirksam“ aufzulösen sind.

- **Weitere (Risiko)rückstellungen** gem. § 24 GemHVO – Doppik – **sind** zu bilden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen:

  Altersteilzeitrückstellungen § 24 Abs. 3 – sind im Haushalt veranschlagt.

  Sanierung von Altlasten § 24 Abs. 5

  Steuerückstellungen § 24 Abs. 6

  Verfahrensrückstellungen § 24 Abs. 7

  Finanzausgleichsrückstellungen § 24 Abs. 8

  Instandhaltungsrückstellungen § 24 Abs. 9

  Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Rückstellung zu bilden, die dann aufwandswirksam den Jahresfehlbetrag erhöhen wird.

Vergleichbarkeit mit den Vorjahren

Der Haushalt 2014 ist der fünfte nach doppischen Regeln aufgestellte Haushaltsplan. Die Vergleichspalte 2012 enthält die Planzahlen 2012, da ein Jahresabschluss 2012 noch nicht vorliegt, die Vergleichsspalte 2013 enthält die Planwerte des Haushaltes 2013.
Ein Vergleich mit erstmals doppischen Jahresabschlusszahlen kann daher noch nicht vorgenommen werden. An der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 und 2011 wird gearbeitet, voraussichtlich wird das Ergebnis des ersten doppischen Jahresabschlusses 2010 ca. im Frühjahr 2014 vorliegen.

II. Zu den Beschlussvorschlägen 1-6

zu 1. Festsetzung Ergebnisplan und Finanzplan

Im gedruckten Entwurf des Produkthaushalts sind die jeweiligen Produkthaushaltsseiten, die von den Bereichen gemeldeten Aufwendungen/Erträge bzw. Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Stellenplanveränderungen (sog. Querlisten) enthalten.

zu 1a. Maßnahmenlisten der Fachbereiche 1-5

In den Maßnahmelisten **(Anlage 4)** sind sowohl belastende als auch entlastende Sachverhalte enthalten, die zum Verständnis der Budgetentwicklungen in Listenform erläutert werden. Die Listen enthalten für 2014 überwiegend den als zwingend notwendig dargestellten – zum Teil erheblichen - Mehrbedarf der einzelnen Fachbereiche. Nach Jahren intensiver Bemühungen um Haushaltskonsolidierung wird weiterhin sehr deutlich, dass nennenswerte Einsparungen nur noch über den Abbau von konkreten Aufgaben/Leistungen/Einrichtungen erreichbar sein werden. Mit Blick auf den vom Land initiierten Konsolidierungsfonds, an dem sich die Hansestadt Lübeck beteiligt, werden die Anstrengungen der Hansestadt Lübeck hierzu erheblich ausgeweitet werden müssen, um die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen bis zum Jahre 2019 erfüllen zu können.

zu 2. Durchführungsbestimmungen (DB)/Budgetregeln

Die DB sind unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften der GemHVO zuletzt mit dem Haushaltsbeschluss 2013 angepasst worden. In den DB 2014 ist in der Ziffer 2.22.1 die zunächst nur für 2013 vorgesehene Regelung von Planumbuchungen innerhalb der Personalaufwendungen eines Fachbereiches als ab 2014 geltende Dauerregelung übernommen worden.
Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Finanz, -Personal,- und Rechnungsprüfungsausschusses (FiPa) sind die Ziffern 2.22.1 und 3.14 der DB hinsichtlich der Zuständigkeiten wieder dem Stand vor dem FiPa angepasst worden.
Siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 4 der Haushaltssatzung

zu 3. Haushaltssatzung

Zu § 1

Bei dem wiedergegebenen Jahresfehlbedarf des **Ergebnisplans** handelt es sich um die Zahlen des gedruckten Entwurfs
Stand am 10.10.13/gedruckter Entwurf = **77.931.500 EUR** (Vorjahr: 83.370.400 EUR).
Der investive Teil des **Finanzplans** enthält Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von **35.480.300 EUR.**

Zu § 2

Die Gesamtbeträge der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** bedürfen vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung einer ausdrücklichen Genehmigung des Innenministers. Diese Kredite dienen ausschließlich der Finanzierung investiver Auszahlungen, soweit diese nicht durch Zuwendungen, Zuschüsse und Verkaufserlöse gedeckt werden können.
In Vorjahren - mit Ausnahme der Jahre 1999 und 2000 - hat der Innenminister wiederholt nur einen Teil der vorgesehenen Kreditaufnahmen (und auch VE) genehmigt, um die Belastungen aus Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die kommenden Jahre wegen der defizitären Haushaltssituation der Stadt zu begrenzen. Starke Einschnitte sind in den Jahren 2010 und 2011 vorgenommen worden. Näheres hierzu siehe Abschnitt VI dieser Vorlage.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird aufgrund der Liquiditätsentwicklung unverändert gegenüber 2013 auf einen Betrag von **550 Mio. EUR** für das Jahr 2014 festgesetzt. Die Höhe der notwendigen Kassenkredite wird beeinflusst durch den Vortrag der aufgelaufenen Defizite der vergangenen Jahre und zusätzlich durch den für das Jahr 2014 ausgewiesenen Jahresfehlbedarf, sowie dem negativem Liquiditätssaldo des Finanzplanes. Der Betrag wird nur im Rahmen der absoluten Notwendigkeiten und in

Ausführung des von der Bürgerschaft beschlossenen Haushalts zur Liquiditätssicherung ausgeschöpft. Eine Genehmigungspflicht für Kassenkredite besteht seit 2006 nicht mehr (**siehe hierzu auch Begründung zu § 7 der Haushaltssatzung).**

Nach § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sind in der Haushaltssatzung die **Gesamtzahl der Planstellen** des Stellenplanes festzusetzen. Die Anzahl und Entwicklung der Planstellen ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Die Anzahl der Planstellen verändert sich wie folgt:

	Vollzeit-Stellen
Planstellenbestand 01.01.2013	**3.185,43**
Wegfallende kw-Stellen in 2013	**- 0,45**
Veränderungen durch das Stellenplanverfahren 2014	
- Neuschaffungen	**+ 0,00**
- Einsparungen	**- 5,64**
- Veränderungen durch Verlegung und/oder Umwandlung (u.a. Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit WAZ)	**+ 17,08**
Planstellenbestand nach dem derzeitigen Stand (24.09.2013) des Verfahrens zum Stellenplan 2014	**3.196,42**

Die Personalaufwendungen sind unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittswerte und notwendiger kassenwirksamer Anpassungen von den Fachbereichen kalkuliert und angemeldet worden.

Zu § 3
Die **Realsteuerhebesätze** sind durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt, zuletzt geändert am 01.03.2011.
Die **Grundsteuer B** wurde zum 01.01.2010 von 460 v.H. auf 480 v.H. und zum 1.1.2011 von 480 v.H auf 500 v.H. erhöht.
Die **Grundsteuer A** wurde zum 1.1.2011 von 350 v.H., auf 400 v.H. erhöht.
Der **Gewerbesteuerhebesatz** ist seit 1997 unverändert bei 430 v.H.

Zu § 4
Regelung des für den Bürgermeister festgesetzten Höchstbetrages der **unerheblichen über - bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen**. Über die ausgesprochenen Bewilligungen wird halbjährlich der Bürgerschaft berichtet. Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Finanz, -Personal- und Rechnungsprüfungsausschusses sind zwei Formulierungen wieder den bis zur Einrichtung des Ausschusses geltenden Regelungen angepasst worden.
Weitere Bewirtschaftungsregeln ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen (DB) zur Haushaltssatzung (siehe Anlage 0).

Zu § 5
Der **Wirtschaftsplan der städt. SeniorInneneinrichtungen** liegt parallel zu den Haushaltsplanberatungen als eigene Entscheidungsvorlage zur Beratung vor und wird einschl. des Stellenplanquerschnitts später auch abgedruckt im Beteiligungsbericht (Band III), der Bestandteil der Beratungsunterlagen 2014 ist. Die vollständige Stellenübersicht der städt. Senioreneinrichtungen wird ebenfalls dort wiedergegeben.

Zu § 6:
Es handelt sich um eine vorsorgliche Festsetzung. Für 2014 gibt es derzeit keine konkreten Überlegungen, entsprechende Geschäfte zu tätigen. 2011 - 2013 wurden keine

gesonderten Zinssicherungsgeschäfte getätigt. Zum Zinsmanagement siehe auch Ausführungen im Vorbericht 2013 Abschnitt 3 - Finanzsituation/Zinsoptimierung

Zu § 7
Kassenkredite
Nach § 95i GO kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Kassenkredite sind traditionell kurzfristig. Aufgrund der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen konnten bzw. können zahlreiche Gemeinden in S.-H., darunter auch die Hansestadt Lübeck, trotz erheblicher Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ihren Ergebnishaushalt nicht ausgleichen. Weiter sind aus der Vergangenheit aufgelaufene Fehlbeträge abzudecken und aus der mittelfristigen Planung ergibt sich, dass ein Ausgleich auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist. Dies führt dazu, dass sich ein Bedarf an Kassenkrediten ergibt, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten zukünftigen Zeitraum unterschritten wird (Bodensatz). Es kann wirtschaftlich sein, Kassenkredite nicht kurzfristig, sondern mittelfristig zu finanzieren. Das Innenministerium hat daher, zuletzt mit Erlass vom 31.03.2006 zugelassen, dass Kassenkredite für den „Bodensatz“ mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Finanzplanungszeitraums aufgenommen werden können, wenn dies wirtschaftlich erscheint.

Ablösekredite
Zusätzlich hat das Land Schleswig-Holstein über das Gesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte den Gemeinden, die in den Jahren 2009 und 2010 Fehlbetragszuweisungen (hierzu gehört Lübeck) erhalten haben, im Jahre 2013 die Möglichkeit eingeräumt, Kassenkredite durch Kredite mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren bis max. zur Höhe der konkret in einer Gemeinde aufgenommenen Kassenkredite zum 31.12.2011 (HL= rd. 295 Mio. EUR) ablösen zu können. Diese Kredite werden nicht auf die genehmigungspflichtigen investiven Kredite angerechnet!
Mit der I. Nachtragssatzung 201**2** wurde der Betrag für die Ablösung von Kassenkrediten vorsorglich auf den höchstmöglichen Gesamtbetrag von 295 Mio EUR festgesetzt.
Aus dieser Kreditermächtigung heraus kann die HL im Jahre 2013 und, wenn die Haushaltssatzung 2014 noch nicht rechtzeitig in Kraft getreten ist, bis zum Inkrafttreten der Satzung im Frühjahr 2014, Kassenkredite ablösen.
Von dieser Möglichkeit wurde zunächst aufgrund der äußerst günstigen kurzfristigen Zinsen zunächst kein Gebrauch gemacht. Aufgrund der wieder ansteigenden Zinsen für Kassenkredite und der im konkreten Kreditaufnahmegeschäft festzustellen Zurückhaltung von Kreditunternehmen, Kassenkredite in der notwendigen Höhe anzubieten, hat die HL ab Sommer 2013 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht. Bisher wurden 85 Mio EUR kurzfristiger Kassenkredite durch längerfristige Verträge abgelöst, um das –noch- günstige Zinsniveau zu sichern. Bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2014 wird ggf. eine weitere Ablösung vorgenommen, so dass voraussichtlich dann insgesamt 125 Mio EUR abgelöst und zinsgesichert sind.

Zu 4. Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von Kassenkrediten
Die Entscheidung, einen Kassenkredit aufzunehmen, dessen Laufzeit das Haushaltsjahr überschreitet, ist als wichtige Entscheidung nach § 27 GO anzusehen, für den ein Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft zu treffen ist. Dies wurde aus der Sicht des Bereiches Haushalt und Steuerung mit der Aufnahme des § 7 in der jährlichen Haushaltssatzung realisiert. Aufgrund einer Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes erfüllt dies aus dortiger Sicht jedoch nicht die Anforderungen an einen Grundsatzbeschluss.
Die vorgesehene Formulierung unter Ziffer 4 des Beschlussvorschlages dient der Herbeiführung des geforderten Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung.
An der bisher geübten Praxis der Kassenkreditaufnahmen ändert sich hierdurch nichts.

Für das Jahr 2014 bedeutet dies, dass der Kassenverwalter berechtigt ist, Kassenkredite überjährig bis zum 31.12.2017 aufnehmen zu dürfen, wenn dies – wie im Erlass vom 31.03.2006 vorgegeben – wirtschaftlich erscheint.

Zu 5. Stellenplan

Wie in den Vorjahren gibt es keine eigenständige Stellenplanvorlage. Die notwendigen Informationen können der Begründung in den **Anlagen 5, 5a und 5 b** und den dem Produkthaushalt beigefügten „Querlisten" zum Stellenplan 2014 entnommen werden. Ergänzend siehe Hinweise zu § 2 der Haushaltssatzung auf Seite 11/12 dieser Vorlage.

Zu 6. Haushaltsbegleitbeschluss 2014/Konsolidierungskonzept

Der Landtag hat das Gesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz) im Herbst 2012 beschlossen, dass u.a. eine Änderung des § 16 Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt (neu: §16a Konsolidierungshilfen).
Zur konkreten Gewährung von Konsolidierungshilfen sind mit Erlass des Innenministeriums vom 16.11.2012 Richtlinien erlassen, die die praktische Umsetzung der Gewährung von Hilfen regeln.
Weitergehende Informationen hierzu und zu den konkreten Schritten in der Hansestadt Lübeck sind auch online verfügbar:
http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/finanzen/konsolidierungsfond/index.html

Die Bürgerschaft hat die für die grundsätzliche Teilnahme am Konsolidierungsfond notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 13,87 Mio. € am 29. November 2012 beschlossen und dem, von der Vertreterin der Kommunalaufsicht und dem Bürgermeister am 17. Januar 2013 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gewährung von Konsolidierungshilfen im März 2013 zugestimmt. Für die Koordinierung der Arbeiten am Konsolidierungskonzept hat die Verwaltungsleitung eine Stabsstelle eingerichtet, die unmittelbar dem Bürgermeister untersteht und organisatorisch beim Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung angesiedelt ist.

Der Vertrag vom 17.1.2013 sieht in § 3, (2), letzter Absatz, 1. Satz vor, dass die Hansestadt Lübeck bis Ende März 2013 weitere Konsolidierungsmaßnahmen nachzumelden hat. Die Bürgerschaft hat am 21. März 2013 zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen über 0,55 Mio. € beschlossen. Damit beträgt das Volumen des Konsolidierungskonzeptes der Hansestadt Lübeck jetzt 14,42 Mio. €. Dieser eigene Konsolidierungsbeitrag liegt nach wie vor unter dem vorgesehenen 60%-Anteil des vorläufigen Richtwertes in Höhe von 17,2 Mio. €. Die Hansestadt Lübeck hat in Summe mit dem ergänzenden Märzbeschluss 50,3 % des geforderten Verbesserungspotentials für den Zeitraum 2012-2015 erreicht. Dabei gilt weiterhin, wie bereits in der ersten Prognose deutlich herausgestellt, dass die Hansestadt Lübeck in Schleswig-Holstein mit Abstand das betragsmäßig bedeutendste und umfangreichste Konzept vorzulegen hat. Vor dem Hintergrund der, im Verhältnis zum Umfang der Aufgabe sehr kurzen Zeitspanne zur Erarbeitung des Konzeptes und eines Haushalts, der sich seit vielen Jahren in der Konsolidierung befindet, war trotz der zusätzlichen Zeitspanne von Ende Januar 2013 bis März 2013 ein höheres Resultat nicht zu erreichen.

Die Hansestadt Lübeck muss im Sinne des Vertrages, § 3, (2), letzter Absatz, 2. und 3. Satz mit allen Mitteln daran arbeiten in den kommenden Jahren weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen, um den vorgegebenen Richtwert zu erreichen.
Die Verwaltung hat das letzte halbe Jahr nach der Beschlussfassung über die Maßnahmen genutzt, um die Umsetzung derselben voran zu treiben. Es finden regelmäßige Konsolidierungsgespräche der Fachbereiche mit der Verwaltungsleitung statt, die der Abstimmung der Bearbeitungsstände und der jeweils vorzunehmenden Umsetzungsschritte dienen. Letztlich ist eine schlüssige und nachvollziehbare Abrechnung der Maßnahmen des Konsolidierungskonzeptes 2012-2015 mit dem Land nach Vorprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen.

Daneben wird an der Vorbereitung einer Vereinbarung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen, die bis 2018 greifen müssen, gearbeitet, um weiterhin Empfänger von Konsolidierungshilfen sein zu können. Bereits jetzt erkennbare und umsetzungsfähige Maßnahmen werden als Haushaltsbegleitbeschluss 2014 (**Anlage 6**.) zur Entscheidung vorgelegt.

Parallel zu dieser Vorlage liegt ein Bericht der Stabsstelle Konsolidierungskonzept Hansestadt Lübeck vor. Darin wird der Umsetzungsstand der bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen von November 2012 und März 2013 (s.o.) dargestellt. Der Bericht enthält weiterhin Aussagen zu den Bearbeitungsständen des Haushaltsbegleitbeschlusses 2012, der von Anfang an vollständig in das Konsolidierungskonzept integriert war. Der Vollständigkeit halber sind die Maßnahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses 2011 - soweit noch nicht abgearbeitet - ebenfalls in die jetzt vorliegende Darstellung aufgenommen worden, so dass der Bürgerschaft nunmehr ein umfassender Überblick über den Bearbeitungsstand aller Maßnahmen zur Konsolidierung vorgelegt wird.
Die Verwaltung hat seit Vorlage des letzten Berichtes im August an der weiteren kassenwirksamen Umsetzung der Maßnahmen gearbeitet; das Ergebnis ist in der Anlage 1 des Berichtes der Stabsstelle mit Stand September 2013 dokumentiert.
Darüber hinaus enthält dieser Bericht in Anlage 2 eine aktuelle Sachstandsmeldung hinsichtlich der Abarbeitung aus den Aufträgen, die sich aus dem Bürgerforum ergeben haben.

III. Zum Inhalt des Produkthaushaltsplanes

Für die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes sind verbindliche Muster vorgeschriebenen. Der Bereich Haushalt und Steuerung stellt sicher, dass der Kommunalaufsicht ein Haushaltsplan in der gesetzlich vorgesehenen Form zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der fünfte doppische Haushalt wird vom Umfang und vom Informationsgehalt her die gesetzlich notwendigen Mindestanforderungen erfüllen. Der Arbeitsaufwand für die Umstellung und den laufenden Betrieb sind von allen Beteiligten unterschätzt worden. Vieles gilt es zu beachten, neue Regelungen sind zu erarbeiten, Arbeitsabläufe neu festzulegen usw. Auch dieser Haushalt wird noch nicht perfekt und vollständig sein, ebenso wird der Vorbericht sich jährlich vom Informationsgehalt her weiterentwickeln müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jahresabschlüsse 2010 -2012 noch nicht vorliegen. Hieran wird mit Hochdruck gearbeitet.

IV. Ausgangssituation/Aufstellungsverfahren Ergebnisplan

Das für das Jahr 2014 angewandte Verfahren basiert auf dem Ablauf zur Aufstellung der Vorjahre; dies hat sich grundsätzlich bewährt.

Mit den Festsetzungen im gedruckten Entwurf incl. der Nachmeldungen wird ein Fehlbedarf im Ergebnishaushalt von rd. **77,9 Mio. EUR** für das Jahr 2014 ausgewiesen.
Die dauerhafte Leistungsfähigkeit als ein Kriterium für eine uneingeschränkte Genehmigung des Haushaltes ist – so auch die Einschätzung der Kommunalaufsicht – nach wie vor nicht gegeben, Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind weiterhin und verstärkt erforderlich. Bei aller berechtigten Kritik an der nicht ausreichenden Finanzausstattung durch Bund und Land wird die Hansestadt Lübeck weiterhin selbst ihren Beitrag zur Konsolidierung leisten müssen. Der wird zu einem (geringen) Teil darin bestehen können, Effizienzgewinne aus einer permanenten Anpassung/Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation zu ziehen. Verstärkt wird aber die Aufgabenkritik fortgesetzt werden müssen. Daneben sind weitere Aufgabenfelder zu identifizieren, die in Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften wirtschaftlicher erledigt werden können. Auf die Ausführungen zum Beschlussvorschlag zu 6. in dieser Vorlage wird verwiesen

Ablauf der Haushaltsplanung 2014- Ergebnisplan –

Dem Hauptausschuss lag im Juni 2013 ein Bericht des Bereiches Haushalt und Steuerung vom 21.05.2013 zu den **Eckwerten 2014** mit folgendem Inhalt vor. (**Wiedergabe ohne Anlagenbezug**)

1. *Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Fachbereichseckwerte 2014 sind die beschlossenen Zuschussbudgets der Fachbereiche im Ergebnishaushalt 2013 (vgl. S. 182 Vorbericht). Nach Bereinigung um Besonderheiten, einmalige Ausnahmetatbestände ergeben sich die Referenzbudgets 2013 gemäß ~~Anlage. 1~~.*

2. *Die nach Fortschreibung der Budgetergebnisse festgestellten Überschreitungen der Eckwerte 2012 und 2013 bilden die Budgetvorgaben für die Fachbereiche für das Aufstellungsverfahren 2014. Dabei werden – wie bereits im Verfahren 2013 praktiziert – die Überschreitungsbeträge auf 3 Jahre aufgeteilt. Für 2014 ergibt sich die Berücksichtigung des 2. Drittel der Budgetüberschreitung 2012 sowie des 1. Drittels der Budgetüberschreitung 2013. Die genauen Zahlen ergeben sich aus der ~~Anlage 2~~.*

3. *Für Tarif- und Besoldungssteigerungen, die für 2014 prognostiziert werden, wird ein Ausgleich berücksichtigt und zwar 2% für Tarifbeschäftigte sowie 1,5% im Beamtenbereich. Die genauen Zahlen ergeben sich ebenfalls aus der ~~Anlage 2~~.*

4. *Von den Fachbereichen sind danach bei den Anmeldungen zum Ergebnishaushalt 2014 folgende Fachbereichseckwerte einzuhalten ~~(Anl. 2, Zeile 7)~~:*

	2014 EUR
⇒ ***Fachbereich 1 – Bürgermeister:***	***-27.112.000***
⇒ ***Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales:***	***-29.996.200***
⇒ ***Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung:***	***-23.679.500***
⇒ ***Fachbereich 4 - Kultur:***	***-149.632.200***
⇒ ***Fachbereich 5 - Planen und Bauen:***	***-40.344.800***
Gesamt:	***-270.764.700***

*Der nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand prognostizierte Fehlbedarf für 2014 kann durch die Begrenzung der Zuschussbudgets der Fachbereiche im Vergleich zu 2013 (83,4 Mio. EUR) zusätzlich verbessert werden und liegt unter Einbeziehung einer aktuellen Hochrechnung zu den Allgemeinen Deckungsmittel und den Vorabdotierungen bei der Sozialhilfe gemäß ~~Anlage 3 (Zeile 9~~) bei **52,1 Mio. EUR**.*

5. *Parallel zur Umsetzung der Budgetvorgaben wird ein „Maßnahmenpaket 2014“ zum überjährigen Konsolidierungskonzept „Kondi-Fonds“ erarbeitet (jährliches Konsolidierungsvolumen 4,1 Mio. EUR) und in die Planungen zum Haushalt 2014 einbezogen. Maßnahmen hieraus wirken nicht „on Top“, sie kommen der Erfüllung der Budgetvorgaben zugute. Die Verbesserungen können außerdem den unter Ziff. 4 prognostizierten Fehlbedarf für 2014 weiter absenken.*

6. *Die Umsetzung der Budgetvorgaben zur Einhaltung der Fachbereichseckwerte ist insbesondere sicherzustellen durch eine nachhaltige und konsequente Aufgabenkritik (Aufgabenreduzierungen, Standardabsenkungen, Prozessoptimierungen) sowie eine strikte Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten. Bei allen Anstrengungen und Überlegungen müssen dabei die Personalkosten im besonderen Fokus stehen, um eine wirksame*

Begrenzung und Absenkung der Zuschussbudgets in den Fachbereichen im Sinne der Eckwerte gemäß Ziffer 4 auch erreichen zu können.
Eine nachhaltige und konsequente Aufgabenkritik kommt sowohl dem Fachbereich bei der Einhaltung der Eckwerte wie auch dem parallel zu erstellenden „Maßnahmenpaket 2014“ zum überjährigen Konsolidierungskonzept „Kondi-Fonds“ zugute (Ziff. 5).

7. *Im Zuge der Ertragsprüfungen sind die seit 2005 geltenden Verfahrensregeln zur Dokumentation der Prüfergebnisse zur Anpassung der Erträge (Begründungspflicht insbesondere bei nicht vorgesehenen Erhöhungen) zu beachten.*

8. *Die Darstellung und Dokumentation der zur Einhaltung der Eckwerte erarbeiteten Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen erfolgt über die bekannten Maßnahmenlisten. Diese sind ein Hauptbestandteil der Perspektivgespräche mit dem Bürgermeister. Nach Klärung und Abstimmung zum weiteren Umgang in diesen Bürgermeistergesprächen werden die Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2014 weiterverfolgt.*

9. *Sollten sich über die gemäß Ziff. 3 berücksichtigten Ausgleiche für prognostizierte Tarif- und Besoldungssteigerungen hinaus weitergehende Steigerungen bei den Personalkosten ergeben, sind diese im Rahmen der Einhaltung der Eckwerte gemäß Ziff. 4 abzudecken. Auch andere mögliche Preis- und Kostensteigerungen oder sonstige unvermeidbaren Mehrbelastungen sind durch geeignete Deckungsmaßnahmen und Budgetverbesserungen in den Fachbereichen innerhalb der Eckwerte aufzufangen. Dabei sind auch hier u.a. konsequent alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.*

10. *Eine Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben bleibt entsprechend dem Haushaltsbegleitbeschluss 2004 generell ausgeschlossen. Zu beachten ist hier zusätzlich die Ziffer 3.2 der Richtlinie zur Umsetzung „Kondi-Fonds“.*

11. *Für die notwendige Bauunterhaltung sind für 2014 grundsätzlich mindestens die im Jahre 2013 veranschlagten Summen einzuplanen. Bei der Planung und Durchführung der Bauunterhaltung haben Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Maßnahmen aufgrund sicherheits- und feuerwehrtechnischer Auflagen Vorrang.*

12. *Eine Aktualisierung der Beträge zur Abrechnung von zentralen Overheadkosten (Umlagen/Verrechnungen) - ILA - ist auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für den Haushalt 2014 vorgesehen. Entsprechend angepasste und aktualisierte Zahlenwerke werden dazu von zentraler Seite erhoben und in das Aufstellungsverfahren eingespeist.*

13. *Für die Realisierung von unvermeidbaren zusätzlichen Aufgaben oder Aufgabenintensivierungen sind grundsätzlich **keine Stellenplanausweitungen** vorzusehen. Notwendige Planstellen sind durch Umschichtung innerhalb des bestehenden Stellenplanes zu realisieren. Darüber hinaus sind derzeit unbesetzte, für die dauernde Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Planstellen, im Stellenplan zur Streichung vorzusehen.*

14. *Das doppische Rechnungswesen umfasst ab 2010 produktbezogene **mittelfristige Ergebnisplanungen**. Im Verfahren 2014 sind bei diesen bis 2017 vorzunehmenden Planungen neben der Berücksichtigung von absehbaren belastenden Entwicklungen auch bereits erkennbare und planbare entlastende Perspektiven und Entwicklungen einzubeziehen insbesondere auch vor dem Hintergrund der nach wie vor deutlich defizitären Gesamtlage des Haushaltes ~~(Anlage 3)~~.*

Die Budget**eckwerte** sind vom Bürgermeister nach der Beratung im Hauptausschuss als verbindlich für die Verwaltung vorgegeben worden. Die Fachbereiche/Bereiche wurden aufgefordert, ihre Anmeldungen daran auszurichten.

Festzustellen ist, dass in allen Fachbereichen eine Budgeteinhaltung unter Berücksichtigung von begründeten Budgetausnahmen nicht erreicht werden konnte.

Das Gesamtergebnis aller bisherigen Bemühungen liegt jetzt mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2014 vor, hier wird insbesondere auf die **Anlage 4** zu dieser Vorlage verwiesen (Maßnahmenlisten).

Ein Vergleich der Budgeteckwerte 2014 aus dem Sommer 2013 mit dem jetzt erreichten Stand der Haushaltsanmeldungen ergibt aus der dieser Vorlage beigefügten **Anlage 3b.**

V. Stand der Planung <u>konsumtiver</u> Erträge und Aufwendungen – Ergebnisplan

Die Zahlen nach Redaktionsschluss 10.10.2013 stellen sich wie folgt das:

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	192.669.800	197.905.200	202.526.300	206.969.700	211.360.000
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	182.120.400	205.303.500	201.051.800	207.505.000	207.504.700
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	15.425.100	15.293.600	14.713.300	14.560.100	14.549.900
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	31.358.700	34.350.000	34.482.900	34.617.900	34.778.900
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	32.256.100	31.845.000	31.935.000	31.943.000	31.930.000
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	117.530.600	130.047.400	132.540.500	135.696.700	139.012.600
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	22.308.500	20.745.800	20.741.000	20.724.800	20.700.500
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	1.434.700	1.983.600	1.983.600	1.983.600	1.983.600
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	100	100	100	100	100
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**0,00**	**595.104.000**	**637.474.200**	**639.974.500**	**654.000.900**	**661.820.300**
50	11	Personalaufwendungen	0,00	-151.306.900	-154.406.500	-154.997.300	-155.570.400	-156.633.800
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	-13.513.300	-13.406.500	-13.406.500	-13.406.500	-13.406.500
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	0,00	-59.141.100	-61.385.900	-63.961.100	-63.264.100	-63.122.400
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	-38.192.400	-49.364.000	-47.795.700	-47.807.400	-47.767.000
53	15	Transferaufwendungen	0,00	-274.842.800	-290.930.000	-297.654.500	-304.898.300	-310.642.300
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	-113.107.000	-113.129.800	-112.297.200	-112.336.300	-112.464.400
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**0,00**	**-650.103.500**	**-682.622.700**	**-690.112.300**	**-697.283.000**	**-704.036.400**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**-54.999.500**	**-45.148.500**	**-50.137.800**	**-43.282.100**	**-42.216.100**
46	19	Finanzerträge	0,00	3.189.200	706.900	714.800	722.400	730.100
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw. ★	0,00	-31.559.600	-33.489.900	-36.131.700	-39.687.200	-43.202.800
	21	**FINANZERGEBNIS**	**0,00**	**-28.370.400**	**-32.783.000**	**-35.416.900**	**-38.964.800**	**-42.472.700**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-83.369.900**	**-77.931.500**	**-85.554.700**	**-82.246.900**	**-84.688.800**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-500	0	0	0	0
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-500**	**0**	**0**	**0**	**0**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**-83.370.400**	**-77.931.500**	**-85.554.700**	**-82.246.900**	**-84.688.800**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	43.125.200	43.296.300	43.296.300	43.296.300	43.296.300
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	-43.125.200	-43.296.300	-43.296.300	-43.296.300	-43.296.300
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**-83.370.400**	**-77.931.500**	**-85.554.700**	**-82.246.900**	**-84.688.800**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	29.933.000	30.539.800	30.539.800	30.539.800	30.539.800
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	-29.933.000	-30.539.800	-30.449.800	-30.449.800	-30.449.800
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**-83.370.400**	**-77.931.500**	**-85.464.700**	**-82.156.900**	**-84.598.800**

★ Hierin enthalten u.a. rd. 3 Mio EUR Zinsen für Hafeninvestitionen, Ersatz durch Lübecker Hafengesellschaft in der Kontengruppe 42 sonstige Transfererträge
Zinsaufwand 2014 bereinigt 29.559.300 EUR

Ein Überblick: (gedruckter Entwurf!)

Ergebnisplan für 2014

	gedruckter Entwurf	Planung 2013
Erträge	638.181.100 EUR	598.293.200
Aufwendungen	716.112.600 EUR	681.663.600
Jahresfehlbetrag	**- 77.931.500 EUR**	**2013= 83.370.400**

Für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppischen Buchführung führen, ist ein Produktrahmen als Teil der kommunalen Haushaltssystematik verbindlich vorgegeben. Der Produktrahmen ist in Produktbereiche 1- 6 eingeteilt und weiter unterteilt in Produktgruppen, die die kommunalen Aufgabenbereiche abbilden. Innerhalb der Produktgruppen sind die Produkte die kleinste Gliederungseinheit. Nachfolgend werden zur Information die Ergebnisse 2014 nach den vorgegebenen Produktbereichen (***nicht Fachbereiche!)*** wiedergegeben:

	gedruckter Entwurf 2014	2013
1 Zentrale Verwaltung	- 50.534.100 EUR	- 46.228.000 EUR
2 Schule und Kultur	- 56.370.500 EUR	- 55.158.400 EUR
3 Soziales und Jugend .	- 188.895.200 EUR	- 188.673.600 EUR
4 Gesundheit und Sport	- 16.762.400 EUR	- 16.953.000 EUR
5 Gestaltung der Umwelt	- 47.757.000 EUR	- 39.932.300 EUR
6 Zentrale Finanzleistungen	+ 282.387.700 EUR	+ 263.574.-900 EUR
Jahresergebnis	**- 77.931.500 EUR**	**- 83.370.400 EUR**

Die vorstehende produktbereichsorientierte Gliederung gibt **keinen** Überblick auf die in der Hansestadt Lübeck für die einzelnen Fachbereiche gebildeten Budgets und deren Einhaltung. Sie erleichtert aber ggf. einen überörtlichen Vergleich.
Hinweise zu den Budgets der Fachbereiche und deren Einhaltung siehe Abschnitt IV und ergänzend hierzu die Anlage 3 und Anlage 4 dieser Vorlage.

Größere Positionen aus dem Ergebnisplan

	gedruckter Entwurf 2014	2013
Personalaufwendungen*)	167.813.000 EUR	164.820.200 EUR
(einschließlich Versorgungsaufwendungen	13.406.500 EUR	13.513.300 EUR)
Zinsaufwand	29.559.300 EUR	27.179.000 EUR
für kurzfristige Kredite =	rd. 10,4 Mio. EUR	rd. 10,4 Mio. EUR
für langfristige Kredite =	rd. 19,2 Mio. EUR	rd. 16,8 Mio. EUR
Transferaufwendungen	290.930.000 EUR	274.842.800 EUR
darin		
Sozialtransferaufwendungen	188.035.300 EUR	175.885.200 EUR
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	92.063.300 EUR	88.126.200 EUR
Gewerbesteuerumlage (abhängig vom Gewerbesteuerertrag)	10.831.400 EUR	10.831.400 EUR
Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und allgemeinen Umlagen	403.208.700 EUR	374.790.200 EUR
darin		
Gewerbesteuer	67.500.000 EUR	67.500.000 EUR
Grundsteuer A/B	34.669.300 EUR	34.328.000 EUR
Gemeindeanteil EKSteuer	65.604.900 EUR	61.114.800 EUR
Kommunaler Finanzausgleich	134.531.800 EUR	115.510.600 EUR

nicht zahlungswirksame Aufwendungen

- Zuführung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger zentral veranschlagt	13,40 Mio. EUR	13,50 Mio. EUR
- daneben weitere Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte/im jeweiligen Produkt veranschlagt		
- produktbezogene Abschreibungen/minus Sonderposten	40,83 Mio. EUR	33,35 Mio. EUR**)

)Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)

Die Personalaufwendungen stellen mit rd. 23,43 % Anteil an den Gesamtaufwendungen nach wie vor eine wesentliche Position dar und sind im gedruckten Entwurf des Ergebnisplans 2014 mit 167.813 TEUR (2013 = 164.820 TEUR) veranschlagt. Siehe hierzu Begründung zu Anlage 5 dieser Vorlage
Die Personalaufwendungen sind unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittswerte und notwendiger kassenwirksamer Anpassungen von den Fachbereichen kalkuliert und angemeldet worden. Auch wenn der Beschluss zur Personalaufwandsreduzierung (Aufgabenkritik/ minus 500) aufgehoben wurde, bleibt die Hansestadt Lübeck aufgrund der Höhe des ausgewiesenen Jahresfehlbedarfs - auch in den Folgejahren - aufgerufen, die Personalkostenentwicklung weiterhin in Verbindung mit entsprechendem Aufgabenabbau und weiteren Überlegungen zur Effizienzsteigerung der Verwaltung besonders im Blick zu haben, ohne die grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Verwaltung für die weiterhin zu erledigenden Pflicht- und freiwilligen Aufgaben zu gefährden. Eine sachgerechte Personalentwicklungsplanung verbunden mit einer für die MitarbeiterInnen erkennbaren Perspektive für die persönliche Entwicklung in der Hansestadt Lübeck ist notwendig, um unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung diese Leistungsfähigkeit zu erhalten und in der Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern bzw. Dienstherrn bestehen zu können.

***)**

Abhängig von Ergebnis der geplant bis Ende 2014 durchzuführenden Folgeinventur werden sich die Abschreibungsbeträge weiter nach oben entwickeln, da ein planmäßiger Wertverlust und außerordentliche Wertberichtigungen (bei den gebildeten Festwerten) aufgrund der Haushaltssituation notwendig werden kann. Über die Höhe der den Ergebnisplan belastenden Aufwendungen kann derzeit noch keine belastbare Aussage getroffen werden. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit darüber berichten und eine ggf. erforderlich werdende haushaltsmäßige Ordnung herstellen

Entwicklung der geplanten Fehlbeträge seit 2010

				davon:	
HHj	**Fehlbedarf lt Satzung (T€)**	**Fehlbedarf nach Zwischenberichten (T€) bzw Nachtrag 2010**	**mehr/weniger (T€)**	**Allgemeine Deckungsmittel (T€)**	**Fachbereichs budgets (T€)**
2010*	-113.045	-113.045	0	0	0
2011	-90.760	-53.721	37.039	36.717	323
2012	-79.192	-39.900	39.292	37.048	2.242
2013	-83.370	-46.471	36.899	41.026	-4.127
2014	**-77.931**	***Stand Entwurf 2014***	-68.031		

* lt. Planung 1. Nachtragssatzung 2010

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich ausschließlich um Planwerte, ergänzt um eine Einschätzung der Fachbereiche (Hochrechnung auf das jeweilige Jahresende). Aufgrund des noch nicht vorliegenden ersten doppischen Jahresabschlusses 2010 sind die dargestellten Zahlenwerte mit der gebotenen Zurückhaltung zu werten. Deutlich werden soll durch die o.a Tabelle, dass die nicht unerheblichen Abweichungen zwischen Planung und erwarteten Ergebnissen im Wesentlichen durch so nicht vorhersehbare höhere Erträge bei den allg. Deckungsmitteln zustande gekommen sind. Darüber hinaus dürfen die vom Land gewährten Abschläge aus Konsolidierungshilfen nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden, nach Eingang der Abschlagszahlungen verbessern diese aber das Jahresergebnis.

Der 2. Zwischenbericht 201**3** prognostiziert nach einer Fehlbedarfsplanung Anfang 2013 mit rd. 83 Mio EUR ein voraussichtliches Ergebnis von „nur“ rd. 46 Mio. EUR Fehlbedarf und damit ein um rd 36,9 Mio EUR deutlich besseres Ergebnis.

Die Ergebniseinschätzung aus dem 2. Zwischenbericht für 201**3** setzt sich zusammen aus rd. 41 Mio. EUR verbesserten Erträgen aus:

Allgemeinen Deckungsmitteln:
Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen plus 32,7 Mio EUR,
darin u.a.
Gewerbesteuer netto nach Abzug der GW-Umlage plus 17,3 Mio EUR
Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer plus 1,2 Mio
Gemeindeanteil Einkommensteuer plus 1,3 Mio EUR
Schlüsselzuweisungen FAG plus 1,4 Mio EUR
Abschlagzahlung Konsolidierungshilfe 2013 plus 11,5 Mio EUR

und aus Einsparungen bei

Sonstiger Allgemeiner Finanzwirtschaft:
Zinsaufwendungen Einsparung von rd 2,6 Mio EUR

Der Planungsstand 201**4** geht z Zt. von einem Fehlbedarf von **rd. 77,9 Mio EUR** aus.
Im Vergleich zum prognostizierten Fehlbedarf 2013 von rd. 46 Mio EUR ist dies eine „Steigerung“ um rd. 31 Mio. EUR, die aber an wenigen Zahlen erklärbar ist:

Die Gewerbesteuererwartung 2014 sollte trotz des erwarteten wesentlich besseren Ergebnisses 2013 nach Einschätzung des Bereiches 1.220 Steuern bei einer Ertragserwartung von 67,5 Mio EUR bleiben, da eine Reihe von Einmalvorgängen und Nachzahlungen zu dem guten Ergebnis 2013 führen werden.
Die sich im 2stelligen Millionenbereich bewegende Abschlagszahlung Konsolidierungshilfe 2014 darf nicht veranschlagt werden, sie verbessert aber den Jahresabschluss.
Die Kalkulation der Zinsaufwendungen- hier insbesondere für die Kassenkredite (zur Liquiditätssicherung) ist unter Berücksichtigung erwarteter höherer Zinsen und eines höherer Bedarfs an Kassenkredite (= nicht ausgeglichener Ergebnishaushalt 2014!) vorgenommen worden. Das gute Ergebnis 2013 hängt u.a. auch mit dem nicht so deutlichen Zinsanstieg und dem voraussichtlich besseren Gesamtergebnis 2013 (-rd. 46 Mio EUR) zusammen.

Zur Entwicklung der **Fachbereichsbudgets 2014** siehe Anlage 3b zu dieser Vorlage

IV. Stand der Planung investiver Auszahlungen/Finanzplan.

Vorgaben

Für die investive Haushaltsplanung 2014 bis 2017 wurden den Bereichen im Wesentlichen folgende Vorgaben an die Hand gegeben:

Dem Ziel des Schuldenabbaus ist nach wie vor höchste Priorität einzuräumen.

Um ein Ansteigen der Verschuldung aus der Aufnahme investiver Kredite zu vermeiden, sollten für den Haushaltsausgleich der Haushaltsjahre 2014 -2017 Kredite daher nur in einem im Hinblick auf einen angestrebten Schuldenabbau finanzwirtschaftlich vertretbaren und genehmigungsfähigen Rahmen aufgenommen werden, wobei die Höhe der Kredite grundsätzlich nicht über den Tilgungsraten liegen sollte. Die Tilgungsraten variieren im Planungszeitraum zwischen 33,9 und 34,5 Mio Euro, darin enthalten sind auch rentierliche Maßnahmen.

Erstmals wurden die Bereiche für das Haushaltsjahr 2014 aufgefordert, „neue Maßnahmen“ aufsteigend nach Prioritäten mit Nummern zu versehen, um dieses bei der Entwurfsplanung durch den Bereich Haushalt und Steuerung entsprechend berücksichtigen zu können. Fast alle Bereiche sind dieser Aufforderung gefolgt.

Anmeldungen und Ergebnis

Zur Ermittlung des Fehlbedarfs wurde die Höhe der mit dem Haushalt 2013 geplanten Tilgungsleistungen als Basis herangezogen.

Der **Fehlbedarf gem. Anmeldungen** der Fachbereiche für den Finanzplan/Investitions-tätigkeiten 2014 – 2017 beträgt:

	Finanzplan/Investitionstätigkeiten			
	Anmeldungen		**Vorgabe Kreditaufnahme = Tilgungsrate**	**Fehlbedarf**
	Auszahlungen	**Einzahlungen**		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
2014	**73.516,8**	**18.092,3**	**34.524,2**	**20.907,9**
2015	88.965,8	16.862,7	33.887,9	38.215,2
2016	59.192,8	6.295,2	34.171,7	18.725,9
2017	44.307,8	5.636,9	34.000,0	4.670,9

Umsetzung der Vorgaben

Der Bereich Haushalt und Steuerung stand im Rahmen des diesjährigen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens erneut vor der Aufgabe, erhebliche Fehlbedarfe, die sich aufgrund der Anmeldungen abzeichneten, aufzulösen. Eine erste grobe Auswertung der vorliegenden Anmeldungen machte deutlich, dass allein durch Fortsetzungsmaßnahmen sowie Sammel- und Standardansätze mehr Kreditmittel gebunden würden, als nach den Vorgaben vertretbar waren. Für die Aufnahme „neuer Maßnahmen“ war grundsätzlich kein Spielraum vorhanden. Eine Maßnahme gilt auch dann noch als "neu", wenn lediglich Planungen stattgefunden haben, weitere Verpflichtungen aber noch nicht eingegangen wurden.

Um einen an den Vorgaben orientierten Ausgleich über den Planungszeitraum zu erreichen, wurde wie folgt vorgegangen:

- Zunächst wurden alle für die Jahre 2015 bis 2017 angemeldeten „neuen Maßnahmen“ auf später (nach 2017) verschoben.

- Anschließend wurden grundsätzlich alle „neuen Maßnahmen“ aus 2014 in die Jahre 2015 bis 2017 verlagert. Hierbei wurden – wenn von den Bereichen angegeben - die Prioritätennummern berücksichtigt, um eine Verschiebung für ein, zwei oder drei Jahre zu empfehlen.

- Schließlich wurden Sammel- und Beschaffungsansätze auch im Hinblick auf einen vorrangigen Abbau vorhandener Haushaltsauszahlungsreste gekürzt.

Das Ergebnis wurde im Senat am 18.09.2013 vorgestellt und den Bereichen anschließend die Gelegenheit gegeben, innerhalb des nun ausgewiesenen Investitionsvolumens die Prioritäten bereichsintern neu zu setzen. Der Bereich Haushalt und Steuerung hat die Vorschläge der Bereiche für das weitere Verfahren berücksichtigt.

Es werden als **Zwischenergebnis** unter der Berücksichtigung entsprechender aktualisierter Tilgungsquoten (2014 = 33,7 Mio Euro) noch folgende **Fehlbedarfe** ausgewiesen:

Finanzplan/ Investitionstätigkeiten	
2014	**1,8 Mio €**
2015	32,8 Mio €
2016	20,2 Mio €
2017	-9,2 Mio €

Ein angemeldetes Investitionsvolumen von rund 15 Mio € musste auf „später“ beginnend verschoben und damit in den Zeitraum ab 2018 verlagert werden.

Begründungen zu den Änderungsempfehlungen gegenüber den Anmeldungen sind den Einzelseiten des Rohentwurfs zu entnehmen. Die auf den jeweiligen Einzelanmeldungen des Rohentwurfs vorgesehene Kennzeichnung ob Veränderungen „einvernehmlich“ oder „nicht einvernehmlich sind, ist in diesem Jahr unterblieben. Erfahrungsgemäß wurden dazu von den Bereichen keine Angaben gemacht, aus denen ein Mehrwert an Informationen gezogen werden konnte.

Der Bereich Haushalt und Steuerung schlägt vor, den über der Tilgungsrate von 33,7 Mio € liegenden Kreditbedarf in 2014 um den noch verbliebenen Fehlbedarf von ca. 1,8 Mio € zu erhöhen.

Begründung: Bei den jetzt in den Entwurf aufgenommenen Maßnahmen handelt es sich zum großen Teil um Fortsetzungsmaßnahmen. Für städtische Gesellschaften (Stadtverkehr und Flughafen) werden aufgrund bereits eingegangener Zusagen/Verpflichtungen jeweils 2,5 Mio Euro zur Verfügung gestellt. Der Kernhaushalt der Hansestadt Lübeck hat einen erheblichen Sanierungsstau u.a. in den Bereichen Straßensanierungen, Brückenbauten und diverse Schulbaumaßnahmen. Auch fehlen zur Finanzierung die in Vorjahren noch teilweise hohen Veräußerungserlöse aus dem Bereich der Grundstücksangelegenheiten.

Im Hinblick auf die wegen der Kreditkürzungen der vergangenen Jahre entstandenen „Investitionsstaus“ schlägt der Bereich Haushalt und Steuerung vor, die noch verbliebenen Fehlbedarfe in den Jahren 2015 und 2016 zunächst ebenfalls über erhöhte Kreditaufnahmen auszugleichen.

Kreditaufnahmen

Im Planungszeitraum ergeben sich dann folgender Gesamtkreditbedarf, folgende Tilgungsleistungen und Netto-Kreditaufnahmen :

	Finanzplan/Investitionstätigkeiten			
	Kreditaufnahmen	**Tilgungen**	**Netto-Kreditaufnahmen (Neuverschuldung)**	**davon rentierliche Kredite**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
2014	**35.480,3**	**33.676,4**	**1.803,9**	**5.136,2**
2015	66.208,4	33.378,3	32.830,1	29.580,2
2016	55.326,9	35.135,5	20.191,4	20.992,5
2017	38.267,5	47.442,5	-9.175,0	12.390,4

*) rentierlichen Bereiche: Rettungsdienst, Passat-Hafen, Friedhöfe und insbesondere Hafen

Nach den Erfahrungen im Zuge früherer Genehmigungsverfahren könnte sich die Hansestadt Lübeck mit ihrem ausgewiesenen Kreditvolumen für 2014 in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Im Genehmigungsverfahren gegenüber dem Innenministerium sollte deutlich gemacht werden, dass auf die Aufnahme „neuer Maßnahmen“ weitestgehend verzichtet wurde, obwohl auch hier durchaus begründeter weiterer Bedarf besteht. Die rentierlichen Maßnahmen werden mit besonderen Begründungen insbesondere für die Jahre ab 2015 im Genehmigungsverfahren untermauert werden.

Eine **Krediterhöhung 2014** im weiteren Verfahren kann **grundsätzlich nicht empfohlen** werden. Andere Prioritätensetzungen gegenüber den jetzigen Empfehlungen sind jedoch möglich.

Die tatsächlichen Kreditbedarfe für die Jahre 2015 bis 2017 werden im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2015ff neu zu ermitteln sein. Hier ergeben sich oft durch zeitnahere Planungen Auswirkungen auf die Kassenwirksamkeit, die den Kreditbedarf gegenüber der jetzigen Prognose verringern können. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die in 2015 und 2016 ausgewiesenen Kreditbedarfe nicht genehmigungsfähig sein werden. Sie sind aber im Wesentlichen bedingt durch rentierliche Hafenbaumaßnahmen. Die Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten, erforderliche Investitionen sind später an eine realistische Umsetzung anzupassen.

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

VE berechtigen zur Vergabe von Aufträgen, zum Veranlassen von Ausschreibungen und zum Abschluss von Verträgen im Investitionsbereich. Auszahlungen, welche im zu planenden Jahr aufgrund diverser Gründe bzw. realistischer Einschätzung seitens der Bereiche unter Berücksichtigung der dortigen Kapazitäten praktisch nicht kassenwirksam umsetzbar sind, sind - wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist – als VE zu veranschlagen. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es in der Regel sinnvoll, eine Gesamtausschreibung und -auftragsvergabe zu ermöglichen, da dieses häufig zu niedrigeren Gesamtkosten führt, als wenn „Stück für Stück“ ausgeschrieben und beauftragt wird.

Nach Erarbeitung des jetzt vorliegenden Rohentwurfs durch den Bereich Haushalt und Steuerung beläuft sich der **Gesamtbedarf bei den VE auf ca. 33 Mio €.**

		davon rentierlich *)
	TEUR	TEUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2014	**32.847,1**	**22.642,1**
davon:		
zu Lasten 2015	24.527,1	15.142,1
zu Lasten 2016	8.320,0	7.500,0
zu Lasten 2017	0,0	0,0

*) rentierliche Bereiche: Rettungsdienst (592,1 T€) und Hafen

Diese VE sind an die jetzt im Entwurf geplanten Maßnahmen gekoppelt und sollten zunächst so ins weitere Verfahren gegeben werden, zumal die Aufteilung der VE auf die zu belastenden Haushaltsjahre bis in das Jahr 2016 reicht und überwiegend den rentierlichen Hafenbereich betrifft.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zählt zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen,die Höhe der tatsächlichen Genehmigung bleibt abzuwarten

Anmerkungen

Als positives Signal für die Wirtschaft können Investitionen im Jahre 2014 in einer Größenordnung von rund 53 Mio Euro gewertet werden, auch wenn sie im Vergleich zum Vorjahr 2013 um ca. 16 Mio. € niedriger ausfallen werden

Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren sieht die Beteiligung der Fachausschüsse, des Hauptausschusses und letztendlich den Beschluss der Bürgerschaft am 28.11.2013 vor. Über die Nachmeldeliste wird sichergestellt, dass notwendige Anpassungen aufgrund von abweichenden Ergebnissen aus den Ausschüssen sowie Meldungen der Bereiche bis zur Bürgerschaftssitzung geordnet werden können. Um eine weitere Ausweitung der Kredite zu vermeiden, ist der Grundsatz „alternativ statt additiv“ einzuhalten.

Auf den beiden folgenden Seiten sind zur Information der Finanzierungsrahmen für die Jahre 2012 bis 2017 auf der Basis der vorstehenden Zahlen und der Gesamtfinanzplan 2014 abgedruckt.

Finanzierungsrahmen Investitionstätigkeiten

Ein-/Auszahlungsart	2012 Teur	2013 Teur	2014 Teur	2015 Teur	2016 Teur	2017 Teur
EINZAHLUNGEN						
Eigenmittel						
Rückflüsse von Darlehen	617,9	634,4	605,3	609,9	615,9	622,9
Veräußerungserlöse [1]	3.412,6	3.576,3	1.485,2	1.895,1	1.045,1	1.045,1
Beiträge, Sonstige	1.965,4	280,4	10,4	10,4	250,4	910,4
Eigenmittel zusammen:	5.995,9	4.491,1	2.100,9	2.515,4	1.911,4	2.578,4
Fremdmittel:						
Kreditmittel (ohne Umschuldungen) für:						
rentierliche Bereiche						
Rettungsdienst	1.425,3	782,4	956,5	734,2	1.566,5	739,4
Passat-Hafen / Bark Passat	2,0	643,2	585,2	2.002,0	1.502,0	2,0
Märkte	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Friedhöfe	236,7	181,7	239,0	194,0	124,0	49,0
Hafenbaumaßnahmen	2.600,0	11.170,0	3.355,5	26.650,0	17.800,0	11.600,0
Zwischensumme :	4.265,0	12.777,3	5.136,2	29.580,2	20.992,5	12.390,4
Kredite f. Sonderfinanzierungen [2]	3.779,3	3.370,0	3.273,6	500,0	1.600,0	1.000,0
sonstiger Bereich	28.570,3	25.473,7	22.070,5	31.878,2	32.734,4	24.877,1
Kredite Kernhaushalt HL	**36.614,6**	**41.621,0**	**30.480,3**	**61.958,4**	**55.326,9**	**38.267,5**
Kredite f. städt. Gesellschaften [3]	0,0	1.250,0	5.000,0	4.250,0	0,0	0,0
Kreditmittel zusammen: [4]	**36.614,6**	**42.871,0**	**35.480,3**	**66.208,4**	**55.326,9**	**38.267,5**
Zuweisung./Zusch. f. Investitionen	18.508,9	22.724,7	15.794,2	15.229,9	4.605,6	3.091,1
EINZAHLUNGEN insgesamt:	**61.119,4**	**70.086,8**	**53.375,4**	**83.953,7**	**61.843,9**	**43.937,0**
AUSZAHLUNGEN						
Investitionen						
Rentierliche Bereiche						
Rettungsdienst	1.425,3	792,4	966,5	744,2	1.576,5	749,4
Passat-Hafen / Bark Passat	2,0	793,2	1.025,2	2.852,0	1.502,0	2,0
Märkte	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Friedhöfe	237,7	182,7	240,0	195,0	125,0	50,0
Hafenbaumaßnahmen	5.000,0	16.970,0	3.355,5	31.650,0	17.800,0	11.600,0
Zwischensumme:	6.666,0	18.738,3	5.587,2	35.441,2	21.003,5	12.401,4
sonstige Bereiche	54.453,4	51.348,5	47.788,2	48.512,5	40.840,4	31.535,6
Investitionen zusammen:	**61.119,4**	**70.086,8**	**53.375,4**	**83.953,7**	**61.843,9**	**43.937,0**
AUSZAHLUNGEN insgesamt:	**61.119,4**	**70.086,8**	**53.375,4**	**83.953,7**	**61.843,9**	**43.937,0**
Fehlbedarf (-) / Überschuss (+) :	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**

Hinweise zum Haushaltsjahr 2014 :

[1] **Veräußerungserlöse :** allgemeine Grundstücke = 1,45 Mio €

[2] **Sonderfinanzierungen :** Energieeinspar-/Modernisierungsprogramm städt. Liegensch.

[3] **Kredite f. städt. Gesellschaften:** Priwallwagenfähre: 2,5 Mio €
Flughafen: 2,5 Mio €

			Kürzung
[4] davon genehmigt 2012 :	33.000,0		**3.614,6**
[4] davon genehmigt 2013 :		40.000,0	**2.871,0**
Gesamtkürzung 2012/2013 :			**6.485,6**

Gesamtfinanzplan 2014 → investive Einzahlungen und Auszahlungen

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	187.758.700,00	192.669.800	197.905.200	202.526.300	206.969.700	211.360.000
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	171.644.100,00	178.092.100	197.303.000	193.036.300	199.489.500	199.489.500
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	15.749.700,00	15.425.100	15.293.600	14.713.300	14.560.100	14.549.900
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	29.408.800,00	30.897.600	30.965.600	31.098.500	31.233.500	31.394.500
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.251.200,00	32.256.100	31.844.900	31.934.900	31.942.900	31.929.900
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	108.906.700,00	117.530.600	130.047.400	132.540.500	135.696.700	139.012.600
65	7	Sonstige Einzahlungen	18.590.200,00	18.693.100	18.634.300	18.629.500	18.613.300	18.589.000
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	1.641.800,00	3.889.200	1.406.900	1.414.800	1.422.400	1.430.100
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**567.951.200,00**	**589.453.600**	**623.400.900**	**625.894.100**	**639.928.100**	**647.755.500**
70	10	Personalauszahlungen	-130.996.500,00	-144.641.400	-147.636.800	-147.565.800	-147.597.600	-148.323.200
71	11	Versorgungsauszahlungen	-20.737.400,00	-21.383.500	-21.712.000	-21.712.000	-21.712.000	-21.712.000
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-63.033.700,00	-59.138.600	-61.385.900	-63.961.100	-63.263.600	-63.122.400
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-34.922.300,00	-32.311.600	-33.564.600	-36.199.700	-39.756.600	-43.209.000
73	14	Transferauszahlungen	-260.695.000,00	-274.842.800	-291.052.900	-297.716.600	-304.898.300	-310.642.300
74	15	Sonstige Auszahlungen	-114.500.200,00	-114.964.200	-112.720.000	-111.891.900	-111.931.000	-112.059.100
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-624.885.100,00**	**-647.282.100**	**-668.072.200**	**-679.047.100**	**-689.159.100**	**-699.068.000**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-56.933.900,00**	**-57.828.500**	**-44.671.300**	**-53.153.000**	**-49.231.000**	**-51.312.500**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	18.508.900,00	22.724.700	15.794.200	15.229.900	4.605.600	3.091.100
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	3.410.200,00	3.560.200	1.450.400	1.860.300	1.010.300	1.010.300
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	2.400,00	16.100	34.800	34.800	34.800	34.800
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	617.900,00	634.400	605.300	609.900	615.900	622.900
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	1.965.400,00	280.400	10.400	10.400	250.400	910.400
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
→	**26**	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**24.504.800,00**	**27.215.800**	**17.895.100**	**17.745.300**	**6.517.000**	**5.669.500**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-4.673.200,00	-7.237.500	-9.771.900	-7.710.000	-2.563.100	-2.578.200
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-162.000,00	-1.360.000	-336.000	-4.047.000	-573.000	-574.000
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-7.481.900,00	-7.771.500	-8.085.200	-5.835.500	-7.063.600	-6.437.200
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-48.363.800,00	-53.279.300	-35.178.300	-65.922.700	-51.205.700	-33.909.100
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-438.500,00	-438.500	-4.000	-438.500	-438.500	-438.500
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
→	**34**	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-61.119.400,00**	**-70.086.800**	**-53.375.400**	**-83.953.700**	**-61.843.900**	**-43.937.000**
→	**35**	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-36.614.600,00**	**-42.871.000**	**-35.480.300**	**-66.208.400**	**-55.326.900**	**-38.267.500**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**-93.548.500,00**	**-100.699.500**	**-80.151.600**	**-119.361.400**	**-104.557.900**	**-89.580.000**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition ★	43.286.200,00	48.384.400	39.395.900	76.567.300	55.327.300	47.431.800
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen ★	-40.536.200,00	-39.325.100	-37.592.000	-43.737.200	-35.135.900	-81.606.800
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**2.750.000,00**	**9.059.300**	**1.803.900**	**32.830.100**	**20.191.400**	**-34.175.000**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**-90.798.500,00**	**-91.640.200**	**-78.347.700**	**-86.531.300**	**-84.366.500**	**-123.755.000**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-204.413.800,00	-295.200.300	-387.803.200	-460.498.300	-536.261.300	-536.261.300
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**-295.212.300,00**	**-386.840.500**	**-466.150.900**	**-547.029.600**	**-620.627.800**	**-660.016.300**

★ incl. Umschuldung 2014, Kreditaufnahme 2014 = **35.480.300 EUR**

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (DB) zur HAUSHALTSSATZUNG 2014
Bewirtschaftungsregeln gem. § 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik
Stand: 27.09.2013

1 Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen (§ 75 GO).
Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Er ist für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben (§ 95 a GO).

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2010 führt die Hansestadt Lübeck ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung!

Hinweis: ***Sämtliche Vordrucke / Antragsformulare zur Umsetzung der folgenden Bestimmungen werden im Öffentlichen Ordner: „Outlook / Öffentliche Ordner / Alle Öffentlichen Ordner / 1.201 - Haushalt und Steuerung / Anträge“ zur Verfügung gestellt!***

2 Verwendung der Haushaltsmittel

Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert (§ 28 GemHVO-Doppik). Nicht zwingend benötigte Haushaltsmittel sind einzusparen.
Oberstes Ziel ist es, den Haushaltsausgleich zu erreichen und zu halten.

2.1 Einsparung von konsumtiven Mitteln / Verstärkung der investiven Mittel

Eingesparte zahlungswirksame Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen können **im Rahmen zur Verfügung stehender investiver Deckungsmittel** über- bzw. außerplanmäßig gemäß § 95 d GO zugunsten von Auszahlungen für investive Maßnahmen bereitgestellt

NEU

werden, wenn der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung ist. Die eingesparten Mittel des konsumtiven Bereichs werden gleichzeitig zur Bewirtschaftung gesperrt.
Anträge sind an den Bereich Haushalt und Steuerung zu richten.

2.2 Budgetbildung

2.21 Die Produkte (Teilpläne) eines Bereiches bilden ein Budget im Sinne von § 20 GemHVO-Doppik. Ausgenommen hiervon sind **vorabdotierte Beträge**. Die veranschlagten Mittel und die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen sind von den Anordnungsberechtigten eigenverantwortlich so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung des ganzjährigen Bedarfs ausreichen.

2.22 Deckungsfähigkeit

2.22.1 **Gesetzliche Deckungsfähigkeit - Budgetmittel** (§ 22 (1) u. (3) GemHVO-Doppik)
Aufwendungen und dazugehörige Auszahlungen des Ergebnishaushalts eines Bereichsbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der zweckgebundenen Mittel, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

NEU

Planumbuchungen innerhalb der Personalaufwendungen und sonstigen Personalaufwendungen eines **Fachbereichs** sind möglich.
Die Personalauszahlungen und sonstigen Personalauszahlungen sind im technischen Produkt 111098 zentral geordnet. Ein Ausgleich zwischen den Produkten nach Zuordnung der IST-Zahlen findet nicht statt.
In begründeten Ausnahmefällen sind auch Umbuchungen (durch üpl/apl- Bewilligungen) zwischen Personalaufwendungen/-auszahlungen und Sachaufwendungen/-auszahlungen zulässig.

Die Auszahlungen für **investive Maßnahmen** eines Bereiches sind gegenseitig deckungsfähig. Sind einem Bereich rentierliche und nicht-rentierliche Maßnahmen (z.B. Bereiche 4.401 – Schule und Sport und 1.691 – Lübeck Port Authority) zugeordnet, so gilt dieses jeweils innerhalb der rentierlichen und nicht-rentierlichen Auszahlungen.

Fachbereichsübergreifend sind in einer Baumaßnahme veranschlagte **investive Auszahlungen für Grunderwerb** gegenseitig deckungsfähig mit dem zentral vom Bereich 2.280 – Wirtschaft, Hafen, Liegenschaften bewirtschafteten technischen Produkt 111020 - Grundstücksmanagement.

Bei **investiven Maßnahmen** darf die Finanzierung der Ansätze durch Planumbuchungen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist der Bereich Haushalt und Steuerung **vorab** zu beteiligen.

Die Deckungsfähigkeit wird durch Planumbuchungen nach § 22 (6) GemHVO-Doppik von den anordnungsberechtigten Bereichen für den konsumtiven Teil vollzogen. Investive Planumbuchungen werden vom Bereich Haushalt und Steuerung erfasst.

2.22.2 Deckungsfähigkeit durch Vermerk (Ausschluss der gesetzlichen Deckungsfähigkeit)
Die **vorabdotierten Beträge außerhalb des Budgets** des Bereichs 2.500 – Soziale Sicherung sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Sachausgaben für die allgemeinbildenden Schulen und die beruflichen Schulen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

2.23 Zweckbindung von Einnahmen

2.23.1 Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 GemHVO–Doppik
Erträge und dazugehörige Einzahlungen zur Verwendung für bestimmte Zwecke sind für die entsprechenden Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen zweckgebunden.
Darüber hinaus können Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen zur Verwendung für bestimmte Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen per Einzelvermerk für zweckgebunden erklärt werden.
Zweckgebundene **Mehr**erträge und **Mehr**einzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden und erhöhen die entsprechenden Ansätze.
Über die generelle Regelung hinaus notwendige Vermerke sind im Haushalt anzubringen.
Das gleiche gilt für **investive Maßnahmen**.
Die zu verwendenden Mehrerträge und Mehreinzahlungen müssen rechtlich und tatsächlich im laufenden Haushaltsjahr realisierbar sein. Die Budgetverantwortlichen entscheiden hierüber in eigener Verantwortung.

2.23.2 Die **vorabdotierten** Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen außerhalb des Budgets des Bereichs 2.500 – Soziale Sicherung sind für die entsprechenden vorabdotierten Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen zweckgebunden. Vorabdotierte Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen erhöhen die entsprechenden Ansätze.

2.23.3 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen können im Jahr der Auflösung für die Aufwendungen für die sie ursprünglich gebildet wurden zweckgebunden verwendet werden.
Darüber hinaus können sie, wenn sie nicht aus der Eröffnungsbilanz stammen per über- u. außerplanmäßiger Bewilligung für andere Aufwendungen verwendet werden.

2.24 Übertragbarkeit

2.24.1 Gesetzliche Übertragbarkeit
Gemäß § 23 (1) Nr. 1. und 2. GemHVO-Doppik sind die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen, des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für die Gewerbesteuerumlage übertragbar. Ferner sind **vorabdotierte Mittel** außerhalb der Bereichsbudgets gem. Nr. 4 übertragbar, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden und noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
Die Auszahlungen für **investive Maßnahmen** sind gemäß § 23 (2) GemHVO-Doppik übertragbar, sie bleiben grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

2.24.2 Übertragbarkeit durch Vermerk
Zweckgebundene Mittel, die vorabdotierten Mittel des Bereichs 2.500 – Soziale Sicherung und die Sachausgaben für die allgemeinbildenden Schulen und die beruflichen Schulen sind übertragbar.
Darüber hinaus können Aufwendungen und dazugehörige Auszahlungen, die zu einem Budget gehören, gem. § 23 (1) Nr. 3. GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt werden. Verfügungsmittel, interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen und die Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind hiervon ausgenommen. Die übertragenen Mittel bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres für ihren Zweck verfügbar. Vor der Übertragung kann der Ansatz von Mitteln eines Bereichsbudgets auf eine oder mehrere übertragbare Produktsachkonten desselben Bereichsbudgets durch Planumbuchungen übertragen werden.

2.24.3 Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungen (Aufwendungen und Auszahlungen)
Anträge sind bei dem Bereich Haushalt und Steuerung 1-fach einzureichen. Ergänzende Hinweise und Termine sind dem jeweiligen Jahresabschlussrundschreiben zu entnehmen.

2.3 Investive Maßnahmen

2.31 Freigabe der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

Die Ansätze für investive Maßnahmen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Wegen der Besonderheiten der Finanzierung der investiven Maßnahmen und aus Gründen der Kassenliquidität dürfen die Ausgabeansätze für investive Maßnahmen für die Produktbereiche 1 bis 5 nur mit Zustimmung des Bereichs Haushalt und Steuerung in Anspruch genommen werden.
Ausnahme: Für investive Globalansätze (Abrechnungsobjekt-Nummer „999“) und Sammelansätze bis einschließlich 50.000 Euro gilt die Zustimmung des Bereichs Haushalt und Steuerung ohne gesonderten Freigabeantrag als erteilt, wenn nicht eine Finanzierung aus Drittmitteln sicherzustellen ist.
Im Zuge der Haushaltsausgaberestebildung wird deren Finanzierung geprüft. Ist die Finanzierung gesichert, werden die Mittel durch den Bereich Haushalt und Steuerung grundsätzlich - unabhängig von der Höhe und einer bereits erfolgten Freigabe - bei der Übertragung freigegeben. Die tatsächliche Bewirtschaftung der Mittel liegt in der Verantwortung der Bereiche.
Ist die Finanzierung zum Zeitpunkt der Übertragung nicht gesichert oder sind Maßnahmen mit einem Sperrvermerk versehen, der gesondert aufzuheben ist, bleiben die Mittel zunächst gesperrt und werden auf entsprechenden Antrag des Bereichs ggf. später freigegeben.

2.32 Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

bedarf der Zustimmung des Bereichs Haushalt und Steuerung. Daraus entstehende Auszahlungen in kommenden Haushaltsjahren dürfen bis zur Höhe der in Vorjahren ausgenutzten Verpflichtungsermächtigungen ohne besondere Freigabe geleistet werden.

3. Über- und außerplanmäßige Bewilligungen gem. § 95 d GO

3.1 Aufwendungen und Auszahlungen

3.11 Überplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen dann, wenn auf den im Teilplan ausgewiesenen Kontengruppen oder Kontenarten zu geringe Haushaltsansätze vorhanden sind und keine ausreichende Deckung im Bereichsbudget (siehe Ziffer 2.21) vorhanden ist.
Außerplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen dann, wenn auf den im Teilplan ausgewiesenen Kontengruppen oder Kontenarten keine Haushaltsansätze vorhanden sind.

3.12 Bevor überplanmäßige Bewilligungen nach § 95 d GO in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung beantragt werden, sind die Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit innerhalb der Bereichsbudgets nach § 22 GemHVO-Doppik und ggf. der Zweckbindung von Einnahmen (§ 21 GemHVO–Doppik) zu nutzen; siehe hierzu Ziffer 2.22 und 2.23.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Der Antrag ist ausreichend zu begründen.
Das Gleiche gilt für Vorlagen für die Bürgerschaft und Eilentscheidungen durch den Bürgermeister. Vorlagen sind frühzeitig fachbereichsintern, mit dem Bereich Haushalt und Steuerung und anderen Beteiligten abzustimmen.

3.13 Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nur aufgrund einer Nachtragshaushaltssatzung geleistet werden. Ausgenommen sind investive Mittel bis zu 2,5 Mio. € im Einzelfall, wenn sie unabweisbar sind; sie gelten insoweit als unerheblich im Sinne von § 95 b Abs. 3 Nr. 1 GO.

3.14 Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, nachdem die Bürgerschaft den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt hat. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen Aufwendungen oder Auszahlungen (lt. § 4 Haushaltssatzung bis zu 250.000 €) entscheidet der Bürgermeister gemäß § 95 d GO unmittelbar. Sämtliche Anträge sind bei dem Bereich Haushalt und Steuerung einzureichen.

NEU

3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 95 f GO dürfen Verpflichtungsermächtigungen auch über- und außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Die Regelungen des § 95 d GO gelten entsprechend.

4. Treuhandvermögen

Die Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß für die Haushaltspläne der Stiftungen. Investive Haushaltsmittel der treuhänderisch verwalteten Stiftungen sind abweichend von Ziffer 2.31 im Rahmen zur Verfügung stehender Beträge freigegeben.

Fachbereich	Bereich	Produkt	doppisch Konto Ergebnisplan	doppisch Konto Finanzplan	Bezeichnung Produkt	Bezeichnung Konto	Haushaltssoll 2014 Ertrag neu EUR	Haushaltssoll 2014 Ertrag bisher EUR	Haushaltssoll 2014 Aufwand neu EUR	Haushaltssoll 2014 Aufwand bisher EUR	Veränderungen 2014 Ertrag EUR	Veränderungen 2014 Aufwand EUR	Fortschreibung Fehlbedarf EUR	Bemerkungen
1	2	3					5	6	7	8	9	10	11	12
											638.181.100	**716.112.600**	**-77.931.500**	**Stand gedruckter Entwurf**
											43.296.300	**43.296.300**	**0**	**plus budgetrelevante ILA**
											681.477.400	**759.408.900**	**-77.931.500**	**Stand gedruckter Entwurf incl. budgetrelevanter ILA**
1	900	611001	4052000	6052000	Steuern, allg. Zuw., allg. Umlage	Leist. Land Umsetzung 4. Gesetz	**7.123.600**	7.132.100			**-8.500**		**-8.500**	Anpassung gem. Haushaltserlass 2014
1	900	611001	4051000	6051000	Steuern, allg. Zuw., allg. Umlage	Leist. Familienleistungsausgl.	**6.236.200**	6.360.900			**-124.700**		**-124.700**	Anpassung gem. Haushaltserlass 2014
1	900	612001	5029002		Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Zuführung zur Versorgungsrücklage			**0**	1.050.000		**-1.050.000**	**1.050.000**	
1	900	612001	5021002		Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Zuführung Versorgungsrücklage Beamte			**1.050.000**	0		**1.050.000**	**-1.050.000**	
1	900	612001	5510000	7510000	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen Bund			**0**	347.800		**-347.800**	**347.800**	
1	900	612001	5511000	7511000	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen Bund			**0**	1.719.000		**-1.719.000**	**1.719.000**	
1	900	612001	5516000	7516000	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen sonst. öffentl. Sonderrechnungen			**1.719.000**	0		**1.719.000**	**-1.719.000**	
1	900	612001	5517000	7517000	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen Kreditinstitute			**14.637.300**	14.289.500		**347.800**	**-347.800**	
												Zwischensumme Allgem. Deckungsmittel	**-133.200**	
1	300	573011	4551000	6551000	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	Erträge Veräuß.v. Finanzanlagen	**250.000**	0			**250.000**		**250.000**	
1	300	573011	5711000		Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	Abschreibungen auf Sachanlagen			**250.000**	0		**250.000**	**-250.000**	
1	210	111005	4485000	6485000	Logistik	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**120.000**	58.100			**61.900**		**61.900**	
1	210	111012	4485000	6485000	Haushalt und Steuerung	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**60.000**	59.500			**500**		**500**	
1	210	111007	4485000	6485000	IT-Architektur/IT-Service	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**25.200**	35.000			**-9.800**		**-9.800**	
1	210	111016	4484000	6485000	Buchhaltung und Finanzen	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**84.300**	65.000			**19.300**		**19.300**	
1	210	111016	4485000	6485000	Buchhaltung und Finanzen	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**149.200**	126.800			**22.400**		**22.400**	
1	210	111011	4485000	6485000	Frauenemanzip. Gleichst.arb.	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**23.300**	3.100			**20.200**		**20.200**	
1	210	111006	4485000	6485000	Arbeitsschutz	Erträge aus Kostenerst. verb. Unternehmen	**71.500**	90.000			**-18.500**		**-18.500**	
1	102	111005	4811007		Logistik	Erträge ILA ZVST	**365.500**	376.500			**-11.000**		**-11.000**	
1	102	121001	5811007		Statistik und Wahlen	Aufwand ILA ZVST			**35.000**	46.000		**-11.000**	**11.000**	
1	210	111016	50xxx	70xxx bei 111098	Buchhaltung und Finanzen	Personalaufwendungen			**3.830.500**	4.330.500		**-500.000**	**500.000**	
												Zwischensumme Fachbereich 1	**596.000**	
2	000	315002	5262000	7262000	Integration in der HL	Aus- u. Fortbildung, Umschulung			**1.800**	800		**1.000**	**-1.000**	
2	000	315002	5431001	7431001	Integration in der HL	Reisekostenvergütung			**800**	300		**500**	**-500**	
2	020	312901	50xxx	70xxx bei 111098	Verwaltung SGB II	Personalaufwendungen			**6.173.900**	6.238.900		**-65.000**	**65.000**	
2	020	575002	5315000	7315000	Hamburg Marketing GmbH	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zw. an verbundene Unternehmen			**10.000**	0		**10.000**	**-10.000**	Neu ab 2014 Projektzuschuss an Hamburg Marketing GmbH.
2	280	111020	50xxx	70xxx bei 111098	Grundstücksmanagement	Personalaufwendungen			**2.202.800**	2.225.800		**-23.000**	**23.000**	
2	280	548001	5429001	7429001	Bewirtschaftung Flughafen	Mitgliedsbeiträge			**0**	100		**-100**	**100**	

2	280	571001	5315000	7315000	Wirtschaftsförderung	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zw. an verb. Unternehmen			**472.600**	414.600		**58.000**	**-58.000**	Teilnahme am Interreg Va-Programm.
2	280	571001	5429001	7429001	Wirtschaftsförderung	Mitgliedsbeiträge			**3.700**	3.800		**-100**	**100**	
2	500	311001	4224000	6224000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Leistungen von Pflegeversicherungsträgern	**410.000**	225.100			**184.900**		**184.900**	
2	500	311001	4480000	6480000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Erträge aus Kostenerstattung Bund	**28.026.300**	27.926.300			**100.000**		**100.000**	
2	500	311001	50xxx	70xxx bei 111098	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Personalaufwendungen			**5.022.500**	5.074.800		**-52.300**	**52.300**	
2	500	311001	5331000	7331000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Soz. Leistungen nat. Personen außerhalb v. Einrichtungen			**52.824.100**	52.724.100		**100.000**	**-100.000**	
2	500	311001	5332000	7332000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Soz. Leistungen nat. Personen außerhalb in Einrichtungen			**79.296.100**	79.766.100		**-470.000**	**470.000**	
2	500	313001	4481000	6481000	Hilfen für Asylbewerber	Erträge aus Kostenerstattung Land	**3.605.000**	2.660.000			**945.000**		**945.000**	
2	500	313001	5339200	7339200	Hilfen für Asylbewerber	Leistungen nach AsylbewerberleistungsG			**5.150.000**	3.800.000		**1.350.000**	**-1.350.000**	
2	500	315001	4321000	6321000	Soziale Einrichtungen und Angebote	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	**810.300**	330.100			**480.200**		**480.200**	
2	500	315001	50xxx	70xxx bei 111098	Soziale Einrichtungen und Angebote	Personalaufwendungen			**595.600**	601.800		**-6.200**	**6.200**	
2	500	315001	5455000	7455000	Soziale Einrichtungen und Angebote	Erst. für Aufw. v. Dritten, verb. Unternehmen			**100.000**	80.000		**20.000**	**-20.000**	
2	500	315001	5458000	7458000	Soziale Einrichtungen und Angebote	Erst. für Aufw. v. Dritten, übrige Bereiche			**2.286.900**	954.700		**1.332.200**	**-1.332.200**	
2	500	331001	4481000	6481000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Erträge aus Kostenerstattung Land	**148.200**	140.400			**7.800**		**7.800**	
2	500	331001	5317000	7317000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zw. an private Unternehmen			**380.000**	360.000		**20.000**	**-20.000**	
2	500	351001	50xxx	70xxx bei 111098	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Personalaufwendungen			**1.080.400**	1.091.600		**-11.200**	**11.200**	
2	530	414001	4147000	6147000	Gesundheitsamt	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zw. von privaten Unternehmen	**15.500**	100			**15.400**		**15.400**	
2	530	414001	50xxx	70xxx bei 111098	Gesundheitsamt	Personalaufwendungen			**2.880.800**	2.910.800		**-30.000**	**30.000**	
2	530	414001	5431007	7431007	Gesundheitsamt	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten			**10.600**	0		**10.600**	**-10.600**	
2	530	414001	5431009	7431009	Gesundheitsamt	Gutachten			**4.500**	15.100		**-10.600**	**10.600**	
												Zwischensumme Fachbereich 2	**-500.500**	
												Zwischensumme Fachbereich 3	**0**	
4	401	271001	5711000		VHS Lübeck	Abschreibungen auf Sachanlagen			**18.900**	17.700	**1.200**		**-1.200**	Nachmeldung v. 14.10.2013, Korrektur der Anmeldung
4	401	243001	4140000		Allgemeine Schulträgeraufgaben	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke Bund	**1.900.000**	0			**1.900.000**		**1.900.000**	Verwendung zweckgebundener Erträge aus Vorjahren aus der Finanzierung der Schulsozialarbeit per ertragswirksamer Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).
4	401	243001	4142000	6142000	Allgemeine Schulträgeraufgaben	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke Gemeinde	**0**	2.250.000			**-2.250.000**		**-2.250.000**	Nachmeldung v. 25.10.2013 Die direkte Finanzierung der Schulsozialarbeit läuft ab 2014 aus (2.250.000€). Zur Kompensation der Belastungen der Kommunen aus der Finanzierung der Schulsozialarbeit wurde seitens des Bundes die Kostenübernahme der Grundsicherungsleistungen (SGB XII) und damit eine Entlastung der Kommunalhaushalte erklärt. Die gesamtstädtische Entlastung erfolgt im Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales
4	513	362002	5318001	7318001	Jugendarbeit	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.			**2.015.500**	1.980.400	**35.100**		**-35.100**	Nachmeldung v. 28.10.2013, Verlagerung von Zuschüssen an Freie Träger vom FB 2 an den FB 4
4	040	111023	50xxx	70xxx bei 111098	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	Personalaufwendungen			**43.600**	443.600	**-400.000**		**400.000**	Nachmeldung v. 08.11.2013 Gem. Prüfungswunsch des BGM, den Gesamtansatz der Personalaufwendungen FB 4 um 1 Mio. EUR zu reduzieren, Aufteilung auf nur drei Produkte, da die Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind. Entsprechende Planumbuchungen am Ende 2014.
4	511	365002	50xxx	70xxx bei 111098	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Personalaufwendungen			**13.720.000**	14.020.000	**-300.000**		**300.000**	Nachmeldung v. 08.11.2013 Gem. Prüfungswunsch des BGM, den Gesamtansatz der Personalaufwendungen FB 4 um 1 Mio. EUR zu reduzieren, Aufteilung auf nur drei Produkte, da die Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind. Entsprechende Planumbuchungen am Ende 2014.
4	513	366001	4541000		Jugendfreizeiteinrichtungen	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden	**120.000**	0			**120.000**		**120.000**	
4	513	366001	50xxx	70xxx bei 111098	Jugendfreizeiteinrichtungen	Personalaufwendungen			**1.605.300**	1.905.300	**-300.000**		**300.000**	Nachmeldung v. 08.11.2013 Gem. Prüfungswunsch des BGM, den Gesamtansatz der Personalaufwendungen FB 4 um 1 Mio. EUR zu reduzieren, Aufteilung auf nur drei Produkte, da die Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind. Entsprechende Planumbuchungen am Ende 2014.
												Zwischensumme Fachbereich 4	**733.700**	

5	660	541001	4147001	6147001	Gemeindestraßen	Spenden f. lfd. Zwecke priv. Untern.	**15.000**	0			**15.000**	**15.000**	
5	660	541001	5241004	7241004	Gemeindestraßen	So. Bewirtschaftungsk. der Grst.			**2.500**	0	**2.500**	**-2.500**	
5	660	541001	5271000	7271000	Gemeindestraßen	Besond. Verwaltungs- und Betriebsaufw.			**1.173.900**	1.158.900	**15.000**	**-15.000**	
5	660	541001	4162000		Gemeindestraßen	Erträge Auflösung SoPo aus Zuw.	**100**	3.000.000			**-2.999.900**	**-2.999.900**	Korrektur Auflösung Sonderposten bei dem Investitionsmaßnahmenpaket "Winterschäden"
5	660	541001	5711000		Gemeindestraßen	Abschreibungen auf Sachanlagen			**4.920.000**	11.350.800	**-6.430.800**	**6.430.800**	Korrektur der AfA bei dem Investitionsmaßnahmenpaket "Winterschäden"
										Zwischensumme Fachbereich 5		**3.428.400**	
						Gesamtsumme Einnahmen/Ausgaben/Fehlbedarf incl. budgetrelevanter ILA					**680.197.600**	**754.004.700**	**-73.807.100**	Stand :29.11.2013
						abzgl. budgetrelevante ILA					**43.285.300**	**43.285.300**	**0**	
						Gesamtsumme Einnahmen/Ausgaben/Fehlbedarf					**636.912.300**	**710.719.400**	**-73.807.100**	

Anlage 2

1 – Bürgermeister
1.201 – Haushalt und Steuerung
Zeichen : La/ 2012.2014-2017

Lübeck, den 07.10.2013
Auskunft: Kirsten Lambeck
e-mail: kirsten.lambeck@luebeck.de
Tel.: 2012 Fax : 2090

Ergänzende Haushaltsberatungsunterlage zum Haushalt 2014

Finanzplan/Investitionstätigkeiten 2014 – 2017
Zusammenfassender Bericht über die Aufstellung des Rohentwurfs
(Einzelanmeldungen der Fachbereiche)

Vorgaben

Für die investive Haushaltsplanung 2014 bis 2017 wurden den Bereichen im Wesentlichen folgende Vorgaben an die Hand gegeben:

Dem Ziel des Schuldenabbaus ist nach wie vor höchste Priorität einzuräumen.

Um ein Ansteigen der Verschuldung aus der Aufnahme investiver Kredite zu vermeiden, sollten für den Haushaltsausgleich der Haushaltsjahre 2014 -2017 Kredite daher nur in einem im Hinblick auf einen angestrebten Schuldenabbau finanzwirtschaftlich vertretbaren und genehmigungsfähigen Rahmen aufgenommen werden, wobei die Höhe der Kredite grundsätzlich nicht über den Tilgungsraten liegen sollte. Die Tilgungsraten variieren im Planungszeitraum zwischen 33,9 und 34,5 Mio Euro, darin enthalten sind auch rentierliche Maßnahmen.

Erstmals wurden die Bereiche für das Haushaltsjahr 2014 aufgefordert, „neue Maßnahmen“ aufsteigend nach Prioritäten mit Nummern zu versehen, um dieses bei der Entwurfsplanung durch den Bereich Haushalt und Steuerung entsprechen berücksichtigen zu können. Fast alle Bereiche sind dieser Aufforderung gefolgt.

Anmeldungen und Ergebnis

Zur Ermittlung des Fehlbedarfs wurde die Höhe der mit dem Haushalt 2013 geplanten Tilgungsleistungen als Basis herangezogen.

Der **Fehlbedarf gem. Anmeldungen** der Fachbereiche für den Finanzplan/Investitionstätigkeiten 2014 – 2017 beträgt:

	Finanzplan/Investitionstätigkeiten			
	Anmeldungen		**Vorgabe Kreditaufnahme = Tilgungsrate**	**Fehlbedarf**
	Auszahlungen	**Einzahlungen**		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
2014	**73.516,8**	**18.092,3**	**34.524,2**	**20.907,9**
2015	88.965,8	16.862,7	33.887,9	38.215,2
2016	59.192,8	6.295,2	34.171,7	18.725,9
2017	44.307,8	5.636,9	34.000,0	4.670,9

Umsetzung der Vorgaben

Der Bereich Haushalt und Steuerung stand im Rahmen des diesjährigen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens erneut vor der Aufgabe, erhebliche Fehlbedarfe, die sich aufgrund der Anmeldungen abzeichneten, aufzulösen. Eine erste grobe Auswertung der vorliegenden Anmeldungen machte deutlich, dass allein durch Fortsetzungsmaßmahmen sowie Sammel- und Standardansätze mehr Kreditmittel gebunden würden, als nach den Vorgaben vertretbar waren. Für die Aufnahme „neuer Maßnahmen“ war grundsätzlich kein Spielraum vorhanden. Eine Maßnahme gilt auch dann noch als "neu", wenn lediglich Planungen stattgefunden haben, weitere Verpflichtungen aber noch nicht eingegangen wurden.

Um einen an den Vorgaben orientierten Ausgleich über den Planungszeitraum zu erreichen, wurde wie folgt vorgegangen:

- Zunächst wurden alle für die Jahre 2015 bis 2017 angemeldeten „neuen Maßnahmen“ auf später (nach 2017) verschoben.

- Anschließend wurden grundsätzlich alle „neuen Maßnahmen“ aus 2014 in die Jahre 2015 bis 2017 verlagert. Hierbei wurden – wenn von den Bereichen angegeben - die Prioritätennummern berücksichtigt, um eine Verschiebung für ein, zwei oder drei Jahre zu empfehlen.

- Schließlich wurden Sammel- und Beschaffungsansätze auch im Hinblick auf einen vorrangigen Abbau vorhandener Haushaltsauszahlungsreste gekürzt.

Das Ergebnis wurde im Senat am 18.09.2013 vorgestellt und den Bereichen anschließend die Gelegenheit gegeben, innerhalb des nun ausgewiesenen Investitionsvolumens die Prioritäten bereichsintern neu zu setzen. Der Bereich Haushalt und Steuerung hat die Vorschläge der Bereiche für das weitere Verfahren berücksichtigt.

Es werden als **Zwischenergebnis** unter der Berücksichtigung entsprechender aktualisierter Tilgungsquoten (2014 = 33,7 Mio Euro) noch folgende **Fehlbedarfe** ausgewiesen:

Finanzplan/ Investitionstätigkeiten	
2014	**1,8 Mio €**
2015	32,8 Mio €
2016	20,2 Mio €
2017	-9,2 Mio €

Ein angemeldetes Investitionsvolumen von rund 15 Mio € musste auf „später“ beginnend verschoben und damit in den Zeitraum ab 2018 verlagert werden.

Begründungen zu den Änderungsempfehlungen gegenüber den Anmeldungen sind den Einzelseiten des Rohentwurfs zu entnehmen. Die auf den jeweiligen Einzelanmeldungen des Rohentwurfs vorgesehene Kennzeichnung ob Veränderungen „einvernehmlich“ oder „nicht einvernehmlich sind, ist in diesem Jahr unterblieben. Erfahrungsgemäß wurden dazu von den Bereichen keine Angaben gemacht, aus denen ein Mehrwert an Informationen gezogen werden konnte.

Der Bereich Haushalt und Steuerung schlägt vor, den über der Tilgungsrate von 33,7 Mio € liegenden Kreditbedarf in 2014 um den noch verbliebenen Fehlbedarf von ca. 1,8 Mio € zu erhöhen.

Begründung: Bei den jetzt in den Entwurf aufgenommenen Maßnahmen handelt es sich zum großen Teil um Fortsetzungsmaßnahmen. Für städtische Gesellschaften (Stadtverkehr und Flughafen) werden aufgrund bereits eingegangener Zusagen/Verpflichtungen jeweils 2,5 Mio Euro zur Verfügung gestellt. Der Kernhaushalt der Hansestadt Lübeck hat einen erheblichen Sanierungsstau u.a. in den Bereichen Straßensanierungen, Brückenbauten und diverse Schulbaumaßnahmen. Auch fehlen zur Finanzierung die in Vorjahren noch teilweise hohen Veräußerungserlöse aus dem Bereich der Grundstücksangelegenheiten.

Im Hinblick auf die wegen der Kreditkürzungen der vergangenen Jahre entstandenen „Investitionsstaus“ schlägt der Bereich Haushalt und Steuerung vor, die noch verbliebenen Fehlbedarfe in den Jahren 2015 und 2016 zunächst ebenfalls über erhöhte Kreditaufnahmen auszugleichen.

Kreditaufnahmen

Im Planungszeitraum ergeben sich dann folgender Gesamtkreditbedarf, folgende Tilgungsleistungen und Netto-Kreditaufnahmen :

	Finanzplan/Investitionstätigkeiten			
	Kreditaufnahmen	**Tilgungen**	**Netto-Kreditaufnahmen (Neuverschuldung)**	**davon rentierliche Kredite**
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
2014	**35.480,3**	**33.676,4**	**1.803,9**	**5.136,2**
2015	66.208,4	33.378,3	32.830,1	29.580,2
2016	55.326,9	35.135,5	20.191,4	20.992,5
2017	38.267,5	47.442,5	-9.175,0	12.390,4

*) rentierlichen Bereiche: Rettungsdienst, Passat-Hafen, Friedhöfe und insbesondere Hafen

Nach den Erfahrungen im Zuge früherer Genehmigungsverfahren könnte sich die Hansestadt Lübeck mit ihrem ausgewiesenen Kreditvolumen für 2014 in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Im Genehmigungsverfahren gegenüber dem Innenministerium sollte deutlich gemacht werden, dass auf die Aufnahme „neuer Maßnahmen“ weitestgehend verzichtet wurde, obwohl auch hier durchaus begründeter weiterer Bedarf besteht. Die rentierlichen Maßnahmen werden mit besonderen Begründungen insbesondere für die Jahre ab 2015 im Genehmigungsverfahren untermauert werden.

Eine **Krediterhöhung 2014** im weiteren Verfahren kann **grundsätzlich nicht empfohlen** werden. Andere Prioritätensetzungen gegenüber den jetzigen Empfehlungen sind jedoch möglich.

Die tatsächlichen Kreditbedarfe für die Jahre 2015 bis 2017 werden im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2015ff neu zu ermitteln sein. Hier ergeben sich oft durch zeitnahere Planungen Auswirkungen auf die Kassenwirksamkeit, die den Kreditbedarf gegenüber der jetzigen Prognose verringern können. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die in 2015 und 2016 ausgewiesenen Kreditbedarfe nicht genehmigungsfähig sein werden. Sie sind aber im Wesentlichen bedingt durch rentierliche Hafenbaumaßnahmen. Die Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten, erforderliche Investitionen sind später an eine realistische Umsetzung anzupassen.

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

VE berechtigen zur Vergabe von Aufträgen, zum Veranlassen von Ausschreibungen und zum Abschluss von Verträgen im Investitionsbereich. Auszahlungen, welche im zu planenden Jahr aufgrund diverser Gründe bzw. realistischer Einschätzung seitens der Bereiche unter Berücksichtigung der dortigen Kapazitäten praktisch nicht kassenwirksam umsetzbar sind, sind - wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist – als VE zu veranschlagen. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es in der Regel sinnvoll, eine Gesamtausschreibung und - auftragsvergabe zu ermöglichen, da dieses häufig zu niedrigeren Gesamtkosten führt, als wenn „Stück für Stück“ ausgeschrieben und beauftragt wird.

Nach Erarbeitung des jetzt vorliegenden Rohentwurfs durch den Bereich Haushalt und Steuerung beläuft sich der **Gesamtbedarf bei den VE auf ca. 33 Mio €.**

		davon rentierlich *)
	TEUR	TEUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2014	**32.847,1**	**22.642,1**
davon:		
zu Lasten 2015	24.527,1	15.142,1
zu Lasten 2016	8.320,0	7.500,0
zu Lasten 2017	0,0	0,0

*) rentierliche Bereiche: Rettungsdienst (592,1 T€) und Hafen

Diese VE sind an die jetzt im Entwurf geplanten Maßnahmen gekoppelt und sollten zunächst so ins weitere Verfahren gegeben werden, zumal die Aufteilung der VE auf die zu belastenden Haushaltsjahre bis in das Jahr 2016 reicht und überwiegend den rentierlichen Hafenbereich betrifft.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zählt zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen,die Höhe der tatsächlichen Genehmigung bleibt abzuwarten

Anmerkungen

Als positives Signal für die Wirtschaft können Investitionen im Jahre 2014 in einer Größenordnung von rund 53 Mio Euro gewertet werden, auch wenn sie im Vergleich zum Vorjahr um ca. 16 Mio € niedriger ausfallen.

Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren sieht die Beteiligung der Fachausschüsse, des Hauptausschusses und letztendlich den Beschluss der Bürgerschaft am 28.11.2013 vor. Über die Nachmeldeliste wird sichergestellt, dass notwendige Anpassungen aufgrund von abweichenden Ergebnissen aus den Ausschüssen sowie Meldungen der Bereiche bis zur Bürgerschaftssitzung geordnet werden können. Um eine weitere Ausweitung der Kredite zu vermeiden, ist der Grundsatz „alternativ statt additiv“ einzuhalten.

Norbert Kurt

Finanzplan/Investitionstätigkeiten 2014-2017

Auszahlungen mit dazugehörigen Einzahlungen *(klein und kursiv gedruckt)*

= rentierliche Bereiche

= Abweichungen zu den Anmeldungen der Bereiche/ Stand 02.09.2013

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
1	1	000	111001	999	7831000	Verwaltungsleitung	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	12,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**12,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
2	1	010	111002	999	7832000	Leitung, Controlling, Dienste FB 1	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	1	100	111003	999	7832000	Management Politische Gremien	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
4	1	102	111005	999	7832000	Logistik	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	10,0	10,0	15,0	15,0	7,0	7,0	7,0	7,0	0,0	0,0
5	1	102	111005	999	7831000	Logistik	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	10,0	10,0	15,0	15,0	7,0	7,0	7,0	7,0	0,0	0,0
6	1	102	121001	999	7832000	Statistik und Wahlen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	0,0	0,0
7	1	105	111007	999	7853000	IT-Architekturmangement/IT-Service	sonstige Baumaßnahmen	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
8	1	105	111007	999	7832000	IT-Architekturmangement/IT-Service	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
9	1	105	111007	999	7831000	IT-Architekturmangement/IT-Service	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	750,0	750,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0
10	1	110	111008	999	7832000	Zentrale Personalarbeit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	10,0	**8,0**	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
11	*1*	*110*	*111008*	*999*	*6868300*	*Zentrale Personalarbeit*	*Rückflüsse von Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich über 5 Jahre*	*18,4*	*18,4*	*15,0*	*15,0*	*13,0*	*13,0*	*12,0*	*12,0*	*10,0*	*10,0*
12	1	119	111006	999	7832000	Arbeitsschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	0,0	0,0
13	1	119	111006	999	7831000	Arbeitsschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	4,0	4,0	1,3	1,3	4,0	4,0	2,0	2,0	0,0	0,0
14	1	130	111009	999	7832000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
15	1	160	111011	999	7832000	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0
16	1	201	111012	999	7832000	Haushalt und Steuerung	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	0,0	0,0
17	1	201	111013	001	7831000	Projekt NKF/DOPPIK	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	350,0	350,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	**0,0**
18	1	201	418001	999	7815000	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen verbundener Unternehmen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
19	*1*	*201*	*418001*	*999*	*6811000*	*Kurbetrieb Travemünde (KBT)*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*
20	*1*	*201*	*424002*	*999*	*6811000*	*Lübecker Schwimmbäder*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*
21	1	201	424002	999	7815000	Lübecker Schwimmbäder	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen verbundener Unternehmen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
22	1	203	111014	999	7832000	Beteiligungscontrolling	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	0,0	0,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
23	1	210	111016	999	7832000	Buchhaltung und Finanzen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	10,0	10,0	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
24	1	210	111016	999	7831000	Buchhaltung und Finanzen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	233,0	**220,0**	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
25	1	220	111015	999	7832000	Steuern	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
26	1	300	111017	999	7832000	Rechtsangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
27	1	300	111030	999	7832000	Passivbesteuerung	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
28	2	020	111018	999	7832000	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
29	2	020	535001	002	7815000	Stadtwerke	Priwallwagenfähre/Anleger	2.500,0	2.500,0	1.250,0	1.250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	2	021	312901	999	7832000	Verwaltung SGB II	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
31	2	180	111019	999	7832000	Personalrat FB 2	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
32	2	280	111020	002	7852000	Grundstücksmanagement	Herreninsel	40,0	40,0	195,0	195,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33	2	280	111020	999	7832000	Grundstücksmanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
34	2	280	111020	999	7821000	Grundstücksmanagement	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	46,0	46,0	47,0	47,0	48,0	48,0	49,0	49,0	50,0	50,0
35	*2*	*280*	*111020*	*999*	*6868300*	*Grundstücksmanagement*	*Rückflüsse von Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich über 5 Jahre*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
36	*2*	*280*	*111020*	*999*	*6867300*	*Grundstücksmanagement*	*Rückflüsse von Ausleihungen Kreditinstitute über 5 Jahre*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
37	*2*	*280*	*111020*	*999*	*6866300*	*Grundstücksmanagement*	*Rückflüsse von Ausleihungen sonst. öffentl. Sonderrechnungen über 5 Jahre*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
38	*2*	*280*	*111020*	*999*	*6821000*	*Grundstücksmanagement*	*Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*
39	2	280	522001	999	7867300	Kommunaldarlehen	Gewährung Ausl. Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
40	2	280	522001	999	7866300	Kommunaldarlehen	Gewährung Ausl.sonst. öff. SR Laufzeit über 5 Jahre	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
41	2	280	522001	999	7865300	Kommunaldarlehen	Gewährung Ausl. verb. Untern. Laufzeit über 5 Jahre	435,5	**1,0**	435,5	435,5	435,5	435,5	435,5	435,5	435,5	435,5
42	*2*	*280*	*522001*	*999*	*6868300*	*Kommunaldarlehen*	*Rückflüsse von Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich über 5 Jahre*	*419,0*	*419,0*	*424,0*	*424,0*	*429,0*	*429,0*	*434,0*	*434,0*	*439,0*	*439,0*
43	*2*	*280*	*522001*	*999*	*6865300*	*Kommunaldarlehen*	*Rückflüsse von Ausleihungen verbundene Unternehmen über 5 Jahre*	*167,0*	*167,0*	*170,0*	*170,0*	*173,0*	*173,0*	*176,0*	*176,0*	*179,0*	*179,0*
44	2	280	548001	999	7817000	Flughafen Lübeck GmbH	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmen	2.500,0	2.500,0	3.000,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
45	2	280	612003	000	7852000	Grundstücksan- und -verkäufe	Tiefbaumaßnahmen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
46	2	280	612003	000	7851000	Grundstücksan- und -verkäufe	Hochbaumaßnahmen	200,0	**0,0**	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0
47	2	280	612003	000	7821000	Grundstücksan- und -verkäufe	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.290,0	**290,0**	2.900,0	2.900,0	525,0	525,0	525,0	525,0	525,0	525,0
48	*2*	*280*	*612003*	*000*	*6821001*	*Grundstücksan- und -verkäufe*	*Verkaufsaktionen*	*0,1*	*0,1*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
49	*2*	*280*	*612003*	*000*	*6821000*	*Grundstücksan- und -verkäufe*	*Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*	*1.000,0*
50	2	500	311001	999	7851000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Hochbaumaßnahmen	70,0	**0,0**	0,0	**70,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
51	2	500	311001	999	7832000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	0,0	0,0
52	2	500	311001	999	7831000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	14,5	14,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	0,0	0,0
53	*2*	*500*	*311001*	*999*	*6811000*	*Grundversorgung u. Hilfen SGB XII*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,0*	*0,0*
54	2	500	315001	999	7832000	Soziale Einrichtungen und Angebote	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2,8	2,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	0,0	0,0
55	2	500	315001	999	7831000	Soziale Einrichtungen und Angebote	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	0,0	0,0
56	2	515	367003	999	7832000	Jugendberufshilfe	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
57	*2*	*515*	*367003*	*999*	*6814000*	*Jugendberufshilfe*	*Investitionszuwendungen v. sonst. öffentl. Bereich*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
58	*2*	*515*	*367003*	*999*	*6811000*	*Jugendberufshilfe*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
59	*2*	*515*	*367003*	*000*	*6831000*	*Jugendberufshilfe*	*Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	**0,0**
60	*2*	*515*	*367003*	*000*	*6832000*	*Jugendberufshilfe*	*Veräußerung von bewegl. Sachen von 150 € bis 1.000 €*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	**0,0**
61	2	530	414001	999	7832000	Gesundheitsamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
62	2	530	414001	999	7831000	Gesundheitsamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
63	*2*	*530*	*414001*	*999*	*6868300*	*Gesundheitsamt*	*Rückflüsse von Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich über 5 Jahre*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*
64	3	322	122003	999	7832000	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	8,9	8,9	5,3	5,3	5,3	5,3	6,3	6,3	0,0	0,0
65	3	322	122003	999	7831000	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
66	3	327	122005	007	7831000	Verkehrsangelegenheiten	Stat. Geschwindigkeitsmeßanl.	250,0	**0,0**	140,0	**0,0**	140,0	**0,0**	140,0	**0,0**	0,0	**670,0**
67	3	327	122005	999	7851000	Verkehrsangelegenheiten	Hochbaumaßnahmen	0,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
68	3	327	122005	999	7832000	Verkehrsangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	0,0	0,0
69	3	327	122005	999	7831000	Verkehrsangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	45,1	45,1	42,1	42,1	15,1	15,1	42,1	42,1	0,0	0,0
70	3	340	122006	999	7832000	Standesamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
71	3	340	122006	999	7831000	Standesamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
72	*3*	*370*	*126001*	*000*	*6831000*	*Gefahrenabwehr*	*Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €*	*3,5*	*3,5*	*3,5*	*3,5*	*3,5*	*3,5*	*3,5*	*3,5*	*0,0*	*0,0*
73	3	370	126001	011	7851000	Gefahrenabwehr	Neubau Feuerwache 3	3.400,0	3.400,0	2.480,0	2.480,0	320,0	320,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74	3	370	126001	017	7851000	Gefahrenabwehr	Feuerwehrhaus FFW Kücknitz	300,0	**0,0**	500,0	**300,0**	200,0	**500,0**	0,0	**200,0**	0,0	0,0
75	3	370	126001	018	7851000	Gefahrenabwehr	FW 4/Anbau Umkleideräume	45,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**45,0**	0,0	0,0
76	3	370	126001	999	7853000	Gefahrenabwehr	sonstige Baumaßnahmen	4,0	**0,0**	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	**8,0**	0,0	0,0
77	3	370	126001	999	7832000	Gefahrenabwehr	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	587,1	587,1	536,0	536,0	882,7	882,7	442,0	442,0	0,0	0,0
78	3	370	126001	999	7831000	Gefahrenabwehr	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1.096,0	**900,0**	870,2	**800,0**	1.202,9	**900,0**	1.711,3	**900,0**	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
79	*3*	*370*	*126001*	*999*	*6811000*	*Gefahrenabwehr*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*527,3*	*527,3*	*527,3*	*527,3*	*527,3*	*527,3*	*527,3*	*527,3*	*0,0*	*0,0*
80	*3*	*370*	*127001*	*000*	*6831000*	*Rettungsdienst*	*Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*0,0*	*0,0*
81	**3**	370	127001	001	7832000	Rettungsdienst	Rettungsassistentenschule	2,6	2,6	1,7	1,7	2,6	2,6	2,6	2,6	0,0	0,0
82	**3**	370	127001	001	7831000	Rettungsdienst	Rettungsassistentenschule	16,8	16,8	14,0	14,0	11,8	11,8	11,8	11,8	0,0	0,0
83	**3**	370	127001	002	7851000	Rettungsdienst	FW 1/Anbau Fahrzeughalle	730,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**730,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
84	**3**	370	127001	003	7851000	Rettungsdienst	Erw. Rettungswachen/Desinfekt.	100,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**100,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
85	**3**	370	127001	999	7832000	Rettungsdienst	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	47,1	47,1	25,1	25,1	22,1	22,1	40,5	**25,0**	0,0	0,0
86	**3**	370	127001	999	7831000	Rettungsdienst	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1.122,4	**900,0**	703,4	703,4	713,5	**710,0**	756,1	**710,0**	0,0	0,0
87	**3**	370	128001	999	7832000	Katastrophenschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	36,8	**30,0**	13,0	13,0	40,0	**25,0**	29,0	**25,0**	0,0	0,0
88	**3**	370	128001	999	7831000	Katastrophenschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	268,5	**230,0**	202,8	**190,0**	115,7	115,7	100,0	100,0	0,0	0,0
89	*3*	*370*	*128001*	*999*	*6811000*	*Katastrophenschutz*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*50,0*	*50,0*	*50,0*	*50,0*	*50,0*	*50,0*	*50,0*	*50,0*	*0,0*	*0,0*
90	**3**	370	521001	999	7832000	Baulicher Brandschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,2	1,2	1,4	1,4	1,0	1,0	1,4	1,4	0,0	0,0
91	**3**	390	122004	999	7832000	Verbraucherschutz und Tiergesundheit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0
92	**3**	390	122004	999	7831000	Verbraucherschutz und Tiergesundheit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	0,0	0,0
93	**3**	390	554001	999	7832000	Naturschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	0,0	0,0
94	**3**	390	554001	999	7831000	Naturschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
95	**3**	390	561001	999	7832000	Umweltschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	0,0	0,0
96	**3**	390	561001	999	7831000	Umweltschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
97	*3*	*820*	*555001*	*000*	*6831000*	*Land- und Forstwirtschaft*	*Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,0*	*0,0*
98	*3*	*820*	*555001*	*000*	*6821000*	*Land- und Forstwirtschaft*	*Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,0*	*0,0*
99	**3**	820	555001	014	7851000	Land- und Forstwirtschaft	Holzhof Wesloe/Löschwasserbeh.	92,0	92,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
100	**3**	820	555001	999	7852000	Land- und Forstwirtschaft	Tiefbaumaßnahmen	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0	0,0	0,0
101	**3**	820	555001	999	7832000	Land- und Forstwirtschaft	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	9,6	9,6	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	0,0	0,0
102	**3**	820	555001	999	7831000	Land- und Forstwirtschaft	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	57,5	57,5	82,5	82,5	82,5	82,5	88,5	88,5	0,0	0,0
103	**4**	040	111023	001	7851000	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	Burgkloster/UNESCO	235,0	235,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
104	*4*	*040*	*111023*	*001*	*6810000*	*Leitung, Controlling, Dienste FB 4*	*Burgkloster/UNESCO*	*235,0*	*235,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
105	**4**	040	111023	999	7832000	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
106	**4**	040	361003	999	7832000	Tagespflege	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
107	4	040	365001	999	7832000	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
108	4	041	251001	999	7832000	Die Lübecker Museen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
109	4	041	251001	999	7831000	Die Lübecker Museen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
110	4	401	211001	141	7851000	Grundschulen	Akustikdecken in Klassenräumen	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
111	4	401	211001	212	7851000	Grundschulen	Kaland-Schule Erw. Ganztag	100,0	**0,0**	350,0	**100,0**	0,0	**350,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
112	4	401	211001	213	7851000	Grundschulen	Schule a.Koggenweg/Mensa	100,0	**0,0**	350,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**100,0**	0,0	**350,0**
113	4	401	211001	215	7852000	Grundschulen	Mühlenweg-S./Ausstatt.Ganztag	196,5	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**196,5**	0,0	0,0
114	4	401	211001	215	7851000	Grundschulen	Mühlenweg-S./Ausstatt.Ganztag	21,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**21,0**	0,0	0,0
115	4	401	211001	215	7832000	Grundschulen	Mühlenweg-S./Ausstatt.Ganztag	15,6	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**15,6**	0,0	0,0
116	4	401	211001	215	7831000	Grundschulen	Mühlenweg-S./Ausstatt.Ganztag	38,3	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**38,3**	0,0	0,0
117	4	401	211001	216	7851000	Grundschulen	S.Stadtpark/Herricht. Ganztag	50,0	**0,0**	400,0	**0,0**	0,0	**50,0**	0,0	**400,0**	0,0	0,0
118	4	401	211001	700	7832000	Grundschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	12,0	12,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
119	4	401	211001	700	7831000	Grundschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	30,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120	4	401	211001	999	7851000	Grundschulen	Hochbaumaßnahmen	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
121	4	401	211001	999	7832000	Grundschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	92,7	92,7	92,7	**83,4**	92,7	**83,4**	92,7	**83,4**	92,7	**83,4**
122	4	401	211001	999	7831000	Grundschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	96,7	**94,1**	96,7	**87,4**	96,7	**87,4**	96,7	**87,4**	96,7	**87,4**
123	4	401	216101	199	7851000	Grund- u. Regionalschulen	Schule an der Wakenitz	2.500,0	2.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
124	4	401	217001	090	7851000	Gymnasien	Akustikdecken in Klassenräumen	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
125	4	401	217001	102	7851000	Gymnasien	Ernestinen-Schule/Chemieraum	331,8	331,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
126	4	401	217001	102	7832000	Gymnasien	Ernestinen-Schule/Chemieraum	34,6	34,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
127	4	401	217001	102	7831000	Gymnasien	Ernestinen-Schule/Chemieraum	34,6	34,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
128	4	401	217001	103	7851000	Gymnasien	Ernestinen-Schule/Physikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	140,0	**0,0**	0,0	**140,0**
129	4	401	217001	103	7832000	Gymnasien	Ernestinen-Schule/Physikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0	**0,0**	0,0	**130,0**
130	4	401	217001	103	7831000	Gymnasien	Ernestinen-Schule/Physikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0	**0,0**	0,0	**130,0**
131	4	401	217001	106	7851000	Gymnasien	Thomas-Mann-Sch./Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110,0	**0,0**	0,0	**110,0**
132	4	401	217001	108	7851000	Gymnasien	Trave-Gymnasium/Biologieraum	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**
133	4	401	217001	108	7832000	Gymnasien	Trave-Gymnasium/Biologieraum	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
134	4	401	217001	108	7831000	Gymnasien	Trave-Gymnasium/Biologieraum	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**
135	4	401	217001	109	7851000	Gymnasien	Trave-Gymnasium/Physikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**60,0**
136	4	401	217001	109	7832000	Gymnasien	Trave-Gymnasium/Physikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**60,0**
137	4	401	217001	109	7831000	Gymnasien	Trave-Gymnasium/Physikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**60,0**
138	4	401	217001	113	7851000	Gymnasien	OzD/Neubau Mensa	826,1	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**826,1**	0,0	0,0	0,0	0,0
139	4	401	217001	113	7832000	Gymnasien	OzD/Neubau Mensa	96,9	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**96,9**	0,0	0,0	0,0	0,0
140	4	401	217001	113	7831000	Gymnasien	OzD/Neubau Mensa	97,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**97,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
141	*4*	*401*	*217001*	*113*	*6818000*	*Gymnasien*	*OzD/Neubau Mensa*	*19,2*	**0,0**	*0,0*	*0,0*	*0,0*	**19,2**	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
142	4	401	217001	114	7851000	Gymnasien	Johanneum/Erneuerung Biologie	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**80,0**
143	4	401	217001	114	7832000	Gymnasien	Johanneum/Erneuerung Biologie	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**70,0**
144	4	401	217001	114	7831000	Gymnasien	Johanneum/Erneuerung Biologie	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**70,0**
145	4	401	217001	700	7832000	Gymnasien	Projekt "Schulen ans Netz"	72,0	72,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
146	4	401	217001	999	7851000	Gymnasien	Hochbaumaßnahmen	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
147	4	401	217001	999	7832000	Gymnasien	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	104,7	104,7	79,7	79,7	79,7	79,7	79,7	79,7	79,7	79,7
148	4	401	217001	999	7831000	Gymnasien	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7
149	4	401	218201	002	7851000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Biologieraum	0,0	0,0	70,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**70,0**
150	4	401	218201	002	7832000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Biologieraum	0,0	0,0	65,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**65,0**
151	4	401	218201	002	7831000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Biologieraum	0,0	0,0	65,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**65,0**
152	4	401	218201	004	7851000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Biologieraum	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
153	4	401	218201	004	7832000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Biologieraum	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
154	4	401	218201	004	7831000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Biologieraum	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
155	4	401	218201	005	7851000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**50,0**
156	4	401	218201	005	7832000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**40,0**
157	4	401	218201	005	7831000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**40,0**
158	4	401	218201	006	7851000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Verwaltungstrakt	0,0	0,0	60,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**60,0**
159	4	401	218201	006	7832000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Verwaltungstrakt	0,0	0,0	20,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**20,0**
160	4	401	218201	006	7831000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Verwaltungstrakt	0,0	0,0	20,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**20,0**

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
161	4	401	218201	009	7851000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Biologieraum	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**100,0**
162	4	401	218201	009	7832000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Biologieraum	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**50,0**
163	4	401	218201	009	7831000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Biologieraum	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**50,0**
164	4	401	218201	010	7851000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Chemie-Physik	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	**0,0**	0,0	**200,0**
165	4	401	218201	010	7832000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Chemie-Physik	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	**0,0**	0,0	**100,0**
166	4	401	218201	010	7831000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Chemie-Physik	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	**0,0**	0,0	**100,0**
167	4	401	218201	011	7851000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./nawi Raum	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**100,0**
168	4	401	218201	011	7832000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./nawi Raum	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**75,0**
169	4	401	218201	011	7831000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./nawi Raum	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**75,0**
170	4	401	218201	013	7851000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Technikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**
171	4	401	218201	013	7832000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Technikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	**0,0**	0,0	**40,0**
172	4	401	218201	013	7831000	Gemeinschaftsschulen	Julius-Leber-Sch./Technikraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	**0,0**	0,0	**40,0**
173	4	401	218201	014	7851000	Gemeinschaftsschulen	Trave-Gem.-Sch./Biologie-Physik	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
174	4	401	218201	014	7832000	Gemeinschaftsschulen	Trave-Gem.-Sch./Biologie-Physik	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
175	4	401	218201	014	7831000	Gemeinschaftsschulen	Trave-Gem.-Sch./Biologie-Physik	120,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**120,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
176	4	401	218201	015	7851000	Gemeinschaftsschulen	Trave-Gem.-Sch./nawi Fachräume	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	180,0	**0,0**	0,0	**180,0**
177	4	401	218201	017	7851000	Gemeinschaftsschulen	Akustikdecken in Klassenräumen	125,0	125,0	125,0	125,0	125,0	125,0	125,0	125,0	125,0	125,0
178	4	401	218201	026	7851000	Gemeinschaftsschulen	Geschw-Prenski-Sch/Erweiterung	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
179	4	401	218201	027	7851000	Gemeinschaftsschulen	Willy-Brandt-Sch./nawi Räume	100,0	**0,0**	0,0	**100,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
180	4	401	218201	027	7832000	Gemeinschaftsschulen	Willy-Brandt-Sch./nawi Räume	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
181	4	401	218201	027	7831000	Gemeinschaftsschulen	Willy-Brandt-Sch./nawi Räume	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
182	4	401	218201	028	7851000	Gemeinschaftsschulen	Willy-Brandt-Sch./Lehrerzimmer	10,0	**0,0**	90,0	**10,0**	0,0	**90,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
183	4	401	218201	056	7851000	Gemeinschaftsschulen	Emanuel-Geibel/Biologieräume	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
184	4	401	218201	056	7832000	Gemeinschaftsschulen	Emanuel-Geibel/Biologieräume	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
185	4	401	218201	056	7831000	Gemeinschaftsschulen	Emanuel-Geibel/Biologieräume	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
186	4	401	218201	149	7851000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Physikraum	65,0	65,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
187	4	401	218201	149	7832000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Physikraum	64,0	64,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
188	4	401	218201	149	7831000	Gemeinschaftsschulen	St. Jürgen/Physikraum	64,0	64,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
189	4	401	218201	200	7851000	Gemeinschaftsschulen	HGS/Erweiterung Trakt C	270,0	270,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
190	4	401	218201	210	7851000	Gemeinschaftsschulen	Heinrich-Mann-S/Ern. Lehrküche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**
191	4	401	218201	210	7832000	Gemeinschaftsschulen	Heinrich-Mann-S/Ern. Lehrküche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**
192	4	401	218201	210	7831000	Gemeinschaftsschulen	Heinrich-Mann-S/Ern. Lehrküche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**
193	4	401	218201	211	7851000	Gemeinschaftsschulen	GuGem St.Jürgen/Ern.2 Biologie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	**0,0**	0,0	**120,0**
194	4	401	218201	211	7832000	Gemeinschaftsschulen	GuGem St.Jürgen/Ern.2 Biologie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	**0,0**	0,0	**120,0**
195	4	401	218201	211	7831000	Gemeinschaftsschulen	GuGem St.Jürgen/Ern.2 Biologie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	**0,0**	0,0	**120,0**
196	4	401	218201	213	7852000	Gemeinschaftsschulen	Willy-Brandt-S./Ausgl. Schulhof	70,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**70,0**	0,0	0,0
197	4	401	218201	700	7832000	Gemeinschaftsschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	67,0	67,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
198	4	401	218201	700	7831000	Gemeinschaftsschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	150,0	**110,0**	0,0	**20,0**	0,0	**20,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
199	4	401	218201	999	7851000	Gemeinschaftsschulen	Hochbaumaßnahmen	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
200	4	401	218201	999	7832000	Gemeinschaftsschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	172,7	172,7	172,7	172,7	172,7	172,7	172,7	172,7	172,7	172,7
201	4	401	218201	999	7831000	Gemeinschaftsschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	145,7	145,7	145,7	145,7	130,7	130,7	130,7	130,7	130,7	130,7
202	4	401	221001	053	7851000	Förderzentren	Akustikdecken in Klassenräumen	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
203	4	401	221001	054	7851000	Förderzentren	Maria-Montessori-Sch./Fahrstuhl	20,0	20,0	130,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
204	4	401	221001	056	7851000	Förderzentren	Math.-Leithoff-Sch./nawi Raum	100,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**100,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
205	4	401	221001	056	7832000	Förderzentren	Math.-Leithoff-Sch./nawi Raum	50,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**50,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
206	4	401	221001	056	7831000	Förderzentren	Math.-Leithoff-Sch./nawi Raum	50,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**50,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
207	4	401	221001	057	7851000	Förderzentren	Math.-Leithoff-Sch./Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	**50,0**
208	4	401	221001	057	7832000	Förderzentren	Math.-Leithoff-Sch./Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	**0,0**	0,0	**40,0**
209	4	401	221001	057	7831000	Förderzentren	Math.-Leithoff-Sch./Werkraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	**0,0**	0,0	**40,0**
210	4	401	221001	059	7851000	Förderzentren	Matthias-Leithoff/Lehrerzimmer	10,0	**0,0**	30,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**10,0**	0,0	**30,0**
211	4	401	221001	059	7832000	Förderzentren	Matthias-Leithoff/Lehrerzimmer	0,0	0,0	30,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**30,0**
212	4	401	221001	059	7831000	Förderzentren	Matthias-Leithoff/Lehrerzimmer	0,0	0,0	30,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**30,0**
213	4	401	221001	060	7852000	Förderzentren	Strakerjahn-S./Ern. Kunstrasen	0,0	0,0	60,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**60,0**
214	4	401	221001	061	7851000	Förderzentren	Wilhelmshöhe/Umb.Speiseraum	0,0	0,0	50,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**50,0**

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
215	4	401	221001	700	7832000	Förderzentren	Projekt "Schulen ans Netz"	12,0	12,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
216	4	401	221001	700	7831000	Förderzentren	Projekt "Schulen ans Netz"	261,4	**100,0**	0,0	**75,5**	0,0	**85,9**	0,0	0,0	0,0	0,0
217	4	401	221001	999	7851000	Förderzentren	Hochbaumaßnahmen	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
218	4	401	221001	999	7832000	Förderzentren	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
219	4	401	221001	999	7831000	Förderzentren	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	26,0	26,0	26,0	26,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
220	4	401	233001	034	7851000	Berufsschulen	BSZ Dankwartsgrube	1.907,0	1.907,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
221	4	401	233001	056	7851000	Berufsschulen	Gew.f.Nahr./Fachraum Fleischerei	60,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
222	4	401	233001	056	7832000	Berufsschulen	Gew.f.Nahr./Fachraum Fleischerei	60,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
223	4	401	233001	056	7831000	Berufsschulen	Gew.f.Nahr./Fachraum Fleischerei	60,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
224	4	401	233001	057	7851000	Berufsschulen	Gew.f.Nahr./Ern. Bistro	70,0	**0,0**	0,0	**70,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
225	4	401	233001	058	7831000	Berufsschulen	Gew.f.Nahr./Großgeräte	0,0	0,0	121,0	**100,0**	123,5	**100,0**	143,0	**100,0**	60,0	**100,0**
226	4	401	233001	059	7831000	Berufsschulen	Dorothea-Schlözer/Großgeräte	0,0	0,0	50,0	50,0	127,3	**60,0**	0,0	**67,3**	17,5	17,5
227	4	401	233001	060	7831000	Berufsschulen	Emil-Possehl/Großgeräte	0,0	0,0	50,0	**20,0**	0,0	**30,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
228	4	401	233001	700	7832000	Berufsschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
229	4	401	233001	999	7851000	Berufsschulen	Hochbaumaßnahmen	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
230	4	401	233001	999	7832000	Berufsschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	150,8	150,8	150,8	150,8	150,8	150,8	150,8	150,8	150,8	150,8
231	4	401	233001	999	7831000	Berufsschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	154,8	154,8	154,8	154,8	154,8	154,8	154,8	154,8	154,8	154,8
232	4	401	421001	999	7818000	Förderung des Sports	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen übriger Bereiche	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0
233	4	401	424001	073	7853000	Sportstätten	Hansehalle/Ern.Hallenfußboden	0,0	0,0	230,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**230,0**
234	4	401	424001	074	7852000	Sportstätten	Buniamshof/Kunstrasen	519,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	**519,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
235	4	401	424001	075	7852000	Sportstätten	Falkenwiese/Entw.Sportzentrum	0,0	0,0	200,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**200,0**
236	4	401	424001	999	7832000	Sportstätten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1	7,1
237	4	401	424001	999	7831000	Sportstätten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	14,2	14,2	14,2	14,2	14,2	14,2	14,2	14,2	14,2	14,2
238	4	401	424003	010	7853000	Bark Passat/Passathafen	Passathafen/Infrastruktur Segler	440,0	440,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
239	*4*	*401*	*424003*	*010*	*6821000*	*Bark Passat/Passathafen*	*Passathafen/Infrastruktur Segler*	*440,0*	*440,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
240	4	401	424003	080	7851000	Bark Passat/Passathafen	Passathafen/Sanitärgebäude	0,0	0,0	850,0	850,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
241	*4*	*401*	*424003*	*080*	*6821000*	*Bark Passat/Passathafen*	*Passathafen/Sanitärgebäude*	*0,0*	*0,0*	*850,0*	*850,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
242	4	401	424003	082	7853000	Bark Passat/Passathafen	Passath./Ern.Steg u.Bohlwerk H	0,0	0,0	500,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
243	4	401	424003	084	7851000	Bark Passat/Passathafen	Passathafen/Uferbefestigung	1.500,0	**0,0**	1.500,0	1.500,0	0,0	**1.500,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
244	4	401	424003	085	7853000	Bark Passat/Passathafen	Bark Passat/Ern. Passatbrücke	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
245	4	401	424003	086	7851000	Bark Passat/Passathafen	Bark Passat/Brandschutz	170,0	170,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
246	4	401	424003	999	7832000	Bark Passat/Passathafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	14,2	14,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
247	4	401	424003	999	7831000	Bark Passat/Passathafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
248	4	403	271001	999	7832000	VHS Lübeck	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	0,0	0,0
249	4	403	271001	999	7831000	VHS Lübeck	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	0,0	0,0
250	4	415	111025	021	7851000	Archiv	Wissensspeicher	8.948,8	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**8.948,8**
251	4	415	111025	999	7832000	Archiv	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0,0	0,0
252	4	415	111025	999	7831000	Archiv	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	0,0	0,0
253	4	416	272001	999	7832000	Stadtbibliothek	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
254	4	416	272001	999	7831000	Stadtbibliothek	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
255	*4*	*416*	*272001*	*999*	*6818000*	*Stadtbibliothek*	*Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
256	*4*	*416*	*272001*	*999*	*6811000*	*Stadtbibliothek*	*Investitionszuwendungen vom Land*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
257	4	491	523001	999	7832000	Archäologie und Denkmalpflege	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
258	4	491	523001	999	7831000	Archäologie und Denkmalpflege	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
259	4	491	523001	999	7818000	Archäologie und Denkmalpflege	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen übriger Bereiche	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
260	*4*	*491*	*523001*	*999*	*6818000*	*Archäologie und Denkmalpflege*	*Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
261	*4*	*491*	*523001*	*999*	*6817000*	*Archäologie und Denkmalpflege*	*Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
262	4	510	341001	999	7832000	Unterhaltsvorschuss	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
263	4	510	363002	999	7853000	Jugendhilfe	sonstige Baumaßnahmen	2,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
264	4	510	363002	999	7851000	Jugendhilfe	Hochbaumaßnahmen	2,2	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
265	4	510	363002	999	7832000	Jugendhilfe	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5
266	*4*	*510*	*363002*	*999*	*6867300*	*Jugendhilfe*	*Rückflüsse von Ausleihungen Kreditinstitute über 5 Jahre*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
267	4	511	365002	017	7852000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Marlistr./Erweiterung	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
268	4	511	365002	017	7832000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Marlistr./Erweiterung	60,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
269	4	511	365002	017	7831000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Marlistr./Erweiterung	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
270	*4*	*511*	*365002*	*017*	*6811000*	*Betreuung in Kindertageseinrichtungen*	*Kita Marlistr./Erweiterung*	*140,0*	*140,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
271	4	511	365002	022	7852000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Aug.-Beb./Umbau/Pavillon	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
272	4	511	365002	022	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Aug.-Beb./Umbau/Pavillon	500,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
273	4	511	365002	022	7832000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Aug.-Beb./Umbau/Pavillon	90,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
274	4	511	365002	022	7831000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Aug.-Beb./Umbau/Pavillon	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
275	*4*	*511*	*365002*	*022*	*6811000*	*Betreuung in Kindertageseinrichtungen*	*Kita Aug.-Beb./Umbau/Pavillon*	*140,0*	*140,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
276	4	511	365002	023	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Heiweg/Umbau/Sanierung	500,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
277	*4*	*511*	*365002*	*023*	*6811000*	*Betreuung in Kindertageseinrichtungen*	*Kita Heiweg/Umbau/Sanierung*	*140,0*	*140,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
278	4	511	365002	024	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Glockengießerstraße/Umbau	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
279	*4*	*511*	*365002*	*024*	*6811000*	*Betreuung in Kindertageseinrichtungen*	*Kita Glockengießerstraße/Umbau*	*25,0*	*25,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
280	4	511	365002	025	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Dietrich-Buxtehude/Umbau	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
281	*4*	*511*	*365002*	*025*	*6811000*	*Betreuung in Kindertageseinrichtungen*	*Kita Dietrich-Buxtehude/Umbau*	*25,0*	*25,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
282	4	511	365002	026	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Kunterbunt/Umbau	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
283	4	511	365002	999	7853000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	sonstige Baumaßnahmen	200,0	**50,0**	0,0	**50,0**	0,0	**100,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
284	4	511	365002	999	7852000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Tiefbaumaßnahmen	80,0	**40,0**	20,0	**40,0**	20,0	**40,0**	20,0	20,0	0,0	0,0
285	4	511	365002	999	7832000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	143,5	**120,0**	73,5	73,5	73,5	73,5	73,5	73,5	73,5	73,5
286	4	511	365002	999	7831000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	61,5	**50,0**	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5
287	4	513	362002	999	7832000	Jugendarbeit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0
288	4	513	366001	999	7832000	Jugendfreizeiteinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	0,0	0,0
289	4	513	366001	999	7831000	Jugendfreizeiteinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	0,0	0,0
290	5	060	111026	999	7832000	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,5	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
291	5	060	111026	999	7831000	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1,5	1,5	1,5	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
292	5	180	111027	999	7832000	Personalrat FB 5	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
293	5	610	511003	022	7851000	Stadtplanung und -entwicklung	Sanierungsmaßn./Innenstadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
294	5	610	511003	022	7818000	Stadtplanung und -entwicklung	Sanierungsmaßn./Innenstadt	1.996,4	1.996,4	1.639,4	1.639,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
295	*5*	*610*	*511003*	*022*	*6811000*	*Stadtplanung und -entwicklung*	*Sanierungsmaßn./Innenstadt*	*690,0*	*690,0*	*662,0*	*662,0*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
296	*5*	*610*	*511003*	*022*	*6810000*	*Stadtplanung und -entwicklung*	*Sanierungsmaßn./Innenstadt*	*641,0*	*641,0*	*431,0*	*431,0*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
297	5	610	511003	027	7818000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Buntekuh	450,0	450,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
298	5	610	511003	027	6811000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Buntekuh	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
299	5	610	511003	027	6810000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Buntekuh	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
300	5	610	511003	030	7851000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Moisling	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
301	5	610	511003	030	7818000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Moisling	303,4	303,4	1.368,4	1.368,4	2.160,9	2.160,9	2.375,9	2.375,9	1.710,9	1.710,9
302	5	610	511003	030	6811000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Moisling	91,1	91,1	411,0	411,0	648,3	648,3	712,8	712,8	513,3	513,3
303	5	610	511003	030	6810000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Moisling	91,1	91,1	411,0	411,0	648,3	648,3	712,8	712,8	513,3	513,3
304	5	610	511003	999	7832000	Stadtplanung und -entwicklung	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
305	5	610	547001	001	7852000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Bushaltestellen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
306	5	610	547001	001	6811000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Bushaltestellen	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
307	5	610	547001	003	7815000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Dyn. Fahrgastinformationsanl.	250,0	250,0	250,0	250,0	200,0	200,0	0,1	0,1	0,1	0,1
308	5	610	547001	003	6811000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Dyn. Fahrgastinformationsanl.	250,0	250,0	250,0	250,0	200,0	200,0	0,1	0,1	0,1	0,1
309	5	610	547001	005	7815000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	elektron. Fahrgastdatenerfassung	120,0	120,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
310	5	610	547001	005	6811000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	elektron. Fahrgastdatenerfassung	120,0	120,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
311	5	610	547001	100	7852000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Stellplatzablösung	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
312	5	610	547001	100	6881000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Stellplatzablösung	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
313	5	610	547001	999	7815000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen verbundener Unternehmen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
314	5	610	547001	999	6811000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Investitionszuwendungen vom Land	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
315	5	631	521002	999	7832000	Bauaufsicht	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2,5	2,5	3,5	3,5	4,0	4,0	3,5	3,5	0,0	0,0
316	5	631	521002	999	7831000	Bauaufsicht	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	2,5	2,5	1,0	1,0	1,0	1,0	2,5	2,5	0,0	0,0
317	5	651	111029	001	7851000	Gebäudemanagement	Kunst im öffentlichen Raum	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
318	5	651	111029	002	7851000	Gebäudemanagement	Mühlendamm/EEM	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
319	5	651	111029	016	7851000	Gebäudemanagement	Meesenring 7/EEM	570,0	570,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
320	5	651	111029	018	6811000	Gebäudemanagement	Germanistenkeller Rathaus	348,6	348,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
321	5	651	111029	062	7851000	Gebäudemanagement	Schule Falkenfeld/GTB/GebMod	100,0	**0,0**	1.000,0	**0,0**	1.000,0	**100,0**	1.000,0	1.000,0	0,0	**2.000,0**
322	5	651	111029	063	7851000	Gebäudemanagement	St. Jürgen RS/ EEM	0,0	0,0	100,0	100,0	1.600,0	1.600,0	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0
323	5	651	111029	066	7851000	Gebäudemanagement	Schule Gr.Steinrade/Ausb.Dach	0,0	0,0	200,0	200,0	724,0	724,0	0,0	0,0	0,0	0,0
324	5	651	111029	096	7851000	Gebäudemanagement	C.J.Burckhardt-Gym./EEM/ Aula	1.000,0	1.000,0	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
325	5	651	111029	100	7851000	Gebäudemanagement	Kita Marlistraße/EEM	600,0	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
326	5	651	111029	212	7851000	Gebäudemanagement	Mühlenweg Schule/EEM	1.953,6	1.953,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
327	5	651	111029	212	6818000	Gebäudemanagement	Mühlenweg Schule/EEM	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
328	5	651	111029	252	7851000	Gebäudemanagement	Katharinenkiche/UNESCO	930,0	930,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
329	5	651	111029	252	6810000	Gebäudemanagement	Katharinenkiche/UNESCO	880,0	880,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
330	5	651	111029	267	7851000	Gebäudemanagement	Rathaus	165,0	165,0	1.165,0	1.165,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
331	5	651	111029	267	6811000	Gebäudemanagement	Rathaus	0,0	0,0	1.043,4	1.043,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
332	5	651	111029	269	7851000	Gebäudemanagement	A.-Schw.-Schule/Umbau/Erweit.	500,0	500,0	2.500,0	2.500,0	6.000,0	6.000,0	2.000,0	2.000,0	0,0	0,0
333	5	651	111029	271	7851000	Gebäudemanagement	Fackenburger Allee 27-29	300,0	300,0	500,0	500,0	500,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0
334	5	651	111029	272	7851000	Gebäudemanagement	Marienschule/Umstruk/GebMod	90,0	**0,0**	640,0	**0,0**	0,0	**90,0**	0,0	**640,0**	0,0	0,0
335	5	651	111029	273	7851000	Gebäudemanagement	Raumplanung	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0
336	5	651	111029	274	7851000	Gebäudemanagement	Sicherheitsbel. an Schulen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
337	5	651	111029	275	7851000	Gebäudemanagement	St.Annen Kloster/Kellergewölbe	450,0	**0,0**	325,0	**450,0**	0,0	**325,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
338	5	651	111029	275	6810000	Gebäudemanagement	St.Annen Kloster/Kellergewölbe	180,0	**0,0**	130,0	**180,0**	0,0	**130,0**	0,0	0,0	0,0	0,0
339	5	651	111029	276	7851000	Gebäudemanagement	Baltic-GMS/Umb.betr.GS/GebMod	200,0	**0,0**	1.500,0	**0,0**	1.000,0	**200,0**	1.000,0	**1.500,0**	0,0	**2.000,0**
340	5	651	111029	277	7851000	Gebäudemanagement	B-Schröder-Sch./Umstruk/GebMod	90,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**90,0**	0,0	0,0
341	5	651	111029	278	7851000	Gebäudemanagement	E-Geibel-Schule/Umstruk/GebMod	90,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**90,0**	0,0	0,0
342	5	651	111029	279	7851000	Gebäudemanagement	Kita Glockeng./Umstruk/GebMod	80,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**80,0**	0,0	0,0
343	5	651	111029	280	7851000	Gebäudemanagement	Schule Rangenberg/Brandschutz	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
344	5	651	111029	995	7851000	Gebäudemanagement	Sammelkonto Leistungsphase 9	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
345	5	651	111029	999	7851000	Gebäudemanagement	Hochbaumaßnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
346	5	651	111029	999	7832000	Gebäudemanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	12,3	12,3	12,3	12,3	12,9	12,9	12,5	12,5	12,5	12,5
347	5	651	111029	999	7831000	Gebäudemanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	139,1	139,1	70,7	70,7	55,4	55,4	63,8	63,8	63,8	63,8
348	5	651	111029	000	6821000	Gebäudemanagement	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
349	5	660	541001	000	6831000	Gemeindestraßen	Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	0,0	0,0
350	5	660	541001	156	7852000	Gemeindestraßen	Erschließung Bebauungspläne	30,0	30,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
351	5	660	541001	500	7852000	Gemeindestraßen	Um- und Ausbau von Straßen	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
352	5	660	541001	501	7853000	Gemeindestraßen	Neuanlagen Sicherung Verkehr	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
353	5	660	541001	551	7852000	Gemeindestraßen	Sanierung von Fahrbahndecken	1.105,0	1.105,0	1.100,0	1.100,0	1.100,0	1.100,0	1.100,0	1.100,0	1.100,0	1.100,0
354	5	660	541001	573	7852000	Gemeindestraßen	Bushaltestellen	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0
355	5	660	541001	614	7816000	Gemeindestraßen	Kanalbrücke Oberbüssau	1.450,0	1.450,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
356	*5*	*660*	*541001*	*614*	*6811000*	*Gemeindestraßen*	*Kanalbrücke Oberbüssau*	*1.062,0*	*1.062,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
357	*5*	*660*	*541001*	*616*	*6811000*	*Gemeindestraßen*	*Kostenbeitrag DB/Bahnübergänge*	*245,0*	*245,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
358	5	660	541001	625	7852000	Gemeindestraßen	Um- und Ausbau von Radwegen	400,0	400,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0
359	5	660	541001	629	7852000	Gemeindestraßen	Lindenplatz	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0	800,0	800,0	0,0	0,0
360	5	660	541001	637	7852000	Gemeindestraßen	Straßenbrücke Reecke	1.300,0	1.300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
361	*5*	*660*	*541001*	*637*	*6812000*	*Gemeindestraßen*	*Straßenbrücke Reecke*	*0,0*	***217,0***	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
362	*5*	*660*	*541001*	*637*	*6811000*	*Gemeindestraßen*	*Straßenbrücke Reecke*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	***600,0***	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
363	*5*	*660*	*541001*	*660*	*6818000*	*Gemeindestraßen*	*Achse Schrangen - Klingenberg*	*440,0*	*440,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
364	*5*	*660*	*541001*	*660*	*6811000*	*Gemeindestraßen*	*Achse Schrangen - Klingenberg*	*400,0*	*400,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
365	5	660	541001	679	7852000	Gemeindestraßen	Um-/Ausbau Regenwasserltg.	30,0	30,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
366	5	660	541001	681	7852000	Gemeindestraßen	Brückensanierungsprogramm	50,0	50,0	3.500,0	3.500,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	45.900,0	45.900,0
367	5	660	541001	693	7852000	Gemeindestraßen	Sanierung Fahrbahn Koberg	0,0	0,0	550,0	550,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
368	5	660	541001	695	7852000	Gemeindestraßen	Staufrei 2015/Lohmühle	0,0	0,0	75,0	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
369	5	660	541001	700	7831000	Gemeindestraßen	Digitale Stadtgrundkarte	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
370	5	660	541001	704	7852000	Gemeindestraßen	Passathafen Promenade	0,0	0,0	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.400,0	6.400,0
371	*5*	*660*	*541001*	*704*	*6811000*	*Gemeindestraßen*	*Passathafen Promenade*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*2.850,0*	*2.850,0*
372	*5*	*660*	*541001*	*706*	*6811000*	*Gemeindestraßen*	*Possehlstr./Lachswehral./Wallstr.*	*96,7*	*96,7*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
373	5	660	541001	707	7852000	Gemeindestraßen	Walkmühlenweg	0,0	0,0	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
374	*5*	*660*	*541001*	*707*	*6881000*	*Gemeindestraßen*	*Walkmühlenweg*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*120,0*	*120,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
375	5	660	541001	709	7852000	Gemeindestraßen	Erschl. Werftstraße (KWL)	0,0	0,0	250,0	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
376	5	660	541001	713	7852000	Gemeindestraßen	Umb. LSA Holstenstr.-Untertrave	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
377	5	660	541001	715	7852000	Gemeindestraßen	Ausbau Jonny-Felgenhauer-Str.	0,0	0,0	100,0	100,0	900,0	900,0	0,0	0,0	0,0	0,0
378	*5*	*660*	*541001*	*715*	*6881000*	*Gemeindestraßen*	*Ausbau Jonny-Felgenhauer-Str.*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*900,0*	*900,0*	*0,0*	*0,0*
379	5	660	541001	716	7852000	Gemeindestraßen	Kostenbet. EBL Fehlingstr. 2.BA	275,0	275,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
380	5	660	541001	718	7852000	Gemeindestraßen	Neu-u. Ausbau Fahrradabstellanl.	0,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
381	5	660	541001	720	7852000	Gemeindestraßen	Beteiligung an Maßnahmen Dritter	0,0	0,0	300,0	300,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0
382	5	660	541001	721	7852000	Gemeindestraßen	Ersatz Lärmschutz Roter Löwe	0,0	0,0	600,0	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
383	5	660	541001	722	7852000	Gemeindestraßen	Bauhofskonzept	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
384	5	660	541001	999	7832000	Gemeindestraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
385	5	660	541001	999	7831000	Gemeindestraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	150,0	150,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0
386	*5*	*660*	*542001*	*000*	*6831000*	*Kreisstraßen*	*Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €*	*5,2*	*5,2*	*5,2*	*5,2*	*5,2*	*5,2*	*5,2*	*5,2*	*0,0*	*0,0*
387	*5*	*660*	*542001*	*074*	*6814000*	*Kreisstraßen*	*K13/Umgehung Steinrade*	*840,9*	*840,9*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
388	*5*	*660*	*542001*	*074*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*K13/Umgehung Steinrade*	*800,0*	*800,0*	*426,2*	*426,2*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
389	*5*	*660*	*542001*	*076*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*St. Lorenzbrücke (Meierbrücke)*	*941,9*	*941,9*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
390	5	660	542001	077	7852000	Kreisstraßen	Mühlentorbrücke	0,0	0,0	2.180,0	2.180,0	1.500,0	1.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0
391	5	660	542001	079	7852000	Kreisstraßen	Hafendrehbrücke	2.200,0	**1.200,0**	3.200,0	3.200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
392	*5*	*660*	*542001*	*079*	*6810000*	*Kreisstraßen*	*Hafendrehbrücke*	*100,0*	*100,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
393	*5*	*660*	*542001*	*086*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*A.d.Schießst.-Kirschenallee*	*287,0*	*287,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
394	*5*	*660*	*542001*	*099*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*Niendorfer Hauptstraße/3.BA*	*612,3*	*612,3*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
395	*5*	*660*	*542001*	*105*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*Wesloer Brücke/Ersatzneubau*	*450,0*	*450,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
396	*5*	*660*	*542001*	*106*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*Padelügger Weg*	*286,9*	*286,9*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
397	5	660	542001	111	7852000	Kreisstraßen	Siem. Ldstr.Ol. Siems-Herrenmoor	500,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
398	5	660	542001	115	7852000	Kreisstraßen	Ausbau KP K16/Untertr./Kanalstr	1.850,0	1.850,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
399	5	660	542001	118	7852000	Kreisstraßen	K18/Ausbau Radweg Walderseestr.	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
400	5	660	542001	119	7852000	Kreisstraßen	K22/Ausbau Radweg Roeckstraße	0,0	0,0	200,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
401	*5*	*660*	*542001*	*119*	*6881000*	*Kreisstraßen*	*K22/Ausbau Radweg Roeckstraße*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*80,0*	*80,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
402	5	660	542001	120	7852000	Kreisstraßen	K20/Radweg Travemünd.Lndstr.	0,0	0,0	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
403	*5*	*660*	*542001*	*120*	*6811000*	*Kreisstraßen*	*K20/Radweg Travemünd.Lndstr.*	*240,0*	**0,0**	*0,0*	**240,0**	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
404	5	660	542001	121	7852000	Kreisstraßen	K32/Radweg Mecklenb. Str.	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
405	*5*	*660*	*542001*	*121*	*6881000*	*Kreisstraßen*	*K32/Radweg Mecklenb. Str.*	*0,0*	*0,0*	*40,0*	**0,0**	*0,0*	**40,0**	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
406	5	660	542001	501	7853000	Kreisstraßen	Neuanlagen Sicherung Verkehr	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
407	5	660	542001	551	7852000	Kreisstraßen	Sanierung von Fahrbahndecken	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0
408	5	660	542001	573	7852000	Kreisstraßen	Bushaltestellen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
409	5	660	542001	625	7852000	Kreisstraßen	Um- und Ausbau von Radwegen	200,0	**1,0**	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
410	5	660	542001	678	6811000	Kreisstraßen	Wisbystraße	340,0	340,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
411	5	660	542001	999	7832000	Kreisstraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
412	5	660	542001	999	7831000	Kreisstraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	100,0	100,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
413	5	660	543001	044	7852000	Landesstraßen	Neubau Bahnhofsbrücke	0,0	0,0	5.300,0	5.300,0	5.700,0	5.700,0	0,0	0,0	0,0	0,0
414	5	660	543001	044	6811000	Landesstraßen	Neubau Bahnhofsbrücke	0,0	0,0	2.150,0	2.150,0	2.294,4	2.294,4	0,0	0,0	0,0	0,0
415	5	660	543001	501	7853000	Landesstraßen	Neuanlagen Sicherung Verkehr	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0
416	5	660	543001	551	7852000	Landesstraßen	Sanierung von Fahrbahndecken	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
417	5	660	543001	573	7852000	Landesstraßen	Bushaltestellen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
418	5	660	543001	625	7852000	Landesstraßen	Um- und Ausbau von Radwegen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
419	5	660	544001	040	6811000	Bundesstraßen	DB-Brücke Roter Löwe	183,9	183,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
420	5	660	544001	043	7852000	Bundesstraßen	Moislinger Allee, 2.BA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.700,0	3.700,0	0,0	0,0
421	5	660	544001	043	6881000	Bundesstraßen	Moislinger Allee, 2.BA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	340,0	340,0
422	5	660	544001	043	6811000	Bundesstraßen	Moislinger Allee, 2.BA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
423	5	660	544001	047	6811000	Bundesstraßen	B75 Marlistraße	330,6	330,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
424	5	660	544001	049	7852000	Bundesstraßen	Possehlbrücke/Ersatzneubau	3.350,0	3.350,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
425	5	660	544001	049	6811000	Bundesstraßen	Possehlbrücke/Ersatzneubau	2.000,0	2.000,0	2.760,0	2.760,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
426	5	660	544001	053	7852000	Bundesstraßen	USP Dornbreite/Krempelsdorfer	0,0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
427	5	660	544001	054	7852000	Bundesstraßen	USP Dornbreite/Krempelsd. KP	0,0	0,0	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
428	5	660	544001	501	7853000	Bundesstraßen	Neuanlagen Sicherung Verkehr	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0
429	5	660	544001	551	7852000	Bundesstraßen	Sanierung von Fahrbahndecken	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
430	5	660	544001	573	7852000	Bundesstraßen	Bushaltestellen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
431	5	660	544001	625	7852000	Bundesstraßen	Um- und Ausbau von Radwegen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
432	5	660	551001	000	6831000	Grün- und Landschaftsbau	Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0
433	5	660	551001	085	7853000	Grün- und Landschaftsbau	OzD/Schulhofflächen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0	250,0	0,0	0,0
434	5	660	551001	087	7852000	Grün- und Landschaftsbau	HolstentorGS/Schulhoffläche	0,0	0,0	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
435	5	660	551001	144	7851000	Grün- und Landschaftsbau	Revierstützpunkt Travemünde	0,0	0,0	0,0	0,0	390,0	390,0	0,0	0,0	0,0	0,0
436	5	660	551001	145	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Bauhofskonzept	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
437	5	660	551001	146	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Lindenpark Teilber. Fackenb. Al	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	480,0	480,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
438	5	660	551001	501	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Grundüberholung Spielplätze	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	0,0	0,0
439	*5*	*660*	*551001*	*501*	*6817000*	*Grün- und Landschaftsbau*	*Grundüberholung Spielplätze*	*0,0*	**25,0**	*0,0*	**25,0**	*0,0*	**25,0**	*0,0*	**25,0**	*0,0*	*0,0*
440	5	660	551001	530	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Spielplatz Stadtgüterweg	0,0	0,0	0,0	0,0	234,0	234,0	0,0	0,0	0,0	0,0
441	5	660	551001	534	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Brolingplatz	0,0	0,0	800,0	800,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
442	5	660	551001	536	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Sportplatz Wattstraße	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	240,0	240,0	0,0	0,0
443	5	660	551001	999	7832000	Grün- und Landschaftsbau	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	103,0	103,0	42,0	42,0	42,0	42,0	0,0	0,0	0,0	0,0
444	5	660	551001	999	7831000	Grün- und Landschaftsbau	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	430,0	430,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	0,0	0,0
445	*5*	*660*	*553001*	*000*	*6831000*	*Friedhofs- und Bestattungswesen*	*Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*0,0*	*0,0*
446	5	660	553001	008	7852000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Fahrbahnausbau/Fußwegbefest.	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
447	5	660	553001	026	7852000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Neuanlage von Grabfeldern	40,0	40,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
448	5	660	553001	027	7851000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Verabschiedungs- u. Urnenraum	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
449	5	660	553001	999	7852000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Tiefbaumaßnahmen	10,0	10,0	40,0	40,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
450	5	660	553001	999	7832000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	25,0	25,0	21,0	21,0	21,0	21,0	0,0	0,0	0,0	0,0
451	5	660	553001	999	7831000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	150,0	150,0	39,0	39,0	39,0	39,0	0,0	0,0	0,0	0,0
452	5	691	122002	999	7832000	Hafen- und Seemannsamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
453	*5*	*691*	*552001*	*000*	*6821000*	*Wasser und Hafen*	*Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,0*	*0,0*
454	5	691	552001	056	7852000	Wasser und Hafen	Verrohrung Graben Travemünder Landstraße	0,0	0,0	0,0	0,0	180,0	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0
455	5	691	552001	064	7853000	Wasser und Hafen	Ersatz Transportponton Weberkoppel	200,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
456	5	691	552001	065	7852000	Wasser und Hafen	Erneuerung Bohlwerk/Stege Gothmund	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
457	5	691	552001	068	7852000	Wasser und Hafen	Uferwand Priwallfähr. Nordseite	250,0	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
458	5	691	552001	069	7852000	Wasser und Hafen	Fischaufstiegsanlage Wakenitz	420,0	420,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
459	*5*	*691*	*552001*	*069*	*6811000*	*Wasser und Hafen*	*Fischaufstiegsanlage Wakenitz*	*378,0*	*378,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
460	5	691	552001	070	7852000	Wasser und Hafen	Spülfeld am Stau/Erweiterung	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	86,0	86,0
461	5	691	552001	072	7851000	Wasser und Hafen	Lagerp. Weberkop./Ersatz Lager	180,0	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
462	5	691	552001	073	7831000	Wasser und Hafen	Ersatz Rammbär D8/D12	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
463	5	691	552001	074	7831000	Wasser und Hafen	Ersatz Arbeitsschubboot Sissy	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
464	5	691	552001	075	7831000	Wasser und Hafen	Ersatz Schute T 11	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
465	5	691	552001	079	7852000	Wasser und Hafen	Erneur. Ufersich. Dükerkanal	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
466	5	691	552001	081	7853000	Wasser und Hafen	Umbau Luba	0,0	0,0	280,0	280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
467	5	691	552001	082	7852000	Wasser und Hafen	Fischereihf. Travemünde, Stege	0,0	0,0	110,0	110,0	120,0	120,0	160,0	160,0	60,0	60,0
468	5	691	552001	083	7852000	Wasser und Hafen	Fi.-hfn Trave./Umgest. Hafenzone	0,0	0,0	100,0	100,0	500,0	500,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
469	5	691	552001	144	7852000	Wasser und Hafen	Vorw.Hf, Anleg.4, Ern. Spundw.	500,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
470	5	691	552001	318	7821000	Wasser und Hafen	Konstinkai/Teilfläche	0,0	0,0	1.100,0	1.100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
471	5	691	552001	511	7852000	Wasser und Hafen	Skandinavienkai / Flächenanhebung	900,0	900,0	1.200,0	1.200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
472	5	691	552001	531	7852000	Wasser und Hafen	Skandinavienkai/Flächenausbau 2. BA	100,0	100,0	2.000,0	2.000,0	3.000,0	3.000,0	4.000,0	4.000,0	0,0	**4.100,0**
473	5	691	552001	537	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet Nord	0,0	0,0	5.590,0	5.590,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
474	*5*	*691*	*552001*	*537*	*6811000*	*Wasser und Hafen*	*Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet Nord*	*0,0*	*0,0*	*3.900,0*	*3.900,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
475	5	691	552001	538	7852000	Wasser und Hafen	Skandinavienkai, Flächenausbau 3. BA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.500,0	4.500,0	6.100,0	6.100,0
476	5	691	552001	541	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai/Flächenausb. Südgate	70,0	70,0	430,0	430,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
477	5	691	552001	542	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai/Bhf Gewerbe Nord/DB	0,0	0,0	1.300,0	1.300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
478	*5*	*691*	*552001*	*542*	*6811000*	*Wasser und Hafen*	*Skandikai/Bhf Gewerbe Nord/DB*	*0,0*	*0,0*	*1.100,0*	*1.100,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
479	5	691	552001	543	7852000	Wasser und Hafen	Skandinavienkai / Anleger 5	135,5	135,5	5.500,0	5.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
480	5	691	552001	544	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai/Umbau Anleger 8	200,0	200,0	5.000,0	5.000,0	4.500,0	4.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0
481	5	691	552001	607	7852000	Wasser und Hafen	Seelandkai / 5. BA, Liegeplatz 4	100,0	100,0	1.800,0	1.800,0	7.300,0	7.300,0	0,0	0,0	0,0	0,0
482	5	691	552001	608	7852000	Wasser und Hafen	Seelandkai/ 6. BA - Liegeplatz 4/ Kaimauer	100,0	100,0	5.200,0	5.200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
483	5	691	552001	710	7852000	Wasser und Hafen	Schlutupkai I/Flächenerneuerung	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
484	5	691	552001	803	7852000	Wasser und Hafen	Bhf. Skandikai/Erw.3 Gleise	0,0	0,0	0,0	0,0	3.000,0	3.000,0	3.100,0	3.100,0	0,0	0,0
485	5	691	552001	804	7852000	Wasser und Hafen	Bhf. Skandikai/Ern.Gleis 21	230,0	230,0	130,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
486	5	691	552001	807	7852000	Wasser und Hafen	Vorwerker Hafen/Ern. Gleis 82	170,0	170,0	440,0	440,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
487	5	691	552001	809	7852000	Wasser und Hafen	Konstinbhf./Ern.Gleise 4 und 6	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
488	5	691	552001	810	7853000	Wasser und Hafen	Hafenumgehung/BÜ Am Waldsaum	200,0	200,0	90,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
489	5	691	552001	811	7853000	Wasser und Hafen	Hafenbahn/Rangierfunkanlagen	50,0	50,0	740,0	740,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
490	5	691	552001	813	7852000	Wasser und Hafen	Vorw.Hafen/Rampe BM-Rodenk.	0,0	0,0	220,0	220,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
491	5	691	552001	814	7852000	Wasser und Hafen	Hafenumgehungsbahn 3,0 -3,95	50,0	50,0	910,0	910,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	A.-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung/ Maßnahme		2014 Anmeld. T€	2014 Entwurf T€	2015 Anmeld. T€	2015 Entwurf T€	2016 Anmeld. T€	2016 Entwurf T€	2017 Anmeld. T€	2017 Entwurf T€	später Anmeld. T€	später Entwurf T€
492	5	691	552001	999	7832000	Wasser und Hafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
493	5	691	552001	999	7831000	Wasser und Hafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	133,0	133,0	78,0	78,0	88,0	88,0	48,0	48,0	48,0	48,0
						Gesamtsumme Auszahlungen		73.516,8	**53.375,4**	88.965,8	**83.953,7**	59.192,8	**61.843,9**	44.307,8	**43.937,0**	68.587,9	**90.608,1**
						Gesamtsumme Einzahlungen		*18.092,3*	**17.895,1**	*16.870,3*	**17.745,3**	*6.302,8*	**6.517,0**	*5.644,5*	**5.669,5**	*6.929,1*	**6.928,9**

Finanzplan Investitionstätigkeiten / Verpflichtungsermächtigungen

						VE	zu Lasten			
FB	Bereich	Produkt	A.-Obj.	Konto	Maßnahme	2014	2015	2016	2017	später T€
2	020	53500	002	7815000	Priwallwagenfähre/Anleger	1.250,0	1.250,0	0,0	0,0	0,0
2	280	11102	999	7852000	Tiefbaumaßnahmen	195,0	195,0	0,0	0,0	0,0
3	370	12600	011	7851000	Neubau Feuerwache 3	2.800,0	2.480,0	320,0	0,0	0,0
3	370	12600	999	7831000	Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0
3	370	12700	999	7831000	Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	592,1	592,1	0,0	0,0	0,0
3	370	12800	999	7831000	Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	45,0	45,0	0,0	0,0	0,0
5	651	11102	016	7851000	Meesenring 7/EEM	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0
5	651	11102	096	7851000	C.J.Burckhardt-Gym./EEM/ Aula	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0
5	651	11102	267	7851000	Rathaus	1.165,0	1.165,0	0,0	0,0	0,0
5	651	11102	271	7851000	Fackenburger Allee 27-29	1.000,0	500,0	500,0	0,0	0,0
5	660	54200	079	7852000	Hafendrehbrücke	3.200,0	3.200,0	0,0	0,0	0,0
5	691	55200	531	7852000	Skandinavienkai/Flächenausbau 2. BA	5.000,0	2.000,0	3.000,0	0,0	0,0
5	691	55200	537	7852000	Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet Nord	5.590,0	5.590,0	0,0	0,0	0,0
5	691	55200	542	7852000	Skandikai/Bhf Gewerbe Nord/DB	1.300,0	1.300,0	0,0	0,0	0,0
5	691	55200	544	7852000	Skandikai/Umbau Anleger 8	9.500,0	5.000,0	4.500,0	0,0	0,0
5	691	55200	804	7852000	Tiefbaumaßnahmen	130,0	130,0	0,0	0,0	0,0
5	691	55200	807	7852000	Vorwerker Hafen/Ern. Gleis 82	440,0	440,0	0,0	0,0	0,0
5	691	55200	810	7853000	Hafenumgehung/BÜ Am Waldsaum	90,0	90,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt						**32.847,1**	**24.527,1**	**8.320,0**	**0,0**	**0,0**

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vorbemerkung :									
Der hier dargestellte Teil des Finanzplans, der die Veränderungen der Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten ausweist, ist in Einzahlungen und Auszahlungen nicht ausgeglichen. Auf der Einzahlungsseite werden die Finanzierungsmittel der Investitionsvorhaben für die jeweiligen Haushaltsjahre veranschlagt. Bei den Auszahlungen sind zusätzlich die Tilgungsleistungen zu berücksichtigen, sodass diese entsprechend höher ausfallen.									
	1	**- Bürgermeister**							
	1.201	**- Haushalt und Steuerung**							
1	**111012**	**Haushalt und Steuerung**	Anpassung an erwarteten Bedarf.						
	999		(Reduzierung bei Produktsachkonto			10,0			
	7831000	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	111013 001.7831000)			0,0			
				2014		**10,0**			**10,0**
2	**111013**	**Stabsstelle Bilanzen**	Anpassung an erwarteten Bedarf.						
	001	Finanzsoftware	(finanziert Produktsachkonto			340,0			
	7831000	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	111012 999.7831000)			350,0			
				2014		**-10,0**			**-10,0**
	1.300	**- Recht**							
1	**573011**	**Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH**	Stammkapitalrückfluss nach endgültiger Liquidation.						
	999				250,0				
	6841000	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0,0				
				2014	**250,0**				**-250,0**

Anlage 2a

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fachbereich								
	2	**- Wirtschaft und Soziales**							
	2.020	**- Fachbereichs-Controlling**							
1	**575002**	**Hamburg Marketing GmbH**	Erwerb von Gesellschaftsanteilen vorbehaltlich Bürgerschaftbeschluss.						
	999					0,5			
	7841000	Auszahlung aus Erwerb von Finanzanlagen				0,0			
				2014		**0,5**			**0,5**
	3	**- Umwelt, Sicherheit und Ordnung**							
	3.370	**- Feuerwehr**							
1	**126001**	**Gefahrenabwehr**	Anpassung an aktuelle Einzahlungserwartungen.						
	000				13,5				
	6831000	Veräußerung von bewegl. Sachen >1.000 €			3,5				
				2014	**10,0**				**-10,0**
					13,5				
					3,5				
				2015	**10,0**				**-10,0**

Anlage 2a

150 von 720 in Zusammenstellung

Nachmeldeliste
Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					13,5				
					3,5				
				2016	**10,0**				**-10,0**
					13,5				
					3,5				
				2017	**10,0**				**-10,0**
	4	**- Kultur und Bildung**							
	4.513	**- Jugendarbeit**							
1	**366001**	**Jugendfreizeiteinrichtungen**	Zur Mitfinanzierung des Jugendkulturcafés.						
	003	Burgtor/Jugendkulturcafé			120,0				
	6821000	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden			0,0				
		Gesamteinzahlung neu in T€ : 120,0		**2014**	**120,0**				**-120,0**
2	**366001**	**Jugendfreizeiteinrichtungen**	Nach Abschluss der Sanierung des						
	003	Burgtor/Jugendkulturcafé	Jugendzentrums soll das Jugendkultur-			120,0			
	7851000	Hochbaumaßnahmen	café eingerichtet werden.			0,0			
		Gesamtauszahlung neu in T€ : 295,0		**2014**		**120,0**			**120,0**

Anlage 2a

151 von 720 in Zusammenstellung

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	5	**- Planen und Bauen**							
	5.651	**- Gebäudemanagement**							
1	**111029**	**Gebäudemanagement**	Der Austausch abgängiger Lampen in						
	285	LED-Beleuchtung	LED-Beleuchtung wird mit 40 %		20,9				
	6810000	Investitionszuwendungen vom Bund	vom Bund gefördert.		0,0				
		Gesamteinzahlung neu in T€ :		**2014**	**20,9**				**-20,9**
		26,1							
					5,2				
					0,0				
				2015	**5,2**				**-5,2**
2	**111029**	**Gebäudemanagement**	Austausch abgängiger Lampen in						
	285	LED-Beleuchtung	LED-Beleuchtung.Die Maßnahme			65,3			
	7851000	Hochbaumaßnahmen	wird zu 40 % vom Bund gefördert und ist			0,0			
		Gesamtauszahlung neu in T€ :	daher investiv abzuwicklen.	**2014**		**65,3**			**65,3**
		65,3	Konsumtiv erfolgt eine Einsparung bei den Energiekosten.						
	5.660	**- Stadtgrün und Verkehr**							
1	**541001**	**Gemeindestraßen**	Anpassung an aktuelle Fördermittel-						
	637	Straßenbrücke Reecke	erwartung.		639,0				
	6811000	Investitionszuwendungen vom Land			600,0				
		Gesamteinzahlung neu in T€ :		**2015**	**39,0**				**-39,0**
		639,0							

Anlage 2a

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anpassung an finanzielle Auswirkungen aus vorstehenden Veränderungen/Finanzierungstätigkeiten									
1	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		der Finanzierungstätigkeiten.		3.915,4				
	6927340	Einzahlungen aus Kreditaufnahmen Kreditinstitute Umschuldung über 5 Jahre			3.915,5				
				2014	**-0,1**				
					10.036,0				
					10.036,1				
				2015	**-0,1**				
					0,2				
					0,3				
				2016	**-0,1**				
					9.164,1				
					9.164,2				
				2017	**-0,1**				
2	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		zur Finanzierung der Investitionen.		35.264,9				
	6927350	Einzahlungen aus Kreditaufnahmen Kreditinstitute über 5 Jahre ordentliche Tilgung			35.480,0				
				2014	**-215,1**				**215,1**

Anlage 2a

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / Differenz TEUR	Auszahlungen neu / bisher / Differenz TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / Differenz = Empfehlung TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf Verbesserung - Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					66.153,9				
					66.208,1				
				2015	**-54,2**				**54,2**
					55.316,6				
					55.326,6				
				2016	**-10,0**				**10,0**
					38.257,2				
					38.267,2				
				2017	**-10,0**				**10,0**
3	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		der Finanzierungstätigkeiten.			0,0			
	7920340	Umschuldung von Krediten f. Investitionen Bund über 5 Jahre				0,1			
				2014		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2015		**-0,1**			

Anlage 2a

Nachmeldeliste
Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						0,0			
						0,1			
				2016		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2017		**-0,1**			
4	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		der Finanzierungstätigkeiten.			0,0			
	7920360	außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen Bund über 5 Jahre				0,1			
				2014		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2015		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2016		**-0,1**			

Anlage 2a

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						0,0			
						0,1			
				2017		**-0,1**			
5	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		der Finanzierungstätigkeiten.			0,0			
	7921340	Umschuldung von Krediten f. Investitionen Land über 5 Jahre				0,1			
				2014		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2015		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2016		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2017		**-0,1**			

Anlage 2a

Nachmeldeliste
Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		der Finanzierungstätigkeiten.			0,0			
	7921360	außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen Land über 5 Jahre				0,1			
				2014		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2015		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2016		**-0,1**			
						0,0			
						0,1			
				2017		**-0,1**			
7	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen						
	000		der Finanzierungstätigkeiten.			0,1			
	7926340	Umschuldung von Krediten f. Investitionen Sondervermögen über 5 Jahre				0,0			
				2014		**0,1**			

Anlage 2a

Nachmeldeliste
Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						0,1			
						0,0			
				2015		**0,1**			
						0,1			
						0,0			
				2016		**0,1**			
						0,1			
						0,0			
				2017		**0,1**			
7	**612001**	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	Anpassung an aktuelle Berechnungen der Finanzierungstätigkeiten.						
	000					0,1			
	7926360	außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen Sondervermögen über 5 Jahre				0,0			
				2014		**0,1**			
						0,1			
						0,0			
				2015		**0,1**			

Anlage 2a

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haus-halts-jahr	Ein-zahlungen neu bisher **Differenz** TEUR	Aus-zahlungen neu bisher **Differenz** TEUR	Verpflich-tungser-mächtigung neu bisher **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Las-ten **Haus-halts-jahr** TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf **Verbesserung - Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						0,1			
						0,0			
				2016		**0,1**			
						0,1			
						0,0			
				2017		**0,1**			

Anlage 2a

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung *(ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)*	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Auszahlungen neu / bisher / **Differenz** TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / **Differenz = Empfehlung** TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	**Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf Verbesserung - Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung** TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Differenz zusätzlich geordneter Einzahlungen/Auszahlungen 2014							**0,0**
			Gesamtveränderung		**185,8**	**185,8**	**0,0**		
			gedruckter Entwurf		57.291,0	90.967,4	32.847,1		
			Gesamt Neu		57.476,8	91.153,2	32.847,1		
			Hinweis : Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen = Tilgung						*33.676,4*
		Differenz zusätzlich geordneter Einzahlungen/Auszahlungen 2015							**0,0**
			Gesamtveränderung		**0,0**	**0,0**			
			gedruckter Entwurf		94.312,6	127.690,9			
			Gesamt Neu		94.312,6	127.690,9			
			Hinweis : Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen = Tilgung						*33.378,3*

Nachmeldeliste

Finanzplan 2014 - 2017 / Investitions- und Finanzierungstätigkeiten

lfd. Nr.	Produkt/ Abrechn.-Obj.Nr./ Konto	Bezeichnung des Produktsachkontos	Kurzbegründung (ggf. Begründung zur Nichtaufnahme)	Haushaltsjahr	Einzahlungen neu / bisher / Differenz TEUR	Auszahlungen neu / bisher / Differenz TEUR	Verpflichtungsermächtigung neu / bisher / Differenz = Empfehlung TEUR	zu Lasten Haushaltsjahr TEUR	Auswirkungen auf investiven Fehlbedarf Verbesserung - / Verschlechterg + Empfehlung Verwaltungsleitung TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Differenz zusätzlich geordneter Einzahlungen/Auszahlungen 2016							**0,0**
			Gesamtveränderung		**0,0**	**0,0**			
			gedruckter Entwurf		61.844,3	96.979,8			
			Gesamt Neu		61.844,3	96.979,8			
			Hinweis : Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen = Tilgung						*35.135,5*
		Differenz zusätzlich geordneter Einzahlungen/Auszahlungen 2017							**0,0**
			Gesamtveränderung		**0,0**	**0,0**			
			gedruckter Entwurf		53.101,3	125.543,8			
			Gesamt Neu		53.101,3	125.543,8			
			Hinweis : Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen = Tilgung						*72.442,5*

Anlage 2a

Konsumtiver Haushalt 2014 - Budgets

Allgemeine Deckungsmittel	Ursprung 2012 EUR	Ursprung 2013 EUR	Ursprung 2014 EUR	mehr/ weniger EUR
Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen	**290.117.800**	**298.010.200**	**321.983.600**	23.973.400
Sonst. Allgem. Finanzwirtschaft	**-25.164.300**	**-23.137.700**	**-25.994.600**	-2.856.900
Konzessionsabgaben Versorgungsunternehmen	**13.250.000**	**13.250.000**	**13.250.000**	0
Grundstücksan- u. -verkäufe	**2.737.000**	**2.202.400**	**-334.500**	-2.536.900
Pausch.nicht zahlwirksamer Aufwand	**-13.000.000**	**-13.500.000**	**-13.400.000**	100.000
Einnahmenüberschuss	**267.940.500**	**276.824.900**	**295.504.500**	18.679.600
Vorabdotierungen				
Netto-Sozialhilfe - SGB XII	**-37.194.100**	**-35.536.200**	**-25.837.600**	9.698.600
Nettoleistungen für Arbeitsuchende - SGB II	**-52.529.800**	**-51.848.000**	**-51.716.000**	132.000
Allgemeine Deckungsmittel	**178.216.600**	**189.440.700**	**217.950.900**	28.510.200
Summe der möglichen Zuschussbudgets	**257.408.600**	**272.811.100**	**291.758.000**	18.946.900
Überschuss/Fehlbetrag	**79.192.000**	**83.370.400**	**73.807.100**	-9.563.300

Zuschussbudgets					fortgeschr. Eckwert 2014 EUR	mehr/ weniger EUR
Fachbereich 1 - Bürgermeister	**-26.132.700**	**-25.355.400**	**-28.230.700**	-2.875.300	**-27.112.000**	-1.118.700
Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales	**-29.409.300**	**-29.978.200**	**-27.358.300**	2.619.900	**-24.212.700**	-3.145.600
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit u Ordnung	**-24.023.200**	**-23.960.100**	**-23.906.200**	53.900	**-23.679.500**	-226.700
Fachbereich 4 - Kultur und Bildung	**-131.945.800**	**-151.639.600**	**-165.800.100**	-14.160.500	**-155.415.700**	-10.384.400
Fachbereich 5 - Planen und Bauen	**-45.897.600**	**-41.877.800**	**-46.462.700**	-4.584.900	**-40.344.800**	-6.117.900
Summe aller Zuschussbudgets	**-257.408.600**	**-272.811.100**	**-291.758.000**	-18.946.900	**-270.764.700**	-20.993.300

Allgemeine Finanzwirtschaft						
Produkt	**Bezeichnung**	**Plan 2012**	**Plan 2013**	**Plan 2014**	**mehr/weniger**	**Bemerkungen**
611001	**Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**	290.117.800	298.010.200	321.983.600	23.973.400	
612001	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**	-25.164.300	-23.137.700	-25.994.600	-2.856.900	
612002	**Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des doppischen Haushalts**	-13.000.000	-13.500.000	-13.400.000	100.000	
612003	**Grundstücksan- und -verkäufe (2.280)**	2.737.000	2.202.400	-334.500	-2.536.900	
535002	**Konzessionsabgaben**	13.250.000	13.250.000	13.250.000	0	

Budgets 2014

Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten Produkt	Bezeichnung	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	mehr / weniger 2014	Bemerkungen
Fachbereich 1 Bürgermeister								
1.000	Verwaltungsführung	111001	Verwaltungsleitung	-509.000	-271.600	-345.200	-73.600	
1.010	Fachbereichs-Controlling	111002	Leitung, Controlling, Dienste FB 1	-185.100	-202.700	-228.000	-25.300	
1.100	Büro der Bürgerschaft	111003	Management Politische Gremien	-1.536.900	-1.519.300	-1.370.400	148.900	
1.101	Bürgermeisterkanzlei	111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	-708.100	-1.031.600	-1.827.500	-795.900	
1.102	Logistik, Statistik und Wahlen	111005	Logistik	-1.281.800	-1.917.200	-1.642.100	275.100	
		121001	Statistik und Wahlen	-711.000	-684.000	-506.600	177.400	
1.105	Informationstechnik	111007	IT-Architekturmanagement / IT-Service	-6.272.800	-6.301.300	-6.261.200	40.100	
1.110	Personal- u Organisationsservice	111008	Zentrale Personalarbeit	-3.725.300	-3.963.700	-4.194.400	-230.700	
		111098	Entgelte und Bezüge	0	0	0	0	
		111099	Versorgung	-692.300	-731.800	-705.500	26.300	
1.119	Arbeitsschutz	111006	Arbeitsschutz	-170.200	-168.300	-189.400	-21.100	
1.130	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	111009	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	-331.500	-334.500	-370.700	-36.200	
1.140	Rechnungsprüfungsamt	111010	Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	-925.500	-816.700	-980.500	-163.800	
1.160	Frauenbüro	111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	-207.400	-208.500	-204.900	3.600	
1.180	Gesamtpersonalrat	111034	Gesamtpersonalrat	-96.500	-101.000	-102.600	-1.600	
1.181	Personalrat FB 1	111035	Personalrat FB 1	-102.000	-102.500	-105.700	-3.200	
1.201	Haushalt und Steuerung	111012	Haushalt und Steuerung	-964.900	-1.150.900	-1.275.400	-124.500	
		111013	Stabsstelle Bilanzen	-1.324.300	-1.421.800	-1.228.400	193.400	
1.203	Beteiligungscontrolling	111014	Beteiligungscontrolling	-694.200	-714.100	-704.300	9.800	
		573001	GG Metallhüttengelände mbH	-380.100	-380.100	-380.200	-100	
1.210	Buchhaltung und Finanzen	111016	Buchhaltung und Finanzen	-3.323.700	-3.377.500	-3.536.800	-159.300	
1.220	Steuern	111015	Steuern	-694.700	-745.400	-768.900	-23.500	
1.300	Recht	111017	Rechtsangelegenheiten	-957.800	-973.500	-920.600	52.900	
		111030	Passivbesteuerung	-337.600	-354.500	-381.400	-26.900	
		573011	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	0	2.117.100	0	-2.117.100	
			Fachbereichsbudget	**-26.132.700**	**-25.355.400**	**-28.230.700**	**-2.875.300**	

Fachbereichseckwert 2014 gemäß Eckwertevfg. vom 06.06.2013	**-27.112.000**
Fortschreibung:	
Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2014	**-27.112.000**
Überschreitung	**-1.118.700**

Budgets 2014

Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten Produkt	Bezeichnung	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	mehr / weniger 2014	Bemerkungen
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales								
2.020	Fachbereichs-Controlling	111018	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	-1.474.400	-1.456.800	-1.455.600	1.200	
		312101	SGB II	-52.529.800	-51.648.000	-51.516.000	132.000	
		312901	Verwaltung SGB II	-2.046.200	-2.795.700	-3.422.000	-626.300	
		312902	Bürgerarbeit	-320.100	-595.100	-575.200	19.900	
		315002	Integration in der Hansestadt Lübeck	-108.800	-102.100	-137.600	-35.500	
		315201	SeniorInneneinrichtungen	-1.088.000	-1.302.400	-877.100	425.300	
		411001	Krankenhausinvestitionsbeitrag	-3.085.500	-3.051.400	-3.180.100	-128.700	
		418001	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	0	0	-100	-100	
		535001	Stadtwerke	0	0	-156.300	-156.300	
		575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	-1.952.800	-1.993.500	-1.794.600	198.900	
		575002	Hamburg Marketing GmbH	0	0	-10.000	-10.000	
2.182	Personalrat FB 2	111019	Personalrat FB 2	-104.300	-109.500	-115.000	-5.500	
2.280	Wirtschaft, Häfen und Liegenschaften (einschl. Märkte)	111020	Grundstücksmanagement	2.757.000	1.500.400	1.180.700	-319.700	
		122001	Sondernutzung Marktbereiche	0	0	0	0	
		511001	Betreuung Gutachterausschuss	-250.800	-259.800	-269.700	-9.900	
		522001	Kommunaldarlehen	287.400	271.700	248.400	-23.300	
		548001	Bewirtschaftung Flughafen	-2.400.000	-66.800	-1.112.000	-1.045.200	
		571001	Wirtschaftsförderung	-508.100	-591.400	-596.500	-5.100	
		573002	Wochen- und Jahrmärkte	0	1.700	-26.200	-27.900	
2.500	Soziale Sicherung	311001	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	-38.041.000	-36.014.500	-25.835.000	10.179.500	
		313001	Hilfen für Asylbewerber	-606.200	-875.700	-1.710.300	-834.600	
		315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	-682.600	-824.000	-1.950.200	-1.126.200	
		321001	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-122.600	-154.500	-101.000	53.500	
		331001	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-2.826.300	-2.754.400	-2.809.500	-55.100	
		343001	Betreuungsangelegenheiten	-556.100	-588.800	-600.800	-12.000	
		345001	Leistungen für Bildung und Teilhabe	3.700	-192.300	-116.300	76.000	
		351001	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-4.196.000	-4.144.800	-4.140.900	3.900	Aufgabenverlagerung ab 2014 vom FB 2 in den FB 4.
	ab 2014 beim FB 4	361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	-5.532.100	-5.783.500		5.783.500	
		522002	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	-320.100	-317.700	-296.400	21.300	
2.507	Ausgleichsamt	351002	Lastenausgleich	129.000	0	0	0	
2.515	BALI/JAW	367003	Jugendberufshilfe	-686.200	-453.000	-447.200	5.800	
2.530	Gesundheitsamt	414001	Gesundheitsamt	-2.872.300	-3.060.500	-3.089.400	-28.900	
			Fachbereichsbudget	**-119.133.200**	**-117.362.400**	**-104.911.900**	12.450.500	
			100 % Netto-Sozialhilfe - SGB XII	**37.194.100**	**35.536.200**	**25.837.600**	-9.698.600	
			100 % Netto-Sozialhilfe - SGB II (Hartz IV)	**52.529.800**	**51.848.000**	**51.716.000**	-132.000	
			Fachbereichsbudget	**- 29.409.300**	**-29.978.200**	**-27.358.300**	**2.619.900**	

Fachbereichseckwert 2014 gemäß Eckwertevfg. vom 06.06.2013	**-29.996.200**

Fortschreibung:

Verlagerung Produkt 361001 - Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen vom FB 2 zum FB 4	**5.783.500**

Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2014	**-24.212.700**

Überschreitung	**-3.145.600**

Budgets 2014

Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten Produkt	Bezeichnung	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	mehr / weniger 2014	Bemerkungen
Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung								
3.030	Fachbereichs-Controlling	111021	Leitung, Controlling, Dienste FB 3	-548.600	-574.100	-588.400	-14.300	
		537001	EBL (Abfallwirtschaft)	-200	-200	-300	-100	
		538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	-855.100	-855.100	-318.200	536.900	
		545001	EBL (Straßenreinigung)	-1.452.100	-1.452.100	-1.452.200	-100	
3.183	Personalrat FB 3	111022	Personalrat FB 3	-123.000	-127.000	-127.700	-700	
3.322	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	122003	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	-2.867.300	-2.852.000	-2.929.700	-77.700	
3.327	Verkehrsangelegenheiten (ohne verkehrslenkende Maßnahmen)	122005	Verkehrsangelegenheiten	859.900	1.402.700	1.264.700	-138.000	
3.340	Standesamt	122006	Standesamt	-695.500	-710.300	-723.700	-13.400	
3.370	Feuerwehr	126001	Gefahrenabwehr	-13.868.800	-14.556.800	-15.033.900	-477.100	
		127001	Rettungsdienst	1.040.100	1.045.000	1.077.500	32.500	
		128001	Katastrophenschutz	-657.100	-577.800	-558.600	19.200	
		521001	Baulicher Brandschutz	-303.300	-311.400	-317.600	-6.200	
3.390	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	-956.700	-993.500	-2.503.000	-1.509.500	
		554001	Naturschutz und Landschaftspflege	-1.186.500	-1.215.500	-1.122.300	93.200	
		561001	Umweltschutzmaßnahmen	-1.999.100	-1.951.400	-399.600	1.551.800	
3.820	Stadtwald	555001	Land- und Forstwirtschaft	-409.900	-230.600	-173.200	57.400	
			Fachbereichsbudget	**- 24.023.200**	**- 23.960.100**	**- 23.906.200**	53.900	

Fachbereichseckwert 2014 gemäß Eckwertevfg. vom 06.06.2013	**-23.679.500**

Fortschreibung:

Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2014	**-23.679.500**

Überschreitung	**-226.700**

Budgets 2014

Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten Produkt	Bezeichnung	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	mehr / weniger 2014	Bemerkungen
Fachbereich 4 Kultur und Bildung								
4.040	Fachbereichs-Controlling	111023	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	-535.000	-564.600	-135.000	429.600	
		261001	Theater Lübeck gGmbH	-7.686.300	-7.756.700	-7.749.300	7.400	
		281001	Kulturangebote	-600.900	-625.200	-612.600	12.600	
		281002	Nordische Filmtage	-250.100	-258.900	-246.000	12.900	
	ab 2014 beim FB 4, davor beim FB 2, Bereich 2.500	361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	0	0	-5.889.000	-5.889.000	Aufgabenverlagerung ab 2014 vom FB 2 in den FB 4.
	ab 2014 beim Bereich 4.040, davor beim Bereich 4.510	361003	Tagespflege	-4.148.400	-5.655.700	-6.016.500	-360.800	
		362001	Planung Jugendarbeit	-151.800	-148.400	-145.300	3.100	
		362003	Bildungsfonds	-406.500	-406.600	-406.700	-100	
		363001	Planung Jugendhilfe	-20.000	-24.500	-25.200	-700	
		365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	-30.101.100	-32.658.600	-34.359.300	-1.700.700	
		367001	Abwicklung Wakenitzhof	-17.500	-12.500	-4.100	8.400	
		424002	Lübecker Schwimmbäder	-4.189.000	-3.979.600	-3.950.100	29.500	
		573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	-1.327.900	-1.378.700	-1.340.500	38.200	
4.047	Die Lübecker Museen	251001	Die Lübecker Museen	-4.236.100	-4.268.700	-4.202.300	66.400	
4.184	Personalrat FB 4	111024	Personalrat FB 4	-198.800	-190.800	-178.400	12.400	
4.401	Schule und Sport	211001	Grundschulen	-5.625.600	-6.232.900	-6.049.800	183.100	
		216101	Grund- und Regionalschulen	-1.679.500	-2.235.300	-1.032.600	1.202.700	
		217001	Gymnasien	-3.771.600	-4.344.800	-4.540.700	-195.900	
		218101	Gesamtschulen	-2.500	-59.100	-59.100	0	
		218201	Gemeinschaftsschulen	-6.264.400	-8.264.400	-10.518.600	-2.254.200	
		221001	Förderzentren	-2.513.000	-3.125.200	-3.024.700	100.500	
		233001	Berufsschulen	-5.775.900	-7.696.000	-7.144.600	551.400	
		241001	Schülerbeförderung	-712.200	-825.700	-841.300	-15.600	
		243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	-4.785.900	-4.834.300	-5.494.600	-660.300	
		243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	-499.700	-461.500	-983.500	-522.000	
		421001	Förderung des Sports	-565.000	-330.100	-334.600	-4.500	
		424001	Sportstätten	-4.518.200	-6.254.500	-5.796.900	457.600	
		424003	Bark Passat/Passathafen	2.700	-276.900	-365.800	-88.900	
4.403	VHS Lübeck	271001	VHS Lübeck	-495.900	-529.600	-549.300	-19.700	
4.415	Archiv	111025	Archiv	-853.300	-862.400	-846.500	15.900	
4.416	Stadtbibliothek	272001	Stadtbibliothek	-3.509.300	-3.640.100	-3.672.700	-32.600	
4.491	Archäologie und Denkmalpflege	523001	Archäologie und Denkmalpflege	-1.820.500	-2.198.800	-1.658.300	540.500	
4.510	Familienhilfen	341001	Unterhaltsvorschuss	-370.300	-372.700	-397.800	-25.100	
		363002	Jugendhilfe	-28.637.300	-33.027.200	-39.164.900	-6.137.700	
4.511	Städtische Kindertageseinrichtungen	365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	-594.600	-2.889.900	-3.159.700	-269.800	
4.513	Jugendarbeit	362002	Jugendarbeit	-2.552.200	-2.613.400	-2.672.900	-59.500	
		366001	Jugendfreizeiteinrichtungen	-2.485.000	-2.588.200	-2.183.800	404.400	
		367002	Kriminalprävention	-47.200	-47.100	-47.100	0	
			Fachbereichsbudget	**- 131.945.800**	-151.639.600	-165.800.100	-14.160.500	

Fachbereichseckwert 2014 gemäß Eckwertevfg. vom 06.06.2013 -149.632.200

Fortschreibung:

Verlagerung Produkt 361001 - Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen vom FB 2 zum FB 4 **-5.783.500**

Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2014 -155.415.700

Überschreitung -10.384.400

Budget 2014

Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten Produkt	Bezeichnung	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	mehr / weniger 2014	Bemerkungen
Fachbereich 5 Planen und Bauen								
5.060	Fachbereichs-Controlling	111026	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	-686.600	-687.300	-612.900	74.400	
		111028	Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck	-100	0	0	0	
		522003	Grundstückgesellschaft Trave mbH	471.700	471.700	471.600	-100	
5.185	Personalrat FB 5	111027	Personalrat FB 5	-161.100	-161.500	-161.400	100	
5.610	Stadtplanung	511003	Stadtplanung u. -entwicklung	-3.510.800	-4.198.800	-4.568.600	-369.800	
		547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	-477.900	-476.300	-483.700	-7.400	
5.631	Bauordnung und Statikprüfung	521002	Bauaufsicht	337.500	269.900	233.300	-36.600	
5.651	Gebäudemanagement	111029	Gebäudemanagement	-406.300	1.395.700	908.800	-486.900	
5.660	Stadtgrün und Verkehr	122007	Straßenverkehrsbehörde	156.100	223.900	133.700	-90.200	
		541001	Gemeindestraßen	-22.587.500	-20.500.300	-20.905.700	-405.400	
		542001	Kreisstraßen	-3.912.600	-3.588.400	-3.567.300	21.100	
		543001	Landesstraßen	-317.300	-408.200	-776.000	-367.800	
		544001	Bundesstraßen	-472.000	-554.900	-1.696.900	-1.142.000	
		551001	Grün- u. Landschaftsbau	-8.990.500	-9.164.000	-10.313.900	-1.149.900	
		553001	Friedhofs- u. Bestattungswesen	-602.300	-663.900	-1.195.900	-532.000	
		573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	455.700	1.522.600	1.514.100	-8.500	
5.691	Lübeck Port Authority (LPA)	122002	Hafen- und Seemannsamt	-311.700	-278.900	-260.200	18.700	
		552001	Wasser und Hafen	-4.881.900	-5.079.100	-5.181.700	-102.600	
			Fachbereichsbudget	**- 45.897.600**	**- 41.877.800**	**- 46.462.700**	-4.584.900	

Fachbereichseckwert 2014 gemäß Eckwertevfg. vom 06.06.2013	**-40.344.800**
Fortschreibung:	
Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2014	**-40.344.800**
Überschreitung	**-6.117.900**

Anlage gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 e

Hinweise zur
Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und
Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen
(Stand Oktober 2013)

I. **Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen**		
Lfd.	Neue Hinweise oder Ergänzungen in **fett**	Bemerkungen Stand **Oktober 2013**
1.	Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind	Bis zum Jahr 2010 wurde ein Konsolidierungsvorschlag umgesetzt, der eine jährliche 3%ige Kürzung vorsah. Derzeit gibt es keinen gesonderten Auftrag, die Zuweisungen und Zuschüsse zu kürzen. Im Rahmen der Budgetvorgaben besteht allerdings die Notwendigkeit, alle Aufwendungen auf Einsparmöglichkeiten hin zu untersuchen und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten. Auch sind die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Aktivitäten Konsolidierungsgesetz/ Konsoliderungskonzept HL hinsichtlich Einsparmöglichkeiten im Blick. **Die Zuschüsse im sozialen Bereich sind bis Ende 2015 vertraglich vereinbart worden**.
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	FB 1/ 1.201 Über entsprechende Budgetvorgaben wird der Versuch gemacht, dies zu erreichen.
3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1	Siehe Ausführungen zu I/1 **Vom FB 2 wurden inzwischen mit allen ZuschussempfängerInnen Zielvereinbarungen abgeschlossen, die im Laufe des Jahres 2014 ausgewertet werden sollen. Die Auswertung wird der Politik zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise bzgl. der Bezuschussung vorgelegt werden. Dabei können entsprechende Vorschläge der Verwaltung eingebracht werden.**
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	FB 1/ 1.110 Hinsichtlich einer Vergabe der Bezügeabrechnung an die VAK ist ergänzend zum 2009 vorgelegten Text anzumerken, dass die vom Landesrechnungshof von einer Vergabe an die VAK erhofften Einsparmöglichkeiten (2,8 Stellen) inzwischen bereits realisiert sind durch einen umfangreichen Reorganisationsprozess innerhalb des Personal- und Organisationsservices unter Beibehaltung und Intensivierung der bisherigen Zusammenarbeit mit dem ZPD Hamburg als Dienstleister für die Bezügeabrechnung. (siehe Begründung 1. N. 2010).In einem Gespräch mit der VAK (August 2011) hat sich gezeigt, dass er-

		neute Vergabeüberlegungen frühestens nach Abschluss der Einführung des Personalinformationsprogramms „KoPers“ vermutlich in 2013 geprüft werden können. **Hinsichtlich einer Vergabe der Bezügeabrechnung an die VAK ist ergänzend zum 2009 vorgelegten Text anzumerken, dass die vom Landesrechnungshof von einer Vergabe an die VAK erhofften Einsparmöglichkeiten (2,8 Stellen) inzwischen bereits realisiert sind durch einen umfangreichen Reorganisationsprozess innerhalb des Personal- und Organisationsservices unter Beibehaltung und Intensivierung der bisherigen Zusammenarbeit mit dem ZPD Hamburg als Dienstleister für die Bezügeabrechnung. (siehe Begründung 1. N. 2010). In einem Gespräch mit der VAK (August 2011) hat sich gezeigt, dass erneute Vergabeüberlegungen frühestens nach Abschluss der Einführung des Personalinformationssystems „KoPers“ geprüft werden können. Die Einführung ist für 2014 geplant, wobei eine Verschiebung nach 2015 möglich ist.**
5.	Inanspruchnahme der VAK bei der Ermittlung der Pensionsrücklagen/-rückstellungen	FB 1/ 1.110 Ist für die Eröffnungsbilanz praktiziert worden und wird weiterhin so beachtet.
6.	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen	FB1/1.110 Reisekostenabrechnungen werden bisher dezentral in den Bereichen durchgeführt. Eine Zentralisierung oder Inanspruchnahme der VAK wurde bisher nicht geprüft, eine Reisekostenabrechnung für Kommunen bietet die VAK derzeit allerdings auch gar nicht an. **Reisekostenabrechnungen werden bisher dezentral in den Bereichen durchgeführt. Eine Inanspruchnahme der VAK wurde bisher nicht geprüft und steht unseres Wissens auch erst nach Einführung von KoPers zur Verfügung. Ob eine Zentralisierung bei der HL wirtschaftlich erfolgversprechend ist, wäre zu prüfen. Die dafür erforderliche Organisationsuntersuchung ist nicht Bestandteil des Aufgabenspektrums des POS.**
7.	Beim Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de	FB 1/ 1.201 Wird praktiziert

8.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AA GemHVO/ Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.4	FB 1/ 1.201 Die Entwicklung der zu bildenden Haushaltsausgabereste, insbesondere im investiven Teil des Haushalts ist in den letzten Jahren häufig Gegenstand von Diskussionen gewesen. Ziel der Finanzwirtschaft ist es, die Anzahl und den Betrag der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die

		Grundlagen hierfür müssen von den anmeldenden Bereichen dadurch gelegt werden, dass nur realistisch zu erwartende Aufwendungen/ Auszahlungen zum Haushalt gemeldet werden. In den Haushaltsrundschreiben wird hierauf verstärkt hingewiesen.
9.	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/ der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können (Ziff. 20.7 der früheren AA-GemHVO).	FB 1/ 1.201 Wird praktiziert, es wird nur die für die Finanzierung der zu übertragenen Haushaltsauszahlungsermächtigungen notwendige Kreditermächtigung übertragen.
10.	Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass	FB 1/ 1.201 Wird beachtet. Die Personalaufwendungen unterliegen im Rahmen von Vorgaben in jedem Haushaltsverfahren strengen Restriktionen. Bei allen Anstrengungen und Überlegungen zur wirksamen Begrenzung und Absenkung der Zuschussbudgets in den Fachbereichen sind insbesondere die Personalaufwendungen im Focus. (vgl. auch Ziffer 6 der aktuellen Eckwerteverfügung zum Haushalt 2014).
11.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahren über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betreffenden dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschl. Pensionsrückstellungen und Wegfall der Umlagezahlungen an VAK nach § 34 VAK-Satzung) zu realisieren	Alle FB Eine Prüfung findet im Einzelfall statt.
12.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	FB 1/ 1.201 Bei jedem Haushaltsverfahren besteht der Grundsatz, dass unbesetzte Stellen - die nicht mehr benötigt werden - zu streichen sind. Für zusätzliche Aufgaben oder Aufgabenintensivierungen sind Umschichtungen bzw. Verlagerungen vorzusehen **(vgl. auch Ziffer 13 der aktuellen Eckwerteverfügung zum Haushalt 2014).**

13.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	FB 1/ 1.201 Nach den personalpolitischen Eckpunkten zur Haushaltskonsolidierung besteht der Grundsatz einer 9-monatigen Wiederbesetzungssperre bei frei werdenden Stellen. Im Übrigen ist der Umgang mit freiwerdenden Stellen ein ständiges wichtiges Instrument, um Konsolidierungspotentiale zu erschließen. Externe Wiederbesetzungen unterliegen der Genehmigungspflicht der Verwaltungsleitung.
14.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des LRH)	FB 1/ 1.300 Trotz einer ungünstigen Schadensquote konnte in der Gebäudeversicherung nochmals eine Prämienreduzierung per 01.01.2011 erreicht werden. Die im ersten Halbjahr 2011 veranlasste gutachterliche Überprüfung der Konditionen der Gebäudeversicherung ergab, dass eine Kündigung des Rahmenvertrages und Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für die HL wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Für 2013 ist eine erneute Überprüfung der derzeitigen Gebäude- diverser Inhaltsversicherungen unter Einschaltung externer Gutachter geplant und ggfs. die erforderlichen Konsequenzen aus diesem zu ziehen. **Aufgrund von Stellenvakanzen muss die erneute Überprüfung der derzeitigen Gebäude- und diverser Inhaltsversicherungen unter Einschaltung externer Gutachter auf Anfang 2014 geschoben werden.**
15.	Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung geben?	FB 4/ 4.401 Wurde in der Vergangenheit bereits praktiziert. Auch für die Zukunft werden weitere entsprechende Verhandlungen geführt.
16.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	FB 5/ 5.670 Ein Gutachten zur Überprüfung der Spielplatzsituation wurde erstellt. Die Bürgerschaft hat daraufhin ein Konzept beschlossen, dass auch den Verkauf nicht mehr benötigter Spielplatzflächen umfasst. Die Verkaufsmöglichkeiten sind jedoch aufgrund bestehender baurechtlicher Hindernisse oder örtlicher Gegebenheiten (Lage) eingeschränkt.
17.	Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen	Die Thematik ist in allen Fachbereichen bewusst. FB 4 Die Verwendung derartiger Ressourcen orientiert sich im Wesentlichen am Willen der Geber (z.B. Erbschaften unter Auflagen)
18.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	FB 1/ 1.110 u. 1.203 Arbeitgeberdarlehen werden von Sondervermögen und Gesellschaften nicht bzw. nicht mehr gewährt.
19.	Verzicht auf Zuweisungen an den Kleingartenverein	FB 2/ 2.280 Auf Zuweisung wird nicht verzichtet, da konkrete Aufgaben der HL an den Kleingartenverein vergeben wurden.

20.	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	FB 1/ 1.110 Geübte Praxis
21.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde	FB 1/ 1.110 Zuschüsse für Betriebsfeiern und –ausflüge sowie Vergünstigungen bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen werden nicht gewährt.
22.	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet (Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527), geändert durch die LVO vom 07.Oktober 2010 GVOBl. Schl.-H S. 629)	FB 1/ 1.130 Die Lübecker Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 31.05.2007 den Bürgermeister beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Wittich-Verlag zum Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen in der Lübecker Stadtzeitung auf weitere fünf Jahre zu schließen. Dem ist der Bürgermeister mit Vertragsunterschrift vom 07.06.2007 nachgekommen. Die vertragliche Bindung mit dem Wittich-Verlag zum ausschließlichen Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen in der Lübecker Stadtzeitung kann frühestens zum 31.12.2012 beendet werden. Vor diesem Hintergrund kann die Hansestadt Lübeck der Empfehlung, amtliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet zu veröffentlichen, derzeit nicht nachkommen. Nach Auslaufen des Vertrages mit dem Wittich-Verlag ist in der Sache neu zu entscheiden. Die Bürgerschaft hat am 24.05.2012 mehrheitlich eine Umsetzung der Maßnahme abgelehnt. Ablauf Kündigungsfrist 30.06.2012. Vertragsverlängerung um 5 Jahre.
23.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	alle FB FB 3/3.700 Die in 2008 teilprivatisierte Stadtreinigung ist zwischenzeitlich als Sparte auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck übergegangen. Mit der Eintragung der Vollübertragung in das Handelsregister ist die SRL GmbH erloschen und die Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe Lübeck, ist in alle Rechte und Pflichten eingetreten Die Privatisierung hat sich als nicht vorteilhaft für die HL erwiesen. FB 4 Dort, wo sich derartige Überlegungen anbieten, wurden und werden intensive Prüfungen durchgeführt (z.B. Suche nach einem privaten Mehrheitsgesellschafter für die LMuK GmbH) **FB5** **Privatisierungen einzelner Leistungen sind im FB gängige Praxis (Vergaben an Dritte), da die für die Erledigung erforderlichen Ressourcen in den letzten Jahren stetig reduziert wurden. Privatisierungen von Geschäftsfeldern werden im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen individuell geprüft. Derzeit sind keine Privatisierungen vorgesehen bzw. damit einhergehende Konsolidierungserfolge absehbar.**

24.	Schuldenmanagement**;** eine einseitige Ausrichtung der kommunalen Verbindlichkeiten an kurzfristigen Geldmarktmitteln zu „billigen“ Zinsen kann je nach Entwicklung der Kapitalmärkte in späteren Jahren zu unangenehmen Überraschungen führen. Auf den Erlass zu derivaten Finanzgeschäften vom 11. August 2010 wird hingewiesen	FB 1/ 1.201/1.210 Thematik ist den Beteiligten durchaus bewusst. Während im langfristigen investiven Bereich die Möglichkeiten der Zinssicherung z.T. genutzt wurden und werden (siehe hierzu Hinweis im Vorbericht **2013 Seite 166 ff**), wird dies im kurz- bzw. mittelfristigen Kassenkreditbereich noch nicht praktiziert. Z. Zt. werden Informationen eingeholt und ausgewertet, um ggf. auch hier Zinssicherungen einzuziehen. Das Land Schleswig-Holstein hat über das Konsolidierungsgesetz 2012 die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Anteile mittelfristig aufgenommener Kassenkredite in Kredite mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren umzuwandeln, wenn dies wirtschaftlich ist. **Ende des Jahres 2013 wird die HL auf diese Weise rd 125 Mio EUR an Kassenkrediten mit einer Zinssicherung längstens bis 20121 abgelöst haben**
25.	Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)	FB 5/GMHL Energiemanagement befindet sich im Aufbau seit Sommer 2010. 2011: Erste Einsparungserfolge sind zu verzeichnen. **FB5/GMHL 09/2013:** **Energiecontrolling findet für viele Gebäude statt (ca. 70 % der Nettogeschossfläche).** **Erfolge des Energiemanagements seit 2011:** **- Kosteneinsparungen durch Vertragsoptimierung der Fernwärmeanschlüsse in Höhe von EUR 110.000,- p.a.** **- Energiekosteneinsparungen in Kita's, Schule und Verwaltungsgebäuden durch Betriebsoptimierungen (z.B. Einstellen der Heizungen) in Höhe von ca. EUR 170.000,- p.a.** **Bei Bauvorhaben werden die durch die Investitionen entstehenden Betriebs- und Energiekosten berechnet und in die Entscheidung einbezogen.**
26.	Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED- Lampen und Begrenzung der Betriebskosten auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige. (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs) Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen (vgl. I.7).	FB 5/5.661 Wird alles bereits realisiert bzw. befindet sich aktuell in Umsetzung. LED werden nur vereinzelt bei Lichtsignalanlagen eingesetzt, da die Investitionskosten derzeit nicht geleistet werden können. Erst, wenn die Hansestadt Lübeck wieder finanziell besser aufgestellt ist, können hier nötige Ausgaben getätigt werden.

27.	Überprüfung der Energieversorgungsverträge (**Kommunalberichte** 2011 **und 2013 des Landesrechnungshofs**)	FB 5/GMHL 2011: Energieverträge wurden bereits auch in der Vergangenheit auf Effizienz geprüft.
28.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)	FB 5/GMHL 2011: Energieverträge wurden bereits auch in der Vergangenheit auf Effizienz geprüft. **FB5/GMHL 09/2013:** **Die Stromlieferausschreibung im Jahr 2011 wurde vom RPA begleitet, es gab hier keine Beanstandungen. Die derzeit stattfindende Gaslieferausschreibung ist erst im September 2013 abgeschlossen. Hierzu gibt somit aktuell noch keinen Bericht.**
29**.**	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage, wobei bei der Entscheidung zwischen mehreren Angeboten auch die übrigen Kreditbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen berücksichtigt werden sollten; Erlass vom 31. März 2006 zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten	FB 1/ 1.210 geübte Praxis. Siehe hierzu auch lfd. Nr. 24
30.	Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter **(Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs**)	FB 2/ 2.530/2.500 Der FB 2 ist diesbezüglich in Gesprächen mit den Zuweisungs- und Zuschussempfängern, insbesondere hinsichtlich der von der Bürgerschaft geforderten Zielvereinbarungen.

II. Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen		
Lfd.		Bemerkungen HL Stand **Oktober 2013**
1.	Hundesteuer: min. 100 €, **ab 2015 min. 120 €**	FB 1/ 1.220 Erfüllt (126,- €)
2.	Zweitwohnungssteuer: min. 11,5 %, ab 2013 min. 12,0 %, der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mind. alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird)	FB 1/ 1.220 Ab 2011 erfüllt Nach der Umstellung der Finanzsoftware zum Jahreswechsel 2013/2014 ist geplant, den Mietwert alle 3 Jahre an die Mietentwicklung anzupassen oder zur dynamischen Bemessungsgrundlage zurückzukehren. Während der Softwareumstellung wird von einer Änderung der Bemessungsgrundlage abgesehen werden, um Fehlerquellen bei der Datenmigration zu vermeiden. **Die Satzungsänderung wird daher zum 01.01.2015 empfohlen.**
3.	Spielgerätesteuer: mind. 9,5 %, ab 2014 mind. 11,0 % der Bruttokasse	FB 1/ 1.220 Bereits erhöht ab 3. Quartal 2009 auf 12 %
4.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	FB 1/ 1.201/1.203 Für Strom, Gas und Wasser werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben(KA) erhoben.
5.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	FB 4/ 4.401 Die HL unterhält keine eigenen Einrichtungen
6.	Höhe der Gebühren Stadtbücherei; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD, Kassette)	FB 4/ 4.416 Wird bereits in Lübeck praktiziert.
7.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs.2 BrSchG	FB 3/ 3.370 Das Brandschutzgesetz geht im § 29 Abs. 1 von dem Grundsatz aus, dass Einsätze der öffentlichen Feuerwehren unentgeltlich sind. Nur in den in § 29 Abs. 2 BrSchG aufgeführten besonderen Fällen ist die Gebührenerhebung für die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren zulässig. Die HL nutzt diese Möglichkeit zur Gebührenerhebung seit Jahren im vollen Umfang aus. Die hierfür erforderliche Gebührensatzung wird in unregelmäßigen Abständen angepasst. Die in der nächsten Satzungsanpassung zu berücksichtigende jüngste Rechtsprechung wird eher zu einer Reduzierung der Gebühreneinnahmen führen, da der Gebührenberechnung kürzere Abrechnungsintervalle zu Grunde zu legen sind. Eine Erhöhung der Erträge aus Gebühren nach dem Brandschutzgesetz ist für die HL auszuschließen
8.	**Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.**	FB 3/ 3.370 Hier handelt es sich nicht um eine Gebühr sondern um eine Kostenerstattung, Erträge für die HL ergeben sich daraus nicht.
9.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	FB 1/ 1.220 Eckgrundstücksermäßigung auf 80 % ist beschränkt auf Privatgrundstücke, vorrangig derzeit: Nachkalkulation, bei Gebührenanpassung – voraussichtlich 2013 - kann eine Reduzierung der Ermäßigung zur Diskussion gestellt werden. Zuständig sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck.

10	Erhebung von Parkgebühren	FB 5 Die Gebühren im Rahmen der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungen werden im Rahmen eines Geschäftbesorgungsvertrages von der KWL erhoben. Die HL erhält den Überschuss aus der Einnahme-/Ausgaberechnung. **Durch Anpassung der Parkgebührenverordnung (Gebührenerhöhung) wird für das Haushaltsjahr 2013 mit einer deutlichen Ertragsverbesserung gegenüber den Vorjahren gerechnet**.
11.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	FB 5/ 5.661 Die Gebühren werden über eine städt. Satzung festgesetzt. Z Zt. Wird geprüft, ob eine Satzung mit höheren Gebühren durchsetzbar wäre. Ein Vergleich mit anderen Städten in S.-H. hat ergeben, dass HL bereits jetzt die höchsten Gebührensätze hat.
12.	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	FB 5/5.631 Der Gebührenrahmen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.
13.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ- Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	FB 3/3.327 Die generelle Erhöhung der Gebühren und Entgelte ist bereits **vor über 3 Jahren** umgesetzt worden. Eine weitere Anpassung ist ab Oktober 2011 realisiert. Dadurch ergeben sich zusätzliche Einnahmen von ca. 15 TEUR zu dem ursprünglich jährlich angesetzten Betrag in Höhe von ca. 90 TEUR.
14.	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter **(Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)**	FB 2/ 2.530 Erfolgt im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Gebührensatzung und Entgeltordnung nach Abfrage durch den Bereich 1.102 - Logistik
15.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	FB 1/1.102 Erfolgt im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Gebührensatzung und der Entgeltordnung, zuletzt am **05.03.2013 angepasst.**
16.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze, private Telefonate und Kopien)	Alle FB Werden erhoben
17.	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	FB 2/Kurbetrieb Gebühren (Ausnahme: Priwall) werden erhoben und regelmäßig angepasst.
18.	Höhe der Fremdenverkehrsabgabe	FB 1/ 1.220 *Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 03.02.10: Vorrang Kulturabgabe* (Übernachtungsteuersatzung zum 1.1.2012 in Kraft getreten). *Außerdem: juristische Schwierigkeiten bei der Umsetzung für das Lübecker Stadtgebiet.* Bei Ermöglichung einer Tourismusabgabe durch das Land S-H (derzeit in der politischen Diskussion) soll die Übernachtungssteuer durch diese ersetzt werden. **Am 26.02.2013 hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Stellungnahme des Bereichs Steuern vom 09.07.2013 an den Städteverband wurde in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände berücksichtigt.**

19.	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	FB 2/Kurbetrieb/LTM Veranstaltungen von der LTM wahrgenommen, um die Durchführung von Veranstaltungen aus einer Hand zu organisieren. Die LTM erhebt dafür auskömmliche Entgelte
20.	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen. Auch bei den Anliegeranteilssätzen bei Haupterschließungsstraßen/Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/Durchgangsstraßen sind die Erhebungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu wird auf den Kommentar Dewenter/ Habermann/ Riehl/ Steenbock/ Wilke Rn. 213 ff. verwiesen. Bei einer Erhebung des (bisher) höchstmöglichen Beitragssatzes bei Anliegerstraßen von 90 % werden dort die in Klammern aufgeführten Vomhundertsätze als angemessen betrachtet. Da sich der Höchstsatz um 5 % auf 85 % vermindert hat, **kann** diese Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger auch bei Ausbaumaßnahmen von Haupterschließungsstraßen/ Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/ Durchgangsstraßen vorgenommen werden. Für Fehlbetragsgemeinden werden daher künftig die im Kommentar in Klammern aufgeführten Vonhundertsätze abzüglich 5 % erwartet, d. h. z. B. für die Fahrbahn von Haupterschließungsstraßen/Innerortsstraßen **mind.** 55 %, für die Fahrbahn von Hauptverkehrsstraßen/ Durchgangsstraßen **mind.** 35 %.	FB 5/5.661 Der Satzungsänderungsentwurf befindet sich im Abstimmungsverfahren. **Der Satzungsbeschluss wird für die Bürgerschaftssitzung November 2013 vorbereitet.** Die übrigen Einnahmemöglichkeiten werden bereits realisiert
21.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	FB 5/5.610 Wird praktiziert
22.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	FB 5/5.661 Beitragserhebung erfolgt rechtzeitig nach Abschluss und Schlussrechnung der jeweiligen Baumaßnahme Für mehrjährige große Investitionen werden dennoch Vorauszahlungen erhoben.
23.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport, für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird)	FB 4/ 4.401 Wird in Lübeck bereits praktiziert
24.	Entschädigung für Jugend- und Sportheim	FB 4/ 4.401 Wird in Lübeck bereits praktiziert

25.	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Entgelte werden jährlich überprüft.
26.	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65% (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken **(Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)**	FB 4 Die HL unterhält keine eigene Musikschule. Der Kostendeckungsgrad der VHS beträgt regelmäßig 65 %.
27.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Alle FB Erfolgt im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Gebührensatzungen.
28.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	FB 5/GMHL Wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Bewirtschaftung kontinuierlich geprüft.
29.	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Reduzierung der Kleingartenflächen um leer stehende Flächen	FB 2/2.280 Pacht wurde in 09/2010 erhöht; Flächen sind zu 100% vermietet
30.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	FB 2/2.280 Anpassung der Erbbauzinsen erfolgt regelmäßig. Aufgrund der Rechtssprechung muss die HL die zu hoch angesetzten Erbbauzinsen für die Jahre 2006 bis 2013 in Höhe von ca. 4,8 Mio. zurückzahlen.
31.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden	FB 2/2.280 Grundsätzlich werden solche Flächen zum Verkauf angeboten.
32.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen	FB 3/3.820 Wirtschaft und Liegenschaften haben eine Fläche von ca. 4 ha am 04.09.12 einem Interessenten zum Kauf angeboten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. **Dieser Verkauf ist mit der Erweiterung von CITTI-Markt verknüpft. Nach der Verabschiedung des B-Plans kann die Maßnahme umgesetzt werden.**
33.	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Permanenter Prüfauftrag für Vermögensgegenstände, die nicht der dauernden Aufgabenerfüllung bzw. notwendiger Vorratswirtschaft dienen.
34.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	FB 1/ 1.201 Wird beachtet. Ziel des Bereiches Haushalt und Steuerung ist die Reduzierung des Bürgschaftsbestandes. Neue Bürgschaften werden grundsätzlich nicht vergeben. Stand der Bürgschaften ergibt sich aus dem Vorbericht **2013,** Seite 115ff

35.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	FB 1/ 1.203 Im Rahmen eines steuerlichen Querverbundes werden die Defizite des Verkehrsbetriebes vollständig durch die Gewinne der Versorgungsbetriebe abgedeckt. Die derzeitigen Ergebnisse lassen jedoch noch keine Gewinnabführung an den städtischen Haushalt zu. Es sind absehbar jedoch auch keine weiteren Stützungsmaßnahmen durch die HL erforderlich.
36.	Einnahmereste, Mahnwesen, Vollstreckung	Geübte Praxis Im Rahmen der Umstellung auf Doppik aufgetretene Probleme sind grundsätzlich weitestgehend gelöst.

III. **Weitere Maßnahmen** Lfd. Neue Hinweise oder Ergänzungen in **fett**		Bemerkungen Stand **Oktober 2013**
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 32 FAG wird hingewiesen	FB 1/ 1.201 Aktuell zeichnen sich keine entsprechenden Projekte zu Gebietsneuschneidungen mit Umlandkommunen ab. Zu möglichen Kooperationen im Rahmen der bestehenden Strukturen finden bei Bedarf Gespräche mit den Umlandgemeinden statt.
2.	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes	FB 1/ 1.201 Zu möglichen Kooperationen finden regelmäßig Gespräche mit den Umlandgemeinden statt. Bestehende Kooperationen z.B.: ➢ HL erledigte **in der Vergangenheit** Aufgaben des Lastenausgleichs mit für die Kreise Stormarn, Ostholstein und Herzogtum Lauenburg ➢ Kooperation mit FHH Hamburg – Zentrum für Personaldienste – bei Abrechung der Bezüge für die Beschäftigten HL ➢ Durchführung der Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung durch HL in Krummesse ➢ Zusammenarbeit beim Straßenbau mit dem Kreis Ostholstein und der Gemeinde Stockelsdorf ➢ HL arbeitet aktiv mit im gemeinsamen Projekt der Länder SH und FHH „KoPers“ hinsichtlich der Ausgestaltung von KoPers Kommunal => mittelfristig weitergehende Kooperationen möglich (siehe auch I.4.) Ggf. Zusammenarbeit mit anderen Kreisen und Städten bei Softwarebetreuung in der Bauordnung
3.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen z.B. der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, Im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht und der EDV **und des Archivs**, zum Bereich Rechnungsprüfung siehe Ergänzend IV 3	FB 1/ 1.201 Siehe Ziffer III.2
4.	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte, siehe ergänzend hierzu IV.3	Trifft auf HL nicht zu
5.	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden	Trifft auf HL nicht zu
6.	Verzicht auf eigenen Kreisbildstelle	FB 4/ 4.401 In Lübeck bereits umgesetzt.

7.	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bücherei, Volkshochschule, **Archiv**), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird.	FB 1/ 1.201 Siehe Ziffer III.2
8.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des LRH)	Trifft auf HL nicht zu
9.	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden, der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	FB 1/ 1.101 Die vorgeschlagenen Maßnahmen des Landesrechnungshofes (Verlagerung der Umweltangelegenheiten in den Bauausschuss bei gleichzeitiger Einsparung eines Ausschusses / Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses bei gleichzeitiger Übertragung der Funktion nach § 94 GO auf den Hauptausschuss) wurden von den Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft intensiv beraten und diskutiert. Die bestehende Struktur der Ausschüsse einschließlich deren Zuständigkeiten und Befugnisse spiegelt insofern das aktuelle Meinungsbild aufgrund der bestehenden Beschlusslage der Lübecker Bürgerschaft wieder. Vergabeausschuss ist der Finanz- und Personalausschuss. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung/ Zuständigkeitsordnung ist erfolgt. Zwischenzeitlich wurde der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Finanz- und Personalausschuss zusammengelegt. Auch die Eingliederung des Kleingartenausschusses in den Umweltausschuss ist bereits in der Bürgerschaft politisch beschlossen. Eine Hauptsatzungsänderung dazu ist im Verfahren, die Umsetzung erfolgt voraussichtlich zum 01.12.2012. **Mit der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist der Finanz- und Personalausschuss aufgelöst worden. Es wurde wieder ein eigenständiger Rechnungsprüfungsausschuss eingeführt. Die Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses hat der Hauptausschuss übernommen.** **Die Eingliederung des Kleingartenausschusses in den Umweltausschuss ist erfolgt.** **Außerdem erfolgte eine Zusammenlegung des Kurbetriebsausschusses Travemünde mit dem Wirtschaftsausschuss zum Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT).**

10.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	FB 1/ 1.110/1.201 Wird ständig beachtet, beispielhafte Organisationsprojekte: ➢ Organisatorischen Bündelung soziale Leistungen ➢ Organisatorische Bündelung Familienhilfen ➢ Zusammenfassung Hafenaufgaben in neuer Einheit ➢ Zentralisierung IT-Aufgaben ➢ Zentralisierung gebäudebezogene Aufgaben ➢ Zusammenfassung Bauordnung und Baustatik ➢ Zentraler Schreibdienst ist nicht mehr vorhanden ➢ Bündelung der Aufgaben Verkehr und Stadtgrün ➢ Zusammenlegung Bereiche Umweltschutz, Naturschutz und Verbraucherschutz und Tiergesundheit
11.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder	FB 1/ 1.100 Die in der LandesVO über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern festgelegten Höchstbeträge werden im Rahmen der Regelungen des § 14 der Hauptsatzung nicht ausgeschöpft. Die Beträge sind in der Hauptsatzung vom 19.06.2003 mit Beginn der seinerzeitigen Wahlperiode 2003/2008 festgeschrieben und „eingefroren“ worden. Die Beträge für Aufwandsentschädigungen sind in der Bürgerschaftssitzung 23.02 2012 reduziert worden. Mit Wirkung des Inkrafttretens der Hauptsatzung zum Ende 2012 sind diese bis auf Weiteres gültig.
12.	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen	FB 1/ 1.201 Durch die Installation des Finanz- und Personalausschusses im Jahre 2009 und in den vorlaufenden Diskussionen hierzu ist die Bedeutung von Fachausschussberatungen immer wieder betont worden. Die Befassung der Fachausschüsse mit dem Haushaltsplan vor einer Entscheidung der Bürgerschaft spiegelt derzeit das aktuelle Meinungsbild der Lübecker Bürgerschaft wieder.
13.	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	Trifft auf HL nicht zu
14.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	FB 2/2.280 Aufgabe wird der Grundstücksgesellschaft Trave wahrgenommen.

15.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	FB 5/FBC Die Zusammenlegung ist zum 01.07.12 erfolgt. Untersuchungen bzgl. der anvisierten Synergieeffekten für die Bauhöfe werden derzeit durchgeführt. **Es ist in diesem Zusammenhang ein Bauhofskonzept mit u.a. dieser Fragestellung geplant.**
16.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	FB 4 Laufender Prozess.
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	FB 1/ 1.105 Die meisten IT-Komponenten werden über Dataport beschafft. Zum einen wird aufgrund der dort beschafften Mengen ein Preisvorteil erzielt, zum anderen spart die HL Kosten durch reduzierten Beschaffungsaufwand. Der Bereich Informationstechnik nahm an einem bundesweiten Vergleichsring Informationstechnik der Städte größer als 200.000 Einwohner der KGSt teil. Die erkannten Verbesserungspotentiale werden umgesetzt.
18.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	FB 4 Die HL unterhält keine eigene Musikschule.
19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	FB 4/ 4.401 Kostendeckungsgrad des Passathafens regelmäßig bei 100%. Hinweis LPA: Der Betrieb der übrigen, in der Verwaltung der LPA liegenden Sportboothäfen wurde gegen entspr. Mietzahlungen bereits weitestgehend auf Dritte (Vereine, private Betreiber) übertragen.
20.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (**Kommunalberichte** 2008 **und 2013 des Landesrechnungshofs**).	FB 4 Prüfung erfolgt regelmäßig und mündet in der jährlichen Kita-Maßnahmenplanung. Derzeit werden 11% (Vorjahr 8%) der Lübecker Kinder unter 3 Jahren durch Tagespflegepersonen betreut.
21.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu viergruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungs-	FB 4 Ist in Lübeck bereits umgesetzt und Bestandteil der Budgetverträge

	vereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).	
22.	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement **(Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)**; Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit nicht nicht-delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement	FB 5/GMHL Durchgeführt mit GA GMHL; ausgenommen fiskalische Liegenschaften und Betriebe gewerblicher Art (BgA) Wird durchgeführt
23.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen (z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Heizungs-, Kälte- und Warmwasserbereitungsanlagen)	FB 5/GMHL Das Gebäudemanagement steht mit dem TÜV Nord in Kontakt und führt eine Grundlagenermittlung für die techn. Anlagen durch. Im Zuge der Gebäudebegehungen werden Checklisten erstellt, um die Anzahl und Typenbezeichnungen der techn. Anlagen zu ermitteln. Diese Daten dienen dann dem Aufbau einer Datenbank und der Dokumentation, um entsprechende Wartungskonzepte erstellen zu können. Gem. den ausgearbeiteten Wartungskonzepten müssen dann die Wartungs-, Prüf- und Überwachungsanlagen gebündelt ausgeschrieben werden, um Kosteneinsparungen zu erzielen. Die Arbeiten werden fortgeführt und befinden sich als Grundlagenermittlung weiterhin im Aufbau.
24.	Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	FB 5/5.610 Keine personellen Kapazitäten Wird praktiziert
25.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	FB 4/4.510 Wird im Bereich berücksichtigt.
26.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) (von den Kreisen und kreisfreien Städten seit 2005 übernommene Aufgabe): Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten , Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern, siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofes zu	FB 2/2.500 Die Einhaltung der Mietobergrenze wird beachtet.

	seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5)	
27.	Überprüfung der Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen auf sachliche Richtigkeit um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind, und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. In Bezug auf den kalkulatorischen Zinssatz sollten für die kostenrechnenden Einrichtungen der Kommune einheitliche Vorgaben geschaffen werden	Alle betroffenen FB Wird in den entsprechend berücksichtigt. Einheitliche Vorgaben zum kalkulatorischen Zinssatz sind vorhanden.
28.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schulbücherei und Gemeindebücherei; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	FB 4/ 4.401/ 4.416 In Lübeck nicht praktikabel, da keine hauptamtlichen Schulbibliotheken vorhanden sind
29.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Büchereien sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10, eventl. Erst ab 11:00) Zahlreiche Büchereien haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Büchereien geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).	FB 4/ 4.416 Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden regelmäßig hinterfragt. Ziel ist eine kundenorientierte Regelung, die u.a. wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Die Öffnungszeiten der Stadtteilbibliotheken wurden auf 4 halbe Tage verändert. Die Ausleihverbuchung erfolgt automatisiert. Die Einsatzmöglichkeit von weiteren Automaten wurde überprüft. Für die Stadtbibliothek ergeben sich keine positiven wirtschaftlichen Effekte.
30.	Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist	FB 4 Die Einsatzmöglichkeit von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wurde überprüft**.** Die Unterstützung von ehrenamtlichen Personen wird nach Möglichkeit genutzt**.** Für die Bereiche des FB 4 ergeben sich keine auf Dauer planbaren positiven wirtschaftlichen Effekte.
31.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann bei größeren Gemeinden eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	FB 1/ 1.220 In 2012 wurde eine Aktion zur Kontrolle des Hundebestandes durch den Bereich Steuern durchgeführt, die zu einer Erhöhung der Anzahl der angemeldeten Hunde in Höhe von ca. 10 % geführt hat. **Seitdem werden laufend stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, um den Effekt dauerhaft zu erhalten.**

32.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.	FB 3/3.322 Es ist bislang keine Stadt bekannt, die ihre Fundsachen über die Zollauktion versteigert. Insofern sind weiterhin keine Vergleiche möglich. Nach den Vorgaben in der Geschäftsanweisung über die Behandlung von Fundsachen bedient sich Lübeck der Dienste eines erfahrenen Auktionators. Nach hiesiger Auffassung werden dabei gute Versteigerungserlöse erzielt. FB 1 /1.210 Die Vollstreckungsbehörde der HL ist seit 09/2010 bei der Zoll-Auktion registriert (Versteigerung von Pfandgegenständen). Hierzu gab es bis heute noch keine relevanten Fälle.
33.	Überprüfung der Gebäudereinigung (Eigenreinigung oder Privatreinigung, Verringerung der Reinigungsintervalle mit Ausnahme der Nasszellen)	FB 5/GHL Die GHL liefert seit mehreren Jahren Gewinne an den städt. Haushalt ab, so dass hier von einer bereits erfolgreich umgesetzten Strukturverbesserung geredet werden kann. Die Prozesse an sich wurden optimiert, es liegt ein ausgewogenes Verhältnis Fremd – zu Eigenreinigung vor. **Zum 01.01.2013 erfolgt die Integration der GHL im GMHL.**
34.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung	FB 3/3.700 **Im Rahmen der Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühr wird auch die Zuordnung von Straßen zu Reinigungsklassen und deren Reinigungsintervall geprüft. Es ist vorgesehen, dies noch 2013 Jahr abzuschließen. Nach heutigem Stand sind die Auswirkungen auf den Haushalt der HL nicht abschätzbar.**
35.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen	FB 5/5.670 Die Pflege wurde bereits soweit reduziert, dass von einer weiteren Standardabsenkung nicht auszugehen ist. Einbindung Dritter stößt aufgrund der geringen Bereitschaft Dritter an Grenzen (u.a. aufgrund des Zeithorizonts). Zudem sind rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten: so müssen bspw. die ehrenamtlich Tätigen über die Berufsgenossenschaft unfallversichert werden. Dazu gehört auch die regelmäßige Unterweisung der Versicherten über die bei den Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahme zur deren Abwendung. Weiterhin sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eingesetzte Maschinen müssen auf den sicherheitstechnischen Zustand überprüft werden.
36.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu	FB 1/ 1.201 Neben den bestehenden rechtfähigen Stiftungen ist derzeit die Errichtung weiterer Stiftungen nicht vorgesehen.

	zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.	
37.	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	FB 4/ 4.401 Befindet sich in der Umsetzung
38.	Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.	FB 1/ 1.203 Weitere Ausgliederungen sind derzeit nicht vorgesehen.
39.	Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.36 hingewiesen.	FB 1/ 1.203 Bei den Sondervermögen/ Eigenbetrieben entfielen im Falle einer Wiedereingliederung die externen Kosten für die jährliche Abschlussprüfung. Diesen wären die Kosten für einen vergleichbaren Prüfungsaufwand durch das Rechnungsprüfungsamt gegenüber zu stellen. Gegen eine Wiedereingliederung der Sondervermögen spricht daneben zur Zeit, dass der Verwaltungsaufwand, den dies verursachen würde, gerade in der jetzigen Anfangsphase des Doppik-Echtbetriebes in der Kernverwaltung grundsätzlich erheblich wäre. Lediglich die verhältnismäßig kleine eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck **wurde** zum 01.01.2013 in die Kernverwaltung zurückgeführt. Bezüglich der Eigengesellschaften war nicht der Rechnungsstil ausschlaggebend für die Ausgliederung, sondern Markterfordernisse, stärkere Flexibilität, klare Verantwortungsabgrenzung kurze Entscheidungswege, Risikobegrenzung usw. Im Rahmen der Einführung eines Public Corporate Governance Kodexes für die Hansestadt Lübeck ist beabsichtigt, alle drei Jahre eine Überprüfung des Beteiligungsportfolios vorzunehmen. Diese wird in Einzel-

		fällen auch die Prüfung der Wiedereingliederung von Gesellschaften umfassen.
40.	Bei Eigenbetrieben Prüfung, ob die nach dem Runderlass vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 555) erweiterte generelle Befreiung von der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und von der Jahresabschlussprüfung in Anspruch genommen werden soll (Vermeidung von Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans und für die Erstellung und Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses)	FB 1/ 1.203 Die Bilanzsumme der städtischen Eigenbetriebe übersteigt die Befreiungsregelung von 1 Mio. EUR.
41.	Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer - Verbesserung der Ertragslage, - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt, - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.	FB 1/ 1.203 Beginnend mit dem Haushaltsbegleitbeschluss 2004 wurden konkrete Finanzvorgaben für die Sondervermögen und Gesellschaften beschlossen und umgesetzt. Die Hansestadt Lübeck hat ein Beteiligungscontrolling eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Einsparvorgaben in die jeweilige Wirtschaftsplanung der Sondervermögen und Gesellschaften einfließen zu lassen und in einem ausführlichen (quartalsweisen) Berichtswesen darzustellen. In der Sache wird damit der Hinweis 41 bereits umgesetzt. Sofern Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern geschlossen werden, wird hierin auch die Erfüllung der finanziellen Vorgaben der HL festgelegt.
42.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	FB 1/ 1.203 Wird in den Eigengesellschaften und Beteiligungen mit Ausnahme der mitbestimmten Aufsichtsräte im Stadtwerke-Konzern (12 AR-Mitglieder) eingehalten.
43.	Intensivierung des Beteiligungscontrollings.	FB 1/ 1.203 Das Beteiligungscontrolling(BC) wurde seit Bildung im Jahre 2002 entsprechend den bereitgestellten Personalressourcen stufenweise eingeführt und ausgebaut. Im Rahmen der Einführung eines Public Corporate Governance Kodex für die HL wurde eine weitere Stärkung und Vereinheitlichung des Beteiligungscontrolling durch die Zusammenfassung der operativen Steuerungsunterstützung für die Fachbereichsleitungen mit der strategischen Steuerungsunterstützung im BC beschlossen. Mit der organisatorischen und personellen Umsetzung wurde im August 2011 begonnen.
44.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften	FB 1/ 1.201 Ziel der Verwaltung und wird im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt. **Bei Auslaufen der Zinsbindung sind die Gesellschaften gehalten, verbürgte Kredite durch nicht verbürgte Kredite abzulösen. Die verbürgten Kredite in den Gesellschaften wurden und werden dadurch sukzessive verringert.**

45.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter http://www.im.schleswig-holstein.de → Kommunales und Sport → Kommunale Finanzen → Gemeindehaushaltsreform → Hinweis auf Erläuterungen)	FB 1/ 1.201/~~Projekt Doppik~~ **Stabsstelle Bilanzen** Hinweise wurden und werden berücksichtigt
46.	Verbesserungen des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkung 2011 des Landesrechnungshofs)	FB 5/5.661 Generelle Hinweise sind weitestgehend fachlich bekannt und werden bereits angewendet. Hinweise zur Vergabe qualitativ höherwertiger Markierung werden aber erst dann berücksichtigt, wenn der finanzielle Spielraum in der Hansestadt Lübeck dafür besteht. Derzeit können bei einem derart großen Aufgabenstau mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eben nur die nötigsten Maßnahmen in einfachster Ausführung umgesetzt werden.
47.	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushaltes eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.	FB 1/ 1.220 Wird in HL bereits praktiziert
48.	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziff. 4 und in der Anlage meines Krediterlasses vom 10. Januar 2012 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofes) wird hingewiesen.	Z. Zt. befinden sich keine ÖPP-Maßnahmen (Öffentlich-Private-Partnerschaften) in der Planung/bzw. Umsetzung. **Die Prüfung des Baus der Feuerwache 3 im Rahmen eines ÖPP Projektes führte im Jahre 2013 zu keinem wirtschaftlich positiven Ergebnis.**
49.	Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.	FB 1/ 1.220 Zweitwohnungsteuer wird bereits erhoben

50.	**Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach II.1-3 dieses Erlasses hinaus (auf Anlage 10 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 24. Mai 2013 auf Anlage 3 des Vermerkes über die Konsolidierungshilfe und Finanzlage der Konsolidierungskommunen vom 17. April 2013 hingewiesen).**	FB 1/1.220 **Steuersätze für Hunde- und Vergnügungssteuer liegen für 2014 bereits über den Mindestsätzen.** **Zur Zweitwohnungsteuer vgl. II lfd. Nr. 2 des Erlasses.**
51.	**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B, und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16b und 17 FAG) hinaus (auf Anlage 10 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 24. Mai 2013 und auf Anlage 3 des Vermerkes über die Konsolidierungshilfe und Finanzlage der Konsolidierungskommunen vom 17. April 2013 wird hingewiesen).**	FB 1/1.220 **Für 2014 liegen die Hebesätze der HL über den Mindestsätzen. Ab 2015 entsprechen sie diesen.** **Über eine eventl. Erhöhung der Hebesätze entscheidet die Bürgerschaft im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen 2014**
52.	**Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z.B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)**	**FB 2/ 2.500.** **Die vier anerkannten und mit kommunalen Mitteln geförderten Schuldnerberatungsstellen in der HL arbeiten auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung, in der sowohl die Höhe des Stundensatzes, als auch die mögliche Anzahl der Stunden pro Fall für alle vier Beratungsstellen festgeschrieben ist. Eine Steuerung der Mittel erfolgt durch gedeckeltes Budget, das entsprechend der Größe und Leistung der Beratungsstelle aufgeteilt ist, was bei steigenden Fallzahlen zu einer längeren Wartezeit führt.**
53.	**Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschusstem Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)**	**FB 2/ 2.530** **Es handelt sich um die Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen. Wir haben in Lübeck zunächst einheitliche Definitionen geschaffen und wollen für 2014 einheitliche Leistungsstandards vorgeben. Dazu ist aber auch noch das Ergebnis der landesweiten AG Doku „Sucht“ unter Führung des Sozialministeriums abzuwarten, es finden diesbezüglich noch regelmäßige Sitzungen statt.**

IV. Hinweise Lfd.	Neue Hinweise oder Ergänzungen in **fett**	Bemerkungen Stand **Oktober 2013**
1.	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).	Lediglich Hinweis!
2.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die **Kommunalberichte** 1999 **und 2013 des Landesrechnungshofs** verwiesen.	FB 1/ 1.201 Aussage kann gestützt werden, Bauunterhaltungsmittel entsprechen aufgrund der Haushaltssituation derzeit nicht den Notwendigkeiten. Für 2013 sind die Bauunterhaltungsmittel um 1 Mio. aufgestockt worden. FB 5/GMHL Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden optimiert bewirtschaftet. Aufgrund der nicht auskömmlichen Bauunterhaltungsmittel ist ein Anwachsen des Instandhaltungsstaus an den städtischen Immobilien allerdings nicht zu vermeiden. Die Bauunterhaltungsmittel können derzeit lediglich für die Verkehrssicherung und nicht für den Substanzerhalt verwendet werden.
3	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeinderechnungsprüfungsämter, deren Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein	Lediglich Hinweis!
4.	Übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach	Lediglich Hinweis!

	bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).	
5.	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.	Lediglich Hinweis!
6.	Ausgaben/Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unabweisbar anerkannt.	Hierzu wäre eine Grundsatzentscheidung der BG erforderlich, die mit zusätzlichen freiwilligen Aufwendungen verbunden wäre. Aufwand und „Ertrag“ dieser Maßnahme wären zu begründen
7.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.	Entfällt für HL
8.	Fördervoraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Hebesätze müssen im Antragsjahr in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrages abgesetzt.	Hebesätze entsprechen den Vorgaben

Angaben der Fachbereiche
FB 1 – rot
FB 2 – orange
FB 3 – grün
FB 4 – schwarz
FB 5 - blau

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 1- Bürgermeister

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	111001- Verwaltungsleitung					
1		Personalmehraufwendungen	P	-50	-21	Verlängerung des Einsatzes einer Mitarbeiterin im Wissenschaftsmanagement der HL bis zunächst 31.05.2015 - Bürgerschaftsbeschluss vom 28.02.2013.
	111003- Management Politische Gremien					
2		Minderaufwand Sachmittel	S	97	97	Geringere Fraktionszuschüsse aufgrund des Ergebnisses der Neuwahl der Bürgerschaft und der damit verbundenen Reduzierung der Anzahl der Mandatsträger.
	111004- Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung					
3		Mindererträge	E	-7	-7	Aufgrund der Sanierung des Rathauses in 2014/2015 wird mit geringeren Einnahmen aus der Raumvergabe gerechnet.
4		Mehraufwand Sachmittel	S	-736	0	Aufwendungen für die Durchführung des Hansetages 2014 - Bürgerschaftsbeschluss vom 24.05.2012.
	111005- Logistik					
5		Mindererträge	E	-7	-7	Aufgrund der Sanierung des Rathauses in 2014/2015 wird mit geringeren Einnahmen aus der Raumvergabe gerechnet (siehe auch Produkt 111004).
6		Mindererträge	E	-15	-15	Verminderte Abnahme von Druckerzeugnissen von Extern (Anpassung an das Rechnungsergebnis 2012).
7		Minderaufwand Sachmittel	S	225	225	Im Rahmen der Ausschreibung von Postdienstleistungen Ende 2012 konnten bessere Konditionen erzielt werden. Der Ansatz Post- und Fernmeldegebühren wurde entsprechend angepasst.

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 1- Bürgermeister

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	121001- Statistik und Wahlen					
8		Personalminderaufwendungen	P	80	0	Durchführung lediglich 1 Wahl (Europawahl), in 2013 wurden 2 Wahlen durchgeführt (Kommunalwahl, Bundestagswahl), je Wahl wird eine Kostenerstattung i.H.v. 80 TEUR an die Fachbereiche für die Bereitstellung von Unterstützungspersonal geleistet.
9		Minderaufwand Sachmittel	S	60	60	Anpassung des Ansatzes "Post- und Fernmeldegebühren" nach Durchführung des Zensus 2011.
10		Minderaufwand Sachmittel	S	45	45	Anpassung des Ansatzes "Bürobedarf" nach Durchführung des Zensus 2011.
11		Minderaufwand Sachmittel	S	11	11	Anpassung des Ansatzes "ILA ZVSt" nach Durchführung des Zensus 2011.
	111007- Informationstechnik					
12		Minderaufwand Sachmittel	S	8	8	Einsparung beim Ansatz "Reisekosten".
13		Minderaufwand Sachmittel	S	90	90	Einsparung beim Ansatz "Post- und Fernmeldegebühren" (Leitungskosten).
	111008- Zentrale Personalarbeit					
14		Minderaufwand Sachmittel	S	12		geringere Studiengebühren aufgrund einer geringeren Anzahl von Stl-AnwärterInnen.
15		Mehraufwand Sachmittel	S	-102	-132	Aufwendungen für die Einführung des integrierten Personalmanagementsystems "KoPers".
	111010- Prüfungen/Gutachten/Stellungnahmen					
16		Personalmehraufwendungen	P	-100	-100	Auslaufen Altersteilzeit, Auslaufen Wiederbesetzungssperre.
17		Minderaufwand Sachmittel	S	9	9	Reduzierter Fortbildungsbedarf (nach Doppik-Einführung).

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 1- Bürgermeister

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	111012- Haushalt und Steuerung					
18		Personalmehraufwendungen	P	-60	-60	Kostentechnische Zuordnung eines Mitarbeiters zum Produkt 1110012 (vorher kostentechnisch im Produkt 111013-Projekt NKF/Doppik geordnet).
	111013- Stabsstelle Bilanzen					
19		Personal- und Sachaufwendungen	P + S	138	870	Reduzierung des Produktbudgets nach Auslaufen des Projektes NKF/Doppik (gleiches Produkt). In 2014 sind in der Haushaltsanmeldung allein 740 TEUR Abschreibungen für die Finanzsoftware MACH (letztmaliger Abschreibungsbetrag) enthalten. Ab 2015 reduziert sich dieser Aufwand entsprechend.
	111014- Beteiligungscontrolling					
20		Minderaufwand Sachmittel	S	23	23	Sachmittelreduzierungen zur Einhaltung der Budgetvorgabe. Hinweis: Insbesondere bei den Sachverständigenkosten (reduziert um 11 TEUR) ist nicht absehbar, ob die Einsparung im Rahmen der Bewirtschaftung des Ansatzes tatsächlich erzielt werden kann.
	111015- Steuern					
21		Mehrerträge	E	41	0	Kostenerstattung von den EBL für die Satzungsänderung Straßenreinigungsgebühr/ Winterdienstgebühr.
22		Personalmehraufwendungen	P	-100	0	Kosten für im Projekt "Umstellung Steuerverfahren" eingesetztes Personal (zunächst bis 31.12.2014, vorher im Projekt NKF/Doppik geordnet).

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 1- Bürgermeister

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
23		Minderaufwand Sachmittel	S	3	3	Einsparung Lizenzen nach Umstellung von Steuerverfahren auf MACH.
	111016- Buchhaltung und Finanzen					
24		Personalmehraufwendungen	P	-683	-430	Personal für das Projekt "Umstellung Steuerverfahren" (5 VZÄ, 238 TEUR) und Verlängerung des im Rahmen des Ergebnisses des SMC-Gutachtens "Stellenbemessung und -bewertung" für die Rückstandsabarbeitung eingesetzten Personals bis zunächst 31.12.2014. Eine weitere Veränderung ergibt sich im Zusammenhang mit der Ordnung der pauschalen Personalkostenkürzung im Jahre 2013 im Produkt 111016 i.H.v. 348 TEUR.
25		Mehraufwand Sachmittel	S	-10	0	Kosten für den geplanten Umzug der Vollstreckungsabteilung in die Katharinenstraße. Durch die Entmietung der Hafenstraße 1b wird in den Folgejahren mit Minderaufwand gerechnet (im FB 1 budgetrelevante ILA des GMHL).
26		Abschreibungsaufwand (AfA)	S	-61	-61	Abschreibung für die geplante Beschaffung von Scannern und einer Software im Rahmen der Folgeinventuren.
	111017- Rechtsangelegenheiten					
27		Personalminderaufwendungen	P	44	22	Probeweise Nichtbesetzung 1/2 JuristInnenplanstelle bis Mitte 2015.
28		Mehraufwand Sachmittel	S	-5	-5	Gerichtskostensteigerung (Anpassung an die Entwicklung).

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 1- Bürgermeister

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	111030- Passivbesteuerung					
29		Personalminderaufwendungen	P	16	56	Anpassung der Personalkosten für die Abteilungsleiterstelle an die tatsächliche Besetzungssituation. Ab Mitte 2015 keine WB einer EGr. 14-Planstelle.
	diverse Produkte					
30		Mindererträge aus Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen	E	-174	-174	Anpassung der an die Eigenbetriebe und Sondervermögen umgelegten und verrechneten Beträge (interne Dienstleistungen) im Rahmen der Aktualisierung der ILA.
31		Miet- und Nebenkosten	S	-41	-41	Kostensteigerungen gemäß der Miet- und Nebenkostenkalkulation 2014 des GMHL (Steigerung von 3% gegenüber dem Vorjahr).
32		Personalminderaufwendungen	P	500	0	pauschale Reduzierung der Personalaufwendungen
Summe:				**-750**	**466**	

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	111018	**Leitung, Controlling, Dienste FB 2** Reduzierung der Personalkosten durch Teileinsparung einer Planstelle	**P**	19,8		Teileinsparung einer EG 8 Planstelle im Fachbereichsdienst Allgemeines
2	315201	**Seniorinneneinrichtungen (SIE)** Sanierung SIE - Reduzierung der Verlustzuweisung durch die HL	**Z**	425	62	Der Sanierer der SIE wird zur November Sitzung 2013 der Bürgerschaft einen Bericht vorlegen. Vorbehaltlich der erfolgreichen Umsetzung weiterer einzelner Maßnahmen und einer weiteren Erhöhung der Pflegesätze auf Basis der Pflegesatzverhandlungen mit den Krankenkassenträgern, wird sich das Ergebnis in den Folgejahren leicht verbessern.
3	411001	**Krankenhausinvestitionsbeitrag** Erhöhung des kommunalen Zuschusses nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)	**Z**	-129		Die Festsetzung des Krankenhaus-Investitionszuschusses auf Basis der Einwohnerzahl und der Festsetzung des Basisbetrages erfolgt durch das Land.
4	418001	**Kurbetrieb Travemünde** Zahlung von Verlustzuweisugen nach EigVO ab 2016	**Z**	0	-975	Die Rücklage aus dem Grundstücksverkauf Maritim zur Deckung der jährlichen Verluste wird bis März 2016 verbraucht sein. Ab 2016 wird die HL wieder sukzessiv steigende Verlustzuweisungenan den Kurbetrieb zahlen müssen. In 2016 vorauss. 975 T€ ab 2017 vorauss. 1.300 T€
5	535001	**Stadtwerke Lübeck** Abscheribungen auf Investitionszuschuss an Stadtverkehr Lübeck GmbH für Erneuerung Fähranleger Priwall	**Z**	-156	-78	Die Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 5,0 Mio. € werden in 3 Jahresraten in 2013, 2014 und 2015 ausgezahlt und lösen entsprechend höhere Abschreibungen aus.
6	575001	**Lübeck und Travemünde Marketing GmbH** Verringerung der Verlustzuweisung auf Basis der Umsetzung des Hh-Begleitbeschlusses 2012	**Z**	199		Anpassung der Vereinbarung mit der LTM über die Zahlung von Verlustzuweisungen.

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
6a	575002	**Hamburg Marketing GmbH** neu: Beitritt und Beteiligung der HL zur HMGmbH ab 1. 1. 2014	**Z**	10		Projektzuschuss der Hansestadt Lübeck an die HMGmbH.
7	111020	**Grundstücksmanagement** Verringerung der Erträge aus Erbbauzinsen; höhere Aufwendungen für Niederschlagswassergebühren	**E** **S**	-343	58	Erbbauzinsreduzierung auf Grundlage von Rechtsprechung; neue zusätzliche Aufwendungen für Niederschlags-wassergebühren, einmalige zusätzliche Aufwendungen in 2014 (Abrisskosten und Fortbildungsmaßnahmen)
8	522001	**Kommunaldarlehen - Wohnbauförderung** Verringerung der Zinserträge	**E**	-23	6	Vorzeitige Rückzahlung von Wohnungsbaudarlehen führen zur Reduzierung der Zinserträge
9	548001	**Bewirtschaftung Flughafen** Bildung eines neuen Produktes nach Verschmelzung der Flughafen GmbH mit dem BgA Flughafen - Höhere Aufendungen durch Abschreibungen auf übernommenes Anlagevermögen und Abschreibungen auf Investitionszuschüsse	**S** **P** **Z** **So**	-1.045	-199	Nach Verschmelzung der FLG GmbH mit dem BgA Flughafen auf Basis des Bürgerschaftsbeschlusses vom November 2012 entstehen zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen auf übernommenes Anlagevermögen, Abschreibungen auf Investitionszuwendungen in Höhe von 5,5 Mio. € an die Yasmina GmbH. Desweiteren Verlagerung der Pachteinnahmen; Personalkosten und Sachkosten aus dem ehemaligen Produkt 111020 und 571001.
10	571001	**Wirtschaftsförderung** Reduzierung Verlustzuweisungan die Wifö auf Basis des Hh-Begleitbeschlusses 2012; Reduzierung Personalausgaben durch Verlagerung in das neue Produkt 548001	**Z**	53		

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
11	573002	**Wochen- und Jahrmärkte** Verringerung der Erträge aus Wochenmarktgebühren Geringere Nachfrage Marktstandplätze	**E**	-28		Bei Verringerung der Erträge werden sich aufgrund entsprechender Gegensteuerungsmaßnahmen des Bereiches auch durch Verlagerung des Personaleinsatzes die Personalkosten im Produkt verringern. Der Bereich 2.280 beabsichtigt eine Gebührennachkalkulation durchzuführen, sobald der Bereich GMHL alle fehlenden Rechnungen nachgereicht und Korrekturen in der ILA_Miete durchgeführt hat. Der Bereich 2.280 strebt an durch höhere Gebühren eine fast vollständige Kostendeckung herbeizuführen, das Ergebnis der Nachkalkulation bleibt abzuzwarten. Weitere Prüfaufträge zum Fortbestand der Märkte werden in 2.280 abgearbeitet. Die im Produkt 573002 nicht mehr benötigten Personalkapazitäten wurden in das Produkt 111020 verlagert (Verkehrssicherungspflicht auf städtischen Grundstücken).
12	312901	**Verwaltung SGB II** Geringere Kostenerstattung durch das Jobcenter und Personalkostensteigerung durch Wiederbesetzung vakanter Stellen kommunales Personal	**E**	-691		Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2012 wurden die Kostenerstattungen auf Basis der Istzahlen in 2010 zu hoch eingeschätzt. Es wurde eine Erhöhung der Kostenerstattung um 1,693 Mio. € für das Hhj. 2012 kalkuliert. Im laufenden Hhj. 2012 musste diese Kalkulation auf Basis der Istzahlen 2011 revidiert werden. Für 2014 wurde die Höhe des Erstattungsbetrages auf Basis der Ist-Zahlen 2012 und der Hochrechnung 2013 nochmals reduziert. Darüber hinaus wurden im Frühsommer 6 Vollzeitstellen durch kommunales Personal nach längerer Vakanz der Planstellen wieder besetzt. Dies führt zu einem höheren Personalkostenanteil bei der HL (15,2 % Kostenbeteiligung der HL).

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
13	311001	**Grundversorung und Hilfen nach SGB XII** Steigerung der Personalaufwendungen aufgrund von Fallzahlsteigerungen		-328		Verlagerung von Personal aus anderen Produkten des Bereiches 2.500 zur Kompensation der steigenden Personalbedarfe in Folge von Fallzahlsteigerungen.
14	315001	Soziale Einrichtungen und Angebote Höhere Aufwendungen durch die erhöhte Zuweisung von Asylsuchenden; Einrichtung neuer Gemeinschafts-unterkünfte sowie erhöhte Betreuungsleistungen	**So**	-1.126		Einrichtung von zwei weiteren Asylbewerberunterkünften in der Dornestr. und Heiligen-Geist-Kamp dadurch Kostensteigerungen bei den Erstattungen von Aufwendungen der Diakonie in Sozialen Einrichtungen (nur 70% Kostenerstattung durch das Land)
15	321001	**Leistungen nach dem Bundesversorgugnsgesetz** Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung an die Stadt Kiel und demographisch bedingter Rückgang der Anspruchsberechtigten - Einsparung von Personal- und Sachkosten sowie bei den Leistungsaufwendungen; Verlagerung des Personals in das Produkt 311001 (Fallzahlsteigerungen)	**So** **E** **P**	54		Gegenzurechnen sind die Erstattungsleistungen an die Stadt Kiel, die die KOF-Bearbeitung übernommen haben. Demographisch bedingter Rückgang der Anspruchsberechtigten. Einsparung von Personal- und Sachkosten sowie bei den Leistungsaufwendungen; Verlagerung des Personals in das Produkt 311001.
16	331001	**Förderung von Trägern Wohlfahrtspflege** Wegfall der Erstattung durch das Land f. Gefährdetenhilfe und Erhöhung der Zuschüsse auf Basis geschlossener Verträge	**E** **Z**	-43	5	Wegfall der Mittel für Gefährdetenhilfe auf der Ertrags- und Aufwandsseite, da es sich um durchlaufende Gelder (Landesmittel wurden durch die HL nur weitergereicht an die Zuschussempfänger) handelt. Erhöhung der Zuschüsse in 2014 aufgrund der Anpassungsklausel in den Verträgen bzgl. Personalkostensteigerung und Änderung des Verbraucherkostenindex.
17	345001	**Bildungs- und Teilhabepaket** Reduzierung von Personakosten und Verlagerung in das Produkt 311001	**P**	76		Stellenverlagerung nach Prod. 311001, als Reaktion auf Fallzahlsteigerung bei GruSi und Asyl, um Stellenausweitung zu vermeiden.

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen
*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
18	367003	**Jugendberufshilfe** Wegfall von Maßnahmen sowie sukzessiver Abbau der Einrichtung BALI/JAW	**P** **S** **E**	6	193	Sukzessive Reduzierung des Personalbestandes; Reduzierung der Maßnahmen bezogenen Sachkosten; Verringerung der Erlöse / Erträge aus Maßnahmen In den geplanten Personalkosten sind für eine Übergangszeit (30.06.2014) 2 MA bis zur Vermittlung über die KIA; Noch nicht berücksichtigt: Der Bereich 2.515 beabsichtigt die vollständige Räumung des Gebäudes Dr.-Julis-Leber-Straße. Bei zügiger Weiternutzung des Gebäudes Dr.-Julius-Leber-Straße entfallen die Belastungen aus der ILA Miete des GMHL. Die genaue Höhe kann erst ab dem Zeitpunkt der weiteren Nutzung durch Dritte (Verkauf / Vermietung) aufgegeben werden.
19	414001	**Gesundheitsamt** Personalkostenerhöhung nach Wiederbesetzung unbesetzter Planstellen	**P** **S**	-29		Wiederbesetzung von langfristig vakanten Planstellen
20	313001	**Hilfen für Asylbewerber (nicht vorabdotiert)** Höhere Personalaufwendungen durch Personalverstärkung aufgrund erhöhter Fallzahlen	**P** **S**	-64		Kostensteigerungen durch erhöhte Persoanlaufwendungen (Verstärkung der Personalkapazität im Produkt zur Bearbeitung der erhöhten Fallzahlen, Kompensation der Personalverstärkung durch Verlagerung aus anderen Produkten des Bereiches 2.500)
Summe:				**-3.183**	**-928**	

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	Vorabdotierung SGB II und SGB XII					
21	311001	**Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII** Kostensteigerungen in der **ambulanten Eingliederungshilfe** im Rahmen des ambulanten betreuten Wohnens und für die Integrationshilfen in Schulen (473 T€) Fallzahlsteigerungen und neue Vergütungsvereinbarungen führen zu einer pronostizierten Erhöhung bei der stationären EGH von 2.145 Mio. €	**So**	-2.618	-493	Die wesentlichen Steigerungenn sind im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens (gesetzlicher Grundsatz: ambulant vor stationär) sowie durch die Integrationshilfen in Schulen begründet. Das neue Erstattungsmodell des Landes ist noch nicht beschlossen. Daraus resultierende Veränderungen werden nachgemeldet.
	311001	**Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII** ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege	**So**	407	-1.210	Erwartete Fallzahlsteigerung ist nicht wie ursprünglich angenommen eingetreten.
22	311001	**Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII** Kostensteigerungen Grundsicherung nach SGB XII durch Erhöhung der Fallzahlen	**So**	-1.000	-1.272	
	311001	**Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII** Erhöhung der Erstattung des Landes um ca. 3% des Wertes 2013	**E**	2.441	1.456	
23	311001	**Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII** Erhöhung der Erstattung für Leistungen der Grundsicherung durch den Bund auf 100% (in 2013 noch 75%)	**E**	11.872	1.272	
24	313001	**Hilfen für Asylbewerber** Erhöhte Zuweisung von Asylbewerbern - Kostensteigerung bei den Leistungen nach dem AsylG	**So**	-835	-489	
				10.267	**-736**	

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
25	*311001*	*informatorisch:* ***Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII*** *Kostensteigerungen in der* ***stationären Eingliederungshilfe***	***So***	*-500*		*Zur Zeit werden diese Kosten zu 100 % vom Land erstattet, so dass sich die höheren Kosten neutral im städtischen Haushalt auswirken. Das neue Erstattungsmodell ab 2014 des Landes S-H st noch nicht beschlossen. Die kreisfreien Städte und Kreise stehen über den Städteverband mit dem Land in Verhandlugnen. Bei einem möglichen Anteilsmodell, das dann auch die stationäre Eingliederungshilfe mit einbezieht, würden diese Leistungen nicht mehr zu 100 % erstattet werden. Die sich aus dem neuen Erstattungsmodell resultierenden Veränderungen werden nach Entscheidung durch das Land nachgemeldet.*
Technisches Produkt 612003 - allgemeine Deckungsmittel				informell		
1	612003	Allgemeine Deckungsmittel - Grundstücksan- und -verkauf Geringere Erträge aus Verkauf von Grundstücken, höhere Abschreibungen auf Verluste aus Verkauf (Gewerbegebiete Genin und Roggenhorst)		-2.537	1.121	Ab 2014 Wegfall der Sonderaktion "Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken; In 2015 höhere Erträge aus Verkauf von Grundstücken und keine Abschreibungen auf Verluste aus Verkauf. Die Erträge aus Grundstücksverkäufen der Gewerbegebiete Genin und Roggenhorst fließen auf Grundlage eines Abtretungsvertrages der KWL zu. Die Buchwertabgänge bei der HL werden somit nicht durch Erlöse aus den Grundstücksverkäufen kompensiert.

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 11.10.2013

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	538001	**3.030 EBL (Abwasserbeseitigung)**	Z	537,0	537,0	Wegfall Staffeltarif (600 TEUR) bei gleichzeitiger Steigerung der Zuschüsse (58 TEUR) für Öffentliche Toiletten
	122003	**3.322 Melde- und Gewerbeangelegenheiten:**				
2		Rückgang der Erträge bei Verwaltungsgebühren	E	-80,0	-80,0	rückläufige Fallzahlen bei den Personalausweisen
3		Reduzierung der Aufwendungen für Bürobedarf	S	80,0	80,0	siehe oben
4		Mehraufwendungen für Datenverarbeitung	S	-17,0	-17,0	Softwarevertrag eGewerbe
5		Einsparung bei den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	S	10,0	10,0	
	122005	**3.327 Verkehrsangelegenheiten:**				
6		Reduzierung der Erträge bei den Bußgeldern	E	-80,1	-80,1	sinkende Einnahmen im ruhenden Verkehr
7		Mehraufwendungen für Datenverarbeitung	S	-20,8	-20,8	Signaturkarten, zusätzlicher Vertrag "mobil go"
8		Erhöhung der Erträge aus den Verwaltungsgebühren	E	48,2	48,2	Höhere Erträge durch das Inkraftttreten des 2. Kostenrechnungsmodernisierungsgesetzes (130TEUR) bei gleichzeitig rückläufigen Zulassungszahlen (80 TEUR)
9		Reduzierung der Aufwendungen für Bürobedarf	S	20,8	20,8	
	122006	**3.340 Standesamt:**				
10		Reduzierung der Aufwendungen für Datenverarbeitung	S	20,0	20,0	
11		Erhöhung der Erträge aus den Verwaltungsgebühren	E	12,5	12,5	
		3.370 Feuerwehr				
	126001	**Gefahrenabwehr:**				
12		Mehrerträge Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen	E	106,4	106,4	
13		Steigerung des besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwands	S	-16,3	-16,3	TÜV, Kompressorenwartung, Fährkosten Priwall
14		Mehraufwendungen für Datenverarbeitung	S	-13,3	-13,3	neue Software für den Vorbeugenden Brandschutz
15		Erhöhung der Aufwendungen für Gutachten	S	-40,0		Erweiterung des Gutachtenumfangs

*1) S=Sachkosten, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 11.10.2013

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
16		Mehrerträge bei der Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens	E	10,0	10,0	
17		Geringere Unterhaltungskosten	S	11,2	11,2	
	128001	**Katastrophenschutz:**				
18		Steigerung des besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwands	S	-9,5	-9,5	Vollübung 2014; Wartung Strahlenschutzmessgeräte
		3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz				
	554001	**Naturschutz und Landschaftspflege:**				
19		Steigerung der Aufwendungen für Naturschutz und Landschaftspflege	S	-20,0		einmalige Aufstockung für Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Naturdenkmälern
	561001	**Umweltschutzmaßnahmen:**				
20		Steigerung der Zuschüsse vom Bund	Z	18,5	18,5	Anpassung an den geänderten Förderungsgrac
	555001	**3.820 Land- und Forstwirtschaft:**				
21		Erhöhung der Zuwendungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Z	10,0	10,0	Förderung des Projekts zur Schaffung von Lebensräumen für die Pflanzengattung Gagea(Gelbstern)
22		Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	E	225,0	225,0	Haushaltbegleitbeschluss der Bürgerschaft 2012
23		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	E	-150,0	-150,0	weniger Ausgleichsmaßnahmen
24		Erträge aus Kostenerstattungen übriger Bereiche	E	30,0	30,0	Angleichung ans Rechnungsergebnis 2012
	FB 3	**gesamter Fachbereich:**				
25		Mehrbelastungen GMHL	S	-107,8	-107,8	
26		Mehraufwand für Abschreibungen auf Sachanlagen	S	-308,3	-308,3	Afa 2014 Anpassung
27		Personalaufwendungen	P	-1.590,0	-1.590,0	Anpassung an Entwicklung 2013 und Tarif- und Besoldungssteigerung
28		Pauschale Kürzung der Personalaufwendungen	P	800,0	800,0	
Summe:				**-513,5**	**-453,5**	

*1) S=Sachkosten, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 28.10.2013

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Einleitend werden die nichtsteuerbaren Kostenblöcke ausgewiesen, um die sich der Fachbereichshaushalt 2014 des FB 4 gegenüber dem Vorjahr verändert. Die Auswirkungen auf die einzelnen Produkte werden im Anschluss dargestellt.						
nichtsteuerbare Kostenblöcke:						
Mehrbedarf aufgrund beschlossener Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung						
		Personalaufwand Kindertagesbetreuung		-26		
		Tagespflege		-361		
		Förderung von Kindertageseinrichtungen		-1.771		
		Angebote der Ganztagsbetreuung an Schulen (ehemalige Hortmittel)		-522		
		Jugendhilfe - Mehrbedarf		-6.117		
		Summe:		**-8.797**		
4.040 - Fachbereichsleitung						
1	111023	Leitung, Controling, Dienste FB 4	P	44		Anpassung Personalaufwand
2	361003	Tagespflege	E,Z	-361		Ausbau der Kindertagesbetreuung der unter dreijährigen Kinder zur Erfüllung des Rechtsanspruchs Mehrerträge: 200.000 Euro Mehraufwendungen: 560.800 Euro

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 28.10.2013

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
3	365001	Planung und Bezuschussung Kindertageseinrichtungen	E,Z	-1.771		Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bereich der unter dreijährigen Kinder zru Erfüllung des Rechtsanspruchs Mehrerträge: 2.647.000 Euro Mehraufwendungen: 4.933.300 Euro Hinweis: Budgetverlagerung in Höhe von 515.000 Euro in das Produkt 243002 (Ganztagsbetreuung an Schulen) Ohne die Budgetverlagerung würde der Zuschussbedarf des Produktes 365001 um insgesamt 2.286.000 Euro steigen.
4	424002	Förderung Lübecker Schwimmbäder	Z	30	210	Umsetzung Haushaltsbegleitbeschluss 2012 (Kürzung des Zuschusses in 2013/2014 in zwei Stufen à 5%).
5	573003	Förderung Musik- und Kongresshalle	Z	54		Umsetzung Haushaltsbegleitbeschuss 2012 (Kürzung Zuschusses 2013/2014 in zwei Stufen à 5%)
6	251001	Lübecker Museen	E,P,S	123		Umsetzung Haushaltsbegleitbeschluss 2012
4.401 - Schule und Sport						
7	alle Produkte	Personalaufwendungen	P	-202		Anpassung Personalaufwand
8	Schulen	alle Schularten	E,S	-94		Anpassung der Aufwendungen an den Bedarf
9	241001	Schülerbeförderung	S	-18		Anpassung der Aufwendungen an den Bedarf

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 28.10.2013

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
10	243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben - Schulsozialarbeit - KSA	E,S	-2.350		Die direkte Finanzierung der Schulsozialarbeit läuft ab 2014 aus (2.250.000€). Zur Kompensation der Belastungen der Kommunen aus der Finanzierung der Schulsozialarbeit wurde seitens des Bundes die Kostenübernahme der Grundsicherungsleistungen (SGB XII) und damit eine Entlastung der Kommunalhaushalte erklärt. Die gesamtstädtische Entlastung erfolgt im Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales; Mehraufwand durch steigende Umlage für den Kommunalen Schadensausgleich - 100.000€
11	243002	Angebote der Ganztagsbetreuung		-522		Verschiebung von Aufwendungen für die Ganztagsbetreuung an Schulen in Höhe von 515.000 Euro aus dem Büdget des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Produkt 365001. Es kommt dort zu entsprechenden Entlastungen im Produkt 365001 - Planung und Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen.
12	424003	Bark Passat/Passathafen	E,S	-55		Steigerung der Ertragserwartung in Höhe von 20.400 Euro; Mehrbedarf bei Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 53.200 Euro sowie Steigerung der Abschreibungen in Höhe von 21.800 Euro.
4.491 Archäologie und Denkmalpflege						
13	523001	Archäologie und Denkmalpflege	P	-57		Anpassung Personalaufwand Die Maßnahme 4.40 des Hh-Begleitbeschlusses 2014 (Stelleneinsparung 94,1 TEUR) ist dabei berücksichtigt und im Entwurf enthalten

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 28.10.2013

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
4.510 - Familienhilfe						
14	362002	Jugendhilfe	E,S	-6.117		Mehrerträge (320.000 Euro); Mehrbedarf Zuwendungen an freie Träger für "Frühe Hilfen" in Höhe von 249.000 Euro (davon 63.000 Euro durch Drittmittel finanziert); Mehrbedarf Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 3.400.000 Euro); Mehrbedarf Jugendhilfe in Einrichtungen in Höhe von 2.600.000 Euro; Mehrbedarf Erstattung an Gemeinden in Höhe von 200.000 Euro.
15	341001	Unterhaltsvorschuss	P	-23		Anpassung der Personalaufwendungen
4.511 - Städtische Kindertagesbetreuung						
16	365002	Städtische Kindertageseinrichtungen	E,P,S	-26		Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bereich der unter dreijährigen Kinder zru Erfüllung des Rechtsanspruchs
Summe:				**-11.345**	**210**	

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	511003	**Stadtplanung und -entwicklung**				
1		Reduzierung der Zuwendungen un Zuschüsse	Z	-270	-270	Einmalige Ertragsposition in 2013 für "energetische Stadtsanierung", Leitprojekt "Daseinsvorsorge" "Regionalplanung"
2		Reduzierung der Aufwendungen für Gutachten	S	270	270	Reduzierung wegen einmaligem Aufwand (vgl. Nr.1)
3		Strukturelle Reduzierung der Aufwendungen für Gutachten	S	27	27	Strukturelle Reduzierung des Haushaltsansatzes durch Verfahrensoptimierung
4		Bildung von Rückstellungen	S	-180	-180	Erfordernis gem. GemHVO Doppik
5		Erhöhung Zinsaufwendungen	S	-50	-50	Anstieg wegen anhaltender Abstimmungsprobleme mit dem Land insbesondere beim Städtebaulichen Deckmalschutz
6		Leerzeile				
	111029	**Gebäudemanagement**				
7		Erhöhung Personalaufwendungen	P	-500	-650	650 TEUR Personalkostensteigerung durch Tariferhöhungen, Neueinstellungen (insb. bei ehem. GHL wegen Ausweitung der zu reinigenden Flächen)
	541001	**Gemeindestraßen**				
8		Erhhung der Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	E	20	20	Einführung Altmetallverwertung
9		Reduzierung der Ertäge aus aktivierten Eigenleistungen	E	-160	-160	Reduzierung aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in Vorjahren

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	541001 - 544001	**alle Straßenprodukte**				
10		Erhöhung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposter	E	850	850	Anpassung an die gem. Rechnungsergebnis 2010 erforderlichen Beträge
11		Erhöhung der Aufwendungen für die Unterhaltung/Erhaltung von Straßen	S	-100	-100	Summe der Erhöhung über alle Straßenprodukte aufgrund diverser anstehender Uterhaltungsmaßnahmen
12		Anpassung der Aufwendungen für die Unterhaltung/Erhaltung von Brücken	S	250	-1.800	Reduzierung auf Standardansatz zzgl. größere Maßnahmen in 2014: 100.000 Mauerwerks-instandsetzung Kaisertor u. 50.000 Eutiner Brücke; Verschlechterung ab 2015 wegen Generalinstandsetzung Wakenitzbrücke (konsumtiv)
13		Verlagerung der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung für die Festwerte Ausgleichsflächen/Straßenbäume	S	400	400	Verlagerung zum Produkt 551001
14		Reduzierung der Aufwendungen für besondere Verwaltungs-u. Betriebsaufwendungen	S	160	102	Reduzierung im Bereich Lagereinkauf; Erhöhung für Inventur in 2014
15		Anpassung der Aufwendungen aus der Erstattung für Aufwendungen von den Entsorgungsbetrieben	S	-1.500	-1.500	Aufstockung Straßenbaulastträgerpauschale gem. voraussichtlicher Forderung der EBL
16		Anpassung der Abschreibungen auf Sachanlagen	S	-2.400	-2.400	Anpassung an das tatsächliche Maß
17		Anpassung der Abschreibungen aus Anlagenabgang	S	-150	-150	Abgang wegen Abbruch/Neubau

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

- Maßnahmenliste -

(wesentliche Be- und Entlastungen)

Lübeck, den 12.11.2013

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Maßnahme/Auswirkungen	Veränderungen Zuschussbudget *2) Art *1)	2014 TEUR	später TEUR	Voraussetzung/ Anmerkung
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	551001	**Öffentlicher Grün- und Landschaftsbau**				
18		Anpassung der Aufwendungen aus Unterhaltung der Grünflächen u. Außenanlagen	S	-140	-140	Anpassung an die tatsächlichen Aufwendungen
19		Anpassung der Aufwendungen aus der Unterhaltung des sonst. unbewegl.Vermögens	S	-300	-600	außerordentliche Verkehrssicherung der Straßenbäume u. Kinderspielplätze nach Begutachtung, 50% von 6.000 Maßnahmen à 200 EUR verteilt auf 2 Stufen (2014/2015)
20		Verlagerung der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung für die Festwerte Ausgleichsflächen/Straßenbäume	S	-574	-693	Verlagerung aus Straßenprodukten 400 TEUR (siehe lfd. Nr. 13); Mehraufwand durch Fertigstellung K 13
	553001	**Friedhofs- und Bestattungswesen**				
21		Reduzierung der Erträge aus Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelten	E	-400	-400	Anpassung an tatsächliche Ertragserwartung
22		Anpassung der Aufwendungen aus der Unterhaltung des sonst. unbewegl.Vermögens	S	-100	-100	Erhöhung für 1.000 außerordentliche Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen in
	552001	**Wasser und Hafen**				
25		Anpassung der Aufwendungen für Planungen	S	-300	0	Hafenentwicklungsplan 200 TEUR und LNG-Terminal-Planung 100 TEUR
26	Alle Produkte	**Personalkosten FB5**	P	0	700	Tarifkostensteigerung in Höhe von ca. 700 TEUR erwirtschaftet; dadurch keine PK-Steigerung in 2014
Summe:				**-5.147**	**-7.524**	

*1) S=Sachaufwendungen, P=Personalaufwendungen, Z=Zuweisungen/Zuschüsse, E=Erträge, So=Sonstige Maßnahmen

*2) Verschlechterungen/Erhöhungen des Zuschussbudgets = Minus (-)

Begründung zum Stellenplan 2014 **Anlage 5**

Die Veränderungen zum Stellenplan 2014 sind durch die Fachbereiche und die dazugehörigen Bereiche ermittelt und dem Personal- und Organisationsservice zur Einarbeitung in das vorliegende Stellenplanpaket aufgegeben worden. Die aufgegebenen Veränderungen zum Stellenplan 2014 ergeben sich aus den nachstehend aufgeführten Teilen:

1 Änderungsmeldungen der Fachbereiche zum Stellenplan

Die von den Fachbereichen aufgegebenen Veränderungen zum Stellenplan, die aus deren Sicht seit dem letzten Verfahren (Stellenplan 2013) erforderlich geworden sind und umgesetzt werden sollen, ergeben sich aus den im Haushalt abgedruckten Querlisten der einzelnen Fachbereiche (Fundstelle siehe Inhaltsverzeichnis Haushaltsplan 2014).
Eine Aufnahme von Veränderungen zum Stellenplan ist nicht erfolgt, soweit dem rechtliche Gründe entgegenstanden.

2 Auswirkungen

2.1 Stellenentwicklung

Die Entwicklung der Anzahl der Planstellen bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung:

Stellenentwicklung der Vollzeitstellen bei der Hansestadt Lübeck
(mit hauptamtlichen Fachbereichsleitern)

Datum	Beamte		Angestellte		Lohnempfänger		Vollzeit-stellen	Personal-aufwand TEUR	Anteil an Ges.aufw %	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%				
01.01.1995	992,03	20,49	2.078,26	42,93	1.770,91	36,58	**4.841,20**	176.361	**31,40**	
01.01.1997	960,53	22,92	1.792,77	42,78	1.437,59	34,30	**4,190,89**	163.922	**30,56**	1)
01.01.1999	879,86	26,62	1.588,62	48,07	836,26	25,30	**3.304,74**	134.933	**27,82**	2)
01.01.2000	877,33	26,45	1.619,39	48,81	820,71	24,74	**3.317,43**	136.355	**28,55**	
01.01.2001	878,86	26,57	1.614,23	48,80	814,66	24,63	**3.307,75**	140.566	**28,16**	
01.01.2002	875,80	29,19	1.603,15	53,43	521,48	17,38	**3.000,43**	133.392	**25,90**	3)
01.01.2003	873,80	29,14	1.603,15	53,47	521,48	17,39	**2.998,43**	131.824	**25,94**	
01.01.2004	874,80	29,38	1.589,91	53,40	512,88	17,22	**2.977,59**	135.349	**24,79**	
01.01.2005	867,30	29,57	1.574,04	53,67	491,71	16,76	**2.933,05**	138.127	**23,39**	
01.01.2006	873,05	29,82	1.573,02	53,73	481,71	16,45	**2.927,78**	134.717	**21,51**	
01.01.2007	872,28	30,40	1.527,75	53,25	469,19	16,35	**2.869,22**	130.780	**18,57**	
01.01.2008	871,28	30,41	1.525,26	53,24	468,19	16,34	**2.864,73**	134.146	**18,10**	
01.01.2009	888,65	31,56	1.475,27	52,39	452,19	16,06	**2.816,11**	139.972	**18,84**	4)

Ab 2010 keine Vergleichbarkeit zwischen bis dahin kameralen Personalausgaben und nun doppischen Personalaufwendungen mehr möglich.

01.01.2010	928,65	32,29	1.497,37	52,06	450,10	15,65	**2.876,12**	146.485	**22,74**	5)
01.01.2011	950,55	32,55	1.532,74	52,48	437,36	14,97	**2.920,65**	143.441	**23,20**	5)
01.01.2012	964,67	32,62	1.557,66	52,67	434,99	14,71	**2.957,32**	150.963	**23,05**	5)
01.01.2013	965,42	30,31	1.585,74	49,78	634,27	19,91	**3.185,43**	164.820	**24,18**	6)
01.01.2014	963,45	30,14	1.600,27	50,07	632,70	19,79	**3.196,42**	167.813	**23,43**	7)

1) Im Jahre 1996 sind 469 Stellen der Alten- und Pflegeheime (städt. SeniorInneneinrichtungen) aus dem Stellenplan herausgenommen worden.

2) Im Jahre 1998 sind 220 Stellen des Theater Lübeck,
550 Stellen der Entsorgungsbetriebe
und 13 Stellen der Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale herausgenommen worden.

3) ab 2002 sind 299,83 Stellen der Zentralen Stelle Gebäudereinigung herausgenommen worden.

4) Personalausgaben gem. Rechnungsergebnis 2009

5) Personalaufwendungen gem. Ergebnisplan 2010 - 2012 (2010 inkl. 1. Nachtrag 2010)

6) Zum 01.01.2013 werden 218,13 Vollzeitstellen der Gebäudereinigung HL in die Kernverwaltung zurückgeführt.
Personalaufwendungen gem. Ergebnisplan 2013

7) Personalaufwendungen gem. Ergebnisplan 2014 (Entwurf)

Die Gesamtzahl der Stellen verändert sich aufgrund der derzeit vorliegenden Veränderungen gegenüber dem Stellenplanverfahren 2013 wie folgt:

	Vollzeit-Stellen
Planstellenbestand 01.01.2013	**3.185,43**
Wegfallende kw-Stellen in 2013	- 0,45
Veränderungen durch das Stellenplanverfahren 2014	
- Neuschaffungen	+ 0,00
- Einsparungen	- 5,64
- Veränderungen durch Verlegung und/oder Umwandlung (u.a. Veränderungen der WAZ)	+ 17,08
Planstellenbestand nach dem derzeitigen Stand (**24.09.2013**) des Verfahrens zum **Stellenplan 2014**	**3.196,42**

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Stellenplanes 2014 sind von den Fachbereichen im Rahmen der Kalkulation der Personalkosten für die Veranschlagung in den Fachbereichspersonalkostenbudgets ermittelt worden. Die Veränderungen wurden bei den Haushaltsanmeldungen berücksichtigt.

3 Dienstpostenbewertung

Die Hebungsliste enthält eine Hebung von A 8 nach A 9 LG 1.2, eine Hebung von A 6 nach A 7 und eine Hebung von A 7 zu A 8 und eine Hebung von A 10 zu A 11..

Hansestadt LÜBECK

Veränderungsliste für den Stellenplan 2014

1.110 - Personal- und Organisationsservice

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen	Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
0001 - Bürgerschaft				
E 1	0001.1.0010	A 13 LG 2.2	-	Leiter/in des B.d.B.
U 1	0001.2.0010	EG 10	EG 12	Sachbearbeiter/in in Bereichsleiter/in
0003 - Fachbereichs-Controlling FB 1				
U 1	0003.2.0050	EG 5 nvb 19,5 Std.	EG 5 nvb 19,5 Std. ku 3,5 Std. b. Freiw.	Sachbearbeiter/in
0004 - Geschäftsführung f. die Verwaltungsführung				
U 1	0004.1.0140	A 10 nvb 30,75 Std.	A 10	Sachbearbeiter/in
V 1	0004.2.0040	EG 5 nvb 19,5 Std., V zum UA 0310	-	Vorzimmerkraft
U 1	0004.2.0045	EG 5 nvb 19,5 Std.	EG 5 nvb 19,5 Std., ku 16 Std. b. Freiw.	Registrator/in
0020 - Fachbereichsleitung FB 2 - Wirtschaft und Soziales				
V 1	0020.1.0100	A 9 LG 1.2, V zum UA 4012	-	Sachbearbeiter/in
H 1	0020.2.0009	EG 9	EG 12	Leit. Stabsst. Integr.
V 1	0020.2.0060	EG 5, V zum UA 4013	-	Schreibkraft
0022 - Fachbereichsdienst Finanzen FB 2				
H 1	0022.2.0300	EG 5	EG 6	Sachbearbeiter/in
H 1	0022.2.0545	EG 5	EG 6	Sachbearbeiter/in
0030 - Leitung, Controlling, Dienst Fachbereich 3				

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0030.1.0028	A 12 ku nach Bewert.	A 12	Controller/in
0040 - Fachbereichsleitung FB 4 - Kultur und Bildung					
U	1	0040.1.0020	A 13 LG 2.2	A 13 LG 2.1	Fachbereichs-Controll. In Sachbearbeiter/in
0100 - Prüfungsberichte, Gutachten, Stellungnahmen					
E	1	0100.1.0090	A 12	-	Prüfgruppenleiter/in
U	1	0100.2.0040	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Schreibkraft
0202 - Post- und Botendienste					
E	1	0202.2.0340	EG 2	-	Bote/Botin
0205 - Overhead Logistik / FB-Dienste					
V	1	0205.2.0186	EG 5 nvb 19,5 Std., V zum UA 0310	-	Sachbearbeiter/in
0220 - Personal- und Organisationsservice					
V, U	1	0220.1.0070	A 12, V vom UA 0810 (Stelle 0810.1.0010)	A 13 LG 2.1 ku bei Freiwerden	Sachbearbeiter/in in Projektleiter/in
U	1	0220.2.0235	EG 5 nvb 19,5 Std.	EG 8 nvb 23,5 Std.	Schreibkraft in Sachbearbeiter/in
0223 - Arbeitsschutz					
U	1	0223.2.0003	EG 14 nvb 25,324 Std.	EG 14 nvb 25,33 Std.	Betriebsarzt/-ärztin
0240 - Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit					
H	1	0240.2.0016	EG 10	EG 13	Journalist. Mitarb.
0300 - Finanzwirtschaft					

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V, U	1	0300.1.0045	V vom UA 0303 (Stelle 0303.1.0020)	A 11	Sachbearbeiter/in in Teamleiter/in
U	1	0300.1.0080	A 8 ku A 7	A 7	Sachbearbeiter/in
0303 - Projekt Neues Kommunales Finanzwesen					
V	1	0303.1.0020	A 11, V zum UA 0300	-	Sachbearbeiter/in
V, U	1	0303.1.0022	EG S8, V vom UA 4521 (Stelle 4521.2.0056)	A 10 vorbeh. Bewertung	Erzieher/in in Sachbearbeiter/in
V, U	1	0303.1.0024	EG S 8, V vom UA 4521 (Stelle 4521.2.0066)	A 10 vorbeh. Bewertung	Handwerksmeister/in in Sachbearbeiter/in
U	1	0303.1.0026	EG 6 nvb 19,5 Std. (Stelle 0303.2.0030)	A 10 vorbeh. Bewertung	Sachbearbeiter/in
U	1	0303.2.0005	EG 13	EG 14	Teilprojektleiter/in in Stv. Stabsstellenleit.
U	1	0303.2.0030	EG 6 nvb 19,5 Std.	A 10	Sachbearbeiter/in
0310 - Kassengeschäfte					
U	1	0310.1.0030	A12 vorbeh. Bewert.	EG 11 vorbeh. Bewert. (Stelle 0310.2.0008)	Sachgebietsleiter/in
U	1	0310.1.0090	A 9 LG 2.1	EG 9 (Stelle 0310.2.0020)	Hauptbuchhalter/in
U	1	0310.1.0330	A 7	EG 6 (Stelle 0310.2.0125)	Buchhalter/in
U	1	0310.2.0008	A 12 vorbeh. Bewert. (Stelle 0310.1.0030)	EG 11 vorbeh. Bewert.	Sachgebietsleiter/in
U	1	0310.2.0020	A 9 LG 2.1 (Stelle 0310. 1.0090)	EG 9	Hauptbuchhalter/in
H	1	0310.2.0050	EG 8	EG 9	Teamleiter/in
U	1	0310.2.0125	A 7 (Stelle 0310.1.0330)	EG 6	Buchhalter/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V, U	1	0310.2.0172	EG 5 nvb 19,5 Std., V vom UA 0004 (Stelle 0004.2.0040)	EG 6 kw bei Freiwerden	Vorzimmerkraft in Buchhalter/in
V, U	1	0310.2.0174	EG 5 nvb 19,5 Std., V vom UA 0205 (Stelle 0205.2.0186)	EG 6 kw bei Freiwerden	Sachbearbeiter/in in Buchhalter/in
V, U	1	0310.2.0205	EG S 8, V vom UA 4521 (Stelle 4521.2.0042)	EG 6, kw bei Freiwerden	Koch/Köchin in Buchhalter/in
V, U	1	0310.2.0230	EG S 8, V vom UA 4521 (Stelle 4521.2.0051)	EG 9, kw bei Freiwerden	Erzieher/in in Buchhalter/in
V, U	1	0310.2.0240	EG S 8, V vom UA 0310 (Stelle 4521.0040)	EG 9 kw bei Freiwerden	Hauswirtschaftsleiter/in in Buchhalter/in
V, U	1	0310.2.0245	EG S 8, V vom UA 4521 (Stelle 4521.2.0054)	EG 9, kw bei Freiwerden	Erzieher/in in Buchhalter/in
0311 - Vollstreckung, Ermittlung, Vollzug					
U	1	0311.1.0270	A 8	EG 8 (Stelle 0311.2.0060)	VB / Ermittler/in
U	1	0311.1.0380	A 8	EG 8	Sachbearbeiter/in
U	1	0311.1.0400	A 8	EG 8 nvb 30 Std. (Stelle 0311.2.0065)	VB / Ermittler/in
U	1	0311.2.0060	A 8 (Stelle 0311.1.0270)	EG 8	VB / Ermittler/in
U	1	0311.2.0065	A 8 (Stelle 0311.1.0400)	EG 8 nvb 30 Std.	VB / Ermittler/in
U	1	0311.2.0070	A 8 (Stelle 0311.1.0380)	EG 8	Sachbearbeiter/in
0350 - Liegenschaften - Erbbaurechte					
V	1	0350.2.0250	EG 5, V zum UA 5440	-	Schreibkraft
V	1	0350.2.0270	V vom UA 4521 (Stelle 4521.2.0096)	EG 5	Sachbearbeiter/in
0500 - Standesamt					

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0500.1.0040	EG 8 (Stelle 0500.2.0010)	A 10	Sachgebietsleiter/in in Sachbearbeiter/in
U	1	0500.2.0010	EG 8	A 10 (Stelle 0500.1.0040)	Sachgebietsleiter/in in Sachbearbeiter/in
0632 - Zentrales Gebäudemanagement					
U	1	0632.2.0030	EG 9 +8% Zul.	EG 9	Sachbearbeiter/in
H	1	0632.2.0223	EG 9	EG 10	Leit. Betriebsbetreu.
V	1	0632.2.0270	EG 8, V zum UA 6900	-	Sachbearbeiter/in
U	1	0632.2.0300	EG 5 + Vorz.-Zul.	EG 5	Vorzimmerkraft
V	1	0632.2.0302	EG 2, V zum UA 6300	-	Sachbearbeiter/in
H	1	0632.2.0313	EG 5	EG 6	Sachbearbeiter/in
H	1	0632.2.0318	EG 3	EG 5	Werkstattschreiber/in
U	1	0632.5.2150	EG 1 nvb 18,01 Std.	EG 1 nvb 19,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.2160	EG 1 nvb 7,5 Std.	EG 1 nvb 8,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.3222	EG 1 nvb 14,65 Std.	EG 1 nvb 14,63 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.3260	EG 1 nvb 2,5 Std.	EG 1 nvb 2,77 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.3280	EG 1 nvb 2,75 Std.	EG 1 nvb 4 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.3282	EG 1 nvb 12,5 Std.	EG 1 nvb 16 Std.	Raumpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0632.5.3320	EG 1 nvb 1,0 Std.	EG nvb 2,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.3335	EG 1 nvb 0,3 Std.	EG 1 nvb 0,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4031	EG 1 nvb 31,75 Std.	EG 1 nvb 24,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4061	EG 1 nvb 30,25 Std.	EG 1 nvb 30,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4101	EG 1 nvb 4,6 Std.	EG 1 nvb 9,75 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4111	EG 1 nvb 21 Std.	EG 1 nvb 20 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4121	EG 1 nvb 20,5 Std.	EG 1 nvb 20,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4170	EG 1 nvb 19,41 Std.	EG 1 nvb 19,42 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4210	EG 1 nvb 8,0 Std.	EG 1 nvb 7,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4241	EG 1 nvb 24,31 Std.	EG 1 nvb 24,75 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4360	EG 1 nvb 1,0 Std.	EG 1 nvb 1,14 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4370	EG 1 nvb 2,0 Std.	EG 1 nvb 1,85 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4390	EG 1 nvb 2,0 Std.	EG 1 nvb 2,75 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4391	EG 1 nvb 6,8 Std.	EG 1 nvb 7,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4442	EG 1 nvb 16,0 Std.	EG 1 nvb 16,25 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4480	EG 1 nvb 5,35 Std.	EG 1 nvb 5,5 Std.	Raumpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0632.5.4530	EG 1 nvb 5,5 Std.	EG 1 nvb 6,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4550	EG 1 nvb 19,0 Std.	EG 1 nvb 22,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4560	EG 1 nvb 10,5 Std.	EG 1 nvb 13,75 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4570	EG 1 nvb 19,0 Std.	EG 1 nvb 22,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4585	EG 1 nvb 19,5 Std.	EG 1 nvb 20,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4586	EG 1 nvb 11,0 Std.	EG 1 nvb 7,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.4587	EG 1 nvb 19,25 Std.	EG 1 nvb 20,8 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.5665	EG 1 nvb 20,51 Std.	EG 1 nvb 20,52 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.5671	EG 1 nvb 14,18 Std.	EG 1 nvb 14,84 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.5680	EG 1 nvb 11,25 Std.	EG 1 nvb 10,75 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.5775	EG 1 nvb 18,75 Std.	EG 1 nvb 22,29 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.5777	EG 1 nvb 21,75 Std.	EG 1 nvb 21,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.6813	EG 1 nvb 21,25 Std.	EG 1 nvb 20,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.6891	EG 1 nvb 7,4 Std.	EG 1 nvb 7,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7002	EG 1 nvb 18,0 Std.	EG 1 nvb 21,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7003	EG 1 nvb 24,0 Std.	EG 1 nvb 21,0 Std.	Raumpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0632.5.7011	EG 1 nvb 21,33 Std.	EG 1 nvb 20,77 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7014	EG 1 nvb 14,54 Std.	EG 1 nvb 20,77 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7044	EG 1 nvb 18,2 Std.	EG 1 nvb 8,13 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7073	EG 1 nvb 19,0 Std.	EG 1 nvb 21,27 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7091	EG 1 nvb 24,47 Std.	EG 1 nvb 19,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7093	EG 1 nvb 14,0 Std.	EG 1 nvb 21,24 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7141	EG 1 nvb 18,0 Std.	EG 1 nvb 16,62 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7202	EG 1 nvb 22,46 Std.	EG 1 nvb 28,46 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7204	EG 1 nvb 22,5 Std.	EG 1 nvb 20,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7231	EG 1 nvb 20,0 Std.	ÊG 1 nvb 18,47 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7232	EG 1 nvb 20,0 Std.	EG 1 nvb 19,15 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7281	EG 1 nvb 10,6 Std.	EG 1 nvb 10,74 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7293	EG 1 nvb 20,77 Std.	EG 1 nvb 18,93 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7362	EG 1 nvb 20,31 Std.	EG 1 nvb 22,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7364	EG 1 nvb 22,5 Std.	EG 1 nvb 19,83 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7365	EG 1 nvb 24,25 Std.	EG 1 nvb 22,16 Std.	Raumpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0632.5.7366	EG 1 nvb 22,62 Std.	EG 1 nvb 21,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7371	EG 1 nvb 21,0 Std.	EG 1 nvb 19,37 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7374	EG 1 nvb 22,39 Std.	EG 1 nvb 22,85 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7432	EG 1 nvb 18,93 Std.	EG 1 nvb 23,08 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7433	EG 1 nvb 19,16 Std.	EG 1 nvb 19,39 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7443	EG 1 nvb 4,05 Std.	EG 1 nvb 15,88 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7472	EG 1 nvb 16,25 Std.	EG 1 nvb 6,92 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7473	EG 1 nvb 16,2 Std.	EG 1 nvb 20,04 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7491	EG 1 nvb 15,75 Std.	EG 1 nvb 19,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7493	EG 1 nvb 22,75 Std.	EG 1 nvb 19,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7631	EG 1 nvb 7,40 Std.	EG 1 nvb 7,49 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7721	EG 1 nvb 13,39 Std.	EG 1 nvb 13,40 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7722	EG 1 nvb 12,0 Std.	EG 1 nvb 12,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7777	EG 1 nvb 11,0 Std.	EG 1 nvb 11,15 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7822	EG 1 nvb 23,08 Std.	EG 1 nvb 23,09 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7823	EG 1 nvb 7,4 Std.	EG 1 nvb 7,38 Std.	Raumpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0632.5.7841	EG 1 nvb 22,34 Std.	EG 1 nvb 21,98 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7843	EG 1 nvb 18,71 Std.	EG 1 nvb 18,69 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7871	EG 1 nvb 22,7 Std.	EG 1 nvb 23,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7901	EG 1 nvb 10,0 Std.	EG 1 nvb 21,75 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7923	EG 1 nvb 10,76 Std.	EG 1 nvb 10,62 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7942	EG 1 nvb 11,08 Std.	EG 1 nvb 11,10 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7973	EG 1 nvb 11,0 Std.	EG 1 nvb 7,2 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7974	EG 1 nvb 11,5 Std.	EG 1 nvb 13,5 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.7982	EG 1 nvb 9,0 Std.	EG 1 nvb 9,75 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8011	EG 2 nvb 26,0 Std.	EG 2UE nvb 26,0 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.8012	EG 2 nvb 32,0 Std.	EG 2UE nvb 32,0 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8020	EG 2 nvb 17,5 Std.	EG 2UE nvb 19,5 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.8021	EG 2 nvb 30,5 Std.	EG 2UE nvb 30,5 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8022	EG 1 nvb 17,23 Std.	EG 1 nvb 15,90 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.8031	EG 2 nvb 33,7 Std.	EG 2UE nvb 34,5 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.8041	EG 2 nvb 28,25 Std.	EG 2UE nvb 28,25 Std.	Hauswart/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
H	1	0632.5.8051	EG 2	EG 2UE	Hauswart/in
H	1	0632.5.8061	EG 2 nvb 26,25 Std.	EG 2UE nvb 26,25 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8062	EG 1 nvb 17,0 Std.	EG 1 nvb 17,4 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8071	EG 2 nvb 25,0 Std.	EG 2UE nvb 25,0 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8072	EG 2 nvb 27,5 Std.	EG 2UE nvb 27,75 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.8081	EG 2 nvb 27,5 Std.	EG 2UE nvb 27,5 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8091	EG 2 nvb 23,5 Std.	EG 2UE nvb 29,75 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8111	EG 2 nvb 30,60 Std.	EG 2UE nvb 30,64 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8121	EG 2 nvb 28,8 Std.	EG 2UE nvb 33,5 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8122	EG 1 nvb 15,5 Std.	EG 1 nvb 15,95 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8141	EG 2 nvb 25,5 Std.	EG 2UE nvb 25,5 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8142	EG 1 nvb 16,97 Std.	EG 1 nvb 14,16 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8151	EG 2 nvb 28,75 Std.	EG 2UE nvb 28,75 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.8161	EG 2	EG 2UE	Hauswart/in
H	1	0632.5.8171	EG 2 nvb 37,0 Std.	EG 2UE nvb 37,0 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8181	EG 2 nvb 20,0 Std.	EG 2UE nvb 21,5 Std.	fHauswart/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
H	1	0632.5.8191	EG 2 nvb 21,5 Std.	EG 2UE nvb 21,5 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8201	EG 2 nvb 21,75 Std.	EG 2UE nvb 24,25 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8211	EG 2 nvb 28,5 Std.	EG 2UE nvb 34,25 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8213	EG 1 nvb 19,5 Std.	EG 1 nvb 20,75 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8221	EG 2 nvb 24,0 Std.	EG 2UE nvb 24,0 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8231	EG 2 nvb 29,63 Std.	EG 2UE nvb 33,50 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8241	EG 2 nvb 21,5 Std.	EG 2UE nvb 34,25 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8242	EG 1 nvb 10,0 Std.	ÊG 1 nvb 10,5 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8251	EG 2	EG 2UE	Hauswart/in
H	1	0632.5.8261	EG 2 nvb 31,0 Std.	EG 2UE nvb 31,0 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.8262	EG 1 nvb 28,5 Std.	EG 1 nvb 27,75 Std.	Raumpfleger/in
H	1	0632.5.8280	EG 2 nvb 26,0 Std.	EG 2UE nvb 26,0 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.9020	EG 2 nvb 17,5 Std.	EG 2UE nvb 17,5 Std.	Hauswart/in
U	1	0632.5.9203	EG 2 + Zul. 8% nvb 18,85 Std.	EG 2 + Zul. 8% nvb 19,65 Std.	Raumpfl.-Vorarbeit.
U	1	0632.5.9206	EG 2 + Zul. 8% nvb 8,42 Std.	EG 2 + Zul. 8% nvb 7,82 Std.	Raumpfl.-Vorarbeit.
U	1	0632.5.9209	EG 2 + Zul. 8% nvb 11,5 Std.	EG 2 + Zul. 8% nvb 10 Std.	Raumpfl.-Vorarbeit.

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	0632.5.9214	EG 2 + Zul. 8% nvb 10,2 Std.	EG 2 + Zul. 8% nvb 11 Std.	Raumpfl.-Vorarbeit.
U	1	0632.5.9216	EG 2 + Zul. 8% nvb 13,57 Std.	EG 2 + Zul. 8% nvb 14,22 Std.	Raumpfl.-Vorarbeit.
H	1	0632.5.9301	EG 2	EG 2UE	Raumpfl.-Grundreinig.
H	1	0632.5.9302	EG 2	EG 2UE	Raumpfl.-Grundreinig.
H	1	0632.5.9303	EG 2	EG 2UE	Raumpfl.-Grundreinig.
U	1	0632.5.9808	EG 1 nvb 22,07 Std.	EG 1 nvb 21,0 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.9816	EG 1 nvb 19,87 Std.	EG 1 nvb 19,88 Std.	Raumpfleger/in-Spk
U	1	0632.5.9818	EG 1 nvb 24,31 Std.	EG 1 nvb 24,32 Std.	Raumpfleger/in-Spk
U	1	0632.5.9829	EG 1 nvb 20,0 Std.	EG 1 nvb 20,26 Std.	Raumpfleger/in-Spk
U	1	0632.5.9832	EG 1 nvb 20,90 Std.	EG 1 nvb 20,95 Std.	Raumpfleger/in-Spk
U	1	0632.5.9836	EG 1 nvb 20,57 Std.	EG 1 nvb 20,58 Std.	Raumpfleger/in-Spk
U	1	0632.5.9845	EG 1 nvb 19,30 Std.	EG 1 nvb 19,39 Std.	Raumpfleger/in-Spk
U	1	0632.5.9856	EG 1 nvb 20,37 Std.	EG 1 nvb 9,25 Std.	Raumpfleger/in
U	1	0632.5.9858	EG 2 + Zul. 8% nvb 20 Std.	EG 2 + Zul. 8% nvb 19,5 Std.	Vorarbeiter/in-Vertr.
U	1	0632.5.9876	EG 1 nvb 21,0 Std.	EG 1 nvb 18,0 Std.	Raumpfleger/in-Spk
H	1	0632.5.9902	EG 2 nvb 23,5 Std.	EG 2UE nvb 23,5 Std.	fHauswart/in-Spk

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
H	1	0632.5.9904	EG 2 nvb 20,0 Std.	EG 2UE nvb 20,0 Std.	Hauswart/in-Spk
H	1	0632.5.9906	EG 2 nvb 22,75 Std.	EG 2UE nvb 22,75 Std.	Hauswart/in-Spk
H	1	0632.5.9907	EG 2 nvb 29,28 Std.	EG 2UE nvb 29,28 Std.	Hauswart/in-Spk
U	1	0632.5.9908	EG 2 nvb 22,5 Std.	EG 2UE nvb 23,75 Std.	Hauswart/in-Spk
U	1	0632.5.9921	EG 2 nvb 32,0 Std.	EG 2UE nvb 24,5 Std.	Hauswart/in
H	1	0632.5.9922	EG 2 nvb 25,0 Std.	EG 2UE nvb 25,0 Std.	Hauswart/in-Spk
U	1	0632.5.9923	EG 2 nvb 25,0 Std.	EG 2 UE nvb 23,75 Std.	Hauswart/in-Spk
0640 - Telekommunikation					
U	1	0640.2.0115	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Telefonist/in
0810 - Fortbildungsservice					
V	1	0810.1.0010	A 12, V zum UA 0220	-	Sachbearbeiter/in
0820 - Personalräte					
U	1	0820.2.0010	EG 9	EG S 12	Personalrat/-rätin
1102 - Ausländerangelegenheiten, Staatsangehörigkeiten					
U	1	1102.2.0630	EG 5	EG 8	Schreibkraft in Sachbearbeiter/in
1104 - Gewerbe-, Lebensmittel- u. Veterinärüberw.					
V, H	1	1104.2.0900	EG 3, V vom UA 5410 (Stelle 5410.2.0100)	EG 5	Sachbearbeiter/in
1111 - Führerscheinstelle					

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V	1	1111.1.0160	V vom UA 1112 (Stelle 1112.1.0380)	A 7	Sachbearbeiter/in
H	1	1111.2.0100	EG 6	EG 8	Sachbearbeiter/in
1112 - Kfz-Zulassung					
V	1	1112.1.0380	A 7, V zum UA 1111	-	Sachbearbeiter/in
1113 - Verkehrsüberwachung (mit Bußgeldstelle Verkehr)					
H	1	1113.2.0266	EG 5	EG 8	Registratursachbearb.
U	1	1113.2.0408	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Politesse
U	1	1113.2.0413	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Politesse
U	1	1113.2.0414	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std,	Politesse
U	1	1113.2.0415	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Politesse
U	1	1113.2.0417	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Politesse
U	1	1113.2.0426	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Politesse
U	1	1113.2.0433	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Verkehrsüberwacher/in
U	1	1113.2.0440	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Verkehrsüberwacher/in
U	1	1113.2.0700	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 nvb 20,26 Std.	Verkehrsüberwacher/in
1114 - Straßenverkehrsbehörde					
V	1	1114.1.0260	A 10, V zum UA 6000	-	Sachbearbeiter/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V	1	1114.1.0490	V vom UA 6100 (Stelle 6100.1.0140)	A 7 vorbeh. Bewertung	Sachbearbeiter/in
1300 - Feuerwehr - Gefahrenabwehr					
V, U	1	1300.2.0012	A 11, V vom UA 7500 (Stelle 7500.1.0020)	EG 10 vorbehaltlich Bewertung	Sachgebietsleiter/in in Sachbearbeiter/in
2000 - Schule					
U	1	2000.1.0085	EG 8 (Stelle 5500.2.0030)	A 10 vorbehalt. Bewert.	Sachbearbeiter/in
U	1	2000.2.0010	Sond-Lohn nvb 1,012 Std. (Stelle 2150.5.2720)	EG S 11	Hausmeister/in-Vertr. In Schulsozialarb.
U	1	2000.2.0011	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std. (Stelle 2110.5.2760)	EG S 11 nvb 19,5 Std.	Hausmeister/in-Vertr. In Schulsozialarb.
U	1	2000.2.0033	EG S 8	EG S 11	Schulsozialarbeiter/in in Sozialpäd.
U	1	2000.2.0035	EG S 8	EG S 11	Schulsozialarbeiter/in in Sozialpäd.
U	1	2000.2.0037	EG S 8	EG S 11	Schulsozialarbeiter/in in Sozialpäd.
U	1	2000.2.0039	EG S 8	EG S 11	Schulsozialarbeiter/in in Sozialpäd.
U	1	2000.2.0120	EG 5 nvb 30,389 Std.	EG 5 nvb 30,39 Std.	Schreibkraft
2110 - Grundschulen					
U	1	2110.5.2760	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std.	EG S 11 nvb 19,5 Std. (Stelle 2000.2.0011)	Hausmeister/in-Vertr. In Schulsozialarb.
2150 - Komb. Grund- und Hauptschulen					
U	1	2150.5.2720	Sond-Lohn nvb 1,012 Std.	EG S 11 (Stelle 2000.2.0010)	Hausmeister/in-Vertr. In Schulsozialarb.
V	1	2150.5.2820	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V zum UA 4640	-	Hausmeister/in-Vertr. In Kinderpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen	Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
2210 - Realschulen				
U 1	2210.2.0080	EG 5 nvb 26,337 Std.	EG 5 nvb 26,34 Std.	Sachbearbeiter/in
2300 - Gymnasien				
V 1	2300.5.0790	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V zum UA 4640	EG S 6	Hausmeister/in-Vertr. In Erzieher/in
V 1	2300.5.0800	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V zum UA 4640	-	Hausmeister/in-Vertr.
V 1	2300.5.0850	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V zum UA 4640	-	Hausmeister/in-Vertr.
2400 - Berufliche Schulen				
V 1	2400.2.0120	EG 3, V zum UA 4072	-	Hausmeister/in
U 1	2400.5.0300	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std.	EG 3	Hausmeister/in-Vertr. In Schularbeiter/in
U 1	2400.5.0350	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std.	EG 3	Hausmeister/in-Vertr. In Schularbeiter/in
2700 - Sonderschulen (Förderschulen)				
U 1	2700.2.0073	EG S 4 nvb 30,389 Std.	EG S 4 nvb 30,39 Std.	Kinderpfleger/in
U 1	2700.2.0079	EG S 4 nvb 30,389 Std.	EG S 4 nvb 30,39 Std.	Kinderpfleger/in
U 1	2700.2.0081	EG S 4 nvb 30,389 Std.	EG S 4 nvb 30,39 Std.	Kinderpfleger/in
U 1	2700.5.0010	EG 2 UE nvb 30,389 Std.	EG 2 UE nvb 30,39 Std.	Hilfskraft
U 1	2700.5.0017	EG 3 nvb 20,259 Std.	EG 3 nvb 20,26 Std.	Beikoch/-köchin
U 1	2700.5.0020	EG 3 nvb 30,389 Std.	EG 3 nvb 30,39 Std.	Beikoch/.-köchin

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen	Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
3000 - Kulturmanagement				
U 1	3000.2.0040	EG 8 nvb 30,389 Std.	EG 8 nvb 30,39 Std.	Sachbearbeiter/in
3002 - Kulturstiftung Hansestadt Lübeck				
V 1	3002.2.0003	EG 12, V zum UA 4072	-	Controll./Sachbearb.
3100 - Museen für Kunst und Kulturgeschichte				
V 1	3100.2.0087	EG 3, V zum UA 4640	-	Sachbearbeiter/in
U 1	3100.5.0050	EG 3 nvb 20,259 Std.	EG 3 nvb 20,26 Std.	Stellv. Hauptaufseh.
U 1	3100.5.0080	EG 3 nvb 30,389 Std., nstb. 6 Mon.	EG 3 nvb 30,39 Std., nstb. 6 Mon.	Stellv. Hauptaufseh.
U 1	3100.5.0090	EG 3 nvb 20,259 Std.	EG 3 nvb 20,26 Std.	Stellv. Hauptaufseh.
U 1	3100.5.0200	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
U 1	3100.5.0290	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
U 1	3100.5.0360	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
U 1	3100.5.0370	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
V 1	3100.5.0380	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufsehe/in in Kinderpfleger/in
V 1	3100.5.0400	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in in Kinderpfleger/in
U 1	3100.5.0410	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
U 1	3100.5.0430	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V	1	3100.5.0445	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in in Erzieher/in
V	1	3100.5.0460	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in
V	1	3100.5.0470	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in
V	1	3100.5.0490	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in
V	1	3100.5.0520	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in in Erzieher/in
3101 - Burgkloster					
V	1	3101.2.0100	EG 5, V zum UA 4640	-	Restaurator/in
V	1	3101.2.0120	EG 3, V zum UA 4640	-	Hausmeister/in in Heilpädagog.
U	1	3101.5.0020	EG 3 nvb 20,259 Std.	EG 3 nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
U	1	3101.5.0030	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
U	1	3101.5.0035	EG 2 UE nvb 20,259 Std.	EG 2 UE nvb 20,26 Std.	Museumsaufseher/in
V	1	3101.8.0130	Vorb. hD, V zum UA 4640	-	Volontär/in
3200 - Museum für Natur und Umwelt					
V	1	3200.2.0025	EG 6, V zum UA 4640	-	Museumsang. In Erzieher/in
V	1	3200.2.0050	Sond.-Vgtg. nvb, V zum UA 4640	-	Fachberater/in
V	1	3200.2.0075	EG 2, V zum UA 4640	-	Aufseher/in
V	1	3200.5.0060	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V zum UA 4640	-	Museumsaufseher/in in Erzieher/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	3200.5.0120	EG 3 nvb 35,454 Std.	EG 3 nvb 35,46 Std.	Museumsaufseher/in
3500 - VHS Lübeck					
U	1	3500.2.0008	EG 13 nvb 22,285 Std.	EG 13 nvb 22,5 Std.	VHS-Fachbereichsleit.
3520 - Stadtbibliothek					
V	1	3520.1.0090	A 6, V zum UA 4640	-	Zuarbeiter/in
H	1	3520.2.0190	EG 3	EG 5	Zuarbeiter/in
3650 - Denkmalschutz und -pflege					
U	1	3650.1.0010	EG 11 (Stelle 3650.2.0005)	A 9 LG 2.1 vorbeh. Bewertung	Sachbearbeiter/in
V	1	3650.2.0001	EG 15, V zum UA 4640	-	Bereichsleiter/in
U	1	3650.2.0002	EG 14	EG 14, nvb 19,5 Std.	Denkmalpfleger
U	1	3650.2.0005	EG 11	A 9 LG 2.1 vorbeh. Bewertung	Sachbearbeiter/in
H	1	3650.2.0015	EG 9	EG 11	Sachbearbeiter/in
U	1	3650.2.0025	EG 13 nvb 29,275 Std., kw Aussch.	EG 13 nvb 29,28 Std., kw Aussch.	Wissenschaftl. Mitarb.
U	1	3650.2.0029	EG 9	EG 9, nvb 19,5 Std.	Grabungstechniker/in
U	1	3650.2.0030	EG 5 nvb 30,389 Std.	EG 5 nvb 30,39 Std.	Schreibkraft
U	1	3650.2.0033	EG 5 nvb 20,259 Std.	EG 5 vorbeh. Bewertung	Schreibkraft in Sachbearbeiter/in
4011 - Beratung					

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V, U	1	4011.2.0005	EG 11, vom UA 4012 (Stelle 4012.2.0100)	EG S 17	Systemkoordinator/in in Abteilungsleiter/in
V, U	1	4011.2.0285	EG 8, V vom UA 4012 (Stelle 4012.2.0533)	EG S 12	Sachbearbeiter/in in Sozialpäd.
V	1	4011.2.0605	EG 5 nvb 19,5 Std., V zum UA 4014	-	Sachbearbeiter/in
4012 - Grundversorgung (SGB XII)					
V	1	4012.1.0460	V vom UA 0020 (Stelle 0020.1.0100)	A 9 LG 1.2	Sachbearbeiter/in
V	1	4012.2.0100	EG 11, Vzum UA 4011	-	Systemkoordinator/in
V	1	4012.2.0130	V vom UA 4013 (Stelle 4013.2.0075)	EG 8	Sachbearbeiter/in
V	1	4012.2.0533	EG 8, V zum UA 4011	-	Sachbearbeiter/in
4013 - Grundversorgung (sonst.)					
U	1	4013.1.0030	A 8	A 8 nvb 20,5 Std.	Sachbearbeiter/in
V	1	4013.1.0090	A 8, V zum UA 4015	-	Sachbearbeiter/in
V	1	4013.2.0075	EG 8, V zum UA 4012	-	Sachbearbeiter/in
V, U	1	4013.2.0100	EG 5 vom UA 0020 (Stelle 0020.2.0060)	EG 6	Schreibkraft in Sachbearbeiter/in
H	1	4013.2.0110	EG 5	EG 6	Sachbearbeiter/in
4014 - Eingliederung					
E	1	4014.2.0560	EG 5 nvb 19,5 Std.	-	Sachbearbeiter/in
V, U	1	4014.2.0580	EG 5 nvb 19,5 Std., V vom UA 4011 (Stelle 4011.2.0605)	EG 5	Sachbearbeiter/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen	Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
4015 - Pflege				
V 1	4015.1.0300	V vom UA 4013 (Stelle 4013.1.0090)	A 8	Sachbearbeiter/in
4070 - Verwaltung des Bereiches Jugendarbeit				
U 1	4070.2.0060	EG S 12 nvb 30,389 Std.	EG S 12 nvb 30,39 Std.	Sozialpäd.
V 1	4070.2.0250	EG 3, V zum UA 4640	-	Hausmeister/in
V 1	4070.2.0260	EG 3, V zum UA 4640	-	Hausmeister/in
4071 - Servicestelle städt. Kindertageseinrichtungen				
H 1	4071.2.0125	EG 9	EG 11	Sachbearbeiter/in
U 1	4071.2.0482	EG 6 nvb 19,5 Std.	EG 6	Sachbearbeiter/in
4072 - Hilfen für Kinder, Jugendliche u. Familien				
V, U 1	4072.2.0015	V vom UA 3002 (Stelle 3002.2.0003)	EG 12	Controll./Sachbearb. In Controll./Stv. BL
V, U 1	4072.2.0025	EG 3, V vom UA 2400 (Stelle 2400.2.0120)	EG S 14	Hausmeister/in in Sozialarbeiter/in
4521 - Berufsvorbereitungs- und Ausbildungszentrum Innenstadt				
U 1	4521.1.0010	A 11 nvb 20,5 Std.	A 11 nvb 32 Std., Anteil. Kostenerstatt.	Verwaltungsleiter/in
U 1	4521.2.0017	EG 10 Kostenerstatt.	EG 10 Ant. Kostenerstatt.	Lehrkraft
U 1	4521.2.0024	EG S 8 nvb 29,275 Std., Kostenerstatt.	EG 9 S nvb 30,39 Std., Anteil. Kostenerstatt.	Damenschneider/in in Damenschneidermeister /in
U 1	4521.2.0026	EG S 8, Kostenerstatt.	EG 9S nvb 13,25 Std., Anteil. Kostenerstatt.	Gartenmeister/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	4521.2.0030	EG S 8 Kostenerstatt.	EG 9S Ant. Kostenerstatt.	Hauswirtschaftsleit.
U	1	4521.2.0031	EG S 8	EG 9 S	Gewandmeister/in
U	1	4521.2.0036	EG S 12 Kostenerstatt.	EG S 12	Sozialpäd.
V	1	4521.2.0040	EG S 8, V zum UA 0310	-	Hauswirtschaftsleiter/in
V	1	4521.2.0042	EG S 8, V zum UA 0310	-	Koch/Köchin
U	1	4521.2.0045	EG S 8 Kostenerstatt.	EG S 8	Erzieher/in
V	1	4521.2.0051	EG S 8, V zum UA 4521	-	Erzieher/in
V	1	4521.2.0054	EG S 8, V zum UA 0310	-	Erzieher/in
V	1	4521.2.0056	EG S 8, V zum UA 0303	-	Erzieher/in
U	1	4521.2.0060	EG S 8 nvb 20,259 Std., Kostenerstatt.	EG S 8 nvb 13,25 Std., Kostenerstatt.	Gartenmeister/in
U	1	4521.2.0061	EG 9 nvb 19,5 Std., Kostenerstatt.	EG 9S nvb 32 Std., Ant. Kostenerstatt.	Sachbearbeiter/in
U	1	4521.2.0064	EG S 8 Kostenerstatt.	EG 9S Ant. Kostenerstatt.	Gartenbaumeister/in
V	1	4521.2.0066	EG S 8, V zum UA 0303	-	Handwerksmeister/in
U	1	4521.2.0072	EG 5 Kostenerstatt.	EG 5	Sachbearbeiter/in
V	1	4521.2.0096	EG 5, V zum UA 0350	-	Sachbearbeiter/in

4574 - Amtspflegeschaft u. dgl.

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	4574.1.0377	EG S 12 (Stelle 4574.2.0040)	A 10	Sozialarbeiter/in
U	1	4574.1.0395	A 8	EG 8 (Stelle 4574.2.0080)	Sachbearbeiter/in
U	1	4574.2.0040	EG S 12	A 10	Sozialarbeiter/in
U	1	4574.2.0080	A 8 (Stelle 4574.1.0395)	EG 8	Sachbearbeiter/in
4584 - Jugendhilfeplanung					
V	1	4584.2.0020	EG 13 nvb 20 Std., kw 31.12.2014, KE, V zum UA 4640	-	Projektleiter/in
V	1	4584.2.0040	EG 12 kw 31.12.2014, V zum UA 4640	-	Sachbearbeiter/in
V	1	4584.2.0120	EG 6 kw 31.12.2014, V zum UA 4640	-	Schulsekretär/in
4640 - Städtische Kindertageseinrichtungen					
U	1	4640.2.0182	EG S 8 nvb 29,25 Std.	EG S 8 nvb 29,28 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0207	EG S 6 nvb 19,5 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
H	1	4640.2.0260	EG S 6	EG S 10	Heimleiter/in
V, U	1	4640.2.0303	EG 3, V vom UA 3101 (Stelle 3101.2.0120)	EG S 8	Hausmeister/in in Heilipädagog.
V, U	1	4640.2.0304	EG 6, V vom UA 3200 (Stelle 3200.2.0025)	EG S 8	Museumsang. In Erzieher/in
H	1	4640.2.0310	EG S 6	EG S 7	Ständ. Vertr. d. Heimltg.
V, U	1	4640.2.0311	EG 5, V vom UA 3101 (Stelle 3101.2.0100)	EG S 7	Restaurator/in in Heimleiter/in
U	1	4640.2.0327	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	4640.2.0339	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,28 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0343	EG S 6 nvb 29,25 Std.	EG S 6 nvb 29,28 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0345	EG S 8 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0364	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0368	EG S 3 nvb 24,311 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0370	EG S 3 nvb 19,5 Std.	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0371	EG S 6 nvb 19,5 Std.	EG S 3	Erzieher/in in Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0391	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0397	EG S 3 nvb 29,28 Std.	EG S 6	Kinderpfleger/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0401	EG S 2 UE nvb 20,259 Std., V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0380)	EG S 3	Museumsaufseher/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0407	EG 2 UE nvb 20,259 Std.; V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0400)	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Museumsaufseher/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0413	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0445)	EG S 6	Museumsaufseher/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0417	EG 2 UE nvb 20259 Std., V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0520)	EG S6 nvb 29,25 Std.	Museumsaufseher/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0418	EG 8, V vom UA4662 (Stellen-Nr. 4662.2.0085)	EG S 6	Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0419	EG 8 nvb 19,5 Std., V vom UA 4662(Stelle 4662.2.0030)	EG S 6	Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0423	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V vom UA3200 (Stelle 3200.5.0060)	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Museumsaufseher/in in Erzieher/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V, U	1	4640.2.0425	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V vom UA 2150 (Stelle 2150.5.2820)	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Hausmeister/in-Vertr. In Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0431	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V vom UA 2300 (Stelle 2300.5.0790)	EG S 6	Hausmeister/in-Vertr. In Erzieher/in
U	1	4640.2.0442	EG S 3 nvb 29,174 Std.	EG S 3 nvb 29,28 Std.	Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0449	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V vom UA 2300 (Stelle 2300.5.0800)	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Hausmeister/in-Vertr. In Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0458	Sond.-Lohn nvb 1,012 Std., V vom UA 2300 (Stelle 2300.5.0850)	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Hausmeister/in-Vertr. In Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0459	EG 2 UE nvb 20,2Std., V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0460)	EG S 6	Museumsaufseher/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0461	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0470)	EG S 3	Museumsaufseher/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0462	EG 2 UE nvb 20,259 Std., V vom UA 3100 (Stelle 3100.5.0490)	EG S 3	Museumsaufseher/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0463	EG 2, V vom UA 3200 (Stelle 3200.2.0075)	EG S 3	Aufseher/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0464	EG 3, V vom UA 4070 (Stelle 4070.2.0260)	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Hausmeister/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0465	EG 6 kw 31.12.2014, V vom UA 4584 (Stelle 4584.2.0120)	EG S 6	Schulsekretär/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0466	Sond.-Vgtg. nvb, , V vom UA 3200 (Stelle 3200.2.0050)	EG S 6	Fachberater/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0467	EG 12 kw 31.12.2014, V vom UA 4584 (Stelle 4584.2.0040)	EG S 6	Sachbearbeiter/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0468	EG 13 nvb 20 Std., kw 31.12.2014, KE, V vom UA 4584 (Stelle 4584.2.002	EG S 6	Projektleiter/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0469	Vorb. hD, V vom UA 3101 (Stelle 3101.8.0130)	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Volontär/in in Erzieher/in
V, U	1	4640.2.0475	EG 15, V vom UA 3650 (Stelle 3650.2.0001)	EG S 3	Bereichsleiter/in in Kinderpfleger/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
V, U	1	4640.2.0476	A 6, V vom UA 3520 (Stelle 3520.1.0090)	EG S 3	Zuarbeiter/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0477	EG 3, V vom UA 3100 (Stelle 3100.2.0087)	EG S 3	Sachbearbeiter/in in Kinderpfleger/in
V, U	1	4640.2.0478	EG 3, V vom UA 4070 (Stelle 4070.2.0250)	EG S 3 nvb 29,25 Std.	Hausmeister/in in Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0502	EG S 4 nvb 29,25 Std.	EG S 4 nvb 29,28 Std.	Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0504	EG S 3 nvb 29,174 Std.	EG S 3 nvb 29,28 Std.	Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0509	EG S 6 nvb 29,25 Std.	EG S 6 nvb 29,28 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0511	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,28 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0513	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0514	EG S 6 nvb 29,174 Std.	EG S 6 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
H	1	4640.2.0515	EG S 6 nvb 29,25 Std.	EG S 8 nvb 29,25 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0517	EG S 6 nvb 29,25 Std.	EG S 6 nvb 29,28 Std.	Erzieher/in
U	1	4640.2.0819	EG S 3 nvb 29,25 Std.	EG S 3 nvb 29,28 Std.	Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0844	EG S 3 nvb 29,25 Std.	EG S 3	Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0846	EG S 3 nvb 29,25 Std.	EG S 3	Kinderpfleger/in
U	1	4640.2.0940	EG S 3 nvb 29,275 Std.	EG S 3 nvb 29,28 Std.	Kinderpfleger/in

4642 - Integration Schluppenweg

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
U	1	4642.2.0025	EG S 8 nvb 29,25 Std.	EG S 8 nvb 29,28 Std.	Heilpädagog.
4662 - Wakenitzhof (Abwicklung)					
V	1	4662.2.0030	EG 8 nvb 19,5 Std., V zum UA 4640	-	Erzieher/in
V	1	4662.2.0085	EG 8, V zum UA 4640	-	Erzieher/in
5010 - Bekämpfung übertragbarer Krankheiten					
H	1	5010.2.0035	EG 6	EG 8	Gesundheitsaufseher/in
U	1	5010.2.0070	EG 5 nvb 29,28 Std.	EG 5	Sachbearbeiter/in
5030 - Gutachten					
E	1	5030.2.0090	EG 5 nvb 19,5 Std.	-	Sachbearbeiter/in
U	1	5030.2.0110	EG 5	-	Schreibkraft in Sachbearbeiter/in
5410 - Fleischhygieneüberwachung, Schlachtung					
V	1	5410.2.0100	EG 3, V zum UA 1104	-	Sachbearbeiter/in
5440 - Ärztliche Beratungsstellen					
U	1	5440.1.0030	EG 13 nvb 19,5 Std. (Stelle 5540.2.0003)	A 8 nvb 20,5 Std.	Stadtarzt/-ärztin in Sachbearbeiter/in
U	1	5440.1.0070	A 10 kw Aus. StInh.	A 10	Sachbearbeiter/in
U	1	5440.2.0003	EG 13 nvb 19,5 Std.	A 8 nvb 20,5 Std.	Stadtarzt/-ärztin in Sachbearbeiter/in
U	1	5440.2.0004	EG 14 nvb 19,5 Std.	EG 14	Stadtarzt/-ärztin

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
E	1	5440.2.0045	EG 5 nvb 25 Std.	-	Sachbearbeiter/in
U	1	5440.2.0060	EG 5	-	Schreibkraft in Sachbearbeiter/in
V	1	5440.2.0065	V vom UA 0350	EG 5	Schreibkraft
5500 - Sport					
U	1	5500.2.0030	EG 8	A 10 vorbehalt. Bewert. (Stelle 2000.1.0085)	Sachbearbeiter/in
5800 - Unterhaltung städtischer Grünanlagen					
H	1	5800.5.1610	EG 3	EG 5	Gartenarbeiter/in
H	1	5800.5.1640	EG 2UE	EG 3	Gartenarbeiter/in
H	1	5800.5.1850	EG 2UE	EG 3	Gartenarbeiter/in
H	1	5800.5.1930	EG 2UE	EG 3	Gartenarbeiter/in
6000 - Fachbereichsdienste FB 5					
V	1	6000.1.0010	V vom UA 1114 (Stelle 1114.1.0260)	A 10	Sachbearbeiter/in
U	1	6000.2.0025	EG 8 nvb 25,324 Std.	EG 8 nvb 25,33 Std.	Sachbearbeiter/in
6040 - Hafenbau					
V	1	6040.1.0030	A 11, V zum UA 8201	-	Sachgebietsleiter/in
6100 - Stadtentwicklung					
V	1	6100.1.0140	A 7, V zum UA 1114	-	Sachbearbeiter/in

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen		Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
H	1	6100.2.0112	EG 12	EG 13	Sachbearbeiter/in
H	1	6100.2.0160	EG 12	EG 13	Sachbearbeiter/in
H	1	6100.2.0171	EG 11	EG 12	Sachbearbeiter/in
E	1	6100.2.0180	EG 6	-	Bautechniker/in
6300 - Gemeindestraßen					
V	1	6300.2.0240	V vom UA 0632 (Stelle 0632.2.0302)	EG 2	Sachbearbeiter/in
6700 - Straßenbeleuchtung					
U	1	6700.2.0044	EG 5	EG 8	Bauaufseher/in in Bautechniker/in
6900 - Wasserbau					
U	1	6900.1.0020	EG 5 nvb 22,792 Std. (Stelle 6900.2.0205)	A 13 LG 2.1 ku Aussch. StInh.	Schreibkraft in Abteilungsleiter/in
U	1	6900.1.0110	A 8 nvb 20,5 Std.	A 8	Sachbearbeiter/in
V	1	6900.2.0170	V vom UA 0632 (Stelle 0632.2.0270)	EG 8	Sachbearbeiter/in
U	1	6900.2.0205	EG 5 nvb 22,792 Std.	A 13 LG 2.1 ku Aussch. StInh.	Schreibkraft in Abteilungsleiter/in
H	1	6900.5.0180	EG 6 + 12% VZ	EG 7 + 12% VZ	Schlosser/in
H	1	6900.5.0740	EG 3	EG 5	Wasserbauarbeiter
7300 - Wochenmärkte					
U	1	7300.2.0070	EG 5 nvb 25,324 Std.	EG 5 nvb 25,33 Std.	Schreibkraft/Zuarb.

Unterabschnitt Art der Änderung Anzahl der Stellen	Stellennummer	Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe von	nach	Funktions-/ Amtsbezeichnung
7500 - Friedhöfe und Bestattungen				
V	1 7500.1.0020	A 11, V zum UA 1300	-	Sachgebietsleiter/in
U	1 7500.5.0250	EG 6 nvb 20,259 Std.	EG 6 nvb 20,26 Std.	Gärtner/in
U	1 7500.5.0890	EG 3	EG 4	Friedhofsarbeiter/in in Fahrzeugführer/in
8201 - Hafen (Verwaltungshaushalt)				
V, U	1 8201.1.0070	V vom UA 6040 (Stelle 6040.1.0030)	A 11 (vorbehaltlich Bewertung)	Sachgebietsleiter/in in Sachbearbeiter/in

Hebungen von Beamtenplanstellen **Stand: 16.10.2013**
Stellenplan 2014

Anlage 5b

Fachbereich/ Bereich	Stellen-Nr.	Hebung von SHBesG	nach SHBesG
1.010	0003.1.0020	A 10	A 11 (sachgerecht A 12)
1.101	0004.1.0200	A 7	A 8
1.130	0240.1.0020	A 6	A 7
3.700	7000.9.0220	A 8	A 9 LG 1.2

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 1 Bürgermeister Die lfd. Nummern 1.1 bis 1.31 sind Teil des 1.Paketes Konsolidierungskonzept								
1.32	102 Logistik, Statistik, Wahlen	Optimierung im Bereich durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Statistik und Wahlen, Reduzierung der Erstellung freiwilliger Statistiken	einvernehmliche Maßnahme: Einsparung einer Stelle Nr. 0512.2.0040 nach Renteneintritt zum 01.03.2011, EG 6 TVöD, Wochenarbeitszeit: 39 Stunden	38,1	45,7	45,7	45,7	45,7
1.33	102 Logistik, Statistik, Wahlen	Optimierung im Bereich durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Logistik	einvernehmliche Maßnahme: Einsparung einer Stelle Nr. 0201.2.0185 nach Beendigung Freizeitphase ATZ zum 01.02.2011, EG 5 TVöD, Wochenarbeitszeit: 19,5 Stunden	19,3	21,1	21,1	21,1	21,1
1.34	105 Informations-technik	Einsparungen aus Veränderungen in der Mobiltelefonie	Durch eine ggf. stärkere zentrale Reglementierung und ggf. Umsetzung sollen Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Struktur und Ausgabensituation und damit wirksamere Haushaltsentlastung erreicht werden.					
1.35	220 Steuern	Einsparung von Gebühren aus nicht mehr benötigten Zugriffs-Lizenzen für Softwareprogramme	einvernehmliche Maßnahme: Ab 2014 umgesetzt.	0,0	0,0	0,0	2,5	2,5
			Summe	**57,4**	**66,8**	**66,8**	**69,3**	**69,3**

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales Die lfd. Nummern 2.1 bis 2.31 sind Teil des 1.Paketes Konsolidierungskonzept								
2.32	021 Fachbereichs-dienste	Einsparung einer 0,5 - Stelle EG 8 TVöD	einvernehmliche Maßnahme: ab 01.06.2013 Einsparung einer 0,5 Stelle, Stellen-Nr. 0220.2.0310 EG 8 TVöD, Wochenarbeitszeit: 19,5 Stunden	0,0	0,0	14,0	24,0	24,0
2.33	280 Wirtschaft und Liegenschaften	Streichen des Zuschusses Volksfestumzug	nicht einvernehmliche Maßnahme Voraussetzung ist die Kündigung des Vertrages. Die Stadt hat jederzeit das Recht im Rahmen einer dreimonatigen Kündigungsfrist, bei entsprechender Beschlussfassung durch die BÜ, den Vertrag zu kündigen. Lt. Vertrag sind folgende Zuschüsse fällig: - 2014: 7.300 € - 2015: 6.900 €	0,0	0,0	0,0	7,3	6,9
2.34	500 Soziale Sicherung	Einstellung Seniorenfreizeitpass	einvernehmliche Maßnahme Einstellen der Arbeiten mit sofortiger Wirkung.	0,0	0,0	0,0	14,0	14,0
2.35	830 Kurbetrieb Travemünde	Einsparung einer Stelle EG 9 TVöD durch Optimierung von Arbeitsabläufen in der Abteilung Außendienst	einvernehmliche Maßnahme: Einsparung der Stelle Nr. 8660.2.0010, seit 04/2012, EG 9 TVöD Wochenarbeitszeit: 39 Stunden	0,0	42,3	56,4	56,4	56,4

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2.36	830 Kurbetrieb Travemünde	Einsparung einer Stelle EG 8 TVöD in der Verwaltung durch Straffung von Arbeitsabläufen und Optimierung der Bürokommunikationssysteme	einvernehmliche Maßnahme: Einsparung der Stelle Nr. 8600.2.0010, seit 01.09.2011 (Beginn der Freizeitphase), EG 8 TVöD Wochenarbeitszeit: 39 Stunden Die Entscheidung zur Nichtbesetzung ist bereits erfolgt = "KW"-Vermerk im Stellenplan	15,6	46,7	46,7	46,7	46,7
2.37	830 Kurbetrieb Travemünde	Einsparung einer Stelle EG 5 TVöD in der Verwaltung durch Übernahme der Mitarbeiter auf eine freie Stelle in der Kernverwaltung	einvernehmliche Maßnahme: Einsparung der Stelle Nr. 8650.2.0020 ab 01.01.2014, EG 5 TVöD Wochenarbeitszeit: 39 Stunden	0,0	0,0	0,0	44,9	44,9
			Summe	**15,6**	**89,0**	**117,1**	**193,3**	**192,9**

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung Die lfd. Nummern 3.1 bis 3.19 sind Teil des 1.Paketes Konsolidierungskonzept								
3.20	322 Melde- und Gewerbeange-legenheiten	Optimierung der Organisationsstruktur der Stadtteilbüros	Bericht befindet sich in Vorbereitung. Gremienverfahren im Nov. 2013 angestrebt.					
3.21	327 Verkehrsange-legenheiten in Zusammenarbeit mit 1.105 Informations-technik	Einführung eines Dokumentenmanage-mentsystems (DMS) in 2014 im Bereich Verkehrsangelegenheiten als Pilotbtrieb	Durch die Einführung eines DMS werden Synergieeffekte bei Personal- und Sachkosten erwartet. Bevor endgültige Aussagen über Zeitpunkt und genaue Höhe der Einsparungen getroffen werden können, muss die Einführung abgeschlossen sein. Insges. wird mit einer Verbesserung von rd. 130 TEUR gerechnet.					
3.22	370 Feuerwehr	Erweiterung des Fortbildungsangebotes der Rettungsassistenten-schule	Einvernehmliche Maßnahme. Die in der Rettungsassistentenschule angebotenen Fortbildungen werden zukünftig auch externen Teilnehmern zugänglich gemacht.	0,0	0,0	0,0	10,0	15,0
3.23	390 Umwelt-, Natur- und Verbraucher-schutz	Reduzierung einer Planstelle im Verbraucherschutz	Einvernehmliche Maßnahme. Nach Standardüberprüfung konnte eine Optimierung des Personaleinsatzes in der Lebensmittelmittelüberwachung und damit Verzicht auf Wiederbesetzung einer freiwerdenden Planstelle A 8, Stellen-Nr. 1104.1.0350 erreicht werden.	0,0	0,0	0,0	34,3	51,5
			Summe	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**44,3**	**66,5**

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 4 Kultur und Bildung Die lfd. Nummern 4.1 bis 4.31 sind Teil des 1.Paketes Konsolidierungskonzept								
4.32	040 FB-Controlling	Reduzierung der Kultur-förderung ab 2015 um 30 T€	Kürzung des bisherigen Gesamtvolumens von 339 T€ ab 01/2015, damit in 2014 seitens der Empfänger ausreichend die Möglichkeit zur Umstellung ihrer Planung besteht. **Stellungnahme FB 4:** In der Förderung enthalten ist eine leistungsbezogene Bezuschussung zweier Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche/Musikschulen, entspr. Schülerzahl und Jahreswochenstunden; in 2012 mit 182.800€ -(Aufwendungen zum Vergleich in Kiel: 467.361€ oder anderen Städten vergleichbarer Größe: Hagen 1,1 Mio, Hamm 1,2 Mio, je rd 180.000 EW). Die in dem Produkt ebenfalls enthaltene Förderung der freien Theater bindet jeweils Landesmittel und Drittmittel/Spenden, die an die kommunale verlässliche Förderung gebunden sind. Sonstige Dienstleitungen, die von der Kürzung betroffen sind: Umsetzung bildungspolitischer Aufträge wie Organisation von Ausstellungen Beispiele: Jugendzeit in der SED, Geschichte der Heimerziehung in SH; Unterstützung von vernetzenden kulturpolitischen Initiativen im Rahmen der Kulturstadt Lübeck wie z.B.: Kunstprojekte im Rahmen des Hansetages, Offene Ateliers, Jüdische Kulturtage Jugend musiziert, Kindertheater-/ Erzähl-kunst-Festivals sowie Organistation von Ehrungen, Gedenktafel/ -veranstaltungen und Preisverleihungen. In den letzten 15 Jahren	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch 4.32			sind die Ansätze in dem Bereich zur Haushaltskonsolidierung um rd. 50% reduziert worden (ohne Personalkostenreduzierung, die parallel ebenfalls erfolgt ist) Förderansatz 1998 (umgerechnet in Euro): 641T€ gegenüber 2013: 339T€.					
4.33	040 FB-Controlling	Nordische Filmtage / Reduzierung des Zuschusses pro Besucher von 7,57 € (2012) auf 5,00 € (2014)	**Stellungnahme FB 4:** Der Kostendeckungsgrad der NFTL aus Einnahmen/Entgelten und (jedes Jahr neu) einzuwerbenden Drittmitteln liegt mit knapp 70% deutlich über dem anderer Kulturangebote. Die Preistarife, die derzeit erneut im Anhebungsverfahren sind, werden jeweils sehr differenziert nach Zielgruppen, Auslastungs- und anderen Steuerungseffekten gestaltet. Auch die mediale Präsenz der Filmtage (printmedien, Internetauftritt/-angebot etc) genügt im Kontext der Branche einem besonderen fachlichen Anforderungsprofil, das nicht unwesentlich zum stetigen Erfolg des Festivals beiträgt. Jede weitere Reduzierung des städtischen Anteils wird zu einer erheblichen Reduzierung der Drittmittel führen, schon die Verhandlungen des letzten Jahres haben das deutlich gezeigt. Dies würde als Ausstieg der HL gedeutet und führt zur Aufgabe der Filmtage, also zu ihrem Ende. **Anmerkung Stabsstelle:** Die differenziert gestalteten Preistarife werden derzeit überarbeitet - nach Ansicht der Stabsstelle ist die geplante Anpassung nicht ausreichend.	0,0	0,0	0,0	68,0	68,0

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.34	041.7 Lübecker Museen	Schließung des Museums für Natur und Umwelt	Netto-Einsparung, Umsetzungsbeginn kalkuliert zum 01.07.2014 **Stellungnahme FB 4:** Zu diesem Thema liegen Bürgerschaftsbeschlüsse vor, die eine Entwicklung zu einem Natur- und Umweltbildungszentrum vorsehen. Dies ist einer Schließung völlig entgegengesetzt. Daher wird eine Schließung nach der Diskussion der vergangenen Konsolidierungsrunden für unrealistisch und im Interesse der Bildungsentwicklung für kontraproduktiv gehalten. **Anmerkung Stabsstelle:** Der finanzielle Aufwand, den die Umwandlung in ein Natur- und Umweltbildungszentrum (s.o.) erfordert, könnte eine zusätzliche freiwillige Aufgabe darstellen und wäre nach den Richtlinien der Konsolidierungshilfen zu kompensieren.	0,0	0,0	0,0	260,0	520,0
4.35	041.7 Lübecker Museen	Abgabe Geschichts-werkstatt Herrenwyk an Verein	Verzicht auf Personaleinsatz seitens der Hansestadt Lübeck, aber gedeckelter Zuschuss für Gebäude Umsetzungsbeginn kalkuliert zum 01.07.2014 **Stellungnahme FB 4:** Dieselbe Haltung der Bürgerschaft besteht eindeutig zu diesem Haus. Eine Übernahme durch den Förderverein über das bisher geleistete Maß hinaus ist nicht zu schaffen.	0,0	0,0	0,0	36,0	72,0

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.36	401 Schule und Sport	Bark Passat / Anhebung der Entgelte	Die Anhebung der Entgelte hat in 2012 zu einem zusätzlichen Ertrag ab 2013 von 44 T€ geführt. Anpassung mit den Steigerungssätzen 2012 erneut ab 2014 und Verzicht auf Ermäßigungen **Stellungnahme FB 4:** Die Passat wird unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit geführt , dabei sind die Entgelte im Blick. Erhöhungen vorzuschreiben ohne Sicht auf die Entwicklungen ist nicht zielführend. Gerade hier wird deutlich, dass Eingriffsverwaltung ohne Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zum Gegenteil des Gewünschten führen kann.	0,0	0,0	0,0	40,0	40,0

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.37	401 Schule und Sport	Einsparung einer Stelle BBO A11 durch Zusammenlegen zweier Abteilungen	Ab 01.09.2012 ist die Stelle Nr. 5500.1.0010 nicht besetzt BBO A 11, Wochenarbeitszeit: 41 Stunden Es wurden die bisherige Abteilung Allgemeine Angelegenheiten/Personalangelegenheiten sowie die Abteilung Sportangelegenheiten zusammengeführt. Der bisherige Abteilungs-leiter für Sportangelegenheiten befindet sich seit dem 01.09.2012 in Ruhestand. Aus Sicht von ZC und Stabsstelle ist bei strenger aufgaben-kritischer Betrachtung die Notwendigkeit einer weiteren Stellenbesetzung nicht gegeben. Es finden zur weiteren Klärung am 24.10.2013 ein Gespräch statt. Ergebnisse werden eingearbeitet. Das Gespräch hat stattgefunden.	0,0	19,0	57,0	57,0	57,0

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.38	403 Stadtbibliothek	Schließung einer Stadtteilbibliothek alternativ: Schließung aller Stadtteilbibliotheken	angenommene Umsetzung ab Mitte 2014; zahlenmäßig nicht darstellbar, da das Ergebnis von der inhaltlichen Umsetzung abhängt. **Stellungnahme FB 4:** Die Stadtteilbibliotheken und hier ganz besonders die gerade renovierte Zweigstelle Marli Brandenbaum erfüllen einen Bildungsauftrag und sind Teil der Daseinsfürsorge für die Bürger. Lesefähigkeit hat sich in allen Vergleichsstudien zum Bildungserfolg als die entscheidende Schlüsselkompetenz erwiesen. Es ist deshalb fragwürdig, ob der Kosten/Nutzen-Effekt im Sinne eines nachhaltigen kommunalen Bildungsmanagements, das auch sozialpolitische Auswirkungen im Blick behält, wirklich wie hier berechnet eintritt. Die Entwicklung des Buchmarktes in Richtung digitaler Produkte macht sich derzeit bereits in den Bibliotheken bemerkbar. Heute und im Zeitraum der Konsolidierung ist die Versorgung der Bürger mit Bibliotheken unverzichtbar.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.39	415 Archiv	Herabstufung der Stelle eines wissenschaftl. Mitarbeiters	einvernehmliche Maßnahme Mit Ausscheiden des wissenschaftl. MA in 2014 wird dessen Stelle Nr. 3210.2.0005, EG 14 TVöD, eingespart. Die aktuell unbesetzte, niedriger dotierte Stelle Archivrat, BBO A13 LG2.2, wäre dann zu besetzen. Einsparung des Differenzbetrages. **Stellungnahme FB 4:** Bei der aufgabenkritischen Betrachtung der Höhe des Personalkostenansatzes im Archiv ist zu berücksichtigen, dass vom Bereich seit 2012 ohne Budgetübertragung (!) gesetzliche Aufgaben aus dem Standesamt zu übernehmen waren. Zur dauerhaften zusätzlichen Aufgabenerledigung ist eine fertig ausgebildete Verwaltungsfachangestellte übernommen und im Bereich hierfür fest angestellt worden. Eine konstruktive, nicht mit einschlägigen Forderungen verbundene Mitwirkung eines Bereichs bei der Umsetzung gesamtstädtischer Aufgaben trotz knapper Mittel damit zu honorieren, dass in der Folge der Personalbestand für die Kernaufgaben gekürzt wird erscheint auch vor dem Hintergrund der Zusammenarbeits- und Führungskultur der HL mehr als fragwürdig - besonders aber für das nachhaltige Interesse eines möglichst sparsamen Ressourceneinsatzes zur Erledigung der unabweisbaren Aufgaben.	0,0	0,0	0,0	0,0	16,8

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch 4.39	415 Archiv		Bei der hier vorgeschlagenen Maßnahme ist auch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Vollzeit-Restauratorenstelle wegen des zunehmenden Schimmelbefalls der Lübecker Archivalien und der absehbar nicht gelösten Lagerungsproblematik des Archivguts besonders hoch und steigend sind .					
4.40	415 Archiv	Anpassung der Gebühren für Auskünfte aus dem Personenstandsregister	einvernehmliche Maßnahme wird mit Änderung der nächsten allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Hansestadt Lübeck umgesetzt.	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3
4.41	491 Archäologie und Denkmalpflege	Stelleneinsparung Archäologie	einvernehmliche Maßnahme - 0,5 Stelle Nr. 3650.2.0029, EG 9 TVöD, 28.700 € - 0,5 Stelle Nr.3650.2.0002, EG 14 TVöD, 42.800 € - Herabstufung Stelle 3650.2.0005 von EG 11 TVöD nach BBO A 9 22.600 €	0,0	0,0	0,0	94,1	94,1

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.42	513 Jugendarbeit	Aufgabe der Nachbarschaftsbüros	Verlagerung des Personals auf andere freie Stellen innerhalb der Hansestadt Lübeck. Der Bedarf an Sozialberufen besteht. Es wurde eine Kooperationsvereinbarung mit WoBauUnternehmen Anfang 2013 für weitere 2 Jahre geschlossen. **Stellungnahme FB 4:** Nachbarschaftsbüros als Einrichtung der präventiven Sozialarbeit in den Stadtteilen sind in jedem Jahr auf der Einsparliste aufgetaucht. Jeweils einstimmig hat die Bürgerschaft deren Weiterführung beschlossen. Alle Prüfaufträge bezüglich der Zusammenlegung dieser Stellen mit anderen Leistungen waren negativ.	0,0	0,0	0,0	0,0	402,0
			Summe	**0,0**	**19,0**	**57,0**	**556,4**	**1.301,2**

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsbegleitbeschluss 2014
- Maßnahmen Konsolidierungskonzept 2014 -

Anlage 6
23.10.2013

lfd. Nr.	Bereich	Beschlussvorschlag	Erläuterungen	Verbesserung 2011 TEUR	Verbesserung 2012 TEUR	Verbesserung 2013 TEUR	Verbesserung 2014 TEUR	Verbesserung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 5 - Planen und Bauen								
Die lfd. Nummern 5.1 bis 5.54 sind Teil des 1.Paketes Konsolidierungskonzept								
5.55	610 Stadtplanung	Strukturelle Reduzierung der Aufwendungen für Gutachten	Einvernehmliche Maßnahme. Die Beauftragung und Finanzierung von sämtlichen im Planverfahren erforderlichen Gutachten werden künftig auf die Vorhabenträger übertragen.	0,0	0,0	0,0	27,0	27,0
5.56	660 Stadtgrün und Verkehr	Einführung Altmetallverwertung	Einvernehmliche Maßnahme. Durch die gezielte und direkte Verwertung von Altmetallen werden zusätzliche Erträge erzielt.	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0
5.57	691 LPA	Reduzierung von zwei Planstellen	Einvernehmliche Maßnahme. Verzicht auf Wiederbesetzung von zwei Planstellen nach Auslaufen der ATZ: 6900.5.0450 - EG 6 - Tischler ATZ Freizeitphase 1/12 - 12/16 6900.2.0180 - EG 9S - Bautechniker ATZ Freizeitphase 1/12-05/14	0,0	105,0	105,0	105,0	105,0
Nachrichtlich bereits umsetzte Maßnahmen								
5.58	610 Stadtplanung	Reduzierung von zwei Planstellen im Bereich Stadtplanung	Einvernehmliche Maßnahme. Verzicht auf Wiederbesetzung von zwei Planstellen nach Auslaufen der ATZ; 6100.2.0250 - EG 8 Bautechniker ab 04/11; 6100.2.0169 - EG 14 Generelle Planung ATZ Freizeitphase ab 11/10 - 01/15	0,0	127,5	127,5	127,5	127,5
5.59	631 Bauordnung und Statikprüfung	Reduzierung von zwei Planstellen in der Bauordnung	Einvernehmliche Maßnahme. 6130.2.0090 - EG 5 Vorzimmer ab 01/11; 6130.2.0070 - EG 10 Abteilungsleitung ab 04/12	0,0	91,6	108,1	108,1	108,1
5.60	651 GMHL	Reduzierung einer Planstelle im GMHL	Einvernehmliche Maßnahme. 0632.5.0030 - EG 6 Betriebshandwerker ATZ Freizeitphase 08/12 - 07/15	0,0	19,6	47,1	47,1	47,1
			Summe	**0,0**	**343,7**	**387,7**	**434,7**	**434,7**
			Summe insgesamt	**73,0**	**518,5**	**628,6**	**1.298,0**	**2.064,6**

grau unterlegt = Prüfauftrag

Haushaltsplanung 2014: Überprüfung der von der HL erhobenen Gebühren/Entgelte

Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10:

" Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d. h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.
Das Ergebnis dieser Prüfungen ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."

Fachbereich 1 - Bürgermeister

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck	1.102	**05.03.2013**							siehe Begründung	01.02.2014	Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich 1.102-Logistik, Statistik und Wahlen für die vorgenannte Verwaltungsgebührensatzung lediglich redaktionell zuständig ist. Zu den Auswirkungen der enthaltenen Gebühren/ Änderungen können nur die jeweils betroffenen Bereiche eine Aussage treffen. Durch den Bereich 1.102 werden jährlich Änderungen abgefragt und entsprechend in eine neue Fassung eingearbeitet. Zum Jahresende 2013 ist die jährliche Überprüfung der Verwaltungsgebührensatzung geplant. Wenn eine Erhöhung erforderlich ist, dann wird diese zum 01.02.2014 umgesetzt.
Besichtigungsentgelte für den Besuch des Rathauses *)	1.102	**01.01.2008**	**25.000**		**34.000**		**34.900**		nein		Durch die Erhöhung der Eintrittspreise für Rathausführungen ist in 2008 der leichte Rückgang in der Besucherzahl aufgefangen worden. Eine weitere Erhöhung wird vom Verkehrsverein und den Lübecker Stadtführern sehr kritisch gesehen. Der Verkehrsverein weist darauf hin, dass dann evtl. die Rathausbesichtigung aus dem "Gesamtangebot Stadtführung " herausgenommen werden müsste. Auch die Erfahrungen des Bereiches 1.102 beim Verkauf von Eintrittskarten für Rathausführungen durch die Rathaus-PförtnerInnen bestätigen den Eindruck der beiden Vereine, dass eine weitere Erhöhung sich erheblich auf die Besucherzahlen auswirken würde. Die Besucherzahlen in 2013 werden nach Ablauf der Saison überprüft und mit dem Verkehrsverein und dem Lübecker Stadtführer e. V. besprochen, um evtl. Einnahmeverbesserungen zu erzielen. Für die Saison 2013 und 2014 kommt keine Erhöhung in Betracht, da umfangreiche Sanierungsarbeiten im und am Rathaus anstehen.

Fachbereich 1 - Bürgermeister

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Verwaltungsgebühren der Hansestadt Lübeck	1.102	**05.03.2013**							siehe Begründung	01.02.2014	Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich 1.102-Logistik, Statistik und Wahlen für die vorgenannte Verwaltungsgebührensatzung lediglich redaktionell zuständig ist. Zu den Auswirkungen der enthaltenen Gebühren/ Änderungen können nur die jeweils betroffenen Bereiche eine Aussage treffen. Durch den Bereich 1.102 werden jährlich Änderungen abgefragt und entsprechend in eine neue Fassung eingearbeitet. Zum Jahresende 2013 ist die jährliche Überprüfung der Verwaltungsgebührensatzung geplant. Wenn eine Erhöhung erforderlich ist, wird diese zum 01.02.2014 umgesetzt.

*: Zur Ermittlung des Kostendeckungsgrades der Rathausführungen sind lediglich direkt zurechenbare Personalkosten berücksichtigt, da weder Sach- noch kalkulatorische Kosten verlässlich den Rathausführungen zugeordnet werden können.

Haushaltsplanung 2014: Überprüfung der von der HL erhobenen Gebühren/Entgelte

Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10:

" Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d. h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.
Das Ergebnis dieser Prüfungen ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte	2.280	**01.01.2001**	**50.000**	100% für BGA-Anteil geplant	**50.000**	100% für BGA-Anteil geplant	**52.000**	100% für BGA-Anteil geplant	ja	Mitte 2014	Es war angestrebt eine neue Mustergebührensatzung ins Verfahren zu geben, um eine 100%ige Kostendeckung für den BgA-Anteil erreichen zu können. Aufgrund der mit oberster Priorität abzuarbeitenden "Erbbauzins-rückzahlungaktion" bestehen keine personellen Ressourcen, so dass eine Anpassung der Satzung frühestens im 1. Quartal 2014 möglich sein wird.
Tarif für die Abgabe privatrechtlicher Erklärungen	2.280	**01.01.2002**	**14.000**	100,0	**14.000**	100,0	**14.000**	100,0	nein		Aufgrund der mit oberster Priorität abzuarbeitenden "Erbbauzins-rückzahlungaktion" bestehen keine personellen Ressourcen, so dass eine Neukalkulation frühestens im 1. Quartal 2014 möglich sein wird.
Gebühren für Märkte, Volksfeste u.ä.	2.280	**01.01.2011**	**204.000**	Kosten noch nicht bekannt	**280.000**	Kosten noch nicht bekannt	**297.000**	Kosten noch nicht bekannt	nein		Aktuellere Werte (Abschreibungen und Abrechnung GMHL für 2012) liegen zurzeit nicht vor. Somit ist eine nach KAG "gerichtsfeste" Neukalkulation derzeit nicht möglich.
Gebühren der öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle	2.500	**13.03.2013**	**30.000**	100,0	**30.000**	100,0	**26.000**	88,5	nein		Die Gebühren wurden ab 13.03.2013 erhöht.
Kurabgaben u. Strandbenutzungsgebühren	2.830	**08.02.2012**	**1.039.000**	Kosten noch nicht bekannt	**1.039.000**	Kosten noch nicht bekannt	**1.073.000**	Kosten noch nicht bekannt	nein		Die Kurabgabe und der Preis für die Saisonstrandkarte sind in 2012 erhöht worden. Bei der Kurabgabe erhebt Travemünde, neben anderen Bädern, den Spitzensatz an der Ostseeküste. Eine weitere Erhöhung kann zu Wettbewerbsnachteilen führen. Eine Erhöhung des Preises für die Saisonstrandkarte wird geprüft.
Entgelte für den Wohnmobilparkplatz des Kurbetriebs am Kowitzberg	2.830	**01.06.2012**	**25.000**	Kosten noch nicht bekannt	**25.000**	Kosten noch nicht bekannt	**25.000**	Kosten noch nicht bekannt	nein		Aufgrund der zum 01.06.2012 erfolgten Erhöhung ist für 2014 keine Erhöhung vorgesehen. Die Entgelte werden aber laufend nachkalkuliert und ggf. erhöht.

Haushaltsplanung 2014: Überprüfung der von der HL erhobenen Gebühren/Entgelte

Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10:

" Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d. h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.
Das Ergebnis dieser Prüfungen ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Gebühren des Bereichs Verkehrsangelegenheiten (Führerschein- / Zulassungsstelle) gemäß GebOSt für Ordnungsverfügungen	3.327	**2011**	**ca. 105.000**		**ca. 105.000**		**ca. 100.000**		nein		Die Gebühren werden auf überörtlicher Ebene abgestimmt. Die Kalkulation beruht auf der derzeitigen Hochrechnung der Gebühren für Ordungsverfügungen.
Entgelt für den Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr	3.370	**26.06.2013**	**13.082.800 €**	100,0	**12.051.300 €**	100,0	**9.695.134**	90,8	ja	ca. 11/2012	Die Rettungsdienstentgelte wurden durch Beschluss der Schiedsstelle für den Rettungsdienst angepasst. Für das Jahr 2014 stehen die Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen noch aus.
Gebühren für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren	3.370	**29.11.2005**	**437.000 €**	ca. 2,5	**440.000 €**	ca. 2,7	**429.000**	ca. 2,8	nein		Gestiegene Personal- und Sachkosten rechtfertigen eine Anpassung der Gebühren aufgrund der Hilfeleistungssatzung. Ferner ist aufgrund neuerer Rechtsprechung zu Feuerwehr-Gebührensatzungen eine Anpassung der Abrechnungsmodalitäten für kostenpflichtige Hilfeleistungseinsätze der Feuerwehr notwendig. Eine Satzungsänderung ist derzeit in der Abstimmung. Ein höheres Gebührenaufkommen ist nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund geänderter Abrechnungsmodalitäten nicht zu erwarten.
Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Lübeck (Baumschutzgebührensatzung)	3.390	**28.02.2007**	**14.000**	44,0	**14.000**	44,0	**10.570**	37,0	nein		Durch die Optimierung von Verfahrensabläufen und gleichzeitiger Reduzierung von Gutachterkosten ist es trotz gestiegender Personalkosten gelungen, den Kostendeckungsgrad gegenüber dem Jahr 2011 zu erhöhen. Dennoch konnte der im Jahr 2012 geplante Kostendeckungsgrad durch einen Rückgang gebührenpflichtiger Entscheidungen nicht ganz erreicht werden.Die Hochrechnung für 2013 lässt für das Jahr 2014 einen Kostendeckungsgrad von 44% erwarten. Die Baumschutzgebührensatzung beinhaltet einen Gebührenrahmen von 35,- bis 510, - Euro. Innerhalb dieses Rahmens werden die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung nach dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen festgesetzt. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, da die festgesetzten Gebühren für eine Entscheidung nach der Baumschutzssatzung in Lübeck bereits deutlich über den Gebühren anderer Kommunen in Schleswig-Holstein in gleichartig gelagerten Fällen liegen.

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Benutzungsentgelte in öffentlichen Toilettenanlagen	3.700	**01.01.2002**	**ca. 20 T€**	ca. 6	**ca. 20 T€**	ca. 6	**siehe WP 2011**		nein		Da eine Abdeckung des Verlustes "Öffentliche Toiletten" aus Überschüssen der Gebührenbereiche der Entsorgungsbetriebe Lübeck abgabenrechtlich unzulässig ist, erfolgt die Finanzierung der Öffentlichen Toiletten in der Hansestadt Lübeck u.a. durch Zuschüsse der HL an die Komm. Sonderrechnung. Der Verlustausgleich ergibt sich dabei aus den jeweiligen Jahresabschlüssen gem. Feststellung der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
Privatrechtliche Entgelte für Abfallbeseitigung	3.700	**01.01.2008**			**. / .**		**. / .**				Entgeltbereich wird durch das Entsorgungszentrum Lübeck (EZL) ab 2010 abgedeckt.
Abfallbeseitigungsgebühren	3.700	**01.01.2008**	**ca. 27 Mio €**		**ca. 24,5 Mio €**		**ca. 24,5 Mio €**		ja	Anfang 2014	Die erfolgte Gebührenanpassung zum Januar 2008 wird bis Ende 2013 unverändert gelten; der Kalkulationszeitraum beträgt drei Jahre. Die Nach- und Vorauskalkulation der Folgejahre wird zur Zeit erstellt. Eine Anpassung **(Erhöhung der Gebühren)** wird zum I. Quartal 2014 erforderlich.
Entwässerungsgebühren einschl. der Abwälzung	3.700	**01.04.2013 Trennung RW/SW**	**ca. 37,7 Mio €**		**ca. 32,9 Mio €**		**ca. 37,7 Mio €**		ja	ab 01.04.13 umgesetzt	Die Einführung der Niederschlagswassergebühr erfolgte zum 01.04.2013 und somit die Trennung der Gebührensätze Schmutzwasser/Regenwasser. Eine Anpassung zum 01.01.2014 erfolgte ebenfalls.
Anschlussbeitragssatzung	3.700	**01.01.2008**	**ca. 0,5 Mio €**		**ca. 0,5 Mio €**		**1,0 Mio €**		(*)	Ende 2013	Aufgrund der erfolgten Nach- und Vorkalkulation von 2001 bis 2011 (Periodenkalkulation) ist eine Anpassung/Veränderung erst zum Ende des Jahres 2013 vorgesehen.
Straßenreinigungsgebühren	3.700	**01.04.2007**	**ca. 6,3 Mio €**		**ca. 5,7 Mio €**		**ca. 5,7 Mio €**		ja	Anfang 2014	Die erfolgte Gebührenanpassung zum 01.04.2007 wird bis Ende 2013 unverändert gelten; der Kalkulationszeitraum beträgt drei Jahre. Die Nach- und Vorauskalkulation der Folgejahre wird zur Zeit erstellt. Eine Anpassung **(Erhöhung der Gebühren)** wird zum I. Quartal 2014 erforderlich.

(*) - konkrete Aussagen können erst nach der Beitrags-/Gebührenkalkulation getroffen werden

Haushaltsplanung 2014: Überprüfung der von der HL erhobenen Gebühren/Entgelte

Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10:

" Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d. h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.
Das Ergebnis dieser Prüfungen ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."

Fachbereich 4 - Kultur

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege	4.040	**01.08.2013**	**1.104.500**	ca. 20,5%	**1.100.000**	ca. 20,5%	**1.104.600**	ca. 20,5%	nein		Eine Erhöhung ist analog der Entgeltordnung der Kindertagesstätten zum Kindergartenjahr 2015/2016 geplant.
Preistarif für die Nordischen Filmtage Lübeck	4.041	**Nord. Filmtage 2012**	93.000	18,7	**85.000**	17,5	**80.200**	17,5	nein		Eine Anpassung des Preistarifes zu den NFL 2012 ist erfolgt.
Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck	4.047	**01.01.2012**	431.400	10,5	**556.800**	12,8	**485.400**	10,9	nein		2011 = Planzahlen, da RE 2011 noch nicht abschließend vorliegt. Ein neuer Preistarif wurde zum 01.01.2012 eingeführt mit dem Ziel der Kompensierung der Betriebskosten. In 2013 wird aufgrund der weiterhin bestehenden Schließung des Burgtormuseums sowie der Katharienkirche, der vorübergenden Schließung des St. Annen Museums mit einem Rückgang der Einnahmen gerechnet.
Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen	4.401	**01.08.2001**	16.500		**16.000**		**15.815**		nein		Die Angabe eines Kostendeckungsgrads ist bisher nicht möglich. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass bereits die derzeitigen Engelte für zahlreiche Benutzer eine große Belastung darstellen. Eine Anhebung der Entgelte würde voraussichtlich zu einem Rückgang der Belegungen führen. Es wird überlegt, Anreizsysteme zu schaffen, um die Anzahl der Belegungen und damit der erzielten Einnahmen zu erhöhen
Tarif für die Benutzung der städt. Sportstätten	4.401	**01.01.2007**	215.000		**213.100**		**213.100**		nein		Nach derzeitiger Beschlusslage würde eine Anhebung der Entgelte zu einer Aufstockung der Sportförderung führen. Ein Großteil der Sportvereine kann die derzeitigen Entgelte nur schwer finanzieren. Die Angabe eines Kostendeckungsgrads ist bisher nicht möglich.

Fachbereich 4 - Kultur

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Tarif für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark Passat	4.401	**25.05.2012**	346.000	85	**335.000**	82,0	**310.900**	75,0	nein		Eine Tarifänderung erfolgte erst im Mai 2012; durch eine weitere Anpassung bereits zum Jahre 2013 wird eine Rückgang der Nachfrage erwartet.
Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens	4.401	**01.04.2007**	685.000	100	**680.000**	100,0	**678.300**	100,0	nein		Der Passathafen erwirtschaftet bei überjähriger Betrachtung im Durchschnitt volle Kostendeckung.
Entgeltordnung der VHS- Forum für Weiterbildung Lübeck	4.403	**24.05.2012**	1.222.400	66,5	**1.201.200**	65,2	**1.127.500**	70,8	nein		Anpassung erfolgte zum Herbstsemester 2012
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck	4.416	**01.11.2004**	**322.000**	ca. 8%	**322.000**	ca. 10 %	**317.000**	ca. 10%	nein	-	Gebühren Bibliotheksausweis vergleichsweise an der Spitze (bspw. Kiel 18 EUR, Lübeck 20 EUR). Mahngebühren lt. Bereich Recht explizit mit Ausgaberechnung deckungsgleich zu halten, Kosten unverändert. Gebührenerhöhung wird derzeit im Rahmen der Haushaltskonsolidierung überprüft. Höhere Gebühren führen nicht zwangsläufig zu Mehreinnahmen, Mindereinnahmen sind lt. Erfahrung anderer Bibliotheken möglich.
Tarif für die Kindertagesstätten	4.511	**01.08.2013**	**6.154.600**	31,2	**4.513.000**	25,9	**4.354.000**	29,1	nein		Planung zum Kindergartenjahr 2015/2016 - Eine Erhöhung der Entgelte erfolgte ab dem Kindergartenjahr 2013/2014.
Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck	4.511	**01.10.2003**	500		**500**		**500**		nein		Die Vermietung von Kita-Räumen ist von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der geringen Nachfrage würde eine Anhebung der Entgelte zu einer Verringerung der Nutzung führen.
Entgeltordnung für das Medienzentrum im Kinder- und Jugendhaus Röhre	4.513	**01.05.2006**	100		**100**		**100**		nein		Geräteverleih nur Nebenzweck mit geringer Wirkung nach außen; geringe Nutzung durch Kommerzielle; höheres Entgelt würde zu einer im Rahmen der Jugendarbeit nicht erwünschten Verringerung der Ausleihen führen. Es wird keine Kosten- und Leistungsrechnung durchgeführt. Daher keine Angaben zum Kostendeckungsgrad.
Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen der Jugendfreizeiteinrichtungen des Bereichs Jugendarbeit-Jugendamt- der Hansestadt Lübeck	4.513	**01.05.2006**	10.000		**10.000**		**11.700**		nein		Nutzungen gegen Entgelt überwiegend durch Personen mit geringem Einkommen. Anhebung der Entgelte würde zu einer im Rahmen der Jugendarbeit nicht gewünschten Verringerung der Nutzung führen. Private Nutzungen werden stetig weniger.

Fachbereich 4 - Kultur

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Preistarif der Lübecker Schwimmbäder	4.525	**01.05.2010**	1.365.000	25,6	**1.290.000**	23,6	**1.301.000**	25,2	nein		Die Lübecker Schwimmbäder haben den Preistarif zum 01. 05. 2010 für die Öffentlichkeit und ab 22. 08. 2010 (Ende der Sommerferien) für die Schulen und Vereine angehoben.

Haushaltsplanung 2014: Überprüfung der von der HL erhobenen Gebühren/Entgelte

Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10:

" Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d. h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.
Das Ergebnis dieser Prüfungen ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Sondernutzungsgebühren	5.660	**01.01.2003**	**390.000**	>100	**390.000**	>100	**390.000**	>100	ja	2014	Die Satzungsänderung war für das 1. Quartal 2012 durch Beschlussfassung der Bürgerschaft geplant. Aus personellen Gründen konnte dies nicht erfolgen. Es wird eine Anpassung noch in 2013 angestrebt. Konkret ist die Erhöhung und Erweiterung ausgewählter Gebührentatbestände vorgesehen.
Entgeltsordnung für privatrechtlich gestattete Nutzungen an öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Gestattungsverträge)	5.660	**01.01.2002**	**15.000**		**15.000**		**15.000**		nein		Seitens der Abteilung Entwurf bestehen gegen die Beibehaltung der bestehenden Entgeltsordnung keine Bedenken. Im Einzelfall besteht durchaus die Möglichkeit "Spielräume" auszuschöpfen. Eine generelle Erhöhung ist nicht geplant.
Friedhofsgebühren	5.660	**10.12.2008**	**2.700.000**		**3.100.000**		**3.100.000**		nein		Die Änderungssatzung ist in 2011 beschlossen worden. Neue Gebührentatbestände sind eingeführt, andere Gebührentatbestände sind durch den Verkauf des Krematoriums entfallen. Eine weitergehenden Erhöhung der Tarife wird aber weiterhin als kontraproduktiv angesehen. Die Abwanderung zu anderen Friedhöfen würde noch verstärkt werden.
StadtVO Parkgebühren in der HL	5.660	**01.04.2013**	**656.100**		**240.000**		**250.000**		nein		Eine generelle Erhöhung ist nicht geplant. Die Stadtverordnung wurde zum 01.04.2013 neu gefasst. Für die Parkraumbewirtschaftung ist die KWL zuständig (Gewinnausschüttung). Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird auch die mögliche Erhöhung der Entgelte geprüft.

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Gebührensatzung Entgeltordnung/-Tarif	zuständiger Bereich	letzte Erhöhung ab	2014		2013		2012		Erhöhung geplant?		Kurzbegründung für oder gegen eine Anpassung (Abwägung der Entscheidung darlegen)
			geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	geplante Erträge in €	Kostendeckungsgrad in %	Rechnungsergebnis Einnahmen in €	Kostendeckungsgrad in %	ja / nein	ab	
1	2	3	4	5	4	5	6	7	10	11	12
Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang	5.691	**01.01.2013**	**142.200**	188,0	**142.200**	188,0	**113.700**	150,0	nein		Die Erhöhung der Entgelte für die Erlaubnisscheine zum Fischfang in Trave und Wakenitz sind zum 01.01.2013 in Kraft treten. Eine erste Prognose geht von einer ca. 20%igen Einnahmesteigerung aus. Eine weitere Erhöhung der Entgelte ist vorerst nicht geplant.
Entgeltordnung für die Benutzung des öffentlichen Hafens	5.691	**01.01.2013**	**117.000**	s. Kurzbegründung	**117.000**	s. Kurzbegründung	**117.000**	s. Kurzbegründung	nein	s. Kurzbegründung	Die Überlassung von Flächen zu Land und zu Wasser wird zunehmend in Miet- oder Nutzungsverträgen geregelt und führt bereits zu deutlichen Mehreinnahmen, vgl. Bericht "Ergebnisverbesserung der Hafennebenflächen", DS-Nr. 838 zu Pkt. 8.21 TO Bürgerschaft am 25.06.09. Die Neukalkulation der Entgelte ist in Verbindung mit einer Neufassung der Hafenentgeltordnung zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Dabei sind die Hafenentgelte neu strukturiert und um durchschnittlich 5% angehoben worden. Die Auswirkungen dieser Anpassungen werden sich nach Einschätzung der LPA frühestens im Jahre 2015 durch einen Ist-Zahlen-Vergleich feststellen lassen.

Haushaltsberatungen 2014 der Fachausschüsse

Anlage 8

Ausschuss	Beratung am	Pkt der TO	Ergebnis	Ansprech-partnerIN	Tel:
Hauptausschuss	12.11.2013 26.11.2013	5.1	vertagt auf den 26.11.2013	Hans-Werner Duwe	1025
Bauausschuss	04.11.2013 18.11.2013	2.2	vertagt auf den 18.11.2013	Thomas Kaacksteen	6004
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	8.1	Kenntnisnahme ohne Votum	Doreen Richter	7595
Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	11.11.2013	11	Kenntnisnahme ohne Votum	Friedhelm Anderl	7152
Schul- und Sportausschuss	21.11.2013			Antje Richter	4045
Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat	19.11.2013			Maik Schneider	3912
Ausschuss für Soziales	05.11.2013	7.6	Kenntnisnahme ohne Votum	Britta Bormann	4448
Wirtschaftsausschuss	11.11.2013	5.7	Kenntnisnahme ohne Votum; Hh.-Satzung der Stiftungen ungeändert empfohlen	Jan Ehrich	4502 804-107

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00950
öffentlich

Lübeck, 09.10.2013

Vorlage

Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin der Hamburg Marketing GmbH (HMG)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Hansestadt Lübeck einen Gesellschaftsanteil der Hamburg Marketing GmbH (HMG) im Wert von 500 Euro zum 01.01.2014 zu erwerben
2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im Haushalt 2014ff entsprechend geordnet.
3. Über die Umsetzung ist der Bürgerschaft zu berichten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.300 Recht
Ergebnis:	Stellungnahme eingearbeitet 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend 5.610 Stabstelle Strategische Stadtentwicklungsplanung zustimmend, Änderungen eingearbeitet 1.203 Beteiligungscontrolling zustimmend, Änderungen eingearbeitet LTM GmbH zustimmend, Stellungnahme eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung: keine kinder-und jugendlichenrelevanten Inhalte		

Die Maßnahme ist:	x	neu
	x	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen: - ein jährlicher Betriebs- und Projektkostenzuschuss von 10.000 Euro - 500 € als anteilige Kapitaleinlage	x	Ja (Anlage 1 und 2)

Begründung:
Vorgeschichte:
Seit der Erweiterung der Metropolregion Hamburg (MRH) zum 01.05.2012 besteht die Kooperation aus 17 (Land-)Kreisen, zwei kreisfreien Städten (inkl. Neumünster) und der Stadt Hamburg. Sie ist die erste Metropolregion Deutschlands, die 4 Bundesländer (HH, MV, NS, SH) sowie alte und neue Bundesländer umfasst.
Zudem trat die Hansestadt Lübeck als assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (ARGE HH-Rand) bei. Diese übernimmt die Koordinationsfunktion für die schleswig-holsteinischen Kreise und Städte der Metropolregion und vertritt die gemeinsamen Belange und Interessen in den dortigen Gremien.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat sich an die der MRH beigetretenen (Land-)Kreise und kreisfreien Städte gewandt und dafür geworben, ebenfalls Gesellschafter der HMG zu werden. Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) wurde 2004 durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der Handelskammer Hamburg gegründet. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern. Der Erste Bürgermeister der FHH ist Kraft seines Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. Weitere sechs Mitglieder kommen aus der FHH. Zwei Mitglieder werden von den Kreisen, Landkreisen bzw. kreisfreien Städten der Metropolregion Hamburg entsandt, wobei die nördlichen und die südlichen Mitglieder je einen Vertreter benennen. Die verbleibenden drei Mitglieder werden durch die Handelskammer Hamburg entsandt.
In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 € eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die (Land-)Kreise und kreisfreien Städte entsenden und bevollmächtigen zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter. Die Entscheidung über den gemeinsamen Vertreter ist innerhalb dieses Gesellschafterkreises zu treffen.
Im Sommer 2007 wurden die 14 (Land-)Kreise der MRH sowie der Landkreis Ludwigslust Gesellschafter der HMG. Seitdem lautet der erweiterte Auftrag der HMG, die MRH in die hamburgischen Marketingaktivitäten einzubinden und zu berücksichtigen.
Bis zum Beitritt der neuen Mitglieder am 01.05.2012 waren somit alle bisherigen Mitglieder der Metropolregion Hamburg [Cuxhaven, Dithmarschen, Harburg, Heidekreis, Herzogtum Lauenburg, Lüchow Dannenberg, Lüneburg, Pinneberg, Rotenburg (Wümme), Segeberg, Stade, Steinburg, Stormarn, Uelzen] sowie der Landkreis Ludwigslust zugleich Gesellschafter der Hamburg Marketing GmbH. Ziel der FHH ist es, eine Deckungsgleichheit von Verwaltungs- und Vermarktungsgebiet - also der Mitglieder der MRH und der Gesellschafter der HMG - zu erreichen:

- Der Ausschuss Planung und Wirtschaft des Kreises Ostholstein hat sich am 21.08.2013 mit dem Thema befasst, der Kreistag folgt am 24.09.2013.
- Der Wirtschaftsausschuss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in der Novembersitzung 2012 den Beschlussentwurf des Erwerbs eines Geschäftsanteils an der Hamburg Marketing GmbH befürwortet.
- Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat am 27.08.13 einen positiven Beschluss gefasst.

Konkreter Nutzen für die Hansestadt Lübeck:

1..Die HMG ist bereits für die neuen Mitglieder der Metropolregion aktiv. Bei Broschüren (z. B. „Kraftzentrum im Norden: Metropolregion Hamburg“) oder Kampagnen (z. B. im Tagestourismus „Radfahrfreu(n)de“) wurde die HL schon vor dem offiziellen Beitritt berücksichtigt. Mit einer Beteiligung an der HMG ist die gemeinsame Vermarktung über den Mediaserver, den Markenshop, Publikationen, Presse- und Medienarbeit, Werbung, Events, Messebeteiligungen und Online regional und überregional gegeben.

2. In der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft der FHH Drucksache 19/6161 vom 11.05.2010 „Stärkung des Hamburg Marketings durch die Verknüpfung städtischer Gesellschaften über eine Holding-Struktur“ wird u. a. Bezug auf die MRH genommen: „Die Kreise und Landkreise der Metropolregion Hamburg und der Landkreis Ludwigslust wurden außerdem in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen, um eine verbesserte Vermarktung Hamburgs als Stadt und Region durch eine unmittelbare Einbindung der Akteure zu erreichen.“ Die HMG hat somit die Aufgabe, bei der Vermarktung der Marke Hamburg die Metropolregion mit einzubeziehen. Weiter ist dargelegt, dass noch Verbesserungspotential hinsichtlich der „Steigerung der internationalen Attraktivität von Stadt und Region als Metropole Hamburg“ bestehe. Im Zuge des Prozesses zur Überprüfung und Neuausrichtung ist die MRH weiter zu integrieren.
Die HMG ist für übergreifende Marketingaspekte in der Außendarstellung Hamburgs und der Metropolregion zuständig. Zudem wird in der o. g. Mitteilung des Senats ausgeführt, dass bei der Vermarktung Hamburgs als Wirtschaftsstandort „der Metropolregion eine entscheidende Bedeutung zukäme, da sie maßgeblichen Anteil an der wirtschaftlichen Standortattraktivität Hamburgs besitze“.
Mit dieser Ausrichtung erfolgt eine Abkehr vom Stadtmarketing, die HMG ist daher für das Regionsmarketing unter dem Dach der Marke Hamburg zuständig. Derartige Aktivitäten kommen damit über die Einbindung der HL in die HMG auch der Stadt und Region Lübeck zugute.

Die HMG ist außerdem, wie auch die Geschäftsstelle der MRH, im Binnenmarketing tätig, hier vorrangig durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Aufgabe ist im Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg in Artikel 10, Abs. 2, Ziff. 3, festgeschrieben: „die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg“. Mit Pressearbeit und Printprodukten wie Broschüren informiert die Geschäftsstelle über Maßnahmen und Projekte, in die Mittel der MRH fließen, z. B. Förder- oder Leitprojekte, aber auch Projekte der Facharbeitsgruppen.
Der Geschäftsstelle der MRH obliegt die Pressearbeit für die MRH, während die HMG vornehmlich das klassische Marketing für Hamburg und die MRH betreibt.

Projektbezogen kommt es somit zu gemeinsamen Marketingaktivitäten. So wird beispielsweise die Tagestourismuskampagne sowohl von der HMG als auch von der Geschäftstelle der MRH im Marketing begleitet.
Die MRH unterzieht sich derzeit einer Evaluierung durch die Mitglieder. Ein Ziel dieses Evaluierungsprozesses ist eine trennscharfe Aufgabenteilung von Hamburg Marketing GmbH und der Geschäftsstelle der MRH.

3. Die Stärken der HL werden über das Erfolgsmuster der Marke LÜBECK bereits in einem Markenprozess bewegt. Es ist sicherzustellen, dass die Erfolgsbausteine, die Treiber der Marke, in Form von verwendetem Sprach- und Bildmaterial analog zur Marke LÜBECK bewegt werden, um einen Anknüpfungspunkt zur Vermarktung der HL im Rahmen ihrer eigenen Marke (Wiedererkennungseffekt) sicherzustellen. Dem sollten auch die Marketingmaterialien der HMG gerecht werden bzw. hier ist ggf. eine einvernehmliche Strategie der Kommunikation zu entwickeln. . Deutlich gesagt werden muss, dass die bisherigen projektorientierten Abstimmungen durchaus positiv verlaufen,

4. Der jährliche anteilige Betriebs- und Projektkostenzuschuss beträgt für jedes Mitglied aus der MRH, das in die Gesellschaft einsteigt, 10.000 €. Ohne den konkreten und direkten

Nutzen für die HL als gegenwert für den zu leistenden Betriebs- und Projektkostenzuschuss beziffern zu können, wird davon ausgegangen, dass der Beitritt zur HMG zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus in der Region Lübeck über die beschriebenen Einzelmaßnahmen hinaus einen Mehrwert darstellt.

5. Die Marketingkosten sind grundsätzlich mit dem Beitrag nach Nr. 4 abgegolten. Im Einzelfall können im gemeinsamen Einvernehmen für einzelne Projekte zusätzliche freiwillige Leistungen vereinbart werden. Die Umlage für die Tagestourismuskampagne betrug im Jahr 2012 für Lübeck beispielsweise 1.000 €, für das Jahr 2013 ist ebenfalls eine Umlage in Höhe von 1.000 € vorgesehen. Diese das touristische Marketing betreffende Kosten werden bis dato aus dem laufenden Etat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH finanziert. Hinzu kommen weitere gemeinschaftliche projektorientierte Aktivitäten, bspw. im Kontext Geschäftsreisen/Messepräsenz auf der Leitmesse „IMEX“ oder das Magazin „Auf in die Region“.

6. Die FHH wird sich bei Veräußerung und Übertragung des Geschäftsanteils dazu verpflichten, den Geschäftsanteil frühestens nach Ablauf von 3 Jahren zurückzuerwerben. Im Falle eines Ausscheides entfällt die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters zur Zahlung des Betriebs- und Projektkostenzuschusses von 10.000 €.

Lübeck als Gesellschafterin der HMG

Die Hansestadt Lübeck wird projektbezogen bereits bei den Aktivitäten der HMG bei Marketingmaßnahmen einbezogen. Diese Einbeziehung erfolgt über die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH, da insbesondere im touristischen Bereich zahlreiche Marketingaktivitäten umgesetzt werden. Damit Lübeck auch weiterhin fester Bestandteil der Vermarktung der MRH bleibt und systematisch in alle Maßnahmen der HMG mit einbezogen werden kann, ist eine Verankerung der HL in der HMG erforderlich.

Grundsätzlich ist bei einer Beteiligung der HL bei der HMG zu beachten, dass die HMG nicht ausschließlich den Auftrag der touristischen Vermarktung hat – auch das klassische Standortmarketing gehört zum Aufgabenprofil. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende grundsätzliche Anmerkungen:

Handlungsfeld Tourismus: Analog zur fachlichen Haltung in der Facharbeitsgruppe Tourismus in der MRH, sollte sich der Fokus gemeinschaftlicher Aktivitäten kurz- und mittelfristige (6 Jahresperspektive) auf die folgenden Marktsegmente beziehen: Tagestourismus, Geschäftsreisen, ggf. konkrete Zielmärkte im Ausland (bspw. Kreuzfahrten; Märkte wie USA, China), aber hier nur in Abstimmung mit den weiteren touristischen Netzwerken, die schon heute professionell für die Region arbeiten. Hierzu gehört zum Beispiel „Deutsches Küstenland e.V.“, aber auch die Aktivitäten der TASH.

Standortmarketing: Es wird davon ausgegangen, dass über die Instrumente und Aktivitäten der HMG die MRH und damit den Standort Lübeck international intensiver als bisher vermarkten zu können. Aber auch im Kontext Neubürgermarketing/Fachkräfte/weiches Standortmarketing sind sicherlich zahlreiche und vielfältige fruchtbare Kooperationen zwischen HL und HMG denkbar.

Wesentliche Bereiche durch die HL von Aktivitäten der HMG profitiert sind:

- „Hamburg: das Magazin aus der Metropole“ (Auflage rd. 1 Million, als Beileger in ZEIT und Süddeutscher Zeitung) erscheint im neuen Gewand und mit stärkerem Online-Bezug. Darin werden Stories und Termine aus der gesamten MRH zu finden sein, so mit bereits interessante Events der neuen Mitglieder. Eine umfassende Berücksichti gung kann jedoch erst erfolgen, wenn die neuen MRH-Mitglieder auch Gesellschafter der HMG geworden sind.

Gleiches gilt für den Newsletter „Mediendienst der MRH“ und alle weiteren Marketing- und

PR-Maßnahmen der HMG.
Perspektivisch erscheint nur eine Vermarktung der gesamten Metropolregion Hamburg sinnvoll, in touristischen aber insbesondere auch in anderen wirtschaftlichen Belangen, wie dem klassischen Standortmarketing inkl. der Anwerbung von Fachkräften oder auch Aktivitäten zur Vermarktung des Wissenschaftsstandortes.

Auswirkungen auf das Konsolidierungskonzept:
Der Beitritt zur HMG löst neben dem einmaligen Erwerb des Gesellschaftsanteiles eine zusätzliche und freiwillige jährliche Bindung von 10.000 Euro aus. Dieser Betrag ist im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes fachbereichsübergreifend zu kompensieren. Mit der Stabsstelle Konsolidierungskonzept wird über die genaue Darstellung der Kompensation Einvernehmen herzustellen sein.

Würdigung im Rahmen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein:
Gemäß § 102 I GO darf sich eine Gemeinde an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse an der Beteiligung besteht und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechtes erfüllt wird. Nach Darstellung der Aufgabeninhalte und Strukturen der HMG wird davon ausgegangen, dass die Vorteile den zu erwartenden Nachteil in Form der finanziellen Belastung übersteigen.
Weiterhin sind Haftung und Einzahlungsverpflichtung auf einen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessenen Betrag zu begrenzen. Durch die Deckelung des Zuschusses auf 10.000 Euro/a wird diese Bedingung erfüllt. Eventuell benötigte zusätzliche Mittel sind nur nach Vereinbarung vom jeweiligen Projektträger bereit zu stellen.
Zudem ist gem. § 102 I GO der angemessene Einfluss der Gemeinde sicher zu stellen und Jahresabschluss und Lagebericht der Beteiligung gemäß Handelsgesetzbuch aufzustellen und zu prüfen.
Gem. § 108 I Ziffer 1 GO ist die Absicht, sich an einer bestehenden Gesellschaft zu beteiligen, spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Fazit:
Nach dem Beitritt zur Metropolregion Hamburg erscheint der Beitritt zur HMG als sinnvoller und logischer nächster Schritt, um eine gemeinsame Vermarktung sowohl projektbezogen über die Geschäftsstelle der MRH als auch umfassend über die HMG zu gewährleisten. Nur als Gesellschafterin der HMG kann die HL aktiv die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung im strategischen und operativen Marketing umfassend und auch im Sinne der HL mit gestalten. Über die Vertretung der Partner in Schleswig-Holstein im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Hamburg Marketing GmbH sowie über die ARGE HH-Rand ist auf die Berücksichtigung der Interessen Lübecks hinzuwirken.

Anlagen:
Anlage 1 und 2 – finanzielle Auswirkungen

Anlage 3 – Gesellschaftsvertrag der Hamburg Marketing GmbH (HMG)

Senator/in Sven Schindler

Bereich: **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: **VO-Nr.:**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge				
Aufwendungen	**-10.000,00**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-10.000,00**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Saldo Finanzplan	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	**0,00**	**0,00**	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	**-10.000,00**	**-10.000,00**		
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2014	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	5750015315000	LTM - Zuwendungen und Zuschüsse für lfd Zwecke	**-10.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-10.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	575001 000.7315000	LTM - Zuwendungen und Zuschüsse für lfd Zwecke	**-10.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-10.000,00**

Bereich: **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: **VO-Nr.:**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2014	2015	2016	2017
Erträge					
Aufwendungen					
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang					
voraussichtl. Zinsen ca.					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	0,00				
Einzahlungen					
Auszahlungen	-500,00	-500,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-500,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als fremdfinanziert!)*			

2014	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**		-500,00		
Haushalts**belastend**		x		
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr Hier Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. eintragen!	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111014 999.7841	Beteiligungscontrolling - Auszahlung für den Erwerb	-500,00
		Saldo Finanzplan	-500,00

UR-Nr. 1571/2011
HL
Akte: Rue 6816 TH 04

Dr. Bernhard v. Schweinitz
Dr. Detlef Thomsen
Dr. Jürgen Bredthauer
Dr. Andre Vollbrecht
Dr. Michael Commichau
Dr. Martin Mulert, LL.M.
Dr. Wolfram Radke, LL.M.*

NOTARIAT am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50
20354 Hamburg
Tel. (040) 35 55 3 - 0
Fax (040) 35 55 3 - 300
info@notariat-amgaensemarkt.de
* University of Sydney

Beglaubigte Abschrift

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am 21. (einundzwanzigsten) Juni 2011 (zweitausendelf)

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar

Dr. Detlef Thomsen

erschienen heute in Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg, Raum 1 des Rathaus Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte:

1. Herr Dr. Rolf-Barnim Foth,
geb. am 3. November 1957,
Anschrift: Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd für
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Anschrift: Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 17.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

2. Herr Reinhard Wolf,
geb. am 10.2.1952,
Anschrift: Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd für
die Handelskammer Hamburg,
Anschrift: Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 20.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

3. Frau Jutta Hartwieg,
geb. am 10. Oktober 1961,
Anschrift: Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,
ausgewiesen durch Dienstausweis mit Lichtbild,

handelnd als Landrätin,

für:

- den Kreis Segeberg, Anschrift: Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,

und in mündlicher Vollmacht für

a) den Kreis Herzogtum Lauenburg,

b) den Kreis Pinneberg,

c) den Kreis Steinburg,

d) den Kreis Dithmarschen,

4. Herr Hermann Harder,
geb. am 14. Januar 1956,
Anschrift: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 20.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

für:

- den Kreis Stormarn, Anschrift: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

5. Herr Christopher Pöschke,
geb. am 12. März 1958,
Anschrift: Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd als 2. stellvertretender Landrat

für:

- den Landkreis Ludwigslust, Anschrift: Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust,

6. Herr Joachim Bordt,
geb. am 20.05.1947,
Anschrift: Schloßplatz 6, 21432 Winsen/Luhe,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd

a) als Landrat für:

- den Landkreis Harburg, Anschrift: Schloßplatz 6, 21432 Winsen/Luhe,

b) in mündlicher Vollmacht für

- den Landkreis Cuxhaven,

c) aufgrund Vollmacht vom 20.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist, für:

- den Landkreis Stade, Anschrift: Am Sande 2, 21682 Stade,

d) in mündlicher Vollmacht für

- den Landkreis Lüneburg,

e) in mündlicher Vollmacht für

- Landkreis Rotenburg (Wümme),

7. Herr Jürgen Schulz,
geb. am 25.10.1956,
Anschrift: Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd

a) als Landrat für:

- den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Anschrift: Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow,

b) aufgrund Vollmacht vom 21.6.2011, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist, für:

- den Landkreis Uelzen, Anschrift: Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen,

8. Herr Manfred Ostermann,
geb. am 30.4.1958,
Anschrift: Vogteistr. 19, 29683 Bad Fallingbostel,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

handelnd als Landrat

für:

- den Landkreis Soltau-Fallingbostel, Anschrift: Vogteistr. 19, 29683 Bad Fallingbostel,

Die Erschienenen, handelnd jeweils in ihren jeweiligen Eigenschaften, erklärten zu meinem Protokoll:

I.

Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg - HRB 90033 - eingetragenen Gesellschaft in Firma

Hamburg Marketing GmbH, Hamburg,

sind nach Versicherung der Erschienenen:

a)	die Freie und Hansestadt Hamburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 1 in Höhe von	EUR	55.000,00
b)	die Handelskammer Hamburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 2 in Höhe von	EUR	30.000,00
c)	der Kreis Herzogtum Lauenburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 3 in Höhe von	EUR	1.000,00

d)	der Kreis Pinneberg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 4 in Höhe von	EUR	1.000,00
e)	der Kreis Segeberg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 5 in Höhe von	EUR	1.000,00
f)	der Kreis Steinburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 6 in Höhe von	EUR	1.000,00
g)	der Kreis Stormarn, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 7 in Höhe von	EUR	1.000,00
h)	der Kreis Dithmarschen, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 8 in Höhe von	EUR	1.000,00
i)	der Landkreis Ludwigslust, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 9 in Höhe von	EUR	1.000,00
j)	der Landkreis Cuxhaven, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 10 in Höhe von	EUR	1.000,00
k)	der Landkreis Harburg, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 11 in Höhe von	EUR	1.000,00
l)	der Landkreis Lüchow-Dannenberg , mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 12 in Höhe von	EUR	1.000,00
m)	der Landkreis Lüneburg , mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 13 in Höhe von	EUR	1.000,00
n)	der Landkreis Rotenburg (Wümme), mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 14 in Höhe von	EUR	1.000,00
o)	der Landkreis Soltau-Fallingbostel, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 15 in Höhe von	EUR	1.000,00
p)	der Landkreis Stade, mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit Nr. 16 in Höhe von	EUR	1.000,00

q) der Landkreis Uelzen,
mit einem Geschäftsanteil, nunmehr bezeichnet mit
Nr. 17 in Höhe von EUR 1.000,00.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.

Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt worden.

II.

Die Gesellschafter sind erschienen, um eine

Gesellschafterversammlung

abzuhalten. Da in dieser Versammlung das gesamte Stammkapital vertreten ist, können Beschlüsse rechtswirksam gefasst werden. Unter Verzicht auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beschließen die Gesellschafter einstimmig:

Die Satzung der Gesellschaft wird – mit Ausnahme von § 1 (Firma, Sitz) – wie aus der **Anlage** ersichtlich – mit Wirkung der Eintragung in das Handelsregister aufgehoben und neu gefasst.

III.

Es werden hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt:

Herr Peter Ramin,
Herr Dieter Rüpcke,
Herr Wolfgang Nickel,
Frau Petra Drews,
sämtlich Bürovorsteher,
Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,
- und zwar einen jeden für sich allein -,

den vorgenannten Beschluss zu ändern, zu ergänzen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind jedoch verpflichtet, vor einer etwaigen Änderung oder Ergänzung das Einverständnis des Vollmachtgebers einzuholen, ohne dass die Vollmacht dadurch im Außenverhältnis eingeschränkt wird.

Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Satzungsänderungen in das Handelsregister.

Nebst der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Notar

Gesellschaftsvertrag

der

Hamburg Marketing GmbH

Übersicht

§	1	Firma der Gesellschaft, Sitz
§	2	Gegenstand des Unternehmens
§	3	Stammkapital, Geschäftsanteile
§	4	Organe der Gesellschaft
§	5	Geschäftsführung
§	6	Vertretung der Gesellschaft
§	7	Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl
§	8	Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
§	9	Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
§	10	Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung
§	11	Gesellschafterversammlung
§	12	Geschäftsjahr
§	13	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
§	14	Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen
§	15	Bekanntmachungen
§	16	Schlussbestimmungen

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma Hamburg Marketing GmbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Steigerung der nationalen und internationalen Bekanntheit Hamburgs als Stadt und Metropolregion durch effektives, professionelles und profiliertes Standortmarketing auf der Grundlage einer Markenstrategie sowie die Erhöhung der Wahrnehmung der nationalen und internationalen Standortattraktivität. Die Gesellschaft soll in ihrer Funktion als Holding-Mutter zentrale Steuerungsinstanz für übergreifende Marketing-Aspekte der Außendarstellung Hamburgs und der Metropolregion gegenüber allen relevanten Akteuren sein und zusätzlich mit eigenen Maßnahmen die übergeordnete Vermarktung Hamburgs sicherstellen. Dabei wird sie sich auf die strategische Ausrichtung des Hamburg Marketings sowie auf die Erarbeitung und Umsetzung strategischer Kommunikationskonzepte konzentrieren sowie Werbe- und Marketingdienstleistungen erbringen. Zielsetzung ist innerhalb dieses Rahmens die Förderung der Attraktivität der Metropolregion Hamburg als touristisches Reiseziel sowie als Wirtschaftsraum. Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) und Hamburg Tourismus GmbH (HHT) als Elemente des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur systematischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren. Als Holding übernimmt die Gesellschaft außerdem gegen Entgelt in den Bereichen Unternehmenskommunikation, Medienarbeit, Finanzbuchhaltung, IT, Controlling, Personal und Projektmanagement Querschnitts-, Beratungs- und Sonderaufgaben für ihre Tochterunternehmen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte durchzuführen. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

(3) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro.

(2) Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 77.500 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkreise Ludwigslust, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen.

(3) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung"),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Für die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften HWF und HHT ist jeweils mindes-

tens ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin der HMG zum Geschäftsführer bzw. zur Geschäftsführerin zu bestellen.

(2) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(2) Ist vorübergehend ausnahmsweise nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg ist Mitglied des Aufsichtsrates und übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Sechs weitere Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg entsandt. Drei Mitglieder werden von der Handelskammer Hamburg und zwei von den Kreisen und Landkreisen der Metropolregion Hamburg entsandt.

(2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

(4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

(5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Erste Bürgermeister. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8
Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

(2) Vor jeder Aufsichtsratssitzung legt die Geschäftsführung die zur Vorbereitung zu versendenden Unterlagen der Gesellschafterversammlung zur Stellungnahme vor. Daher ist vor jeder Aufsichtsratssitzung in der Regel eine die jeweilige Sitzung vorbereitende Gesellschafterversammlung durchzuführen, die empfehlenden Charakter hat.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze

im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

3. Marketing- und Werbepläne,

4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

5. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,

6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,

7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,

8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,

9. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.

(5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9
Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Aufsichtsrat bildet einen Wirtschaftsausschuss, der aus drei seiner Mitglieder besteht und in den jeweils ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, der Handelskammer Hamburg und der Kreise und Landkreise der Metropolregion Hamburg entsandt werden. Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist es, in eilbedürftigen Fällen über die Zustimmung über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, entsprechend § 8 Absatz (4) Ziffer 2 für den Aufsichtsrat zu entscheiden.

§ 10
Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,

3. die Wahl des Abschlussprüfers,

4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,

5. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.

(2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 500,-- eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Landkreise und Kreise sind verpflichtet, zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und entsprechend zu bevollmächtigen. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Gesellschafterrechte der Landkreise und Kreise.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13
Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 14
Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

(3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

(2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI),

bevollmächtigt hiermit

Herrn Dr. Rolf-Barnim Foth,
geb. am 03.11.1957
Anschrift: Husumer Straße 10
20251 Hamburg

- nachfolgend auch „der Bevollmächtigte" genannt -

die FHH am 21.06.2011 in den Gesellschafterversammlungen der Hamburg Marketing Gesellschaft mbH zu vertreten, und

a) die Zustimmung zur Teilung, Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen zu erteilen sowie

b) das Stimmrecht für den Beschluss über die Aufhebung und Neufassung der Satzung auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Hamburg, 17. Juni 2011

Ort, Datum

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Hamburg

Unterschrift (Andreas Rieckhof, Staatsrat der BWVI)

Handelskammer Hamburg

Beglaubigte Abschrift

Hamburg, 20. Juni 2011

Vollmacht für die Gesellschafterversammlung der Hamburg Marketing GmbH

Wir erteilen Herrn Reinhard Wolf die Vollmacht, unsere Handelskammer Hamburg bei der Gesellschafterversammlung der Hamburg-Marketing GmbH am 21. Juni 2011 in Hamburg, zu vertreten und die Gesellschafterverträge zu unterzeichnen.

Fritz Horst Melsheimer
Präses

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg | Postfach 11 14 49, 20414 Hamburg | Telefon 040 / 3 61 38-138 | Telefax 040 / 36 13 84 01
E-Mail: service@hk24.de | Internet: http://www.hk24.de
Deutsche Bank AG: 03 05292, BLZ 200 700 00 | Hamburger Sparkasse: 1280 133 503, BLZ 200 505 50

metropolregion hamburg

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Der Kreis Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, im Folgenden "Kreis" genannt, bevollmächtigt hiermit

Herrn Hermann Harder ,
geb. am 14.01.1956
Anschrift: Gustav-Delle-Str. 28d, 22926 Ahrensburg
- nachfolgend auch „der Bevollmächtigte" genannt -

den Kreis Stormarn zu vertreten, und zwar

a) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die Zustimmung zur Teilung ihres Geschäftsanteils in zwei gleiche Teile zu erteilen, ferner die Zustimmung gemäß der Satzung der Hamburg Marketing GmbH und die Zustimmung zur Übertragung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen,

b) der Bevollmächtigte wird auch ermächtigt, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500,-- an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und alle soweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben,

c) Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten und dem Projektbudget der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, zu vereinbaren,

d) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die über Satzungsänderungen beschließt, das Stimmrecht auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Bad Oldesloe, 20. Juni 2011

KREIS STORMARN 8

Klaus Plöger
Landrat

Beglaubigte Abschrift

LANDKREIS STADE

DER LANDRAT

Stärke · Vielfalt · Zukunft

metropolregion hamburg
Stadt Land Fluss

Landkreis Stade * 21677 Stade

20. Juni 2011

Vollmacht

Der Landkreis Stade , Am Sande 2, 21682 Stade, bevollmächtigt hiermit
- im Folgenden "Kreis"/oder "Landkreis" genannt -

Herrn Landrat Joachim Bordt ,
geb. am 20. Mai 1947
Anschrift: Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen
- nachfolgend auch „der/die Bevollmächtigte" genannt -

den Landkreis Stade zu vertreten, und zwar

a) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die Zustimmung zur Teilung ihres Geschäftsanteils in zwei gleiche Teile zu erteilen, ferner die Zustimmung gemäß der Satzung der Hamburg Marketing GmbH und die Zustimmung zur Übertragung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen,

b) der/die Bevollmächtigte wird auch ermächtigt, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500,-- an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und alle soweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben,

c) Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten und dem Projektbudget der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, zu vereinbaren,

d) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die über Satzungsänderungen beschließt, das Stimmrecht auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Stade, 20. Juni 2011

LANDKREIS 16 STADE

Michael Roesberg
Landrat

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
Postbank Hamburg
Konto-Nr.: 75 37 207 - BLZ: 200 100 20

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:
Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Der Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, im Folgenden "Landkreis" genannt, bevollmächtigt hiermit

Herrn Landrat Jürgen Schulz,
geb. am 25. Oktober 1956,
Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow
- nachfolgend auch „der Bevollmächtigte" genannt -,

den Landkreis Uelzen zu vertreten, und zwar

a) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die Zustimmung zur Teilung ihres Geschäftsanteils in zwei gleiche Teile zu erteilen, ferner die Zustimmung gemäß der Satzung der Hamburg Marketing GmbH und die Zustimmung zur Übertragung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen,

b) der Bevollmächtigte wird auch ermächtigt, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500,-- an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und alle soweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben,

c) Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten und dem Projektbudget der Gesellschaft in Firma Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, zu vereinbaren,

d) in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, die über Satzungsänderungen beschließt, das Stimmrecht auszuüben und alle insoweit erforderlichen oder dienlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Uelzen, 21.6.2011
Ort, Datum

LANDKREIS 55 UELZEN

Dr. Elste
Unterschrift~~en~~

ard v. Schweinitz
Thomsen
ı Bredthauer
Vollbrecht
el Commichau
ı Mulert, LL.M.
ım Radke, LL.M.*
ansemarkt
rkt 50
ımburg
35 55 3 - 0
35 55 3 - 300
t-amgaensemarkt.de
Sydney

bereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

ıurg, den 22. Juni 2011

Dr. Thomsen
Notar

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00851
öffentlich

Lübeck, 02.09.2013

Vorlage

Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Frank Malner (E-Mail: frank.malner@luebeck.de Telefon: 122-4108)

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage beigefügte Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen und tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Haushalt und Steuerung: beigefügt
Ergebnis:	Seniorenbeirat: Stellungnahme beigefügt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Nicht betroffen

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Einführung einer Eintrittskarte für das Museumsquartier:

Das St. Annen Museum und die Kunsthalle sind nach mehrjährigen Umbauarbeiten zum Museumsquartier St. Annen verschmolzen. Das Museumsquartier verbindet die Kulturgeschichte Lübecks, die im St. Annen Museum präsentiert wird, mit der Modernen Kunst, die Gegenstand der Ausstellungen der Kunsthalle sind. Die Häuser sind bereits durch die Architektur miteinander verbunden. Durch die Quartierskarte lassen sich die beiden Häuser adäquat und effizienter vermarkten. Es wird erwartet, dass sich durch den Verkauf der Quartierskarte die Erlöse verbessern.

Reduzierung des Preises für Sonderausstellungen bei einem Gruppen-Kurzbesuch im Rahmen einer Stadtführung pro Person:

Hier soll kein Aufschlag mehr erhoben werden, da die Umsetzung in der Praxis sich als unverhältnismäßig aufwendig erwiesen hat. Die Abrechnung mit den Stadtführern soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Außerdem hat sich herauskristallisiert, dass bei Stadtführungen kostenintensivere Veranstaltungen gemieden werden.

Ermäßigung nach Einkommen:

Für Menschen mit geringem Einkommen, die Anspruch auf die Ausstellung des Lübeck-Passes haben, gewähren die LÜBECKER MUSEEN einen Preisnachlass von 50% sowie einen eintrittsfreien Tag im Monat, damit diese am kulturellen Leben teilhaben können.

Finanzielle Auswirkunken:

Es werden Mehreinnahmen von 5.000 € erwartet.

Anlagen:
In der Anlage 1 werden die Veränderungen bzw. in diesem Fall die Ergänzungen tabellarisch gegenübergestellt.

Senator/in Annette Borns

Bereich: 4.041.7 - Lübecker Museen **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 251001 **VO-Nr.:VO/2013/00851**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge	**5.000,00**	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**5.000,00**	**5.000,00**	**5.000,00**	**5.000,00**
Einzahlungen	**5.000,00**	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**5.000,00**	**5.000,00**	**5.000,00**	**5.000,00**

2014	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	**5.000,00**	**5.000,00**		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	**x**	**x**		
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2014	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	251001 000 4461006	Eintrittsgelder Museen	**5.000,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**5.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	251001 000 6461006	Eintrittsgelder Museen	**5.000,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**5.000,00**

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011			geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom		
1. Eintrittsgeld In allen städtischen Museen und Sammlungen wird – mit Ausnahme des Industriemuseums „Geschichtswerkstatt Herrenwyk“, für das der Förderverein die Preise für Eintritt und Führungen festsetzt – Eintrittsgeld nach diesem Tarif erhoben. In der Geschichtswerkstatt Herrenwyk gilt dieser Tarif nur, soweit der Förderverein nicht zuständig ist.			**1. Eintrittsgeld** In allen städtischen Museen und Sammlungen wird – mit Ausnahme des Industriemuseums „Geschichtswerkstatt Herrenwyk“, für das der Förderverein die Preise für Eintritt und Führungen festsetzt – Eintrittsgeld nach diesem Tarif erhoben. In der Geschichtswerkstatt Herrenwyk gilt dieser Tarif nur, soweit der Förderverein nicht zuständig ist.		
2. Es beträgt	**Standard**	**bei herausragenden Sonderausst.**	**2. Es beträgt**	**Standard**	**bei herausragenden Sonderausst.**
a. für Erwachsene	EUR 6,00	EUR 9,00	a. für Erwachsene	EUR 6,00	EUR 9,00
b. für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	EUR 2,00	EUR 3,00	b. für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	EUR 2,00	EUR 3,00
c. Katharinenkirche für Erwachsene	EUR 2,00	---	c. Katharinenkirche für Erwachsene	EUR 2,00	---
d. Katharinenkirche für Erwachsene bei Sonderausstellungen	EUR 6,00	---	d. Katharinenkirche für Erwachsene bei Sonderausstellungen	EUR 6,00	---
e. Katharinenkirche für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie Schüler/innen im Klassenverband in allen Häusern	EUR 1,00	EUR 2,00	e. Katharinenkirche für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie Schüler/innen im Klassenverband in allen Häusern	EUR 1,00	EUR 2,00
			f. Ausleihgebühr Audioguide	EUR 2,00	
3. Ermäßigungen			**3. Ermäßigungen**		
a. Auszubildende, Student/innen, Zivil-, Grundwehrdienst- und **Bundesfreiwilligendienstleistende**, **Schwerbehinderte (mind. 50 % MdE)**, Inhaber/-innen des Lübeck-Passes und des Seniorenpasses erhalten mit Ausnahme der Katharinenkirche 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis	EUR 3,00	EUR 4,50	a. Inhaber/-innen des Lübeck-Passes, Auszubildende, Student/innen, Zivil-, Grundwehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte (mind. 50 % MdE) erhalten mit Ausnahme der Katharinenkirche 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis	EUR 3,00	EUR 4,50
b. Erwachsenengruppen ab 12 Personen zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis von pro Person	EUR 5,00	EUR 8,00	b. Erwachsenengruppen ab 12 Personen zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis von pro Person	EUR 5,00	EUR 8,00
c. Gruppen-Kurzbesuch im Rahmen einer Stadtführung pro Person	EUR 2,50	EUR 3,50	c. Gruppen-Kurzbesuch im Rahmen einer Stadtführung pro Person	EUR 2,50	EUR 2,50
d. Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r und ihre/ seine Kinder im Alter bis zu 18 Jahren) für einen Museumsbesuch	EUR 7,00	EUR 10,00	d. Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r und ihre/ seine Kinder im Alter bis zu 18 Jahren) für einen Museumsbesuch	EUR 7,00	EUR 10,00
e. Familienkarte 2 (bis zu 2 Erwachsene und deren Kinder im Alter bis zu 18 Jahren) für einen Museumsbesuch	EUR 10,00	EUR 13,00	e. Familienkarte 2 (bis zu 2 Erwachsene und deren Kinder im Alter bis zu 18 Jahren) für einen Museumsbesuch	EUR 10,00	EUR 13,00

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011			geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom		
4. Museums-Card (für Erwachsene)	**Standard**	**bei heraus-ragenden Sonderausst. gem. Pkt. 12**	**4. Museums-Card (für Erwachsene)**	**Standard**	**bei heraus-ragenden Sonderausst. gem. Pkt. 12**
entfällt			entfällt		
5. Lübeck-Card (Happy Day) Die Lübeck-Card wird exklusiv von der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH an Lübeck Touristen ausgegeben. Die Karte ist nicht übertragbar. Der Ermäßigungssatz für die städt. Museen und die Einrichtungen der Kulturstiftung beträgt 25 % auf den Eintrittspreis.			**5. Lübeck-Card (Happy Day)** Die Lübeck-Card wird exklusiv von der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH an Lübeck Touristen ausgegeben. Die Karte ist nicht übertragbar. Der Ermäßigungssatz für die städt. Museen und die Einrichtungen der Kulturstiftung beträgt 25 % auf den Eintrittspreis.		
6. Jahreskarte Gilt für Erwachsene und Jugendliche für den beliebigen Besuch der städt. Museen und ist übertragbar. Der Preis beträgt:	EUR 70,00		**6. Jahreskarte** Gilt für Erwachsene und Jugendliche für den beliebigen Besuch der städt. Museen und ist übertragbar. Der Preis beträgt:	EUR 70,00	
7. Kombi-Rabatt bei Besuch von 2 Museen: **Inhaber einer Eintrittskarte für Erwachsene oder Ermäßigte erhalten bei Vorlage dieser Karte an der Kasse eines zweiten Hauses der** **Lübecker Museen die gleiche Karte mit einem** **Rabatt von 50% auf den dort geltenden Preis.** **Diese Rabattmöglichkeit gilt 3 Tage nach Kauf der ersten Karte, gerechnet ab dem Ausstelldatum.**			**7. Kombi-Rabatt bei Besuch von 2 Museen:** **Inhaber einer Eintrittskarte für Erwachsene oder Ermäßigte erhalten bei Vorlage dieser Karte an der Kasse eines zweiten Hauses** **der Lübecker Museen die gleiche Karte mit einem Rabatt von 50% auf den dort geltenden Preis.** **Diese Rabattmöglichkeit gilt 3 Tage nach Kauf der ersten Karte, gerechnet ab dem Ausstelldatum.**		

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011			geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom		
Kombi-Karte 3 für 2	**Standard**	**bei heraus-ragenden Sonderausst. gem. Pkt. 12**	**Museumsquartier St. Annen**	**Standard**	**bei heraus-ragenden Sonderausst. gem. Pkt. 12**
ist entfallen			Erwachsenene	EUR 10,00	
			Kinder unter 6 Jahren	frei	
			Inhaber/-innen des Lübeck-Passes, Auszubildende, Student/innen, Zivil-, Grundwehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte (mind. 50 % MdE)	EUR 8,00	
			Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r und ihre/ seine Kinder im Alter bis zu 18 Jahren) für einen Museumsbesuch	EUR 12,00	
			Familienkarte 2 (bis zu 2 Erwachsene und deren Kinder im Alter bis zu 18 Jahren) für einen Museumsbesuch	EUR 20,00	
			Ausleihgebühr Audioguide	incl.	
Kombi-Karte Eine für alle	**Standard**	**bei heraus-ragenden Sonderausst. gem. Pkt. 12**			
ist entfallen					

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011		geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom	
8. Führungen und Sonderveranstaltungen		**8. Führungen und Sonderveranstaltungen**	
a. Gruppen-Führungen 1½ Stunden zzgl. Eintritt p.P. gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	**EUR 75,00**	a. Gruppen-Führungen 1½ Stunden zzgl. Eintritt p.P. gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	**EUR 75,00**
b. Gruppen-Führungen 1 Stunde zzgl. Eintritt p.P. gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	EUR 50,00	**b. Gruppen-Führungen 1 Stunde zzgl. Eintritt p.P.** gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	EUR 50,00
entfällt		entfällt	
entfällt		entfällt	
c. Gruppen-Führungen 1½ Stunden für Schulklassen zzgl. Eintritt p.P. gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	**EUR 35,00**	c. Gruppen-Führungen 1½ Stunden für Schulklassen zzgl. Eintritt p.P. gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	**EUR 35,00**
d. Gruppen-Führungen 1 Stunde für Schulklassen zzgl. Eintritt p.P. gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	EUR 25,00	**d. Gruppen-Führungen 1 Stunde für Schulklassen zzgl. Eintritt p.P.** gilt in allen städtischen Häusern mit Ausnahme der Geschichtswerkstatt	EUR 25,00
entfällt		entfällt	
e. Für Sonderveranstaltungen wird das Entgelt aufgrund individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Institutsleitung festgesetzt.	nach Vereinbarung	e. Für Sonderveranstaltungen wird das Entgelt aufgrund individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Institutsleitung festgesetzt.	nach Vereinbarung
f. Bei Teilnahme von Einzelpersonen an Führungen wird in allen Häusern neben dem Eintrittsgeld ein Führungs-Entgelt erhoben. Es beträgt	**EUR 4,00**	f. Bei Teilnahme von Einzelpersonen an Führungen wird in allen Häusern neben dem Eintrittsgeld ein Führungs-Entgelt erhoben. Es beträgt	**EUR 4,00**
entfällt		entfällt	

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011		geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom	
9.	**Museumspädagogische Angebote**	**9.**	**Museumspädagogische Angebote**
	a. Werkstatt für Kinder- und Jugendgruppen Mindesteilnehmerzahl 5 Personen, je Gruppe		a. Werkstatt für Kinder- und Jugendgruppen Mindesteilnehmerzahl 5 Personen, je Gruppe
	- 120 Min. inkl. Eintritt zzgl. Material EUR 60,00		- 120 Min. inkl. Eintritt zzgl. Material EUR 60,00
	- 180 Min. inkl. Eintritt zzgl. Material EUR 85,00		- 180 Min. inkl. Eintritt zzgl. Material EUR 85,00
	b. "MuseumsKinder" 120 Min. pro Pers. EUR 10,00		b. "MuseumsKinder" 120 Min. pro Pers. EUR 10,00
	c. FamilienSonntag (90 Min.)		c. FamilienSonntag (90 Min.)
	- 1 Erwachsener mit Kindern EUR 12,00		- 1 Erwachsener mit Kindern EUR 12,00
	- 2 Erwachsene mit Kindern EUR 15,00		- 2 Erwachsene mit Kindern EUR 15,00
	d. Kinderfeiern Pauschalpreis für max. 10 Kinder		d. Kinderfeiern Pauschalpreis für max. 10 Kinder
	- 90 Minuten EUR 60,00		- 90 Minuten EUR 60,00
	- 120 Minuten EUR 90,00		- 120 Minuten EUR 90,00
	- 180 Minuten EUR 120,00		- 180 Minuten EUR 120,00
10.	**Freier Eintritt wird gewährt an**	**10.**	**Freier Eintritt wird gewährt an**
	a. Kinder im Alter bis zu 5 Jahren		a. Lübeck-Pass-Inhaber am letzten Freitag eines Monats
	b. Vertreterinnen und Vertreter der Medien gegen Vorlage ihres Presseausweises		b. Vertreterinnen und Vertreter der Medien gegen Vorlage ihres Presseausweises
	c. Personen, an deren Besuch die Hansestadt Lübeck oder das Museum ein besonderes Interesse haben		c. Personen, an deren Besuch die Hansestadt Lübeck oder das Museum ein besonderes Interesse haben
	d. Mitglieder der Bürgerschaft und des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege im Rahmen der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen		d. Kinder im Alter bis zu 5 Jahren
	e. Mitglieder des International Councils of Museums (ICOM), DMB (Deutscher Museumsbund) und des Museumsverbandes Schleswig-Holstein gegen Vorlage der Mitgliedskarte		e. Mitglieder des International Councils of Museums (ICOM), DMB (Deutscher Museumsbund) und des Museumsverbandes Schleswig-Holstein gegen Vorlage der Mitgliedskarte
	f. Mitglieder der Fördervereine für das jeweilige Museum in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit		f. Mitglieder der Fördervereine für das jeweilige Museum in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit
	g. Lübeck-Pass-Inhaber am letzten Freitag eines Monats		
11.	**Sonderregelung** Für werbliche **und sonstige Aktionen** können durch die Geschäftsleitung der Lübecker Museen Sonderregelungen getroffen werden.	**11.**	**Sonderregelung** Für werbliche **und sonstige Aktionen** können durch die Geschäftsleitung der Lübecker Museen Sonderregelungen getroffen werden.

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011		geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom	
12. **Reproduktionsentgelte / Nutzungsrechte** Für das Recht, Reproduktionen von einem in den städt. Kultureinrichtungen vorhandenen fotografischen Werk zu veröffentlichen sowie für die Gestattung von Film- und Fotoaufnahmen in den städt. Kulturinstitutionen werden Entgelte erhoben. Von der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden bei Veröffentlichungen in Zeitschriften und Werken wissenschaftlichen Charakters, Dissertationen, Schülerarbeiten und bei Werken, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat.		**12.** **Reproduktionsentgelte / Nutzungsrechte** Für das Recht, Reproduktionen von einem in den städt. Kultureinrichtungen vorhandenen fotografischen Werk zu veröffentlichen sowie für die Gestattung von Film- und Fotoaufnahmen in den städt. Kulturinstitutionen werden Entgelte erhoben. Von der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden bei Veröffentlichungen in Zeitschriften und Werken wissenschaftlichen Charakters, Dissertationen, Schülerarbeiten und bei Werken, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat.	
Das Entgelt beträgt mindestens	EUR 55,00	Das Entgelt beträgt mindestens	EUR 55,00
bei einer Auflage über 50.000 bis unter 80.000	EUR 80,00	bei einer Auflage über 50.000 bis unter 80.000	EUR 80,00
bei einer Auflage ab 80.000 sowie für Filme	EUR 100,00	bei einer Auflage ab 80.000 sowie für Filme	EUR 100,00
13. **Nutzung von Museumsräumen** unverändert Das Entgelt für die Anmietung wird nach der Raumgröße sowie der Nutzungsdauer gestaffelt, zzgl. evtl. zu zahlender Umsatzsteuer	mindestens EUR 260,00	**13.** **Nutzung von Museumsräumen** unverändert Das Entgelt für die Anmietung wird nach der Raumgröße sowie der Nutzungsdauer gestaffelt, zzgl. evtl. zu zahlender Umsatzsteuer	mindestens EUR 260,00
Das Entgelt schließt eine einfache Raumherrichtung sowie innerhalb der Öffnungszeiten den Aufsichtsdienst mit ein. Alle anderen Aufwendungen, wie z.B. Reinigung, Aufsichts- und Schließdienst werden neben dem Entgelt nach Satz 1 erhoben. Nutzungen durch Dritte, die im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen, können ermäßigt oder entgeltsfrei durchgeführt werden. Die Entscheidung wird durch die jeweilige Institutsleitung oder durch die Geschäftsleitung getroffen. Für Schäden am Inventar und Gebäude haftet der Nutzer. Durch Nutzer verursachte geldliche Auslagen sind zu erstatten. Die Institutsleitung kann vom Nutzer die Zahlung einer angemessene Kaution verlangen.		Das Entgelt schließt eine einfache Raumherrichtung sowie innerhalb der Öffnungszeiten den Aufsichtsdienst mit ein. Alle anderen Aufwendungen, wie z.B. Reinigung, Aufsichts- und Schließdienst werden neben dem Entgelt nach Satz 1 erhoben. Nutzungen durch Dritte, die im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen, können ermäßigt oder entgeltsfrei durchgeführt werden. Die Entscheidung wird durch die jeweilige Institutsleitung oder durch die Geschäftsleitung getroffen. Für Schäden am Inventar und Gebäude haftet der Nutzer. Durch Nutzer verursachte geldliche Auslagen sind zu erstatten. Die Institutsleitung kann vom Nutzer die Zahlung einer angemessene Kaution verlangen.	

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.2011	geplante Fassung Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom
14. Fälligkeit der Zahlungen Die Zahlungen sind wie folgt fällig: a. Eintrittsgelder mit Aushändigung der Eintrittskarte b. Produktionsentgelte gem. Ziffer 10 mit Erteilung des Nutzungsrechts c. Raumnutzungsentgelte spätestens am Tag der Veranstaltung d. für sonstige Leistungen nach diesem Tarif binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungslegung.	**14. Fälligkeit der Zahlungen** Die Zahlungen sind wie folgt fällig: a. Eintrittsgelder mit Aushändigung der Eintrittskarte b. Produktionsentgelte gem. Ziffer 10 mit Erteilung des Nutzungsrechts c. Raumnutzungsentgelte spätestens am Tag der Veranstaltung d. für sonstige Leistungen nach diesem Tarif binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungslegung.
15. Umsatzsteuer Zu den Entgelten nach diesem Tarif ist die ggfs. zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.	**15. Umsatzsteuer** Zu den Entgelten nach diesem Tarif ist die ggfs. zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.
16. Inkrafttreten Dieser Preistarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt den Tarif seit 1. April 2007 gültigen Tarif.	**16. Inkrafttreten** Dieser Preistarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt den Tarif seit 1. Jan. 2012 gültigen Tarif.

Der Vorsitzende des Beirates für
Seniorinnen und Senioren der
Hansestadt Lübeck

Lübeck, 10.09.2013

Fischstraße 1-3, 3. OG
Tel. 122-1016/17
Fax 122-1759

Herrn
Frank Malner
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
die LÜBECKER MUSEEN

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck
Ihre Email vom 3. September 2013

Sehr geehrter Herr Malner,

im Wesentlichen beinhaltet der in der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28.11.2013 zu beschließende Preistarif, der dann am 01.01.2014 in Kraft treten soll, die Streichung des Ermäßigungstatbestandes für Inhaber des Senioren- und Freizeit-Passes. Bisher wird den Inhabern dieses Passes eine Ermäßigung von 50 % auf den Eintrittspreis gewährt.

Diese seitens der Verwaltung angedachte und vorgeschlagene Maßnahme kann der Seniorenbeirat wohl bedingt nachvollziehen, aber im Grundsätzlichen nicht tolerieren. Unser Anliegen war und ist es weiterhin, Seniorinnen und Senioren in und außerhalb von Heimen am kulturellen Leben zu beteiligen, sie aus der sehr häufig zu beobachtenden Einsamkeit herauszuholen. Uns ging es dabei nie darum, durchaus vorhandene „begüterte“ Rentner und Pensionäre noch besser zu stellen.

Die Lebenserwartung steigt ständig, Renten und Pensionen werden hier nicht Schritt halten, sie werden fallen. Vor diesem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und sinkender Einkünfte im Alter ist es nicht richtig, die angedachte Maßnahme durchzuführen.

Die von der Verwaltung angedachte Streichung des Ermäßigungstatbestandes bringt nach unserer Auffassung keine Mehreinnahmen in die Kassen, ganz im Gegenteil ist wegen geringerer Besucherzahlen mit Mindereinnahmen zu rechnen. Deshalb hält der Seniorenbeirat die beabsichtigte Streichung für kontraproduktiv.

Der Seniorenbeirat plädiert daher für die Beibehaltung des Ermäßigungstatbestandes für alle Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren unabhängig von der Höhe des Einkommens, damit die Gruppe der Senioren mit einem nur knapp über dem Grundsicherungsleistungen liegenden Einkommen nicht aus der Vergünstigung herausfällt.

Zusammenfassend sei noch einmal betont, dass es der Seniorenbeirat als einen großen Fehler betrachtet, dass die seit nunmehr 39 Jahren bestehende Möglichkeit, Senioren am kulturellen Leben teilhaben zu lassen, gestrichen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

gez. Manfred Dörnbrack

Stellungnahme des Bereiches Haushalt und Steuerung
Stabsstelle Konsolidierungskonzept

Zur Vorlage: VO 2013 00851 - Preistarif Lübecker Museen

Aus Sicht der Stabsstelle Konsolidierungskonzept ist die vorgenommene Veränderung des Preistarifs zu begrüßen. Dennoch hätte mit Blick auf die Konsolidierungserfordernisse seitens der Lübecker Museen diese Gelegenheit für eine umfassendere Gebührenanpassung genutzt werden können/sollen. Eine moderate Anpassung nach zwei Jahren aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Kostensteigerungen (z.B. bei Personal, Energie,...) sicherlich vertretbar und auch durchsetzbar.

Seitens der Stabsstelle Konsolidierungskonzept eine weitere Anhebung der Entgelte dringend empfohlen.

Erwiderung des Bereiches 4.041.7 – Die LÜBECER MUSEEN

Eine Erhöhung der Eintrittspreise halten wir vorerst nicht für geboten. Mit einem Standardpreis von 6 EUR pro erwachsenem Besucher bzw. 9 EUR für herausragende Sonderausstellungen liegen die Museen in Lübeck im Vergleich mit anderen Häusern vergleichbarer Größe, Qualität und Bekanntheit in Deutschland bereits im oberen Bereich. Bei einer Anhebung dieser Preise muss befürchtet werden, dass dem Mehrerlös pro Karte ein Besucherrückgang gegenübersteht, der „unter dem Strich“ zu einem Einnahmerückgang führt.

Da der Zuschussbedarf für das Budget der Lübecker Museen seit Jahren rückläufig ist, halten wir weiter an der Strategie fest.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00945
öffentlich

Lübeck, 07.10.2013

Vorlage

Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Christian Modersbach (E-Mail: Telefon: 122-1239)

Preistarif für die Nordischen Filmtage Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage 1 beigefügte Preistarif für die Nordischen Filmtage Lübeck wird beschlossen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 – ablehnend
Ergebnis:	Seniorenbeirat – ablehnend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Der Personenkreis ist von den Beschlussvorschlägen nicht unmittelbar betroffen, da es lediglich um die Anpassung eines Preistarifes vor dem Hintergrund allgemeiner Preissteigerungen geht.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [x] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Allgemeine Preissteigerungen
Vor dem Hintergrund des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2014 wurde eine Überprüfung des Preistarifes durchgeführt. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Anpassung des Preistarifes angezeigt ist. Damit wird die allgemeine Preissteigerung genauso berücksichtigt, wie das Interesse der Nordischen Filmtage durch eine behutsame Preispolitik die nachhaltige Akzeptanz des Preistarifes beim Festivalpublikum zu sichern. Die Entwicklung der Nordischen Filmtage als Filmfestival von internationaler Bedeutung wird u.a. durch das sehr große Interesse bei FachbesucherInnen und JournalistInnen als auch bei allgemeinen BesucherInnen unterstrichen.

Der Preistarif der Nordischen Filmtage Lübeck wurde zuletzt durch Bürgerschaftsbeschluss vom 30.08.2012 angepasst. Der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes stieg von August 2012 bis August 2013 um 1,6 %-Punkte. In Erwartung weiterer Preissteigerungen sowie vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Qualitätssicherung der Nordischen Filmtage ist eine Anpassung des Preistarifs und der Ermäßigungsberechtigungen geboten.

Folgende Bestandteile des Preistarifes werden angepasst bzw. neu aufgenommen:

1. Einzelkarte ermäßigt (für Inhaber des Lübeck-Passes, für Schülerinnen, Auszubildende, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren und Bundesfreiwilligendienstleistende.
2. Einzelkarte für Vorstellungen mit Beginn vor 18.00 Uhr und ab 22.00 Uhr.
3. Einzelkarte ermäßigt für Vorstellungen mit Beginn vor 18.00 Uhr und ab 22.00 Uhr (für Inhaber des Lübeck-Passes, für Schülerinnen, Auszubildende, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren und Bundesfreiwilligendienstleistende.

	Letzte Anpassung	Bisheriger Preis	Steigerung	Neuer Preis
1. Einzelkarte ermäßigt	30.08.2012	7,00 €	0,50 €	7,50 €
2. Einzelkarte Randzeiten	30.08.2012	7,00 €	0,50 €	7,50 €
3. Einzelkarte Randzeiten erm.	30.08.2012	5,50 €	0,50 €	6,00 €

Anlagen:

Anlage 1_Preistarif NFL 2014.doc

Anlage 2_Preistarif NFL 2014 Finanzielle Auswirkungen.xls

Anlage 3_Preistarif NFL 2014 Stellungnahme Haushalt und Steuerung.doc

Anlage 4_Preistarif NFL 2014 Stellungnahme Seniorenbeirat.pdf

Anlage 5_Preistarif NFL 2014 Begründung Seniorenbeirat.pdf

Senator/in Annette Borns

Preistarif für die Nordischen Filmtage

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom
wird der Preistarif für die Nordischen Filmtage wie folgt festgesetzt:

1.	Einzelkarte	9,50 €
2.	Einzelkarte ermäßigt	7,50 €
3.	Einzelkarte für Vorstellungen mit Beginn vor 18:00 Uhr und ab 22:00 Uhr	7,50 €
4.	Einzelkarte ermäßigt für Vorstellungen mit Beginn vor 18:00 Uhr und ab 22:00 Uhr	6,00 €
5.	Einzelkarte für das Kinder- und Jugendprogramm	3,00 €
6.	Bei Abnahme von mindestens 5 Einzelkarten wird eine Ermäßigung von 50 Cent/Karte gewährt	
7.	Zuschläge für 3D-Vorführungen und Filme mit Überlänge oder musikalischer Begleitung	3,00 €
8.	Einzelkarte für herausragende Filmpräsentation und Sonderveranstaltungen	Preisbildung nach individueller Kalkulation
9.	Akkreditierung von FachbesucherInnen	30,00 €
10.	Ermäßigungskarte (Fan Card) für Mitglieder des Freundeskreises der NFL (gültig für alle Vorstellungen)	80,00 €
11.	Akkrediterung von JournalistInnen	30,00 €
12.	Personen, an deren Besuch die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat, erhalten Ehrenkarten	

Ermäßigungen werden gewährt für Personengruppen wie Inhaberinnen und Inhaber des Lübeck-Passes, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren oder Bundesfreiwilligendienstleistende.

Dieser Preistarif tritt mit Beginn der Nordischen Filmtage 2014 in Kraft.

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen KONSUMTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist ggf. zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

finanzielle Auswirkungen in €		**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Einzahlungen		**1.500,00**	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Auszahlungen					
Erträge		**1.500,00**	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Aufwendungen					

2014	**Finanzplan**	**Ergebnisplan**	für die Gesamtlaufzeit	**Finanzplan**	**Ergebnisplan**
Mittel **veranschlagt**	**nein**	**nein**			
Haushalts**belastend**	**nein**	**nein**		**nein**	**nein**
Haushalts**entlastend**	**ja**	**ja**		**ja**	**ja**
Haushalts**neutral**	**nein**	**nein**		**nein**	**nein**

Haushaltsjahr 2014	**Produktsachkonten** Bezifferung	Bezeichnung	**Ergebnisplan** Betrag (€)		**Finanzplan** Betrag (€)
(Mehr) Einzahlungen:	281002 000.6421000	Nordische Filmtage/ Einzahlungen aus Verkauf von Vorräten			1.500,00
(Minder) Auszahlungen:					
(Mehr) Auszahlungen:					
Saldo Finanzplan					**1.500,00**
(Mehr) Erträge:	281002 000.4421000	Nordische Filmtage/ Erträge aus Verkauf von Vorräten	1.500,00		
(Minder) Aufwendungen:					
(Mehr) Aufwendungen:					
Saldo Ergebnisplan			**1.500,00**		

Anlage

Auszug der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zur Vorlage des Fachbereiches Kultur und Bildung vom 20.09.2013

Die Erhöhung des Preistarifs bezieht sich lediglich auf drei Tarifstellen (Ziffer 2, 3, 4), von denen zwei Positionen die Besuche in den Randzeiten abdecken und zumindest für Erwachsene nicht den Hauptbesucherstrom treffen. Die übrigen 6 Tarifstellen wurden nicht angepasst. Das ist mit Blick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung nicht vertretbar.

Es ist grundsätzlich zu kritisieren, dass Filme in den sogenannten Randzeiten (vor 18.00 und nach 22.00 Uhr) zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. Aus finanzwirtschaftlichen Erwägungen sollte ein einheitlicher Betrag für Erwachsene (bisher 9,50 €) und ein ermäßigter Betrag für Schüler, usw. (nach Vorlage 7,50 €) genommen werden. Auf weitere Ermäßigungen wie z.B. in Ziffer 6 (0,50 € Rabatt bei Abnahme von mind. 5 Einzelkarten) sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Anmerkungen der Nordischen Filmtage zur Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zur Vorlage des Fachbereichs Kultur und Bildung vom 20.09.2013

Randzeitentickets:
Die Auslastung der Randzeiten kann nur über einen gegenüber den Hauptzeiten geringeren Preis gewährleistet werden. Eine Anpassung der Randzeitenpreise von 2012 im bestehenden Preisgefüge der NFL ist in der neuen Vorlage enthalten. Eine Angleichung an die Hauptzeiten würde zu einer Abnahme der Besucherzahlen und Reichweite des Festivals führen. Dies wiederum bedeutete weitere Erschwernisse in der Akquise von Sponsoren und Drittmitteln. Des Weiteren handelt es sich bei den geringeren Preisen für Randzeiten um ein erprobtes Steuerungsmittel zur Kanalisierung von Besucherströmen und stellt einen finanziellen Anreiz dar, mehrere Vorstellungen zu besuchen.

Ermäßigung 5er-Tickets:
Dies ist als Kundenbindungsinstrument notwendig und üblich und soll beibehalten werden.

Beirat für Seniorinnen und
Senioren der Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 23.09.2013
Fischstraße 1-3, 3. OG
Tel. 122-1016/17
Fax 122-1759

Herrn
Christian Modersbach
4 - Kultur und Bildung
4.040 - Fachbereichscontrolling

Preistarif der Nordischen Filmtage Lübeck
Ihre Email vom 12. September 2013

Sehr geehrter Herr Modersbach,

den Inhabern des Senioren- und Freizeitpasses und der Freizeit-Card wurde bisher im Vorverkauf und an der Abendkasse eine Ermäßigung für alle öffentlichen Vorstellungen in Höhe von 1,50 EURO gewährt. Diese freiwillige Leistung der Hansestadt Lübeck soll vor dem Hintergrund der desolaten Haushaltslage ab 2014 entfallen.

Aus dem gleichen Grunde ist seitens der Verwaltung auch angedacht, im Preistarif für die Museen ab 2014 den bisher für Inhaber des Senioren- und Freizeitpasses gewährten Preisnachlass auf Eintrittskarten von 50 % zu streichen. **Gegen** diese Maßnahme hat der Seniorenbeirat mit dem beigefügten Schreiben vom 10.09.2013 Stellung bezogen. **Die in diesem Schreiben angegebenen Gründe haben auch vollinhaltlich Gültigkeit für den Preistarif der Nordischen Filmtage.**

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren kann sich mit der Streichung der Ermäßigungen für Senioren- und Freizeitpass-Inhaber im Preistarif für die Nordischen Filmtage **nicht** einverstanden erklären. Sowohl der Senioren- und Freizeitpass als auch die darin enthaltenen Ermäßigungstatbestände der städtischen Einrichtungen müssen erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

Manfred Dörnbrack

Anlage

Der Vorsitzende des Beirates für
Seniorinnen und Senioren der
Hansestadt Lübeck

Lübeck, 10.09.2013
Fischstraße 1-3, 3. OG
Tel. 122-1016/17
Fax 122-1759

Herrn
Frank Malner
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
die LÜBECKER MUSEEN

Preistarif für die Museen der Hansestadt Lübeck
Ihre Email vom 3. September 2013

Sehr geehrter Herr Malner,

im Wesentlichen beinhaltet der in der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28.11.2013 zu beschließende Preistarif, der dann am 01.01.2014 in Kraft treten soll, die Streichung des Ermäßigungstatbestandes für Inhaber des Senioren- und Freizeit-Passes. Bisher wird den Inhabern dieses Passes eine Ermäßigung von 50 % auf den Eintrittspreis gewährt.

Diese seitens der Verwaltung angedachte und vorgeschlagene Maßnahme kann der Seniorenbeirat wohl bedingt nachvollziehen, aber im Grundsätzlichen nicht tolerieren. Unser Anliegen war und ist es weiterhin, Seniorinnen und Senioren in und außerhalb von Heimen am kulturellen Leben zu beteiligen, sie aus der sehr häufig zu beobachtenden Einsamkeit herauszuholen. Uns ging es dabei nie darum, durchaus vorhandene „begüterte" Rentner und Pensionäre noch besser zu stellen.

Die Lebenserwartung steigt ständig, Renten und Pensionen werden hier nicht Schritt halten, sie werden fallen. Vor diesem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und sinkender Einkünfte im Alter ist es nicht richtig, die angedachte Maßnahme durchzuführen.

Die von der Verwaltung angedachte Streichung des Ermäßigungstatbestandes bringt nach unserer Auffassung keine Mehreinnahmen in die Kassen, ganz im Gegenteil ist wegen geringerer Besucherzahlen mit Mindereinnahmen zu rechnen. Deshalb hält der Seniorenbeirat die beabsichtigte Streichung für kontraproduktiv.

Der Seniorenbeirat plädiert daher für die Beibehaltung des Ermäßigungstatbestandes für alle Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren unabhängig von der Höhe des Einkommens, damit die Gruppe der Senioren mit einem nur knapp über dem Grundsicherungsleistungen liegenden Einkommen nicht aus der Vergünstigung herausfällt.

Zusammenfassend sei noch einmal betont, dass es der Seniorenbeirat als einen großen Fehler betrachtet, dass die seit nunmehr 39 Jahren bestehende Möglichkeit, Senioren am kulturellen Leben teilhaben zu lassen, gestrichen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

gez. Manfred Dörnbrack

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00940
öffentlich

Lübeck, 04.10.2013

Vorlage

Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Erhöhung der Beteiligung der KWL GmbH an der Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG); Beendigung des Geschäfts der HEG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft stimmt dem Anteilskauf- und -abtretungsvertrag gemäß Anlage 2 zu.
2. Die Bürgerschaft nimmt den Abschluss des Projekts Hochschulstadtteil zur Kenntnis. Der Abschlussbericht der HEG wird öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.300 Recht:
keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling FB 2:
Kenntnisnahme
5.060 Fachbereichscontrolling FB 5:
Kenntnisnahme
Aufsichtsrat KWL:
Zustimmung
Aufsichtsrat HEG:
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche.
Die Maßnahme ist:	[x]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	keine

Begründung:
s. Anlage 1

Anlagen:
1. Begründung
2. Anteilskaufvertrag

Bürgermeister Bernd Saxe

Zusammenfassung

Mit der Vollendung des Hochschulstadtteils und dem Verkauf des letzten Grundstücks hat die Projektgesellschaft HEG ihren eigentlichen Gesellschaftszweck erfüllt. Zwar könnte die Gesellschaft daher abgewickelt werden; dabei wäre dem Minderheitsgesellschafter LEG seine Stammeinlage (19.950 €) auszuzahlen. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass stattdessen die KWL die von der LEG gehaltenen Geschäftsanteile zum Nominalwert (19.950 €) erwirbt und die HEG zunächst bis Ende 2016 als eingetragene Gesellschaft – ohne Geschäft – bestehen bleibt. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, die Gesellschaft bei zukünftigen ähnlichen Entwicklungsprojekten kurzfristig zu reaktivieren, wodurch der Gründungsaufwand für eine neue GmbH erspart bleibt.

Die Aufsichtsräte von HEG und KWL haben diesen Weg empfohlen (25.09.2013 bzw. 27.09.2013).

Projekt Hochschulstadtteil und Projektgesellschaft HEG

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 25.06.1998 wurde die Gründung der Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (HEG) beschlossen. Die Gesellschaft wurde mit einem Stammkapital von 100.000 DM ausgestattet. Gesellschafter der HEG waren seinerzeit:

– die KWL GmbH (KWL) mit 51 % der Geschäftsanteile;
– die LEG Entwicklung GmbH mit 39 % der Geschäftsanteile und
– die Sanierungsgesellschaft Lübecker Wohnungsunternehmen mbH mit 10 % der Geschäftsanteile.

Als Gesellschaftszweck der HEG wurde *„die Entwicklung des Hochschulstadtteils durch Stärkung und Ausbau des Hochschulstandorts Lübeck“* festgeschrieben, *„insbesondere durch die Neuordnung eines etwa 230 Hektar großen Areals, das zu einem Stadtteil werden soll und in dem innovative Forschungs- und Studienmöglichkeiten an der Nahtstelle zwischen Medizin, Naturwissenschaften, Technik und Wohnen angesiedelt werden sollen. Von einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen Lehre, Forschung und Technologieentwicklung in einem wohnlich attraktiven Hochschulstadtteil wird zum einen die Schaffung von technologieorientierten Arbeitsplätzen in einem anregenden Lebensumfeld, zum anderen die Aktivierung eines bundes- und europaweit bedeutsamen Nachfragepotentials erwartet, das auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regional ansässigen Wirtschaftsunternehmen und Hochschulinstitute und des Wirtschaftsstandortes der Hansestadt Lübeck führen soll. Diesen Leitbildern ist die Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet.“*

Dementsprechend wurden Aufgaben der HEG im Gesellschaftsvertrag definiert:

– *„die Erarbeitung strategischer Konzepte zur Verwirklichung der [im Gesellschaftszweck] bezeichneten Ziele in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der [Wirtschafts- und Technologiepark Lübeck GmbH],*
– *der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von eigenen und fremden bebauten und unbebauten Wohn-, Gewerbe-, und sonstigen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungs-, Teil- und Gebäudeeigentum und von deren Zubehör sowie deren Erschließung und Bebauung unter Einsatz innovativer Technik und Beachtung ökologischer und städteplanerischer Zusammenhänge,*
– *die Vermittlung von Darlehen oder anderen Finanzierungsmöglichkeiten in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräußerung von eigenen oder fremden Immobilien oder deren Erschließung und Bewirtschaftung,*

– *Geschäfte aller Art, soweit diese in einem engen Zusammenhang mit den [im Gesellschaftszweck] genannten Leitidealen stehen.“*

Erste Aufgabe der HEG war, ein Realisierungskonzept für den Hochschulstadtteil zu entwickeln. In einem nächsten Schritt wurden der HEG die Flächen des neuen Stadtteils zur Verfügung gestellt. Die HEG kaufte für ca. 15 Mio. € das Grundstück, auf dem der Hochschulstadtteil errichtet werden sollte, von der Hansestadt Lübeck. Einen Teil des Kaufpreises – ca. 2,5 Mio. € – zahlte die HEG direkt an die Hansestadt Lübeck. Die verbliebene Kaufpreisforderung trat die Hansestadt Lübeck an die KWL ab, die sie wiederum als stille Gesellschaft in die HEG einbrachte.

Über die stille Gesellschaft ist die KWL seitdem „im Innenverhältnis“ – über die gehaltenen Geschäftsanteile hinaus – an der HEG beteiligt.

Seit dem Ausstieg der Sanierungsgesellschaft (März 2006) hält die KWL 61 % der HEG-Geschäftsanteile.

Maßgebend für das Projektmanagement waren ferner die Bürgerschaftsbeschlüsse zu den Eckpunkten der Realisierung des Hochschulstadtteils (30.03.2000) und zum städtebaulichen Rahmenplan (23.05.2001).

Einstellen des Geschäftsbetriebs der HEG mit Projektabschluss und Beendigung der stillen Beteiligung der KWL an der HEG

Mit dem anstehenden Verkauf des letzten Grundstücks im Hochschulstadtteil im Jahr 2013 wird das Projekt Hochschulstadtteil insbesondere mit der Umsetzung folgender Projektziele abgeschlossen:

– Fertigstellung der Haupterschließungsstraße B207 neu im Jahr 2002;
– Herstellung des 5,5 ha großen Carlebach-Parks als „grüne Lunge“ des Hochschulstadtteils;
– Etablierung entsprechender Einkaufsmöglichkeiten, u. a. das Mönkhof-Karree mit insgesamt 15.000 m² Einkaufsfläche und 650 Parkplätzen auf dem Dach;
– Planung und Bau des Stadtteilzentrums mit Grundschule, Kindertageseinrichtung, Dreifeldsporthalle, kirchlicher Einrichtung und Polizeidienststelle;
– Realisierung von insgesamt sechs weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder auch ab 1 Jahr;
– Schaffung von neuem Wohnraum für ca. 5.000 Menschen mit 50 % Zuzug von außerhalb Lübecks;
– Angebot von Gewerbeflächen für technologieorientierte Firmen, u. a. auf den Flächen des TZL Lübeck (MFC 1 – MFC 8);
– Ansiedlung von ca. 35 Betrieben;
– Schaffung von ca. 800 neuen Arbeitsplätzen.

Ausführliche Informationen sind dem Projektabschlussbericht der HEG zu entnehmen, der im Internet unter der Adresse <www.hochschulstadtteil.de/bericht2013.pdf> öffentlich zur Verfügung steht.

Damit sind auch die Aufgaben der Projektgesellschaft HEG erledigt; die Gesellschaft hat ihren Gesellschaftszweck erfüllt. Die Gesellschaft hat fortan kein operatives Geschäft mehr. Bis maximal 2016 bestehen allerdings noch Bauverpflichtungen von Grundstückskäufern, die bisher mit der Bebauung noch nicht begonnen haben. In dem Fall, dass ein Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgemäß vollumfänglich nachkäme, würden der HEG

Ansprüche gegen den Bauherrn erwachsen, die dann von der KWL im Namen der HEG durchzusetzen wären.

Die stille Beteiligung der KWL an der HEG wird ebenfalls zum 31.12.2013 beendet. Die ursprüngliche Höhe der stillen Beteiligung von 12,3 Mio. € wird zum 31.12.2013 mit voraussichtlich 12 Mio. € nahezu erreicht. Damit hat sich die stille Beteiligung über die Gesamtlaufzeit des Projekts Hochschulstadtteil als nahezu werthaltig erwiesen.

Die eingebrachten Grundstücke wurden im Rahmen des Projektes entwickelt und verkauft. Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der KWL und der HEG wurden im Jahr 2009 bereits 933 T€ an die KWL abgeführt. Weiterhin sind auf der Basis von Darlehensverträgen 9,6 Mio. € an die KWL ausgezahlt worden. Mit Kündigung der stillen Beteiligung zum Jahresende werden die Darlehnsforderungen mit der Verbindlichkeit aus der stillen Beteiligung verrechnet. Der verbleibende Betrag von 1,4 Mio. € ist anschließend an die KWL auszuzahlen.

Der KWL ist aus der stillen Beteiligung an der HEG ein bilanzieller Verlust von rd. 300 T€ entstanden. Die Beendigung der stillen Beteiligung führt bei der KWL in 2013 zu einer Bilanzkürzung von ca. 9,6 Mio. €, da die als Aktiv-Posten bilanzierte stille Beteiligung mit den zurzeit noch als Darlehen (s. o.) gewährten Beträgen verrechnet wird.

Die liquiden Mittel hat die KWL vorwiegend genutzt, um Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck zu tilgen. Zwei Vorratsflächenankäufe für gewerbliche Entwicklungen wurden durch die Mittel zusätzlich finanziert.

Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der HEG durch die KWL GmbH; einstweiliges Bestehenlassen der HEG

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie die Gesellschafter KWL und LEG mit ihrer Beteiligungsgesellschaft HEG verfahren könnten.

Eine Möglichkeit ist die *Abwicklung der HEG im Wege der Liquidation.* Dabei würde die HEG noch ein Jahr als „GmbH i. L." weiterbestehen. Nach Ablauf dieses gesetzlichen Sperrjahres (das dem Gläubigerschutz dient) würde das verbliebene Vermögen der HEG an die Gesellschafter ausgekehrt und die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht. Aus Sicht der KWL bzw. der Hansestadt Lübeck würde das im Wesentlichen bedeuten, dass dem Minderheitsgesellschafter LEG dessen Stammeinlage i. H. v. 19.950 € zurückzuzahlen wäre.

Eine zweite Möglichkeit wäre die *Verschmelzung der HEG mit der KWL.* Dabei würde das Sperrjahr entfallen, und mögliche Rechte und Pflichten der HEG würden im Gegensatz zur Liquidierung direkt an die KWL übergehen. Zuvor ist der Ankauf der LEG-Anteile notwendig, was monetär die gleichen Auswirkungen wie bei der Liquidation hat.

Die Geschäftsführung der KWL hat vorgeschlagen, die HEG weder zu liquidieren, noch verschmelzen zu lassen, sondern *als GmbH ohne Geschäft – zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Jahren – bestehen zu lassen.* Dieses Vorgehen hat nicht nur den Vorteil, dass etwaige Ansprüche der HEG gegen Investoren (bei Verstößen gegen Bauverpflichtungen) weiterhin im Namen der HEG (statt von der KWL als Rechtsnachfolgerin) verfolgt werden können. Vorteilhaft ist auch, dass bei zukünftigen Projekten die bestehende GmbH mit einem neuen Zweck ausgestattet und verwendet werden kann, wobei der Aufwand für die Gründung einer neuen Gesellschaft entfällt. Auch bei einer solchen Änderung des Gesellschaftszwecks wird es nach der Gemeindeordnung eines Bürgerschaftsbeschlusses (sowie einer Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde) bedürfen; die kommunalrechtlichen Gremienvorbehalte bleiben also gewahrt.

Bis Ende 2016 ist von der Geschäftsführung der KWL zu prüfen, ob die HEG mit einem neuen Gesellschaftszweck reaktiviert oder aber liquidiert werden soll. Über das Ergebnis der Prüfung ist den KWL-Gremien (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) zu berichten. Über eine Liquidation oder eine Änderung des Gesellschaftszwecks entscheidet die Bürgerschaft.

Um der Hansestadt Lübeck/KWL die dazu notwendige volle Verfügungsgewalt über die HEG zu verschaffen, sollen die 39 % der HEG-Geschäftsanteile, die zurzeit noch die LEG hält, zum 31.12.2013 von der KWL erworben werden. Die LEG hat sich mit einem Verkauf zum Nominalwert (19.950 €) einverstanden erklärt.

Der Anteilskaufvertrag (Anlage 2) bedarf zu seiner Wirksamkeit eines entsprechenden Beschlusses der Bürgerschaft. Er ist außerdem dem Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde dem Anteilserwerb nicht widerspricht (§ 108 Gemeindeordnung – GO).

Für die GmbH in der dreijährigen Übergangsphase ergibt sich folgender Regelungsbedarf:

– Die KWL soll alle ggf. noch anfallenden Rechte und Pflichten der HEG ab 01.01.2014 wahrnehmen. Dazu schließen HEG und KWL einen Vertrag. Es handelt sich bzgl. der Rechte um eine vorsorgliche Regelung, die in der Praxis allenfalls die Wahrnehmung von Gewährleistungsansprüchen der HEG (aus vertraglich vereinbarten Bauverpflichtungen bis spätestens 2016) betreffen dürfte. Diese würde die KWL dann im Namen der HEG durchsetzen. Als Pflicht wird die KWL die Zahlung letzter Reparaturmaßnahmen am Straßenraum übernehmen. Da die HEG bereits jetzt kein eigenes Personal mehr hat und alle Verwaltungsangelegenheiten durch die KWL erledigen lässt, bedeutet die Regelung auch keine organisatorische Veränderung.
– Die laufenden Kosten der GmbH-Hülle werden soweit möglich auf ein Minimum beschränkt und auf Grundlage des bereits bestehenden Ergebnisabführungsvertrags von der KWL getragen. Es wird mit externen Kosten (Jahresabschlussprüfung, Steuererklärung, Beiträge, Software-Wartung) von insgesamt ca. 3.800 € pro Jahr gerechnet.
– Mit der Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 am 25.09.2013 sind alle Mitglieder des Aufsichtsrats der HEG turnusgemäß ausgeschieden. Da die HEG vorerst kein Geschäft mehr hat, sollte der Aufsichtsrat bis zu einer Reaktivierung der HEG nicht neu besetzt werden. Durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft KWL ist die Überwachung der - vorübergehend inaktiven HEG gewährleistet. Bei einer Reaktivierung der HEG wäre im Rahmen der Bürgerschaftsbeschlussfassung auch zu entscheiden, ob der Aufsichtsrat weitergeführt und damit wieder besetzt werden soll.

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass alle im Zusammenhang mit der HEG noch anfallenden Geschäftsvorfälle von der KWL besorgt und im Rahmen der dortigen Zuständigkeiten durch die KWL-Gremien begleitet werden. Die Aufsichtsräte von KWL und HEG haben die vorstehenden Regelungen empfohlen.

Nr. der Urkundenrolle für 2013

V e r h a n d e l t

zu L ü b e c k am

Vor dem unterzeichneten Notar in der Hansestadt Lübeck

Hermann S t a m e r

erschienen heute:

1. für die **LEG Entwicklung GmbH,** Eckernförder Straße 212, 24119 Kronshagen, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, Herr Klaus Göttsche, geb. am 05.07.1946, geschäftsansässig: ebendort,

2. für die **KWL GmbH**, Falkenstraße 11 in 23564 Lübeck, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, Herr Dirk Gerdes, geschäftsansässig: ebendort,

- zu 1. ausgewiesen durch: Bundespersonalausweis,
zu 2. persönlich bekannt -.

Auf Anfrage des Notars gaben die Beteiligten an, dass diese Urkunde keine konkrete Angelegenheit einer Person behandelt, für die der Notar oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, außerhalb ihrer Amtstätigkeiten in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Kauf- und Abtretungsvertrages:

§ 1
Vorbemerkung

Die LEG Entwicklung GmbH hält an der HEG Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck – HRB 4596 HL – einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 19.950,-- des insgesamt Euro 51.150,-- betragenden Stammkapitals dieser Gesellschaft. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag rechtsgültig wird vorbehaltlich

der Beschlussfassung der Lübecker Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 28.11.2013, die unter dem Vorbehalt steht, dass

a) die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige über die Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht

oder

b) vor Ablauf der Frist mitteilt, dass sie nicht widersprechen wird (§ 108 Abs. 1 GO SH).

§ 2
Verkauf und Abtretung

Die LEG Entwicklung GmbH verkauft den in § 1 genannten Geschäftsanteil an die Firma KWL GmbH in Lübeck und tritt zugleich mit dinglicher Wirkung diesen Geschäftsanteil an die Firma KWL GmbH in Lübeck ab. Diese nimmt den Verkauf und die Abtretung an.

§ 3
Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt

19.950,00 €
(in Worten: neunzehntausendneunhundertfünfzig Euro)

und ist bei Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 4
Gewährleistung

Die LEG Entwicklung GmbH sichert zu, dass ihr die Anteile am Stammkapital der Gesellschaft zur freien Verfügung stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die die Veräußerung des Gesellschaftsanteils hindern oder beeinträchtigten. Ansonsten sind Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen, auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Ertragskraft der Gesellschaft.

Der Gewinn für das laufende Geschäftsjahr und die Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht unter die Gesellschafter verteilt worden sind, stehen der KWL GmbH in Lübeck zu.

§ 5
Kosten

Die Kosten dieses Vertrages trägt die KWL GmbH in Lübeck.

§ 6
Anzeige, Genehmigung

Veräußerer und Erwerber zeigen die Übertragung gemäß § 16 GmbHG hiermit der Gesellschaft an. Der Erschienene zu 2) in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der HEG Hochschulstadtteil Entwicklungsgesellschaft mbH stimmt der Abtretung zu und nimmt diese Anzeige für die Gesellschaft entgegen.

Der Erschienene zu 2) erklärt, dass am die Gesellschaftsversammlung der HEG Hochschulstadtteil Entwicklungsgesellschaft mbH zugestimmt hat.

§ 7
Belehrung

Die Erschienenen erklärten:

Die Gesellschaft hat Grundbesitz.

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass ein gutgläubiger lastenfreier Erwerb von Geschäftsanteilen einer GmbH nicht möglich ist und somit der Käufer auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Verkäufers ebenso angewiesen ist wie auf die Angaben zur Leistung der Stammeinlage. Ferner wurde erläutert, dass der Käufer für nicht erbrachte Einlagen des Verkäufers unbeschränkt haftet.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00970
öffentlich

Lübeck, 14.10.2013

Vorlage

Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Ursel Bünger-Scheel (E-Mail: ursel.buenger-scheel@luebeck.de Telefon: 122-7384)

Bestellung eines Rechnungsprüfers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Beamte Dirk Weber wird gemäß § 115 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zum Rechnungsprüfer bestellt

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [x] Nein

Begründung: der Personenkreis ist nicht direkt von der Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 115 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Im Rechnungsprüfungsamt war die vakante Planstelle eines/einer Rechnungsprüfers/in ausgeschrieben worden.

Herr Dirk Weber hat den Zuschlag erhalten und wurde mit Wirkung vom 14.10.2013 in das Rechnungsprüfungsamt umgesetzt.

Für seine Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt ist die Bestellung zum Rechnungsprüfer erforderlich.

Ausschlussgründe nach § 115 Abs. 3 GO sind nicht gegeben, sodass vorgeschlagen wird, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Anlagen:
Keine

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01010
öffentlich

Lübeck, 28.10.2013

Vorlage

Bereiche:
1.010 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Andrea Lange (E-Mail: andrea.lange@luebeck.de Telefon: 122-7395)

Entwicklungskonzept Wissenschaftsmanagement Lübeck - Schwerpunkte 2013 und 2014 -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. ***Die Schwerpunkte 2013 und Projekte des Wissenschaftsmanagements Lübeck werden zur Kenntnis genommen.***

2. ***Die Schwerpunkte 2014 werden beschlossen.***

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	KWL
Ergebnis:	Kenntnisnahme
	1.101 Bürgermeisterkanzlei
	Kenntnisnahme
	„Initiativkreis Wissenschaft in Lübeck“
	30.10.2013:
	Ergebnis: *zustimmend*

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	X	Nein
Begründung:		Es ist keine unmittelbare Relevanz gegeben.
Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig, mit Bürgerschaftsbeschluss 28.02.2013 zu TOP 16.2, Drs. Nr. 165 Ziff. 6 vorgegeben
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Keine bzw. im Budget enthalten (siehe Anlage)

Begründung:

Allgemeine Vorbemerkung:
Die vorliegende Vorlage betrifft den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft". Die Vorlage ist dem Fachbereich Bürgermeister am **25.10.2013** übersandt worden.
Aufgrund der Tatsache, dass das Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft" keine eigenen Vorlagen in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen kann und dies nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Bürgermeister. Der Fachbereich Bürgermeister weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Vorlage ausschließlich das Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft" verantwortlich ist.

Ansprechpartnerinnen im Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft" sind:

Dr. Iris Klaßen Telefon 122-1320
Susanne Kasimir Telefon 122-1321

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat der Hansestadt Lübeck nach einem in Mainz stattgefundenen Finale am 29.03.2011 aufgrund einer von der Lübecker Bürgerschaft am **30.09.2010 zu TOP 13.3, Drs. Nr. 624** beschlossenen Bewerbung den Titel „Stadt der Wissenschaft 2012“ verliehen. Zugleich hatte sich die Hansestadt Lübeck damit verpflichtet, „ihre Vision für die Entwicklung des Wissenschaftsstandortes umzusetzen“ und „ihren unumkehrbaren Weg zu einer wissenschaftsorientierten Stadt fortzusetzen“ sowie „Wissenschaft als elementaren Bestandteil der Stadtentwicklung einzusetzen und als entscheidenden Standortfaktor für den Aufbau qualifizierter Arbeitsplätze, die Ausbildung, Qualifizierung und Anwerbung von Fachkräften auszubauen und zu nutzen“.

Der Titelgewinn wurde zum Anlass genommen, mit erneutem Beschluss der Lübecker Bürgerschaft vom **29.09.2011 zu TOP 16.2 Drs. Nr. 165** die Entwicklung Lübecks zur Wissenschaftsstadt zu konkretisieren.

Aus den Impulsen des gewonnenen Wettbewerbs „Stadt der Wissenschaft 2012“ und dem damit verbundenen Wissenschaftsjahr hat sich eine Dynamik entwickelt, die über die Stadtgrenzen hinaus in die Region und das Land Schleswig-Holstein ausstrahlt. Die Hansestadt Lübeck wird von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft als ein attraktiver, lebendiger und exzellenter Hochschul-, Forschungs- und Bildungsstandort wahrgenommen. Die Profilbildung im Bereich der Medizin, Medizintechnik und Biotechnologie ist anerkannt und führt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts.

Über die finanzielle Wertschöpfung hinaus führt das Miteinander starker Kulturwissenschaften und exzellenter Lebenswissenschaften zu einer Verbindung von Tradition und Innovation. Diese wird von den Menschen akzeptiert und ist jenseits finanzieller Wertschöpfung als Beitrag zur wahrgenommenen Lebensqualität Lübecks einzuordnen. Bürgerbeteiligung und eine große Aufgeschlossenheit gegenüber den vier Hochschulen prägen den Wissenschaftsstandort Lübeck. Förderinstitutionen nehmen dieses Umfeld positiv wahr und gewinnen Vertrauen, Drittmittel in den Standort einzubringen (siehe u. a. Exist-Gründerförderung).

Die Lübecker Bürgerschaft hatte am **28.02.2013 zu TOP 16.2 Drs.Nr. 165 Ziffer 6** anlässlich des erfolgreich durchgeführten Wissenschaftsjahres die zukünftige Positionierung der Hansestadt Lübeck als Wissenschaftsstandort begrüßt und aus diesem Grund die Verstetigung des Wissenschaftsmanagement beschlossen.

Die Vorlage **VO/2012/00062** vom 16.01.2013 betr. „Wissenschaftsmanagement Lübeck – Entwicklungskonzept“ wurde mit Mehrheit in folgender ergänzter Fassung angenommen. *(Aufgrund der Neukonstituierung der Lübecker Bürgerschaft ist der vollständige Beschluss aufgeführt.)*

1. *Die Lübecker Bürgerschaft begrüßt anlässlich des erfolgreich durchgeführten Wissenschaftsjahres die zukünftige Positionierung der Hansestadt Lübeck als Wissenschaftsstandort.*

2. *Das Wissenschaftsmanagement Lübeck ist aus diesem Grund zunächst bis 31.05.2015 zu verstetigen.*

3. *Die Grundfinanzierung des Wissenschaftsmanagements Lübeck ist wie bisher durch Drittmittel gesichert. Die städtische Beteiligung wird durch die über den 30.06.2013 hinaus bis 31.05.2015 zu verlängernde Zuweisung der städtischen Mitarbeiterin gewährleistet. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH ist entsprechend anzupassen.*

4. *Das Wissenschaftsmanagement Lübeck wird beauftragt, die Überführung in eine geeignete Trägerschaft und Organisationsstruktur zu prüfen mit dem Ziel, dass damit die Repräsentanz der Hochschulen, Stiftungen, Hansestadt Lübeck, Wirtschaft und Sonstigen i.S. einer bestmöglichen Aufgabenerledigung gewährleistet wird. Der Bürgerschaft wird zu gegebener Zeit berichtet und eine Entscheidungsvorlage entgegengebracht.*

5. *Die Hansestadt Lübeck begrüßt die Erstellung einer Prognos-Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Wissenschaftscampus BioMedTec Lübeck“ im Auftrag der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck und wird deren Ergebnisse und Empfehlungen in die weiteren Überlegungen einbeziehen.*

6. *Die inhaltlichen Schwerpunkte werden jährlich formuliert und der Bürgerschaft bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt. Alle Projekte sind, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Nachhaltigkeit zu sichern, mit der thematisch zuständigen Fachverwaltung einvernehmlich abzustimmen und vor Projektstart dem Hauptausschuss vorzustellen. Darüber ist der Bürgerschaft zu berichten.*

Danach ist im Sinne des Auftrags der Bürgerschaft die erbetene Vorlage mit den jährlich zu formulierenden inhaltlichen Schwerpunkten erstmalig für 2014 bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte 2013 waren in der vorgenannten und im 1. Quartal 2013 beschlossenen Vorlage enthalten und bereits von der Bürgerschaft am 28. Februar 2013 abgestimmt. Es ist sichergestellt, dass bei neuen Projekten in der Planungsphase im Falle thematischer Relevanz eine Abstimmung mit der jeweiligen Fachverwaltung der Hansestadt Lübeck erfolgt. Hinsichtlich der Vorstellung dieser Projekte im Hauptausschuss mit anschließender Berichterstattung an die Bürgerschaft, wurde das konkrete Verfahren zwischen Wissenschaftsmanagement und Bürgermeisterkanzlei erörtert und festgelegt.

Aufgrund des im Hauptausschuss am 27.08.2013 ergänzend geäußerten Informationsbedürfnisses der Politik wird auf diesem Wege dem Hauptausschuss und der Lübecker Bürgerschaft über die **Projekte** hinaus zu den **Schwerpunkten 2013** berichtet. Weiterhin sind die inhaltlichen **Schwerpunkte 2014** formuliert und werden der Bürgerschaft wie erbeten zur Beschlussfassung entgegengebracht. Die Darstellung erfolgt tabellarisch als Übersicht mit Handlungsfeldern, Projekten, Zielsetzungen und Erfolgskriterien einschließlich Angaben zu Kooperationspartnern und zur Finanzierung.

Den Orientierungsrahmen stellt die **Bewerbungsschrift der Hansestadt Lübeck als „Stadt der Wissenschaft“ vom 30.09.2010** dar, in der ein Planungszeitraum bis 2030 betrachtet wurde. Sie wird vom Wissenschaftsmanagement als sogenanntes „Pflichtenheft“ zugrundegelegt und gilt als Leitfaden für Themen und Projekte.

Mit der beschlossenen **Bürgerschaftsvorlage VO/2012/00062 vom 28.02.2013** liegt zugleich die strategische Zielsetzung vor:

Zielsetzung:
Die Hansestadt Lübeck als „Königin der Hanse“ entwickelt mit der Wissenschaft zukunftsorientierte Geschäftsfelder: „Die neue Hanse handelt mit Wissen.“ Der Umgang mit Wissen wird in drei Dimensionen dargestellt. Diese „3-D-Perspektive“ ist ein gesellschaftlicher Gewinn.

(1) **Wertschöpfung generieren:**
„Mit Wissen handeln“ meint wirtschaftliche Betätigung und die Entdeckung neuer Geschäftsfelder. Es geht um finanzielle Wertschöpfung und Wachstum für Stadt und Region. Der BioMedTec Wissenschaftscampus Lübeck ist Standortfaktor und fördert den Aufbau qualifizierter Arbeitsplätze und die Ausbildung dringend notwendiger Fachkräfte und damit einhergehend die Steigerung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Der Wissenschaftsstandort wirkt sich positiv auf die finanzwirtschaftliche Situation der Hansestadt Lübeck aus: Steigerung von Unternehmensansiedlungen und Gewerbesteuereinnahmen, Verringerung der Sozialausgaben, Kaufkraftsteigerung in der Bevölkerung. Investitionen in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Grundlage für eine innovative und wachsende Wirtschaft.

(2) **Orientierung geben:**
„Mit Wissen handeln“ meint Orientierung ermöglichen in einer immer komplexer werdenden Welt. Ängste werden abgebaut, Teilhabe ermöglicht, Chancengleichheit erreicht. Das Wissenschaftsmanagement Lübeck vermittelt Wissenschaft als elementaren Bestandteil der Stadtentwicklung an eine breite Öffentlichkeit. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird ein Schwerpunkt sein. Junge Menschen sollen eine zentrale Zielgruppe aller Aktivitäten sein. Sie stehen für die Zukunft der Stadt.

(3) **Bürgerbeteiligung nutzen:**
„Mit Wissen handeln“ meint die Wertschätzung aller Bürger als Wissensträger und Mitglieder unserer Wissensgesellschaft. Ihr Wissen muss abgefragt und nutzbar gemacht werden. Menschen sind die „Human Ressource“ unserer Stadt. Es gibt kein Drinnen und kein Draußen. Qualifizierung, chancengerechter Zugang zu Bildung und Bürgerbeteiligung stehen im Mittelpunkt. Das Verständnis für den Paradigmenwechsel zur Wissenschaftsstadt wird durch persönliche Begegnungen und Kommunikation angestoßen und vorangebracht. Bürgerbeteiligung ist Querschnittsaufgabe in der Stadt. Der im Wissenschaftsjahr konzipierte Wissenschaftspfad verbunden mit dem Stadtteilkonzept sind die wichtigen Ausgangspunkte. Die Zivilgesellschaft ist systematisch in Innovationsprozesse einzubeziehen. Kernelemente sind Partizipation und Kommunikation als Schlüsselfaktoren der wissensbasierten Stadtentwicklung.

Es galt rückblickend und ist auch zukünftig die Herausforderung, aus diesen Zielen und Perspektiven mittelfristig Maßnahmen abzuleiten und geeignete Projekte umzusetzen. Alle Maßnahmen richten sich aus auf die für Lübeck standortrelevanten Kategorien „Lebensqualität“, „Fachkräftepotenzial“ und „Innovationsfähigkeit“.

Wissenschaftsvermittlung und Bürgerbeteiligung sind Aufgaben des Wissenschaftsmanagements Lübeck. Vielfältige Kooperationen sind einzugehen und

Drittmittel einzuwerben, insbesondere mit Blick auf Neustrukturierung der EU-Fördermittel ab 2014 Möglichkeiten zu prüfen.

In der Beschlusslage hat die Bürgerschaft mit Ziffer 5 beschlossen, die Ergebnisse und Empfehlungen der **Prognos-Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des BioMedTec Wissenschaftscampus Lübeck“** in die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Diese Studie ist unter Federführung der IHK zu Lübeck und in Kooperation mit den Lübecker Hochschulen und dem Wissenschaftsmanagement Lübeck in Auftrag gegeben worden, um die Wertschöpfung durch die Lübecker Hochschulen für die regionale Wirtschaft und somit den Wirtschaftsstandort Lübeck zu erheben. Sie beinhaltet Unternehmensbefragungen und u. a. ein Modul des Wissenschaftsmanagements Lübeck, das die wissensbasierte Stadt- und Regionsentwicklung abfragt und auf qualitatives Wachstum des Wissenschaftsstandortes fokussiert ist. Konkret geht es um Aussagen zur Bedeutung von Wissen in einem veränderten und inhaltlich wesentlich auf die Ressource Mensch fokussiertem Standortmarketing (weg von der Akquise von Sachmitteln/ Gebäuden hin zur Anwerbung, Ausbildung und dem Hierbleiben von „schlauen Köpfen“). Eine Verzahnung mit nationalen Erkenntnissen wird durch das Wissenschaftsmanagement Lübeck sichergestellt, um den Anschluss an gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zu gewährleisten und so für zukünftige Herausforderungen (Demografie, Nachhaltigkeit, Wissensgesellschaft lt. IHK-Umfrage aus 2011 „Zukunftsthemen“) vorbereitet zu sein. Die Ergebnisse der Studie sind aktuell abgenommen, das Verfahren befindet sich in der Endabstimmung. Die Veröffentlichung durch die Auftraggeber wird im Rahmen einer Regionalkonferenz im Januar 2014 erfolgen.
Die in diesem Rahmen empfohlenen Maßnahmen und Projekte sind durch das Wissenschaftsmanagement im Rahmen vorhandener Ressourcen umzusetzen. Eine interne Erörterung mit Prioritätensetzung von Handlungsfeldern und Schlüsselprojekten in Abgleich zur Verfügung stehender Ressourcen hatte hierüber bereits in einem Workshop zum Aktionsplan des Wissenschaftsmanagements am 18.04.2013 stattgefunden. Auch wird die Metastudie des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft zum Wirtschaftsfaktor Wissenschaft eine Rolle spielen und auf Lübeck angewendet werden.

Dies erfordert zugleich eine an zukünftigen Erfordernissen orientierte Organisationsform des Wissenschaftsmanagements Lübeck einhergehend mit einer geeigneten Trägerschaft, die auch weiterhin an der Schnittstelle von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Bürgergesellschaft angesiedelt ist. Diese Notwendigkeit ist von den Hauptfinanziers - konkret Possehl-Stiftung und Gemeinnützige Sparkassenstiftung - an den Bürgermeister und das Wissenschaftsmanagement herangetragen worden.

Aus diesem Grunde wurde das Wissenschaftsmanagement Lübeck mit Beschluss zu Ziffer 4 beauftragt, die **Überführung in eine geeignete Trägerschaft und Organisationsstruktur** zu prüfen. Ziel sind auf Synergien ausgerichtete Arbeitsstrukturen für das Netzwerkmanagement und die sichtbare Repräsentanz der Stiftungen, Hochschulen, Hansestadt Lübeck, IHK zu Lübeck, Kaufmannschaft zu Lübeck und Sonstigen mit Mehrheitsanteilen entsprechend der bisherigen Finanzierung in diesem Prozess. Die Prüfungen sind aufgenommen und dauern noch an. Der Initiativkreis Wissenschaft wird sich zum Verfahren vereinbaren und voraussichtlich im Frühjahr 2014 eine Empfehlung aussprechen. Der Bürgerschaft wird wie erbeten anschließend berichtet und eine Entscheidungsvorlage entgegengebracht..

Anlagen:
Wissenschaftsmanagement Schwerpunkte 2013 und 2014 incl. Projekte

Bürgermeister Bernd Saxe

Wissenschaftsmanagement Lübeck - Entwicklungskonzept				
				Stand 24.10.2013
Thema / Handlungsfeld / Projekt	**Ziel / Inhalt / Erfolgskriterien**	**Zielgruppen**	**Träger / Partner**	**Finanzierung**
Schwerpunkte 2013				
Wertschöpfung generieren				
Prognos-Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Wissenschaftscampus BioMedTec Lübeck“	Erhebung des Wirtschaftsfaktors "Wissenschaft" Darstellung der Bedeutung der Lübecker Hochschulen für die regionale Wirtschaft Identifizierung von Stärken des Wissenschaftsstandorts im Hinblick auf die Unternehmensstruktur in der Region Modul Wissenschaftsmanagement Lübeck: Wissens-basierte Stadt- und Regionsentwicklung *(vgl. Ziffer 5 und Begründung)* Erfolgskriterium: Umsetzung von Handlungsempfehlungen in konkrete Projekte/Maßnahmen, Argumentationsgrundlage für Ansiedlungen/Standortentscheidungen/Ausgründungen, Ausbildung/Vermittlung eines Profils für die Wirtschafts-/ Wissenschaftsregion	Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen der regionalen Wirtschaft, Entscheider und Multiplikatoren HL/SH	IHK *(Federführung)* Universität zu Lübeck Fachhochschule Lübeck WiMA	über Drittmittelakquise in Höhe von 25.000 Euro Anteil WiMa
TechnoBlog	Betrachtung und Vermittlung des Technologiestandorts Lübeck: Bestandsaufnahme und Darstellung von Akteuren und Aktivitäten *(vgl. Beschlussvorlage 28.02.2013 Anlage 1 VII)* Erfolgskriterium: Regelmäßige Berichterstattung in der Presse, Austausch mit Akteuren des Technologietransfers, Netzwerkarbeit	Unternehmen, Studierende, wissenschaftliches Personal, Multiplikatoren des Standortmarketings HL/SH, potentielle Förderer	TZL *(Federführung)* IHK / LN / WiMA	über den Träger
Fördermittelakquise	Sicherstellung des WiMa als Netzwerkmanagement "Vernetzer der Netzwerke" für den Wissenschaftsstandort Lübeck Gewährleistung von Projektförderungen und Kooperationen Erfolgskriterium: Einwerbung von 650.000 Euro für das von der Bürgerschaft am 28.02.2013 beschlossene Entwicklungskonzept für den Zeitraum 01.04.2013-31.05.2015	Stiftungen, Privatpersonen, Wirtschaftsverbände und -unternehmen, Institutionen, Hochschulen, EU, Bund, Land SH u.a.	WiMA	durch Personal WiMa
Trägerschaft/Organisationsstruktur Wissenschaftsmanagement Lübeck	vgl. Ziffer 4 Beschlussvorschlag Entwicklung von geeigneten Konzepten mit dem Ziel der fortgesetzten Verstetigung nach Mai 2015, wie z.B. gGmbH Erfolgskriterium: Entwurf eines Businessplans für eine gGmbH liegt vor	Stakeholder und Finanziers des WiMa	HL in Kooperation KWL (bisher) WiMa (Federführung)	durch Personal WiMa

Orientierung geben				
"Bürgerakademie Lübeck"	Wecken von Interesse und Neugierde in Lübeck für wissenschaftliche Themen Aktivierung von Akteuren, die Veranstaltungen unter dem Motto "Alles, was hilft die Welt zu verstehen" abieten Sammlung und Veröffentlichung der Angebote online und als Broschüre Entwicklung neuer Veranstaltungsformate/Aktionen, Kooperationen und Qualifizierungsmaßnahmen Erfolgskriterium: Beteiligung von mindestens 100 Akteuren/Anbietern Einrichtung und Pflege einer Veranstaltungsdatenbank Verstetigung der Bürgerakademie als Informationsdrehscheibe der Wissenschaftsstadt Ausprobieren neuer Aktionen, z.B. Preis der BA	Breite Öffentlichkeit, organisierte Zivilgesellschaft (Vereine etc.)	HL- FB 5 und WiMa (gemeinsame Trägerschaft) VHS (Koordination und Durchführung) in Kooperation mit Veranstaltern in Lübeck	über Budget WiMa 2013 in Höhe von 50.000 Euro Zuschuss an die BA
Lübecker Forschungsbericht: "Lübeck forscht" - Band 1: Hansewissen / Kulturwissenschaften	Darstellung wissenschaftlichen Arbeitens außerhalb der Hochschulen in Lübeck (Identitätsbildung Lübecks als Wissenschaftsstadt), Vorstellung von Institutionen / Bereichen, in denen Forscher tätig sind Abbildung der Lübecker Wissensgesellschaft unter Berücksichtigung von Tradition und Innovation Projekt aus der Berwerbung "Stadt der Wissenschaft 2012" Erfolgskriterium: Der Bericht liegt vor. Verwendung als Informationsmedium, u.a. über ZKFL und Kulturstiftung und im Rahmen von Großveranstaltungen, wie z.B. Hansetag 2014	An der Wissenschaftsstadt interessiertenÖffentlichkeit	WiMa *(Federführung)* ZKFL	über Budget WiMa 8.000 Euro, davon 3.000 Euro Übertrag aus SdW 2012, 3.000 Euro Drittmittelakquise, anteilige Kostenübernahme Partner 1.675 Euro
"Tag der Wissenschaft 2013"	6. Tag der Wissenschaft in St. Petri, ab 2014 alle 2 Jahre im Wechsel mit der "Nacht der Labore" Erfolgskriterium: Umsetzung eines für den Wissenschaftsstandort Lübeck und gesellschaftsrelevanten Themas in Form von Vorträgen und interaktiv an Wissensinseln. Beteiligung von Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Stadtverwaltung und Bürgergesellschaft. 800 bis 1000 Besucher. Medienresonanz	Lübecker EinwohnerInnen, StudentInnen	WiMa (Federführung) Hochschulen/Wissenschaftseinrichtungen/St.Petri/FB 3 Umwelt/ZWST/FB 4 Archiv	über Budget WiMa 2013 12.000 Euro, davon Kostenbeteiligung/Erstattung 2.000 Euro durch Hochschulen
"Science Aktuell"	Unterstützung der Einrichtung einer Sonderausstellungsfläche im Museum für Natur und Umwelt, auf der die Lübecker Hochschulen ihre Forschungsergebnisse präsentieren und deren Bedeutung für gesellschaftlichen Fortschritt darstellen. Umrahmt von einem Veranstaltungsprogramm werden die wissenschaftlichen Ergebnisse und Arbeiten präsentiert. Ziel ist naturwissenschaftliche Nachwuchsförderung.Themen: 2012/2013 - Hirnforschung (Universität zu Lübeck); 2013/2014 - Biotechnologie (Fachhochschule Lübeck)(Eröffnung am 21.11.2013). Damit erfolgt eine inhaltliche Verzahnung mit dem Museum als "außerschulischer Lernort". Erfolgskriterium: Die Sonderausstellungsfläche ist hergestellt und steht dem Zweck zur Verfügung; Themen werden in Kooperation mit den Hochschulen präsentiert; ein Rahmenprogramm findet statt.	BesucherInnen des Museums, Schulklassen aller Jahrgangsstufen	FB 4 - Museum für Natur und Umwelt (Federführung) WiMa Universität zu Lübeck Fachhochschule Lübeck Forschungseinrichtungen des BioMedTec Wissenschaftscampus	über Drittmittelakquise in 2012 in Höhe von 38.500 Euro als Zuschuss für die Schaffung der Ausstellungsfläche im Museum

"SchülerForschungsGemeinschaft - SFG"	Etablierung einer Vortragsreihe, die interessierte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge für Wissenschaft begeistert und mit Studienmöglichkeiten vor Ort in Kontakt bringt. Forschung und Lehre beinhalten Theorie und Praxis. So wird die Vortragsreihe durch einen Praxisanteil ergänzt. Erfolgskriterium: Die Vortragsreihe wird mit jährlich 4-6 Terminen und einem Praxisteil/ Ferienkurs realisiert. Die Disziplinen des Wissenschaftscampus werden abgebildet und durch Mitglieder der Hochschulen vermittelt. 35-50 SchülerInnen nehmen teil.	Naturwissenschaftlich interessierte und leistungsstarke SchülerInnen ab 10. Jahrgang	WiMa (Federführung) Universität zu Lübeck Fachhochschule Lübeck Forschungseinrichtungen des BioMedTec Wissenschaftscampus	über Drittmittel gesichert in Höhe von 50.000 gesamt für 2012-2015
"MiniMasterLübeck"	Etablierung einer Veranstaltungsreihe für Kinder, um sie frühzeitig für Wissen und Wissenschaft zu begeistern. Ermöglichen des Kennenlernens von Lübecker Hochschulen und außerschulischen wissenschaftlichen Lernorten. MiniMasterLübeck basiert auf der Internationalisierung der Studienabschlüsse und ermöglicht, im Unterschied zur Kinder-Uni, die Teilnahme von verschiedenen Hochschultypen und Institutionen. Im Mittelpunkt des Wissenschaftsevents stehen Neugier und Spaß der Kinder. Erfolgskriterium: Mind. 100 Kinder nehmen teil. Mind. 25 Prozent haben 3 Vorlesungen besucht. Mind. 10 Prozent haben ein weiteres Vorlesungsjahr besucht. Mind. drei unterschiedliche Institutionen haben sich vorgestellt.	Schülerinnen und Schüler aus Lübeck und der Region im Alter von ca. 8 bis 12 Jahren.	WiMa (Federführung) Universität zu Lübeck Fachhochschule Lübeck Musikhochschule Lübeck Fachhochschule des Bundes, FB Bundespolizei Forschungseinrichtungen des BioMedTec Wissenschaftscampus Außeruniversitäre Einrichtungen/ Institutionen der Stadt, in denen Wissenschaft Anwendung findet.	über Drittmittel im Rahmen SFG
"Wissenschaft nachgefragt"	Aufgreifen relevanter gesellschaftlicher Diskurse und Beantwortung von Fragen durch Experten aus dem Netzwerk der Lübecker Hochschulen. Aufzeigen des Zusammenhangs von Doping und gesellschaftlichen Trends im Jahr 2013. Erfolgskriterium: Mind. 50 BesucherInnen pro Veranstaltung Positive Evaluation durch die verantwortlichen Experten.	Breite Öffentlichkeit, organisierte Zivilgesellschaft (Vereine etc.)	WiMa (Ferderführung) in Kooperation mit den Hochschulen/Wissenschaftseinrichtungen	über Budget WiMa 2013
Wettbewerb "FameLab - Die drei Minuten Vorlesung"	Teilnahme am gleichnamigen Wettbewerb des British Council. Das FameLab fand erstmals 2005 in Großbritannien im Rahmen des Cheltenham Science Festivals statt. Ziel war es, dem naturwissenschaftlichen Nachwuchs und dessen Forschung ein Forum in der Öffentlichkeit zu geben und Fähigkeiten der Wissenschaftsvermittlung zu fördern. In den letzten Jahren hat sich das FameLab international als eins der renommiertesten Formate für Wissenschaftskommunikation in den Bereichen Natur- und Technikwissenschaften etabliert und bewährt. Ab 2014 überführt das WiMa den Wettbewerb an einen anderen Hochschulstandort in SH, voraussichtlich Kiel. Erfolgskriterium: Teilnahme von mindestens fünf Nachwuchswissenschaftlern. Resonanz von mindestens 100 Besuchern.	Naturwissneschaftliche Nachwuchsforscher, Studierende, Wissenschaftler, Schülerinnen und Schüler.	WiMa (Federführung) British Council, Geo Hochschulen SH	über Drittmittelakquise 15.000 Euro

Bürgerbeteiligung nutzen				
"Stadtteilkonzept und Wissenschaftspfad"	Fortentwicklung des Stadtteilkonzepts und Marketing für den Wissenschaftspfad. Ziel ist es, das Interesse für Wissenschaft und Lübeck als Hochschulstandort bei den Bürgern zu wecken, in dem das Thema Wissenschaft auf vielfältige Art und Weise nahegebracht wird. Grundidee ist, durch interaktive und spielerische Lernerfahrung die Bevölkerung und Touristen zum Mitmachen und zum Lernen zu animieren. Darstellung von Wissenschaft erleben im öffentlichen Raum als "Best Practise" für andere Städte und Länder Sicherstellung Wartung und Pflege, Vandalismusschutz Vortex auf der Hüxwiese, Weiterentwicklung Pfeifenwippe wegen Reduzierung der Lärmspitzen, Austausch abgenutzter Schilder aufgrund hoher Inanspruchnahme Erfolgskriterium: Andere Städte/Länder nehmen den Wissenschaftspfad für eigene Aktivitäten als Vorbild (Dänemark-Aalborg/Thailändische Kronprinzessin) Wartung ist beauftragt und durchgeführt Vortex ist repariert und mit Schutz versehen Schilder sind ausgetauscht Pfeiffenwippe ist verbessert Gewinnung von 10 Stadtteilpaten für die Exponate (Kontrolle)	Lübecker EinwohnerInnen, TouristInnen, -gruppe und Gäste	WiMa (Federführung) Triad, Scharstein, Richter Spielgeräte FB 5 - Planen und Bauen, FB 4 - Denkmalpflege	über Budget WiMa 2013 18.000 Euro
"ZukunftsWerkStadt 2012/2013: Ein leises und klimafreundliches Lübeck"	ZWST als ein vom BMBF gefördertes Projekt, für das sich die Hansestadt Lübeck mit Partnern aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft in 2012/2013 zusammengeschlossen hatte mit dem Ziel über dieses Projekt Wissenschaft und Forschung in ihrer gesellschaftlichen Relevanz bewusst zu machen und die Ermutigung der Bürgerinnen und Bürger, sich durch ihre eigenen Ideen in den Prozess wissensbasierter Stadtentwicklung aktiv einzubringen. Etablierung der "ZukunftsWerkStadt" als Instrument für Bürgerbeteiligung gemäß Bürgerschaftsbeschluss 28.02.2013. Erfolgskriterium: Abnahme der Ergebnisse des Schlussberichts durch das BMBF Erstellung und Veröffentlichung einer Dokumentation mit den Ergebnissen Herausgabe einer Bürgerdialogstudie, die darstellt, wie Bürgerbeteiligung und wissensbasierte Stadtentwicklung zukünftig gelingen kann.	Lübecker EinwohnerInnen, organisierte Zivilgesellschaft	HL - FB Umwelt (Federführung) in Kooperation mit den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und WiMa	über Drittmittelakquise BMBF gesichert in Höhe von 245.000 Euro, davon 100.000 Euro Modul Bürgerbeteiligung WiMa

"Mehrgenerationenspielplatz Humboldtwiese" *	Realisierung des Projekts "Mehrgenerationenspielplatz Humboldtwiese" der Interessensgemeinschaft Dornbreite e.V. mit Unterstützung des WiMa. Neuartiges Konzept mit dem Ziel, über Sport und Spiel die Begegnung und Kommunikation zwischen den Generationen zu ermöglichen und zu verstärken. Grundsteinlegung, Benennung der Humboldtwiese und Verbringung des im Wissenschaftsjahr vorläufig am Gemeinschaftshaus Dornbreite aufgestellten Experimentiergerät "Partnerstepper" an diesen endgültigen Standort im Rahmen eines Herbstfestes am 27.10.2013. Verweis des Grundstein für den Mehrgenerationenspielplatz "Humboldtwiese" auf den Titelgewinn "Lübeck - Stadt der Wissenschaft 2012" und damit nachhaltige Verankerung Public-Private-Partnership-Projekt Erfolgskriterium: Grundstein ist gelegt, Humboldtwiese ist benannt und "Partnerstepper" ist am endgültigen Standort aufgestellt, Herbstfestes ist durchgeführt. Fertigstellung Konzept Einreichung Förderantrag	Lübecker EinwohnerInnen, insbesondere Jung und Alt aus dem Stadtteil	Interessensgemeinschaft Dornbreite e.V. in Kooperation mit WiMa, begleitet durch FB 5 - Bereich Stadtgrün	Drittmittelakquise Grundstein 5.000 Euro, Zuschuss Fest 500 Euro Budget WiMa; für Konzeptumsetzung Förderantrag und weitere Drittmittelakquise erforderlich
Wissenschaftsvermittlung: Begegnungen fördern	Verstetigung des Wegs von der "Stadt der Wissenschaft 2012" zur "Wissenschaftsstadt" gelingt durch nachhaltige Förderung und Etablierung von Veranstaltungen und Aktionen, die geeignet sind, alle Menschen mit Wissenschaft in Kontakt zu bringen. Es geht um Bewegung und Begegnung und um "gelebte" Wissenschaftsstadt. Ausgehend von den Stadtteilfesten im Wissenschaftsjahr, bei denen jeweils ein Partnerexponat des Wissenschaftspfads eingeweiht wurde, haben verschiedene die Stadtteile in 2013 rund um "ihr" Exponat eigene Veranstaltungen/Feste o.ä. durchgeführt. Unterstützung WiMa u.a. durch Beratung, Flyererstellung/-druck und Öffentlichkeitsarbeit. Gewährung von Zuschüssen auf Antrag. Im Rahmen der Wissenschaftsvermittlung "auf dem Wasser" mit (Forschungs-)Schiffen Konzeption von Kooperationsprojekten. Erfolgskriterium: Mind. die Hälfte aller Stadtteile beteiligen sich aktiv an der Wissenschaftsvermittlung. Etablierung und Institutionaliserung der Koordinatorenrunde als Instrument von Bürgerbeteiligung an der wissensbasierten Stadtentwicklung Realisierung des Projekts „SailingLab Artenvielfalt“ in Kooperation mit der ALDEBARAN im Rahmen der Lübecker Aktionstage 2013 „Artenvielfalt erleben“.	Lübecker EinwohnerInnen	WiMa mit Kooperationspartnern: Stadtteilkoordinatoren mit Vereinen/Verbänden vor Ort ALDEBARAN Marine Research & Broadcast / Förderverein für Meeresforschung und Umweltjournalismus e.V.	über Budget WiMA 2013 in Höhe von 20.000 Euro, ergänzt Drittmittelakquise ALDEBARAN 5.000 Euro

8 ½ Circus space "WissensManege"	Projektidee aus 2012 "Stadt der Wissenschaft", übertragen auf 2013, da im Wissenschaftsjahr der naturwissenschaftlich geprägte Wissenschaftsstandort im Vordergrund stand Von Mai bis September 2013 stellte das Kunstobjekt von Volker Lang "8 1/2 Circus Space" im Garten der GEMEINNÜTZIGEN die "WissensManege" dar. Schaffung eines außergewöhnlichen Ortes der Begegnung. Verbindung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft.. Einrichtung einer Plattform / Bühne, die von Allen kostenlos zur Vorstellung von Projekten/Ideen/Initiativen genutzt werden konnte. Erfolgskriterium: Rd. 80 Veranstaltungen/Aktionen von über 40 Nutzern/Veranstaltern mit einem breiten Themenspektrum haben stattgefunden. Nachhaltiger Anstoß für die GEMEINNÜTZIGE, auch zukünftig einen Begegnungsort in den Bürgergärten zu schaffen.	Breite Öffentlichkeit, organisierte Zivilgesellschaft (Vereine etc.), Stadtteilkoordinatoren, Seniorenbeirat etc.	Kooperation zwischen DIE GEMEINNÜTZIGE, Overbeck-Gesellschaft, Künstler Volker Lang, Zimberei, WiMa (Federführung)	im Budget WiMa 2013 in Höhe von 16.000 (davon 10.000 Euro übertragen aus 2012)
Schwerpunkte 2014				
Wertschöpfung generieren				
Prognos-Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Wissenschaftscampus BioMedTec Lübeck“	Umsetzung der Maßnahmen lt. Empfehlung Prognos Gesonderter Bericht für die Lübecker Bürgerschaft in 2014 *(vgl. Beschluss Ziffer 5)*	s.o.	s.o.	über Budget WiMa 2014 ggf. ergänzende Drittmittelakquise
Fördermittelakquise einschl. Crowdfunding	Crowdfunding - Finanzierung innovativer Projekte durch Gesellschaft Entwicklung eines Konzepts zur Einrichtung einer Online-Plattform oder Beteiligung an vorhandenen Lösungen zur Drittmittelakquise	Öffentlichkeit	WiMa	über Budget WiMa 2014 ggf. ergänzende Drittmittelakquise
Strategie Standortentwicklung/-marketing betr. Wissenschafts-/Technologiestandort	Vermittlung der Stärken des Wissenschafts-/Technologiestandorts Systematische Kommunikation mit Kernbotschaften, die für den Wissenschaftsstandort stehen. Abstimmung des Wissenschaftsmarketings aus Standortperspektive	Fachkräfte, Unternehmen, insbesondere KMU, Existenzgründer, Multiplikatoren	WiMa/LTM/KWL/MuK	über Budget WiMa 2014 ggf. ergänzende Drittmittelakquise
"Science Scorecard" *	Durchführung eines bundesweiten Projekts zur Messung, Bewertung und Gestaltung von Wissenschaftsregionen Verzahnung wissensbasierter Stadt- / Regionalentwicklung Lübecks mit internationalen und nationalen Entwicklungen Entwicklung von quantitativen Kennziffern und qualitativen Indikatoren zur Messung von Wertschöpfung, Wachstum und Lebensqualität	Deutsche Wissenschaftsstädte/-regionen	WiMA in Kooperation mit der Wissenschaftsstatistik gGmbH des Stifterverband	über Personal WiMA und ergänzend ggf. Drittmittelakquise
TechnoBlog	Fortführung s.o.	s.o.	s.o.	s.o.
Trägerschaft/Organisationsstruktur Wissenschaftsmanagement Lübeck	Fortgesetzte Prüfung vgl. Ziffer 4 s.o. mit Perspektive Verstetigung nach Mai 2015	s.o.	s.o.	s.o.

Orientierung geben				
"Bürgerakademie Lübeck"	Fortführung s.o. Evaluation Strategische Ausrichtung der BA - mittelfristig -	s.o.	s.o.	über Budget WiMa 2014 bis zu 40.000 Euro
Lübecker Forschungsbericht: "Lübeck forscht" - Band 2: Hansewissen - Wirtschaft und Wissenschaft	s.o. Schwerpunktstezung auf Innovationsmanagement und Wissenschaft als Wirtschaftsfaktor	Investoren, Unternehmer, Multiplikatoren HanseBelt-Region	WiMa in Kooperation mit Wirtschaftsverbänden	über Drittmittelakquise
"Nacht der Labore 2014"	Die Nacht der Labore hat mit großem Erfolg im Wissenschaftsjahr 2012 das erste Mal stattgefunden und wird zukünftig im Wechsel mit dem Tag der Wissenschaft alle zwei Jahre stattfinden, konkret am 14.06.2014.	Lübecker EinwohnerInnen, StudentInnen	WiMa (Federführung) Hochschulen/Unternehmen/Wissenschaftseinrichtungen	über Drittmittelakquise, Förderantrag erforderlich und Kostenbeteiligung der Partner
Naturwissenschaftliche Nachwuchsförderung: "MiniMasterLübeck"	Fortführung s.o.	s.o.	s.o.	über Drittmittelakquise, Förderantrag erforderlich
Naturwissenschaftliche Nachwuchsförderung: "Schülerforschungsgemeinschaft"	Fortführung s.o.	s.o.	s.o.	über Drittmittel gesichert in Höhe von 50.000 gesamt für 2012-2015
"Der Hanseweg auf dem Wasser: Schiffe als Wissensorte" *	Modul / Beitrag des WiMa zum Hansetag 2014 Unter dem Motto "Die neue Hanse handelt mit Wissen" wird Wissenschaft im Kontext von Wasser und Hafen in Bezug zur Tradition Lübecks dargestellt und vermittelt Einzelne Bausteine stellen Schiffe aus anderen Hansestädten dar sowie der Besuch der Alexander von Humboldt II" als Partnerschiff "Stadt der Wissenschaft" wie auch weitere Forschungsschiffe mit wissenschaftlichen und wissensbasierten Aktionen an Bord.	BesucherInnen des Hansetags 2014	WiMa (Federführung) in Kooperation mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, St. Petri und ggf. der Wirtschaft, FB 2 - Lübeck Port Authority, FB 1 / LTM - Projektbüro Hansetag	über Drittmittelakquise gesichert in Höhe von 100.000 Euro
Spielentwicklung „Fragen! Anworten?“	Spielerische Vermittlung der Bedeutung von Fragen / Hinterfragen als Grundmotivation für wissenschaftliche Tätigkeit Umsetzung einer neuen Form von Teambildung und Identitätsentwicklung in Initiativen, Gruppen, Firmen Hervorgegangen aus einem Projekt „Stadt der Wissenschaft“	Breite Öffentlichkeit, Unternehmen (Personalabteilungen), Weiterbildungs-einrichtungen	WiMa in Kooperation mit der Künstlerin Berning-Tournier	über Budget WiMa bei gleichzeitiger Drittmittelakquise und Refinanzierung über Verkauf der Gesamtkosten in Höhe von 3.000 Euro
Bürgerbeteiligung nutzen				
"Stadtteilkonzept und Wissenschaftspfad"	Weitere Fortentwicklung s.o. Akquise der ergänzend notwendigen Finanzierung der für 2015 angedachten kompletten Neubeschriftung der Exponate in der Altstadt (Kosten ca. 13.000 Euro) einschl. Sponsor für die Anbringung von Trittstufen für kleine Kinder (Kosten ca. 9.300 Euro)	s.o.	s.o.	über Budget WiMa 12.600 Euro zur Instandhaltung, ergänzend Drittmittelakquise bzw. Förderantrag beabsichtigt

Bürgerbeteiligung über die ZukunftsWerkStadt 2013/14: "Die demografische Chance" / "Die digitale Gesellschaft"	Fortgesetzte Etablierung ZWST als Instrument für Bürgerbeteiligung Konkretes Bürgerbeteiligungsprojekt (siehe "Mehrgenerationenspielplatz Humboldtwiese") Ausrichtung der ZWST zukünftig auf die vom BMBF ausgerufenen Themen der Wissenschaftsjahre Intendiertes Zukunftsforum in Kooperation ZBV im Frühjahr 2014 als Kommunikationsplattform für den Diskurs Laie-Profi geplant.	Breite Öffentlichkeit	ZBV - Zentrum für Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung in Kooperation WiMa	über WiMa Personalressource ergänzende Drittmittelakquise / Förderantrag BMBF in Vorbereitung
"Mehrgenerationenspielplatz Humboldtwiese" *	Entwicklung s.o. Wissenschaftliche Begleitung Evaluation	s.o.	s.o.	s.o.
Wissenschaftsvermittlung: Begegnungen fördern	s.o. Begegnungen fördern durch zielgruppenbezogene Veranstaltungsformate: Fortsetzung Stadtteilveranstaltungen	s.o.	s.o.	über Budget WiMA 2013 in Höhe von 20.000 Euro, ggf. ergänzende Drittmittelakquise
"Center for Smart City Research" *	Einrichtung eines Zentrums, das als Koordinator ziwschen Forschung (Uni/FH/Unternehmen), Bevölkerung (Bürger/Touristen) und Dienstleistung (Unternehmen/Verwaltung) fungiert Aufbau innovativer Kommunikationsprozesse Entwicklung neuer Methoden in der wissenschaftlichen Konzeption städtischer Infrastrukturen, Dienstleistungen und Know-How-Transfer. Auf Basis anerkannter Kennziffern un dneuentwickelter Indikatoren sollen Projekte, die in der Stadt erprobt und entwickelt werden, steuerbar und nachhaltig Umsetzung finden. Eine Verzahnung mit dem dem Projekt Science Scorecard wird angestrebt.	Wissenschaftliche Einrichtungen, Verwaltung, Unternehmen, Politik, Bevölkerung	Uni *(Federführung)* FH/Medienstiftung/WiMa	über Drittmittelakquise, Förderantrag erforderlich
**** Projekte***				

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01056
öffentlich

Lübeck, 07.11.2013

Vorlage

Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Klaas-Peter Krabbenhöft (E-Mail: klaas-peter.krabbenhöft@luebeck.de Telefon: 7907841)

Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

I.

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.130.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.130.700	EUR
einen Jahresüberschuss von	0	EUR
einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	823.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.370.000	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

2. für die Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	331.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	331.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.700	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

3. für die Westerauer Stiftung

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.900	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

4. für die Stiftung Kriegsopferdank

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	533.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	533.300	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	435.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	65.000	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

5. für die Stiftung Lübecker Wohnstifte

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	615.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	615.200	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	378.500	

	Verwaltungstätigkeit auf		EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	138.600	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

6. für die Stiftung Vereinigte Testamente

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.873.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.873.800	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.806.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.535.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	289.900	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Entfällt
Ergebnis:	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: § 98 Abs.2 GO
Finanzielle Auswirkungen:	[x] Ja (siehe Beschlussvorschlag)

Begründung:
Die selbständigen Stiftungen

Heiligen-Geist-Hospital *(Stiftung des öffentlichen Rechts)*
St.-Johannis-Jungfrauenkloster *(Stiftung des öffentlichen Rechts)*
Kriegsopferdank *(Stiftung bürgerlichen Rechts)*
Lübecker Wohnstifte *(Stiftung bürgerlichen Rechts)*
Vereinigte Testamente *(Stiftung bürgerlichen Rechts)*
Westerauer Stiftung *(Stiftung bürgerlichen Rechts)*

werden von der Hansestadt Lübeck -2.280.3 Stiftungsverwaltung- nach den Vorschriften der Gemeindeordnung verwaltet. Grundlegende Rechtsvorschriften bilden darüber hinaus das Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.01.1992 (GVOBl. Nr. 4 S. 63), das Stiftungsgesetz in der Fassung vom 07.10.2003 (GVOBl. S. 516) und die Stiftungssatzungen.

Die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten o.g. Stiftungen stellen Treuhandvermögen dar, d.h. die Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen nicht im Eigentum der verwaltenden Gemeinde. Der Grundsatz, dass derartiges Stiftungsvermögen der Gemeinde lediglich treuhänderisch zur Verwaltung übergeben und anvertraut ist, erfordert die Aufstellung besonderer Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit getrennter Kassenführung und Rechnungslegung.

Zum Haushaltsjahr 2014 werden Stiftungshaushalte in „doppischer“ Form zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die hier verwalteten Stiftungen gilt die Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik nach § 58 „sinngemäß“. Demnach ist dem Haushaltsplan in Anlehnung an die Haushaltssatzung der Gemeinden ein Vorblatt voranzustellen, auf dem die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans, die Ein- und Auszahlungen des Finanzplans sowie etwaige Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite und sonstige Bestimmungen festgesetzt werden. Dem Haushaltsplan ist ferner ein Vorbericht beizufügen, in dem dargestellt werden:

- der Stiftungszweck,
- das Stiftungsvermögen
- Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen im lfd. Haushaltsjahr sowie
- Entwicklung der Rücklage und der Schulden der Stiftung.

Jede Stiftung unterliegt dem Grundsatz, dass ihr „Grundstockvermögen“ (in der Bilanz auf der Passivseite als Stiftungskapital ausgewiesen) dauerhaft erhalten bleiben sollte. Neben diesem Substanzerhaltungsprinzip kommt den gebildeten Rücklagen besondere Bedeutung zu.

- **Zweckrücklage:**. Der zeitnahen Verwendungspflicht für die Mittel ist Genüge getan, wenn nach § 58 Nr. 6 AO eine Rücklage, die sogenannte Zweck- oder Projektrücklage, zur nachhaltigen Zweckerfüllung gebildet wird. Dabei ist erforderlich, dass sich das über die Rücklage zu finanzierende Vorhaben bereits konkretisiert hat. Es handelt sich also nicht um eine freie, allgemein zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebildete Rücklage, sondern um eine projektgebundene, bezogen etwa auf ein Bauvorhaben, ein Veranstaltungsprogramm oder ein langjähriges Förderprogramm.

- **Freie Rücklage:** Daneben gibt es die Rücklagemöglichkeiten gemäß § 58 Nr. 7a AO, die so genannte freie Rücklage. Danach kann die Stiftung bis zu ein Drittel ihres Überschusses über die Einnahmen aus der Vermögenserhaltung sowie bis zu 10 Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel in eine Rücklage einstellen. Die Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage sieht das Steuerrecht vor, um die Leistungsfähigkeit der Stiftung sichern zu können. Aus diesem Grund wird diese Rücklage auch Leistungserhaltungsrücklage genannt. Die Bildung freier Leistungserhaltungsrücklagen ist erforderlich, um inflations- und kapitalmarktbedingte Substanzverluste auszugleichen und die Effizienz der Stiftung auch für die Zukunft sicher zu stellen.

Zusammenfassende Wertung:
Mit Vorlage der Ergebnisplanungen 2014 aller Stiftungen wird das jeweilige Stiftungskapital bei keiner Stiftung geschmälert. Keine Stiftung weist in 2014 Verluste aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei allen Stiftungen gegeben.

Diese Vorlage ersetzt nach Senatsberatung am 04.11.2013 die ursprüngliche Vorlage VO/2013/01022.

Anlagen:
Stiftungshaushalte für das Haushaltsjahr 2014

Senator/in Sven Schindler

Inhaltsverzeichnis

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	Seite	9
Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster	Seite	19
Westerauer Stiftung	Seite	29
Stiftung Kriegsopferdank	Seite	37
Stiftung Lübecker Wohnstifte	Seite	47
Stiftung Vereinigte Testamente	Seite	57

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung
"HEILIGEN-GEIST-HOSPITAL"
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.130.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.130.700	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	823.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.370.000	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

Vorbericht

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital zum Haushaltsplan 2014

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Das Heiligen-Geist-Hospital bildet noch heute Zeugnis einer bedeutenden sozialen Initiative des Mittelalters. Fürsorge, Frömmigkeit und Reichtum Lübecker Kaufleute sowie die Sorge um das eigene Seelenheil führten zur Errichtung des Hospitals am Koberg (zw. 1260 und 1286) unter wesentlicher Beteiligung des Rates der Stadt. Das Hospital ist somit eine der ältesten Sozialeinrichtungen Europas. Es ist gleichzeitig eines der bedeutendsten Monumentalbauwerke der norddeutschen Backsteingotik.
Das Hospital konnte über 100 kranke bzw. bedürftige, ältere Menschen aufnehmen. Die hölzernen Kammern in der großen Halle, dem Langhaus, wurden erst im frühen 19. Jahrhundert eingebaut. Die 170 Plätze des Altenheims waren stets begehrt. Auch die letzten Bewohner verließen 1970 ihre Kammern, "Kabäuschen" genannt, nur widerstrebend. Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung des Hospitals bildete das übrige Vermögen der Stiftung, darunter zeitweise die Dörfer Curau, Krumbeck, Dissau und Scharbeutz sowie Ländereien in Pommern, Sachsen und auf der Insel Poel, in Lübeck die Güter Mönkhof, Falkenhusen und Bertramshof sowie einige Landstrecken vor dem Mühlentor und Burgtor (Heiligen-Geist-Kamp). Durch kluge Finanzpolitik der Vorsteherschaft (Bürgermeister und Lübecker Kaufleute) konnte das Stiftungsvermögen stetig vermehrt werden. Anteile an den Lüneburger Salinen, an Mühlen, Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Reallasten und Kapitalvermögen ergänzten den reichhaltigen Grundbesitz des Hospitals. Noch heute bestreitet die Stiftung aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz ihren Stiftungszweck. Die Stiftsgüter Krumbeck, Behlendorf und Albsfelde, Erbbaurechtsgrundstücke auf dem Heiligen-Geist-Kamp sowie Kleingartenanlagen an der Wakenitz bilden einen Teil ihres Grundstockvermögens.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" ist
1. die Errichtung eines Altenheimes,
2. die Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck;,
3. die Förderung der Denkmalpflege und die Pflege von Kulturwerten, die sich im Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital befinden.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital besteht aus Grundbesitz (Hospital und den Stiftsgütern Albsfelde, Behlendorf und Krumbeck, aus landwirtschaftlichen Streuparzellen, Dauerkleingartenanlagen, Erbbaugrundstücken), aus Kapitalvermögen und aus kunsthistorischen Einrichtungsgegenständen der zum Heiligen-Geist-Hospital gehörenden Kirche und des Archivs.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt

Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.3 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird als ***Stiftung des öffentlichen Rechts*** nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz - LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 73), geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.1991, geführt.

2. Ergebnisplan 2014

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß. Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2014 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 lagen zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2014 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung HGH ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem ausgeglichenen Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Gütern und Kleingärten, Erbbauzinsen für Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Nutzungsentgelten für Veranstaltungen und Zinsen des Kapitalvermögens erzielt werden.

Ertragsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Mieten, Pachten	525.000	536.000	534.000
Erbbauzinsen	369.000	252.000	269.000
Zinsen	126.200	121.900	51.700

Für den Rückgang der Erbbauzinserträge gegenüber dem Ansatz 2012 ist das Landgerichtsurteil von April 2013 ursächlich, das die seit 2006 erfolgte Erbbauzinserhöhung teilweise als rechtswidrig erkannt hat.

Die Zinserträge 2014 mussten aufgrund des erwarteten Kapitalmarktzinsniveaus angepasst werden.

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten von Angestellten der Stiftung, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Bewirtschaftungskosten des Grundstückes u. Gebäudes des Heiligen-Geist-Hospitals, Kostenersätzen für städtische Dienstleistungen (Personalkosten Stiftungsverwaltung, Kostenersatz Buchhaltung und Finanzen, Kostenersatz Bau- und Gartenarbeiten) sowie Förderleistungen an Dritte.

Aufwandsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in Euro
Personalaufwendungen	67.300	39.300	43.700
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	482.200	478.100	487.100
Transferleistungen	116.800	112.400	112.400
Abschreibungen	344.000	343.000	343.100

Die im Haushalt eingestellten Abschreibungen 2014 sind auf der Grundlage der in den letzten 25 Jahren fortgeschriebenen Anlagenrechnung der Stiftung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

3. Finanzplan 2014

Der Finanzplan als Spiegelbild geplanter pekuniärer Zahlungsströme weist im Jahre 2014 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten folgende Investitionen aus:

1. Sanierung der Fassade des Heiligen-Geist-Hospitals mit 1.150.000 €. Zur Mitfinanzierung der Maßnahme wurden Förderanträge gestellt, daneben ist ein öffentlicher Spendenaufruf geplant.
2. Einbau eines Personenaufzugs im Kellergeschoss des Pflegeheimes mit 173.100 €

Die im Jahre 2014 veranschlagte Tilgung von Krediten geht von folgendem Stand der Verbindlichkeiten aus:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2014

Art der Verbindlichkeit		Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR
1	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	318,9	299,6
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	318,9	299,6
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt		
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	318,9	299,6
	Restkreditermächtigungen aus Vorjahren		
	Gesamtsumme	318,9	299,6

Mittelfristig werden sich die Verbindlichkeiten der Stiftung wie folgt entwickeln:

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2014

Haushaltsjahre		Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.	nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1		2	3	4	5	7
Ist -	2010	374,8		18,3	356,5	
Ist -	2011	356,5		18,7	337,8	
Ist -	2012	337,8		18,9	318,9	
Soll -	2013	318,9		19,3	299,6	
Soll -	**2014**	299,6		19,5	280,1	
Soll -	2015	280,1		19,8	260,3	--------
Soll -	2016	260,3		20,0	240,3	--------
Soll -	2017	240,3		20,2	220,1	--------

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das Pflegeheim und für eine Altentagesstätte. Für die Bau- und Gartenunterhaltung einschl. anfallender Betriebskosten sowie der Fassadensanierung des Hospitals werden 1.537.100 EUR verausgabt. Darüber hinaus müssen Personalkosten der Stiftungsverwaltung an die Hansestadt Lübeck in Höhe von insgesamt 126.600 EUR erstattet werden.
Förderleistungen in Höhe von 100.000 Euro entfallen auf ein Damenstift.

5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögens zum 01.01.2010 beträgt gemäß Eröffnungsbilanz 2010 Euro 25.573.874; die freien Rücklagen Euro 344.974; die Zweckrücklage Euro 342.463. Die Bilanz 2010 konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen noch nicht vorgelegt werden.

6. Zusammenfassende Wertung

Mit dem Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Haushaltjahr wird sichergestellt, dass auch 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftungszwecke können weiterhin verfolgt werden. Das Grundstockvermögen der Stiftung wird nicht gemindert.

November 2013 280.3 Stiftungsverwaltung

Klaas-Peter Krabbenhöft

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
573005 Heiligen-Geist-Hospital

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100,00	100	11.700	11.700	11.700	11.700
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	909.100,00	803.100	814.100	814.100	814.100	814.100
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.800,00	26.800	26.800	26.800	26.800	26.800
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	300,00	600	600	600	600	600
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**936.300,00**	**830.600**	**853.200**	**853.200**	**853.200**	**853.200**
50	11	Personalaufwendungen	-67.300,00	-39.300	-43.700	-43.700	-43.700	-43.700
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-482.200,00	-478.100	-487.100	-487.100	-487.100	-487.100
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-344.000,00	-343.000	-343.100	-343.100	-343.100	-343.100
53	15	Transferaufwendungen	-116.800,00	-112.400	-112.400	-112.400	-112.400	-112.400
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-123.600,00	-128.100	-139.700	-139.700	-139.700	-139.700
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.133.900,00**	**-1.100.900**	**-1.126.000**	**-1.126.000**	**-1.126.000**	**-1.126.000**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-197.600,00**	**-270.300**	**-272.800**	**-272.800**	**-272.800**	**-272.800**
46	19	Finanzerträge	126.200,00	121.900	51.700	51.700	51.700	51.700
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-5.100,00	-4.900	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
	21	**FINANZERGEBNIS**	**121.100,00**	**117.000**	**47.100**	**47.100**	**47.100**	**47.100**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-76.500,00**	**-153.300**	**-225.700**	**-225.700**	**-225.700**	**-225.700**
49	23	Außerordentliche Erträge	76.500,00	153.300	225.800	225.800	225.800	225.800
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	-100	-100	-100	-100
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**76.500,00**	**153.300**	**225.700**	**225.700**	**225.700**	**225.700**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573005 Heiligen-Geist-Hospital

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100,00	100	11.700	11.700	11.700	11.700
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	909.100,00	803.100	814.100	814.100	814.100	814.100
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	26.800,00	26.800	26.800	26.800	26.800	26.800
65	7	Sonstige Einzahlungen	300,00	300	300	300	300	300
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	126.200,00	121.900	51.700	51.700	51.700	51.700
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.062.500,00**	**952.200**	**904.600**	**904.600**	**904.600**	**904.600**
70	10	Personalauszahlungen	-41.300,00	-76.900	-79.600	-79.600	-79.600	-79.600
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-482.200,00	-478.100	-487.100	-487.100	-487.100	-487.100
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-5.100,00	-4.900	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
73	14	Transferauszahlungen	-116.800,00	-112.400	-112.400	-112.400	-112.400	-112.400
74	15	Sonstige Auszahlungen	-123.600,00	-127.800	-139.500	-139.500	-139.500	-139.500
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-769.000,00**	**-800.100**	**-823.200**	**-823.200**	**-823.200**	**-823.200**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**293.500,00**	**152.100**	**81.400**	**81.400**	**81.400**	**81.400**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	100,00	100	100	100	100	100
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	100,00	100	100	100	100	100
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	100,00	100	100	100	100	100
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	9.200,00	9.400	13.100	13.100	13.100	13.100
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**9.500,00**	**9.700**	**13.400**	**13.400**	**13.400**	**13.400**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-25.000,00	-27.000	-27.000	-27.000	-27.000	-27.000
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-75.100,00	-200	-1.323.100	-200	-200	-200
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-100.300,00**	**-27.400**	**-1.350.300**	**-27.400**	**-27.400**	**-27.400**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-90.800,00**	**-17.700**	**-1.336.900**	**-14.000**	**-14.000**	**-14.000**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**202.700,00**	**134.400**	**-1.255.500**	**67.400**	**67.400**	**67.400**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	100,00	100	100	100	100	100
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-19.100,00	-19.400	-19.700	-19.700	-19.700	-19.700
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-19.000,00**	**-19.300**	**-19.600**	**-19.600**	**-19.600**	**-19.600**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**183.700,00**	**115.100**	**-1.275.100**	**47.800**	**47.800**	**47.800**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**183.700,00**	**115.100**	**-1.275.100**	**47.800**	**47.800**	**47.800**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573005 Heiligen-Geist-Hospital

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
792..5		Ordentliche Tilgung	-19.000,00	-19.300	-19.600	-19.600	-19.600	-19.600
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Stellenplan

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Lfd. Nr.	Produkt -bereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im lfd. Haushaltsjahr	Bemerkungen
1	HGH	Hausmeister	1 EG 5	1 EG 5	1 EG 5	

Haushaltsplan der Stiftung
"St.-JOHANNIS-JUNGFRAUENKLOSTER"
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	331.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	331.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.700	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

Vorbericht

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster zum Haushaltsplan 2014

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Kloster wurde um 1173 vom lübecker Bischof Heinrich dem I. gegründet und mit Benediktinermönchen aus dem St. Aegidienkloster aus Braunschweig besetzt. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits Nonnen Aufnahme im Kloster fanden, ist umstritten. Erst Urkunden aus dem Jahr 1231 bezeichneten es als "Doppelkloster". Bischof Heinrich der I. stattete es mit Gütern und Ländereien auch außerhalb der Stadt aus. Das Kloster selbst lag im Bereich des heutigen Johanneums mit Gärten und Ländereien bis hin zur Wakenitz. Der Stifter widmete es der "Förderung religiöser und sittlicher Kultur". Das Kloster blühte schnell auf und hatte in der Umgebung der Stadt durch Kauf, Tausch und Schenkung bald einen namhaften Besitz erworben, u.a. ein großes Waldgebiet in der Nähe des Bungsberges. Im Jahre 1191 nahm der Papst das Johannis-Kloster in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls und verlieh ihm das Recht, Kleriker und Laien aufzunehmen.
Durch die besondere Situation auswärtig zu verwaltender Besitzungen war es den Mönchen nicht immer möglich, sich des weltlichen Einflusses der Bevölkerung zu entziehen, und so entfernten sich die Mönche mehr und mehr von den Klosterregeln. In der Folgezeit wurde die gemeinsame Besetzung des Klosters mit Mönchen und Nonnen verderblich für die Klosterzucht. Ferner soll es nach zeitgenössischen Berichten soweit gekommen sein, dass die Mönche auch das Keuschheitsgelübte nicht mehr achteten und "unter allerlei Vorwänden Frauen und Töchter ehrbarer Bürger zu sich ins Koster gelockt und ihnen die Stimme der Pflicht und des Gewissens dermaßen erstickt, dass sie bald freiwillig die wüste Lebensart der Mönche teilten". Nach mehreren vergeblichen bischöflichen Visitationen wurde 1245 das Doppelkloster aufgelöst. Der Mönchskonvent wurde in das neu erbaute Kloster Cismar verlegt. Die Nonnen verblieben als Zisterzienserinnenkonvent im lübecker Kloster. Die Besitzungen und Einkünfte wurden nach längerwährendem Rechtsstreit geteilt. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich sodann das religiöse und geistige Zentrum der Stadt in eine bürgerliche Versorgungsanstalt, in der unverheiratete Töchter der führenden Bürgerkreise erzogen wurden. Der lübecker Rat und die Bürgerschaft gewannen gleichzeitig mehr und mehr Einfluss. Einher ging die Vergrößerung des Landbesitzes. Das Kloster erwarb eine Vielzahl von Dörfern wie Pöppendorf, Wulfsdorf, Beidendorf, Kücknitz und Schwochel. Mit dem Eigentum an diesem Grundbesitz erlangte es auch alle daraus fließenden Rechte mit entsprechenden Abgaben sowie die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern. Nach der Reformation wurde 1569 auf Druck des Rates der Stadt die evangelische Lehre eingeführt; nach der neuen Klosterordnung sollten die 24 Koventualinnenstellen lutherischen Bürgertöchtern vorbehalten sein. Der Rat wählte die Äbtissin, und die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt bildeten die Vorsteherschaft des sich zum Damenstift wandelnden Konvents. Nach mehrfachen baulichen Änderungen des Klosterareals fand das Damenstift seinen endgültigen Standort im 1904 fertig gestellten Gebäude Ecke Dr. Julius-Leber Straße / Rosengarten.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster“ ist gemäß Stiftungssatzung „die Unterstützung von bedürftigen Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Unterhaltung und Verwaltung eines Stiftes“.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Das Forstvermögen besteht aus Waldflächen in Waldhusen, Beidendorf, Vorade, Schwinkenrade und Böbs in Ostholstein, sowie Utecht und Schattin in Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.3 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz - LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 74) geführt.

2. Ergebnisplan 2014

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß. Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2014 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 lagen zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2014 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung JJK ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem ausgeglichenem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus Mieten der Klosterbewohnerinnen, Verkaufserlösen der Waldwirtschaft, Zuschüssen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital und Zinsen des Kapitalvermögens erzielt werden:

Ertragsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Mieten Kloster.	88.000	100.000	101.000
Forstwirtschaft	80.000	80.000	130.000
Zuschüsse	92.300	90.000	90.200
Zinsen	9.000	8.600	3.700

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten von Angestellten der Stiftung, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Bewirtschaftungskosten des Grundstückes und Klostergebäudes, Kostenersätzen für städtische Dienstleistungen (Personalkosten Stiftungsverwaltung, Kostenersatz Buchhaltung und Finanzen, Kostenersatz Bau- und Gartenarbeiten).

Aufwandsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Personalaufwendungen	49.500	50.800	50.800
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen Kloster	147.500	155.300	156.400
Unterhaltung Forsten	60.000	60.000	110.000

Die im Haushalt eingestellten Abschreibungen 2014 sind auf der Grundlage der in den letzten 25 Jahren fortgeschriebenen Anlagenrechnung der Stiftung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

3. Finanzplan 2014

Der Finanzplan als Spiegelbild geplanter pekuniärer Zahlungsströme weist im Jahre 2014 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Auch verfügt die Stiftung JJK über **keinerlei Verbindlichkeiten aus Krediten**.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster stellt eine sog. Anstaltsträgerstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung älterer, bedürftiger weiblicher Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das Kloster. Für die Bau- und Gartenunterhaltung einschl. anfallender Betriebskosten des Klosters werden im Planungszeitraum 156.400 EUR verausgabt.
Darüber hinaus müssen Personalkosten der Stiftungsverwaltung an die Hansestadt Lübeck in Höhe von insgesamt 10.200 EUR erstattet werden.

5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögens zum 01.01.2010 beträgt gemäß Eröffnungsbilanz 2010 Euro 6.893.642; die freien Rücklagen Euro 207.329; die Zweckrücklage Euro 152.547. Die Bilanz 2010 konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen noch nicht vorgelegt werden. Das Vermögen der Stiftung wird nicht geschmälert, weil nach 2010, 2011,2012 und 2013 auch im Jahre 2014 keine Verluste zu erwarten sind.

6. Zusammenfassende Wertung

Mit dem Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Haushaltjahr wird sichergestellt, dass auch 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot wird Rechnung getragen. Das Stiftungskapital wird nicht gemindert.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die künftige Leistungsfähigkeit insbesondere von den Zuschüssen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital abhängt sowie auch durch die Ertragssituation aus der Bewirtschaftung der klösterlichen Forsten durch den Bereich Stadtwald bestimmt wird.

September 2013 — 280.3 Stiftungsverwaltung

Klaas-Peter Krabbenhöft

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
573006 St. Johannis-Jungfrauenkloster

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.400,00	90.100	90.300	90.300	90.300	90.300
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	168.100,00	180.100	237.200	237.200	237.200	237.200
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**260.500,00**	**270.200**	**327.500**	**327.500**	**327.500**	**327.500**
50	11	Personalaufwendungen	-49.500,00	-50.800	-50.800	-50.800	-50.800	-50.800
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-207.500,00	-215.300	-266.400	-266.400	-266.400	-266.400
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-400,00	-400	-400	-400	-400	-400
53	15	Transferaufwendungen	-1.000,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.300,00	-11.500	-12.700	-12.700	-12.700	-12.700
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-269.700,00**	**-279.000**	**-331.300**	**-331.300**	**-331.300**	**-331.300**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-9.200,00**	**-8.800**	**-3.800**	**-3.800**	**-3.800**	**-3.800**
46	19	Finanzerträge	9.000,00	8.600	3.700	3.700	3.700	3.700
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0	0	0	0	0
	21	**FINANZERGEBNIS**	**9.000,00**	**8.600**	**3.700**	**3.700**	**3.700**	**3.700**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-200,00**	**-200**	**-100**	**-100**	**-100**	**-100**
49	23	Außerordentliche Erträge	200,00	200	200	200	200	200
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	-100	-100	-100	-100
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**200,00**	**200**	**100**	**100**	**100**	**100**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573006 St. Johannis-Jungfrauenkloster

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.400,00	90.100	90.300	90.300	90.300	90.300
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	168.100,00	180.100	237.200	237.200	237.200	237.200
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	9.000,00	8.600	3.700	3.700	3.700	3.700
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**269.500,00**	**278.800**	**331.200**	**331.200**	**331.200**	**331.200**
70	10	Personalauszahlungen	-49.500,00	-50.800	-50.800	-50.800	-50.800	-50.800
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-207.500,00	-215.300	-266.400	-266.400	-266.400	-266.400
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
73	14	Transferauszahlungen	-1.000,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
74	15	Sonstige Auszahlungen	-11.300,00	-11.500	-12.700	-12.700	-12.700	-12.700
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-269.300,00**	**-278.600**	**-330.900**	**-330.900**	**-330.900**	**-330.900**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**200,00**	**200**	**300**	**300**	**300**	**300**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	100,00	100	100	100	100	100
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**100,00**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-1.300,00	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-200,00	-200	-200	-200	-200	-200
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-1.500,00**	**-1.700**	**-1.700**	**-1.700**	**-1.700**	**-1.700**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-1.400,00**	**-1.600**	**-1.600**	**-1.600**	**-1.600**	**-1.600**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**-1.200,00**	**-1.400**	**-1.300**	**-1.300**	**-1.300**	**-1.300**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	0,00	0	0	0	0	0
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**-1.200,00**	**-1.400**	**-1.300**	**-1.300**	**-1.300**	**-1.300**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**-1.200,00**	**-1.400**	**-1.300**	**-1.300**	**-1.300**	**-1.300**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573006 St. Johannis-Jungfrauenkloster

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Stellenplan

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Lfd. Nr.	Produkt-bereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im lfd. Haushaltsjahr	Bemerkungen
1	JJK	Hausmeister	1 EG 5	1 EG 5	1 EG 5	

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung
"WESTERAUER STIFTUNG"
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.900	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Westerauer Stiftung
zum Haushaltsplan 2014

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Westerauer Stiftung wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthen gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Misswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland darstellt. In den letzten Jahren konnte die Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen - wieder nachkommen. Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Westerauer Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.
Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.
Sie erfüllt diesen Zweck durch
„a) Gewährung von Altersunterstützungen
b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen“.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet.

1.4 Organe der Stiftung

Die Westerauer Stiftung als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.3 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Westerauer Stiftung wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Westerauer Stiftung vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 344), geführt.

2. Ergebnisplan 2014

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.
Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2014 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 lagen zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2014 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung WS ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem ausgeglichenen Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus Verkaufserlösen der Waldwirtschaft sowie Zinsen des Kapitalvermögens erzielt werden:

Ertragsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Forstwirtschaft	6.000	6.000	12.000
Zinsen	1.800	1.400	700

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Unterhaltung der Forsten in Westerau sowie Kostenersätzen für städtische Dienstleistungen (Personalkosten Stiftungsverwaltung).

Aufwandsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Kostenersatz Stadt	2.200	2.300	2.600
Unterhaltung Forsten	3.000	3.000	9.900

3. Finanzplan 2014

Der Finanzplan als Spiegelbild geplanter pekuniärer Zahlungsströme weist im Jahre 2014 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Auch verfügt die Stiftung WS über **keinerlei Verbindlichkeiten aus Krediten**.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Westerauer Stiftung stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt.
Die Stiftung gewährte in den letzten Jahren Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V. um ihrem Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen. Diese Leistungen der Vergangenheit konnten aus Erträgen der Waldbewirtschaftung bestritten werden. Im Jahre 2014 können im Gegensatz zu vergangenen Jahren keine Mehrerlöse aus der Bewirtschaftung der Forsten des Haushaltsjahres für Dotationen an begabte Studenten verwendet werden.

5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögens zum 01.01.2011 beträgt gemäß Schlussbilanz 2010 Euro 1.842.021. Die Bilanz 2011 konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen noch nicht vorgelegt werden. Das Vermögen der Stiftung wird nicht geschmälert, weil nach 2011, 2012 und 2013 auch im Jahre 2014 keine Verluste zu erwarten sind.

6. Zusammenfassende Wertung

Aus dem Ergebnis- und Finanzplan der Westerauer Stiftung kann gefolgert werden, dass die Existenz der Stiftung z.Zt. nicht in Frage steht. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot (nominell) wird Rechnung getragen. Ihre zweckbestimmten Aufgaben,z.B. begabte Studenten zu fördern, kann sie nur in den Jahren wahrnehmen, in denen in den Wäldern der Stiftung Verkaufserlöse erzielt werden, die nicht nur die forstspezifischen Kosten und Verwaltungskosten decken.

September 2013 280.3 Stiftungsverwaltung

Klaas-Peter Krabbenhöft

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
573007 Westerauer Stiftung

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100,00	100	100	100	100	100
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.000,00	7.000	13.000	13.000	13.000	13.000
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**7.100,00**	**7.100**	**13.100**	**13.100**	**13.100**	**13.100**
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-4.500,00	-4.300	-10.400	-10.400	-10.400	-10.400
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
53	15	Transferaufwendungen	-1.000,00	-16.000	-200	-200	-200	-200
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.300,00	-3.200	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-8.900,00**	**-23.600**	**-13.800**	**-13.800**	**-13.800**	**-13.800**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-1.800,00**	**-16.500**	**-700**	**-700**	**-700**	**-700**
46	19	Finanzerträge	1.800,00	1.400	700	700	700	700
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0	0	0	0	0
	21	**FINANZERGEBNIS**	**1.800,00**	**1.400**	**700**	**700**	**700**	**700**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-15.100**	**0**	**0**	**0**	**0**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	15.100	100	100	100	100
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	-100	-100	-100	-100
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**15.100**	**0**	**0**	**0**	**0**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573007 Westerauer Stiftung

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100,00	100	100	100	100	100
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.000,00	7.000	13.000	13.000	13.000	13.000
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	1.800,00	1.400	700	700	700	700
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**8.900,00**	**8.500**	**13.800**	**13.800**	**13.800**	**13.800**
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-4.500,00	-4.300	-10.400	-10.400	-10.400	-10.400
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
73	14	Transferauszahlungen	-1.000,00	-16.000	-200	-200	-200	-200
74	15	Sonstige Auszahlungen	-3.300,00	-3.200	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-8.800,00**	**-23.500**	**-13.700**	**-13.700**	**-13.700**	**-13.700**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**100,00**	**-15.000**	**100**	**100**	**100**	**100**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0	0	0	0	0
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**100,00**	**-15.000**	**100**	**100**	**100**	**100**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	0,00	0	0	0	0	0
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**100,00**	**-15.000**	**100**	**100**	**100**	**100**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**100,00**	**-15.000**	**100**	**100**	**100**	**100**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573007 Westerauer Stiftung

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Haushaltsplan der Stiftung
„KRIEGSOPFERDANK“
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	533.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	533.300	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	435.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	65.000	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Kriegsopferdank zum Haushaltsplan 2014

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte“ zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank“ umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche“ und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung“, deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank“ zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen, war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Lübeck, Weberkoppel / Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Kriegsopferdank“ ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.
2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank besteht aus Grundstücken, Gebäuden, Kapital und Hypothekenforderungen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.3 Stiftungsverwaltung -

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Ergebnisplan 2014

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.
Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2014 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 lagen zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2014 noch nicht vor.
Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital.
Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung KOD ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem ausgeglichenem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus der Vermietung von Wohnungen und Zinsen des Kapitalvermögens erzielt werden:

Ertragsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Wohnungsverwaltung/Mieten	516.900	523.500	526.500
Zinsen	13.900	12.100	5.300

Seit 2011 werden Erträge und Aufwendungen im Zuge der Bewirtschaftung gemäß Wohnungsverwaltungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH brutto in die Ergebnisplanung übernommen. Davor wurden lediglich Unter-/Überschüsse im Stiftungshaushalt geordnet.

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Bewirtschaftungskosten der stiftungseigenen Grundstücke und Gebäude, Kostenersätzen für städtische Dienstleistungen (Personalkosten Stiftungsverwaltung) sowie Förderleistungen an Dritte.

Aufwandsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	375.100	377.300	385.900
Abschreibungen	88.300	98.200	98.200

Die im Haushalt eingestellten Abschreibungen 2014 sind auf der Grundlage der bisherigen Anlagenrechnung der Stiftung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. In 2012 erhöhen Abschreibungen des neuen Wohnprojektes in Lübeck, Weberkoppel / Ratzeburger Allee die Aufwendungen.

3. Finanzplan 2014

Der Finanzplan als Spiegelbild geplanter pekuniärer Zahlungsströme weist im Jahre 2014 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Die über die Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH im Rahmen des Wohnungsverwaltungsvertrages bewirtschafteten Kredite weisen folgenden Stand der Verbindlichkeiten aus.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Art der Verbindlichkeit		**Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR**	**voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR**
1	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.687,2	3.633,8
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.685,3	3.685,3
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1,9	1,7
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	3.687,2	3.633,8
	Restkreditermächtigungen aus Vorjahren		
	Gesamtsumme	3.687,2	3.633,8

:

Mittelfristig werden sich die Verbindlichkeiten der Stiftung wie folgt entwickeln

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2014

Haushalts-jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.	nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	7
Ist – 2010	3.231,1	566,6	32,6	3.765,1	
Ist – 2011	3.765,1		37,4	3.727,7	
Ist - 2012	3.727,7	0,5	41,0	3.687,2	
Soll - 2013	3.687,2		53,4	3.633,8	
Soll - **2014**	3.633,8		58,5	3.575,3	
Soll - 2015	3.575,3		59,0	3.516,3	--------
Soll - 2016	3.516,3		59,6	3.456,7	--------
Soll - 2017	3.456,7		60,2	3.396,5	--------

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine Stiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen. Die Stiftung unterstützt Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Schwerbeschädigte und deren Familien durch Gewährung von Beihilfen und durch Vermietung und Unterhaltung von Wohnungen.

5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögens zum 01.01.2011 beträgt gemäß Eröffnungsbilanz 2011 Euro 3.047.905 die Freie Rücklage Euro 250.130 und die Zweckrücklage Euro 31.973. Die Bilanz 2011 konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen noch nicht vorgelegt werden. Das Vermögen der Stiftung wird nicht geschmälert, weil nach 2011, 2012 und 2013 auch im Jahre 2014 keine Verluste zu erwarten sind..

6. Zusammenfassende Wertung

Mit dem Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung Kriegsopferdank für das Haushaltjahr wird sichergestellt, dass auch 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftungszwecke können weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot wird Rechnung getragen.

September 2013 280.3 Stiftungsverwaltung

Klaas-Peter Krabbenhöft

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
573008 Stiftung Kriegsopferdank

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	400	400	400	400	400
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	518.000,00	524.600	527.600	527.600	527.600	527.600
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**518.000,00**	**525.000**	**528.000**	**528.000**	**528.000**	**528.000**
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-350.700,00	-352.100	-357.900	-357.900	-357.900	-357.900
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-88.300,00	-98.200	-98.200	-98.200	-98.200	-98.200
53	15	Transferaufwendungen	-100,00	-12.000	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.400,00	-25.200	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-463.500,00**	**-487.500**	**-485.700**	**-485.700**	**-485.700**	**-485.700**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**54.500,00**	**37.500**	**42.300**	**42.300**	**42.300**	**42.300**
46	19	Finanzerträge	13.900,00	12.100	5.300	5.300	5.200	5.200
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-48.200,00	-48.200	-47.500	-47.500	-47.500	-47.500
	21	**FINANZERGEBNIS**	**-34.300,00**	**-36.100**	**-42.200**	**-42.200**	**-42.300**	**-42.300**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**20.200,00**	**1.400**	**100**	**100**	**0**	**0**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	-100	-100	0	0
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0**	**-100**	**-100**	**0**	**0**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**20.200,00**	**1.400**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**20.200,00**	**1.400**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**20.200,00**	**1.400**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen:

Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen (52), für Zinsen (55) und Aufwendungen für die Instandhaltungsrückstellung (54) sind übertragbar.

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573008 Stiftung Kriegsopferdank

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	518.000,00	524.600	527.600	527.600	527.600	527.600
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	13.900,00	12.100	5.300	5.300	5.200	5.200
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**531.900,00**	**536.700**	**532.900**	**532.900**	**532.800**	**532.800**
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-350.700,00	-352.100	-357.900	-357.900	-357.900	-357.900
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-48.200,00	-48.200	-47.500	-47.500	-47.500	-47.500
73	14	Transferauszahlungen	-100,00	-12.000	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
74	15	Sonstige Auszahlungen	-24.300,00	-25.100	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-423.300,00**	**-437.400**	**-435.000**	**-435.000**	**-435.000**	**-435.000**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**108.600,00**	**99.300**	**97.900**	**97.900**	**97.800**	**97.800**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	100,00	100	100	100	100	100
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	3.400,00	3.500	3.600	1.100	0	0
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**3.500,00**	**3.600**	**3.700**	**1.200**	**100**	**100**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	-15.300	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0	0	0	0	0
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-100,00**	**-100**	**-15.400**	**-100**	**-100**	**-100**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**3.400,00**	**3.500**	**-11.700**	**1.100**	**0**	**0**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**112.000,00**	**102.800**	**86.200**	**99.000**	**97.800**	**97.800**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	200,00	200	200	200	200	200
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-43.000,00	-54.500	-59.600	-59.600	-59.600	-59.600
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-42.800,00**	**-54.300**	**-59.400**	**-59.400**	**-59.400**	**-59.400**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**69.200,00**	**48.500**	**26.800**	**39.600**	**38.400**	**38.400**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**69.200,00**	**48.500**	**26.800**	**39.600**	**38.400**	**38.400**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573008 Stiftung Kriegsopferdank

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
792..5		Ordentliche Tilgung	-42.900,00	-54.400	-59.500	-59.500	-59.500	-59.500
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung
"LÜBECKER WOHNSTIFTE"
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	615.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	615.200	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	138.600	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Lübecker Wohnstifte zum Haushaltsplan 2014

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger zeitgerechter Form nachzukommen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist unmittelbar und ausschließlich bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecke dient

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte besteht aus Grundbesitz, Grundpfandrechten, Kapital und der Beteiligung am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH, Lübeck.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.3 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Ergebnisplan 2014

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.
Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2014 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 lagen zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2014 noch nicht vor.
Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung LW ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus der Vermietung des stiftungseigenen Altenpflegeheimes, der Altenwohnungen und der sonstigen Wohnhäuser sowie aus Zinsen des Kapitalvermögens erzielt werden:

Ertragsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Mieten	548.100	547.300	544.400
Zinsen	73.500	68.500	54.900

Seit 2011 werden Erträge und Aufwendungen im Zuge der Bewirtschaftung gemäß Wohnungsverwaltungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH brutto in die Ergebnisplanung übernommen. Davor wurden lediglich Unter-/Überschüsse im Stiftungshaushalt geordnet

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Bewirtschaftungskosten der stiftungseigenen Grundstückes und Gebäude, Bauunterhaltungsaufwendungen sowie Kostenersätzen für städtische Dienstleistungen (Personalkosten Stiftungsverwaltung, Kostenersatz Buchhaltung und Finanzen, Kostenersatz Bau- und Gartenarbeiten)

Aufwandsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	316.600	270.900	300.500
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	85.400	78.900	73.000
Abschreibungen	108.100	108.100	108.100

Die im Haushalt eingestellten Abschreibungen 2014 sind auf der Grundlage der bisherigen Anlagenrechnung der Stiftung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

3. Finanzplan 2014

Der Finanzplan als Spiegelbild geplanter pekuniärer Zahlungsströme weist im Jahre 2014 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Die im Jahre 2014 veranschlagte Tilgung von Krediten geht von folgendem Stand der Verbindlichkeiten aus:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Art der Verbindlichkeit		**Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR**	**voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR**
1	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.779,3	1.646,8
321 -	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321 -	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	111,1	104,3
321 -	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.668,2	1.542,5
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	1.779,3	1.646,8
	Restkreditermächtigungen aus Vorjahren		
	Gesamtsumme	1.779,3	1.646,8

Mittelfristig werden sich die Verbindlichkeiten der Stiftung wie folgt entwickeln:

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2014

Haushaltsjahre		Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.	nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1		2	3	4	5	7
Ist -	2010	2.158,1		123,3	2.034,8	
Ist -	2011	2.034,8		126,2	1.908,6	
Ist -	2012	1.908,6		129,3	1.779,3	
Soll -	2013	1.779,3		132,5	1.646,8	
Soll -	2014	1.646,8		135,7	1.511,1	
Soll -	2015	1.511,1		139,3	1.371,8	--------
Soll -	2016	1.371,8		142,9	1.228,9	--------
Soll -	2017	1.228,9		146,6	1.082,3	--------

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen. Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen über die fortlaufend subventionierten Mieten für das stiftungseigene Pflegeheim und die Altenwohnungen sowie die Modernisierung und bauliche Unterhaltung dieser Einrichtungen.

5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögens zum 01.01.2011 beträgt gemäß Eröffnungsbilanz 2011 Euro 3.092.737; die freien Rücklagen Euro 678.065; die Zweckrücklage Euro 1.046.908. Die Mittel der Zweckrücklage sind für umfangreiche Sanierungsarbeiten der betreuten Wohnanlagen Schönböckener Str. 55a vorgesehen.
Die Bilanz 2011 konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen noch nicht vorgelegt werden. Das Vermögen der Stiftung wird nicht geschmälert, weil nach 2011, 2012 und 2013 auch im Jahre 2014 keine Verluste zu erwarten sind.

6. Zusammenfassende Wertung

Mit dem Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung Lübecker Wohnstifte für das Haushaltjahr wird sichergestellt, dass auch 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftungszwecke können weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot (nominell) wird im vollen Umfang Rechnung getragen.

September 2013 280.3 Stiftungsverwaltung

Klaas-Peter Krabbenhöft

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
573009 Lübecker Wohnstifte

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	563.100,00	562.300	560.300	560.300	560.300	560.300
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**563.100,00**	**562.300**	**560.300**	**560.300**	**560.300**	**560.300**
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-290.100,00	-243.400	-270.000	-246.200	-243.000	-243.000
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-108.100,00	-108.100	-108.100	-108.100	-108.100	-108.100
53	15	Transferaufwendungen	0,00	0	-5.000	0	0	0
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.500,00	-27.500	-30.500	-30.500	-30.500	-30.500
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-424.700,00**	**-379.000**	**-413.600**	**-384.800**	**-381.600**	**-381.600**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**138.400,00**	**183.300**	**146.700**	**175.500**	**178.700**	**178.700**
46	19	Finanzerträge	73.500,00	68.500	54.900	54.900	54.900	54.900
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-85.400,00	-78.900	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000
	21	**FINANZERGEBNIS**	**-11.900,00**	**-10.400**	**-18.100**	**-18.100**	**-18.100**	**-18.100**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**126.500,00**	**172.900**	**128.600**	**157.400**	**160.600**	**160.600**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	-128.600	-157.400	-160.600	-160.600
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0**	**-128.600**	**-157.400**	**-160.600**	**-160.600**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**126.500,00**	**172.900**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**126.500,00**	**172.900**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**126.500,00**	**172.900**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen:

Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen (52) sowie Aufwendungen für die Instandhaltungsrückstellung (54) sind übertragbar.

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573009 Lübecker Wohnstifte

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	563.100,00	562.300	560.300	560.300	560.300	560.300
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	73.500,00	68.500	54.900	54.900	54.900	54.900
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**636.600,00**	**630.800**	**615.200**	**615.200**	**615.200**	**615.200**
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-290.100,00	-243.400	-270.000	-246.200	-243.000	-243.000
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-85.400,00	-78.900	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0	-5.000	0	0	0
74	15	Sonstige Auszahlungen	-26.400,00	-27.400	-30.500	-30.500	-30.500	-30.500
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-401.900,00**	**-349.700**	**-378.500**	**-349.700**	**-346.500**	**-346.500**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**234.700,00**	**281.100**	**236.700**	**265.500**	**268.700**	**268.700**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	21.100,00	21.100	21.100	21.100	21.100	21.100
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**21.100,00**	**21.100**	**21.100**	**21.100**	**21.100**	**21.100**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0	0	0	0	0
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-200,00	-200	-200	-200	-200	-200
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-200,00**	**-200**	**-200**	**-200**	**-200**	**-200**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**20.900,00**	**20.900**	**20.900**	**20.900**	**20.900**	**20.900**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**255.600,00**	**302.000**	**257.600**	**286.400**	**289.600**	**289.600**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	100,00	100	100	100	100	100
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-131.300,00	-133.300	-138.400	-138.400	-138.400	-138.400
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-131.200,00**	**-133.200**	**-138.300**	**-138.300**	**-138.300**	**-138.300**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**124.400,00**	**168.800**	**119.300**	**148.100**	**151.300**	**151.300**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**124.400,00**	**168.800**	**119.300**	**148.100**	**151.300**	**151.300**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573009 Lübecker Wohnstifte

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
792..5		Ordentliche Tilgung	-131.200,00	-133.200	-138.300	-138.300	-138.300	-138.300
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung
"VEREINIGTE TESTAMENTE"
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.873.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.873.800	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.806.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.535.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	289.900	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Vereinigte Testamente zum Haushaltsplan 2014

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen. Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck die Stiftung Vereinigte Testamente ins Leben zu rufen. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge“. Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die Stiftung Vereinigte Testamente als eine durchaus selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwirrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente“ entstanden ist. Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente“ endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden. Im Laufe der Zeit wurde der Stiftungszweck nach und nach angepasst. Die Stiftung erfüllt auch heute noch eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung. Das Vermögen der Stiftung wurde für den Bau von Alten- und Pflegeheimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählen heute die Unterhaltung und Modernisierung der o.g. stiftungseigenen Einrichtungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Vereinigte Testamente " ist
unmittelbar und ausschließlich Lübecker Bürger, die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Sie erfüllt diesen Zweck
a) durch Gewährung von Unterstützungen,
b) durch Förderung von bestehenden Alten- und Pflegeheimen,
c) durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Vereinigte Testamente besteht aus Grundstücken, Gebäuden, Hypothekenforderungen und Kapital.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen,

der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.3 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente vom 23.01.1959, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.05.1982, geführt.

2. Ergebnisplan 2014

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.
Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2014 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 lagen zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2014 noch nicht vor.
Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung VT ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem ausgeglichenen Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus der Vermietung der stiftungseigenen Pflegeheime und Altenwohnungen (Elswigstraße, Dreifelderweg, Dornbreite, Prassekstraße) an die Stadt sowie aus den Zinsen des Kapitalvermögens erzielt werden:

Ertragsart	Ansatz 2012 in EUR	Ansatz 2013 in EUR	Ansatz 2014 in EUR
Mieten	1.758.500	1.783.400	1.788.000
Zinsen	28.600	25.700	11.500

Seit 2011 werden Erträge und Aufwendungen im Zuge der Bewirtschaftung gemäß Wohnungsverwaltungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH brutto in die Ergebnisplanung übernommen. Davor wurden lediglich Unter-/Überschüsse im Stiftungshaushalt geordnet.

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Bewirtschaftungskosten der stiftungseigenen Grundstücke und Gebäude, Bauunterhaltungsaufwendungen; hier insbesondere 210 TEUR für die unaufschiebaren Teilerneuerungen der Wasserverteilernetze in den SIE Prassekstraße und Elswigstraße gem. Trinkwasserverordnung (Legionellenbekämpfung), Gesamtkosten 1,2 Mio € sowie Kostenersätzen für städtische Dienstleistungen (Personalkosten Stiftungsverwaltung).

Aufwandsart	**Ansatz 2012 in EUR**	**Ansatz 2013 in EUR**	**Ansatz 2014 in EUR**
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	1.289.400	1.476,500	1.373.600
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	188.100	180.900	161.600
Abschreibungen	338.500	338.500	338.500

Die im Haushalt eingestellten Abschreibungen 2014 sind auf der Grundlage der bisherigen Anlagenrechnung der Stiftung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

3. Finanzplan 2014

Der Finanzplan als Spiegelbild geplanter pekuniärer Zahlungsströme weist im Jahre 2014 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Die im Jahre 2014 veranschlagte Tilgung von Krediten für die SenioInneneinrichtungen zzgl. der durch die Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH, Lübeck im Rahmen des Wohnungsverwaltungsvertrages bewirtschafteten Kredite für die Altenwohnungen geht von folgendem Stand der Verbindlichkeiten aus:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Art der Verbindlichkeit		Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR
1	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.349,9	6.096,1
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	2.856,3	2.787,3
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	3.493,6	3.308,8
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	6.349,9	6.096,1
	Restkredittermächtigungen aus Vorjahren		
	Gesamtsumme	6.349,9	6.096,1

Mittelfristig werden sich die Verbindlichkeiten der Stiftung wie folgt entwickeln:

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2014

Haushaltsjahre		Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.	nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1		2	3	4	5	7
Ist -	2010	7.100,5		262,1	6.838,4	
Ist -	2011	6.838,4		240,8	6.597,6	
Ist -	2012	6.597,6		247,7	6.349,9	
Soll -	2013	6.349,9		253,8	6.096,1	
Soll -	**2014**	6.096,1		262,1	5.834,0	
Soll -	2015	5.834,0		270,2	5.563,8	--------
Soll -	2016	5.563,8		275,9	5.287,9	--------
Soll -	2017	5.287,9		281,1	5.006,8	--------

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung Vereinigte Testamente stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen. Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über fortlaufend subventionierte Mieten für die stiftungseigenen SIE und Altenwohnungen sowie die Modernisierung und bauliche Unterhaltung dieser Einrichtungen.
Die Sanierungen der mit Legionellen befallenen Wasserverteilernetze in den Plegeheimen Prassekstraße und Elswigstraße für insgesamt 1,2 Mio € sollen mit Jahresraten von jeweils 210.000 € teilweise aus Mitteln der dafür angesparten Zweckrücklage finanziert werden.

5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögens zum 01.01.2011 beträgt gemäß Eröffnungsbilanz 2011 Euro 6.588.000; die freien Rücklagen Euro 629.486 die Zweckrücklage Euro 113.222. Die Bilanz 2010 konnte vom Bereich Buchhaltung und Finanzen noch nicht vorgelegt werden. Das Vermögen der Stiftung wird nicht geschmälert, weil nach 2011,2012 und 2013 auch im Jahre 2014 keine Verluste zu erwarten sind.

6. Zusammenfassende Wertung

Mit dem Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung Vereinigte Testamente für das Haushaltjahr wird sichergestellt, dass auch 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftungszwecke können weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot wird Rechnung getragen.

September 2013 280.3 Stiftungsverwaltung

Klaas-Peter Krabbenhöft

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
573010 Stiftung Vereinigte Testamente

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.761.300,00	1.786.500	1.791.100	1.791.100	1.791.100	1.791.100
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.500,00	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**1.764.800,00**	**1.790.000**	**1.794.600**	**1.794.600**	**1.794.600**	**1.794.600**
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-1.233.500,00	-1.418.600	-1.309.100	-1.249.100	-1.249.100	-1.249.100
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-338.500,00	-338.500	-338.500	-338.500	-338.500	-338.500
53	15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-55.900,00	-57.900	-64.500	-64.500	-64.500	-64.500
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.627.900,00**	**-1.815.000**	**-1.712.100**	**-1.652.100**	**-1.652.100**	**-1.652.100**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**136.900,00**	**-25.000**	**82.500**	**142.500**	**142.500**	**142.500**
46	19	Finanzerträge	28.600,00	25.700	11.500	11.500	11.500	11.500
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-188.100,00	-180.900	-161.600	-161.500	-161.400	-161.400
	21	**FINANZERGEBNIS**	**-159.500,00**	**-155.200**	**-150.100**	**-150.000**	**-149.900**	**-149.900**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-22.600,00**	**-180.200**	**-67.600**	**-7.500**	**-7.400**	**-7.400**
49	23	Außerordentliche Erträge	22.600,00	180.200	67.700	7.500	7.500	7.500
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	-100	0	-100	-100
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**22.600,00**	**180.200**	**67.600**	**7.500**	**7.400**	**7.400**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen:

Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen (52), für Zinsen (55) und Aufwendungen für die Instandhaltungsrückstellung (54) sind übertragbar.

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573010 Stiftung Vereinigte Testamente

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.761.300,00	1.786.500	1.791.100	1.791.100	1.791.100	1.791.100
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.500,00	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	28.600,00	25.700	11.500	11.500	11.500	11.500
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.793.400,00**	**1.815.700**	**1.806.100**	**1.806.100**	**1.806.100**	**1.806.100**
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-1.233.500,00	-1.418.600	-1.309.100	-1.249.100	-1.249.100	-1.249.100
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-188.100,00	-180.900	-161.600	-161.500	-161.400	-161.400
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
74	15	Sonstige Auszahlungen	-55.800,00	-57.800	-64.500	-64.500	-64.500	-64.500
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.477.400,00**	**-1.657.300**	**-1.535.200**	**-1.475.100**	**-1.475.000**	**-1.475.000**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**316.000,00**	**158.400**	**270.900**	**331.000**	**331.100**	**331.100**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	14.000,00	14.300	14.700	14.700	14.700	14.700
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**14.000,00**	**14.300**	**14.700**	**14.700**	**14.700**	**14.700**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-2.000,00	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-300,00	-300	-300	-300	-300	-300
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-2.300,00**	**-2.900**	**-2.900**	**-2.900**	**-2.900**	**-2.900**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**11.700,00**	**11.400**	**11.800**	**11.800**	**11.800**	**11.800**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**327.700,00**	**169.800**	**282.700**	**342.800**	**342.900**	**342.900**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	100,00	100	100	100	100	100
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-255.400,00	-262.700	-287.000	-284.500	-283.300	-283.300
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-255.300,00**	**-262.600**	**-286.900**	**-284.400**	**-283.200**	**-283.200**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**72.400,00**	**-92.800**	**-4.200**	**58.400**	**59.700**	**59.700**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**72.400,00**	**-92.800**	**-4.200**	**58.400**	**59.700**	**59.700**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
573010 Stiftung Vereinigte Testamente

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
792..5		Ordentliche Tilgung	-255.300,00	-262.600	-286.900	-284.400	-283.200	-283.200
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00969
öffentlich

Lübeck, 14.10.2013

Vorlage

Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Conja Grau (E-Mail: conja.grau@luebeck.de Telefon: 122-5906)

INTERREG 5 A
hier: Beteiligung am INTERREG 5 A Programm

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich am INTERREG 5A Programm und stellt die erforderlichen finanziellen Ressourcen hierfür zur Verfügung.
2. Die haushaltsmäßige Ordnung wird für 2014 entsprechend hergestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ]
[x] Nein
Begründung: Es handelt sich gegenwärtig nur um die administrative Vorbereitung; im Rahmen der Projekte können Jugendliche betroffen sein. In diesem Fall werden sie entsprechend eingebunden; negative Auswirkungen auf Jugendliche sind keinesfalls zu erwarten.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:

s. Anlage 2

Anlagen:
Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen INTERREG

Anlage 2: Begründung INTERREG V

Senator/in Sven Schindler

Bereich:2.280-Wirtschaft u. Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 11.10.2013**
Produkt:571001 **VO-Nr.:2013 / 00969**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2014	2015	2016	2017
Erträge				
Aufwendungen	**-58.000,00**	-58.000,00	-58.000,00	-58.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-58.000,00**	**-58.000,00**	**-58.000,00**	**-58.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-58.000,00**	-58.000,00	-58.000,00	-58.000,00
Saldo Finanzplan	**-58.000,00**	**-58.000,00**	**-58.000,00**	**-58.000,00**

2014	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	**-58.000,00**	**-58.000,00**		
Haushalts**belastend**	**-58.000**	**-58.000**	**-58.000**	
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2014	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	571001.000.5315000	Wirtschaftsförderung/ Zuschüsse an verbundene Unternehmen	**-58.000,00**
	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	571001.000.5315000	Wirtschaftsförderung/ Zuschüsse an verbundene Unternehmen	**-58.000,00**

Anlage 2:

Begründung:

Mit Beginn der neuen Strukturfondsförderung 01.01.2014 läuft das alte INTERREG IVA Programm bis Ende 2015 aus und das INTERREG 5A Programm befindet sich in Vorbereitung.

Die Hansestadt Lübeck ist geborenes Mitglied im INTERREG 5A Programm. Eine Teilnahme an dem Programm ist aus volkswirtschaftlicher, innenpolitischer und EU-politischer Sicht sinnvoll. Es werden Kosten in Höhe von ca. 58.000€ p.a. von der Stadt für das neue Program aufzubringen sein. Diese Kosten sind quasi die Eintrittskarte für die Hansestadt Lübeck zur Teilnahme an INTERREG 5A. Die Stadt wird einen Sitz im INTERREG Ausschuss haben und so an der Projektentscheidung teilnehmen können. Die finanzielle Abwicklung soll durch die Investitionsbank S.-H. erfolgen und das INTERREG Sekretariat sitzt in Kruså (ca. 170km entfernt in Dänemark). Lokale Ansprechpartner zur Projektentwicklung gibt es künftig nicht mehr.

Es ist notwendig, dass die Hansestadt Lübeck jetzt eine Entscheidung trifft, um für das Jahr 2014 die erforderlichen Strukturen für die Programmumsetzung schaffen zu können, ,. Mit Abgabe des Operationellen Programms (OP) bei der Europäischen Kommission Ende 2013 verpflichten sich die Programmpartner die Verwaltungsstrukturen spätestens zur Genehmigung des Operationellen Programms vorzuhalten. Der Aufbau und die Organisatorische Einrichtung, ebenso wie die Erstellung der Kooperationsverträge zwischen den Programmpartnern erfordert viel Zeit. Zum 1. Januar 2014 soll die Investitionsbank damit beauftragt werden, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Programm dann mit der Genehmigung durch die EU ab Mitte 2014 umsetzen zu können.

Warum INTERREG 5A?
In der Vergangenheit haben die in der Hansestadt Lübeck ansässigen Träger (Verwaltung, Beteiligungen, Hochschulen & Dritte) verschiedene Projekte durchgeführt, die allesamt nicht möglich gewesen wären, wenn es INTERREG 4A nicht gegeben hätte. Insgesamt wurden für Lübeck bislang 4.188.178€ an Fördermitteln aus dem Programm durch Beratung und Unterstützung der

Wirtschaftsförderung Lübeck generiert. In den Bereichen wirtschaftliche Initiativen (Wifö HL, IHK Lübeck), Forschung & Entwicklung (Fachhochschule Lübeck), Gesundheit (UKSH-Lübeck), Umwelt (Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer), Bildung, Qualifizierung & Integration, Arbeitsmarkt, Soziales & Chancengleichheit (BQL GmbH, Handwerkskammer Lübeck, IHK Lübeck, Agentur für Arbeit, INAB Das Lernwerk Lübeck, Fachbereich Kultur) haben verschiedene Projekte stattgefunden, die einen Mehrwert für die Hansestadt Lübeck gebracht haben. Sei es die Finanzierung verschiedener Bildungsmaßnahmen, um Jugendliche in Arbeit zu bringen, kulturelle Aktivitäten oder die Kooperation der Hochschulen im grenzübergreifenden Kontext. Alle Projekte haben dazu beigetragen, den Standort Lübeck attraktiver zu machen und darüber hinaus auch volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst. Ein aktuelles Beispiel ist die Abschlussveranstaltung des Projektes „KFFB - Krebsforschung Fehmarn-Belt“, die am 10. Oktober mit großer Außenwirkung und nennenswertem Umsatz in der MuK durchgeführt wurde.

LN, 11.10.2013

Universitäten vereinbaren Zusammenarbeit

Lübeck und Kopenhagen wollen beim Medizinstudium und bei der Krebsforschung kooperieren.

Die Medizinische Fakultät der Universität Kopenhagen und die Universität zu Lübeck haben heute eine Zusammenarbeit in Forschung und Lehre verabredet. Damit wird die erfolgreiche Kooperation fortgeführt und ausgeweitet, die zwischen der Universitätsklinik für Strahlentherapie in Lübeck und dem Krankenhaus Næstved auf Sjælland in Dänemark bereits besteht. Beide Institutionen erhalten seit 2011 eine Förderung der Europäischen Union für die Zusammenarbeit in der klinischen Krebsforschung und der Krebsregistrierung. Der Antrag aus Lübeck und Næstved war der erste Antrag zum Thema Gesundheitswesen in der Fehmarnbelt-Region. Projektleiter sind Dr. Niels Henrik Holländer aus Næstved und Prof. Dr. Jürgen Dunst aus Lübeck.

Gefördert werden der Aufbau einer Studienzentrale, die Entwicklung gemeinsamer klinischer Studienprotokolle und der Erfahrungsaustausch zwischen den in der Onkologie tätigen Berufsgruppen beider Einrichtungen. Außerdem werden mit Hilfe der Krebsregister Schleswig-Holstein und Dänemark Erfolge in der Krebsbehandlung verglichen. Die deutschen Kooperationspartner erhalten dafür im Laufe von zweieinhalb Jahren einen Zuschuss von 245 000 Euro. Die bisherigen Ergebnisse der Zusammenarbeit wurden gestern auf einer Konferenz „Krebsforschung Fehmarnbelt“ in der Musik- und Kongresshalle Lübeck vorgestellt. Im Rahmen der Konferenz wurde eine Absichtserklärung zur zukünftigen Forschungszusammenarbeit zwischen der Universität zu Lübeck, der Universität Kopenhagen und der Region Sjælland unterzeichnet. Darin sind auch Kooperationen für das Medizinstudium und die Vorbereitung weitergehender Partnerschaftsvereinbarungen festgelegt. Die Vereinbarung unterzeichneten Prof. Lars Bo Nielsen, Klinische Medizin, für die Uni Kopenhagen, Vizepräsident Prof. Thorsten Buzug für die Universität zu Lübeck und Vizedirektor Vagn Bach für die Klinik Næstved. An der Konferenz, die zweisprachig auf Deutsch und Dänisch gehalten wurde, nahmen 140 Mitarbeiter der Partnerorganisationen teil.

Die EU fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Næstved ist eine Kreisstadt mit 42 000 Einwohnern auf halber Strecke zwischen Rødby und Kopenhagen. Die neu gebaute und hochmodern ausgerüstete onkologische Abteilung versorgt den größten Teil der Region Sjælland.

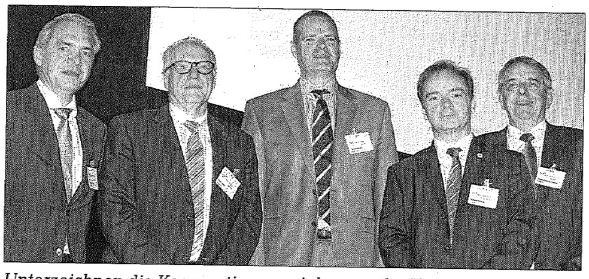

Unterzeichnen die Kooperationsvereinbarung der Universitäten Kopenhagen und Lübeck: Jürgen Dunst (v. l.), Vagn Bach, Lars Bo Nielsen, Thorsten Buzug und Niels Henrik Holländer. Foto: Kube

Abbildung 1: Lübecker Nachrichten, 11. Oktober 2013, S. 12

Wir sprechen von 15 Lübecker Projekten (siehe Seite 11 - 13), die alle zwischen 1,5 und zwei Arbeitsplätzen geschaffen haben. Darüber hinaus sind durch diese Projekte wenigstens gleichviele Arbeitsplätze gesichert worden. Die Projektinhalte hatten alle einen direkten Bezug zu Lübeck und der Fehmarnbeltregion.

INTERREG ist ein Nachbarschaftprogramm, das es ermöglicht grenzübergreifende Kooperationen einzugehen, die einen Mehrwert auf beiden Seiten der Grenze schaffen und die Fördermittel in der Region in Form von Personalkosten oder projektbezogene Ausgaben binden. Es findet deshalb ein Geldzufluss aus Mitteln der Europäischen Union statt, der wiederum positive Effekte auslöst. Alle grenzübergreifenden Projekte haben einen direkten Nutzen für die Antragsteller. Es geht darum, die erforderlichen Synergien auszulösen, die es für dänische Partner attraktiv macht sich an dem Projekt zu beteiligen, ohne dabei seine eigenen Ziele aus den Augen zu verlieren.

Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH hat in der Vergangenheit eine individuelle Betreuung von der Projektidee über die Partnersuche in Dänemark und Deutschland bis hin zum fertigen Antrag sowie die Projektbegleitung während des Projektes der Lübecker Antragsteller vor Ort ermöglicht. Weiterhin wurden die Vertreter der

Hansestadt Lübeck bei der Sitzungsvorbereitung und Nachbereitung unterstützt, alle relevanten Themen aufbereitet und über den Fortschritt des Programms im Allgemeinen aber auch im Einzelnen berichtet.

Zukünftig werden diese Betreuungs- und Beratungs-Leistungen nicht mehr vor Ort, weder in Eutin noch in Lübeck angeboten, sondern im neuen INTERREG Sekretariat in Kruså, 170km entfernt in Dänemark. Die in Kiel geplante Verwaltungsbehörde wird ebenfalls keine Projektberatung übernehmen und ebensowenig wird dort die individuelle Beratung der Programmpartner (Gebietskörperschaften) stattfinden. Letzteres ist bereits aus dem ZPW (Zukunftsprogramm Wirtschaft) bekannt. Folglich sind die Programmkosten als reine administrative Kosten zu betrachten, um das Programm abzuwickeln, ohne die Vorteile der individuellen Projektbetreuung, Beratung und Vorbereitung der Sitzungen durch die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH. Eine Lösungsmöglichkeit ist unter „Fazit und Ausblick“ auf S. 8 dargestellt.

Struktur und Organisation des neuen INTERREG 5A Programms

Nach Vorgaben der Europäischen Kommission mit ihren Strukturfondsverordnungen sind die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen verantwortlich für die Durchführung der Programme auf der geeigneten Gebietsebene. Für die Umsetzung organisiert der Mitgliedstaat eine Partnerschaft mit Vertretern der zuständigen lokalen und anderen Behörden, so dass der Grundsatz des Regierens auf mehreren Ebenen und die Eigenverantwortung der Betroffenen sichergestellt wird und die einschlägigen Akteure beteiligt sind.[1]

Die Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster und die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Plön und Ostholstein, d.h. neun Gebietskörperschaften auf deutscher Seite sowie die Region Syddanmark und Region Sjælland bilden ab 2014 die neue Programmregion für INTERREG 5A. Die rechtliche Grundlage dafür bildet eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung, die noch zu schließen ist und nach dem Konsultationsprozess (s.u.) erfolgen soll.[2]

Mit Beschluss der Programmpartner auf dem Treffen in Harrislee am 25.04.2012 sollen die beiden existierenden INTERREG-Programmregionen Syddanmark – Schleswig – K.E.R.N. und Fehmarnbelt in der Förderperiode 2014-2020 zu einer großen Programmregion zusammengelegt werden. Dies wird von der EU-Kommission ausdrücklich begrüßt.

Die Programmpartner haben eine Lenkungsgruppe, eine Koordinierungsgruppe und eine Arbeitsgruppe für die Erstellung des OP eingerichtet.

[1] Vgl. Geänderter vorschlag für eine Verordnung des Europ. Parlaments und des rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER, EMFF, GSR sowie mit allg. Bestimmungen über den EFRE, ESF und den Kohäsionsfonds zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, Seite 7

[2] Eine entsprechende Genehmigung bzw. Übertragung durch das Innenministerium bzw. Europaministerium erfolgt zu gegebener Zeit.

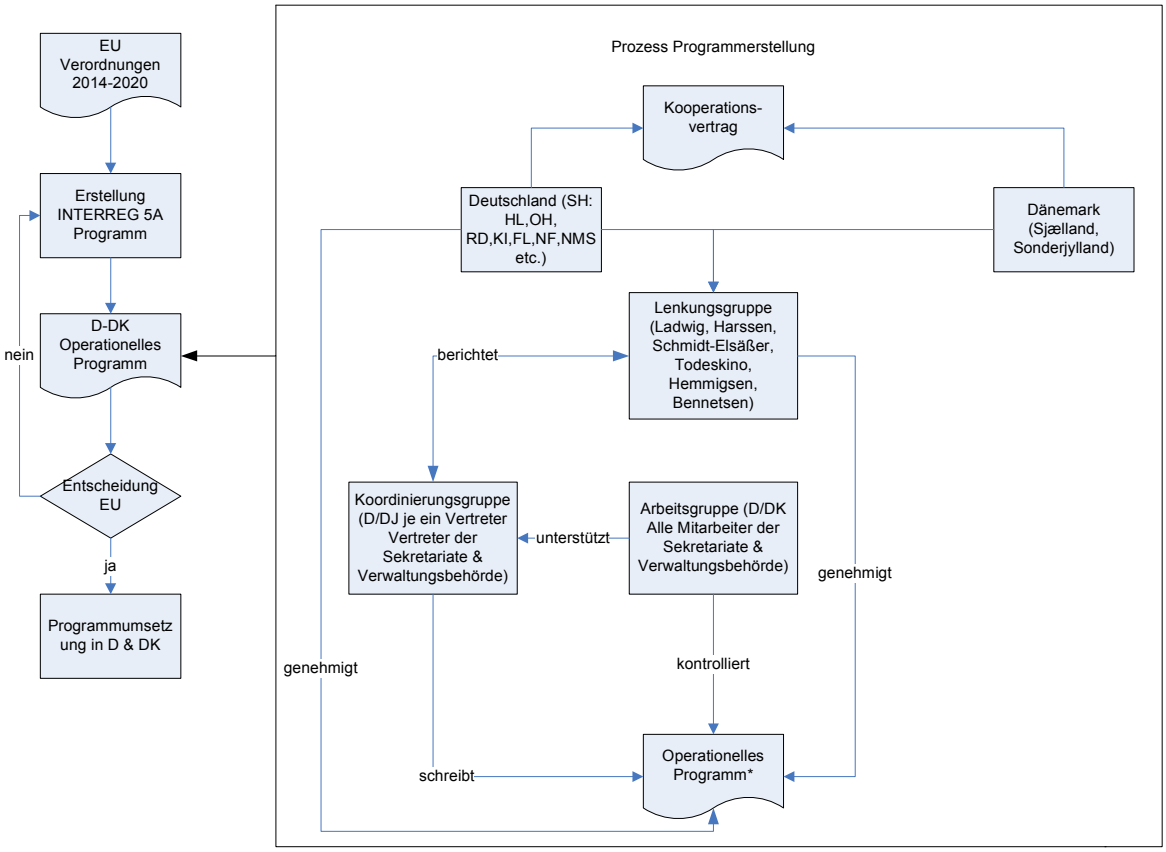

Abbildung 2: Entstehungsprozess INTERREG 5A

Das gemeinsame INTERREG-Sekretariat soll an der Landesgrenze zu Deutschland in Dänemark, in Kruså angesiedelt und von der Region Syddanmark getragen werden. Die Verwaltungsbehörde soll bei der Investitionsbank in Kiel angesiedelt werden. Beide Partner haben ein Angebot für die Durchführung abgegeben. Auf dieser Basis sind die zukünftigen administrativen Kosten für die Programmumsetzung kalkuliert.

Aufgrund der Schaffung neuer Programmstrukturen für die neue Förderperiode ab 2014 wird nicht wie in der Vergangenheit ein fließender und kostengünstiger Übergang umsetzbar. Mit der Beauftragung der Investitionsbank zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde und der Region Syddanmark zur Umsetzung des INTERREG-Sekretariates fallen Kosten für diese Arbeiten an.

So werden nicht wie in der Vergangenheit die neuen Strukturen aus den Alten geboren. Vielmehr entstehen die Strukturen für INTERREG 5A neu, während die alten INTERREG 4A Strukturen aufgrund der gegenseitigen Verpflichtung zur Programmabwicklung von INTERREG 4a gegenüber der EU und den Programmpartnern weiterhin ihre Gültigkeit bis Ende 2015 behalten, um INTERREG 4a abwickeln zu können.

Die Mitarbeiter der INTERREG Sekretariate bilden eine Arbeitsgruppe, die an der Erstellung des OP arbeitet. Die Hansestadt Lübeck, wie auch die übrigen Programmpartner werden bis zum Jahresende 2013 im Rahmen eines Konsultationsprozesses zum Programmentwurf des neuen INTERREG 5A Programms gehört und können ihre Meinung dazu äußern. Es ist geplant, den Konsultationsprozess Mitte November zu beginnen. Die Entscheidung über die Annahme des Entwurfs des Operationellen Programms trifft die Bürgerschaft.

INTERREG-Ausschuss

Am 17. Juni wurde die Entscheidung zur Zusammensetzung des zukünftigen INTERREG-Ausschusses getroffen. Es soll ein gemeinsamer Ausschuss gebildet werden, der über die Projektauswahl sowie alle weiteren Belange des Programms entscheidet und die Programmdurchführung überwacht. Der Ausschuss wird paritätisch mit jeweils 17 Mitgliedern aus Deutschland und aus Dänemark besetzt. Alle haftenden Partner (Kreise & Kreisfreie Städte) sind mit einem Sitz im Ausschuss vertreten.

Der INTERREG-Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Gebietskörperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner (IHK, Agentur f. Arbeit, DGB), Umweltorganisationen und Vertretern der Hochschulen.

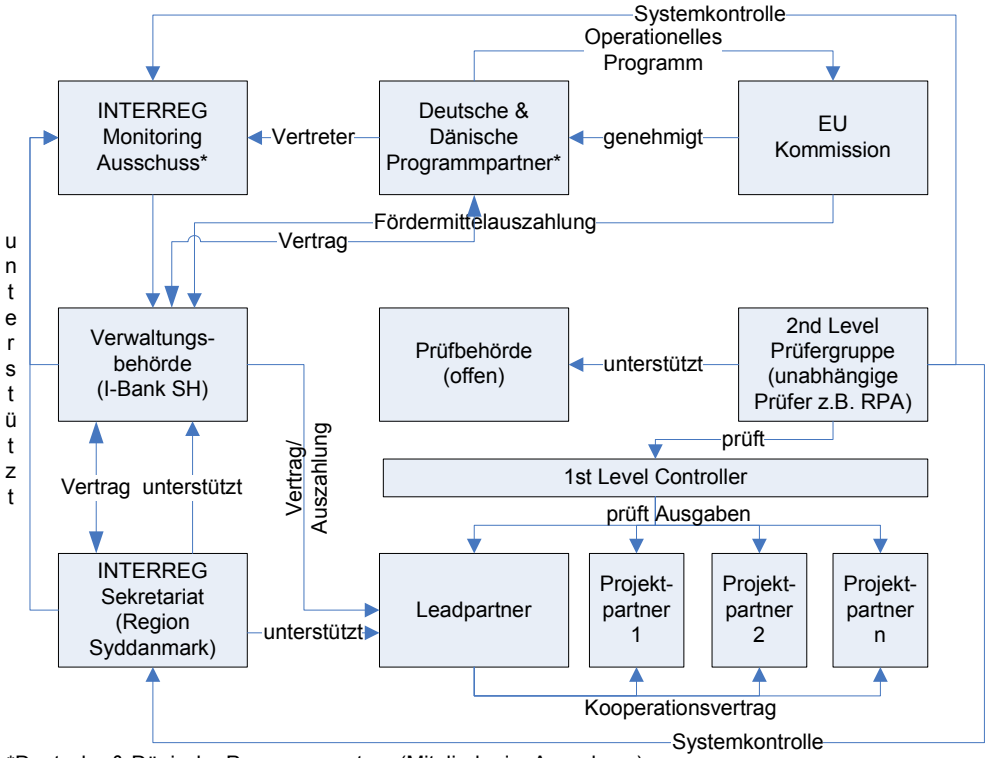

*Deutsche & Dänische Programmpartner (Mitglieder im Ausschuss):
Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Plön, Ostholstein, Region Syddanmark, Region Sjælland

Abbildung 3: INTERREG 5A Programmstruktur

Programmkosten und Eigenanteil der Hansestadt Lübeck

Aufgaben/Opgaver	Verwaltungsbehörde (inkl. Bescheinigungsbehörde) und Sekretariat/ Forvaltningsmyndighed (inkl. Attesteringsmyndiheden) og Sekretariat		
	Aufgaben Verwaltungsbehörde und Sekretariat gem. Angebot RSD		
Kosten in T €	Gesamtkosten Verwaltungsbehörde, Sekretariat und PGP	Verwaltungs-behörde in D	Sekretariat in Syddanmark gem. Angebot
Personalkosten/Personalekomkostinger (ink. ind. Personalkosten)	6.996.000	3.845.000	3.151.000
Sachkosten pauschal (Miete und Büroausstattung)	768.000	624.000	144.000
Mietkosten (einschließlich Nebenkosten)	0		
Büroausstattung	0		
Fahrt- und Reisekosten/Rejsemomkostinger	309.000	213.000	96.000
Übersetzungen	247.000	198.000	49.000
Sitzungskosten/Møder (allg. und Ausschüsse)	142.000	110.000	32.000
Öffentlichkeitsarbeit/Markedsføring (inkl. Homepage)	459.000	459.000	0
Evaluierungen/Evaluering	262.000	262.000	0
Software Datenbank neu	300.000	300.000	0
Weiterbildung/Seminar uddannelse	66.000	37.000	29.000
Wirtschaftsprüfer/Revision	103.000	74.000	29.000
Insgesamt/i alt	9.652.000	**6.122.000**	**3.530.000**
Stellenanteile insgesamt	**13,75**	**6,75**	**7,00**

Tabelle 1: Erwartete Programmkosten für INTERREG 5A[3]

Programmkosten		10.500.000€
Verwaltungsbehörde	6.121.465€ abzgl. 50% Technische Hilfe*	4.107.124€
Verteilungsschlüssel	1.561.801 Einwohner	2,629€/Einwohner
Eigenanteil/ Gebietskörperschaft	211.713 Einwohner	556.749 (58.605,18€ p.a.) für 9,5 Jahre

* Technische Hilfe sind ca. 6% des erwarteten Programmvolumens i.H.v. 67 Mio.€

Tabelle 2: Kostenverteilung

Es wird zurzeit mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 10,5 Mio. € gerechnet[4]. Die Hansestadt Lübeck muss ihren Eigenanteil dazu beitragen. Für die Abwicklung, die Programmverwaltung von INTERREG 5A, fallen zukünftig jährlich Kosten an. Konkrete Aussagen zu den tatsächlich zu erwartenden Kosten können jedoch erst dann gemacht werden, wenn klar ist wie hoch die Verwaltungskosten tatsächlich werden und wenn klar ist welcher Kostenverteilungsschlüssel gewählt wurde. Ersten Berechnungen der Wirtschaftsförderung Lübeck zufolge, ist davon auszugehen, dass die Hansestadt Lübeck mit maximal 58.000€ pro Jahr belastet wird.

Haushaltsjahr	INTERREG4A*	INTERREG 5A**
2014	88.000 €	58.000 €
2015	88.000 €	58.000 €
2016		58.000 €
2017		58.000 €
2018		58.000 €
2019		58.000 €
2020		58.000 €

[3] Die Investitionsbank und die Region Syddanmark haben jeweils ein Angebot abgegeben für die Wahrnehmung der Aufgaben als Verwaltungsbehörde und als INTERREG Sekretariat. Hierin sind nicht berücksichtigt Kosten für die 2nd Level Kontrolle

[4] Die Differenz von ca. 900.000€ zu den abgebildeten Kosten in Tabelle 1 erklärt sich aus der Notwendigkeit heraus, dass für die Programmumsetzung eine unabhängige Kontrollinstanz eingesetzt werden muss (vgl. Abbildung 2), die in der Vergangenheit vom RPA Flensburg wahrgenommen wurde und bislang keine Versuche unternommen wurden, eine neue Prüfergruppe zu finden die diese Arbeit zukünftig wahrnehmen kann.

2021		58.000 €
2022		58.000 €
In der Summe:	176.000 €	522.000 €
	*Bereits im Haushalt enthalten	**Neu in den Haushalt einzustellen Die ermittelten Werte sind Durchschnittswerte

Bei den Kosten für INTERREG 4A handelt es sich um Personal- & Sachkosten für die Wahrnehmung der INTERREG 4A Aufgaben am Standort Lübeck, die eine individuelle Betreuung von der Projektidee über die Partnersuche in Dänemark und Deutschland bis hin zum fertigen Antrag sowie Projektbegleitung während des Projektes der Lübecker Antragsteller vor Ort ermöglicht. Die fällt mit der Umsetzung des INTERREG 5A Programms weg.

Tabelle 3: Kostenverlauf INTERREG 4A und INTERREG 5A

Momentan ist davon auszugehen, dass das neue INTERREG 5A Programm mit ca. 67 Mio.€ ausgestattet wird. Im Idealfall wird das Mittelvolumen auf bis zu 90 Mio.€ steigen.

Die Verwaltungsbehörde und die Region Syddanmark planen ihre Kostenkalkulation zu überarbeiten, wenn das Programmvolumen tatsächlich, wie erwartet ansteigt. Mit dem größeren Programmvolumen werden erwartungsgemäß auch die Verwaltungskosten steigen und der Eigenanteil geringfügig sinken, weil gleichzeitig die Technische Hilfe ansteigt. Klarheit über die genaue Höhe der Kosten gibt es erst dann, wenn entschieden ist wie alle INTERREG-Mittel auf Deutschland verteilt werden. Das soll bis spätestens Ende 2013 erfolgen. Sollten die Bundesländer sich bis dahin nicht auf einen Verteilungsschlüssel für die INTERREG-Mittel festgelegt haben, wird die EU die Mittelverteilung bis Ende November 2013 vornehmen.[5]

Inhalte des Programms

Am 09.04.2013 sind die Vertreter der Lenkungsgruppe übereingekommen, dass das zukünftige INTERREG-Programm Aktivitäten innerhalb der thematischen Ziele

1. „Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation“,
2. „Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobiliät“,
3. „Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen“ und
4. „Verbesserung von institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung“

unterstützen soll.

Nach Vorgaben der EU-Kommission sollen mindestens 80% der Mittel jedes grenzübergreifenden Programms für maximal 4 aus einem vorgegebenen Katalog von 11 möglichen Förderprioritäten verwendet werden. Die übrigen 20% können frei verwendet werden (wobei auch dafür eine klare konzentrierte Zielorientierung des Programms im Rahmen der EU2020-Ziele beschrieben werden muss).

[5] Auf deutscher Seite ist auf nationaler Ebene am 15. Oktober Einigung darüber erzielt worden, wie die Verteilung der Mittel für die Nachbarschaftsprogramme aussehen wird. Für das gemeinsame INTERREG 5A Programm stehen erwartungsgemäß ca. 44,2 Mio.€ zur Verfügung. Die Dänische Seite ist leider noch nicht in der Lage zu sagen, wie hoch die Summe ausfällt. So ist eine verlässliche Kalkulation für die Programmkosten momentan nicht möglich.

Abbildung 4: INTERREG 5A Programminhalte

Momentan arbeitet die INTERREG Arbeitsgruppe an der inhaltlichen Ausgestaltung des Programms. Das daraus entstehende Operationelle Programm wird dann gemeinsam von den finanziell verantwortlichen Gebietskörperschaften verabschiedet (Konsultationsprozess) und sollte bis Ende 2013/Anfang 2014 bei der EU-Kommission eingereicht werden. Die EU entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten und genehmigt das Programm.

Die Förderquoten für das gemeinsame Programm wurden am 21.10.2013 in Kiel festgelegt. Die maximale Förderquote von 75% wird für Maßnahmen aus dem Bereich Kultur und Fremdenverkehr (Tourismus) gewährt. Alle anderen Maßnahmen werden mit maximal 60% gefördert.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine konkreten Hinweise zu den Indikatoren, die den Erfolg von Projekten dokumentieren sollen. Die Dänen haben dazu ein Dokument vorgelegt, das sich zurzeit in der Prüfung befindet und in das OP einfließen soll. Sollten die Indikatoren aus Sicht der Hansestadt Lübeck unzureichend sein, kann im Rahmen des Konsultationsprozesses darauf entsprechend reagiert werden.

Private Partner

Offen ist die Frage, ob in der nächsten Förderperiode auch private Partner (d.h. private Unternehmen und Organisationen, keine Einzelpersonen!) förderberechtigt sein sollen oder wie diese Partner außerdem in das Programm eingebunden werden können. Eine Förderung von privaten Partnern würde eine vielfältigere Partnerstruktur und vermutlich auch weitere messbare wirtschaftliche Effekte aus dem Programm erbringen. Dies ist allerdings jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden, der zurzeit geprüft wird.

Fazit und Ausblick

Die Beteiligung an INTERREG 5A ist aufgrund der Festlegung der Fördergebiete durch die EU[6] und wegen des volkswirtschaftlichen Nutzens angezeigt. Die Kosten

[6] Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), für die der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR)

hierfür belaufen sich voraussichtlich auf maximal 58t€ p.a. für die Hansestadt Lübeck. Die Deckelung der Kosten wird vertraglich zwischen den Programmpartnern zu regeln sein.

Die Fördermöglichkeiten im neuen Programm sind erfolgversprechend, insbesondere unter der Annahme, dass sich das Programmvolumen deutlich vergrößert. Es ist jedoch noch zu klären, wie in Lübeck auch zukünftig erfolgreich Projekte auf den Weg gebracht werden können, wenn die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH künftig keine Beratungsleistungen für die Partnersuche, Projektgenese, Vorbereitung und inhaltiche Ausgestaltung der Anträge, Auszahlungsanträge sowie individuelle Projektbegleitung anbietet. Darüber hinaus ist noch ungeklärt, von wem Vertreter der Hansestadt Lübeck ausreichend und inhaltlich gut auf Ausschusssitzungen vorbereitet werden oder die Kontrolle der Programmumsetzung geprüft wird.

Dieses Know-how ist seit langem bei der Wirtschaftsförderung Lübeck vorhanden und wird in den Jahren 2014 und 2015 sicherlich noch sporadisch zu nutzen sein, auch wenn das Hauptaufgabe die Programmabwicklung von INTERREG 4A ist.

In der verbleibenden Programmlaufzeit von INTERREG 4A, bis Ende 2015 stehen 0,75 Stellen[7] für die Abwicklung des Programms zur Verfügung. Die Projektberatung wird im INTERREG 5A Programm nicht mehr vor Ort in Lübeck stattfinden. Das neue INTERREG Sekretariat wird in Kruså (ca. 170km entfernt) bei der Region Syddanmark angesiedelt. In der Vergangenheit fiel es aufgrund der Synergieeffekte (altes INTERREG-Sekretariat = neues INTERREG Sekretariat) nicht ins Gewicht, wenn der Programmwechsel vollzogen wurde. Mit den veränderten Strukturen für die gleiche Sache kommt es für die Hansestadt Lübeck aber zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung während der Übergangsphase in den oben genannten Zeiträumen.

Für den Zeitraum der Programmabwicklung von INTERREG 4A sinkt der Arbeitsanfall für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben proportional zur Anzahl der geförderten Projekte. Es wird während der Auszahlungs- und Prüfungstermine zwar immer wieder zu Spitzen in der Arbeitsbelastung führen. Jedoch werden zwischen diesen Zeitpunkten erwartungsgemäß ausreichend Freiräume entstehen, die es ermöglichen sollten, neue Projekte aus dem neuen INTERREG 5A Programm zu generieren.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, spätestens im Jahr 2014 die Weichen für die Fortschreibung einer Stelle bei der Wirtschaftsförderung Lübeck zu stellen, die sich langfristig um die Fördermittelakquisition nicht nur unter INTERREG 5A kümmert. Es geht um den Blick über den Tellerrand hinaus, um nicht nur INTERREG oder Fördermittel aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft zu akquirieren, sondern auch andere, vor allem europäische Fördertöpfe für die Bedarfe der Hansestadt Lübeck zu erschließen. Es gilt, das vorhandene know-how und Netzwerk aufrecht zu erhalten sowie die guten Kontakte zu den Fördermittelgebern auch in Zukunft zu nutzen.

---

gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 – Quelle: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0246:FIN:DE:pdf

[7] Bei der Wirtschaftsförderung Lübeck sind 1,5 Stellen für die „Projektberatung- und entwicklung“ angesiedelt. Die Stellen setzen sich zusammen aus je 0,75 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Aufgaben für INTERREG 4A sowie weitere 0,75 Stellenanteile für die Regionalgeschäftsstelle im Zukunftsprogramm, das Ende 2013 ausläuft.

Programme 2014-2020	INTERREG 5A	Zukunftsprogramm Wirtschaft	Förderung Metrpolregion	Bundes- & EU-Förderprogramme*
Fördermittel	EFRE 67-90 Mio. €	EFRE 250Mio.€ / GRW 250Mio.€	Landesmittel variabel	EFRE >500 Mio.€
Zielgruppe	Öffentliche Träger, Gemeinden Kommunen, öffentlich gleichgestellte Träger wie z.B. alle nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Akteure			
Welche Projekte werden gefördert	Infrastrukturprojekte, Tourismusprojekte, soziale Projekte, Kulturprojekte, Umweltprojekte, Clusterprojekte, Machbarkeitsstudien etc.			
Fördermittel-beratung	Techn. Sekretariat in Kruså (170km-DK)	Büros außerhalb Deutschlands, mit einigen Ausnahmen gibt es für das eine oder andere Programm z.B. Standorte in Köln, Bonn oder Berlin		

* zu den Programmen ab 2014 gehören u.a. Transeuropean Transport Network, Horizon 2020, Kreatives Europa: Förderprogramm für Europas Kultur- und Kreativsektor, Programme für Lebenslanges lernen wie Comenius für Schulen, Leonardo da Vinci für Berufsbildung, Grundtvig für Erwachsenenbildung, weitere INTERREG B & C Programme, diverse Ausschreibungen von den Generaldirektionen der EU-KOM uvm.

Abbildung 5: Überblick zukünftige Förderprogramme

Das Potential der Fördermittelakquisition über INTERREG 5A und das ZPW hinaus ist verhältnismäßig groß. Es gibt unzählige Programme auf EU und auch auf Bundesebene, die Zuschüsse für die verschiedensten Maßnahmen offerieren. Das Fördermittelvolumen liegt weit über 1 Mrd. €. Viele Akteure tummeln sich bereits auf diesem Spielfeld. Es empfiehlt sich, das vorhandene Know-how aufrecht zu erhalten und zu stärken, um zukünftig im Wettbewerb um Fördermittel nicht abgehängt zu werden.

Aus INTERREG IVA wurden mit einem finanziellen Aufwand von 443.450€ Projektförderung in Höhe von 4,2 Mio. € eingeworben, der Personalaufwand bei INTERREG steht folglich in einem Verhältnis von 1:9,5

Aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft wurde mit einem finanziellen Aufwand von 465.000€ Projektförderung in Höhe von 30,4 Mio. € eingeworben. Das Verhältnis von Personalaufwand zu Fördermittelgenese steht damit in einem Verhältnis von 1:65

Die Akquisition aller Fördermittel, die Begleitung von Projekten und die Programmabwicklung im Rahmen der Strukturfonds und der Gemeinschaftsinitiativen in der Hansestadt Lübeck haben in der Förderperiode 2007 bis 2013 Gesamtkosten in Höhe von etwa 910.000€[8] verursacht; demgegenüber stehen Fördermittelzuflüsse in Höhe von 34,6 Mio. €[9], dies entspricht einem durchschnittlichen Verhältnis von 1:38.

Auf Basis dieser Annahmen und unter der Voraussetzung, dass die Hansestadt Lübeck auch nach 2014 weiterhin einen hohen Bedarf an Fördermitteln für die Umsetzung ihrer Projekte hat und die Fördermittelakquisition aufgrund der neuen Strukturen komplizierter wird, steigt der personelle Aufwand zur Mittelakquisition. Insofern ist die Stadt Lübeck gut beraten, sich das vorhandene Know-how zu sichern und nachhaltige Strukturen für eine effektive Fördermittelakquisition aufrecht zu erhalten.

[8] Kosten für die Umsetzung des INTERREG Programms 2007-2013: 443.450 € Kosten; für die Umsetzung des Zukunftsprogramm Wirtschaft 465.000€ (31 Mio. EUR Förderung). Darin enthalten sind ebenfalls Kosten für die administrative Abwicklung der regionalgeschäftsstelle in Eutin.

[9] Zeitraum 2007-2013 INTERREG-Förderung 4,2 Mio. EUR; 2007-2013 Förderung Zukunftsprogramm 31 Mio. EUR

Übersicht der Projekte und Projektpartner

		Dänemark	HL	OH	PLÖ
F 1: Wirtschaftliche Initiativen / Erhvervsmæssige initiativer					
Belt Food	**666.764**				
DK: Fonden Grønt Center	301.794	301.794			
D: Wirtschaftsförderung Lübeck	364.970		364.970		
BeltTrade /Ready for Fehmarnbelt	**861.865**				
DK: Fonden Femern Bælt	394.667	394.667			
DK: Dansk Industri	57.453	57.453			
D: Industrie- und Handelskammer Lübeck	228.750		228.750		
D: Wirtschaftsförderung Lübeck	180.995		180.995		
F 2: Forschung & Technologie / Forskning & teknologi					
BeltScience	**396.123**				
DK: Roskilde Universitet	230.556	230.556			
D: Fachhochschule Lübeck	165.567		165.567		
BeltLogistcs	326.000				
Wirtschaftsförderung Lübeck	126.000		126.000		
Uni Roskilde	200.000	200.000			
F 3: Gesundheit / Sundhed					
KFFB	**976.538**				
DK: Sygehus Syd Næstved	731.138	731.138			
D: Uniklinik SH (Strahlentherapie HL)	245.400		245.400		
Luts	**582.800**				
Institut für Klinische Epidemiologie	211.598		211.598		
Klinik Preetz	41.963				41.963,03
Roskilde Universitetshospital	329.191	329.191			
SRRF	**430.602**				
ATS	108.300				108.299,79
Misbrugscenter Slagelse	322.342	322.342			
F 4: Maritime Wirtschaft / Maritime erhverv, økonomi					
Cruising Fehmarn Belt	**445.363**				
DK: Vordingborg Udviklingsselskab A/S	296.641	296.641			
D: Stadt Fehmarn - Umweltrat	148.722			148.722	
Baltic Sailing 2	**1.201.832**				
DK: Lolland Kommune	17.628	17.628			
DK: Guldborgsund Kommune	13.409	13.409			
DK: Visit Guldborgsund	76.434	76.434			
DK: Fonden Turist Lolland	545.770	545.770			
D: Arbeitsgemeinschaft der Sportboolhäfen	548.591		54.859	493.732	
F 5: Tourismus & Kultur / Turisme & kultur					
Baltic Bridge II	**856.929**				
DK: Middelaldercentret	338.470	338.470			
D: Stadt Oldenburg in Holstein	518.459			518.459	
Destination Fehmarnbelt	**2.343.689**				
DK: Fonden Østdansk Turisme	1.383.345	1.383.345			
D: Ostsee-Holstein-Tourismus	1.013.992			1.013.992	

F 6: Umwelt, Energie & Naturschutz / Miljø, energi & naturbeskyttelse	**930.476**				
Wildtiermanagement/Vildtforvaltning	**369.592**				
DK: Danmarks Jægerforbund	196.638	196.638			
D: Landesjagdverband SH	197.552				197.552
D: IfNR der CAU Kiel	2.402				
Undine	**424.792**				
BUND	191.665			191.665	
CAU Kiel	46.551			46.551	
Tourismus Service Scharbeutz	42.600			42.600	
Vordingborg Udviklingsselskab	107.383	107.383			
Avnø Naturcenter	26.535	26.535			
Fonden Geocenter Møn	10.057				
Baltic Flyways	**560.884**				
DK: Skov-og Naturstyrelsen	204.873	204.873			
DK: Vordingborg Udvilingsselskab	36.934	36.934			
DK: Fugleværnsfonden	79.712	79.712			
D: Umweltrat Fehmarn	54.527			54.527	
D: NABU Wasservogelreservat Wallnau	67.200			67.200	
D: Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer	117.637	117.637			
F 7: Bildung, Qualifizierung & Integration / Uddannelse, kvalificering & integration					
ArTeMa	**363.432**				
DK: CELF	169.870	169.870			
D: Handwerkskammer Lübeck	193.563		193.563		
REGIO-NET	**1.102.008**				
DK: CELF	375.106	375.106			
DK: Middelaldercentret	300.008	300.008			
D: Berufliche Schule, Eutin	312.537			312.537	
D: Berufliche Schule, Oldenburg	17.911			17.911	
D: Regionales Bildungszentrum Plön	65.123				65.123
D: Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck	23.170		23.170		
D: Fachverband Bau Ostholstein	8.153			8.153	
VET Qualification System	**626.844**				
DK: CELF	302.888	302.888			
DK: Jobcenter Lolland	22.242	22.242			
DK: Jobcenter Guldborgsund	22.242	22.242			
D: Handwerkskammer Lübeck	279.472		279.472		
D: Industrie- und Handelskammer i Lubeck	0				
D: Agentur für Arbeit Lübeck	0				
F 8: Arbeitsmarkt, Soziales & Chancengleichheit / Arbejdsmarked, socialområde & lige muligheder					
Come on, girls - get technical	**1.212.689**				
DK: CELF	160.415	160.415			
D: FBQ GmbH	834.270			834.270	
D: Kreishandwerkerschaft Lübeck	218.004		218.004		
Pro-Net	**2.900.609**				
DK: Multicenter Syd	473.510	473.510			

DK: Korsør Produktionsskole	348.072	348.072			
DK: Kalundborg Produktionsskole	389.882	389.882			
D: BQL	682.290		682.290		
D: Inab - Das Lernwerk Lübeck	582.912		582.912		
D: CJD Eutin	423.943			423.943	
F 9: Allgemeine Strukturverbesserung / Generel strukturforbedring					
Regionalmanagement Fehmarnbeltregion	**525.578**				
DK: Fonden Femern Bælt	256.667	256.667			
D: Kreis Ostholstein	268.911			268.911	
F 10: Regionale Identität / Regional identität					
KulturLink	**649.220**				
DK: Næstved Kommune	336.954	336.954			
D: IHK zu Lübeck	154.528		154.528		
D: Kreis Ostholstein	69.537			69.537	
D: Hansestadt Lübeck	66.734		66.734		
D: Aktiv Region	21.467			21.467	
RegioSkill	**461.942**				
D. Handwerkskammer Lübeck	248.117		248.117		
DK: Celf	129.462	129.462			
DK: Uni Roskilde	75.287	75.287			
DK: Østdansk Turisme	8.040	8.040			
DK: Vordingborg Kommune	3.697	3.697			
BeltSamariter	**374.009**				
Arbeiter-Samariter-Bund	241.265			241.265	
Dansk Folkehjælp	132.745	132.745			
REGIO-NET	**409.555**				
DK: CELF	105.111	105.111			
D: Berufliche Schule, Eutin	195.988			195.988	
D: Berufliche Schule, Oldenburg	23.892			23.892	
D: Regionales Bildungszentrum Plön	34.921				34.930
iEnergyRegio	**447.289**				
D: WAK Lübeck			120.289	144.000	
DK: CELF		183.000			
Branding Femernbelt-Region	**225.000**				
D: Wirtschaftsförderung Lübeck, egoh, Plön			41.250	46.500	24000
DK: Fonden Femarnbel Development		112.500			
Summe Fördermittel aus INTERREG 4A		9.916.250	4.188.178	5.185.822	471.868

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01017
öffentlich

Lübeck, 29.10.2013

Vorlage

Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Wöstmann (E-Mail: frank.woestmann@ebhl.de Telefon: 70760-211)

Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe für das Jahr 2012

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2013	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Jahresabschluss 2012 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2012 von	EUR	458.220.678,62
mit einer Summe der Erträge von	EUR	84.989.339,20
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR	87.196.885,04
und einem Jahresfehlbetrag von	EUR	-2.207.545,84

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -2.207.545,84 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.203 – Beteiligungscontrolling Kenntnisnahme 1.201 – Haushalt und Steuerung Kenntnisnahme 3.030 – Fachbereichscontrolling Kenntnisnahme
Ergebnis:	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben gem. Eingebtriebsverordnung (EigVO)

Finanzielle Auswirkungen: [x] Keine

Begründung:
Siehe Anlage einschließlich Dokumentation des Jahresabschlusses 2012.

Rechtliche Grundlage
Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Das Unternehmen wird nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO) geführt.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§ 19 EigVO), der Eigenbetriebsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch einen Wirtschaftprüfer zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers liegt beim Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH). Dieser hat, handelnd im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck, die Ebner, Stolz, Mönning, Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (ESMB), Hamburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Entsorgungsbetriebe Lübeck beauftragt.

Nach § 5 EigVO fasst die Bürgerschaft einen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses. Dem Werkausschuss der EBL ist nach § 8 der Betriebssatzung der EBL der Jahresabschluss vorzulegen.

Prüfung und Ergebnis
Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 wurde zeitgerecht begonnen. Die Prüfung erfolgte mit zum Teil größeren Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis Oktober 2013. Insbesondere mussten die Ergebnisse der zeitintensiven Nachkalkulationen der Abfall- und Entwässerungsgebühren abgewartet werden. Bei der Entwässerungsgebühr war die Umstellung der Systematik auf getrennte Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation der Abfallgebühren war deshalb aufwendiger, weil die Wiedereingliederung der Sparte Stadtreinigung in die Entsorgungsbetriebe Lübeck abzubilden war. Im Ergebnis ergab sich aus den Nachkalkulationen ein signifikanter Gebührenüberschuss im Bereich Entwässerung, der zu einer Erhöhung der Rückstellung für Gebührenausgleich geführt und u.a. das Jahresergebnis 2012 geprägt hat. Der Wirtschaftsprüfer ESMB hat einen Bericht über die Prüfung erstellt und **ein Testat zum Jahresabschluss 2012 ohne Einschränkungen erteilt**.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 und der Bericht über die Prüfung wurden dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vorgelegt. Eine schriftliche Stellungnahme durch den Landesrechnungshof liegt noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.

Jahresabschluss 2012 der EBL
Die näheren Einzelheiten zum Jahresabschluss, einschließlich Bewertung ergeben sich aus der anliegenden Dokumentation des Jahresabschlusses 2012, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk, die die Mitglieder des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Lübeck erhalten.

Vereinbarungsgemäß erhalten die Fraktionen jeweils ein Exemplar des ausführlichen **„Prüfungsberichts über Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Entsorgungsbetriebe Lübeck“**.

Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Jahresabschluss wie folgt zu beschließen: Der Jahresabschluss 2012 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2012 von	EUR	458.220.678,62
mit einer Summe der Erträge von	EUR	84.989.339,20
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR	87.196.885,04
und einem Jahresfehlbetrag von	EUR	-2.207.545,84

festgestellt.

Besonderheiten des Jahresergebnisses 2012

Die EBL weisen für das Geschäftsjahr 2012 einen Jahresfehlbetrag aus. Dieser ist im Wesentlichen durch den Gebührenüberschuss in der Sparte Entwässerung in Höhe von EUR 6,3 Mio. aus dem Zeitraum 2008 - 2012 verursacht worden. Dieser Überschuss war im Geschäftsjahr 2011 aufgrund der im Rahmen der Einführung der Niederschlagswassergebühr laufenden Kalkulationen noch nicht beziffert, so dass die aufwandswirksame Rückstellungsbildung für Gebührenausgleich das Ergebnis des Jahres 2012 periodenfremd belastet.

Die näheren Einzelheiten zum Jahresabschluss und die Erläuterung der besonderen Umstände des Geschäftsjahres 2012 ergeben sich aus der Dokumentation des Jahresabschlusses 2012.

Behandlung des Jahresergebnisses

Ebenfalls nach § 24 Abs. 2 EigVO ist eigenständig über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag von EUR 2.207.545,84 **auf neue Rechnung vorzutragen.**

Gemäß § 8 Abs. 6 EigVO kann ein etwaiger Jahresverlust nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; anderenfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2013 weist ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 237.704 aus, welches nach heutigen Erkenntnissen auch erreicht wird. Auch nach den weiteren Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entsorgungsbetriebe Lübeck ist eine positive Entwicklung der EBL gegeben. Es ist somit beabsichtigt, den Verlustvortrag durch positive Ergebnisse in den Folgejahren abzutragen.

Anlagen:
(für den Werkausschuss): Dokumentation des Jahresabschlusses 2012

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk

Senator/in Bernd Möller

Jahresabschluss und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2012

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Lübeck

EBNER
STOLZ

Jahresabschluss und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2012

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Lübeck

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Hamburg

EBNER
STOLZ

Jahresabschluss, Lagebericht des Eigenbetriebs

Bilanz zum 31. Dezember 2012	Anlage	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012	Anlage	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2012	Anlage	3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2012	Anlage	4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012	Anlage	5

Anlage des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage	6

Bilanz der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

zum 31. Dezember 2012

A k t i v a

		31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A.	**Anlagevermögen**		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
	Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	749.185,23	691.940,97
II.	Sachanlagen		
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	53.266.957,73	54.842.860,62
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	358.873,50	362.604,50
3.	Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 oder 2 gehören	3.659.002,65	2.167.352,92
4.	Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	67.181.474,00	70.850.123,07
5.	Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	279.766.627,70	276.681.245,84
6.	Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 4 oder 5 gehören	535.634,63	578.238,63
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.760.654,14	9.675.906,51
8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.855.165,40	14.833.202,80
		435.384.389,75	429.991.534,89
III.	Finanzanlagen		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	201.500,00
2.	Beteiligungen	5.050,00	5.050,00
3.	Genossenschaftsanteile	250,00	250,00
		206.800,00	206.800,00
		436.340.374,98	430.890.275,86
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	Vorräte		
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	982.473,42	830.241,96
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.162.842,14	8.112.028,78
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	31.043,04	0,00
3.	Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	8.528.455,02	11.251.207,73
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	17.374,47	63.985,95
		16.739.714,67	19.427.222,46
III.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4.101.675,69	28.917,46
		21.823.863,78	20.286.381,88
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	56.439,86	63.722,65
		458.220.678,62	451.240.380,39

Anlage 1

P a s s i v a

		31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	Stammkapital	5.112.918,21	5.112.918,21
II.	Rücklagen		
1.	Allgemeine Rücklage	2.547.884,60	2.547.884,60
2.	Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	59.447.016,93	52.366.230,04
3.	Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	54.547.236,31	54.375.397,11
		116.542.137,84	109.289.511,75
III.	Verlustvortrag	0,00	-6.853.130,01
IV.	Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	-2.207.545,84	13.933.916,90
		119.447.510,21	121.483.216,85
B.	**Empfangene Ertragszuschüsse**	76.175.647,12	69.297.551,04
C.	**Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen**	1.547.043,05	392.949,66
D.	**Rückstellungen**		
1.	Rückstellungen für Gebührenausgleich	6.312.658,00	0,00
2.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.964.115,60	2.524.007,40
3.	Sonstige Rückstellungen	51.426.548,86	58.451.973,90
		60.703.322,46	60.975.981,30
E.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	193.203.664,71	192.060.697,09
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.575.137,94	4.514.178,96
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	38.559,97
4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	3.411.366,95	2.246.767,95
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	156.986,18	230.477,57
		200.347.155,78	199.090.681,54
		458.220.678,62	451.240.380,39

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	2012 EUR	2011 EUR
1. Umsatzerlöse	**79.386.885,19**	**85.166.284,96**
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	517.391,46	414.292,14
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.009.323,75	6.822.409,79
	84.913.600,40	92.402.986,89
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.450.908,68	9.738.092,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.396.506,68	9.325.128,30
	18.847.415,36	19.063.220,39
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	20.304.244,74	19.262.876,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.137.750,00	5.782.104,76
	26.441.994,74	25.044.980,81
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.062.959,48	16.950.225,50
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.277.206,24	8.384.897,59
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	75.738,80	49.010,70
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.419.616,63	8.928.753,96
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-2.059.853,25**	**14.079.919,34**
11. Außerordentliche Aufwendungen	48.880,20	48.880,20
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	-139,25
13. Sonstige Steuern	98.812,39	97.261,49
14. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	**-2.207.545,84**	**13.933.916,90**

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Anlage 3 / 1

Anhang der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

für das Geschäftsjahr 2012

A. Allgemeine Angaben

Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i.S.d. § 101 Abs. 4 GO. Die Hansestadt Lübeck (HL) kann die EBL daher ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung führen.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Ertragszuschüsse

Die Möglichkeit, die EBL teilweise nach den Vorschriften der EigVO zu führen, wurde dahingehend in Anspruch genommen, dass die Vorschrift zur Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse nicht angewendet wurde (§ 20 Abs. 3 EigVO). Nach § 20 Abs. 3 EigVO wären die empfangenen Ertragszuschüsse mit einem Zwanzigstel jährlich aufzulösen. Um ein Auseinanderfallen der Ertragslage zwischen HGB und KAG in diesem Punkt zu vermeiden, wurde insofern die ab 1. Januar 2005 nach dem KAG vorgenommene Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse auch in den handelsrechtlichen Jahresabschluss übernommen.

B. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Deponie wurden anhand der Verfüllung abgeschrieben.

Seit dem 1. Januar 2008 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit 1,5 % gebildet.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** werden gemäß eines Beschlusses der Bürgerschaft aufgelöst (rd. EUR 1,6 Mio.). Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Ausführungen unter A. Allgemeine Angaben in diesem Anhang.

Die **Rückstellungen für Gebührenausgleich** beinhalten die Kostenüberdeckungen gemäß KAG der Vergangenheit. Basis der Bildung bzw. des Verbrauchs der Rückstellungen für Gebührenausgleich sind die jeweiligen KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung. Anpassungen in den KAG-Nachkalkulationen und damit der Rückstellungshöhe können sich zukünftig noch ergeben, soweit die KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch nicht endgültig sind.

Die **Pensionsverpflichtungen** werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wurde in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten sieben Jahre verwendet, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zum Bilanzstichtag verwendete Rechnungszinssatz beträgt 5,04 % (Vj. 5,14 %).

Zukünftig erwartete Entgelt-, Renten- und Beihilfesteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird derzeit von jährlichen Anpassungen bei den Entgelten und Renten von jeweils 2,0 % sowie bei den Beihilfen von 2,5 % ausgegangen. Die Bewertung berücksichtigt keine unternehmensspezifische Fluktuationsrate.

Durch **die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des BilMoG** (Neubewertung der Pensionsverpflichtungen) hatte sich zum 1. Januar 2010 eine Unterdotierung in Höhe von EUR 733.203,00 ergeben. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der Unterschiedsbetrag über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt. Im Geschäftsjahr 2012 erfolgte entsprechend eine Zuführung in Höhe von EUR 48.880,20, die im außerordentlichen Aufwand ausgewiesen ist. Zum 31. Dezember 2012 betragen die infolge der Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen EUR 586.562,40.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Aus der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen des BilMoG hat sich zum 1. Januar 2010 eine Überdotierung der verfüllungsabhängigen **Rückstellung für Deponienachsorge** in Höhe von EUR 12.673.033,00 ergeben. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird der ursprüngliche Rückstellungsbetrag beibehalten. Zum 31. Dezember 2012 beträgt der infolge der Übergangsregelung in der Bilanz ausgewiesene Betrag der Überdotierung EUR 9.018.278,09.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Die Ausbuchung von Altverbindlichkeiten (TEUR 110) führte im Berichtsjahr zu negativen Anlagenzugängen. Ferner reduzierten sich die Anschaffungskosten verschiedener Anlagegüter durch die Inanspruchnahme von Bürgschaften in Höhe von TEUR 805.

2. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL

In den Forderungen gegen die HL sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. EUR 8,0 Mio. (Vj. rd. EUR 10,1 Mio.) enthalten.

Die Forderungen gegen die HL enthalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von EUR 4,2 Mio. (Vj. EUR 4,0 Mio.).

In den Verbindlichkeiten gegenüber der HL sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. EUR 2,8 Mio. (Vj. rd. EUR 2,2 Mio.) enthalten.

3. Forderungen gegen verbundenen Unternehmen

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 67 (Vj. TEUR 32) und Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 36 (Vj. TEUR 70) enthalten.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Deponienachsorge (rd. EUR 43,6 Mio.), für Gebührenausgleich (rd. EUR 6,3 Mio.), Abwasserabgabe (rd. EUR 2,9 Mio.), Altersteilzeit (rd. EUR 2,2 Mio.) sowie weitere Verpflichtungen aus dem Personalbereich (EUR 1,3 Mio.).

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Restlaufzeit		
		davon		
	Ins-gesamt Mio. EUR	bis 1 Jahr Mio. EUR	über 1 bis 5 Jahre Mio. EUR	über 5 Jahre Mio. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	193,2	21,7	44,3	127,2
(Vj.)	(192,0)	(17,2)	(43,2)	(131,6)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,6	3,6	0,0	0,0
(Vj.)	(4,5)	(4,5)	(0,0)	(0,0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der HL	3,4	3,4	0,0	0,0
(Vj.)	(2,2)	(2,2)	(0,0)	(0,0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,0	0,0
(Vj.)	(0,3)	(0,3)	(0,0)	(0,0)
	200,3	28,8	44,3	127,2
(Vj.)	(199,0)	(24,2)	(43,2)	(131,6)

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von rd. EUR 0,6 Mio. (Vj. EUR 0,6 Mio.) enthalten, die erst nach dem Stichtag rechtlich entstehen.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	Mio. EUR	%
Entwässerung	44,1	55,5
Abfallwirtschaft	26,5	33,4
Straßenreinigung	5,6	7,1
Übrige	3,2	4,0
	79,4	100,0

2. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 2,1 Mio. ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 1,0 Mio.) und Einzelwertberichtigungen (EUR 0,5 Mio.), aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (EUR 0,2 Mio.), aus der sich im Zusammenhang mit der durchgeführten Nachkalkulation im Bereich Straßenreinigung/Winterdienst ergebenen Anpassung des allgemeinen Interesses der HL und des Gebührenanteils der städtischen Grundstücke (EUR 0,2 Mio.) sowie aus der Ausbuchung von Altverbindlichkeiten (EUR 0,1 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von EUR 7,6 Mio. Es handelt sich hauptsächlich um Aufwendungen aus der Bildung der Rückstellungen für Gebührenausgleich für die Jahre 2008-2011 (EUR 6,3Mio.), um Umsatzsteuerkorrekturen für Vorjahre (EUR 0,9 Mio.) und um Korrekturen der Endabrechnungen mit der Stadtwerke Lübeck GmbH im Bereich Entwässerung (EUR 0,3 Mio.).

3. Aufwendungen für Altersversorgung

In der Position „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung“ sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von EUR 295.906.51 (Vj. EUR 150.406,24) enthalten.

4. Verbundene Unternehmen

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** betreffen mit EUR 0,00 (Vj. EUR 2.018,49) und die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen mit EUR 37.506,22 (Vj. EUR 379.405,31) verbundene Unternehmen.

5. Auf- und Abzinsung von Rückstellungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen in Höhe von EUR 259.471,00 (Vj. EUR 255.804,00) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

6. Außerordentliche Aufwendungen

Hierin sind Aufwendungen in Höhe von EUR 48.880,20 (Vj. EUR 48.880,020) aus BilMoG-Folgeeffekten bei den Pensionsverpflichtungen enthalten.

D. Sonstige Angaben

1. Beteiligungsverhältnisse

Dem Sondervermögen Entsorgungsbetriebe Lübeck sind zum Bilanzstichtag sämtliche Anteile an der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck, wirtschaftlich zugeordnet. Gesellschaftsrechtlich wird die Beteiligung von der Hansestadt Lübeck gehalten. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2011 insgesamt TEUR 556. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2011 ein Jahresergebnis von TEUR 241.

2. Personal

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Werkleitung und Auszubildende) beträgt:

	Anzahl 2012	Anzahl 2011
Beschäftigte	521	502
Beamte	15	16
	536	518

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Es bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus dem Erwerb der Malmöstraße 22 zum 1. Januar 2013 (EUR 9,6 Mio.), Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von rd. EUR 0,1 Mio. und aus übrigen Sachanlageinvestitionen in Höhe von rd. EUR 11,4 Mio.

4. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr 2012 betrug das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 35, für sonstige Bestätigungsleitungen TEUR 6 sowie für Beratungsleistungen TEUR 49.

5. Organe der Gesellschaft

- Direktion

Herr Dr. Jan-Dirk Verwey, Diplom Ingenieur, Lübeck

- stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses 2012

Vorsitzender:		Hinrichs, Rüdiger
Stellvertretender Vorsitzender:		Freitag, Dirk
SPD	Abler, Henri	Diplom Betriebswirt
	Quirder, Harald	Eisenbahner
	Scheel, Barbara	Krankenschwester
	Wiese, Thomas	Industriekaufmann
	Krause, Volker	Hafenarbeiter
	Stolz, Wolfgang	Assessor
CDU	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann
	Freitag, Dirk	Unternehmer
	Kanuschin, Soja	Verwaltungsleiterin
	Büttner, Günter	Diplom Ingenieur
	Petersen, Tim	k. A.
Linke	Martens, Hans-Jürgen	Groß- und Außenhandelskaufmann
BfL	Scholz, Günter	Unternehmensberater
Bündnis 90/Die Grünen		
	Wosnitza, Günter	Fernmeldetechniker
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker
FDP	Blunk, Dr. Michaela	k. A.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Anlage 3 / 11

Vertreter

SPD	Pluschkell, Ulrich	Bahnbeamter
	Rewohl, Dirk	Diplom Sozialpädagoge
	Kreft, Enrico	Angestellter
	Lange, Klaus	k. A.
	Vogten, Matthias	Vertriebsleiter Immobilien
	Burmester, Gerhard	Beamter i. R.
CDU	Lötsch, Christopher	Architekt
	Sawalich, Manfred	Beamter i. R.
	Öhlckers, Jens	Kaufmann
	Runge, Peter	k. A.
	Bohlmann, Hubertus	k. A.
	Wind-Olßen, Ursula	k. A.
Linke	Malbranc, Klaus-Jürgen	k. A.
	Reiß, Oliver	Müllwerker
BfL	Wegner, Olaf	Rechtsanwalt
	Ulrich, Lars	Diplom Volkswirt
Bündnis 90/Die Grünen		
	Mentz, Katja	Fremdsprachenkorrespondentin
	Bittner, Eyke Alexander	k. A.
	Kusch, Manuela	k. A.
	Erdmann, Eckhard	k. A.
FDP	Gatzke, Horst	k. A.
	Goldschmidt, Nico	k. A.
	Rathke, Thomas	Vertriebsingenieur

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten in 2012 Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 1.725,00.

Lübeck, im Oktober 2013

Entsorgungsbetriebe Lübeck

……
Werkleitung

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Entwicklung des Anlagevermögens der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, im Geschäftsjahr 2012

		Anschaffungs-/Herstellungskosten				
		Anfangs-bestand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	End-bestand EUR
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**					
	Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.892.444,57	272.115,54	0,00	104.819,42	2.269.379,53
II.	**Sachanlagen**					
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	78.910.491,79	231.224,50	0,00	752.514,61	79.894.230,90
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	414.862,24	0,00	0,00	0,00	414.862,24
3.	Bauten auf fremden Grundstücken die nicht zu der Nummer 1 oder 2 gehören	2.875.921,23	1.200.723,68	0,00	420.790,05	4.497.434,96
4.	Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	126.700.878,84	-224.871,64	47.169,37	1.684.270,71	128.113.108,54
5.	Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	364.886.447,17	4.525.272,52	186.428,87	5.197.948,39	374.423.239,21
6.	Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 4 oder 5 gehören	935.501,28	0,00	0,00	0,00	935.501,28
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.583.603,35	1.492.235,61	911.824,30	32.584,07	28.196.598,73
8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.833.202,80	15.353.459,84	138.569,99	-8.192.927,25	21.855.165,40
		617.140.908,70	22.578.044,51	1.283.992,53	-104.819,42	638.330.141,26
III.	**Finanzanlagen**					
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00
2.	Beteiligungen	5.050,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00
3.	Genossenschaftsanteile	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00
		206.800,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00
		619.240.153,27	22.850.160,05	1.283.992,53	0,00	640.806.320,79

Anlage 4

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
Anfangs-bestand EUR	Zugang, d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr EUR	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die ausge-wiesenen Abgänge EUR	End-bestand EUR	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres EUR	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres EUR	Durchschnitt-licher Abschrei-bungssatz v.H.	Durch-schnittlicher Restbuchwert v. H.
1.200.503,60	319.690,70	0,00	1.520.194,30	749.185,23	691.940,97	14,09	33,01
24.067.631,17	2.559.642,00	0,00	26.627.273,17	53.266.957,73	54.842.860,62	3,20	66,67
52.257,74	3.731,00	0,00	55.988,74	358.873,50	362.604,50	0,90	86,50
708.568,31	129.864,00	0,00	838.432,31	3.659.002,65	2.167.352,92	2,89	81,36
55.850.755,77	5.105.122,95	24.244,18	60.931.634,54	67.181.474,00	70.850.123,07	3,98	52,44
88.205.201,33	6.503.259,65	51.849,47	94.656.611,51	279.766.627,70	276.681.245,84	1,74	74,72
357.262,65	42.604,00	0,00	399.866,65	535.634,63	578.238,63	4,55	57,26
17.907.696,84	2.399.045,18	870.797,43	19.435.944,59	8.760.654,14	9.675.906,51	8,51	31,07
0,00	0,00	0,00	0,00	21.855.165,40	14.833.202,80	0,00	100,00
187.149.373,81	16.743.268,78	946.891,08	202.945.751,51	435.384.389,75	429.991.534,89	2,62	68,21
0,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	201.500,00	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	5.050,00	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	206.800,00		
188.349.877,41	17.062.959,48	946.891,08	204.465.945,81	436.340.374,98	430.890.275,86	2,66	68,09

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Anlage 5 / 1

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2012

Entsorgungsbetriebe Lübeck

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zuständig.

Nach umfangreichen Vorarbeiten ist am 5. September 2012 eine neue Betriebssatzung der EBL in Kraft getreten. Damit wurden die beiden Sparten Stadtentwässerung und Stadtreinigung in der Organisation verankert. In der Werkleitung wurden die technische und die kaufmännische Funktion zusammengelegt und damit den Verhältnissen seit 2010 angeglichen. Das Unternehmen wird nur noch durch einen Direktor geführt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sparte Stadtreinigung haben sich durch das zum 1. Juni 2012 nach langem Ringen in Kraft getretene neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verändert. Mit der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie erhält die Verwertung von Abfällen eine weitere Aufwertung. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zu gewerblichen Sammlungen. Einzelne Aspekte aus dem neuen KrWG wurden bereits bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts der Hansestadt Lübeck für den Zeitraum 2012 bis 2016 berücksichtigt.

Die weiterhin als dynamisch zu bezeichnenden Veränderungen in der deutschen Energiewirtschaft hatten auch 2012 Auswirkungen auf die EBL. Auf der betrieblichen Seite wurde zum Jahresende ein Masterplan zur Optimierung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien bei den EBL zum Abschluss gebracht. Erstmalig haben die EBL im Jahr 2012 für das Vorjahr eine CO_2-Bilanz erstellt und veröffentlicht, um die große Klimarelevanz ihrer Aktivitäten darzustellen und zu beziffern. Um die Maßnahmen der EBL zum Klima- und Umweltschutz weiter zu verstärken und um durch die Vernetzung mit gleichgesinnten Unternehmen und Einrichtungen mehr Schlagkraft zu erzielen, sind die EBL dem Bündnis ‚Klima pro Lübeck' beigetreten.

Für die Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr (Niederschlags- und Schmutzwassergebühr) wurden im Jahr 2012 in einem aufwendigen Verfahren unter aktiver Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer die an die Kanalisation angeschlossenen Flächen ermittelt, so dass eine solide Grundlage für die Kalkulation der neuen Gebührensätze geschaffen werden konnte.

Im März 2012 waren auch die EBL kurzzeitig von Arbeitskampfmaßnahmen betroffen. Im Ergebnis wurde zwischen den Tarifvertragsparteien eine merkliche Erhöhung in drei Stufen von in Summe rund 6,4 % für den Zeitraum 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2014 vereinbart. Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements wurden 2012 wesentliche Maßnahmen umgesetzt. In Zusammenarbeit mit der Belegschaft wurde eine neue Arbeitsschutzausrüstung beschafft. Eine regelmäßige Mitarbeiterzeitschrift wurde ins Leben gerufen und Führungsleitlinien erarbeitet.

Im Berichtsjahr wurden die zwei bei den EBL historisch gewachsenen Integrierten Managementsysteme (jeweils Qualitäts- und Umweltmanagement) zusammengeführt und auf die letzten noch fehlenden betrieblichen Bereiche erweitert. Im Rahmen einer Re-Zertifizierung im November 2012 erhielten die EBL erstmalig ein Gesamtzertifikat für das ganze Unternehmen, ein weiterer Schritt zur Integration der 2010 zusammengeführten zwei Gesellschaften.

2. Ertragslage

Nach einem Jahresfehlbetrag von rd. TEUR 6.853 in 2010, einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 13.934 in 2011, der überwiegend durch den periodenfremden Ertrag aus der Neuberechnung der Straßenbaulastträgerpauschale für die Jahre ab 2008 bis 2010 in Höhe von TEUR 7.330 erzielt wurde, weisen die EBL in 2012 einen Verlust aus. Mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 2.208 wurde der Planwert von TEUR 1.032 verfehlt. Wesentliche Ursache sind die KAG-Kostenüberdeckungen in der Sparte Entwässerung in Höhe von TEUR 6.313 aus dem Zeitraum 2008-2012, die durch Nachkalkulation festgestellt und in die Rückstellungen für Gebührenausgleich eingestellt wurden. Diese KAG-Nachkalkulationen war im Geschäftsjahr 2011 noch nicht abgeschlossen, so dass sie nun das Ergebnis des Jahres 2012 voll belasten.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtlichen Spartenergebnisse 2012 im Vergleich zum Vorjahr in TEUR:

	Plan 2012	Ist 2012	Ist 2011	Ist-Abweichung
Entwässerung	2.790	1.058	11.959	-10.901
Abfallwirtschaft	271	-1.108	3.047	-4.155
Straßenreinigung	-1.483	-1.431	-596	-835
Übrige	-546	-727	-476	-251
	1.032	-2.208	13.934	-16.142

In der Sparte Entwässerung liegt das Ergebnis um TEUR 10.901 unter dem Vorjahr. Ursache hierfür sind die periodenfremden Mehrerlöse in 2011 aus der Straßenbaulastträgerpauschale in Höhe von TEUR 7.330 und die im Geschäftsjahr 2012 zu bildenden Rückstellungen für Gebührenausgleich aus der KAG-Nachkalkulation der Jahre 2008-2012 in Höhe von TEUR 6.313. Bereinigt um diese dargestellten Effekte ist das Ergebnis um TEUR 2.741 höher als in 2011. Ursächlich hierfür sind vor allem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Mehreinnahmen aus der Straßenbaulastträgerpauschale. Dem stehen höhere Kosten aus Umlagen der allgemeinen Verwaltung entgegen. Das Wirtschaftsjahr 2012 brachte für die Sparte Entwässerung mit einem abgerechneten Volumen von rd. 13,0 Mio. m³ (Vorjahr 13,2 Mio. m³) konstante Gebühreneinnahmen. Insgesamt ist die Ertragssituation im Entwässerungsbereich weiterhin stabil. Im Vergleich zum Planansatz konnte das Ergebnis unter Berücksichtigung der oben dargestellten Effekte und einer konservativen Planung um TEUR 4.580 übertroffen werden.

Der Bereich Abfallwirtschaft hat gegenüber dem Vorjahr einen Ergebnisrückgang in Höhe von TEUR 4.155 zu verkraften. Dieser muss jedoch um den positiven Sondereffekt des Vorjahres aus der Auflösung der Deponierückstellung in Höhe von TEUR 3.226 bereinigt werden, sodass der bereinigte Ergebnisrückgang in 2012 TEUR 929 beträgt. Die bereinigte

Abweichung resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten aus Umlagen der allgemeinen Verwaltung und periodenfremden Aufwendungen aus Umsatzsteuerkorrekturen u. a. bezogen auf den Eigenverbrauch der MBA für die Jahre 2010 und 2011.

Der Behälterbestand in der Abfallwirtschaft ist mit einem minimalen Zuwachs von ca. 0,4 % bei insgesamt gleichem Volumen sehr stabil.

Das Ergebnis der Straßenreinigung ist wie in den Vorjahren durch den Verlauf des Winters geprägt. Das Gebührenaufkommen für den Bereich Straßenreinigung lag in 2012 auf Vorjahresniveau. Der relativ harte Winter Anfang 2012 hat zu deutlich gestiegenen Kosten geführt. Der Planansatz für das Jahresergebnis der Sparte von TEUR -1.483 wurde mit TEUR -1.431 nahezu erreicht.

Nachdem in 2011 auf Basis von Sanierungsmaßnahmen die Werkstatt mit einem Ergebnis von TEUR -525 die geplanten Verluste für 2011 in Höhe von 1.184 TEUR mehr als halbieren konnte, stagniert die Werkstatt in 2012 auf dem Niveau 2011. Die Betriebserträge konnten gegenüber dem Vorjahr zwar um ca. 13% auf TEUR 5.179 gesteigert werden. Das Betriebsergebnis liegt jedoch mit TEUR -570 ca. 45 TEUR unter dem des Vorjahres. Bereinigt um die internen Umlagen konnte mit TEUR 369 ein positives Betriebsergebnis erzielt werden, das geringfügig unter dem Vorjahr von TEUR 385 liegt.

Die Gründe für die Stagnation der Ergebnisentwicklung in der Werkstatt liegen u. a. in der Steigerung der Personalkosten aufgrund des vorgenommenen Personalaufbaus in diesem Bereich.

Gemeinsam mit der Werkstatt wird das Ergebnis der Bedürfnisanstalten in der obigen Übersicht über die handelsrechtlichen Einzelergebnisse innerhalb der Position Übrige ausgewiesen. Die Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen Bedürfnisanstalten liegen mit TEUR 341 um TEUR 8 über dem Planansatz in Höhe von TEUR 333. Damit konnten die Kosten auf Vorjahresniveau gehalten werden.

3. Finanzlage

Die unverändert hohe Investitionstätigkeit hat unter Berücksichtigung von Einzahlungen von rd. EUR 10,0 Mio. hauptsächlich aus vereinnahmten bzw. verrechneten Ertrags- und Investitionszuschüssen, zu einem Mittelabfluss von rd. EUR 12,9 Mio. (Vorjahr EUR 18,2 Mio.) geführt und konnte durch die Mittelzuflüsse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 15,9 Mio. (Vorjahr rd. EUR 19,9 Mio.) und einem Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit von EUR 1,1 Mio. (Vorjahr: EUR -3,9 Mio.) aus der Aufnahme (EUR 13,0 Mio.) und der Rückzahlung von Darlehen von EUR 11,9 Mio. mehr als gedeckt werden. Die liquiden Mittel haben sich um rd. EUR 4,1 Mio. erhöht.

Das Investitionsvolumen lag mit rd. EUR 22,9 Mio. (Vorjahr rd. EUR 19,9 Mio.) um EUR 3,0 Mio. über dem Vorjahresniveau. Der Schwerpunkt der Investitionen lag wie im Vorjahr in der Stadtentwässerung und dort in der Nach- und Neuerschließung von Gebieten und dem Erhalt des Kanalnetzes. In der Stadtentwässerung wurden insgesamt EUR 20,7 Mio. investiert.

Die von der Kommunalaufsicht für Investitionsmaßnahmen genehmigte Kreditaufnahmeermächtigung lag bei EUR 19,4 Mio. Die Nettokreditaufnahme lag bei EUR 1,1 Mio.

4. Vermögenslage

Das Eigenkapital der Entsorgungsbetriebe Lübeck beträgt zum 31. Dezember 2012 EUR 119,4 Mio. (Vorjahr EUR 121,5 Mio.).

Die Eigenkapitalquote erreicht (unter Berücksichtigung der Absetzung der empfangenen Ertragszuschüsse vom Anlagevermögen) 31,2 % (Vorjahr 31,7 %) und verringerte sich, unter Berücksichtigung einer um EUR 0,1 Mio. gestiegenen Bilanzsumme, im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 %-Punkte. Ursächlich für die Verringerung der Eigenkapitalquote ist der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 2,2 Mio.

Den langfristig gebundenen Vermögenswerten stehen langfristige Passivmittel in nahezu gleicher Höhe gegenüber.

5. Nachtragsbericht

Im März 2013 wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck eine neue Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen. Die Satzung mit den neuen getrennten Gebührensätzen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser gilt ab dem 1. April 2013. Erwartungsgemäß kommt es dabei für die Grundstückseigentümer mit großen versiegelten Flächen bzw. großen Dachflächen und relativ geringen Wasserverbräuchen zu Mehrbelastungen. Für den Großteil der Eigentümer aber, insbesondere im Bereich der Mehrfamilienhäuser, kommt es zu Entlastungen bzw. zu kostenneutralen Auswirkungen. Ein neues Verwaltungsverfahren zum Erstellen und Verwalten der Gebührenbescheide wurde entwickelt und ist in der Einführung. Aufgrund der großen Anzahl an zu betreuenden Fällen wird die Erhebung der neuen Gebühren voraussichtlich erst zum Jahresende abgeschlossen sein.

Nach der Neukalkulation der Entwässerungsgebühren befindet sich eine neue Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung in der Vorbereitung. Als besonders aufwendig hat sich dabei die Nachkalkulation für die Zeiträume erwiesen, in denen die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft in eine Tochtergesellschaft ausgelagert waren. Die bislang

vorliegenden Ergebnisse der Nachkalkulation der Abfallgebühren lassen eine Gebührenanhebung erwarten.

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung wird nach dem Abschluss der Abfallgebühren in das Verfahren gehen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist ebenfalls mit einer Gebührensteigerung zu rechnen.

Das erste Quartal des Jahres 2013 war durch viele einzelne Winterereignisse und einen ungewöhnlich starken Wintereinbruch von Mitte März bis Anfang April geprägt. Dies führte zu erhöhten Winterdienstkosten.

Am 1. Januar 2013 haben die EBL durch die Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrags ihr bisher angemietetes Betriebsgrundstück und die entsprechenden Betriebsgebäude in der Malmöstraße von der KWL GmbH und der Hansestadt Lübeck erworben. Die Grundlagen dazu wurden bereits im Jahr 2008 vereinbart.

Auch die Organisation der EBL wurde im ersten Quartal weiterentwickelt. Zum 1. Januar 2013 wurde die ehemalige Abteilung „Grundstücksentwässerung“ in die neue Abteilung „Planung/Neubau“ integriert, um dort die Kräfte zu bündeln. Einzelne Funktionen wurden in die Sparte Stadtentwässerung verlagert. Grundlegend neu aufgestellt wurde die Abteilung „Personal und Allgemeine Organisation“, die aus der Abteilung „Zentrale Dienste“ hervorgegangen ist. Mit dieser Neuorganisation soll ein klarer Fokus auf die zukünftigen Herausforderungen der Personalarbeit gelegt werden (Personalentwicklung, Betriebliches Gesundheitsmanagement, demographischer Wandel, Führungskräfteentwicklung, etc.).

6. Risikobericht

Aus heutiger Sicht ist keine Risikoentwicklung erkennbar, die den Fortbestand der EBL gefährden könnte.

Im langjährigen Rechtsstreit zwischen der Hansestadt Lübeck und N2 Umwelttechnik GmbH i. L. (N2) wurde Mitte 2012 erfolgreich eine außergerichtliche Lösung mit den Bürgen erzielt. Der durch N2 im Juli gestellte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wurde durch das Amtsgericht Neumünster dagegen mangels Masse abgewiesen. Diese Entwicklung machte es erforderlich, die Klage zurück zu nehmen. Damit ist die Auseinandersetzung bezüglich der Baumängel bei der Errichtung der MBA beendet.

Die nach Inbetriebnahme der Filtration im Zentralklärwerk im April 2008 aufgetretenen und zwischenzeitlich beseitigten Korrosionsschäden waren ebenfalls Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung und konnten für die EBL erfolgreich geklärt werden. Die zunächst von der Haftpflichtversicherung der bauausführenden Firma übernommenen Mehrkosten müssen durch die EBL nicht erstattet werden. Die im Vorjahr dafür gebildete Rückstellung in Höhe von TEUR 1.060 wurde dementsprechend aufgelöst.

Über die Verantwortung für einen weiteren Schaden an der Filtration, der während der Betriebsphase aufgetreten ist, konnte noch keine Einigung erzielt werden. Das selbständige Beweisverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Seit Mitte Juni 2013 werden die neuen Bescheide zur Niederschlagswassergebühr versandt. Erfahrungsgemäß führt solch ein grundlegender Systemwechsel zu einer vielfachen Prüfung der Bescheide und der Rechtsgrundlagen durch die betroffenen Gebührenschuldner. Aus der Anzahl und dem Inhalt der bis Anfang Juli erfolgten Widersprüche ist daraus kein substanzielles Risiko für die Erhebung der Gebühren zu erkennen. Zurzeit sind aber noch nicht alle Bescheide erstellt. Mit der Niederschlagswassergebühr erheben die EBL erstmalig Gebühren in größerem Umfang und in einem automatisierten Verfahren direkt bei den Gebührenschuldnern. Die Einführung solcher Verwaltungsprozesse ist in der Anfangsphase naturgemäß mit organisatorischen Risiken verbunden. Aus gegenwärtiger Sicht ist mit einem stabilen Gebührenerhebungsprozess bis zum Jahresende zu rechnen.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

7. Prognosebericht

Der in der Sitzung der Bürgerschaft am 28. Februar 2013 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 weist ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 238 aus. Nach dem bisherigen Verlauf ist zu erwarten, dass das endgültige Jahresergebnis mindestens in diesem Bereich liegen wird. Die bereits bekannten Mehraufwendungen, beispielweise für den Winterdienst, sollen durch gegenläufige Maßnahmen ausgeglichen werden.

Lübeck, 8. Oktober 2013

Entsorgungsbetriebe Lübeck

_____

Dr. Jan-Dirk Verwey

Direktor

EBNER
STOLZ

Anlage 6 / 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 (Anlage 5) haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Eigenbetriebsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

EBNER
STOLZ

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

Hamburg, 9. Oktober 2013

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Schmidt
Wirtschaftsprüfer

ppa. Jens Engel
Wirtschaftsprüfer

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00952
öffentlich

Lübeck, 09.10.2013

Vorlage

Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Karin Waschkau (E-Mail: karin.waschkau@luebeck.de Telefon: 122-4803)

Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf 8.100,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.100,-- Euro
- einem Jahresüberschuss von 0,-- Euro
- einem Jahresfehlbetrag von 0,-- Euro

Im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.600,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.100,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro

Auf die Ausführung des Haushaltsplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: § 98 Abs. 2 GO
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung, verwaltet neben den Stiftungen „Haus der Jugend“ und der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck die Stiftung „Lübecker Altstadt“. Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.01.1992 (GVOBl. Nr. 4 S. 63), das Stiftungsgesetz vom 13.07.1972 (GVOBl. S. 123) und die Stiftungssatzung.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich.

Im Gegensatz zu den Vorjahren legt die Stiftung „Lübecker Altstadt“ den Haushaltsplan 2014 in einer eigenen Vorlage und nicht mehr zusammen mit den Haushaltsplänen der Stiftung „Haus der Jugend“ und der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck vor. Die Haushaltspläne der Stiftungen „Haus der Jugend“ und Kulturstiftung Hansestadt Lübeck werden in gesonderten Vorlagen in die Gremien gegeben.

Anlagen:

2 Tabellen

Senator/in Annette Borns

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)

523002 Stiftung Lübecker Altstadt

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
53	15	Transferaufwendungen	-1.200,00	-4.200	-6.900	-2.400	-2.400	-2.400
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.100,00	-1.100	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-2.300,00**	**-5.300**	**-8.100**	**-3.600**	**-3.600**	**-3.600**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-2.300,00**	**-5.300**	**-8.100**	**-3.600**	**-3.600**	**-3.600**
46	19	Finanzerträge	2.300,00	2.300	3.600	3.600	3.600	3.600
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0	0	0	0	0
	21	**FINANZERGEBNIS**	**2.300,00**	**2.300**	**3.600**	**3.600**	**3.600**	**3.600**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-3.000**	**-4.500**	**0**	**0**	**0**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	3.000	4.500	0	0	0
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**3.000**	**4.500**	**0**	**0**	**0**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
Finanzerträge und -einzahlungen (46, hier: Zinsen) sind für Transferaufwendungen und -auszahlungen (53) zweckgebunden.
Transferaufwendungen und -auszahlungen (53) sind übertragbar.

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
523002 Stiftung Lübecker Altstadt

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	2.300,00	2.300	3.600	3.600	3.600	3.600
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**2.300,00**	**2.300**	**3.600**	**3.600**	**3.600**	**3.600**
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
73	14	Transferauszahlungen	-1.200,00	-4.200	-6.900	-2.400	-2.400	-2.400
74	15	Sonstige Auszahlungen	-1.100,00	-1.100	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-2.300,00**	**-5.300**	**-8.100**	**-3.600**	**-3.600**	**-3.600**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**-3.000**	**-4.500**	**0**	**0**	**0**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0	0	0	0	0
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**0,00**	**-3.000**	**-4.500**	**0**	**0**	**0**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	0,00	0	0	0	0	0
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**0,00**	**-3.000**	**-4.500**	**0**	**0**	**0**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**0,00**	**-3.000**	**-4.500**	**0**	**0**	**0**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
523002 Stiftung Lübecker Altstadt

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01021
öffentlich

Lübeck, 30.10.2013

Vorlage

Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Frank Malner (E-Mail: frank.malner@luebeck.de Telefon: 122-4108)

Haushaltsplan der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt

im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.888.000,00€
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.888.000,00€
- einem Jahresüberschuss von 0,-- €
- einem Jahresfehlbetrag von 0,-- €

im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.826.200,-- €
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.738.000,--€
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 400,-- €
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 6.600,-- €

Auf die Ausführung des Haushaltplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.102 Haushalt und Steuerung: zur Kenntnisnahme
Ergebnis:	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein nicht betroffen
Begründung:	
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: § 98 Abs. 2 GO
Finanzielle Auswirkungen:	[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Kulturstifung Hansestadt Lübeck wird durch den Fachbereich Kultur der Hansestadt Lübeck verwaltet. Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.01.1992 (GVOBl. Nr. 4 S. 63), das Stiftungsgesetz vom 13.07.1972 (GVOBl. S. 123) und die Stiftungssatzung.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich. Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck legt den Haushaltsplan 2014 als Vorlage vor.

Die wesentlichen Leistungen, Ziele, Kennzahlen und Strukturdaten der Kulturstiftung sind Bestandteil der Produkthaushaltsseite der Lübecker Museen (Bereich 4.041, Produkt 251001) im städtischen Haushalt. Dort ist auch der städtische Zuschuss an die Kulturstiftung geordnet. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu den Haushaltsplänen der Stiftungen im Vorbericht zum Haushaltsplan der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2014 , Band I, verwiesen.

Anlagen:

Senator/in Annette Borns

Ergebnisplan Jahr 2014 (in EUR)
251002 Kulturstiftung HL

Ertrags- und Aufwandsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	725.500,00	707.800	778.600	778.600	778.600	778.600
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	554.400,00	534.300	516.300	516.300	516.300	516.300
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	482.800,00	497.900	591.100	591.100	591.100	591.100
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**1.762.700,00**	**1.740.000**	**1.886.000**	**1.886.000**	**1.886.000**	**1.886.000**
50	11	Personalaufwendungen	-1.036.600,00	-1.022.000	-1.176.500	-1.176.500	-1.176.500	-1.176.500
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-388.600,00	-389.700	-401.800	-401.800	-401.800	-401.800
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-150.000,00	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
53	15	Transferaufwendungen	-4.000,00	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-140.600,00	-131.900	-111.300	-111.300	-111.300	-111.300
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.719.800,00**	**-1.697.600**	**-1.843.600**	**-1.843.600**	**-1.843.600**	**-1.843.600**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**42.900,00**	**42.400**	**42.400**	**42.400**	**42.400**	**42.400**
46	19	Finanzerträge	2.100,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-45.000,00	-44.400	-44.400	-44.400	-44.400	-44.400
	21	**FINANZERGEBNIS**	**-42.900,00**	**-42.400**	**-42.400**	**-42.400**	**-42.400**	**-42.400**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
48		Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
58		Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0	0	0	0	0
		ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
Erträge und Einzahlungen der Stiftung sind für die Aufwendungen und Auszahlungen der Stiftung zweckgebunden.
Aufwendungen und Auszahlungen der Stiftung sind übertragbar.

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
251002 Kulturstiftung HL

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	725.500,00	645.900	716.800	716.800	716.800	716.800
62	3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
641 642 646	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	554.400,00	534.300	516.300	516.300	516.300	516.300
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	482.800,00	497.900	591.100	591.100	591.100	591.100
65	7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	2.100,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.764.800,00**	**1.680.100**	**1.826.200**	**1.826.200**	**1.826.200**	**1.826.200**
70	10	Personalauszahlungen	-1.036.600,00	-1.022.000	-1.176.500	-1.176.500	-1.176.500	-1.176.500
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-388.600,00	-389.700	-401.800	-401.800	-401.800	-401.800
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-45.000,00	-44.400	-44.400	-44.400	-44.400	-44.400
73	14	Transferauszahlungen	-4.000,00	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
74	15	Sonstige Auszahlungen	-140.600,00	-131.900	-111.300	-111.300	-111.300	-111.300
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.614.800,00**	**-1.592.000**	**-1.738.000**	**-1.738.000**	**-1.738.000**	**-1.738.000**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**150.000,00**	**88.100**	**88.200**	**88.200**	**88.200**	**88.200**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	400,00	400	400	400	400	400
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
683	20	Einz. Veräuß. v. beweg. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	Einz. a.Rückfl. (Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
	25	Sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0	0
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**400,00**	**400**	**400**	**400**	**400**	**400**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-6.500,00	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-100,00	-100	-100	-100	-100	-100
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0
787	33	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	34	**Auszahlungen a. Investitionstät.**	**-6.600,00**	**-6.600**	**-6.600**	**-6.600**	**-6.600**	**-6.600**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-6.200,00**	**-6.200**	**-6.200**	**-6.200**	**-6.200**	**-6.200**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG**	**143.800,00**	**81.900**	**82.000**	**82.000**	**82.000**	**82.000**
692	37	Aufnahme v. Krediten Investition	0,00	0	0	0	0	0
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
792	39	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-78.800,00	-81.800	-81.800	-81.800	-81.800	-81.800
795	40	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
	41	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-78.800,00**	**-81.800**	**-81.800**	**-81.800**	**-81.800**	**-81.800**
	42	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**65.000,00**	**100**	**200**	**200**	**200**	**200**
	43	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	44	**LIQUIDE MITTEL**	**65.000,00**	**100**	**200**	**200**	**200**	**200**

Finanzplan Jahr 2014 (in EUR)
251002 Kulturstiftung HL

Ein- und Auszahlungsarten			Haushaltsansatz	Haushaltsansatz		Mittelfristige Finanzplanung		
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung desKrankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen undInvestitionsförderungsmaßnahmen						
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7841		Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0
			0,00	0	0	0	0	0
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	-78.800,00	-81.800	-81.800	-81.800	-81.800	-81.800
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Einzahlungen der Stiftung sind für Auszahlungen der Stiftung zweckgebunden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00904
öffentlich

Lübeck, 18.09.2013

Vorlage

Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6928)

Hafenentwicklungsplan 2030 (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
21.10.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
11.11.2013	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Prognosehorizont bis 2030 einen neuen Hafenentwicklungsplan (HEP) aufzustellen.

   Hierbei sind folgende Zielsetzungen bei der Bearbeitung des HEP zu berücksichtigen:

   - Der neue HEP bildet die Grundlage für die räumliche, flächenmäßige und verkehrliche Entwicklung der Lübecker Häfen und sichert durch seine Planungen eine kontinuierliche Entwicklung der bestehenden und künftigen Hafenteile in der Hansestadt Lübeck.

   - Er liefert die fachlichen Voraussetzungen für Entscheidungen der Politik - und auch privater Investoren - und das sich anschließende Verwaltungshandeln.

   - Er sichert eine nachhaltige Hafenplanung, die auch die Ziele der Energie- und Flächeneinsparung, des Klima- und Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, des Bodenschutzes, der Baggergutminimierung und der Naturverträglichkeit verfolgt.

   - Den Kunden des Hafens bietet und gewährleistet er verlässliche Rahmenbedingungen und zeigt Entwicklungspotenziale auf, um die Wettbewerbsfähigkeit des Lübecker Hafens zu sichern und auszubauen.

   - Er zeigt auf, inwieweit die Herausforderungen aus der Festen Fehmarnbeltquerung (FFBQ) für die Lübecker Häfen genutzt werden können.

   - Er leistet einen Beitrag zur Positionierung als integrierter Hafen- und Logistikstandort Lübeck 2030.

2. Bei der Aufstellung sind technologische, politische, rechtliche, ökonomische, soziale und ökologische Rahmenbedingungen im Sinne des Nachhaltigkeitsbegriffs zu berücksichtigen.

3. Der HEP dient auch als Masterplan für die Hafenentwicklung zwischen Seelandkai und Dänischburg.

4. Neben Flächen für die Hafenentwicklung ist in Ergänzung zum vorliegenden Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GFEK) zu prüfen, ob und in welchem Umfang geeignete Logistikflächen in hafenbezogenen Gewerbegebieten auszuweisen sind.

5. Eine Hafenbahnentwicklungsplanung ist in den HEP zu integrieren.

6. Bei der Projektbearbeitung ist im Rahmen der Projektorganisation und -steuerung in geeigneter Weise durch einen öffentlichen und moderierten Prozess die Beteiligung von Politik, Wirtschaft, privaten Hafenbetreibern, Verwaltung, Verbänden und Öffentlichkeit sicherzustellen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Projektgruppe Hafenentwicklungsplan mit den Bereichen 1.203 Beteiligungscontrolling, 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, 5.610 Stadtplanung, 5.660 Stadtgrün und Verkehr, 5.691 Lübeck Port Authority sowie Lübecker Hafen-Gesellschaft, Wirtschaftsförderung Lübeck und Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck
Ergebnis:	zustimmend – die Anmerkungen und Beiträge wurden eingearbeitet
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Seit 1996 hat die Lübeck Port Authority (LPA) gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 20.06.1996, TOP 10.10, Drs. Nr. 1368, den Auftrag den Hafenentwicklungsplan (HEP) kontinuierlich fortzuschreiben. Während zu Beginn des neuen Jahrhunderts der Hafen mit der baulichen Umsetzung des HEP beschäftigt war, wurde danach aufgrund der Wirtschaftskrise dann keine Veranlassung einer Fortschreibung gesehen. Der Güter- und

Warenumschlag konnte durch die umgesetzten Maßnahmen des immer noch aktuellen HEP abgedeckt werden und die weitere mittelfristige Hafenentwicklung ist noch durch vorhandene Potenziale vorerst gesichert.

Nunmehr liegen die ersten Ergebnisse aus der Verkehrsverflechtungsprognose 2030, hier: Los 2 – Seeverkehrsprognose – Eckwerte der Hafenumschlagsprognose, des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung u.a. für die deutschen Ostseehäfen bis 2030 im Rahmen der Bearbeitung des neuen Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP) vor. Anhand der Prognosezahlen wird ein jährlicher Umschlagszuwachs für den Lübecker Hafen von 2,3% mit einem letztendlichen Umschlagsvolumen von rd. 28 Mio. t (ohne Eigengewichte = rd. 40 Mio. t inkl. Eigengewichte) für 2030 ausgewiesen (Anlage 3 – Seite 18) – nach dem Planco-Gutachten waren es 2006 rd. 53 Mio. t inkl. Eigengewichte für 2020. Der HEP wird sich deshalb weniger mit der rein quantitativen Flächensicherung und einer expansiven Hafenflächenausweitung sondern mit den qualitativen Fragen und nachhaltigen Aspekten einer Hafenentwicklung vor dem Hintergrund technologischer, infrastruktureller und marktseitiger Entwicklungen beschäftigen. Vorbehaltlich der noch zu prüfenden einzelnen Güterwarengruppenentwicklung – die Details hierzu liegen noch nicht vor und werden für Ende 2013 erwartet - ist nicht auszuschließen, dass sich eine weitere Verlagerung und Schwerpunktbildung/Standortkonzentration der Abfertigungsstandorte und zugehörigen Mengen ergibt. Anhand dieser Zahlen ist es jetzt erforderlich zu überprüfen, wie sich zukünftig die einzelnen Güterwarengruppen verändern und wie sich der Lübecker Hafen entwickeln muss, um qualitativ und quantitativ die prognostizierten Warenströme zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Antworten darauf zu geben, wie mit den Herausforderungen der FFBQ, der Klassifizierung Lübecks als TEN-V-Kernhafen (Transeuropäisches Verkehrsnetz-Kernhafen) und der Durchsetzung reduzierter Immissionswerte im Rahmen MARPOL VI umgegangen werden soll.

Zusammen mit der Geschäftsführung der LHG besteht Einvernehmen, dass jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um die erforderlichen Weichen zur Fortführung einer erfolgreichen Hafenentwicklung zu stellen. Die Arbeiten am HEP 2030 müssen jetzt begonnen werden. Hierzu gehört auch die Bearbeitung des Masterplans für die Hafenentwicklung zwischen Seelandkai und Dänischburg (Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2008, TOP 4.34, Drs. Nr. 415).

Gemäß der Empfehlung des Gutachtens über „Die wirtschaftliche Bedeutung des Lübecker Hafens – Regionalökonomische Verflechtung und Wertschöpfungskette für Stadt und Region“ (Uniconsult 2012) sollen die Verflechtungen des Hafens mit großen Logistikern

weiter ausgebaut und verstärkt hafenaffine „value added services“ geschaffen werden. Dieses ist im neuen HEP zu thematisieren und zu bearbeiten. Ziel ist es, dass sich im HEP eine Entwicklungsstrategie für einen integrierten Hafen- und Logistikstandort einschließlich Hinterlandanbindung wiederfindet.

Mit der Umstrukturierung der Zuständigkeiten im Hafen wurde die Hafenbahn als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der LPA zugeordnet. Über einen Hafenbahnentwicklungsplan ist ein Konzept zur Stärkung der Schieneninfrastruktur neben der Stärkung der Hafeninfrastruktur als wichtiger Baustein für die direkte Hinterlandanbindung der Lübecker Hafen aufzustellen.

Die Erstellung des HEP erfordert in besonderem Maße die Interaktion mit Dritten und muss unterschiedliche Interessensgruppen einbeziehen (Öffentlichkeitsarbeit). Eine unabhängige Moderation soll den Dialog zwischen Projektleitung und den Vertretern von Politik und Interessengruppen gewährleisten.

Der detaillierte Sachstandsbericht zur Fortschreibung des HEP ist als Anlage 2 beigefügt

Anlagen:

Formblatt bzgl. der finanziellen Auswirkungen - Anlage 1
Sachstandsbericht Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP 2030) - Anlage 2
Präsentation: Verkehrsverflechtungsprognose 2030; Los 2 – Seeverkehrsprognose - Eckwerte der Hafenumschlagsprognose - Anlage 3

Senator/in F. - P. Boden

Anlage 1

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

(Bei **investiven Maßnahmen** ist ggf. zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

finanzielle Auswirkungen in €	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Einzahlungen				
Auszahlungen		150.000,00	200.000,00	100.000,00
Erträge				
Aufwendungen		150.000,00	200.000,00	100.000,00

2014	**Finanzplan**	**Ergebnisplan**	für die Gesamtlaufzeit	**Finanzplan**	**Ergebnisplan**
Mittel **veranschlagt**	**ja**	**ja**			
Haushalts**belastend**	**ja**	**ja**		**ja**	**ja**
Haushalts**entlastend**	**nein**	**nein**		**nein**	**nein**
Haushalts**neutral**	**nein**	**nein**		**nein**	**nein**

Haushaltsjahr 2014	**Produktsachkonten** Bezifferung	Bezeichnung	**Ergebnisplan** Betrag (€)	**Finanzplan** Betrag (€)
(Minder) Einzahlungen:				
(Mehr) Einzahlungen:				
(Minder) Auszahlungen:	552001.000.7431002	Wasser und Hafen, Auszahlungen Bodenuntersuchungen Gutachten		150.000,00
(Mehr) Auszahlungen:				
Saldo Finanzplan				**150.000,00**
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Minder) Aufwendungen:	552001.000.5431002	Wasser und Hafen, Aufwendungen Bodenuntersuchungen Gutachten	150.000,00	
(Mehr) Aufwendungen:				
Saldo Ergebnisplan			**150.000,00**	

Anlage 2

Sachstandsbericht Hafenentwicklungsplan 2030

Gliederung

1 Ausgangslage
2 Veranlassung
3 Aufgaben und Ziele
4 Projektstruktur, Budget und Zeitplanung

1 Ausgangslage

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 20. Juni 1996 (TOP 10.10, Drs. Nr. 1368) den in der Fassung vom 21. Februar 1996 vorgelegten Entwurf des Hafenentwicklungsplans (HEP) der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die im HEP enthaltenen Aussagen die Grundlage für die räumliche, flächenmäßige und verkehrliche Entwicklung der Lübecker Häfen bis zum Jahr 2010 darstellen sollen. Der HEP sollte kontinuierlich fortgeschrieben und der Bürgerschaft hierüber berichtet werden.

Zuletzt nahm die Bürgerschaft dazu am 29.11.2007 unter TOP 8.6 Drs. Nr. 903 einen Bericht mit dem Vorschlag zur Kenntnis, die Fortschreibung des HEP und den Planungsprozess zur Hafenerweiterung Vorwerker Hafen - Teerhofsinsel solange auszusetzen, bis ein strategischer Partner für die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) gefunden und mit diesem vom Grundsatz her diesbezüglich Einvernehmen hergestellt worden ist (siehe Sitzung der Bürgerschaft am 04.03.2008, TOP 16.2 Drs. Nr. 75).

Die Hafenstandorte wurden weitestgehend dem HEP von 1996 entsprechend entwickelt - mit Ausnahme des Hafenstandortes Teerhofsinsel. Als zusätzliche Grundlage für die Umsetzung des HEP wurden Strategien zur innovativen flächensparenden Hafennutzung für vorhandene und geplante Hafenstandorte erarbeitet, berücksichtigt und der Bürgerschaft kontinuierlich über die Ergebnisse berichtet. Die Umsetzung hat zur Folge, dass Flächenreserven vorhanden sind und die restlichen Flächen aus dem HEP von 1996 nicht bis 2010 als Hafen nutzbar sein mussten.

Zu Beginn des neuen Jahrhunderts war der Hafen mit der baulichen Umsetzung des HEP beschäftigt. Während der Phase der Umstrukturierung der LHG und der anschließenden Wirtschaftskrise wurde bisher keine weitere Veranlassung einer HEP-Fortschreibung gesehen. Der Güter- und Warenumschlag konnte durch die umgesetzten Maßnahmen des immer noch aktuellen HEP abgedeckt werden und die weitere mittelfristige Hafenentwicklung ist noch durch vorhandene Potenziale vorerst gesichert. Im Rahmen der Kontrollberichte hat die LPA hierüber die politischen Gremien turnusmäßig informiert.

2 Veranlassung

Aktuell sind dennoch zahlreiche Ereignisse und Gründe zu benennen, die in der Summe eine Fortschreibung des HEP erforderlich machen:

- Es liegen die ersten Ergebnisse aus der Verkehrsverflechtungsprognose 2030, hier: Los 2 – Seeverkehrsprognose – Eckwerte der Hafenumschlagsprognose, des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung u.a. für die deutschen Ostseehäfen bis 2030 im Rahmen der Bearbeitung des neuen Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP) vor (Anlage 3). Anhand der Prognosezahlen wird ein jährlicher Umschlagszuwachs für den Lübecker Hafen von 2,3% mit einem letztendlichen Umschlagsvolumen von rd. 28 Mio. t (ohne Eigengewichte) für 2030 ausgewiesen, was etwa rd. 40 Mio. t inkl. Eigengewichte entspricht – nach dem Planco-Gutachten waren es 2006 rd. 53 Mio. t inkl. Eigengewichte für 2020;

- Die politisch beschlossene Feste Fehmarnbeltquerung (FFBQ) muss in die Lübecker Hafenstrategie sowie in die Wirtschaftsstrategie im Rahmen einer positiven Stadtentwicklung mit einbezogen werden. Insbesondere müssen die generierbaren Vorteile einer FFBQ und die zugehörigen Potenziale und Maßnahmen für Lübeck abgeleitet und aufgezeigt werden (siehe Bericht zu den „Folgen einer festen Fehmarnbelt-Querung (FBQ) für die Hansestadt Lübeck“ – Kenntnisnahme in der Bürgerschaftssitzung vom 26.05.2011, TOP 8.3 Drs. Nr. 095);

- Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Zugehörigkeit Lübecks mit dem Lübecker Hafen zum TEN-V/TEN-T Kernnetz (Transeuropäische Netze-Verkehr) mit den TEN-T Häfen Hamburg und Lübeck und dem Elbe-Lübeck-Kanal (ELK). Die hieraus resultierenden Anforderungen sind ebenfalls abzuleiten und Maßnahmen aufzuzeigen;

- Es liegt der Schlussbericht zum Hafenentwicklungskonzept Schleswig-Holstein (Uniconsult 07/2013) im Auftrag vom Gesamtverband Schleswig-Holsteinischer Häfen e.V. (GvSH) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWAVT) vor. Die Ergebnisse sind bei der Bearbeitung des HEP zu berücksichtigen;

- Eine weitere Grundlage bildet der Abschlussbericht über „Die wirtschaftliche Bedeutung des Lübecker Hafens – Regionalökonomische Verflechtung und Wertschöpfungskette für Stadt und Region“ (Uniconsult 10/2012) im Auftrag von LHG, Fa. Lehmann KG, LPA und der IHK zu Lübeck mit seinen Empfehlungen für eine zukünftige Entwicklung der Gesamtregion der Hansestadt Lübeck (siehe auch VO/2013/00548). In diesem Zusammenhang wird derzeit gerade an einem ergänzenden Gutachten mit dem Thema „Potenzialanalyse für ein Kreuzfahrtterminal unter Berücksichtigung der regionalökonomischen Effekte“ gearbeitet. Der Abschlussbericht wird für Mitte 2014 erwartet;

- Auch aufgrund der aktuellen Trends in der Umschlagsentwicklung wie z. B. „Stagnierender Papierumschlag“ sind die zukünftigen Perspektiven der Lübecker Hafenwirtschaft zu ordnen und neu auszurichten;

- Der Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2008 (TOP 4.34 Drs. 415) zur Aufstellung eines Masterplans für die Hafenentwicklung zwischen Seelandkai und Dänischburg ist noch umzusetzen;

- Die Hafenstrukturen haben sich auch durch entsprechende Bürgerschaftsbeschlüsse geändert. Seit dem 1.1.2008 ist die Lübeck Port Authority als Vertragspartner der LHG Vermieter der rund 176 ha Flächen des öffentlichen Hafens und auch verantwortlich für die Hafenbahn als wichtigem Verkehrsträger für alle Hafenstandorte. Zudem ist die Hans Lehmann KG nach dem Erwerb des ehemaligen Flenderwerft-Grundstücks und des Containerterminals Lübeck der größte private Hafenbetreiber mit insgesamt rund 44 ha;

- Ein weiterer Meilenstein in der EU-Osterweiterung hat zwischenzeitlich stattgefunden;

- Die Einführung der nächsten Emissionsregelungsstufe - MARPOL VI - wird Auswirkungen auf die Treibstoffpreise und somit auf die Transportkosten haben. Es werden auch Verschiebungen zwischen den Anteilen an Land- und Seetransporten erwartet.

Um diese Beschlüsse der Bürgerschaft, die Forderungen der Hafenwirtschaft nach verlässlichen Rahmenbedingungen und die bisher erstellten Gutachten und Konzepte in einen Zukunftsplan zu integrieren, ist es erforderlich, einen neuen HEP aufgrund der benannten Gründe aufzustellen, der sich im Spannungsfeld zwischen Wirtschafts- und Umweltinteressen bewegt und dessen Notwendigkeit sich auf die neuen Anforderungen unserer modernen Zeit begründet.

3 Aufgaben und Ziele

Eine Hafenentwicklungsplanung beschreibt auf Basis von Verkehrsprognosen sowie Art, Anzahl und Größe künftig zu erwartender Schiffe und damit zu erwartender Umschlagtechnik den daraus resultierenden Bedarf an Hafenfazilitäten. Da der Hafenausbau einen relativ langen zeitlichen Vorlauf erfordert, nicht zuletzt durch Ankaufsverhandlungen von Grundstücken, die Durchführung von Planfeststellungsverfahren sowie die Errichtung der Hafeninfra- und Hafensuprastrukturanlagen, erstreckt sich die Hafenentwicklungsplanung auf einen Planungshorizont von mindestens zehn bis höchstens fünfundzwanzig Jahre. Neben den wirtschaftlichen Interessen fließen auch ökologische Kriterien und z.T. konkurrierende Stadtentwicklungskonzepte in die Hafenentwicklungsplanung ein. Erklärtes Ziel der Hafenentwicklungsplanung sind der Erhalt beziehungsweise die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit. Somit stellt sich die Hansestadt Lübeck mit einer Fortschreibung des HEP Ihrer kommunalen Verantwortung gegenüber dem Hafenbetreiber und der vom Hafen partizipierenden Gesamtregion Lübeck-Ostholstein-Segeberg-Stormarn-Herzogtum Lauenburg. Es geht um die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie um die Sicherung von Steuereinnahmen und den Erhalt und den Ausbau der regionalökonomischen Verflechtungen und der bestehenden Wertschöpfungsketten in unserer Region (Wirtschaftsmotor Hafen).

Mit den Geschäftsführungen der Lübecker Hafen-Gesellschaft sowie der Fa. Hans Lehmann KG besteht deswegen Einvernehmen über die Neuauflage des HEP und die grundsätzlichen Arbeitsfelder.

Die Arbeiten am neuen HEP sollen sich an der Leitfrage: „Wie muss der Hafen von morgen aussehen?“ orientieren. Die heutigen Randbedingungen für eine erfolgreiche Bearbeitung des HEP sind in der Abb. 1 schematisch dargestellt.

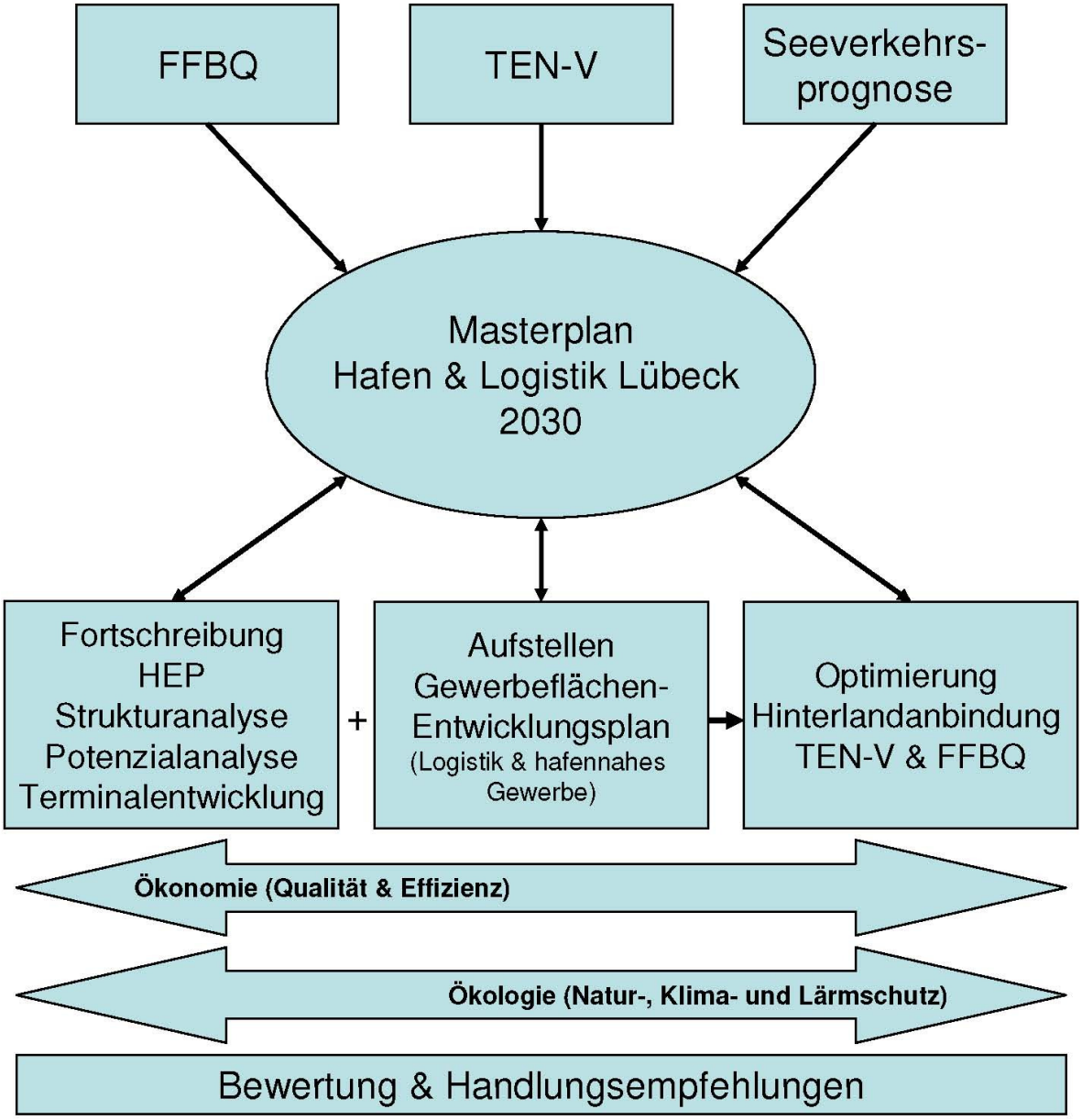

Abb.1 – Grundschema Aufgabenstruktur

Im Zusammenhang mit der politisch beschlossenen FFBQ und den damit verbundenen derzeit prognostizierten Umschlageinbußen für den Lübecker Hafen besteht eine große Schnittmenge mit den bereits laufenden Aktivitäten zur Entwicklung eines Logistikstandorts Lübeck. Der hierzu vorliegende Bericht „Regionales Entwicklungskonzept (REK) in Folge einer festen Fehmarnbelt-Querung“ (Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft in der Sitzung vom 23.11.2010, TOP 8.8 Drs. Nr. 833) bildet zusammen mit seiner aktuellen Fortschreibung für den Lübecker Raum, dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GFEK), die

Ausgangsposition, um aus der geplanten Fortschreibung des HEP und der erforderlichen Weiterentwicklung des GFEK zu einem Gewerbeflächen-Entwicklungsplan (GFEP) einen Masterplan Hafen und Logistik Lübeck 2030 aufzustellen. Aus Sicht des Hafens sind hier die Potenziale für z.B. ein trimodales Logistikzentrum Lübeck zu ermitteln, darzustellen und vorzubereiten.

Anhand der aktuellen Hafenumschlagsprognose ist es erforderlich zu überprüfen, wie sich zukünftig die einzelnen Güterwarengruppen verändern und wie sich der Lübecker Hafen entwickeln muss, um qualitativ und quantitativ die prognostizierten Warenströme zu bewältigen. Hierbei wird es wohl weniger um eine expansive Hafenflächenausweitung, sondern mehr um leistungsoptimierende Fragen (wie z.B. der Produktivitätssteigerung und Arrondierung bestehender Terminals, Ergänzung und Erweiterung des Hafeninfrastrukturangebots, Ausbau der „added value services“ sowie Ausbau des modal split in Richtung Schienengüterverkehr, Etablierung von neuen Geschäftsfeldern) und die nachhaltigen Aspekte einer Hafenentwicklung gehen. Vorbehaltlich der noch zu prüfenden einzelnen Güterwarengruppenentwicklung – die Details hierzu liegen noch nicht vor und werden für Ende 2013 erwartet - ist jedoch auch denkbar, dass sich eine weitere Verschiebung und Schwerpunktbildung/Standortkonzentration der Abfertigungsstandorte und zugehörigen Mengen ergibt.

Eine erste Themensammlung mit wichtigen Sachthemen für die Fortschreibung des HEP wurde bereits erhoben (erste Ergebnisse aus den Auftaktgesprächen mit LHG, Lehmann KG und Projektgruppe HEP):

<u>Rahmenbedingungen & Ausrichtung</u>

- Plausibilitätsprüfung Seeverkehrsprognose bzgl. Entwicklung der einzelnen Güterwarengruppen;
- Analyse der Güterstrukturveränderung und Ermittlung der Auswirkungen;
- Prognose und Berücksichtigung der zukünftigen Schiffsgrößen- und Schiffsladesystementwicklung und deren Einflüsse auf Terminal- und Standortlayout sowie auf den Travequerschnitt bzw. der prioritären Terminalstandorte;
- Ermittlung der Entwicklungspotenziale bestehender und neuer Geschäftssegmente.

<u>Ökonomie (Qualität & Effizienz)</u>

- Ermittlung der Maßnahmen zur Optimierung der See- und Hinterlandanbindung;
- Erarbeitung und Auflistung weiterer wichtiger Argumente und Sachverhalte für den Ausbau und Modernisierung des Elbe-Lübeck-Kanals;

- Ermittlung und Aufzeigen der Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung der einzelnen Terminalstandorte bzw. der einzelnen Hafenbereiche (Automatisierung, modal split etc.);
- Sicherung und Ausbau der Arbeitsplätze im Hafen;
- Ermittlung der zukünftigen Finanzierungskonzepte für die Hafeninfrastruktur (Förderprogramme);
- Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Steigerung der bestehenden Kundenbindungen sowie zur Ausweitung des Kundenstammes.

Umsetzung & Maßnahmen

- Aufzeigen und Benennen der erforderlichen Maßnahmen zur Über-Kompensation der Hafenumschlagsverluste resultierend aus der FFBQ – Umkehr der nachteiligen Auswirkungen und Ermittlung der positiven Chancen;
- Aufzeigen und Benennen der zukünftigen Entwicklung der einzelnen Terminal- und Hafenstandorte im Lübecker Hafen auch hinsichtlich Flächenbedarf;
- Prüfung der Frage einer möglichen Standortkonzentration im Bereich Skandinavienkai und/oder Seelandkai/Bereich Dänischburg-Siems;
- Suche und Aufzeigen von möglichen Kooperationen mit privaten Hafenbetreibern, anderen Hafenstädten, Reedereien und Spediteuren;
- Abstimmung der zukünftigen Hafenentwicklung mit den parallel laufenden Stadtentwicklungskonzepten (z.B. Wohnbaulandkonzept, Landschaftsplänen, Gewerbeflächenentwicklungskonzept etc.);
- Ermittlung und Aufzeigen der notwendigen Entwicklung von hafennahen/hafenaffinen Gewerbeflächen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Ökologie & Verantwortung

- Aufzeigen der möglichen und notwendigen Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz (z.B. LNG, Baggergut, Lärmaktionsplan, Luftschadstoffe etc.);
- Aufzeigen von Maßnahmen zur Emissionsreduzierung und z.B. Nachweisführung über CO_2-/NO_x-Bilanzierungen;
- Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels (z.B. Hochwasserschutz);
- Prüfung einer Zertifizierung „GreenPort“ (z.B. im Hinblick auf die Abfallentsorgung, Steigerung der Energieeffizienz von Hafengebäuden und des Hafenbetriebs/Hafenumschlagsgeräten etc.);
- Steigerung der Erlebbarkeit des Hafens (Tourismus);
- Benennung von konkreten Handlungsempfehlungen (z.B. Ökokonto, Öko-Rabatte etc.).

Die Themensammlung ist zu ergänzen und fortzuschreiben.

Die Ende 2008 begonnenen, immer noch spürbaren Auswirkungen der Wirtschaftskrise haben auch nicht vor der bis dahin boomenden Seehafenwirtschaft halt gemacht. Auch im Lübecker Hafen wie an den meisten Hafenplätzen der Welt sind starke Umschlageinbußen entstanden. Der neue HEP soll in Zusammenhang mit dem bis 2030 gutachterlich prognostizierten Wachstum eine Aufbruchsstimmung erzeugen und den Kunden des Lübecker Hafens und der Gesamtregion Lübeck langfristige planerische Sicherheit garantieren.

Deswegen besteht gerade jetzt für alle Umschlagbetriebe, so auch für Lübeck als Logistikstandort, eine gute Chance, den Bedarf an Umschlag- und hafennahen Gewerbeflächen sowie die Leistungsfähigkeit der Seehafenhinterlandanbindungen im Rahmen einer neuen Hafenentwicklungsplanung zu prüfen und konzeptionell zu ordnen. Nur so kann angemessen und fachlich begründet bei einem Planungshorizont 2030 bei Bedarf politisch weitsichtig entschieden werden, was notwendig, machbar und nachhaltig ist.

4 Projektstruktur, Budget und Zeitplanung

Um den in dieser Vorlage genannten Forderungen und beschriebenen Zielen und Rahmenbedingungen eines neuen HEP gleichermaßen zu genügen, ist eine komplexe Projektstruktur erforderlich, die sich vorerst in fünf Bereiche gliedert:

Die LPA nimmt die ***Projektleitungs- und -steuerungsfunktion*** war. An bedeutender Stelle in der Projektstruktur steht die Projektgruppe Hafenentwicklungsplanung. Hier erfolgt die Rückkopplung und Konsensbeurteilung der Zwischenergebnisse aus der Arbeitsgruppe. Ständige Mitglieder dieser Projektgruppe sind Vertreter des Bereichs Beteiligungscontrolling, des Bereichs Wirtschaft und Liegenschaften, des Bereichs Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, des Bereichs Stadtplanung mit der Verkehrsplanung, des Bereichs Stadtgrün und Verkehr sowie der Lübecker Hafen-Gesellschaft, der Wirtschaftsförderung Lübeck, dem Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck sowie der Lübeck Port Authority.

Die ***Projektorganisation*** soll eine zielgerichtete und abgestimmte Arbeitsteilung, klare Kommunikationsstrukturen und nachvollziehbare Ergebnisdokumentation sichern (Abb. 2).

Die ***Projektsachthemenbearbeitung*** gliedert sich in eine Struktur- und Potenzialanalyse sowie einen Systementwurf aufgrund einer Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung von Szenarien und schließt ab mit Umsetzungsempfehlungen. Diese Bereiche sollen von einem Verkehrslogistiker sowie von Fachgutachtern inhaltlich bearbeitet werden.

Die Interaktion mit Dritten bezieht unterschiedliche Interessensgruppen in die Erstellung des HEP ein und soll über eine unabhängige ***Moderation*** gewährleistet werden, um den Dialog zwischen der Projektleitung und den Vertretern von Politik und Interessensgruppen zu gestalten.

Die Ergebnisveröffentlichung sichert eine professionelle und gezielte Verteilung des HEP und ist als fortlaufender Kommunikationsprozess von Beginn an und als ***Öffentlichkeitsarbeit*** gemeint. Die beiden letztgenannten Arbeitsbereiche sollen bei entsprechend qualifizierten Unternehmen bzw. Persönlichkeiten angefragt und vergeben werden.

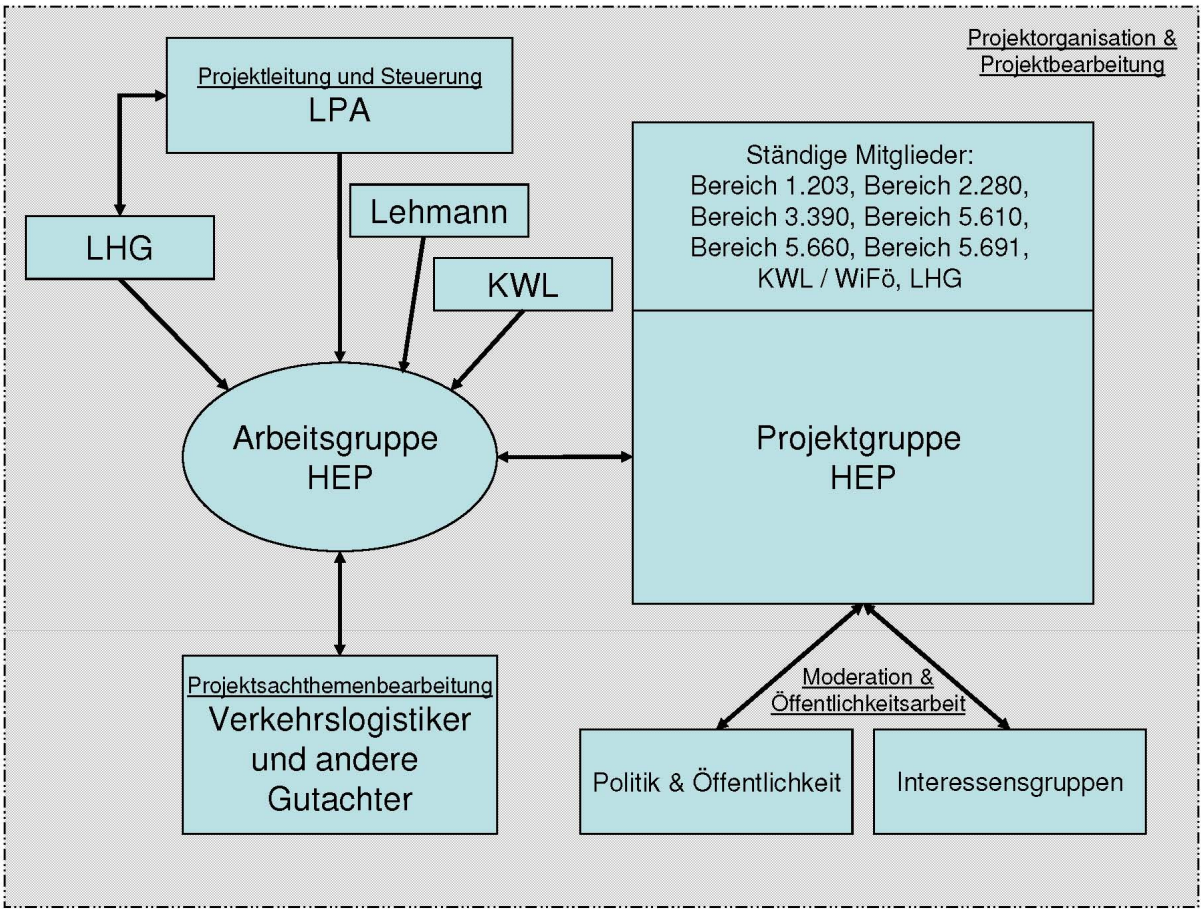

Abb. 2 – Grundschema Organisationsstruktur

Daneben werden im Bedarfsfall juristische und umweltrelevante Prüfungen bezüglich der Machbarkeit der Umsetzungsempfehlungen sowie eine Wertschöpfungsanalyse und eine

Grobkostenschätzung aufgestellt. Damit können erste Abschätzungen zur Finanzierbarkeit, zur Wirtschaftlichkeit und zu den mit konkreten Maßnahmen erzielbaren Effekten gemacht werden.

Zu den umweltrelevanten Prüfungen gehören geeignete Maßnahmen, um eine nachhaltige und Ressourcen schonende Hafenentwicklung sowie Natur-, Klima und Umweltschutz zu gewährleisten. Der HEP wird sich dementsprechend auch mit Flächenverbrauch, Versiegelung, Baggerei, Luftschadstoffen und Lärm auseinandersetzen und alternative Lösungen vergleichen. Gemäß §14 b Abs. 2 ff UVPG ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, in der auch die bisherigen Hafenflächen integriert werden, da es sich beim HEP um einen Plan handelt, in dem ein Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Häfen gesetzt wird.

Durch die Nähe zu Natura-2000 Gebieten ist mit Umweltauswirkungen bei Hafenerweiterungen zu rechnen. Bei der Lösungsfindung sind auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Mündungsbereich der Trave und andere europäische und nationale naturschutzfachliche Richtlinien wie die europäische Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000 Gebiete) und die FFH-Richtlinie zu beachten. Der HEP wird die unmittelbaren Folgen seiner Planung z.B. durch eine Abschätzung des anfallenden naturschutzrechtlichen Ausgleichflächenbedarfs darstellen und den Bedarf sowie Realisierungsmöglichkeiten für den Ausgleich im naturräumlichen Zusammenhang auf gleicher Konkretisierungsebene wie die betriebstechnische Planung ermitteln.

Genauso sollen der Bedarf und die Möglichkeit hafennaher Logistikflächen und Kapazitäten und Ausbaubedarfe der Hinterlandanbindungen für die zu- und ablaufenden Verkehre vor dem Hintergrund dargestellt werden, dass das prognostizierte Wachstum des Seehafenumschlags nur mit optimalen uneingeschränkten Rahmenbedingungen realistisch ist.

Gelingen der Ausbau der Terminals sowie die unterstellte innere und äußere Optimierung nicht oder zu spät, wird ein Teil der prognostizierten Zuwächse zu Konkurrenzhäfen abwandern. Gelingt der optimierte Ausbau einschließlich der Hinterlandanbindungen und der Bereitstellung hafennaher Gewerbeflächen, können möglicherweise aber auch durch Synergien neue Handlungsfelder mit günstigen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erreicht und über den ungehinderten Verkehrsfluss aller Verkehrsträger logistische Vorteile gesichert werden.

Als Zeithorizont für die Fertigstellung des HEP 2030 ist bei einem Projektstart Anfang 2014 voraussichtlich Ende 2015 zu rechnen. Im Anschluss daran soll das Konzept in Gremien, Ausschüssen und Bürgerschaft beraten, verabschiedet und veröffentlicht werden, so dass 2016 die Lübecker Hafenentwicklung für die dann nächsten rd. 14 Jahre aufskizziert ist.

Nr.	Art	Bezeichnung	Kosten hinterlegt durch	Kostenansatz [€, netto]
1	HEP	federführende Bearbeitung durch Verkehrslogistiker	geschätzt/ Auskunft	125.000,00
2		Zuarbeit durch Rechtsberatung	geschätzt/ Auskunft	10.000,00
3		Moderation Workshops, Arbeitsgruppen,	geschätzt/ Auskunft	30.000,00
4		redaktionelle Bearbeitung und Druck der Brochüre	geschätzt/ Auskunft	20.000,00
5	ergänzende Gutachten	Fachbeitrag zum HEP: Umweltplanung	geschätzt/ Auskunft	75.000,00
6		Fachbeitrag zum HEP: Lärmgutachten	Auskunft/ Angebot	25.000,00
7		Potenzialanalyse Logistik in Lübeck als Beitrag für den Masterplan Hafen & Logistik Lübeck 2030	geschätzt	75.000,00
8		Schiffsgrößen- und Umschlagssystementwicklung auf der Ostsee	geschätzt	40.000,00
9		Plausibilitätsprüfung Gütergruppenprognose für den Lübecker Hafen inkl. Beurteilung der vorhandenen Kapazitätsreserven	geschätzt	50.000,00
				450.000,00
			rd.	**450.000,00**

Tab. 1 - Kostenschätzung für die Bearbeitung des HEP 2030

Für die Begleitung des HEP wird verwaltungsseitig die Projektgruppe Hafenentwicklungsplanung als Steuerungsrunde vorgesehen. Im Augenblick wird ein Kostenrahmen für den neuen HEP von ca. 450.000 € für die unmittelbaren Sachkosten angenommen (siehe Tab. 1). Zum Vergleich betrug der finanzielle Aufwand für den letzten HEP und der damit zusammenhängenden erstellten Gutachten ca. 1,8 Mio. DM bzw. 950.000 €.

Die Arbeitsblöcke werden entsprechend dem nach Diskussion in der Steuerungsrunde festgestellten Aufwand angefragt und sollen dann im zuständigen Vergabeausschuss vorgestellt und vergeben werden.

Parallel wird geprüft, ob der mit der Erstellung des HEP verbundene finanzielle Aufwand und die externen Gutachterkosten z.B. das Land Schleswig-Holstein gefördert werden. Das Förderbegehren ist mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Lübecker Hafens und den regionalökonomischen Verflechtungen und Wertschöpfungsketten für die Stadt und die Region begründet. Es wird erwartet, dass sich der Aufwand für den neuen HEP entsprechend verringert.

Anlage 3

Präsentation: Verkehrsverflechtungsprognose 2030; Los 2 – Seeverkehrsprognose - Eckwerte der Hafenumschlagsprognose

Verkehrsverflechtungsprognose 2030

Los 2 – Seeverkehrsprognose – Eckwerte der Hafenumschlagsprognose

Berlin, Juli 2013

496 von 720 in Zusammenstellung

Los 2 – Seeverkehrsprognose 2030

Im Auftrag des
Bundesministers für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Projektleitung: **Dr. Martin Makait (MWP)**

MWP GmbH
IHS
Uniconsult
Unterauftrag: Fraunhofer CML

Gliederung

1. **Aufgabenstellung**
2. Methodisches Vorgehen und Ausgangsdaten
3. Ergebnisse deutscher Häfen
4. Umschlagsentwicklung relevanter Häfen im Nordsee-, Ostsee- und Mittelmeerraum
5. Wettbewerbsmodell und Wertdichten
6. Resümee

Einordnung der Seeverkehrsprognose in das Gesamtprojekt

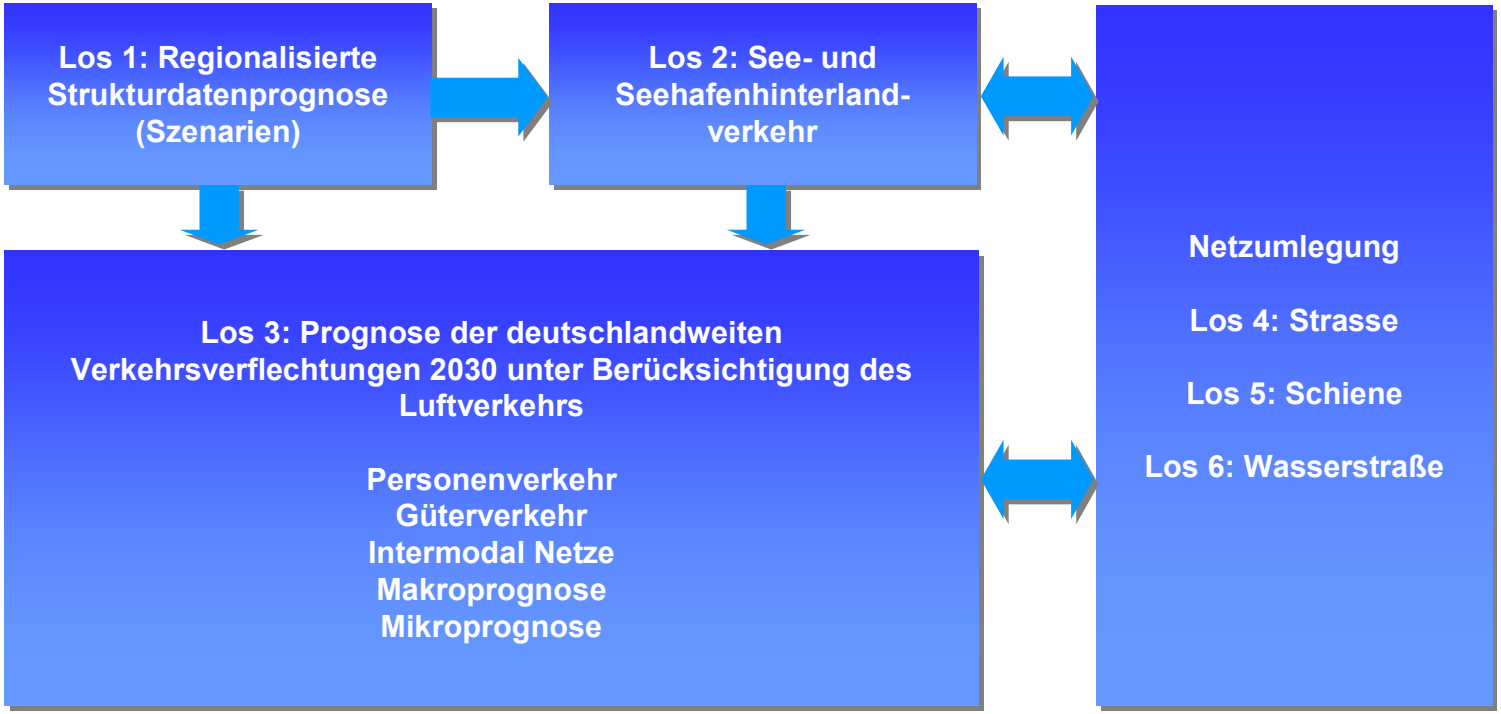

499 von 720 in Zusammenstellung

Aufgabenstellung

- Analyse des Seehafenumschlags sowie der Hafenhinterlandverkehre für 2010
- Prognose des Seehafenumschlags sowie der Hafenhinterlandverkehre für 2030

19 deutsche Seehäfen

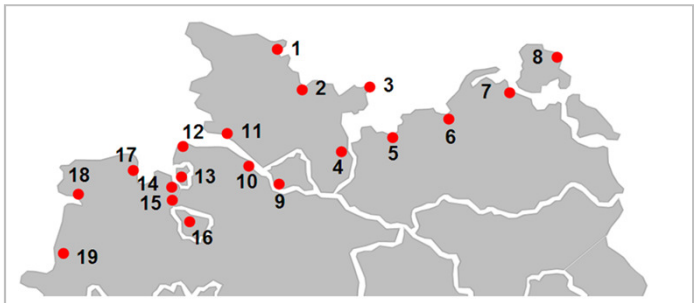

1.	Flensburg	9.	Hamburg	17.	Wilhelmshaven
2.	Kiel	10.	Stade	18.	Emden
3.	Puttgarden	11.	Brunsbüttel	19.	Papenburg
4.	Lübeck-Travemünde	12.	Cuxhaven		
5.	Wismar	13.	Bremerhaven		
6.	Rostock	14.	Nordenham		
7.	Stralsund	15.	Brake		
8.	Sassnitz	16.	Bremen		

16 ausländische Seehäfen

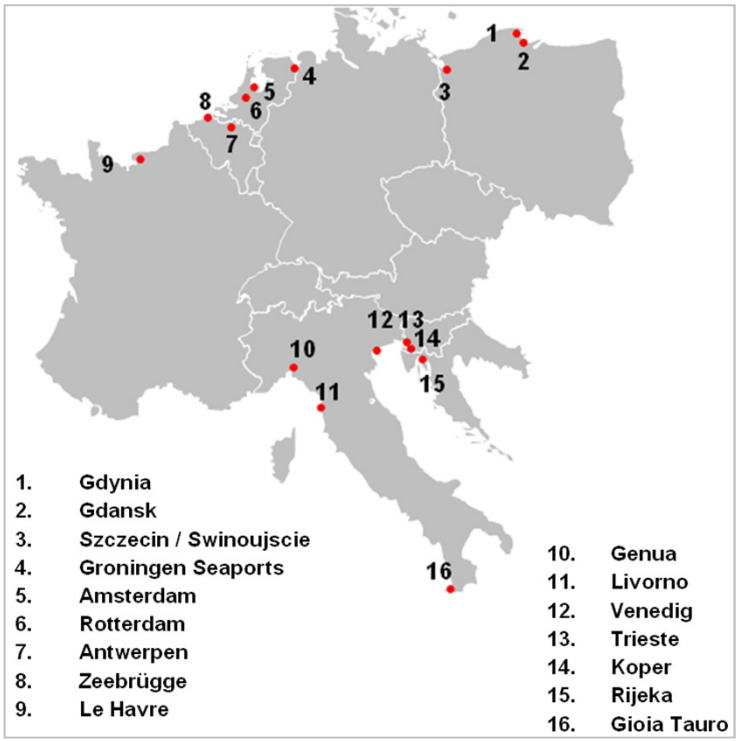

1.	Gdynia	10.	Genua
2.	Gdansk	11.	Livorno
3.	Szczecin / Swinoujscie	12.	Venedig
4.	Groningen Seaports	13.	Trieste
5.	Amsterdam	14.	Koper
6.	Rotterdam	15.	Rijeka
7.	Antwerpen	16.	Gioia Tauro
8.	Zeebrügge		
9.	Le Havre		

Für 25 Gütergruppen gemäß NST 2007

500 von 720 in Zusammenstellung

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. **Methodisches Vorgehen und Ausgangsdaten**
3. Ergebnisse deutscher Häfen
4. Umschlagsentwicklung relevanter Häfen im Nordsee-, Ostsee- und Mittelmeerraum
5. Wettbewerbsmodell und Wertdichten
6. Resümee

Los 2 Projektstruktur zur Bestimmung der Umschlagsprognose

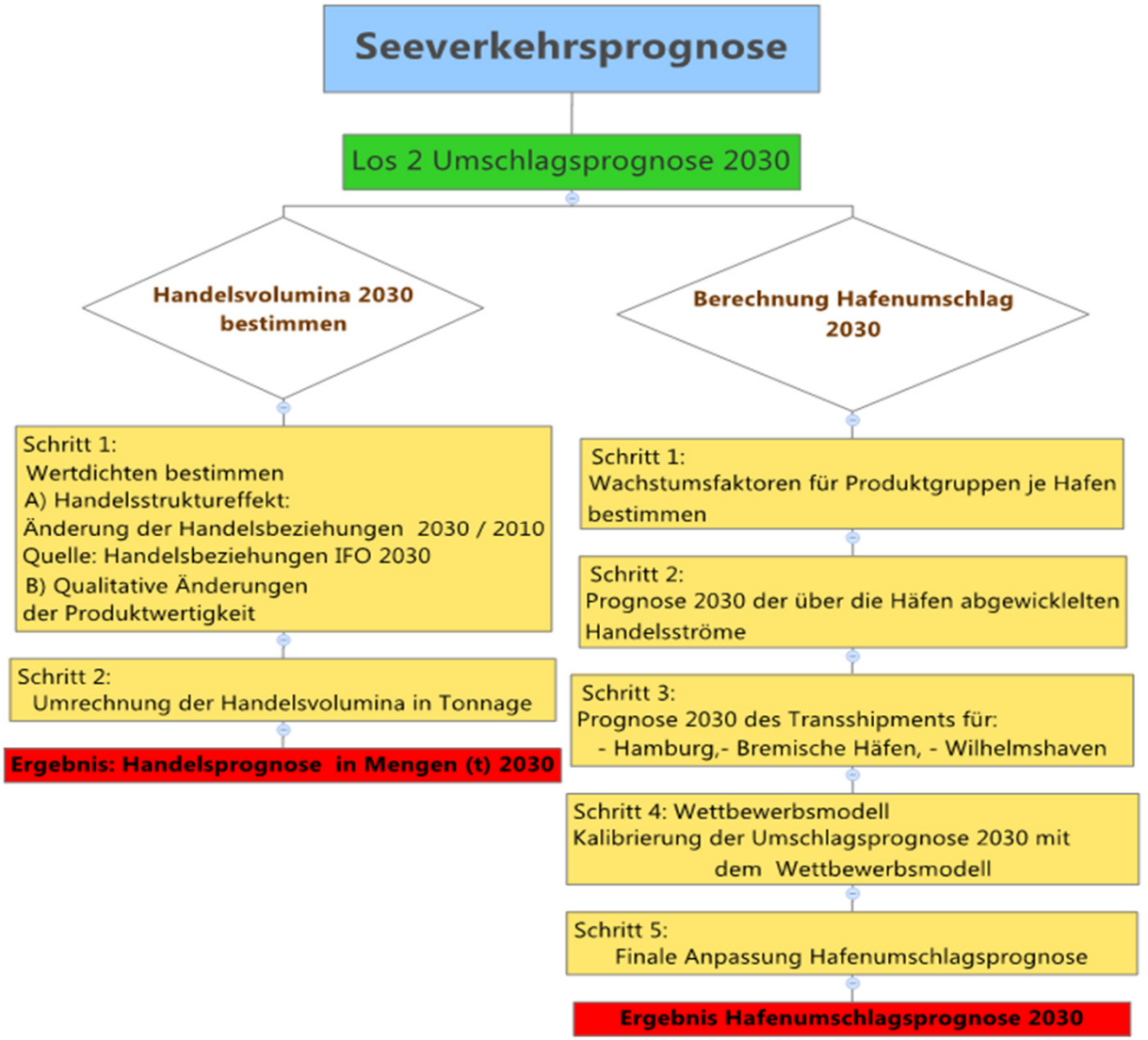

502 von 720 in Zusammenstellung

Das Wettbewerbsmodell

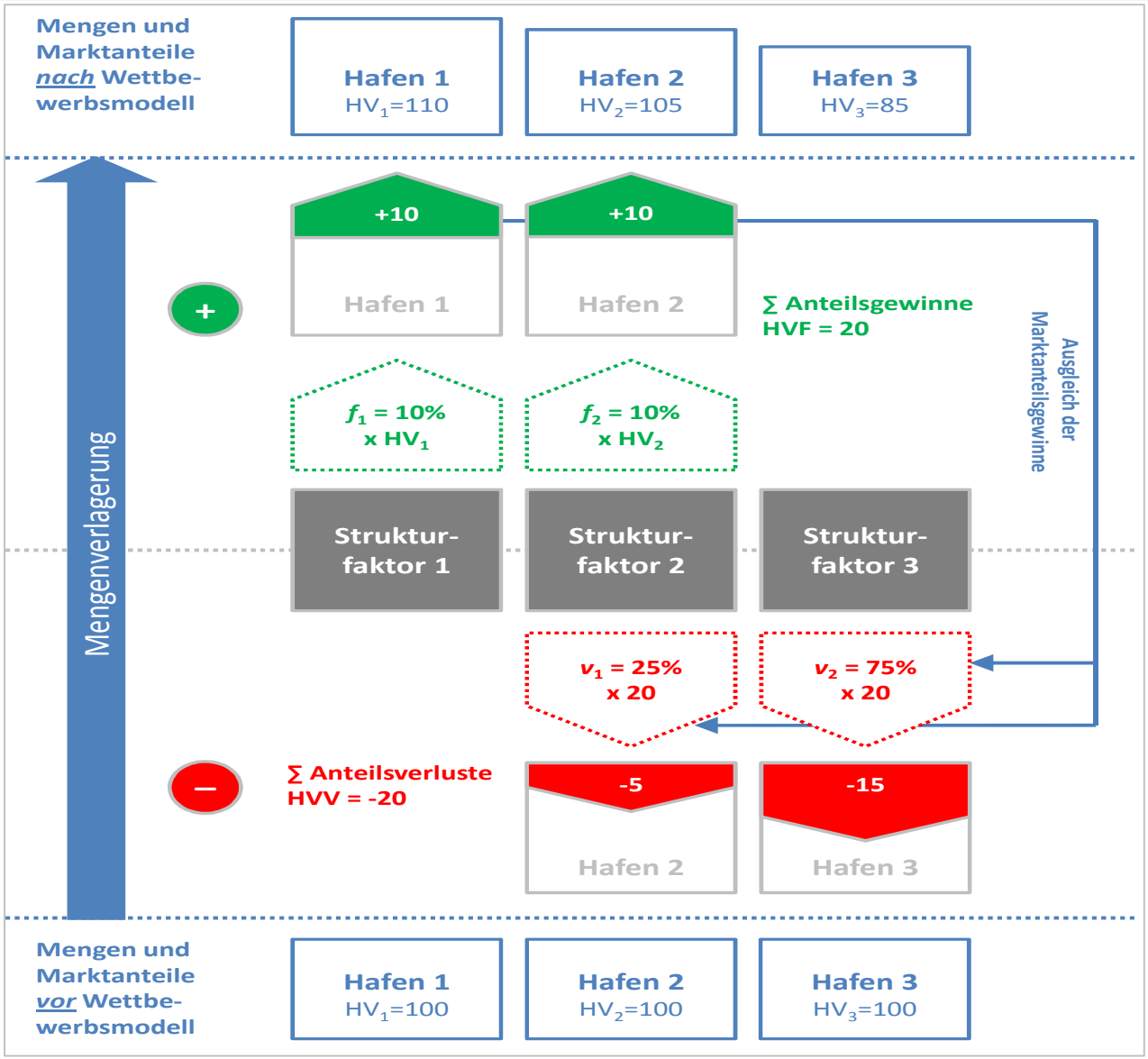

503 von 720 in Zusammenstellung

Das Wertdichtenmodell

Wertdichtenentwicklung

Qualitätsentwicklung

Qualitätswachstum führt zur:

1) Verringerung der Handelsmengen bei konstantem realen Handel
2) Verringerung des Anstiegs der Handelsmengen bei steigendem Handelsvolumen

Hedonisches Verfahren

Güterstruktureffekt

Bei konstantem realen Handel kommt es aufgrund des Güterstruktureffekts zur Verringerung der Handelsmengen in Folge von:

1) Verschiebungen der Anteile der einzelnen Handelsrelationen am relevanten Gesamthandelsaufkommen pro Gütergruppe
2) Veränderungen der inneren Zusammensetzung der Gütergruppen

Entwicklung der Seehäfen 2001 - 2010

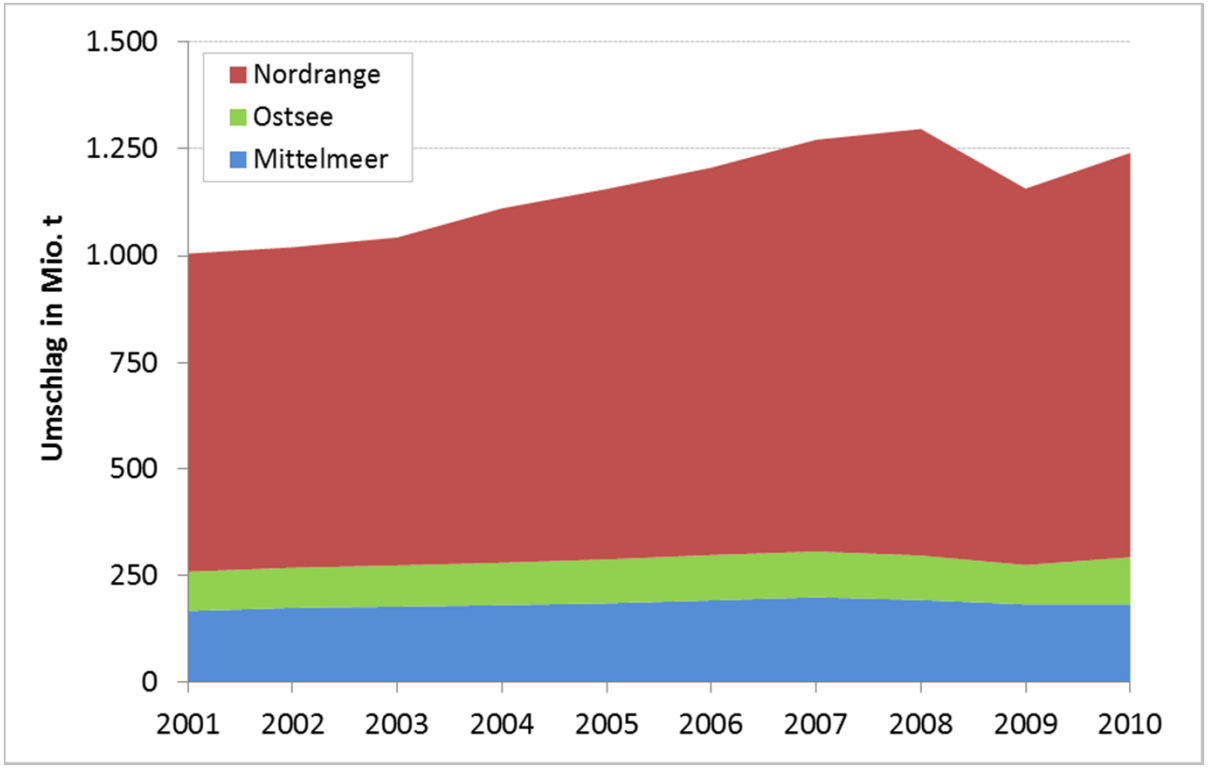

Seegebiet	2001	2008	2009	2010	2001-10 in % p.a.	Marktanteil 2010
Nordsee	**746.108**	**999.686**	**882.573**	**947.780**	**2,7%**	**100,0%**
Deutsche Häfen	189.362	256.333	208.670	216.279	1,5%	22,8%
Europäische Häfen	556.746	743.353	673.903	731.501	3,1%	77,2%
Mittelmeer	**167.088**	**193.050**	**182.504**	**182.916**	**1,0%**	**100,0%**
Ostsee	**92.027**	**103.771**	**92.101**	**110.006**	**2,0%**	**100,0%**
Deutsche Häfen	47.922	57.209	47.952	52.587	1,0%	47,8%
Europäische Häfen	44.105	46.562	44.149	57.419	3,0%	52,2%
Gesamt	**1.005.223**	**1.296.507**	**1.157.178**	**1.240.702**	**2,4%**	-

505 von 720 in Zusammenstellung

Entwicklung der Seehäfen 2001 - 2010

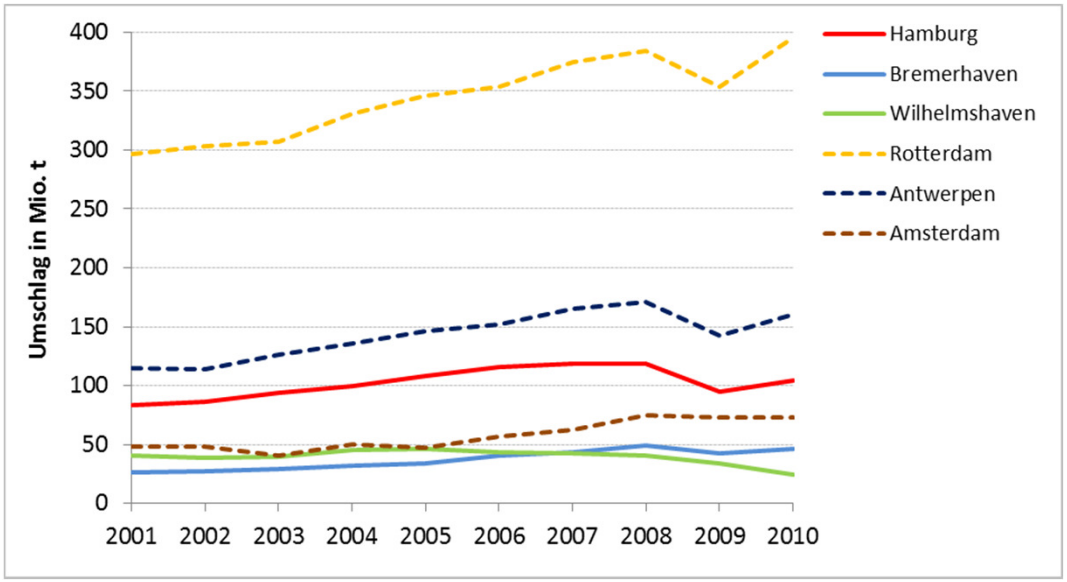

Hafen	Gesamtumschlag 2010	Marktanteil	2001-10 in % p.a.
Deutsche Häfen			
Nordsee	**216.279**	**100,00%**	**1,50%**
Hamburg	104.520	48,30%	2,60%
Bremerhaven	45.943	21,20%	6,30%
Wilhelmshaven	24.728	11,40%	-5,40%
Europäische Häfen			
Rotterdam	395.763	54,10%	3,30%
Antwerpen	160.012	21,90%	3,80%
Amsterdam	72.702	9,90%	4,70%

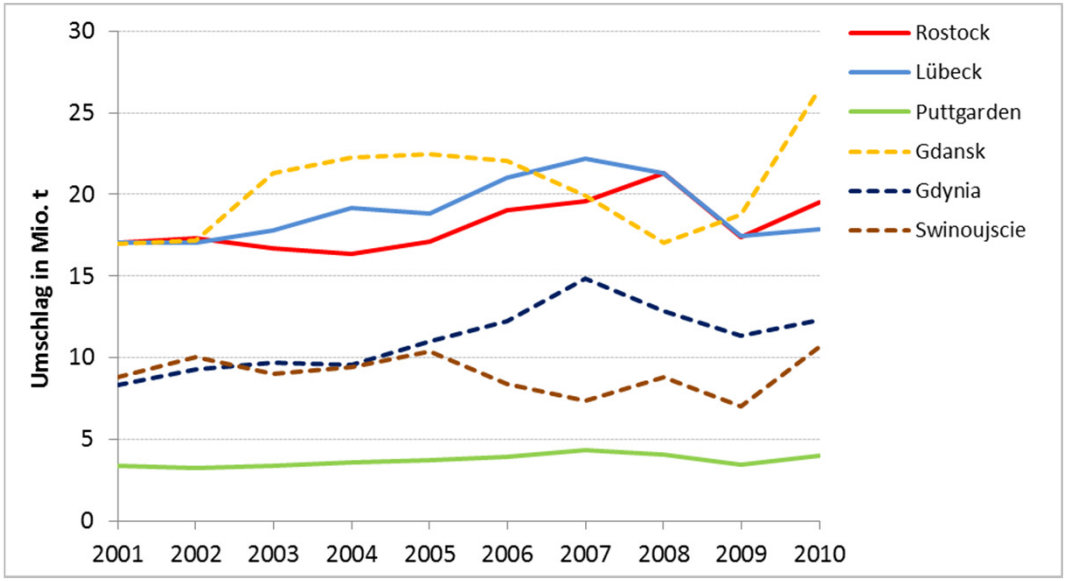

Hafen	Gesamtumschlag 2010	Marktanteil	2001-10 in % p.a.
Ostsee	**52.587**	**100,00%**	**1,00%**
Rostock	19.489	37,10%	1,50%
Lübeck	17.854	34,00%	0,50%
Puttgarden	3.990	7,60%	1,90%
Europäische Häfen			
Gdansk	26.421	46,00%	5,00%
Gdynia	12.346	21,50%	4,40%
Swinoujscie	10.683	18,60%	2,20%

506 von 720 in Zusammenstellung

Entwicklung der Seehäfen 2001 - 2010

Umschlag in Tonnen

Hafen	See-Eingang	See-Ausgang	Gesamt-umschlag	Marktanteil	2001-10 in % p.a.
Deutsche Häfen					
Nordsee	**136.201**	**80.077**	**216.279**	**100,0%**	**1,5%**
Hamburg	61.901	42.620	104.520	48,3%	2,6%
Bremerhaven	20.849	25.094	45.943	21,2%	6,3%
Wilhelmshaven	24.285	443	24.728	11,4%	-5,4%
Bremen	9.773	3.390	13.164	6,1%	-0,3%
Brunsbüttel	5.225	2.238	7.463	3,5%	-0,4%
Stade	3.307	1.915	5.222	2,4%	2,9%
Brake	3.990	1.156	5.146	2,4%	0,3%
Emden	2.675	1.643	4.319	2,0%	2,8%
Nordenham	3.027	225	3.252	1,5%	-1,2%
Cuxhaven	848	1.312	2.160	1,0%	5,7%
Papenburg	321	41	362	0,2%	-2,3%
Ostsee	**29.968**	**22.619**	**52.587**	**100,0%**	**1,0%**
Rostock	11.126	8.363	19.489	37,1%	1,5%
Lübeck	10.565	7.290	17.854	34,0%	0,5%
Puttgarden	1.574	2.415	3.990	7,6%	1,9%
Kiel	2.246	1.579	3.825	7,3%	1,5%
Wismar	2.236	1.221	3.457	6,6%	2,4%
Sassnitz	1.466	1.206	2.672	5,1%	-1,3%
Stralsund	263	545	808	1,5%	2,4%
Flensburg	492	0	492	0,9%	-3,0%
Gesamt	**166.169**	**102.696**	**268.866**	**-**	**1,4%**
Europäische Häfen					
Nordrange	**489.288**	**242.214**	**731.501**	**100,0%**	**3,1%**
Rotterdam	287.910	107.853	395.763	54,1%	3,3%
Antwerpen	83.861	76.151	160.012	21,9%	3,8%
Amsterdam	48.760	23.943	72.702	9,9%	4,7%
Le Havre	49.841	15.930	65.771	9,0%	0,1%
Zeebrügge	17.955	15.923	33.878	4,6%	1,8%
Seaports Groningen	961	2.414	3.375	0,5%	1,5%
Mittelmeer	**128.644**	**54.272**	**182.916**	**100,0%**	**1,0%**
Genua	30.123	11.305	41.428	22,6%	-0,4%
Triest	33.313	7.243	40.557	22,2%	-1,1%
Gioia Tauro	18.682	16.690	35.371	19,3%	5,9%
Venedig	21.654	4.558	26.212	14,3%	0,1%
Livorno	13.625	9.037	22.662	12,4%	0,9%
Koper	10.341	4.250	14.591	8,0%	5,4%
Rijeka	906	1.189	2.095	1,1%	-0,2%
Ostsee	**27.015**	**30.405**	**57.419**	**100,0%**	**3,0%**
Gdansk	9.465	16.957	26.421	46,0%	5,0%
Gdynia	7.499	4.847	12.346	21,5%	4,4%
Swinoujscie	6.234	4.449	10.683	18,6%	2,2%
Szczecin	3.817	4.152	7.969	13,9%	-2,5%
Gesamt	**644.947**	**326.891**	**971.836**	**-**	**2,7%**
Alle Häfen					
Gesamt	**811.116**	**429.587**	**1.240.702**	**-**	**2,4%**

Umschlag in TEU

Hafen	Gesamt	Markt-anteil	2001-10 in % p.a.
Rotterdam	11.017.466	30,7%	6,9%
Antwerpen	8.144.370	22,7%	11,7%
Hamburg	7.905.518	22,0%	6,0%
Bremerhaven	4.858.328	13,5%	5,7%
Le Havre	2.369.281	6,6%	4,8%
Zeebrügge	1.436.758	4,0%	20,0%
Cuxhaven	66.040	0,2%	10,6%
Amsterdam	57.107	0,2%	1,7%
Bremen	17.172	0,0%	-4,8%
Seaports Groningen	2.452	0,0%	21,8%
Emden	956	0,0%	-36,5%
Brake	179	0,0%	-21,9%
Brunsbüttel	3	0,0%	100,0%
Nordenham	0	0,0%	-100,0%
Wilhelmshaven	0	0,0%	-100,0%
Nordsee	**35.875.630**	**100,0%**	**7,5%**
Gioia Tauro	3.896.666	61,0%	5,6%
Genua	1.020.049	16,0%	-4,4%
Koper	480.981	7,5%	21,2%
Livorno	369.862	5,8%	1,0%
Triest	261.055	4,1%	6,6%
Venedig	237.690	3,7%	5,9%
Rijeka	121.091	1,9%	7,3%
Mittelmeer	**6.387.394**	**100,0%**	**2,4%**
Gdansk	509.887	41,2%	47,2%
Gdynia	476.982	38,6%	7,4%
Lübeck	167.504	13,5%	14,2%
Szczecin	54.703	4,4%	13,6%
Kiel	24.856	2,0%	1,3%
Rostock	2.207	0,2%	25,7%
Sassnitz	137	0,0%	23,2%
Swinoujscie	119	0,0%	-41,6%
Ostsee	**1.236.395**	**100,0%**	**15,6%**
Gesamt	**43.499.419**	**-**	**5,1%**

507 von 720 in Zusammenstellung

Entwicklung ausgewählter Seehäfen 2001 - 2012

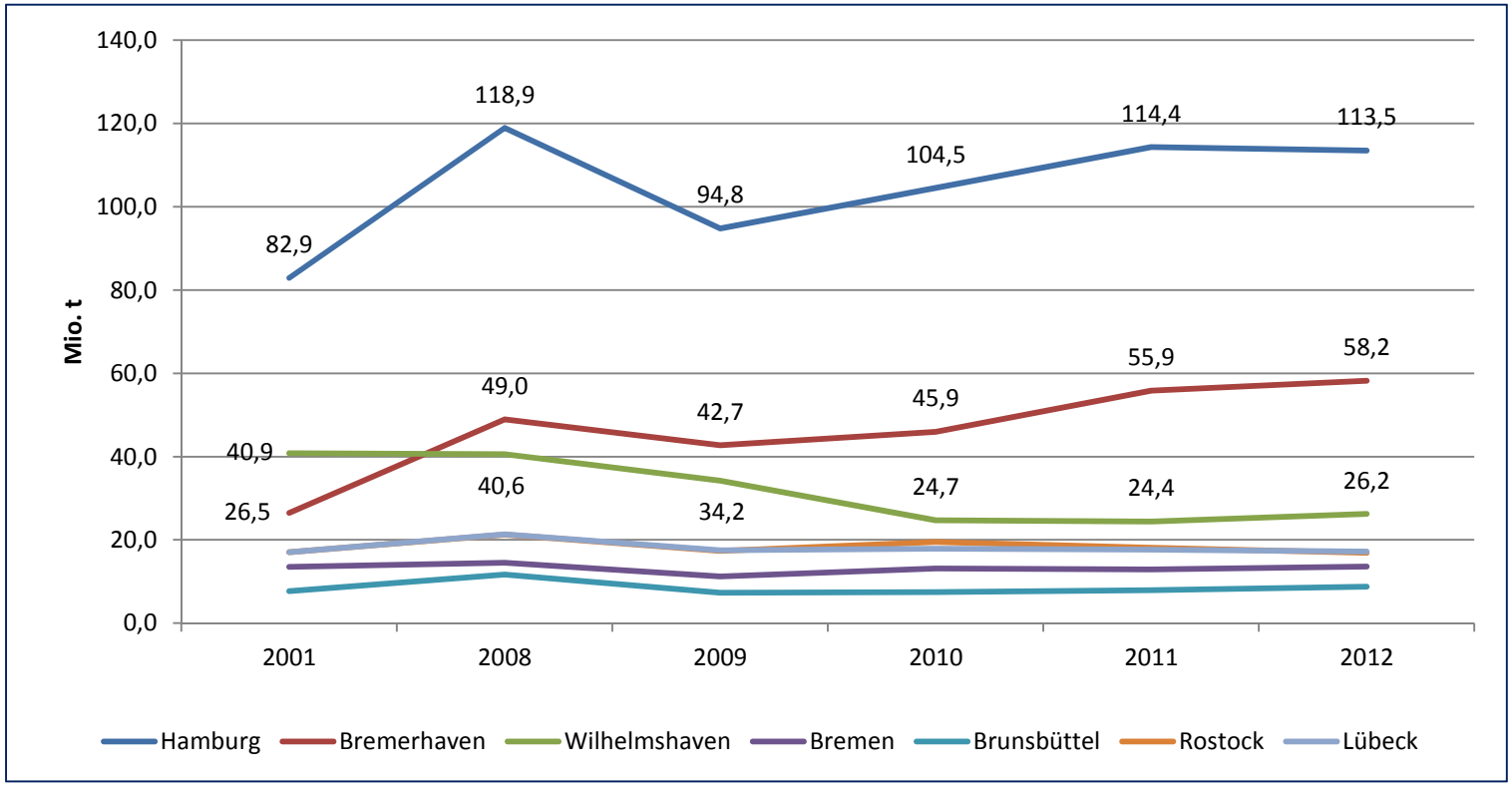

Hafen	2001	2008	2009	2010	2011	2012	2010-2011 in %	2011-2012 in %
Hamburg	82,9	118,9	94,8	104,5	114,4	113,5	9,4%	-0,7%
Bremerhaven	26,5	49,0	42,7	45,9	55,9	58,2	21,6%	4,3%
Wilhelmshaven	40,9	40,6	34,2	24,7	24,4	26,2	-1,4%	7,6%
Bremen	13,6	14,5	11,2	13,2	12,9	13,6	-1,8%	5,0%
Brunsbüttel	7,7	11,6	7,3	7,5	7,9	8,8	5,9%	11,1%
Rostock	17,1	21,3	17,4	19,5	18,1	16,9	-7,2%	-6,7%
Lübeck	17,0	21,3	17,5	17,9	17,7	17,2	-1,1%	-2,8%

508 von 720 in Zusammenstellung

Wesentliche Grundlagen für die Prognose 2030
LOS 1: IFO Prognose

	IFO - Los 2	
	Δ p.a.	Δ Gesamt 2010 - 2030
BIP	1,1%	25%
Importe	4,0%	119%
Exporte	3,6%	104%

Basis: Strukturdatenprognose für den Außenhandel ausgewählter Länder bis auf Kreisebene in Deutschland.

509 von 720 in Zusammenstellung

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Methodisches Vorgehen und Ausgangsdaten
3. **Ergebnisse deutscher Häfen**
4. Umschlagsentwicklung relevanter Häfen im Nordsee-, Ostsee- und Mittelmeerraum
5. Wettbewerbsmodell und Wertdichten
6. Resümee

510 von 720 in Zusammenstellung

Ergebnis:

- Umschlag der deutschen Seehäfen wird von 2010 bis 2030 um 74 % bzw. um Ø 2,8 % p. a. steigen!
- Umschlagsvolumen wird von 269 Mio. t auf 468 Mio. t zunehmen!
- Nordseehäfen werden stärker wachsen als die Ostseehäfen!

deutsche Seehäfen Umschlagsentwicklung und Marktanteile nach Seegebiet

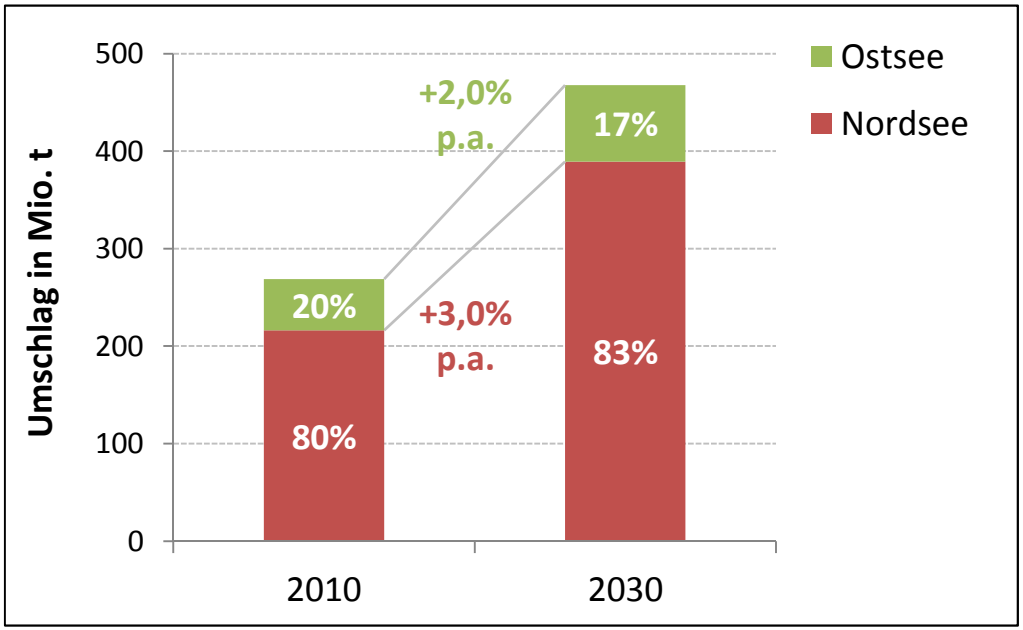

511 von 720 in Zusammenstellung

Umschlagsentwicklung der deutschen Nordseehäfen 2010 – 2030

Die großen deutschen Häfen werden weiter kontinuierlich wachsen!

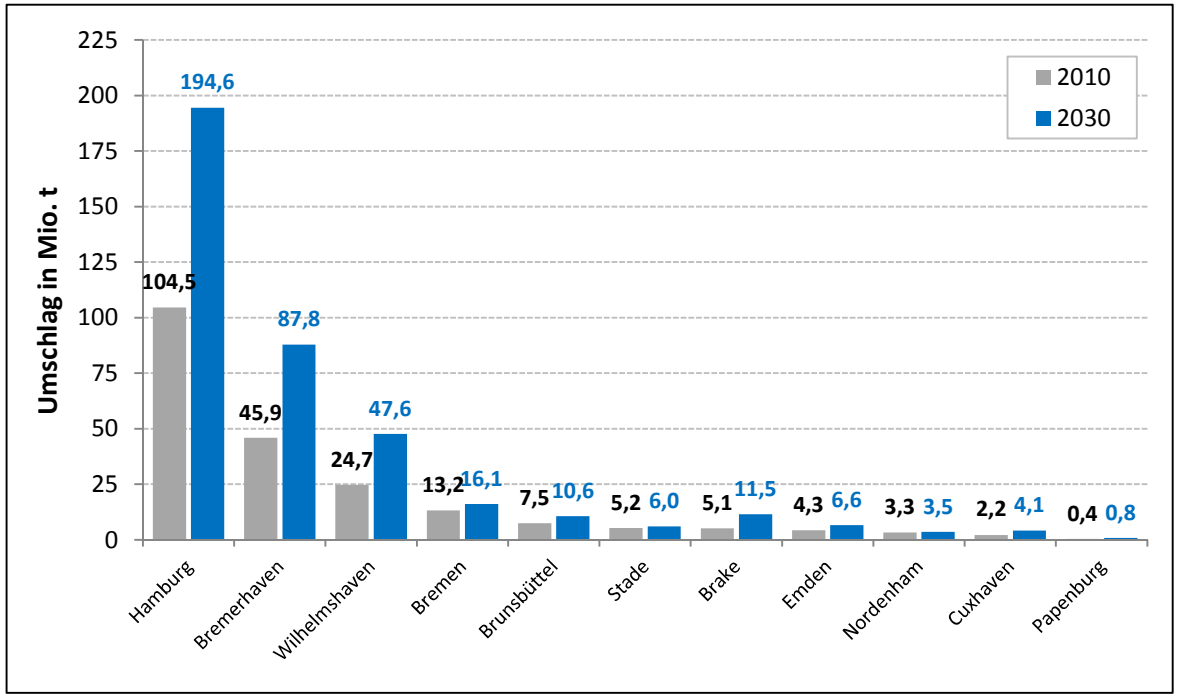

Ø Entwicklung 2010 -2030 in % p.a.

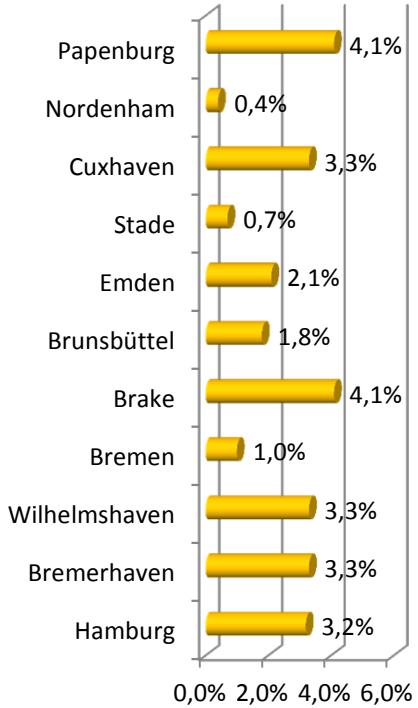

512 von 720 in Zusammenstellung

Umschlagsentwicklung der deutschen Ostseehäfen 2010 - 2030

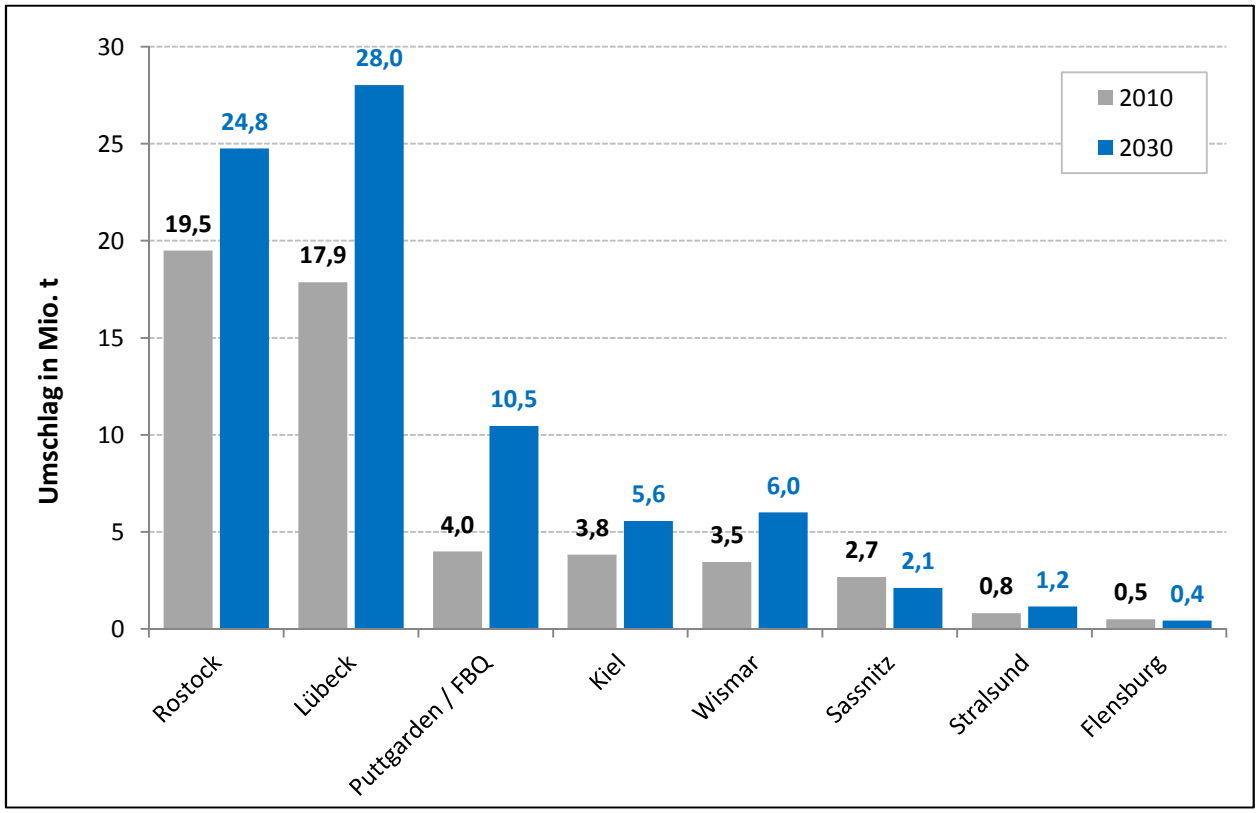

Ø Entwicklung 2010 -2030
in % p.a.

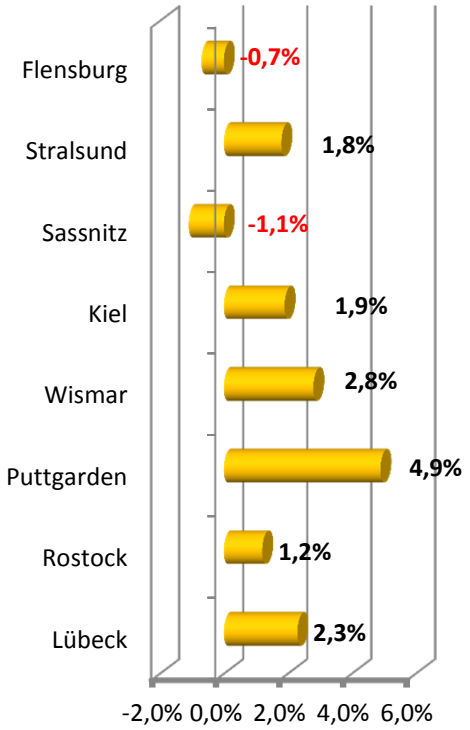

Der Containerumschlag der deutschen Seehäfen 2010 – 2030 wird weiter um Ø 4,3 %* p.a. wachsen!

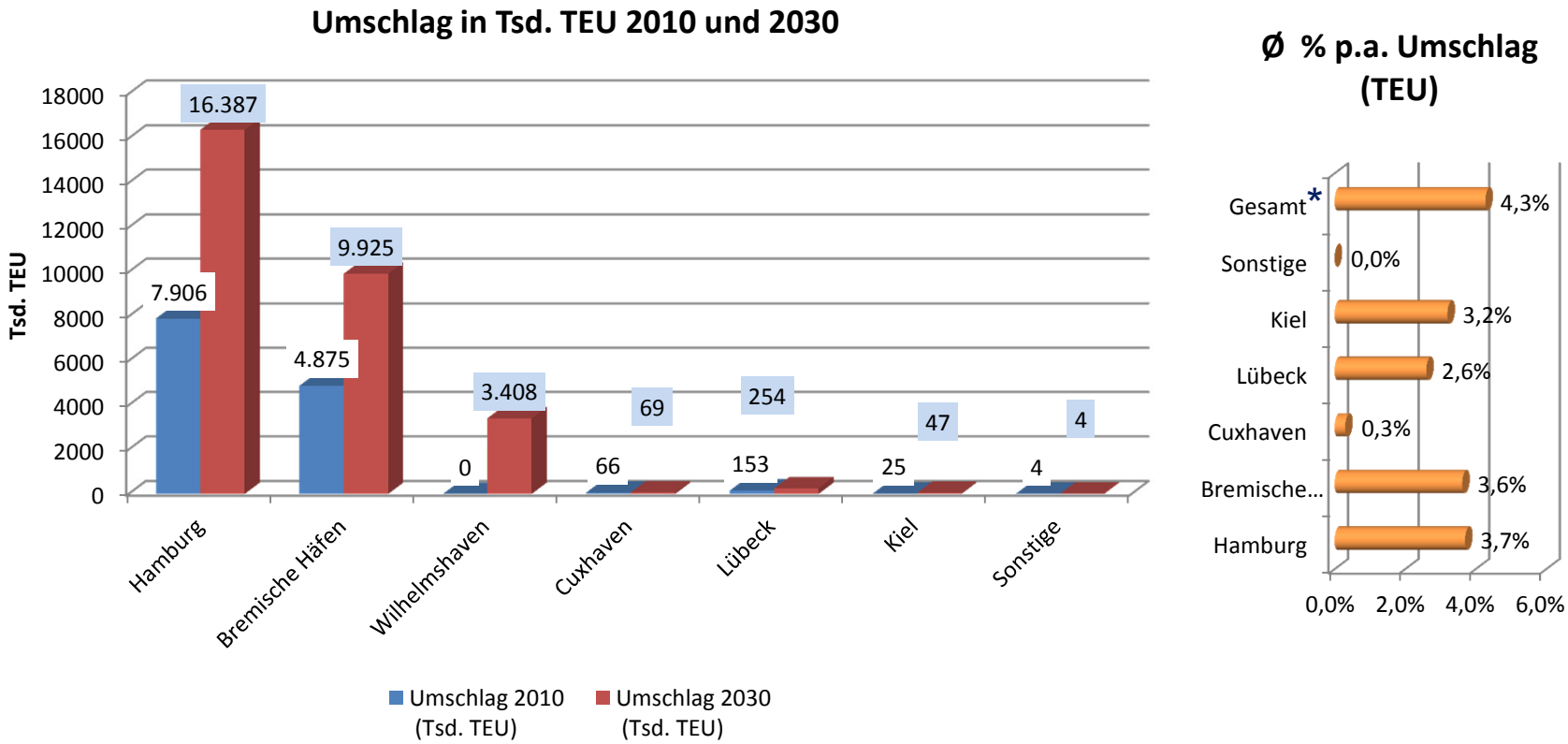

Die Wachstumsraten beim Containerumschlag der deutschen Seehäfen 2010 – 2030 werden sich spürbar verringern!

*) die 4,3 % durchschnittliches Wachstum beinhalten auch den Anstieg des Umschlagsvolumens von Wilhelmshaven.

514 von 720 in Zusammenstellung

Entwicklung deutscher Seehäfen

Hafen	Umschlag 2010 (Tsd. t)	Umschlag 2030 (Tsd. t)	Ø % p.a. Umschlag (t)	Umschlag 2010 (Tsd. TEU)	Umschlag 2030 (Tsd. TEU)	Ø % p.a. Umschlag (TEU)
Nordsee	**216.278**	**389.264**	**3,0%**	**12.848**	**29.791**	**4,3%***
Hamburg	104.520	194.571	3,2%	7.906	16.387	3,7%
Bremerhaven	45.943	87.829	3,3%	4.858	9.897	3,6%
Wilhelmshaven	24.728	47.631	3,3%	-	3.408	-
Bremen	13.164	16.106	1,0%	17	28	2,5%
Brake	5.146	11.533	4,1%	0	0	3,7%
Brunsbüttel	7.463	10.560	1,8%	-	-	-
Emden	4.319	6.566	2,1%	1	1	1,9%
Stade	5.222	6.002	0,7%	0	0	4,4%
Cuxhaven	2.160	4.122	3,3%	66	69	0,3%
Nordenham	3.252	3.538	0,4%	-	-	-
Papenburg	362	805	4,1%	-	-	-
Ostsee	**52.587**	**78.524**	**2,0%**	**180**	**303**	**2,6%**
Lübeck	17.854	28.018	2,3%	153	254	2,6%
Rostock	19.489	24.759	1,2%	2	3	0,7%
Puttgarden	3.990	10.451	4,9%	-	-	-
Wismar	3.457	6.014	2,8%	-	-	-
Kiel	3.825	5.566	1,9%	25	47	3,2%
Sassnitz	2.672	2.124	-1,1%	0	0	0,9%
Stralsund	808	1.162	1,8%	-	-	-
Flensburg	492	430	-0,7%	-	-	-
Gesamtergebnis	**268.865**	**467.788**	**2,8%**	**13.029**	**30.094**	**4,3%**

*) 4,3 % durchschnittliches Wachstum resultieren auch aus dem Anstieg des Umschlagsvolumens von Wilhelmshaven.

515 von 720 in Zusammenstellung

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Methodisches Vorgehen und Ausgangsdaten
3. Ergebnisse deutscher Häfen
4. **Umschlagsentwicklung relevanter Häfen im Nordsee-, Ostsee- und Mittelmeerraum**
5. Wettbewerbsmodell und Wertdichten
6. Resümee

Die Umschlagsentwicklung aller betrachteten Nordseehäfen 2010 – 2030

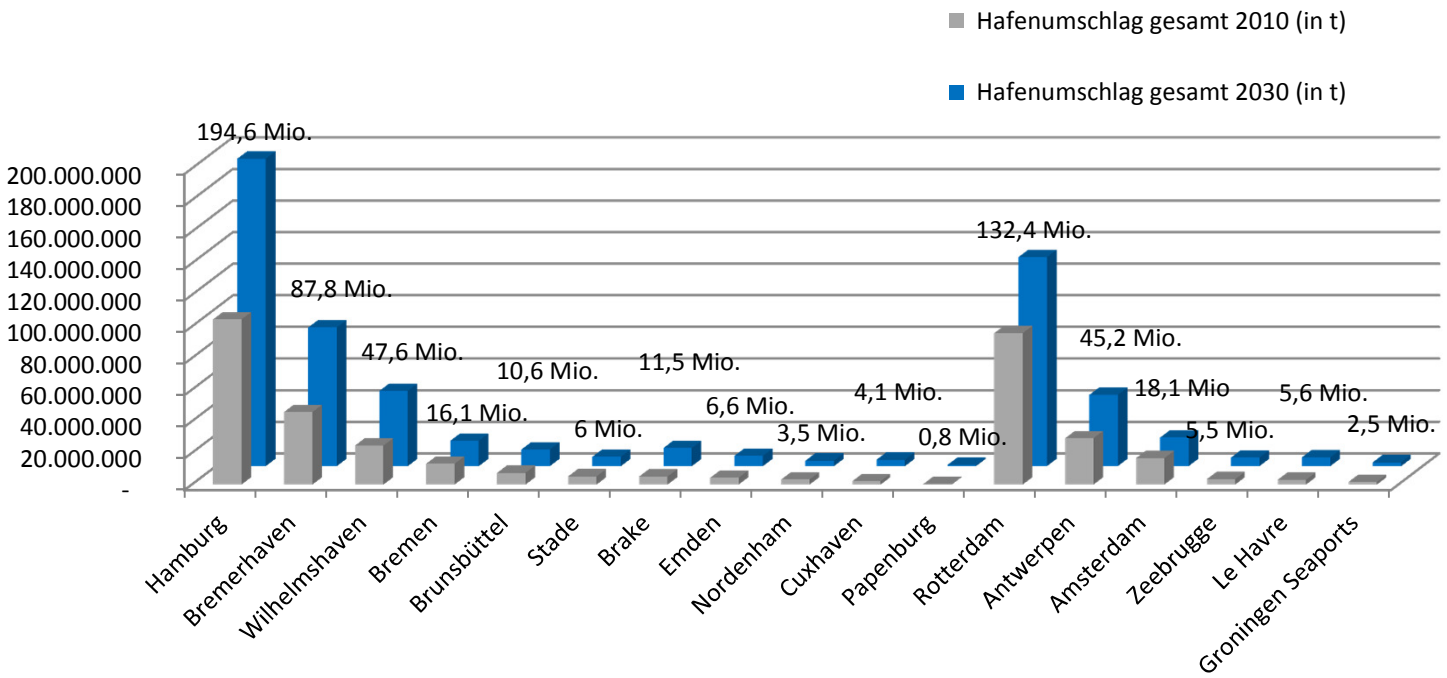

Das gesamte Umschlagsvolumen der deutschen Nordseehäfen wird **um 80% von 216 Mio. t in 2010 auf 389 Mio. t im Jahr 2030** anwachsen.

Dabei wachsen die Umschläge in den deutschen Nordseehäfen mit einer durchschnittlichen **jährlichen Rate von 3,0%** deutlich kräftiger als die in der Analyse berücksichtigten **deutschlandrelevanten** Umschlagsvolumen der Nordseehäfen Belgiens, der Niederlande und Frankreichs (jährliche **Rate: 1,7%).**

Insgesamt wird das **deutschlandrelevante** Umschlagsvolumen aller betrachteten Nordseehäfen um 63% von 367 Mio. t im Jahr 2010 auf rund 599 Mio. t im Jahr 2030 zunehmen. Dies entspricht einem **durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2,5%.**

517 von 720 in Zusammenstellung

Die Wachstumsraten aller betrachteten Nordseehäfen 2010 – 2030 p.a.

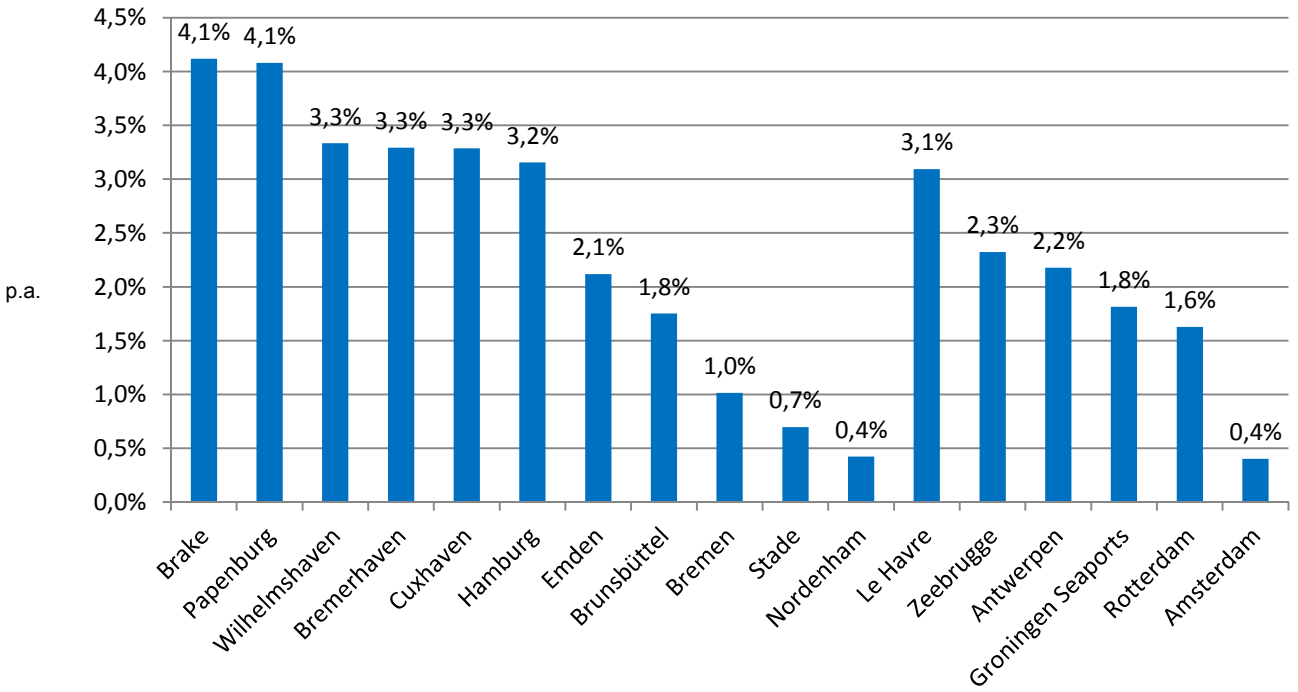

Die Wachstumsraten von Rotterdam und Antwerpen sind relativ gering wegen hoher Massengutanteile mit geringem Wachstum.

518 von 720 in Zusammenstellung

Umschlagsvolumen der Ostseehäfen in Tonnen 2010 und 2030

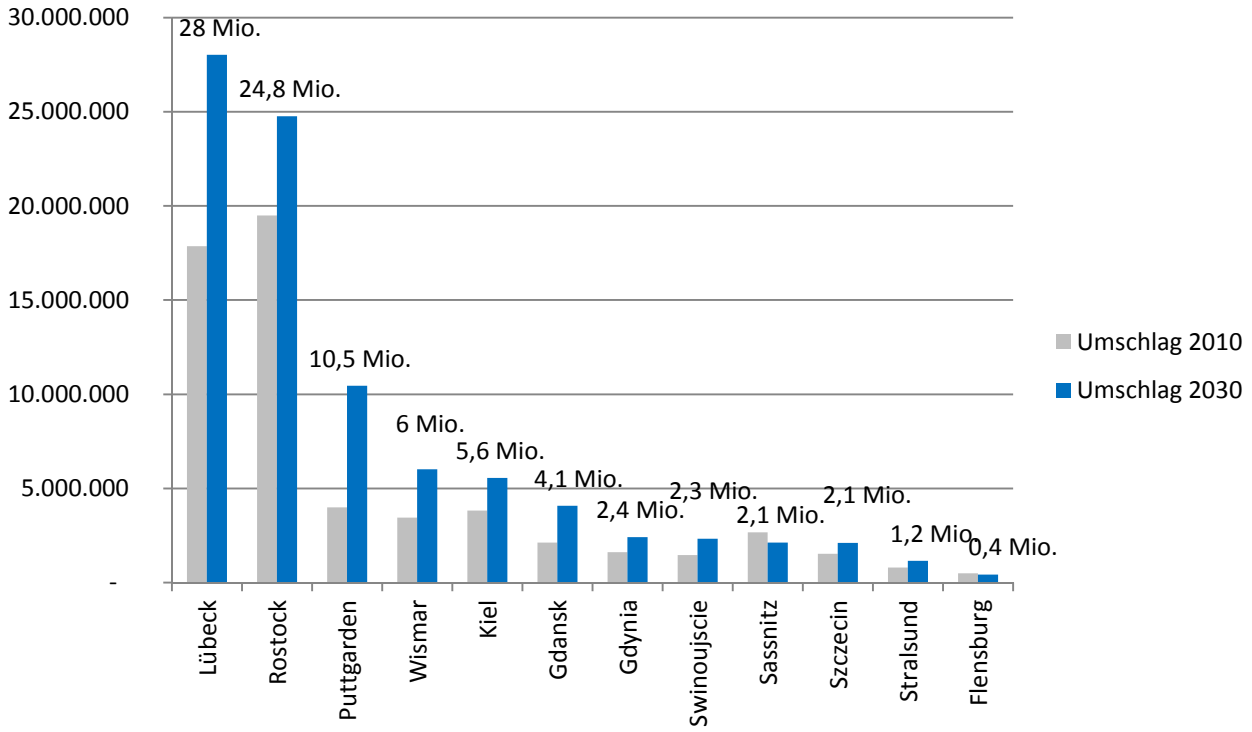

Das gesamte Umschlagsvolumen der deutschen Ostseehäfen wird **um 49 % von 52,6 Mio. t in 2010 auf 78,5 Mio. t im Jahr 2030** anwachsen. Die **deutschlandrelevanten** Umschlagsvolumen der ausländischen Häfen werden insgesamt **um 77 % von 6,7 Mio. t in 2010 auf 11,9 Mio. t in 2030** anwachsen.

519 von 720 in Zusammenstellung

Die Wachstumsraten aller betrachteten Ostseehäfen 2010 – 2030

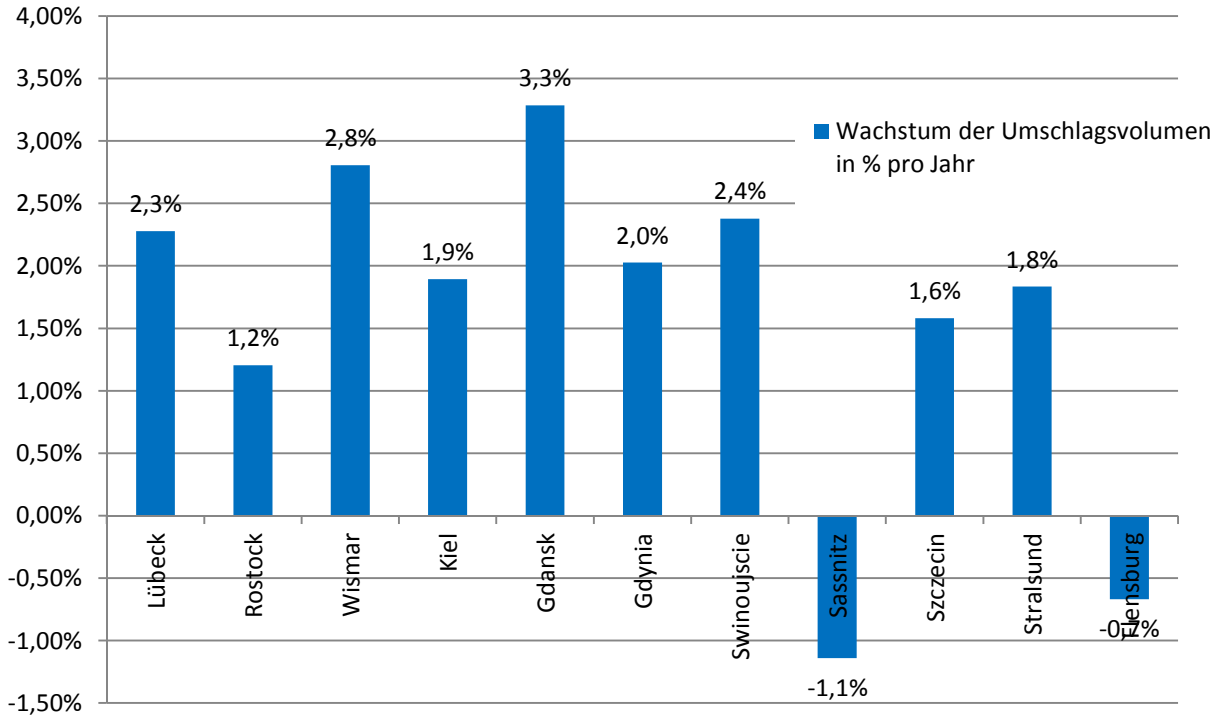

Die Wachstumsraten der polnischen Ostseehäfen sind zwar prozentual relativ hoch, sie beziehen sich aber auf relativ geringe Ausgansmengen.

520 von 720 in Zusammenstellung

Die Prognose der Mittelmeerhäfen 2010 – 2030

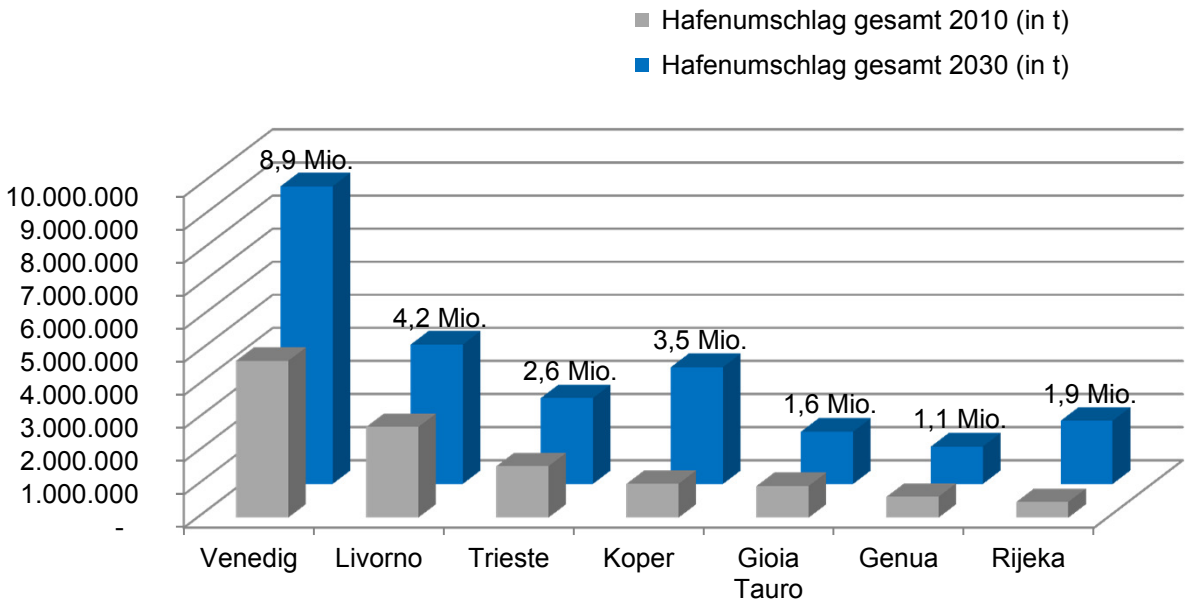

Das **deutschlandrelevante** Umschlagsvolumen der Mittelmeerhäfen wird zwischen 2010 und 2030 stärker zunehmen als die entsprechenden Verkehre der Nord- und Ostseehäfen.
Insgesamt werden die betrachteten Umschlagsvolumen der Mittelmeerhäfen bis 2030 um 98% von 12,1 Mio. t auf 24,0 Mio. t ansteigen.

521 von 720 in Zusammenstellung

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Methodisches Vorgehen und Ausgangsdaten
3. Ergebnisse deutscher Häfen
4. Umschlagsentwicklung relevanter Häfen im Nordsee-, Ostsee- und Mittelmeerraum
5. **Wettbewerbsmodell und Wertdichten**
6. Resümee

Ergebnis des Wettbewerbsmodells

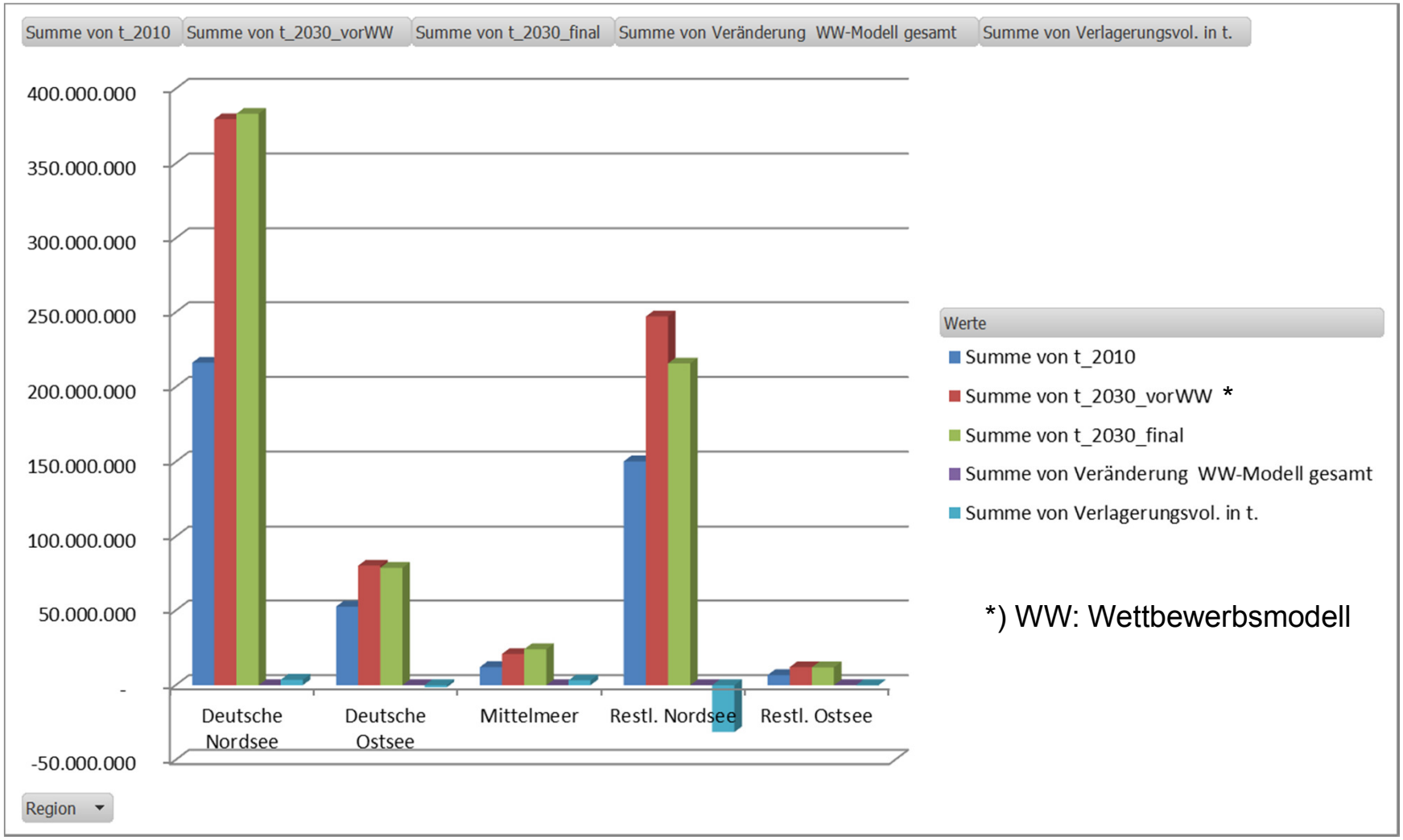

523 von 720 in Zusammenstellung

Beispiel für Qualitätswachstum – Entwicklung (Tonnen pro Realwert)

Bei konstantem realen Handel kommt es aufgrund des Qualitätswachstums zu einer Verringerung der Handelsmengen. Lässt man die Annahme des konstanten realen Handels weg und unterstellt einen wachsenden Handel laut Prognose, dann steigen die Handelsvolumen folglich weniger stark als bei konstanter Qualität der Güter.

Illustration Qualitätseffekt: Sinkendes Handelsvolumen bei konstantem realen Handel
- Chemische Erzeugnisse

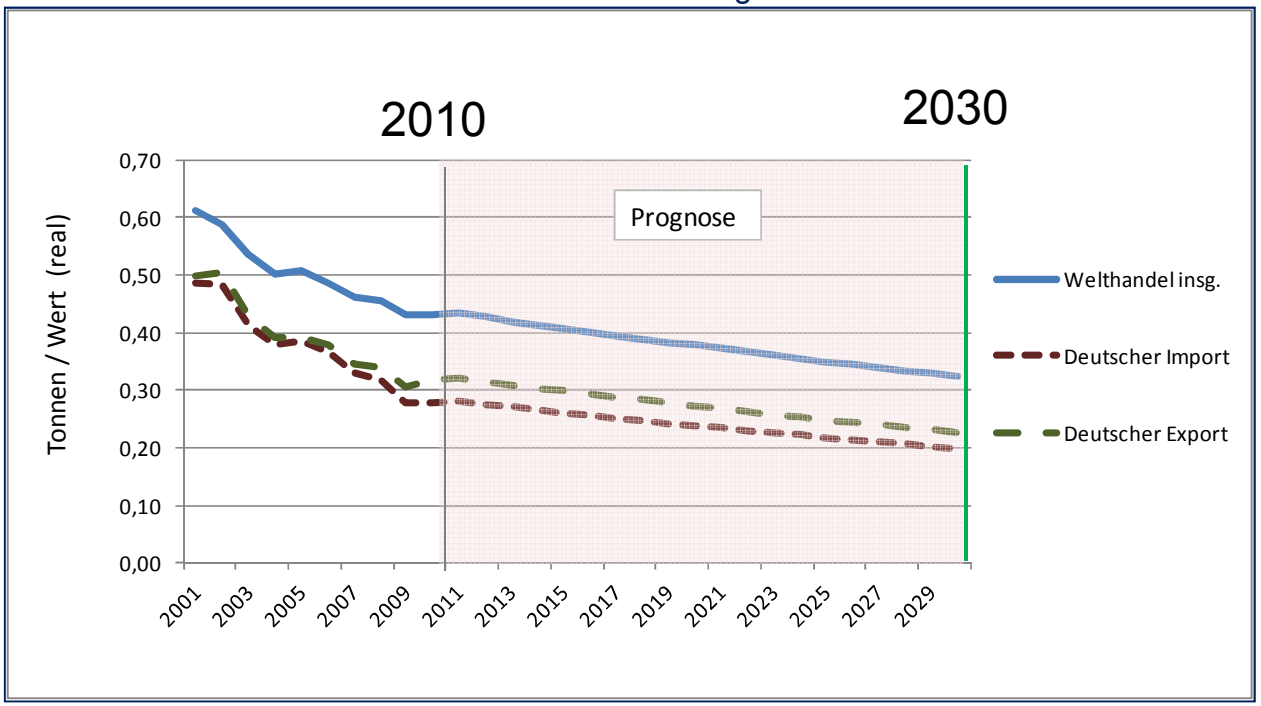

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Methodisches Vorgehen und Ausgangsdaten
3. Ergebnisse deutscher Häfen
4. Umschlagsentwicklung relevanter Häfen im Nordsee-, Ostsee- und Mittelmeerraum
5. Wettbewerbsmodell und Wertdichten
6. **Resümee**

525 von 720 in Zusammenstellung

Resümee

- Die Umschläge deutscher Seehäfen werden auch im Zeitraum 2010 – 2030 weiter signifikant um 2,8 % p.a. wachsen.
- Dieses Wachstum liegt deutlich über dem im Zeitraum 2001 bis 2010 realisierten durchschnittlichen Anstieg von 1,4 % p.a..
- Der neue Tiefseewasserhafen Wilhelmshaven wird einen relativ großen Anteil des Wachstums an Containerverkehren aufnehmen.
- Verlagerungseffekte wird es in Richtung Mittelmeer und durch Direktanläufe in die Ostsee geben, allerdings auf geringem Niveau (in absoluten Zahlen).

526 von 720 in Zusammenstellung

Die Prognose wurde erstellt im Auftrag des

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ansprechpartner:

MWP GmbH
Dr. Martin Makait
E-Mail: makait@mwp-hamburg.de
Tel.: 040 39109030

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/00963
öffentlich

Lübeck, 10.10.2013

Vorlage

Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Katharina Belchhaus (E-Mail: katharina.belchhaus@luebeck.de Telefon: 122-6110)

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie die während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) Satz 1 und Satz 2 BauGB und der parallel hierzu durchgeführten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) Satz 1 und Satz 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum - abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit den in den beiliegenden Prüf- und Abwägungsberichten dargelegten Ergebnissen geprüft.

   Die Berichte zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der vorgenannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden in den als Anlagen 1 a und 1 b beigefügten Fassungen gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 (1) BauGB wird der Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum - in der als Anlage 2 beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum - wird in der als Anlage 5 beigefügten Fassung gebilligt.

4. Der Bereich Stadtplanung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung nach § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4a (3) Satz 1 und 2 BauGB um Stellungnahme gebeten: 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.631 Bauordnung und Statikprüfung 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegende Auswertungsberichte)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Siehe Anlage 5

Anlagen:

1a Auswertungsbericht zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen (erster Prüf- und Abwägungsbericht)

1b Auswertungsbericht zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) Satz 1 und 2 BauGB und der parallel hierzu durchgeführten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) Satz 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (zweiter Prüf- und Abwägungsbericht)

2 Bebauungsplan 22.55.08, Entwurf zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)

3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)

4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)

5 Begründung zum Bebauungsplan 22.55.08, Entwurf zum Satzungsbeschluss

Senator/in F. - P. Boden

ANLAGE 1a

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie der erneuten beschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3)[1] eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) / Stand 30.04.2013

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in drei Teile.

In **Teil A** (Nrn. 1.1 – 6.3) werden sämtliche Stellungnahmen von Nachbargemeinden und –kreisen sowie von Wirtschaftsverbänden und –vereinen mit Anregungen und Bedenken zur raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit der Planung themenbezogen ausgewertet. Dabei werden inhaltsgleiche Anregungen und Bedenken mehrerer Einwender im Sinne einer zusammenhängenden Auswertung sowie zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen zu einem Sachpunkt zusammengefasst.

In **Teil B** (Nrn. 7.1 – 10.1) werden alle übrigen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einwenderbezogen ausgewertet.

In **Teil C** (Nrn. 11.1) werden die von Bürgern und sonstigen Einwendern im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen ebenfalls einwenderbezogen ausgewertet.

[1] Die erneute beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a (3) BauGB ist zwar formal unkorrekt gewesen, da die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Entwurfsänderungen im B-Plan einen Grundzug der Planung berührten. Die zur beschränkten Beteiligung eingegangenen Anregungen sind dennoch in den Prüfbericht aufgenommen worden, weil diese Entwurfsänderungen nun zusammen mit weiteren neu geplanten Festsetzungen Gegenstand der zu beschließenden zweiten Auslegung und umfassenden Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden.

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie der erneuten beschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3)[2] eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) / Stand 30.04.2013

Teil A: Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Landkreise und Wirtschaftsverbände

Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Landkreise und Wirtschaftsverbände sind in der Auswertungstabelle wie folgt gekennzeichnet:

Einwender (Schreiben vom …) Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung gekennzeichnet mit *	**Kürzel**
Amt Trave-Land für Gemeinde Schackendorf (02.07.2012) / (08.06.2010)*	Amt TrL
Gemeinde Stockelsdorf (02.07.2012)	Stodo
Hansestadt Wismar (02.07.2012)	Wismar
IHK zu Lübeck (19.07.2012)	IHK
Landeshauptstadt Schwerin (19.06.2012) / (17.04.2010)*	Schwerin
Lübeck Management (02.07.2012)	LM
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (19.06.2012) / (17.04.2010)*	MEIL M-V
Stadt Bad Oldesloe (28.06.2012 u. 16.07.2012) / (03.06.2010)*	Bad Old.
Stadt Bad Schwartau (02.08.2012 u. 29.06.2012) / (18.06.2010, 23.06.2010)*	Bad Schw.
Stadt Bad Segeberg (29.06.2012) / (07.06.2010, 06.09.2010, 18.04.2011, 28.09.2011)*	Bad Se
Stadt Grevesmühlen (20.06.2012) / (06.09.2010)*	Grev.

[2] Siehe Fußnote 1

Stadt Neustadt i.H. (28.06.2012) / (11.06.2010)*	Neust.
Stadt Oldenburg i.H. (28.06.2012) / (10.06.2010)*	Oldenb.
VMG, Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. (25.06.2012) / (03.06.2010)*	VMG
Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg- Wahlstedt (29.06.2012) / (07.06.2010, 18.04.2011, 28.09.2011)*	ZV Se-Wa
Einzelhandelsverband Nord e.V. (09.06.2010)* Hinweis: Der Einzelhandelsverband Nord e.V. hat im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Er hat jedoch in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB Bedenken zum Vorhaben geäußert. Diese Anregungen sind in dem nachfolgenden Prüfbericht eingestellt...	EHV*

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ein-wender	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 1 Hinweise auf landesplanerische Zielsetzungen			
1.1 <u>Lage des Standorts außerhalb des ausgewiesenen Oberzentralen Bereichs der Hansestadt Lübeck</u> Der Planentwurf läuft den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP) zuwider. Der Standort CITTI ist nicht Bestandteil des ausgewiesenen Oberzentralen Bereichs der Hansestadt Lübeck.	Bad Schw.	**Das landesplanerische Zentralitätsgebot wird durch die Planinhalte nicht verletzt.** Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität nur in den Zentralen Orten vorzusehen (Zentralitätsgebot; LEP Teil B, Pkt. 2.8.3). Als Zentraler Ort wird im LEP das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der zentralörtlich eingestuften Gemeinde definiert, der in den Regionalplänen festzulegen ist (LEP Teil B, Pkt. 2.2.2). Der Standort Herrenholz liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck. Er befindet sich zwar außerhalb des dort abgegrenzten zentralen Bereichs von Lübeck, das o.g. landesplanerische Zentralitätsgebot wird jedoch nicht verletzt.	klarstellen
1.2 <u>Hinweis auf die landesplanerischen Ziele Mecklenburg-Vorpommerns zur Entwicklung des großflächigen Einzelhandels</u> Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele M-V zur standortgerechten Steuerung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels, verankert in den Programmsätzen 4.3.2 (1) bis (8) des Landesentwicklungsprogramms (Kabinettsbeschluss vom 31.05.2005), sind auf die Entwicklung und Stärkung der zentralen Orte, auf die Funktionsentwicklung der Innenstädte und auf die Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung ausgerichtet.	MEIL M-V*	**Die im Landesentwicklungsprogramm M-V enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Einzelhandelsentwicklung werden durch die Planung nicht verletzt.** Die Funktionsfähigkeit der ausgewiesenen Versorgungszentren in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung sind bei der gutachterlichen Ermittlung des vertretbaren Umfangs der geplanten Einzelhandelsvorhaben berücksichtigt worden. Im Ergebnis des Verträglichkeitsgutachtens des Büros Dr. Lademann & Partner sind mehr als unwesentliche Störungen der Funktionsfähigkeit betroffener Zentren bei den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Sortimenten und Verkaufsflächen nicht zu erwarten.	klarstellen

1.3 <u>Widerspruch zur vereinbarten Kooperation in der Wirtschaftsregion Lübeck</u> Zur Umsetzung der auf eine attraktive und funktionsstarke Einzelhandelsstruktur des Landes ausgerichteten Entwicklung wurden Instrumente zur Anwendung gebracht, die auf einer kooperativen Zusammenarbeit des Landes, der Region, der Kommunen und des Einzelhandels basieren. Länderübergreifende Kooperationen zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wie die AG Lübeck zum Regionalen Entwicklungskonzept Lübeck und das Einzelhandelsforum für die Wirtschaftsregion Lübeck komplettieren das Bemühen um stabile Einzelhandelsstrukturen. Die beabsichtigten Einzelhandelsplanungen im Oberzentrum Lübeck stehen im Widerspruch zur strategischen Umsetzung und zur vereinbarten Kooperation.	MEIL M-V*	**Die vereinbarten Regeln zur Information und Abstimmung in der Region wurden berücksichtigt.** In der AG Region wurde mehrfach über die Planungen der Hansestadt Lübeck zu den Vorhaben IKEA-Ansiedlung in Lübeck Dänischburg sowie CITTI-Park-Erweiterung in Lübeck Herrenholz informiert. Gleiches gilt für das Einzelhandelsforum der Wirtschaftsregion Lübeck, in dem die geplanten Vorhaben diskutiert wurden, und das nach abschließender Abstimmung eine Empfehlung zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens ausgesprochen hat. Durch die vom Gutachter in den Forumssitzungen vorgetragenen ergänzenden Erläuterungen konnten zahlreiche Fragen und Bedenken von Mitgliedern des Regionalen Einzelhandelsforums beantwortet und Bedenken ausgeräumt werden. In den abschließenden Abstimmungen über die beiden Planvorhaben am 27.11.2010 und 10.12.2010 hat sich die Mehrheit der beteiligten Städte und Gemeinden für die Vorhaben ausgesprochen. Für die CITTI-Park-Erweiterung haben neben der Hansestadt Lübeck 19 weitere Städte und Gemeinden gestimmt. Bad Schwartau, Bad Segeberg, Bad Oldesloe, Stockelsdorf, Mölln und Ratzeburg haben gegen das Vorhaben gestimmt. Die Hansestadt Lübeck ist auch weiterhin an einer Kooperation mit den Nachbargemeinden, mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Einzelhandelsforum etc. interessiert. Sie hat jedoch zum Ziel, die ihr zugewiesenen Funktionen eines Oberzentrums auszubauen.. Hierzu gehört auch die Versorgung der Region mit Einkaufsmöglichkeiten. Im Gutachten zu den Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens in Lübeck-Herrenholz und des Ansiedlungsvorhabens in Lübeck-Dänischburg wird prognostiziert, dass mit den geplanten Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente keine erheblichen negativen Auswirkungen auf benachbarte Einzelhandelszentren entstehen werden.	klarstellen

1.4 <u>Widerspruch zu beschlossenen kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten und zu landesplanerischen Zielen für die Einzelhandelsentwicklung</u> Aus Mitteln der Städtebauförderung werden in M-V wegen der Bedeutung des Einzelhandels für die (Innen)Stadtentwicklung Einzelhandelskonzepte gefördert. Alle Ober- und Mittelzentren des Landes haben unter fachlicher Begleitung der Obersten Landesplanungsbehörde Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeitet und weitestgehend durch ihre Stadtparlamente beschlossen. Diese städtebaulichen Entwicklungskonzepte bilden u.a. die Grundlage für die Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben und sind gemäß § 9 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die im Einzugsgebiet der Planungsvorhaben liegenden Mittelzentren Wismar und Grevesmühlen sowie das Oberzentrum Schwerin verfügen über beschlossene Entwicklungskonzepte zum Einzelhandel. Vor diesem beschriebenen Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit mit den beabsichtigten Einzelhandelsvorhaben die Umsetzung der im LEP M-V, im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg und in den kommunalen Einzelhandelskonzepten verankerten Entwicklungsziele berührt bzw. gefährdet wird.	MEIL M-V*	**Die kommunalen und landesplanerischen Ziele von und für Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt; ein Anpassungsgebot besteht nicht.** Zur Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungskonzepte bei der Bauleitplanung nach § 9 Abs. 2a BauGB ist einleitend klarzustellen, dass das Berücksichtigungsgebot für die planaufstellende Gemeinde und die für ihr Gemeindegebiet erstellten Konzepte gilt. Unbenommen dessen sind die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 (6) Nr.4 BauGB auch gemeindeübergreifend bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB aufeinander abzustimmen, wobei sich die Gemeinden auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung und Landesplanung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen können. Eine unmittelbare Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB besteht hingegen für die Stadt eines benachbarten Bundeslandes und somit für die Hansestadt Lübeck nicht. Die Einzelhandelskonzepte von Schwerin, Wismar und Grevesmühlen sowie die Ziele der Landesplanung wurden bei der Bewertung der beiden Vorhaben berücksichtigt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der beiden Vorhaben die Ziele der Einzelhandelsentwicklung in den jeweiligen Städten in Frage gestellt werden. Die entsprechenden Städte liegen jeweils in der Zone 3 der Einzugsgebiete. Mit zunehmender Distanz zu den Vorhabenstandorten sinkt auch die Einkaufswahrscheinlichkeit, was sich in geringeren Umverteilungswirkungen widerspiegelt. Ohnehin strahlen die Fachmarktkomponenten des Ansiedlungsvorhabens in Lübeck-Dänischburg nicht bis zu den angeführten Städten aus (nur IKEA und	klarstellen

		House of Living) und auch der CITTI-Park erreicht in seiner Ausstrahlungskraft lediglich das Mittelzentrum Grevesmühlen.	
Nr. 2 Verstoß gegen das städtebauliche Integrationsgebot			
2.1 Der periphere Standort Herrenholz ist nicht in das Oberzentrum Lübeck integriert Der Standort hat sich mehr oder weniger planlos in einem ursprünglichen, nach der alten Baunutzungsverordnung ausgewiesenen Gewerbegebiet ohne Ausdruck eines politischen Willens zu einem Einkaufszentrum entwickelt. Noch im Jahr 1996 sah sich die Bürgerschaft Lübecks veranlasst, sich gegen die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an nicht integrierten Standorten auszusprechen. Dennoch kam es in den Folgejahren immer wieder auf Betreiben des Einzelhandelsgewerbes zu mehreren Flächenerweiterungen und auch Sortimentserweiterungen mit zentrenrelevanter Bedeutung.	Bad Old.	**Der Standort Herrenholz ist mit dem städtebaulichen Integrationsgebot vereinbar.** Es ist richtig, dass sich die heutigen Einzelhandelsnutzungen in Herrenholz an einem peripheren Standort entwickelt haben, der aufgrund der fehlenden räumlichen und funktionalen Anbindung an die Innenstadt oder die Stadtteilzentren im Sinne der Landesplanung städtebaulich nicht integriert ist. Allerdings übernimmt der Standort heute aufgrund des großen und breit gefächerten Angebotes zentrenrelevanter Sortimente sowie der Lage am Stadtrand mit Ausrichtung auf den Pkw-fahrenden Kunden eine bedeutende Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und die Region. In Ansehung dieser Realitäten wird der Standort nun als ein inzwischen etablierter Einzelhandels- und Versorgungsstandort innerhalb des Zentrengefüges von Lübeck sowie für das Lübecker Umland gesehen, der aufgrund seiner überregionalen Ausstrahlung zur Wahrnehmung der oberzentralen Versorgungsfunktion Lübecks beiträgt. Insofern wurde er von der Hansestadt Lübeck als Sonderstandort mit regionaler Bedeutung in ihrem Zentren- und Nahversorgungskonzept festgelegt. Einzelhandelsnutzungen dürfen hier nur in einem solchen Umfang ermöglicht werden, wie die oberzentrale Funktion des Hauptzentrums Innenstadt und die Versorgungsfunktionen der anderen Zentren sowie die wohnortnahe Grundversorgung nachweislich nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auf dieser Grundlage ist nach Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein gemäß der Stellungnahmen vom 18.02.2011 und 09.02.2011 eine Vereinbarkeit mit dem städtebaulichen Integrationsgebot gege-	klarstellen

		ben.	
2.2 <u>Eine Erweiterung des nicht integrierten CITTI-Standorts an der Peripherie Lübecks ist nicht sinnvoll.</u> Der Standort Herrenholz ist ein nicht integrierter, verkehrsgünstig in der Nähe der Autobahn A1 gelegener und damit klar autokundenorientierter Sonderstandort. Die Standortvorteile der Erreichbarkeit und die über 2.000 kostenlosen Parkplätze verbunden mit einem Angebot nahezu aller innenstadtrelevanten Sortimente üben bereits heute auf die Innenstadt Lübecks, aber auch auf die Innenstädte des nahen Umlandes einen enormen Wettbewerbsdruck aus. Angesichts der zusätzlich zur Entwicklung des CITTI-Parks erfolgten/beschlossenen Ansiedlungen außerhalb der Lübecker Innenstadt (unter anderem Mönkhof-Karree, Lübeck-Genin) in den vergangenen Jahren sollten künftige Entwicklungen - auch gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 28. Mai 2009 - vor allem auf die Innenstadt Lübecks konzentriert werden. Im Einzelhandelsentwicklungskonzept von Dr. Lademann & Partner aus dem Jahr 2007 heißt es dazu bereits: "Die Fachmarktstandorte an der städtischen Peripherie bzw. den maßgeblichen Verkehrsachsen wurden in den vergangenen Jahren flächenseitig stark erweitert (.....). Durch diese starken peripheren Standorte wird die Orientierung auf die Innenstadt als Haupteinkaufsstandort zusehends geschwächt." Als logischer Schluss ergibt sich die Empfehlung des Gutachters: "Nach der nunmehr abgeschlossenen Realisierung des Handels- und Versorgungszentrums Mönkhof-Karree im Hochschulstadtteil und der sich leider zeitlich verschiebenden Realisierung des Möbelfachmarktes am Standort Genin-Süd ist die Einzelhandelsentwicklung außerhalb der Innenstadt aus unserer Sicht abgeschlossen". Weiterhin wird das Haerder Center als maßgebliches Schlüsselprojekt für die Lübecker Innenstadt beschrieben. Diese Hoffnung wurde nicht erfüllt. Im Haerder Center sind nach wie vor nicht alle Flächen vermietet und das vorhandene Angebot der Innenstadt wird durch das Center nicht be-	EHV*	**Die Planung entspricht dem neuen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck.** Die der Fortschreibung der Grundlagenuntersuchung zum Einzelhandelsentwicklungskonzept entnommenen Ausführungen sind richtig wiedergegeben. Dr. Lademann & Partner haben zum Zeitpunkt 2007 die Einzelhandelsentwicklung außerhalb der Innenstadt als abgeschlossen betrachtet. In dieser Untersuchung beurteilen Dr. Lademann & Partner an anderer Stelle auch, dass für den CITTI-Park als neben der Innenstadt wichtigstem Einzelhandelsstandort eine nachhaltige Weiterentwicklung im Sinne sich kurzfristig wandelnder Kundenanforderungen zu gewährleisten ist. Zudem liegen zwischen dem Gutachten 2007 und der anvisierten Marktwirksamkeit des Erweiterungsvorhabens in 2013 ganze 6 Jahre, in denen sich auch die Rahmenbedingungen ein Stück weit verändert haben. Um dem zu entsprechen, hat die Hansestadt Lübeck mittlerweile ein Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept erstellt (beschlossen am 24.02.2011), in dem der CITTI-Park als Sonderstandort von regionaler Bedeutung ausgewiesen ist, an dem zentrenrelevante Sortimente zulässig sind. Die Entwicklung des Haerder Centers ist ein wichtiger Baustein der Innenstadtentwicklung und unterstreicht, dass die Innenstadt als Investitionsstandort für den Einzelhandel von großer Bedeutung ist. Zwar konnten keine neuen Magnetbetriebe über das Haerder Center in der	Klarstellen und nicht berücksichtigen

reichert. Die Ankermieter H&M und New Yorker befinden sich bereits an anderen Standorten in der Innenstadt und insgesamt spricht das Haerder Center nahezu ausschließlich ein junges Publikum an. Bereits heute erstreckt sich die Angebotsstruktur des CITTI-Parks nahezu ausschließlich auf zentrenrelevante Sortimente, davon sind über 60% innenstadtrelevante Sortimente, wie Bekleidung, Sportartikel und Elektroartikel. In unmittelbarer Nachbarschaft zum CITTI-Park befinden sich außerdem weitere großflächige Einrichtungen des Einzelhandels. Insgesamt umfasst der Sonderstandort Herrenholz im Stadtteil Buntekuh damit über 54.000 m² Verkaufsfläche, mit einem Anteil zentrenrelevanter Sortimente von über 75%. Angesichts dieser Vorbetrachtungen erscheint eine weitere zentrenrelevante Erweiterung an der Peripherie nicht sinnvoll.		Innenstadt angesiedelt werden, doch konnte das Angebot der Innenstadt verbreitert und die Innenstadt insbesondere für jüngere Zielgruppen attraktiver gemacht werden. Darüber hinaus bietet das Haerder Center neben der Königpassage witterungsunabhängiges „shoppen“. Die Lübecker Sortimentsliste unterscheidet zwischen nichtzentrenrelevanten, zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Gemäß dieser Einteilung beträgt der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente am Sonderstandort Herrenholz zusammen über 75 %. Die zentrenrelevanten Sortimente haben einen Anteil von knapp über 50 %. Nach der aktuellen Beschlusslage zum Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck ist der Sonderstandort Herrenholz für zentrenrelevanten Einzelhandel vorgesehen.	
2.3 <u>Der Standort Herrenholz ist bereits heute gut und wettbewerbsfähig aufgestellt, eine Erweiterung in der geplanten Dimension wird im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Innenstadt abgelehnt</u> Mit den geplanten neuen Standorten in Genin-Süd und in Lübeck Dänischburg mit insgesamt bis zu 135.000 m² Verkaufsfläche, davon knapp 50.000 m² zentrenrelevante Sortimente, wird der etablierte Standort Herrenholz einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt werden. Beide Planstandorte sind ebenfalls verkehrsgünstig in Autobahnnähe gelegen. Insofern sind die Erweiterungspläne des CITTI-Parks vor allen Dingen als Investition in die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes zu werten. Ohne eine Realisierung der beiden anderen Vorhaben (Genin-Süd & Lübeck-Dänischburg) in der geplanten Größenordnung, insbesondere an zentrenrelevanten Sortimenten, würde der Standort Herrenholz seine derzeitige Ergänzungsfunktion zur Innenstadt Lübecks voraussichtlich erhalten. Die geplante Erweiterung wäre dann ggf. anders zu bewerten. Gleichwohl würde auch hier der Grundsatz gelten, dass die	EHV*	**Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzbedürfnis der Innenstadt Lübeck ist gegeben.** Mit dem Erweiterungsvorhaben soll der CITTI-Park als Einzelhandelsstandort in seiner Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt werden und damit auch das Oberzentrum Lübeck. Dazu sollen die Verkaufsflächen erweitert werden, um den Kunden ein noch attraktiveres Einzelhandelsangebot anzubieten. Zwar bezieht sich die Erweiterung auch auf Sortimente, die es schon heute im CITTI-Park gibt, doch geht es auch darum, die Angebotsbreite und -tiefe zu vergrößern. Bereits bevor die Entwicklungsabsichten in Lübeck-Dänischburg bekannt wurden, gab es Erweiterungsabsichten seitens des CITTI-Parks. Mit Bekanntwerden der Planungen in Lübeck-Dänischburg hat sich das Anliegen zur Vergrößerung des CITTI-Parks aus Wettbewerbsgründen weiter verschärft. Das Schutzbedürfnis der Innenstadt wird gewahrt. Das Gutachten weist die Verträglichkeit des Vorhabens in dem Verkaufsflächenumfang wie im Bebauungsplanentwurf festgesetzt nach.	nicht berücksichtigen

Erweiterung mit einer qualitativen Verbesserung einhergehen müsste. Diesbezüglich empfehlen wir daher eine gründlichere Darstellung der Begründung für die Erweiterung, die sich nicht nur auf eine quantitative Ausweitung bereits bestehender Sortimente beschränken darf. Das Schutzbedürfnis der Innenstadt Lübecks steigt jedoch immens angesichts der geplanten massiven Ansiedlungen zentrenrelevanter Sortimente in der Peripherie, so dass die zusätzliche Ansiedlung weiterer innenstadtrelevanter Sortimente in der geplanten Dimension am heute bereits gut und wettbewerbsfähig aufgestellten Standort Herrenholz klar abzulehnen ist.			
Nr. 3 Begründungen zur Notwendigkeit der Erweiterung sind unzureichend			
3.1 <u>Die Bedeutung des Standortes Herrenholz für die Gesamtzentralität Lübecks ist zukünftig hinfällig.</u> Der Standort Herrenholz trägt derzeit zwar nicht unerheblich zur Zentralität und Attraktivität des Oberzentrums Lübeck bei. Mit der Entwicklung der beiden Sonderstandorte in Dänischburg und Genin-Süd bilden sich jedoch zwei weitere Angebotspole heraus, welche die Zentralität der Stadt Lübeck ebenfalls immens steigern und damit die oberzentrale Versorgungsfunktion der Stadt nachhaltig und langfristig mehr als festigen werden. Der zunehmende Wettbewerbsdruck für den CITTI-Park infolge dieser Strukturveränderungen wird von der Stadt Lübeck offenbar gewollt und in Kauf genommen, da die Ansiedlung in Genin-Süd bereits genehmigt und die Ansiedlung in Dänischburg parallel mit dem CITTI-B-Plan eingeleitet wurde. Insofern sind auch die beiden geplanten Wettbewerbsstandorte keine Legitimation für die geplante Erweiterung. Die im Einzelhandelsentwicklungskonzept benannten Erweiterungsoptionen für den CITTI-Park werden mit dessen hoher Bedeutung für die Gesamtzentralität der Stadt Lübeck und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Lübecks im Vergleich zu anderen Oberzentren begründet. Diese Begrün-	EHV*	**Der Standort Herrenholz stärkt die Einzelhandelszentralität des Oberzentrums Lübeck.** Der CITTI-Park wird auch im Falle einer Realisierung der Vorhaben in Lübeck-Dänischburg und in Genin Süd eine wichtige Rolle bei der Ausübung der oberzentralen Versorgungsfunktion Lübecks spielen und einen Beitrag für die Einzelhandelszentralität leisten. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der A1 und den Agglomerationseffekten mit den umliegenden Einzelhandelsnutzungen geht die Hansestadt Lübeck davon aus, dass die Attraktivität des CITTI-Parks für die Lübecker und für die Umlandbewohner durch das Vorhaben auch in einem neuen Wettbewerbsumfeld gesichert und Nachfragezuflüsse an diesen Standort induziert werden können.	klarstellen

dung wird angesichts der neu geplanten Einzelhandelsagglomerationen in Genin-Süd und Dänischburg hinfällig.			
3.2 <u>Die Notwendigkeit der Erweiterung auf Grund von Kundenanforderungen ist nicht nachgewiesen.</u> Das Einzelhandelsentwicklungskonzept 2007 hat unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des CITTI-Parks notwendige Erweiterungen am Standort Herrenholz nicht gänzlich ausgeschlossen. Konkret heißt es darin zum CITTI-Park: „Um diesen gelernten Standort auch langfristig abzusichern, ist eine nachhaltige Weiterentwicklung im Sinne sich kurzfristig wandelnder Kundenanforderungen zu gewährleisten." Die Frage der Notwendigkeit wurde mit den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht beantwortet. Die Analyse des Gutachters lässt offen, welche „kurzfristig sich wandelnden Kundenanforderungen“ seit der Gutachtenerstellung im Jahr 2007 die Erweiterung erforderlich machen. Angesichts der derzeitigen Verkaufsflächenausstattung in Lübeck sowie der parallel zu diesem Verfahren geplanten Ansiedlungen in Lübeck Dänischburg und in Lübeck-Genin kann von einer möglichen einzelhandelsrelevanten "Versorgungslücke" jedenfalls kaum die Rede sein. Auch erschließen sich aus den eingereichten Unterlagen keine qualitativen Aufwertungen des Standortes. Es handelt sich um eine rein quantitative Ausweitung der Verkaufsflächen bereits bestehender Sortimente am Standort Herrenholz. Außer dem Interesse des Investors ist kein Grund ersichtlich, der für das Erweiterungsvorhaben spricht.	EHV* LMG	**Die Erweiterung erfolgt auch auf Grund von Kundenanforderungen.** Bei der Erweiterung des CITTI-Parks geht es nicht um die Schließung einer gesamtstädtischen Versorgungslücke. Es geht darum, das arbeitsteilige Standortprofil zwischen Innenstadt, Stadtteil- und Nahversorgungszentren und ergänzenden Sonderstandorten zu verfestigen, da die Hansestadt Lübeck annimmt,, dass diese „Arbeitsteilung“ die größten Zentralitätseffekte erzeugt. Die CITTI-Park-Erweiterung dient dazu, diesen Sonderstandort für den Wettbewerb weiter zu stärken. Vor diesem Hintergrund soll dem CITTI-Park mit der Erweiterung die Möglichkeit eingeräumt werden, neue Einzelhandelsunternehmen anzusiedeln und ansässigen Unternehmen Vergrößerungen der Verkaufsfläche zu ermöglichen. Der Drang zu größeren Verkaufsflächen kann sich weiterhin aus der Zunahme der Produktvielfalt und aus gestiegenen Ansprüchen, was die Warenpräsentation anbelangt, ergeben. Die Verbraucher wiederum stellen Anforderungen an eine ansprechende Architektur, eine angenehme Einkaufsatmosphäre und eine gestiegene Convenience (u.a. breitere Gänge). Wichtig für die Wahl der Einkaufsstätte sind die Angebotsvielfalt und -qualität sowie die Verfügbarkeit neuer Produkte, die über Verkaufsflächenerweiterungen erreicht werden können. Weiterhin sind stark agglomerierte Standorte attraktiv, da diese Kopplungspotenziale bieten und den Zeit- und Wegaufwand reduzieren. Diese Ansprüche kann das Erweiterungsvorhaben erfüllen. Einerseits sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass neue Einzelhandelsunternehmen im CITTI-Park angesiedelt werden und bestehende Anbieter ihre Verkaufsflächen vergrößern können. Auch können damit immobi-	klarstellen

		lienseitige Veränderungen, die die Einkaufsatmosphäre positiv beeinflussen, umgesetzt werden. Andererseits werden durch die Verbreiterung der Angebotsvielfalt die Kunden noch besser bedient, wodurch die Attraktivität des CITTI-Parks weiter gestärkt werden soll.	
Nr. 4 Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot und Bedenken gegen die Einschätzung der Umverteilungswirkungen			
4.1 <u>Rein umsatzumverteilungsbezogene Betrachtung für die raumordnerische Bewertung unzureichend</u> Die gutachterlichen Untersuchungsbefunde kommen zu dem Ergebnis, dass Umsatzverteilungen in der Zone 3 städtebaulich und raumordnerisch nicht relevant und damit keine Beeinträchtigungen auf die Einzelhandelsstruktur zu erwarten sind. Die Basis dieser Schlussfolgerungen bildet ein „Rechenmodell zur Umsatzverteilung“. Eine derartige singuläre absatzwirtschaftliche Betrachtung der möglichen Umsatzverteilung ohne entsprechende Würdigung der besonderen städtebaulichen Situation der Innenstädte der zentralen Orte im Einzugsgebiet ist für die raumordnerische Bewertung nicht ausreichend. Insbesondere bei Berücksichtigung einer kumulativen Wirkung der drei Lübecker Einzelhandelsgroßprojekte mit nahezu 150.000 m² zusätzlicher Verkaufsfläche im Oberzentrum Lübeck – das ist mehr Verkaufsfläche als das Oberzentrum Schwerin mit dem Umland insgesamt besitzt – muss mit nicht hinnehmbaren negativen Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur und hier insbesondere auch auf die Funktionsentwicklung unserer Innenstädte gerechnet werden. Die Umsetzung der Zentrenkonzepte der Mittelzentren Grevesmühlen und Wismar sowie des Oberzentrums Schwerin wird erschwert.	MEIL M-V*	**Die Wirkungsanalyse basiert auf einer Betrachtung der zu erwartenden Umsatzumverteilungen sowie aus einer daran anschließenden städtebaulichen Betrachtung der betroffenen Versorgungszentren.** Zur Beurteilung der Vorhaben wurden die Umsatzumverteilungsquoten in den Umlandzentren ermittelt. Diese können zu einem Rückgang der Zentralitäten infolge von Kaufkraftabflüssen in Richtung der beiden Vorhaben in den entsprechenden Umlandkommunen führen. Die städtebauliche und raumordnerische Bewertung der Vorhaben bzw. der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ist im Gutachten detailliert für alle Untersuchungsstandorte durchgeführt worden und liefert entsprechende Ergebnisse. Mit den geplanten Verkaufsflächen werden keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen der beiden Vorhaben zu erwarten sein. Diese Einschätzung wird durch die an die Bewertung der berechneten Umsatzumverteilungen anschließende städtebauliche Betrachtung der betroffenen Versorgungszentren ergänzt.	klarstellen
4.2 <u>Das Beeinträchtigungsverbot wird gemäß CIMA-Gutachten nicht erfüllt.</u> Das Beeinträchtigungsverbot ist weder für das Ansiedlungsvorhaben in Lübeck-Dänischburg noch kumulativ mit dem Erweiterungsvorhaben in Lübeck-Herrenholz erfüllt, die bei-	Bad Old.* Bad Old.	**Das Beeinträchtigungsverbot wird beachtet.** Beide Vorhaben wurden sowohl getrennt voneinander als auch kumulativ betrachtet. Die städtebauliche und raumordnerische Bewertung erfolgte ebenso wie die daraus resultierenden Reduzierungsempfehlungen auf Basis der	Nicht berücksichtigen

den Vorhaben können nur zusammen betrachtet werden. Auch wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungsvielfalt und –qualität der Stadt Bad Schwartau auf Grund der ungünstigeren örtlichen Zuordnung nicht so schwerwiegend eingeschätzt werden wie bei dem geplanten IKEA-Projekt Dänischburg, werden dennoch Bedenken gegen die geplante CITTI-Erweiterung angemeldet, weil hierdurch insgesamt der Kaufkraftabzug beschleunigt wird. Es ist, wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Bad Schwartau zu der Bauleitplanung in Dänischburg vorgetragen, zu kritisieren, dass die im Gutachten vorgenommene kumulierte Betrachtung der Erweiterung CITTI-Park und der Ansiedlung in Dänischburg die Auswirkungen auf die Stadt Bad Schwartau durch diese Betrachtungsweise nicht exakt bewertet werden. Hier ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Zu der geplanten Ansiedlung bzw. Erweiterung der o.g. großflächigen Einzelhandelsbetriebe bestehen bezüglich der Größenordnung und Sortimentsfestlegung erhebliche Bedenken. Der Landesentwicklungsplan setzt den Oberzentren zwar keine Obergrenzen zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, doch sagt er mit dem als Ziel der Raumordnung verbindlich festgesetzten "Beeinträchtigungsverbot" auch aus, dass die Versorgungsfunktion bzw. Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Die CIMA hat aber in ihrem Gutachten dargelegt, dass in Kombination mit IKEA und dem dort geplanten Scandinaviancenter wesentliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Neust.* Bad Schw.* Bad Schw.	kumulativen Betrachtung. Bei der getrennten Betrachtung wurden die Auswirkungen standortbezogen auf die jeweiligen Untersuchungsstandorte ermittelt. So wurde z.B. berücksichtigt, dass Bad Schwartau in einer geringeren Entfernung zum Vorhaben in Lübeck-Dänischburg liegt als zum CITTI-Park. Bei der kumulativen Betrachtung wurden die ermittelten standortbezogenen Quoten für beide Vorhaben unter Berücksichtigung eines erhöhten Kaufkraftrückholpotenzials im Falle der Realisierung beider Vorhaben addiert. Damit ist sichergestellt, dass die zu erwartenden Auswirkungen im Falle der Realisierung beider Vorhaben exakt prognostiziert wurden. Im Bezug auf die ursprünglich von den Vorhabenträgern beantragten Größenordnungen wurde im Lademann-Gutachten ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot festgestellt. Aus diesem Grunde hat der Gutachter Reduzierungsempfehlungen formuliert, die in die jeweiligen B-Plan Entwürfe übernommen wurden. Im Rahmen einer ergänzenden Betrachtung wurde nochmals geprüft, ob durch die von der Stadt Lübeck vorgenommene Verteilung der Reduzierungsempfehlungen auf die beiden Vorhaben in Herrenholz und Dänischburg nach wie vor sichergestellt ist, dass es zu keinen mehr als unwesentlichen Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte kommt. Dafür wurden die beiden Vorhaben mit den vorgeschlagenen Reduzierungen in das bestehende Rechenmodell eingestellt und im Hinblick auf ihre Auswirkungen analog zu der Ursprungsvariante untersucht. Das Ergebnis ist im Gutachten wiedergegeben. Ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot konnte dabei nicht festgestellt werden. Zum CIMA-Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die abweichenden Ergebnisse dieses Gutachtens zum Gutachten von Dr. Lademann & Partner aus unterschiedlichen Annahmen, insbesondere im Hinblick auf die Flächenproduktivitäten des Vorhabens, das prospektive Einzugsgebiet und die Berücksichtigung von Kompensationseffekten	

		(insbesondere Rückholung von Kaufkraftabflüssen) resultieren. Für die im Lademann-Gutachten angesetzten Flächenproduktivitäten war maßgeblich, welche Einzelhandelsnutzungen sich unter Berücksichtigung des Baurechts an dem Vorhabenstandort realisieren lassen und welche Umsätze sich auf diesen Flächen angesichts der Lage im Stadtraum, der Standortbedingungen und der Wettbewerbssituation im Raum prospektiv erzielen lassen. Dabei wurde zum Einen auf Erfahrungswerte aus einer Vielzahl vergleichbarer Einzelhandelsprojekte zurückgegriffen sowie zum anderen besondere Spezifika, wie die Tatsache, dass das Vorhaben v.a. auch mit dem IKEA Ansiedlungsvorhaben im Wettbewerb stehen wird, oder die regionalen Kaufkraftverhältnisse, berücksichtigt. Dem CIMA-Gutachten liegt eine absolute „worst-case“-Betrachtung im Hinblick auf die Flächenproduktivitäten zu Grunde, die sich jedoch nicht mehr an realistisch anzunehmenden Werten orientiert. Vielmehr wurden hier innenstadtcentertypische Flächenproduktivitäten veranschlagt, die den Lage- und Vorhabenkriterien nicht gerecht werden und für das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden können. Die dem Lademann-Gutachten zu Grunde gelegten Annahmen wurden in der Fassung vom 21. März 2011 ergänzend beschrieben. Da die Annahmen der CIMA nicht gerechtfertigt erscheinen und auch die von Lademann vorgenommene Berücksichtigung von Kompensationseffekten plausibel erscheint, bleibt das vom Büro Dr. Lademann & Partner erstellte Gutachten weiterhin Grundlage für die Beurteilung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit. In ihrer Stellungnahme vom 09.03.2011 hat die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass gegen die Planinhalte des Bebauungsplanes 22.55.08 Herrenholz Einkaufszentrum keine landesplanerischen Bedenken mehr bestehen.	

4.3 <u>Gravierende Schädigung des innerstädtischen Einzelhandels</u> Der innerstädtische Einzelhandel wird durch die drei Vorhaben in Herrenholz, Dänischburg und Genin-Süd gravierend geschädigt werden. Bereits im Vorfeld der Verwirklichung der bestehenden beziehungsweise geplanten Baurechte zeigen die Ladenmieten in der Lübecker Innenstadt sinkende Tendenz, was ein sicheres Indiz für die abnehmende Nachfrage nach Einzelhandelsflächen ist. Das Haerder Einkaufszentrum, das von der Stadt (neben P&C) als Ergebnis einer erfolgreichen innenstadtorientierten Stadtplanung gerne vorgezeigt wird, ist von einer optimalen Aufstellung bis heute weit entfernt, was angesichts der Bedrohungen durch die Konkurrenzstandorte an der Peripherie auch nicht überraschen kann. Der angekündigte Umzug von „Saturn“ vom Rand der Innenstadt in das Einkaufszentrum Dänischburg ist ein Menetekel.	VMG	**Gravierende Schädigungen des innerstädtischen Einzelhandels durch die Projekte in Herrenholz, Dänischburg und Genin-Süd sind nicht zu erwarten.** Die prospektiven Auswirkungen der Vorhaben wurden im Rahmen des Verträglichkeitsgutachtens von Dr. Lademann & Partner ermittelt und bewertet. Mit Festsetzung der geplanten sortimentsbezogenen Verkaufsflächengrößen werden die Auswirkungen auf ein verträgliches Maß begrenzt. Sinkende Tendenzen bei den Ladenmieten in der Innenstadt können nur z.T. auf die zu erwartenden Entwicklungen am Stadtrand zurückgeführt werden. So muss auch berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren mehrere leistungsfähige Projekte in der Innenstadt umgesetzt wurden, die ein Teil des Mietnachfragepotenzials absorbiert haben. Dass die Mieten langfristig weiter absinken, ist keineswegs gesichert. Eher ist die derzeitige Phase auch nach Ansicht der Makler als Konsolidierungsprozess nach Jahren des Aufschwungs zu bewerten. Ein Umzug von Saturn zum IKEA-Vorhaben in Dänischburg ist nicht gesichert. Der Saturn-Standort ist gemäß dem Zentrenkonzept der Hansestadt Lübeck ohnehin nicht der Innenstadt zuzuordnen, sondern stellt einen eigenen Sonderstandort dar, der die Kriterien eines zentralen Versorgungsbereiches nicht erfüllt. Bei der Erweiterung des Citti-Parks sind zudem keine zusätzlichen Flächen im Elektrosegment vorgesehen.	klarstellen
4.4 <u>Die gutachterliche Ermittlung des Kaufkraftpotentials erscheint deutlich zu positiv</u> Die im Gutachten angenommene Bevölkerungsentwicklung und damit die entscheidende Größe für die zukünftige Kaufkraftentwicklung erscheint deutlich zu positiv und in ihrer Perspektive lediglich bis 2013 deutlich zu kurzfristig (Lademann S. 20-21). Im Sinne einer nachhaltigen Zentren- und Innenstadtentwicklung sind aus städtebaulicher Sicht deutlich längere Zeiträume zu berücksichtigen. Die Bevölkerungszah-	LM	**Das angenommene Einwohner- und Kaufkraftpotenzial für das Citti-Park-Erweiterungsvorhaben ist angemessen ermittelt worden.** Die im Gutachten verwendeten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung und -prognose sind der amtlichen Statistik entnommen (Statistikamt Nord). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist für ein Verträglichkeitsgutachten stets das Jahr der Marktwirksamkeit des Vorhabens entscheidend. Für diesen Zeitpunkt haben Dr.	Nicht berücksichtigen

len in Lübeck und den angrenzenden Kreisen werden rückläufig prognostiziert, so beispielsweise für Lübeck -2,1% und für den Kreis Ostholstein -1,8% (jeweils bis 2020 mit 2009 als Basis). Mittel- und langfristig sinkt also die Einwohnerzahl im Einzugsgebiet Lübecks bei gleichzeitig (real) nur gering steigender Pro-Kopf-Kaufkraft. Diesen perspektivischen Kaufkraftverlust kann eine ggf. steigende touristische Bedeutung der Stadt (Lademann S. 22) nur bedingt ausgleichen, zumal sich die touristischen Destinationen Lübecks räumlich stark in der Innenstadt konzentrieren und damit Touristenströme dem CITTI-Park nur in geringem Umfang zugutekommen. Dies ist umso kritischer zu bewerten, als von einem enorm großen Einzugsgebiet ausgegangen wird (Lademann S. 71-73). Diese sehr optimistische Abgrenzung resultiert weniger aus den zu Grunde gelegten jeweiligen Fahrtzeiten für die Zonen 1 – 3, sondern vielmehr aus der Nicht-Beachtung der Wettbewerbssituation. Infolge der direkten Wettbewerbssituation insbesondere zur Innenstadt ist damit zu rechnen, dass diese das Einzugsgebiet des CITTI-Parks insbesondere in Richtung Osten deutlich beschneidet. Das angegebene Einwohnerpotenzial von rund 627.700 Einwohner und dem damit verbundenen Kaufkraftpotenzial muss folglich als überdimensioniert, auch und gerade in der mittel- und langfristigen Betrachtung bewertet werden. Die Addition einer 15%-igen Potenzialreserve verstärkt diese Fehleinschätzung nochmals, zumal mit der entsprechenden Kaufkraft und nicht mit der „[…] Bevölkerungsplattform von etwa 628.000 Personen […]“ weitergerechnet wird (Lademann S. 73-74).		Lademann & Partner die zu erwartende Bevölkerungszahl innerhalb des Einzugsgebiets unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung in den letzten Jahren sowie der prognostizierten Werte des Statistikamts Nord ermittelt und in die weiteren Berechnungen eingestellt. Würde man die Entwicklungen auf der Nachfrageseite (Einwohner, Kaufkraft) auf einen längeren Betrachtungszeitraum ausdehnen (z.B. 2020), so müsste man dies konsequenterweise auch für die Angebotsseite machen, da ein einseitiges Ausblenden der Entwicklungen auf der Angebotsseite nicht sachgerecht wäre. Die Entwicklungen auf der Angebotsseite über einen so langen Zeitraum zu prognostizieren erscheint wiederum willkürlich. Neue Entwicklungen im Hinblick auf Betriebstypen, Sortimente und Absatzkanäle (Online-Handel) lassen sich nur schwer vorhersagen. Auch die begrenzte Dauer von Mietvertragslaufzeiten im Einzelhandel sowie der begrenzte Planungshorizont von Projektentwicklern und Handelsunternehmen im Hinblick auf die Aufgabe oder Neuentwicklung von Standorten macht eine verlässliche Prognose von Veränderungen auf der Anbieterseite über einen langen Zeitraum fast unmöglich. Dass die Innenstadt im Gegensatz zum Citti-Park sowohl heute als auch künftig stärker von tourismusinduzierten Umsätzen profitieren wird, ist richtig. Damit erhöhen sich die Kompensationseffekte für den innerstädtischen Einzelhandel. Umsatzumverteilungen in Richtung des Citti-Parks können dadurch zumindest z.T. durch Touristen kompensiert werden. Das Einzugsgebiet des Citti-Parks wurde in drei Zonen untergliedert, die einer unterschiedlich hohen Intensität der Nachfrageabschöpfung aus diesen Gebieten entspricht. Grundsätzlich hat sich der Gutachter dabei an für diesen Betriebstyp typischen Fahrzeitradien von 15, 25 und 35 Minuten orientiert, die jedoch in Abhängigkeit von der Wettbewerbssituation modifiziert worden sind. Der Gutachter geht nicht davon aus, dass sich das heute	

		erreichte Einzugsgebiet des Citti-Parks in seiner räumlichen Ausprägung durch die Erweiterung maßgeblich ändern wird. Eher ist von einer stärkeren Marktdurchdringung des bereits heute erreichten Einzugsgebiets – insbesondere im Fernbereich – auszugehen. Zur Ermittlung des Einzugsgebiets wurden dem Gutachter durch den Betreiber des Citti-Parks Echtzahlen zur Umsatzherkunft zur Verfügung gestellt. Diese Zahlen wurden mit Angaben aus der Haushaltsbefragung, die der Gutachter im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagenuntersuchung zum Einzelhandelsentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck in 2007 durchgeführt hat, plausibilisiert. Das im Gutachten hergeleitete Einzugsgebiet ist somit empirisch abgesichert und spiegelt das tatsächliche Verbraucherverhalten in der Region wider. Eine signifikante Beschneidung der östlichen Ausdehnung des Citti-Park-Einzugsgebiets durch die Innenstadt ist dabei nicht zu erkennen gewesen. Dies gilt umso mehr, als dass der Citti-Park durch seine verkehrsorientierte Lage an der BAB1 für Umlandkunden bequem und schnell zu erreichen ist. Über die BAB 20 ist auch das östliche Umland von Lübeck gut an den Standort angebunden. Auch die Potenzialreserve in Höhe von 15 % haben die Gutachter aus den Echtzahlen zur Umsatzherkunft des Citti-Parks abgeleitet. Die Gutachter gehen dabei davon aus, dass etwa 15 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des Einzugsgebiets leben. Für dieses Kundenpotenzial wurde der bundesdeutsche durchschnittliche Ausgabesatz im Einzelhandel zu Grunde gelegt, woraus wiederum das entsprechende Einwohneräquivalent abgeleitet wurde. Eine Überdimensionierung des Einwohner- und Kaufkraftpotenzials für das Citti-Park-Erweiterungsvorhaben ist insofern nicht zu erkennen.	
4.5 Das Gutachten muss um höhere Umsatzannahmen und mit neuen prognostizierten städtebaulichen Auswirkun-	LM	**Die angenommenen Flächenproduktivitäten wurden regionsspezifisch angesetzt**	Nicht berücksichti-

gen ergänzt werden. Die durch die Erweiterung des CITTI-Parks ausgelösten Umsatzumverteilungen basieren auf der Schätzung zukünftiger Umsätze im Fachgutachten von Dr. Lademann & Partner (Lademann S. 76). Dabei ist auffällig, dass insbesondere in den kritischen Sortimenten lediglich durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Flächenproduktivitäten angenommen werden. Dies gilt insbesondere für die innerstädtischen Leitsortimente Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires mit 3.000 €/m² VKF und Sport-/ Campingbedarf mit 2.500 €/m² VKF. Vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit des CITTI-Parks – das auch in der Bewertung des „Schwester-Centers“ in Kiel, das als „bestes“ Einkaufszentrum Deutschlands gilt (vgl. ecostra 2011: Shoppingcenter Performance Report Deutschland2011, zitiert nach Immobilienzeitung vom 10.11.2011) deutlich wird – sind diese Werte nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird die durch die Erweiterung des CITTI-Parks ausgelöste Umsatzumverteilung maßgeblich von einer (verdrängungsneutralen) Erhöhung der Bindungsquoten bestimmt. Diese sollen über alle Zonen hinweg zwischen 4%-Pkt. bei Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires u.a. bis zu 11%-Pkt. bei Uhren/ Schmuck/ Metallwaren betragen (Lademann S. 75, vgl. Begründung S. 42). Vor dem Hintergrund des überdimensionierten Einzugsgebiets und damit abnehmender Kundenanbindungsintensität in Abhängigkeit von der zunehmenden Entfernung, der bereits sehr hohen Bindungsquoten in Lübeck und der bereits „vollständigen“ Ausstattung der Lübecker Innenstadt (Begründung S. 41) sind diese Annahmen nicht begründbar. Bei bereits bestehenden Bindungsquoten bzw. Zentralitäten von 191% bei Sportartikeln oder 186% bei Bekleidung/ Wäsche (CIMA 2010: Verträglichkeitsuntersuchung für die Ansiedlung eines Ikea-Homeparks mit Scandinavian Center in Lübeck-Dänischburg, S.22) sind weitere Steigerungen kaum bzw. durch die geplante CITTI- Erweiterung alleine nicht erreichbar. Damit aber wiederum gehen zu geringe Umsatzanteile in das Umverteilungsmodell ein und die Umsatzumver-	VMG* VMG Bad Old.	Die für den Citti-Park angenommenen Flächenproduktivitäten wurden regionsspezifisch angesetzt. D.h. es wurden keine bundesdeutschen Durchschnittswerte verwendet, sondern auf die konkreten Verhältnisse in der Region Lübeck bzw. in Schleswig-Holstein abgestellt. Dabei spielten die Qualität der Mikrostandortlage und die verkehrlichen Erreichbarkeit sowie die Wettbewerbssituation eine entscheidende Rolle. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass das Citti-Park-Erweiterungsvorhaben zeitgleich mit dem IKEA-Vorhaben in Dänischburg auf den Markt treffen wird und diese beiden Vorhaben untereinander in einem erheblichen Wettbewerb stehen werden, da sie von ihrer Standortlage und ihrer Typologie sehr ähnlich aufgestellt sind. Grundsätzlich gilt, je intensiver die Wettbewerbssituation, desto geringer fallen der erzielbare Vorhabenumsatz und damit die Flächenproduktivität aus. Bei der CITTI-Park-Erweiterung sollen die zusätzlichen Verkaufsflächen sowohl der Ansiedlung neuer Mietpartner dienen, als auch der Erweiterung bereits im CITTI-Park ansässiger Anbieter. Mit einer Verkaufsflächenerweiterung bestehender Betriebe ist jedoch grundsätzlich kein im gleichen Umfang einsetzendes Umsatzwachstum verbunden. So werden im Rahmen von Verkaufsflächenerweiterungen u.a. auch eine ansprechendere Warenpräsentation, breitere Gänge etc. angestrebt. Generell gilt, dass mit einer Erweiterung der Verkaufsfläche eines einzelnen Betriebs die durchschnittliche Flächenproduktivität abnimmt. Der Gutachter hat angenommen, dass an einem Standort in Stadtrandlage mit zum Teil fachmarktorientierten Vorhabenkomponenten geringere Flächenproduktivitäten erzielt werden als in Innenstadtlagen. Über alle zentrenrelevanten Vorhabensortimente des CITTI-Park-Erweiterungsvorhabens betrachtet, wurde daher eine um etwa 10 % geringere Flächenproduktivität als für die Lübecker Innenstadt angesetzt. Dies ist angesichts der dezentralen Lage, des geringeren Agglomerationsgrads und der Konkurrenzsituation mit dem Vorhaben in Dänischburg plausi-	gen

teilungsquoten werden systematisch unterschätzt. Die im Lademann-Gutachten errechneten städtebaulichen Auswirkungen der Ansiedlungsvorhaben, die in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu Dänischburg und Herrenholz als sakrosankt behandelt werden, vermögen daher nicht zu überzeugen. Beispielsweise wird im Lademann-Gutachten für das IKEA-Vorhaben in Dänischburg ein Umsatzpotenzial von € 193,3 Mill. geschätzt, die CIMA schätzt das Umsatzpotenzial auf € 234,8 Mill. bei gleich großer Verkaufsfläche. Die Differenz ist ausschließlich auf die von CIMA insbesondere für die zentrenrelevanten Sortimente höher angesetzten Flächenproduktivitäten zurückzuführen. Bei einer Differenz der Umsatzschätzung von mehr als 20% gebietet eine ergebnisoffene Abwägung eine Auseinandersetzung mit den weit auseinanderliegenden Umsatzschätzungen, denn der für die Planvorhaben geschätzte Umsatz stellt schließlich die wesentliche Grundlage für die Umverteilungsberechnungen und damit für die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit dar. Bei der Zugrundelegung einer höheren Umsatzleistung der Vorhaben kommt man zu höheren Umverteilungsquoten zu Lasten der Einzelstandorte im Einzugsbereich des Vorhabens und damit zu anderen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen. In diesem Sinne bedarf der Bebauungsplan einer erneuten belastbaren Begründung durch ein entsprechendes Fachgutachten. Der Gutachter Lademann ist zu beauftragen, seine Wirkungsprognose um mindestens zwei Alternativen – höhere – Umsatzannahmen zu ergänzen und darzulegen, mit welchen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen bei abweichenden Umsatzprognosen zu rechnen ist.		bel. Auch die angenommenen rd. 3.000 € Flächenproduktivität je qm VKF für Bekleidung/Schuhe/Accessoires sowie die rd. 2.500 € je qm VKF für Sport- und Campingbedarf erscheinen realistisch. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund von Vergleichszahlen. So hat die BBE Handelsberatung in einer Analyse zu Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel in 2010 für das Segment Sport- und Campingbedarf für Fachgeschäfte eine durchschnittliche Flächenproduktivität von 2.700 € je qm VKF (Spanne von 2.200 bis 3.200) sowie für Fachmärkte eine durchschnittliche Flächenproduktivität von 2.300 € je qm VKF (Spanne von 1.500 bis 3.100) ermittelt. Für Bekleidung wurde eine durchschnittliche Flächenproduktivität für Fachgeschäfte von 3.500 € je qm VKF (Spanne 3.100 bis 3.900), für Kaufhäuser von 3.000 € je qm VKF (Spanne von 2.500 bis 3.500) und für Fachmärkte von 1.300 € je qm VKF (Spanne von 1.000 bis 1.600) ermittelt. Als Datenquellen dienten u.a. der Bundesverband des deutschen Textileinzelhandels, das EHI Retail Institut sowie der Verband Deutscher Sportfachhandel e.V. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Citti-Park in Lübeck die gleiche Performance wie der Citti-Park in Kiel erreichen kann, denn die sozioökonomischen Rahmendaten und die Wettbewerbssituation sind z.T. recht unterschiedlich. So verfügt Kiel über eine leicht höhere Kaufkraft und die Entfernung zum starken Oberzentrum Hamburg ist größer. Kiel stellt zudem im Norden Schleswig-Holsteins die einzige Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern dar, wodurch Kiel ein gewisses Alleinstellungsmerkmal zukommt. Der Shoppingcenter Performance Report von Ecostra ermittelt u.a. die Beliebtheit von Einkaufszentren. Angaben zu Flächenproduktivitäten sind damit nicht verbunden. Die Umsätze, die der Citti-Park mit der Erweiterung zusätzlich erwirtschaften wird, wirken nicht vollständig gegen den bestehenden Einzelhandel in den zentralen Versor-	

		gungsbereichen. Denn ein Teil der vorhandenen Nachfrage fließt aktuell an peripher gelegene Standorte, an Städte außerhalb des Einzugsgebiets (z.B. nach Hamburg) sowie in den Versand- und Online-Handel ab. Das Vorhaben wird einen Teil dieser Nachfrageabflüsse auf sich umlenken können. Da die bestehenden Betriebe in den zentralen Versorgungsbereichen innerhalb des Einzugsgebiets von dieser abfließenden Kaufkraft bereits heute betroffen sind, wird dieser Teil des Vorhabenumsatzes auch nicht gegen sie wirken. Vielmehr wird die Bindungsquote in der Region Lübeck insgesamt erhöht. Zwar verfügt die Hansestadt Lübeck bereits heute über eine deutlich über 100 liegende Zentralität, die auf erhebliche Nachfragezuflüsse aus dem Umland bzw. hohe Bindungsquoten hinweist. Angesichts der oberzentralen Versorgungsfunktion und des ländlich geprägten Umlands von Lübeck erscheinen eine moderate Erhöhung der Kaufkraftbindung innerhalb Lübecks sowie eine Erhöhung der Kaufkraftabschöpfung aus dem Umland plausibel und legitim. Eine „vollständige“ Ausstattung der Lübecker Innenstadt ist definitiv nicht erkennbar. So ist z.B. eine Vielzahl von bekannten und attraktiven Filialisten derzeit nicht in Lübeck ansässig. Es wird beurteilt, dass die von der Cima angegebenen Branchenzentralitäten z.T. auch überhöht dargestellt sind. Der Einzelhandelszentralität im Segment Sport liegt bspw. ein Umsatzvolumen von rd. 33 Mio. € im Stadtgebiet von Lübeck zu Grunde. Dies entspräche einer durchschnittlichen Flächenproduktivität von rd. 3.800 € je qm Verkaufsfläche über alle Standorte und Flächen, was angesichts der oben aufgeführten Durchschnittswerte und Spannen in diesem Segment als deutlich zu hoch erscheint. Die Annahme zum Umsatzvolumen hat dabei maßgeblichen Einfluss auf die Berechnung der Zentralität (Relation von Kaufkraft zu Umsatzvolumen). Ist das Umsatzvolumen zu hoch beziffert, wird auch die Zentralität überschätzt.	

4.6 <u>Infragestellen der pauschalierten Anwendung des 10%- bzw. 8,5% Schwellenwertes und Forderung einer Einzelfallbetrachtung</u> Bei den Verträglichkeitsprognosen für die Ansiedlungsvorhaben in Dänischburg und in Herrenholz verfährt der Gutachter nach der schematischen 10%-Methode, jenseits der nach einschlägiger Rechtsprechung von nicht mehr nur unwesentlichen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen auszugehen sei. Um die „Vorschädigung“ durch das Baurecht in Genin-Süd zu berücksichtigen, senkt der Gutachter den pauschalen 10%-Schwellenwert auf 8,5 % ab. Diesen Schwellenwerten liegt die Annahme zugrunde, dass eine bis zu 10% reichende Umsatzumverteilung im Zeitablauf kompensiert und damit ohne dauerhafte Schädigung eines Einzelhandelsstandortes bleiben werde. Diese Begründung wird auch bei der Absenkung des 10%-Schwellenwertes auf 8,5 % zur Berücksichtigung des bestehenden Baurechtes in Genin-Süd herangezogen, da angenommen wird, dass die Wirkungen der Vorhaben in Dänischburg und Herrenholz im Zeitpunkt der Verwirklichung des Vorhabens in Genin-Süd „vom bestehenden Einzelhandel zumindest teilweise bereits absorbiert worden“ seien. Mit der pauschalierten Anwendung dieser Schwellenwerte soll dem Beeinträchtigungsverbot Rechnung getragen werden. Der Landesentwicklungsplan sagt aber aus, dass das Beeinträchtigungsverbot im Einzelfall zu ermitteln und zu gewichten ist. Als Indikator kommt die verbleibende sortimentsbezogene Kaufkraftkennziffer für den Zentralen Ort niedriger Stufe in Frage. Dabei kann eine Grenze für die zulässige Kaufkraftabschöpfung im Verhältnis zu den Nachbargemeinden nicht allein maßgeblich sein. Vielmehr kann das Beeinträchtigungsverbot auch schon verletzt sein, wenn bei geringen Kaufkraftabflüssen die Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungsbereiche anderer Zentraler Orte tangiert wird. Somit kann auch eine Umverteilung von unter 10 % bzw. 8,5 % eine Beeinträchtigung darstellen.	VMG* Bad Old.*	**Die geforderte Einzelfallbetrachtung schließt an die Ermittlung und Bewertung der jeweils zu erwartenden Umsatzumverteilungen an.** Ob ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot vorliegt, wurde nicht pauschal, sondern unter Bezugnahme auf die konkrete Situation im Einzelfall ermittelt. So wurde für sämtliche zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet die jeweilige städtebauliche Ausgangslage gründlich analysiert und bei der Bewertung der prospektiven Auswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung des Vorhabens erfolgte demnach nicht ausschließlich auf der Basis der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen. Es stellte sich die Frage, ob es über die im Rahmen der Wirkungsprognose ermittelten marktanalytischen Auswirkungen hinaus zu Beeinträchtigungen des bestehenden Einzelhandels kommen kann. Im Kern ging es um die Einschätzung, ob die ermittelten Umsatzumverteilungseffekte für eine größere Anzahl von Betrieben so gravierend sind, dass als Folge von Betriebsaufgaben eine Funktionsschwächung oder gar Verödung der Zentren droht. Die Beantwortung der Frage, wann zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, bedarf einer Prüfung der konkreten Umstände im Einzelfall. Allerdings ist in der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte (vgl. u.a. OVG Münster, AZ 7A 2902/93, OVG Bautzen, Beschluss 1 BS 108/02, 06.06.2002) die Meinung vertreten worden, dass als Anhaltswert ab einer Umsatzumverteilung von 10 % mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel nicht auszuschließen sind. Daher wurde dieser von der Rechtsprechung im Allgemeinen akzeptierte Schwellenwert von 10 % im Gutachten herangezogen, bzw. für bestimmte Sortimente auf 8,5 % abgesenkt, um damit die Wirkungen der zulässigen Vorhaben in Genin Süd mit zu berücksichtigen. Insofern dienten die ermittelten Umsatzumverteilungsquoten im Lademann-Gutachten als Orientierungswerte und	klarstellen, bereits berücksichtigt

Auch angesichts der Marktentwicklung im Einzelhandel ist die mechanische Anwendung des 10% bzw. 8,5% Schwellenwerts schlicht obsolet. In einem stagnierenden Markt ist für eine Kompensation oder „Absorption“ solcher Umsatzumverteilungen kein Raum. Das Vorhaben in Dänischburg ebenso wie die Erweiterung in Herrenholz führen in nahezu voller Höhe zu Umsatzverlusten im Einzugsbereich, die im Zeitablauf nicht durch Marktwachstum kompensiert werden. Vor dem Hintergrund dauerhaft stagnierender Einzelhandelsumsätze verfahren sowohl Gerichte als auch Gutachter bei der Bemessung städtebaulicher und raumordnerischer Schädigungen zunehmend vorsichtiger. So hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seiner Entscheidung vom 29.03.2010 (3K27/07) unter anderem darauf hingewiesen, dass es zweifelhaft sei, die 10%-Grenze für entscheidend zu halten; es komme – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – stets auf den Einzelfall an. Mit diesem Einzelfall hat sich der Gutachter Lademann indessen gar nicht erst auseinandergesetzt. Dass man dies gutachterlich sehr wohl tun kann, zeigt ein aktuelles Verträglichkeitsgutachten von BulwienGESA vom Januar 2011 im Auftrag der Stadt Flensburg. In diesem Gutachten wird als Maßstab städtebaulich maximal vertretbarer Umsatzumverteilung eine Schwelle von 7,5 % zugrunde gelegt.		Basis für die daran anschließende städtebauliche und raumordnerische Bewertung der Vorhaben, die für sämtliche zentrale Versorgungsbereiche im Einzelfall durchgeführt wurde. Dabei fand eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Verdrängungseffekten vor dem Hintergrund der Frage statt, ob diese zu negativen Auswirkungen städtebaulicher oder raumordnerischer Art führen werden. Die Gerichte weisen zuletzt zwar stärker darauf hin, dass es auf den Einzelfall ankommt, ein grundsätzliches Abrücken von dem 10%-Schwellenwert ist jedoch nicht erkennbar. Vielmehr sollte die Umsatzumverteilungsquote als Orientierungswert dafür dienen, ob mehr als unwesentliche Auswirkungen zu erwarten sind. Das zitierte Verträglichkeitsgutachten für Flensburg lässt sich nicht einfach auf Lübeck übertragen. Der Gutachter hat hier einen 7,5 % Schwellenwert gewählt, da die Flensburger Innenstadt einem anhaltenden Bedeutungsverlust unterlegen ist, dem in den letzten Jahren mit Hilfe eines Moratoriums entgegengewirkt wurde. Eine Übertragung dieses Schwellenwerts auf Lübeck würde der erforderlichen Einzelfallbetrachtung gerade widersprechen. Auch das Lademann-Gutachten beruft sich im Übrigen nicht auf den 10 %-Schwellenwert. Angesichts der möglichen Entwicklungen in Genin-Süd wird dieser Schwellenwert ebenfalls unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Einzelfall reduziert, auf 8,5 %.	
4.7 <u>Problematischer Verkaufsflächenzuwachs bei schrumpfendem Markt</u> Es wird daran erinnert, dass die städtischen Planungen für Dänischburg und Herrenholz sich insgesamt zu einem Verkaufsflächenzuwachs von 68.600 m² addieren. Zuzüglich der bestehenden Baurechte in Genin-Süd summiert sich der prospektive Verkaufsflächenzuwachs der Hansestadt Lübeck auf knapp 150.000 m². Bei einem Verkaufsflächenbestand von rund 470.000 m² liegt der Zuwachs bei knapp 30% - und dies in einem gesättigten Markt, der seit mehr als einem	VMG*	**Die in Herrenholz geplante Erweiterung mit zusätzlichen Verkaufsflächen erscheint vertretbar.** Das Interesse an der Entwicklung von Einzelhandelsflächen in Herrenholz und Dänischburg zeigt, dass auch aus der Investoren- und Handelssicht Umsatzpotentiale gesehen werden.. Zwar liegt die Zentralität schon heute bei knapp 150 %. Dies ist angesichts der oberzentralen Versorgungsfunktion für ein ländlich geprägtes Umland kein ungewöhnlich hoher Wert. Die umliegenden Mittelzentren haben 14.000 bis 25.000 Einwohner. Die nächstgelegenen	klarstellen

Jahrzehnt preisbereinigt sogar schrumpft. In Schleswig-Holstein lag der Einzelhandelsumsatz Ende 2010 preisbereinigt um rund 3% unter dem Stand von 2005. Der Lübecker Einzelhandel hat eine oberzentrale Funktion. Mit einer Zentralität von knapp 148 übersteigen die Lübecker Einzelhandelsumsätze die „Selbstversorgung“ um rund 50%.		Oberzentren sind mindestens 60 km von Lübeck entfernt. Hinzukommt, dass Lübeck in einer Touristenregion liegt und dadurch von touristeninduzierten Umsätzen profitiert Die Vorhaben in Herrenholz und Dänischburg dienen dazu, die Sogkraft Lübecks als Einzelhandelsstandort – insbesondere gegenüber den umliegenden Oberzentren – zu stärken. Durch die Vorhaben sollen Kaufkraftabflüsse vermindert und Nachfragezuflüsse gesteigert werden.	
4.8 <u>Unzureichende Betrachtung der Auswirkungen des geplanten Standortes in Genin Süd</u> Zur Berücksichtigung der „Vorschädigung“ durch das Baurecht in Genin-Süd senkt der Gutachter bei seinen Verträglichkeitsprognosen den schematischen 10%-Schwellenwert, ab dem nach einschlägiger Rechtsprechung von nicht mehr nur unwesentlichen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen auszugehen sei, auf 8,5 % ab. Dabei führt der Gutachter auf Seite 58 seines Gutachtens unter anderem aus, dass die Wirkungen der Vorhaben in Dänischburg und Herrenholz im Zeitpunkt der Verwirklichung des Vorhabens in Genin-Süd „vom bestehenden Einzelhandel zumindest teilweise bereits absorbiert worden“ seien. Für eine solche „Absorption“ ist indessen in einem stagnierenden Markt kein Raum. Das Vorhaben in Dänischburg ebenso wie die Erweiterung in Herrenholz führen in nahezu voller Höhe zu Umsatzverlusten im Einzugsbereich, die im Zeitablauf nicht durch Marktwachstum kompensiert werden. Durch die gewählte Betrachtungsweise im Gutachten wird das bestehende Baurecht in Genin-Süd im Zusammenhang mit der kumulativen Wirkung der drei großformatigen Einzelhandelsstandorte an peripheren, verkehrsorientierten Standorten in Lübeck verharmlost. Durch die kumulativen Wirkungen ist jedoch mit einer Beeinträchtigung der Versorgungszentren und den umliegenden Kommunen mit zentralörtlicher Bedeutung zu rechnen. Wie der Gutachter auf den 8,5%-Schwellenwert kommt, er-	VMG* MEIL M-V*	**Der Standort Genin Süd wurde ausreichend berücksichtigt.** Das vom Büro Dr. Lademann & Partner erarbeitete Verträglichkeitsgutachten wurde in 2009 zunächst allein für das IKEA-Projekt in Lübeck-Dänischburg erarbeitet. Im Zuge des Fortgangs der Entwicklungen wurde mit Bekanntwerden des Erweiterungsvorhabens der Firma CITTI in Lübeck-Herrenholz dieses Vorhaben in die Untersuchungen einbezogen, da sich die zu erwartenden Eröffnungsdaten überlagern werden. Um die Auswirkungen der geplanten Einzelhandelsvorhaben auf die betroffenen Versorgungszentren hinreichend beurteilen zu können, gehörte es dabei zur Aufgabenstellung des Gutachters, eine etwaige Realisierung eines weiteren Einzelhandelsgroßprojekts in Genin Süd entsprechend den zulässigen sortimentsbezogenen Verkaufsflächen mit zu antizipieren. Seit ca. 8 Jahren besteht hier Baurecht für ein großes Möbelhaus sowie für eine Reihe ergänzender Fachmarktnutzungen, insbesondere aus den Bereichen Sport und Spiel, sowie für einen kleineren Verbrauchermarkt. Bis Mitte 2010 hielten Dr. Lademann & Partner es noch für realistisch, dass die in Genin-Süd planungsrechtlich zulässigen Vorhaben jedenfalls bis zum Jahr 2012 am Markt sein und ihre Wirkungen bis dahin entfaltet haben würden. Eine Realisierung der in Genin Süd zulässigen Einzelhandelsvorhaben bis 2012 ist allerdings nicht mehr möglich. Das Büro Dr. Lademann & Partner hat daher in der Aktua-	nicht berücksichtigen

läutert er nicht. Dabei hätte ein Blick in seine Grundlagenuntersuchung „Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Hansestadt Lübeck“ aus dem Jahre 2003 genügt, um zu einer nachprüfbaren Bewertung der als „Vorschädigungen“ von ihm bezeichneten zusätzlichen Umverteilungswirkungen zulasten der Innenstadt zu gelangen. In jener Grundlagenuntersuchung waren Dr. Lademann & Partner zu dem Ergebnis gekommen, dass sich das „Vorhaben Dodenhof“ in einem „deutlich spürbaren Bereich (bis zu 10 Prozent)“ zulasten der Lübecker Innenstadt auswirken werde. In derselben Größenordnung bewegen sich danach auch die Wirkungen des zentrenrelevanten Randsortiments des Möbelfachmarktes (rund 10.000 m² Verkaufsfläche). Bei dem Segment Sport gelangt der Gutachter zu einer Größenordnung von bis zu 30 Prozent Umsatzumverteilung zulasten der Lübecker Innenstadt und anderer Einzelhandelsstandorte in Lübeck. In Anbetracht der keineswegs stabilen Situation des innerstädtischen Lübecker Einzelhandels hätte man vom Gutachter eine weniger pauschalisierte und weniger schematische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Umsatzumverteilung verlangen müssen.		lisierung des Verträglichkeitsgutachtens mit Stand 21.03.2011 Szenarien bezüglich der Umsetzung der Einzelhandelsvorhaben am Standort Genin Süd entwickelt und diese hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Bei der Bewertung der Auswirkungen der Szenarien ging es dabei um die Frage, welche „Zusatzbelastungen“ die bestehenden Einzelhändler infolge einer zeitlich engen Folge von Projektrealisierungen erwarten müssen. Im Ergebnis der Betrachtung in Szenarien bleibt festzuhalten: Eine Realisierung des Einrichtungshauses mit angegliederten Einzelhandelsvorhaben in 2010/11 ist inzwischen vollständig überholt. Auch für 2012/13 ist die Wahrscheinlichkeit der Realisierung als gering einzuschätzen. Zwar bestand zwischen der Lutz-Gruppe und der KWL eine vertragliche Verpflichtung, das Möbelhaus bis zur ersten Jahreshälfte 2012 zu eröffnen, jedoch ist dieser Termin verstrichen, da nach wie vor kein Bauantrag eingereicht wurde. Auch nach der inzwischen erfolgten Veräußerung des Einrichtungshaus-Grundstücks von der Lutz-Gruppe an die Krieger-Gruppe erscheint eine Eröffnung in 2012/2013 nicht wahrscheinlich. Die Krieger-Gruppe nimmt die fällige Vertragsstrafe in Kauf, macht aber keine Anzeichen, mit der Planung zu beginnen. Realistisch erscheint demgegenüber eine Eröffnung des Möbelhauses deutlich nach 2013. Da das Möbelhaus als Impulsgeber für die Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Genin Süd einzuschätzen ist, ist auch für die ergänzenden Fachmärkte nicht mit einer Eröffnung vor dem Möbelhaus auszugehen, da diese nur im Zusammenspiel mit einem großen Anker (Möbelhaus) am Markt funktionieren können. Für das Gesamtvorhaben Genin Süd wird daher davon ausgegangen, dass es erst nach 2015 seine volle Marktwirksamkeit entfalten wird. Für die in Dänischburg und Herrenholz geplanten Vorhaben, von deren Eröffnung angesichts der Verzögerungen	

		im Planungsprozess mittlerweile von Anfang 2014 anstelle von 2013 auszugehen ist, bedeutet dies nach Einschätzung des Gutachters, dass sie sich dann am Markt behauptet haben und dass sich ihre Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel bereits weitgehend niedergeschlagen haben. Ein zeitlich um voraussichtlich mehrere Jahre nachgelagertes Vorhaben gleichwertig mit den Vorhaben in Herrenholz und Dänischburg zu behandeln, wäre demnach nicht sachgerecht. Das Gutachterbüro Dr. Lademann & Partner hat im Rahmen des Verträglichkeitsgutachtens den kritischen Schwellenwert für die vorhabenrelevanten Sortimente, ab dem mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen zu erwarten sind, von 10 % Umsatzumverteilung auf 8,5 % herabgesetzt. Dies sollte eine zusätzliche, wenn auch zeitlich später eintreffende Belastung des Einzelhandels durch Genin Süd berücksichtigen. Mit zunehmender zeitlicher Entkopplung der in Dänischburg und Herrenholz geplanten Vorhaben und der Vorhaben in Genin Süd (2015 und später) wäre nach Einschätzung des Gutachters der von der Rechtsprechung zitierte Schwellenwert von 10 % Umsatzumverteilung anzusetzen, da sich die Wirkungen der IKEA-Ansiedlung und der CITTI-Park-Erweiterung dann bereits vollständig am Markt niedergeschlagen haben werden. Dies gilt umso mehr, wenn sich die ergänzenden Fachmarktnutzungen am Standort Genin Süd mit zeitlichem Verzug zum Möbelhaus einstellen. Sollten die in Genin Süd zulässigen Einzelhandelsvorhaben nicht realisiert werden, bräuchte es im Rahmen der Wirkungsanalyse ebenfalls keine Herabsetzung des kritischen Schwellenwerts. Die in der aktualisierte Fassung des Verträglichkeitsgutachtens mit Stand 21.03.2011 erfolgte Beibehaltung des 8,5 %-Schwellenwerts betrachtet somit den Fall, dass die in Genin Süd zulässigen Vorhaben mit größter Wahrscheinlichkeit rund zwei Jahre nach dem IKEA- und dem CITTI-Projekt realisiert werden.	

		In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nicht sachgerecht wäre, die Wirkungen zeitlich entkoppelter Vorhaben kumulativ zu betrachten. Die angeführte Grundlagenuntersuchung „Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Hansestadt Lübeck“ von 2003 und die dort getroffene Beurteilung des Planvorhabens Genin Süd erfolgte im Rahmen der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts. Diese Beurteilung liegt mittlerweile neun Jahre zurück. In den letzten Jahren haben sich sowohl der Einzelhandel im Allgemeinen als auch die Situation in Lübeck verändert. So ist es bspw. gelungen, die Lübecker Innenstadt attraktiver zu machen (u.a. durch die Entwicklung des Haerder Centers, die Ansiedlung von P&C usw.). Die Umsetzung des Planvorhabens Genin Süd trifft demnach auf eine veränderte Ausgangslage und ist heute anders zu bewerten. Demnach sind auch die damals ermittelten Umverteilungsquoten von 10 % durch Dodenhof bzw. von bis zu 30 % im Segment Sport nicht auf die heutige Situation übertragbar.	
4.9 <u>Die Verkaufsflächenreduzierungen reichen nicht aus, um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Lübecker Innenstadt zu vermeiden. Es muss ein neues Fachgutachten zugrunde gelegt werden</u> Die systematische Unterschätzung der Umverteilungsquoten hat dramatische Folgen, da sie zur Begründung einer Reduzierung der beantragten Verkaufsflächen herangezogen werden (Begründung S. 18). Die im Vergleich zur beantragten Verkaufsfläche vorgenommene Reduzierung um rund 31% reicht nicht aus, die negativen städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen auf ein nicht nur unerhebliches Maß zu reduzieren oder gar in Verbindung mit den Planungen in Dänischburg zu einer Weiterentwicklung der Zentrenstruktur beizutragen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Beeinträchtigungsverbot gerade nicht erfüllt ist	LM	**Die gutachterlichen Annahmen zur Ermittlung und Bewertung der Umverteilungsquoten sind nachvollziehbar und begründet** Eine systematische Unterschätzung der Umverteilungsquoten im Verträglichkeitsgutachten von Dr. Lademann & Partner liegt nicht vor. Sämtliche Annahmen sind nachvollziehbar und begründet worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer zeitgleichen Realisierung der beiden Vorhaben in der ursprünglich beantragten Größe mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel zu erwarten sind. Daher wurde ermittelt, um wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche in welchen Sortimenten reduziert werden muss, um sicherzustellen, dass von den beiden Vorhaben keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen	nicht berücksichtigen

(Begründung S. 41). Ursächlich hierfür sind mehrere Effekte. Zum einen führt eine Reduzierung der Verkaufsfläche nicht zu einem proportionalen Umsatzrückgang. Damit entspricht eine Reduzierung von rund 31% der Verkaufsfläche nicht einer Reduzierung der sortimentsspezifischen Umsätze gleicher Größenordnung. Gleichzeitig reduzieren sich das (überdimensionierte) Einzugsgebiet und die mögliche Erhöhung der Bindungsquote, was dazu führt, dass ein höherer Umsatzanteil verdrängungsrelevant wird und dieser gleichzeitig in einem kleineren Gebiet umverteilt wird. Dies bedeutet jedoch nichts anderes, als eine Erhöhung der Umsatzumverteilungsquoten und damit wiederum einen Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot. Dies gilt insbesondere wiederum für die innerstädtischen Leitsortimente, so dass gerade hier die vorgenommenen Verkaufsflächenreduzierungen nicht ausreichend sind, um negative städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen zu minimieren. In diesem Sinne bedarf der vorliegende Bebauungsplanentwurf deutlicher Modifikationen auf Grundlage einer erneuten belastbaren Begründung durch ein entsprechendes Fachgutachten.		auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die Nahversorgung zu erwarten sind und damit sowohl das Beeinträchtigungsverbot als auch die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllt sind. Um die noch als verträglich einzustufende Verkaufsfläche zu ermitteln, haben die Gutachter einen maximalen Umsatz für die beiden Vorhaben angesetzt, bei dem sichergestellt ist, dass die Umverteilungsquoten einen Wert von 8,5 % nicht überschreiten. Gegenüber den in die Berechnungen eingestellten 12.400 qm Verkaufsfläche wird eine Reduzierung von 3.800 qm für das Citti-Park-Erweiterungsvorhaben abgeleitet. Der Gutachter geht nicht davon aus, dass eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche von 10.000 qm auf 8.600 qm zu einer signifikanten Abschwächung der Ausstrahlungskraft des Vorhabens führen wird. Weder ist daher von einer Verkleinerung des zu erwartenden Einzugsgebiets noch von einer signifikanten Einschränkung der Potenziale zur Rückholung von Kaufkraftabflüssen auszugehen. Die Gutachter sind nicht von einer durch die Erweiterung induzierten räumlichen Vergrößerung des Einzugsgebiets ausgegangen, sondern haben das schon heute erreichte Einzugsgebiet zu Grunde gelegt. Dieses wird sich im Falle einer reduzierten Erweiterung natürlich nicht verkleinern, da ein Attraktivitätsgewinn allemal zu erwarten ist. Folgt man der Logik des Einwenders, würde eine Reduzierung des Erweiterungsvorhabens in etwa zu den gleichen Umverteilungseffekten führen, wie die Umsetzung der ursprünglich anvisierten Plangröße ohne Reduzierung. Dies beurteilt die Hansestadt Lübeck als nicht plausibel. Eine Reduzierung der Verkaufsfläche führt bei einem Einkaufs-/Fachmarktzentrum anders als bei einzelnen Betrieben in etwa zu einem proportionalen Umsatzrückgang. Bei einzelnen Betrieben geht man davon aus, dass mit zunehmender Verkaufsfläche die durchschnittliche Flächenproduktivität sinkt – also Verkaufsfläche und Umsatz sich nicht proportional zueinander verhalten. Ein Einkaufs-	

		/Fachmarktzentrum besteht jedoch aus einer Vielzahl unterschiedlicher Geschäfte. Eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche ist weniger mit einer Reduzierung der einzelnen Verkaufsräume der Geschäfte als mit einer Reduzierung der Anzahl der Läden verbunden. Daher wird von einer in etwa proportionalen Reduzierung von Verkaufsfläche und Umsatz ausgegangen..	
4.10 <u>Fehlende Differenzierung zwischen CITTI-Erweiterung und IKEA-Ansiedlung bei der Ermittlung der Reduzierungsempfehlung</u> Fraglich sind die Methodik und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse des Gutachtens und deren Umsetzung im Rahmen der Bebauungsplanung. Zwar ist die kumulierte Betrachtung der CITTI-Park-Erweiterung und der Dänischburg-Ansiedlung im vorliegenden Lademann-Gutachten richtig, da beide nahezu zeitgleich auf den Markt treten und wechselseitige Wirkungen zu erwarten sind. Dennoch müssen die daraus resultierenden Empfehlungen und insbesondere die Umsetzung dieser Empfehlungen in verbindliche Planungsleitlinien für das jeweilige Vorhaben eindeutig festgesetzt werden. Es ist schwer möglich, zu einer Planung Stellung zu beziehen, wenn es in den zugehörigen Unterlagen heißt: „Im weiteren Verfahren können sich noch Veränderungen der oben aufgeführten Verkaufsflächenangaben, z. B. durch Verschiebungen zwischen den Standorten Dänischburg und Herrenholz ergeben (...)“. Derartige Aussagen deuten zudem eine beliebige Austauschbarkeit der beiden Standorte und der jeweiligen Sortimentszuweisungen an.	EHV*	**Reduzierungen wurden individuell für beide Vorhaben vorgenommen.** Im Rahmen einer ergänzenden Betrachtung, die auch Bestandteil des Gutachtens geworden ist, wurde nochmals geprüft, ob durch die von der Stadt Lübeck vorgenommene Verteilung der Reduzierungsempfehlungen auf die beiden Vorhaben in Herrenholz und Dänischburg nach wie vor sichergestellt ist, dass es zu keinen mehr als unwesentlichen Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte kommt. Dafür wurden die beiden Vorhaben mit den vorgeschlagenen Reduzierungen in das bestehende Rechenmodell eingestellt und im Hinblick auf ihre Auswirkungen analog zu der Ursprungsvariante untersucht. Ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot konnte dabei nicht festgestellt werden. Die Reduzierungsempfehlungen sind damit differenziert für beide Standorte geprüft und in die Bauleitplanverfahren übernommen worden.	berücksichtigt
4.11 <u>Reduzierung der Verkaufsfläche hätte von 10.000 m² Gesamtverkaufsfläche aus erfolgen müssen und nicht von 12.400 m².</u> In dem Gutachten von Dr. Lademann & Partner ist von einer maximalen Erweiterung der Verkaufsfläche von 10.000 m² die Rede. In der Begründung zum B-Plan werden dagegen	Bad Schw.* VMG*	**Beurteilungsgrundlage muss die jeweils maximal mögliche Verkaufsfläche je Sortiment sein, die zusammen 12.400 m² ergeben.** Als Gesamtverkaufsfläche hat der Vorhabenträger 10.000 m² Verkaufsfläche beantragt und ergänzend sortimentsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen angegeben, die in Summe 12.400 m² ergeben. Diese Zahl weicht von den	Nicht berücksichtigen

die einzelnen Sortimente summenmäßig aufgeführt und eine Verkaufsfläche von 12.400 m² bilanziert. Begründet wird diese Überschreitung mit einem Spielraum, den die Sortimente erhalten sollen, unter Berücksichtigung der Begrenzung auf 10.000 m². Unklar bleibt, wie dieser Spielraum umgesetzt werden soll. Bei der Empfehlung des Gutachtens, die Verkaufsflächen-Erweiterung um 3.800 m² zu reduzieren, geht der Planer aber fälschlicherweise nicht von der Maximalfläche von 10.000 m² aus, sondern legt die mit dem o. a. Spielraum behaftete überhöhte Fläche von 12.400 m² zugrunde. Dies erscheint als eine unzulässige Umsetzung der Vorgaben des Lademann-Gutachtens im Planungsansatz des B-Plans. Die gutachterlich empfohlene Flächenreduzierung von 3.800 m² entpuppt sich bei näherer Betrachtung als Reduzierungsempfehlung von lediglich 1.400 m². Konsequenterweise hätte die Reduzierung der empfohlenen 3.800 m² Verkaufsfläche von der Maximalobergrenze von 10.000 m² erfolgen müssen. Das ergäbe dann eine Summe von 6.200 m² zentrenrelevante Sortimente, bezogen auf den Standort CITTI.		10.000 m² ab, da die Sortimente einen Spielraum erhalten sollten, indem sie sich unter Berücksichtigung der Verkaufsfläche von 10.000 m² gesamt bewegen können. Da die Obergrenze Bestand hat, ist es nicht möglich, in allen Vorhabensortimenten die maximale Verkaufsflächenausschöpfung zu erreichen. Dieses Vorgehen diente dazu, für das Vorhaben eine gewisse Flexibilität zu erhalten. Die Verkaufsflächen im Bebauungsplanentwurf beinhalten keine Spielräume, das heißt die sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen ergeben in Summe exakt die Gesamtverkaufsfläche der geplanten Erweiterung. Die Belassung eines Spielraums wirkte sich insofern nur auf die Verträglichkeitsberechnung aus. Der Gutachter hat in seiner Untersuchung die Sortimente geprüft, die in Summe 12.400 m² Verkaufsfläche ergeben. D.h. es wurde immer die maximal mögliche Verkaufsfläche je Sortiment in die Berechnungen eingestellt. Die getroffenen Reduzierungsempfehlungen im Gutachten beziehen sich auf genau diesen sortimentsspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen. Denn entscheidend ist letztendlich nicht die Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens, sondern die je Sortiment maximal mögliche Verkaufsfläche. So erfolgte die Reduzierung auch nicht bezogen auf die „gedeckelten“ 10.000 m² Gesamtverkaufsfläche, sondern sortimentsbezogen auf die jeweils maximal ausschöpfbare Verkaufsfläche.	
4.12 <u>Die Sortimente sollten soweit reduziert werden, dass nachteilige Auswirkungen für Bad Schwartau vermieden bzw. gemindert werden</u> Das Zentrum der Stadt Bad Schwartau liegt noch innerhalb des Nahbereichs des Einzugsbereichs des CITTI-Einkaufzentrums. Folglich wird auch eine Umverteilung der Kaufkraftströme stattfinden. Außerdem ist die mit der geplanten Erweiterung verbundene Attraktivitätssteigerung auf Grund der guten Erreichbarkeit nicht zu vernachlässigen und der damit verbundene Sogeffekt des CITTI-Centers insge-	Bad Schw.*	**Die Funktion der Bad Schwartauer Innenstadt wird nicht gefährdet.** Mit der Reduzierung von 10.000 m² auf 8.600 m² Verkaufsfläche ist sichergestellt, dass für Bad Schwartau keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Innenstadt zu erwarten sind. Die ermittelte Umsatzumverteilungsquote liegt in allen relevanten Sortimenten bei maximal 8,5 % und damit unterhalb des von der Rechtsprechung zitierten 10%-Schwellenwertes bzw. unter 8,5%, der im Gutachten als Schwellenwert gesetzt	Nicht berücksichtigen

samt, was zu weiteren unkalkulierbaren Kaufkraftverzerrungen führen wird. So geht auch das Lademann-Gutachten von einer weiträumigen Ausstrahlungskraft des Erweiterungsvorhabens auf Grund seiner Magnetwirkung aus. Es wird geraten, die zentrenrelevanten Nutzungen sowie die nahversorgungsrelevanten Sortimente in der geplanten Erweiterung des CITTI-Einkaufzentrums aufzugeben bzw. soweit zu reduzieren, dass nachteilige Auswirkungen für die Stadt Bad Schwartau vollständig vermieden bzw. gemindert werden. Die durch das Gutachten vorgeschlagene Reduzierung auf 8.600 m² zentrenrelevante Verkaufsflächen erscheint nicht ausreichend, um die Bedenken der Stadt Bad Schwartau auszuräumen.		wurde, um die Vorhaben in Genin Süd mit zu berücksichtigen. Ab diesen Werten können mehr als unwesentliche Auswirkungen nicht mehr ausgeschlossen werden. Dass es zu gewissen Umverteilungseffekten kommen wird, ist unstrittig. Doch führen diese nicht per se zur Unverträglichkeit des Vorhabens. Dies würde einem einzelbetrieblichen Konkurrenzschutz gleich kommen, der nicht im Sinne des Baurechts ist. Die Auswirkungen dürfen nur nicht so gravierend sein, dass dadurch eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Innenstadt droht.	
4.13 <u>Keine weitere (indirekte) Erhöhung der Verkaufsflächen</u> Der Erhöhung der Ausweisung der Fläche für Dienstleistungen im Bebauungsplan um 700 m² wird zugestimmt, solange diese zusätzlichen 700 m² schon im Bestand als Dienstleistungsfläche vorhanden waren und sich die angegebene Verkaufsflächen des Einkaufszentrums nicht (indirekt) um 700 m² erhöhen. Dies setzt voraus, dass die zusätzlichen 700 m² für Dienstleistungen bereits im Verträglichkeitsgutachten von Dr. Lademann & Partner als Dienstleistungsfläche angegeben und nicht dort als Einzelhandelsflächen eingestellt worden waren. Anderen Falls würde sich die Verkaufsfläche real um weitere 700 m² erhöhen. Dieser Erhöhung würde die Stadt Bad Schwartau nicht zustimmen.	Bad Schw.	**Es erfolgt keine indirekte Erhöhung der Verkaufsflächen** Der im Gutachten von Dr. Lademann & Partner angegebene Verkaufsflächenbestand des CITTI-Parks beruht auf der Bestandsaufnahme der CIMA. Die 700 m² Gastronomieflächen im SB-Warenhaus wurden dabei nicht als Verkaufsflächen erfasst. Sie sind somit auch im Rahmen des Verträglichkeitsgutachtens von Dr. Lademann & Partner nicht als Verkaufsflächen in die Betrachtung eingestellt worden. Daher wird durch die nachträgliche Berücksichtigung der 700 m² Gastronomieflächen in der zulässigen Nutzfläche für Dienstleistungen und Gastronomie, die im Rahmen der B-Plan Entwurfsänderung nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen wurde, keine indirekte Erhöhung der Verkaufsflächen induziert.	klarstellen
4.14 <u>Die Anzahl der Stellplätze sollte auf das bauordnungsrechtlich erforderliche Mindestmaß beschränkt werden</u> Für bedenklich wird die Ausweisung von zusätzlichen Stellplätzen gehalten, weil hierdurch ein Überangebot erzeugt wird mit der Folge möglicher weiterer späterer Verkaufsflächenerhöhungen. Ein Überangebot an Stellplätzen auf der „grünen Wiese“ sollte darüber hinaus grundsätzlich vermie-	Bad Schw.	**Die festgesetzten Flächen für Stellplätze und Parkhäuser schaffen den Rahmen für den tatsächlichen Stellplatzbedarf** Mit den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Parkhäuser wird ein ausreichender Rahmen geschaffen für den tatsächlichen Stellplatzbedarf sämtlicher zulässiger Nut-	nicht berücksichtigen

den werden, um weitere Schädigungen der zentralen Versorgungsbereiche zu verhindern. Die Anzahl der Stellplätze sollte auf das bauordnungsrechtlich erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Es wird schon jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Schwartau einer weiteren geplanten Erhöhung der Verkaufsflächen nicht zustimmen wird.		zungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, wobei auch etwaige Stoßzeiten (Wochenenden oder Weihnachtsgeschäft) berücksichtigt worden sind. Ein über das Mindestmaß hinausgehendes Stellplatzangebot ist zulässig und die Entscheidung hierüber wird dem Betreiber überlassen. Eine spätere Verkaufsflächenerweiterung wird dadurch nicht induziert. Jegliche Erweiterung der zulässigen Nutzflächen im Geltungsbereich des B-Plans 22.55.08 bedarf einer Änderung des Bebauungsplans mit entsprechendem Bauleitplanverfahren.	
4.15 <u>Funktionsverlust der Neustädter Innenstadt wird befürchtet</u> In dem Gutachten werden die Auswirkungen der Planungen u.a. auf den zentralen Versorgungsbereich "Innenstadt" der Stadt Neustadt i.H. ermittelt, indem die Umverteilungswirkungen für die zentrenrelevanten Sortimente prognostiziert werden. Diese werden zunächst für das Ansiedlungsvorhaben in Lübeck-Dänischburg und für das Erweiterungsvorhaben in Lübeck Herrenholz getrennt vorgenommen und dann kumulativ betrachtet. In der folgenden Tabelle sind die in dem Gutachten prognostizierten Umverteilungswirkungen für die Stadt Neustadt i.H. zusammengestellt und getrennt nach Segmenten aufgelistet:	Neust.* Neust.	**Ein Funktionsverlust der Neustädter Innenstadt ist nicht zu befürchten.** Der Gutachter hat die Auswirkungen der beiden Vorhaben zunächst in ihrer Ursprungsvariante ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass mehr als unwesentliche Auswirkungen (u.a. auch auf die Innenstadt von Neustadt i.H.) nicht ausgeschlossen werden können. Dies zeigen die in der Stellungnahme der Stadt Neustadt aufgelisteten Zahlenwerte. Nach Aufteilung der gutachterlichen Reduzierungsempfehlungen für die geplanten Verkaufsflächen auf die Vorhaben in Dänischburg und Herrenholz wurden in dem überarbeiteten Gutachten vom 21.03.2011 die kumulierten Umsatzumverteilungswirkungen für den Neustädter Innenstadteinzelhandel neu ermittelt. Verwendet wurde dasselbe Rechenmodell (‚Huff-Modell') wie bei den ursprünglich beantragten Verkaufsflächengrößen. Im Ergebnis liegen die prognostizierten Umsatzumverteilungswirkungen für die Neustädter Innenstadt je nach Sortimenten zwischen -6,1 und -7,3% und damit niedriger als die maximale Umverteilungsquote von 8,5 %; in Abhängigkeit von der städtebaulichen Ausgangslage und Zentrenprägung der kritischen Sortimente. Im Gutachten sind die zu erwartenden Umsatzumverteilungsquoten bei Umsetzung der Reduzierungsempfehlungen detailliert dargestellt.	klarstellen

	durch die Vorhaben in Dänischburg		durch die Vorhaben in Herrenholz		Summe (additiv) *)		kumulativ gemäß Gutachten	
Segment	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Bekleidung / Schuhe / Accessoirs	- 1,2	- 4,5	- 0,5	- 3,3	- 1,7	- 7,8		- 8,5
Uhren / Schmuck / Metallwaren			- 0,1	- 8,4	- 0,1	- 8,4		
Papier / Büro / Schreibwaren / B / Z	- 0,2	- 7,4	- 0,1	- 4,7	- 0,3	- 12,1		- 10,4
Parfumeriewaren			0,0	- 5,8	0,0	- 5,8		
Spielwaren / Hobbybedarf	- 0,1	- 6,6	- 0,1	- 5,9	- 0,2	- 12,5		- 10,7
Elektro (o. L./L.) / Foto / Film /Optik	- 0,2	- 11,9			- 0,2	- 11,9		
Sport- und Campingbedarf	- 0,1	- 8,5	- 0,1	- 3,6	- 0,2	- 12,1		- 10,8
Weiße Ware	0,0	- 12,4			0,0	- 12,4		
Haus- und Heimtextilien	0,0	- 7,3			0,0	- 7,3		
Lampen / Leuchten	----	----	----	----	----	----	----	----
Hausrat / Geschenkartikel	0,0	- 7,0	- 0,1	- 4,7	- 0,1	- 11,7		- 10,0
Wohnaccessoires	- 0,1	- 7,4			- 0,1	- 7,4		

*) ermittelt durch das Bauamt der Stadt Neustadt in Holstein, alle übrigen Werte direkt aus dem Gutachten entnommen

In Ziff. 9.4.2.7 des Gutachtens ist zutreffend dargelegt, dass sich sämtliche zentrenrelevanten Vorhabensortimente (außer Lampen/Leuchten) beider Vorhaben (Dänischburg und Herrenholz) auf den Einzelhandel der Stadt Neustadt i.H. auswirken werden. Die Umverteilungsquoten bewegen sich bei denjenigen Sortimenten, bei denen es zu einer Angebotsüberschneidung beider Vorhaben kommt, sowie bei den Segmenten Elektro und Weiße Ware deutlich oberhalb des kritischen 10 % Schwellenwertes. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die Funktion der Neustädter Innenstadt als Versorgungszentrum.
Als wesentlicher Magnetbetrieb des zentralen Versorgungsbereiches „Innenstadt Neustadt i.H." fungiert das Kaufhaus eska mit ca. 3.500 m² vorhabenrelevanter Verkaufsfläche. Das übrige Einzelhandelsangebot in der Innenstadt ist überwiegend kleinteilig strukturiert. Eine Gefährdung der Marktfähigkeit dieses Betriebes mit Magnetfunktion hätte katastrophale Folgen für das gesamte Versorgungsgebiet „Innenstadt Neustadt i.H." und würde dieses in seiner Existenz bedrohen.
In dem Gutachten wird empfohlen, die Verkaufsflächen in den beiden Vorhabengebieten um insgesamt 8.550 m² (für zentrenrelevante Sortimente um 7.350 m²) zu reduzieren. Es ist jedoch nicht erläutert, woraus sich die Vermutung ergibt, dass bei der empfohlenen Reduzierung der Verkaufsfläche

Dass es zu Umverteilungswirkungen zu Lasten des Neustädter Einzelhandels kommt, ist dabei unstrittig. Das Baurecht zielt jedoch nicht auf einen einzelbetrieblichen Konkurrenzschutz ab, sondern auf die Frage, ob es infolge der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu einem Umschlagen in städtebauliche Auswirkungen im Sinne eines Funktionsverlustes der zentralen Versorgungsbereiche kommt.
Der Gutachter geht nicht davon aus, dass es bei Realisierung der geplanten Verkaufsflächen zu solch einem Umschlagen kommen wird.
Dies gilt im Besonderen auch für den für die Funktionsfähigkeit der Neustädter Innenstadt maßgeblichen Magnetbetrieb Kaufhaus eska. Für Neustadt i.H. ist dabei zu berücksichtigen, dass der Einzelhandel zumindest in den Sommermonaten von zusätzlichen Nachfragepotenzialen durch Touristen profitieren kann. Auch die Einzelhandelsstruktur ist in Teilen tourismusorientiert aufgestellt und steht damit nur bedingt im Wettbewerb mit den Einzelhandelsvorhaben in Dänischburg und Herrenholz.

die Umverteilungswirkungen unter 10 % oder gar unter 8,5 % liegen. Entgegen der Behauptung in Ziff. 10 des Gutachtens kann auch bei einer Reduzierung der geplanten Verkaufsflächen in den empfohlenen Größenordnungen ein Umschlagen absatzwirtschaftlicher Auswirkungen in städtebauliche bzw. raumordnerische Auswirkungen im Sinne eines Funktionsverlustes zentraler Versorgungsbereiche nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ergeben alle Ausführungen des Gutachtens selbst - abgesehen von den nicht belegten Behauptungen - , dass dieses Umschlagen zu befürchten ist. Um die Auswirkungen des Vorhabens in Lübeck-Herrenholz qualifiziert einschätzen zu können, sind sie kumulativ mit den Auswirkungen des IKEA Standortes in Lübeck-Dänischburg zu betrachten. Diese Betrachtungsweise lässt Umsatzumverteilungen befürchten, die zu einem Umschlagen absatzwirtschaftlicher Auswirkungen in städtebauliche bzw. raumordnerische Auswirkungen (Funktionsverlust der Neustädter Innenstadt führen.			
4.16 <u>Befürchtete Schwächung der Innenstadt von Oldenburg i.H. und der zentralörtlichen Funktionen der Stadt</u> Die Stadt Oldenburg i.H. äußert größte Bedenken gegenüber der Erweiterung des CITTI-Parks. Anhand einer im Rahmen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Oldenburg i.H. (aufgestellt 2010/2011) durchgeführten Umfrage in Oldenburg wurde belegt, dass beispielsweise bereits heute 18,3% der Beteiligten ihren mittelfristigen Bedarf vorrangig in der Hansestadt Lübeck decken (s.u.). Eine Erweiterung des Einkaufszentrum Herrenholz-CITTI würde die Anziehungskraft der Hansestadt Lübeck zur Deckung des entsprechenden Bedarfs weiter steigern. Ermittlung der Gewohnheiten zur Bedarfsdeckung im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes – Stadt Oldenburg i.H. Deckung des Bedarfs in der Hansestadt Lübeck:	Oldenb. Oldenb.*	**Eine städtebaulich relevante Funktionsstörung der Oldenburger Innenstadt ist nicht zu erwarten.** Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in städtebauliche Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Oldenburger Innenstadt ist durch die geplante Erweiterung des CITTI-Parks Herrenholz nach Einschätzung des Einzelhandelsgutachters nicht zu erwarten. Dies liegt in erster Linie in der mit ca. 40 Fahrminuten zum Vorhabenstandort in Herrenholz relativ großen Zeitdistanz begründet. So sinkt mit zunehmender Entfernung zu einem Einkaufsort auch die Wahrscheinlichkeit der Verbraucher diesen aufzusuchen. Kundenbefragungen im CITTI-Park haben ergeben, dass dieser derzeit nicht bis nach Oldenburg i.H. ausstrahlt. Insofern liegt Oldenburg i.H. nicht im Einzugsgebiet des CITTI-Parks Herrenholz. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass dies auch im Falle einer Erweiterung des CITTI-Parks nicht der Fall sein	klarstellen

kurzfristig		mittelfristig		langfristig	
vorrangig:	0,3%	vorrangig:	18,3%	vorrangig:	23,1%
manchmal:	5,6%	manchmal:	15,0%	manchmal:	12,4%
selten:	7,7%	selten:	12,2%	selten:	5,2%

Die Attraktivierung, Vergrößerung und Zusammenfassung von Flächen für den periodischen Bedarf und mit innenstadtrelevanten Sortimenten abseits der Zentren, wie z.B. in den Großstandorten Herrenholz Einkaufszentrum oder Gewerbepark Raisdorf/ Kiel führen in Oldenburg zu einem voranschreitenden, bereits klar ablesbaren Leerstand in den Gewerbeflächen des Zentrums und der Randlagen mit daraus folgender, fortschreitender Verödung.
Immer stärker ablesbar sind auch die negativen Auswirkungen auf den Einkaufstourismus in der Stadt Oldenburg i.H. Es wird befürchtet, dass der Ausbau von innenstadtrelevanten Sortimentsflächen entlang der BAB A1 bis Lübeck eine Magnetwirkung ausübt, die viele skandinavische Touristen auf dem Weg in ihr Urlaubsziel auf ihren bisherigen Tageseinkaufsbummel in Oldenburg i.H. verzichten lässt zugunsten der größeren geplanten/ vorhandenen Lübecker Zentren an der BAB A1.
Wie auch im Gutachten zur Einzelhandelsverträglichkeit erwähnt, muss davon ausgegangen werden, dass die gute verkehrliche Anbindung des CITTI-Parks Herrenholz vor allem auch nach Eröffnung der festen Fehmarnbeltquerung auch eine starke Anziehung auf die Bevölkerung des Oldenburger Umlandes ausüben wird und den Standort Oldenburg i.H. als Unterzentrum mit Funktionen eines Mittelzentrums weiter schwächen wird.
Diesen Negativentwicklungen steht die Stadt Oldenburg nahezu machtlos gegenüber, alle Oldenburger Bemühungen, das eigene Zentrum zu stärken, werden dadurch konterkariert.

wird und es vielmehr zu einer stärkeren Marktdurchdringung innerhalb des bestehenden Einzugsgebiets kommen wird. Nachfrageabflüsse aus der Oldenburger Innenstadt in Richtung des CITTI-Parks werden sich damit lediglich auf Streuumsatzniveau bewegen.
An dieser Einschätzung ändert auch die angeführte Umfrage in Oldenburg nichts, die nach Angaben im Rahmen einer Stellungnahme der Stadt Oldenburg i.H. zum B-Plan Verfahren des IKEA-Vorhabens in Lübeck-Dänischburg erfolgte und dessen Zahlen plausible Orientierungswerte aufzeigen. Im periodischen Bedarf spielt die Hansestadt Lübeck als regelmäßige Einkaufsalternative nahezu keine Rolle. Im Bezug auf den langfristigen Bedarf geben über 20 % der Befragten an, vorrangig in Lübeck einzukaufen. Dies erscheint durchaus realistisch und steht auch nicht im Widerspruch zu dem Gutachten, in dem dargelegt ist, dass die Ausstrahlungswirkung des IKEA-Einrichtungshauses am Standort Dänischburg auch die Stadt Oldenburg umfasst. Hier ist künftig von einer weiteren deutlichen Zunahme der Einkaufsorientierung auf Lübeck auszugehen, da mit IKEA nicht nur ein sehr attraktiver Anbieter, sondern auch der bislang größte Möbelanbieter im Stadtgebiet neu angesiedelt wird.
Etwa 18 % der Befragten gaben an, im Bezug auf den mittelfristigen Bedarf vorrangig in Lübeck einzukaufen. Auch dieser Wert erscheint plausibel, da Lübeck als Oberzentrum Versorgungsfunktionen für sein Umland wahrnimmt und wahrnehmen soll und damit über ein umfangreicheres und höherwertigeres Angebot als unterrangige Zentrale Orte wie Oldenburg i.H. verfügt. Auch im mittelfristigen Bedarf ist davon auszugehen, dass sich die Einkaufsorientierung auf Lübeck noch etwas erhöhen kann, jedoch auf einem niedrigeren Niveau als im langfristigen Bedarf. Dies liegt einerseits darin begründet, dass die derzeitigen Angebotslücken Lübecks im mittelfristigen Bedarf weniger stark ausgeprägt sind als im langfristigen Bedarf (v.a. bei Möbeln). Andererseits schlägt die Distanzsensibi-

		lität der Verbraucher im mittelfristigen Bedarf deutlich stärker zu Buche. Lange Fahrwege wie von Oldenburg i.H. nach Lübeck werden vor allem dann in Kauf genommen, wenn der Besuch einer Einkaufsstätte mit anderen Aktivitäten (z.B. Stadtbummel, Gastronomienutzung, Freizeiteinrichtungen, Besuch öffentlicher oder kultureller Einrichtungen) gekoppelt werden kann. Solche Kopplungsmöglichkeiten bieten sich den Oldenburgern schon heute in der Lübecker Innenstadt. Daher gehen Dr. Lademann & Partner nicht davon aus, dass die Einkaufsorientierung der Oldenburger im mittelfristigen Bedarf durch die CITTI-Park Erweiterung in einem solchen Maße erhöht wird, dass daraus Umsatzverlagerungen aus der Oldenburger Innenstadt resultieren, die oberhalb eines Streuumsatzniveaus liegen werden. Dass dem Oldenburger Einzelhandel zusätzlich Kaufkraft durch die Umlenkung von touristeninduzierten Einzelhandelsumsätzen in Richtung Lübeck verloren geht, kann nicht ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist aber auch hier die Frage, ob dies zu negativen raumordnerischen/städtebaulichen Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Versorgungsfunktion Oldenburgs sowie der Innenstadt von Oldenburg führt. Der Gutachter geht nicht davon aus, dass die Umlenkung von tourismusindizierten Umsätzen in Richtung der Vorhabenstandorte in Lübeck zu negativen Auswirkungen in der Stadt Oldenburg führen wird. Es ist in jedem Falle nicht davon auszugehen, dass Touristen, die heute noch in der Oldenburger Innenstadt einkaufen, künftig in signifikantem Maße nur aufgrund der CITTI-Park Erweiterung in Herrenholz künftig vermehrt diesen Standort aufsuchen werden. Hauptanziehungspunkt wird auch künftig die Gesamtattraktivität der Stadt sowie insbesondere die historische Qualität der Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe sein.	
4.17 Betrachtung der Auswirkungen des Einkaufszentrums Herrenholz in seiner Gesamtheit zuzüglich der geplanten		**Eine Betrachtung der Auswirkungen des gesamten Sonderstandortes Herrenholz anlässlich der geplanten**	nicht

Erweiterung für CITTI Der in der Rechtsprechung anerkannte Schwellenwert von 10% Kaufkraftabflüssen zur Beurteilung wesentlicher Beeinträchtigungen benachbarter Zentraler Orte bezog sich in allen Fällen auf die Neuansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Somit ist es nicht sachgerecht, dass im Lademann-Gutachten lediglich die Weiterentwicklung mit der zentrenrelevanten Erweiterungsfläche von 10.000 m² der Beurteilung unterzogen und der Bestand von 25.000 m² im CITTI-Markt sowie weitere zentrenrelevante Verkaufsflächen im übrigen Einkaufszentrum dabei unberücksichtigt gelassen wurde. Mit der Erläuterung im Lademann-Gutachten, dass der CITTI-Markt heute neben der Innenstadt den ausstrahlungsstärksten Einzelhandelsstandort Lübecks darstelle und deshalb entsprechende Weiterentwicklungen gerechtfertigt seien, wenn sich diese nur unwesentlich auf benachbarte Orte auswirkten, sind schon alle vorhergehenden Erweiterungen hingenommen worden. Auch die nach Erstellung des Lademann-Gutachtgens erfolgte Geschossflächenerweiterung kann sich unmerklich in eine Verkaufsflächenerweiterung ändern. Die Stadt Bad Oldesloe ist weder bei den erstmaligen Ansiedlungen noch bei den folgenden Erweiterungen als Nachbargemeinde nach dem Baugesetzbuch beteiligt worden. Sie betrachtet das Einkaufszentrum Herrenholz und seine Auswirkungen in seiner Gesamtheit mit gegenwärtig rund 55.000 m² Verkaufsfläche zuzüglich der geplanten quantitativen und qualitativen Erweiterungen als eine Einheit und erkennt daraus die nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Bad Oldesloer Innenstadt.	Bad Old.	**CITTI-Park Erweiterung ist bauplanungsrechtlich nicht geboten** Im Sinne des Baurechts sind bei dem CITTI-Park-Erweiterungsvorhaben nur die Umsatzzuwächse, die aus der Flächenerweiterung resultieren, prüfungsrelevant. Dabei handelt es sich zum einen um Umsatzzuwächse, die aus den zusätzlichen Verkaufsflächen resultieren. Zum anderen werden Umsatzzuwächse berücksichtigt, die sich aus der Attraktivitätssteigerung der bestehenden Betriebe infolge der Modernisierung und des Ausbaus des Einkaufszentrums ableiten lassen. Die heute generierten Umsätze bleiben unberücksichtigt, da sie ihre Wirkungen auf den bestehenden Einzelhandel bereits induziert haben. Die ggf. negativen Auswirkungen dieser Umsätze finden jedoch mittelbar Berücksichtigung im Rahmen der Analyse der vorhabenrelevanten Angebotsstruktur und der städtebaulichen Ausgangslage in den zentralen Versorgungsbereichen, die im Rahmen des Lademann-Gutachtens für die Zentren innerhalb der Einzugsgebiete der beiden Vorhaben in Lübeck-Dänischburg und -Herrenholz vorgenommen wurde. Diese Analyse wurde im Rahmen des Gutachtens für die Ermittlung der zu erwartenden Umsatzumverteilungen und die Beurteilung der dadurch entstehenden Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche herangezogen. Die im Rahmen der früheren Bebauungspläne für den Standort Herrenholz festgesetzten und realisierten Verkaufsflächen sind als Bestand zu werten, die ihre Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungszentren in Lübeck und den Nachbargemeinden bereits entwickelt haben. Sofern die Stadt Bad Oldesloe im Zuge dieser B-Pläne nicht beteiligt wurde, geschah dies aufgrund der Einschätzung, dass die Auswirkungen und eine evtl. Betroffenheit der Stadt Bad Oldesloe nicht so weit gesehen wurde. Gleichwohl stand es der Stadt Bad Oldesloe frei, ihre Bedenken zu den B-Plan Inhalten im Rahmen der öffentlichen Auslegung dieser vorhergehenden B-Pläne in	berücksichtigen

		das Verfahren einzubringen.	
4.18 <u>Bereits bestehende und weiter befürchtete Schwächung der Bad Oldesloer Innenstadt durch den CITTI-Markt</u> Die Stadt Bad Oldesloe befürchtet eine weitere Schwächung der Innenstadt. Das Gutachterbüro bezieht sich auf das Bad Oldesloer Einzelhandelsentwicklungskonzept, in dem die Ansiedlung sogkräftiger Anbieter, vorwiegend aus der Bekleidungsbranche, empfohlen wird. Die Stadt bemüht sich seit Jahren, einen Magnetbetrieb zur Stärkung der Innenstadt anzusiedeln. Bisher ist kein Erfolg zu verzeichnen, da die Auswirkungen des Oberzentrums Lübeck, insbesondere des CITTI-Parks, zu stark durchschlagen. Die Auswirkungen des vorhandenen CITTI-Marktes sind unmittelbar zu spüren. Der einzige Einzelhandelsbetrieb in der Bad Oldesloer Innenstadt mit bedeutsamer Magnetfunktion, das Kaufhaus M&H, hat in diesem Jahr geschlossen. Es ist zwar gelungen, Nachfolgemieter zu finden, die ihre innenstadtrelevanten Sortimente (Bekleidung und Drogerieflächen) auf allerdings erheblich verkleinerten Verkaufsflächen anbieten werden, doch muss diese Geschäftsaufgabe als erheblicher Verlust für die Oldesloer Innenstadt gewertet werden. Diesen negativen Wirkungen dürfen keine weiteren aufgesattelt werden, die die Entwicklungsmöglichkeiten des Mittelzentrums Bad Oldesloe zusätzlich behindern. Bereits heute fließt in den Sektoren Spielwaren, Sport/ Freizeit, Bekleidung, Elektrowaren, Heimtextilien, Uhren/ Schmuck, Schuhe/ Lederwaren und Haushaltswaren 12% bis 34% der Kaufkraft nach Lübeck ab. Zum Ausgleich der aus einem Einzelhandelsgutachten bekannten Versorgungsmängel bemüht sich die Stadt Bad Oldesloe mit Hilfe eines externen professionellen Ladenflächenmanagements, aufgegebene Ladenflächen neu zu besetzen und zusätzliche Flächen zu aktivieren. Bei diesen Bemühungen zeigten sich potentielle Investoren immer wieder abgeschreckt durch die angekündigten Erweiterungsabsichten des CITTI-Marktes. Auch wenn die Schließung kleinerer und mittlerer Betriebe in	Bad Old.*	**Ein städtebaulich relevanter Funktionsverlust der Bad Oldesloer Innenstadt ist nicht zu erwarten.** Für die städtebauliche Bewertung der beiden Vorhaben ist die Frage entscheidend, ob die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in Auswirkungen städtebaulicher Art im Sinne eines Funktionsverlustes der zentralen Versorgungsbereiche umschlagen werden. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung reicht die Schließung einzelner Betriebe jedoch noch nicht aus, um von mehr als unwesentlichen Auswirkungen zu sprechen. Entscheidend sind nicht die Auswirkungen auf einzelne Betriebe, sondern ob die Funktionsfähigkeit der Innenstadt als Ganzes durch das Vorhaben gefährdet ist. Im Gutachten wurde festgestellt, dass eine solche Gefährdung für die Innenstadt von Bad Oldesloe insbesondere aufgrund der Belastung des zentrenprägenden Magnetbetriebs Kaufhaus M & H sowie im Bezug auf einzelne zentrenprägende Sortimente besteht. Dies wirkte sich auch auf das vom Gutachter ermittelte Reduzierungserfordernis aus. Da die im Verträglichkeitsgutachten ermittelten Reduzierungserfordernisse bei der Festsetzung der sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen im Bebauungsplanentwurf 22.55.08 berücksichtigt worden sind, ist gemäß Einschätzung des Fachgutachters für Bad Oldesloe von keiner vorhabeninduzierten Funktionsstörung der Innenstadt mehr auszugehen. Auch werden die im Einzelhandelsentwicklungskonzept formulierten Zielrichtungen zur Einzelhandelsentwicklung in Bad Oldesloe durch das Vorhaben nicht grundlegend in Frage gestellt. Diesbezügliche Aktivitäten (wie auch die Suche nach Investoren) sind dabei grundsätzlich vor dem Hintergrund eines interkommunalen Wettbewerbs zu sehen, in dem Bad Oldesloe nicht nur mit Lübeck, sondern vor allem auch mit dem Oberzentrum Hamburg sowie mit dem Online-Handel steht. Die Probleme bei der Aktivierung von leer stehen-	klarstellen

der Lübecker Innenstadt im Gutachten aus städtebaulicher Sicht als unproblematisch dargestellt wird, kann die Stadt Bad Oldesloe derartige Verluste in ihrer Innenstadt nicht akzeptieren. Auf keinen Fall kann der Aussage der Gutachter gefolgt werden, dass bei einer Verträglichkeit der beiden geplanten Vorhaben mit den Strukturen in den höherrangigen Zentren auch von einer Verträglichkeit in den unterrangigen Zentren ausgegangen werden kann. Nach alledem sieht die Stadt Oldesloe das Beeinträchtigungsverbot aus dem Landesentwicklungsplan verletzt. Zunächst einmal sieht sie den Kaufkraftabfluss bezogen auf den gesamten CITTI-Markt bzw. auf das gesamte Einkaufszentrum Herrenholz deutlich über 10%, zum anderen würden bezogen auf die Erweiterungen 8,5% oder weniger Kaufkraftverluste ebenfalls eine Beeinträchtigung des Versorgungszentrums Bad Oldesloe bedeuten.		den Ladenflächen können aber auch nicht vollständig auf die mögliche Verschärfung des Wettbewerbs infolge der anstehenden Citti-Park-Erweiterung geschoben werden. Überhöhte Miet- und Kaufpreisforderungen der Eigentümer, Sanierungsstaus, zu geringe Ladengrößen und lagebedingte Restriktionen tragen ebenfalls häufig zu Problemen bei der Revitalisierung von leer stehenden Objekten bei. Zwar hat der einstige Magnetbetrieb, das Kaufhaus M+H, kürzlich geschlossen. Die Betriebsaufgabe ist jedoch nicht aufgrund der anstehenden Citti-Park-Erweiterung erfolgt. Verantwortlich waren ein erheblicher Sanierungsstau der Immobilie und die zwischen Vermieter und Mieter nicht erfolgte Einigung über eine wirtschaftlich tragbare Sanierung des Gebäudes. Die Schließung des Kaufhauses hat für die Innenstadt von Bad Oldesloe erhebliche Folgewirkungen. Mittlerweile konnte zumindest ein Teil der Flächen wieder mit Einzelhandelsnutzungen belegt werden (u.a. werden im Frühjahr 2013 C&A und dm eröffnen). Insbesondere die Ansiedlung von C&A in der Bad Oldesloer Innenstadt ist dabei sehr positiv zu bewerten. Einerseits stellt C&A einen der bekanntesten und erfolgreichsten Bekleidungsfilialisten dar, der über eine entsprechende Kundenattraktivität verfügt, was sich wiederum positiv auf die Sogkraft der Innenstadt auswirkt. Andererseits wird C&A in großen Teilen ähnliche Sortimente wie das M+H Kaufhaus anbieten, wodurch dessen Aufgabe zumindest teilweise kompensiert werden kann. Die Aussage im Gutachten, „sobald die Verträglichkeit für die höherrangigen Zentren festgestellt werden kann, gilt dies auch für die unterrangigen Zentren“, bezieht sich nur auf die Grundzentren. Diese erfüllen vor allem einen Grundversorgungsauftrag und haben ihren Angebotsschwerpunkt im periodischen Bedarf. Angebotsüberschneidungen zwischen den beiden Vorhaben und den Grundzentren, die außerhalb der für den periodischen Bedarf relevanten Zone 1 der jeweiligen Einzugsgebiete lie-	

		gen, fallen somit geringer aus, als die Auswirkungen in den höherrangigen Zentren. Dies konnte vom Gutachter durch eine ergänzende Betrachtung, die im Rahmen des EH-Forums der Wirtschaftregion Lübeck vorgestellt und mittlerweile in die überarbeitete Version des Gutachtens z.T. übernommen wurde, bestätigt werden. Gemäß der Rechtsprechung ist nur der mit der Erweiterung des Objekts verbundene Zusatzumsatz prüfungsrelevant und nicht die Gesamtfläche des Citti-Parks inkl. der bereits am Markt bestehenden Flächen (s.o.). Kumulativ mit dem IKEA-Vorhaben in Dänischburg betrachtet sind in der reduzierten Vorhabenvariante für die Innenstadt von Bad Oldesloe Umsatzumverteilungswirkungen zwischen 6,1 und 7,4 % zu erwarten. Diese Höhe der Umsatzumverteilung halten die Gutachter für verträglich, die Funktionsfähigkeit der Innenstadt wird nicht gefährdet.	
4.19 <u>Eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Bad Oldesloer Innenstadt nicht ausreichend berücksichtigt</u> Das Gutachten führt aus, dass die Leistungsfähigkeit der Bad Oldesloer Innenstadt bereits heute eingeschränkt ist. Das Angebot sei kleinteilig strukturiert, es fehle neben dem – mittlerweile geschlossenen - Kaufhaus M & H an weiteren Magnetbetrieben und Leerstände häuften sich. Aus diesen Ausführungen, die zu bestätigen sind, klingt heraus, dass hier offensichtlich von der Devise ausgegangen wird, dass geschädigt werden kann, was bereits beschädigt ist. Beschönigt werden die zu erwartenden Schädigungen mit der Bemerkung, dass die Innenstadt über Potenziale in der städtebaulichen Qualität und Aufenthaltsqualität sowie über eine Multifunktionalität verfügt. Diese "Qualitäten" werden gern zur Kenntnis genommen, doch stellen sie im Gegensatz zu dem Weltkulturerbe der Lübecker Innenstadt keinen Besuchermagneten und relevanten Ausgleich zu verloren gehenden Einzelhandelsangeboten dar. Die Attraktivität einer Innenstadt wird zu den ganz überwiegenden Teilen von der Qualität und Vielfalt des Einzelhandelsangebotes bestimmt.	Bad Old.*	**Die Leistungsfähigkeit der Bad Oldesloer Innenstadt wurde differenziert betrachtet.** Die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Bad Oldesloer Innenstadt wurde vom Gutachter berücksichtigt. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist der Gutachter jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der Vorhaben in Lübeck zu keiner vorhabeninduzierten weiteren Schwächung der Innenstadt mit der Folge eines möglichen Funktionsverlustes führen werden. Dabei wurde nicht nach der Devise „was bereits geschädigt ist, kann geschädigt werden“ vorgegangen. Vielmehr erfolgte eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Frage, welche Angebotsstrukturen durch das Vorhaben in Folge von Angebotsüberschneidungen negativ betroffen sein werden und inwieweit die Erweiterung des CITTI-Parks dadurch zu einer vorhabeninduzierten Schwächung der Bad Oldesloer Innenstadt führen wird. Gemessen an den Attraktivitäten der Lübecker Innenstadt und der Qualität und Vielfalt des Einzelhandelsangebots in der Hansestadt Lübeck insgesamt ist die Einkaufsinnen-	klarstellen

		stadt von Bad Oldesloe eindeutig schwächer zu bewerten. Solche Unterschiede sind jedoch angesichts der raumordnerischen Funktion Bad Oldesloes als Mittelzentrum gegenüber dem Oberzentrum Lübeck auch nicht ungewöhnlich. Daher bestehen bereits heute erhebliche Kaufkraftabflüsse in Richtung der Hansestadt Lübeck, aber auch in Richtung Hamburg. Diese Kaufkraftabflüsse werden durch die Umsetzung der CITTI-Park-Erweiterung weiter zunehmen, aufgrund der im Bebauungsplanentwurf geplanten Verkaufsflächen jedoch in einer Größenordnung stattfinden, die ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in städtebauliche Auswirkungen nicht erwarten lässt.	
4.20 <u>Reduzierung der geplanten zentrenrelevanten Sortimente wegen befürchteter negativer Auswirkungen auf den Ortskern von Stockelsdorf</u> Die Gemeinde Stockelsdorf bemüht sich seit Jahren um eine merkantile Aufwertung ihres Ortszentrums. Dieses setzt aber auch bei einem Stadtrandkern zweiter Ordnung zu einem gewissen Prozentsatz zentrenrelevante Sortimente voraus, insbesondere aus dem Segment Kleidung/ Schuhe/ Accessoires. Geschäfte, die dieses Warenangebot führen, sind in Stockelsdorf durchaus vorhanden, so dass deren Bestand durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Eine Umverteilungswirkung von -7,6% dürfte sich auf diese Geschäfte spürbar auswirken und könnte wünschenswerte Neuansiedlungen verhindern. Auch die Umverteilungswirkung in den Segmenten Papier/ Büro/ Schreibwaren/ Bücher/ Zeitschriften, Spielwaren/ Hobbybedarf und Hausrat/ Geschenkartikel/ Wohnaccessoires von -8,4% und -8,5% könnten die Einzelhandelsstruktur Stockelsdorfs schwächen. Zusammenfassend empfiehlt die Gemeinde Stockelsdorf Reduzierungen insbesondere im Bereich der zentrenrelevanten Sortimente.	Stodo	**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Ortskern von Stockelsdorf ist nicht zu erwarten** Gemäß dem Landesentwicklungsplan kommt den Stadtrandkernen 2. Ordnung eine den ländlichen Zentralorten vergleichbare Versorgungsfunktion zu. Diese liegt in der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Grundbedarfs. Die Gemeinde Stockelsdorf hat demnach vor allem Aufgaben der Nahversorgung zu übernehmen. Angeboten des aperiodischen Bedarfs kommt lediglich eine deutlich untergeordnete arrondierende Funktion zu. Dies spiegelt sich auch in der Bestandssituation des Einzelhandels im Ortskern wider. Zwar finden sich im Ortskern auch Anbieter aus dem Segment Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires, diese sind den nahversorgungsrelevanten Angeboten jedoch deutlich untergeordnet. Dennoch haben Dr. Lademann & Partner die Auswirkungen des Vorhabens auch für die Gemeinde Stockelsdorf ermittelt. Die festgestellten und in der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf richtig wiedergegebenen Wirkungen für die Sortimente Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires, Hausrat/ Geschenkartikel/ Wohnaccessoires sowie Papier/ Büro/ Schreibwaren, Bücher/ Zeitschiften werden zu kei-	nicht berücksichtigen

		nen mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen führen. Angesicht der nur ergänzenden Funktionen dieser Sortimente für den Ortskern konnte daraus keine negative Beeinträchtigung für dessen Funktionsfähigkeit abgeleitet werden. Dies wird umso mehr deutlich, wenn man sich die Anteile dieser Sortimente an der Gesamtverkaufsfläche des Ortskerns anschaut (Hausrat/ Geschenkartikel/ Wohnaccessoires = rd. 3 %, Papier/ Büro/ Schreibwaren, Bücher/ Zeitschiften = rd. 3 %, Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires = rd. 17 %). Dass dadurch wünschenswerte Neuansiedlungen verhindert werden könnten, ist ebenso unwahrscheinlich, da die potenziellen Anbieter für Stockelsdorf andere sind, als diejenigen, die am Vorhabenstandort zu erwarten sind. Eine weitere Reduzierung der Verkaufsflächen ist daher nicht notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten und hier aufgeführten Umsatzumverteilungsquoten Ergebnis der kumulierten Betrachtungsweise beider Vorhaben (IKEA und CITTI) sind und nicht nur aus dem Ansiedlungsvorhaben in Lübeck-Herrenholz resultieren. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind daher keine zu erwarten.	
4.21 <u>Bedenken gegen das Vorhaben, da negative Auswirkungen auf die Innenstädte von Bad Segeberg und Wahlstedt erwartet werden</u> Da durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Innenstädte von Bad Segeberg und Wahlstedt erwartet werden, bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die ohnehin deutlich spürbare gespannte Situation im Einzelhandel mit einer stagnierenden Kaufkraftentwicklung kann durch die geplanten Vorhaben in Lübeck (Erweiterung Citti-Park, IKEA Scandinavian Centre) auch in den umliegenden Kommunen zu einer erneuten Schwächung der vorhandenen Angebote, hier insbesondere in den Innenstädten, führen. Bereits Umsatzumverteilungen unter 10% liegen im abwägungsrelevanten Bereich und ziehen für viele Einzelhandelsbetriebe erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen und damit	Amt TrL* Bad Se.* ZV Se-Wa*	**Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die Zentren des Mittelzentrums Bad Segeberg - Wahlstedt sind nicht zu erwarten.** Der Zweckverband Bad Segeberg – Wahlstedt liegt am westlichen Rand der Einzugsgebiete für die beiden Vorhaben Lübeck-Dänischburg und Lübeck-Herrenholz (Entfernung ca. 30 Minuten Fahrzeit). Die Innenstadt von Bad Segeberg liegt in der Zone 2 des Einzugsgebiets der beiden Vorhaben. Negative Auswirkungen auf Zentren mit Grundversorgungsfunktionen (periodischer Bedarf: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) im Gebiet des Zweckverbands sind aufgrund der vergleichsweise großen räumlichen Entfernung nicht zu erwarten. So ist es wenig wahrscheinlich, dass die Einwohner des Zwecksverbands Bad Segeberg –	Klarstellen und nicht berücksichtigen

einen spürbaren Abwärtstrend in den Einzelhandelszentren nach sich. Die Innenstadt als Einzelhandelszentrum, die gleichfalls gesellschaftliche und soziale Aufgaben übernimmt und zudem einer Stadt ein Gesicht und eine Identität gibt, verliert durch Ansiedlung in dieser Größenordnung zunehmend ihre Bedeutung. Die langjährigen Bemühungen der beiden Städte Bad Segeberg und Wahlstedt, attraktive und urbane Zentren entstehen zu lassen, werden durch das Ansiedlungsvorhaben aufgeweicht. Private und öffentliche Investitionen in der Innenstadt werden bei den zu erwartenden Abschmelzungsprozessen wertlos und lassen Zweifel an den vorhandenen Standort aufkommen.		Wahlstedt ihre periodischen Versorgungskäufe am Vorhabenstandort tätigen werden und sich von ihrer eigenen wohnortnahen Versorgung abwenden. Zwar wird es zu Kopplungskäufen kommen, diese werden sich jedoch auf Streuumsatzniveau bewegen, da die Frequentierung der Angebote des aperiodischen Bedarfs (z.B. IKEA-Einrichtungshaus) deutlich geringer als im periodischen Bedarf ausfällt. Die aperiodischen Vorhabensortimente werden sich dagegen auf den örtlichen Einzelhandel in Bad Segeberg auswirken. Unter Berücksichtigung der von Dr. Lademann & Partner ausgesprochenen Reduzierungsempfehlungen für die Verkaufsflächenobergrenzen der zentrenrelevanten Sortimente der Erweiterung des CITTI-Parks werden sich die Umverteilungsquoten in den relevanten Sortimenten jedoch lediglich zwischen rd. 4,1% (Sportartikel) und rd. 5,3% (Papier/ Büro /Schreibwaren, Bücher/ Zeitschriften) bewegen. Die Gutachter gehen angesichts dieser Umverteilungsquoten von keinen mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die Innenstadt von Bad Segeberg aus. Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in städtebauliche/ raumordnerische Auswirkungen im Sinne einer Funktionsschwächung der Bad Segeberger Innenstadt kann ausgeschlossen werden.	
4.22 <u>Negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstrukturen der Hansestadt Wismar sind nicht auszuschließen</u> Nach den Angaben im Prüfbericht der Hansestadt Lübeck zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB befindet sich Wismar nicht mehr im Einzugsgebiet des Einkaufszentrums CITTI Herrenholz (auch nach der geplanten Erweiterung). Hinsichtlich der sich noch im Einzugsgebiet geplanten Einzelhandelsobjekte in Dänischburg und den sich daraus ergebenen Kopplungskäufen wird behauptet, dass sich diese nur auf einem für Wismar nicht mehr spürbaren Niveau befinden.	Wismar MEIL M-V*	**Funktionsstörungen des Mittelzentrums Wismar sind nicht zu erwarten.** Die im Prüfbericht zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB getroffenen Aussagen werden als fachlich fundiert und ausreichend zur Einschätzung der Betroffenheit der Hansestadt Wismar erachtet. Das Mittelzentrum Wismar ist zwar im Gutachten von Dr. Lademann & Partner hinsichtlich möglicher Auswirkungen behandelt worden. Auf detaillierte Untersuchungen zur Angebotssituation und eine detaillierte Wirkungsanalyse wurde jedoch verzichtet, zum Einen aufgrund der relativ	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Durch die starke Steigerung der Einzelhandelsattraktivität der Hansestadt Lübeck mit diesen großflächigen vielfältigen Angeboten in Herrenholz und Dänischburg, die sich auch durch die günstige Autobahnanbindung auszeichnen, wird jedoch ein weit größerer Kaufkraftabfluss befürchtet als im Prüfbericht angenommen. Zudem setzt sich der überwiegende Teil der rund 34.300 m² Verkaufsfläche im Einkaufszentrum Herrenholz aus zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammen. Eine Prüfung auf die Auswirkungen in der Wismarer Innenstadt wurde in dem Gutachten zur Einzelhandelsverträglichkeit der beiden Vorhaben von Dr. Lademann und Partner aus dem Jahr 2010 nicht vorgenommen. Dies wird damit begründet, dass aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort und der „eigenen Ausstrahlungskraft“ keine projektrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Pauschalaussage ist nicht nachvollziehbar. Die günstige Verkehrsanbindung der Orte an die Hansestadt Lübeck findet dabei kaum Beachtung. Im Gegensatz zu dieser Bewertung wird jedoch vom Gutachter an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass auf Grund der „Besonderheit“ der Planung mit einem großen Einzugsgebiet gerechnet werden kann. Negative Auswirkungen auf Wismarer Einzelhandelsstrukturen sind daher nicht auszuschließen.		großen räumlichen Entfernung zu den Vorhabenstandorten Herrenholz und Dänischburg (ca. 80 – 90 km bzw. 50 Fahrminuten), zum Anderen aufgrund der Tatsache, dass der Innenstadteinzelhandel von Wismar größere Teile seines Umsatzes mit Kunden generiert, die außerhalb des Einzugsgebiets der Ansiedlungsvorhaben leben. So haben Kundenbefragungen am CITTI-Park ergeben, dass dieser derzeit nicht bis nach Wismar ausstrahlt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass dies auch bei einer Erweiterung des CITTI-Parks nicht der Fall sein wird und es hier vielmehr zu einer stärkeren Marktdurchdringung innerhalb des bestehenden Einzugsgebiets kommen wird. Da Wismar nicht im Einzugsgebiet des CITTI-Park-Erweiterungsvorhabens liegt, werden sich mögliche Umsatzverlagerungen von der Wismarer Innenstadt in Richtung des CITTI-Parks lediglich auf Streuumsatzniveau bewegen. In Bezug auf das IKEA Scandinavian Centre Lübeck in Dänischburg geht der Gutachter weiterhin davon aus, dass die Stadt Wismar nur in der Zone 3 des Einzugsgebietes liegt und insofern nur von den besonders weit in den Raum ausstrahlenden Vorhabenkomponenten IKEA-Einrichtungshaus und House of Living (Villeroy & Boch) signifikant betroffen sein wird. Für die IKEA-Randsortimente und die House of Living-Sortimente wurden Marktanteile in der Zone 3 des Einzugsgebietes zwischen 3 und 8 % ermittelt. Da die Kaufkraftabschöpfung mit zunehmender Entfernung zum Vorhabenstandort bei gleichzeitiger Verschärfung der Wettbewerbssituation zunimmt, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Marktanteile in der am Rande des Einzugsgebiets liegenden und selbst über umfangreiche Einzelhandelsbestände verfügenden Stadt Wismar noch deutlich geringer ausfallen werden. Es ist zwar infolge von Kopplungskäufen auch davon auszugehen, dass die Kunden des IKEA-Einrichtungshauses und des House of Living (Villeroy &	

		Boch) z.T. auch die übrigen dort geplanten Einzelhandelsnutzungen aufsuchen. Die daraus generierten Umsätze werden sich jedoch auf Streuumsatzniveau bewegen. Der Gutachter geht daher davon aus, dass mögliche Umsatzumverteilungseffekte für die Innenstadt von Wismar demzufolge weit unterhalb der Relevanzschwelle von 10% bzw. 8,5% liegen werden, so dass Wismar von den Ansiedlungsvorhaben nicht spürbar beeinträchtigt wird. Auch die in der Einzelhandelskonzeption Wismar formulierten Entwicklungsziele werden durch die Vorhaben in Lübeck nicht in Frage gestellt. Insofern wurde auf eine detaillierte Darstellung der Angebotssituation verzichtet.	
4.23 <u>Negative Auswirkungen auf den Einzelhandel der Landeshauptstadt Schwerin sind nicht auszuschließen</u> Mit der geplanten Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel an den Standort Lübeck-Herrenholz sowie weiteren Standorten der Hansestadt wird in den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Schwerin eingegriffen, so dass hier mit Kaufkraftabflüssen zu rechnen ist. Insbesondere die kumulativen Umverteilungsauswirkungen werden in der Begründung zu dem Vorhaben und insbesondere auch in dem zugrundeliegenden Lademann Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt. In der Wirkungsprognose wird das Oberzentrum Schwerin auf Grund der Entfernung zum Vorhabenstandort und der „eigenen Ausstrahlungskraft“ nicht betrachtet, da hier vom Gutachter unterstellt wird, dass keine projektrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Pauschalaussage ist nicht nachvollziehbar. Die günstige Verkehrsanbindung der Orte an die Hansestadt Lübeck findet dabei kaum Beachtung. Im Gegensatz zu dieser Bewertung wird jedoch vom Gutachter an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass auf Grund der „Besonderheit“ der Planung mit einem großen Einzugsgebiet gerechnet werden kann. Eine ausführlichere Betrachtung der Auswirkungen des Ein-	Schwerin MEIL M-V*	**Erhebliche Umsatzverluste werden nicht eintreten** Schwerin befindet sich lediglich im Einzugsgebiet des IKEA-Einrichtungshauses und des House of Living (Villeroy & Boch), die beide am Standort Dänischburg realisiert werden sollen. Die übrigen an den beiden Vorhabenstandorten entstehenden Vorhabenkomponenten strahlen nicht bis nach Schwerin aus. So haben Kundenbefragungen am CITTI-Park ergeben, dass dieser derzeit nicht bis nach Schwerin ausstrahlt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass dies auch im Falle einer Erweiterung des CITTI-Parks nicht der Fall sein wird und es vielmehr zu einer stärkeren Marktdurchdringung innerhalb des bestehenden Einzugsgebiets kommen wird. Da Schwerin nicht im Einzugsgebiet des CITTI-Park-Erweiterungsvorhabens liegt, werden sich mögliche Umsatzverlagerungen von der Schweriner Innenstadt in Richtung des CITTI-Parks ebenfalls lediglich auf Streuumsatzniveau bewegen. Für den Standort Lübeck-Dänischburg ist zwar davon auszugehen, dass die IKEA- sowie die Villeroy & Boch-Kunden infolge von Kopplungskäufen z.T. auch die übrigen Einzelhandelsnutzungen am Vorhabenstandort in Dänischburg aufsuchen. Die daraus generierten Umsätze werden sich jedoch auf Streuumsatzniveau bewegen. Der eindeutige Schwerpunkt des Vorhabenumsatzes der	Klarstellen und nicht berücksichtigen

zelhandelsvorhabens auf den Einzugsbereich für den Einzelhandel der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen der Wirkungsprognose und der städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung des Vorhabens wurde von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin bereits in den Stellungnahmen zu den Planverfahren in Dänischburg gefordert, ist aber bisher nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist weiterhin nicht auszuschließen, dass bei Realisierung der geplanten Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf den Einzelhandel der Landeshauptstadt Schwerin zu rechnen ist. Dem Entwurf des Bebauungsplanes kann daher nicht zugestimmt werden.		ergänzenden Einzelhandelsnutzungen am Standort in Dänischburg wird mit Kunden aus den Zonen 1 und 2 erwirtschaftet werden. Nach Einschätzung des Gutachters Dr. Lademann & Partner werden die Betriebe lediglich etwa 20 % ihres Umsatzes mit Kunden von außerhalb der Zonen 1 und 2 generieren. Heruntergebrochen auf die Stadt Schwerin werden sich die Umsatzumverteilungswirkungen in Schwerin damit auf einem nicht mehr spürbaren Niveau bewegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Schwerin am äußersten Rand des Einzugsgebiets in einer Entfernung von ca. 70 Fahrminuten von Lübeck liegt. Mit zunehmender Distanz zu einem Einkaufsort sinkt aufgrund der Distanzsensibilität der Verbraucher auch deren Einkaufswahrscheinlichkeit. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Einzelhandelsbetriebe in Schwerin wesentliche Umsatzanteile auch mit Kunden generieren, die außerhalb des Einzugsgebiets von IKEA und House of Living liegen. Diese Umsatzanteile sind von den vorhabeninduzierten Umsatzumverteilungswirkungen nicht betroffen. In Verbindung mit den vergleichsweise geringen Marktanteilen der in der Zone 3 wirkenden zentrenrelevanten Vorhabensortimente zwischen 5 bis 11 % (die sich auch auf deutlich näher zum Vorhabenstandort gelegene Umlandzentren bezieht), geht der Gutachter davon aus, dass die Umsatzumverteilungswirkungen in der Innenstadt von Schwerin so gering ausfallen werden, das keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen zu erwarten sind. Auch die im Einzelhandelskonzept formulierten Entwicklungsziele werden durch die Vorhaben in Lübeck nicht in Frage gestellt.	
4.24 <u>Unzureichende Bewertung der Ausgangssituation des innerstädtischen Einzelhandels in Grevesmühlen</u> Die für Grevesmühlen prognostizierte Kaufkraftumverteilung liegt (erwartungsgemäß) zwar unterhalb des „10% Schwel-	MEIL M-V*	**Die Ausgangssituation des innerstädtischen Einzelhandels in Grevesmühlen wurde berücksichtigt.** Die Gutachter haben die städtebauliche Situation und die Strukturschwächen des innerstädtischen Einzelhandels	klarstellen

lenwertes“. Völlig unberücksichtigt bleiben dabei jedoch die städtebauliche Situation und die Strukturschwäche des innerstädtischen Einzelhandels.		von Grevesmühlen erkannt und diese bei der Bewertung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auch berücksichtigt. Dass die Umverteilungsquoten zu negativen städtebaulichen Auswirkungen der beiden Vorhaben in Herrenholz und Dänischburg im Sinne einer vorhabeninduzierten Funktionsstörung der Innenstadt führen werden, lässt sich aufgrund der Höhe der Quoten jedoch nicht erwarten. Mit der Umsetzung der Reduzierungsempfehlungen ist von einer Abnahme der Umverteilungsquoten auszugehen (insbesondere auch im Segment Hausrat/Geschenkartikel, in dem die größten Verdrängungseffekte zu erwarten sind). Negative Auswirkungen können somit auch unter Berücksichtigung der Vorschädigung der Innenstadt ausgeschlossen werden.	
4.25 <u>Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsgutachtens und des ISEK der Stadt Grevesmühlen sowie Hinweis auf die derzeitige Neuerstellung eines Einzelhandelsgutachtens</u> Die Stadt Grevesmühlen verweist auf ihr bestehendes Einzelhandelsgutachten und ihr fortgeschriebenes ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept). Zudem wurde ein neues Einzelhandelsentwicklungskonzept in Auftrag gegeben, dessen Bestandsanalyse bis September 2012 abgeschlossen sein wird. Das endgültige Gutachten wird voraussichtlich im Dezember 2012 vorliegen.	Grev. / Grev.*	**Das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Grevesmühlen wurde im Verträglichkeitsgutachten berücksichtigt.** Einleitend ist festzustellen, dass das Einzelhandelsentwicklungskonzept und auch das ISEK der Stadt Grevesmühlen ausschließlich für die Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen Bindungswirkung entfalten können, nicht jedoch für die Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck. Unbenommen dessen hat das bestehende Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Grevesmühlen im Verträglichkeitsgutachtens des Büros Dr. Lademann & Partner vom 21.03.2011, das der Bauleitplanung für die Vorhaben IKEA-Ansiedlung und CITTI-Park-Erweiterung zugrunde liegt, Berücksichtigung gefunden. Das Verträglichkeitsgutachten stellt dabei fest, dass die im Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Grevesmühlen aufgeführten Entwicklungsziele durch die auf Lübecker Stadtgebiet geplanten Einzelhandelsvorhaben nicht in Frage gestellt werden. So wird als Entwicklungsziel u.a. die Konzentration von Einzelhandel auf die Innenstadt festgeschrieben, insbesondere in den Segmenten Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires und Uhren/ Schmuck/ Metall-	bereits berücksichtigt

		waren. Die Höhe der für diese Sortimente ermittelten Umverteilungsquoten, die auf die in Lübeck geplanten Vorhaben zurückzuführen sind (nach Reduzierung: rd. 1,8 % bei Bekleidung/Schuhe/Accessoires und rd. 4,5% bei Uhren/ Schmuck/ Metallwaren), schließt nach Einschätzung des Fachgutachters die angestrebte Ansiedlung solcher Betriebe in Grevesmühlen nicht aus. Das ISEK der Stadt Grevesmühlen enthält keine zusätzlichen Hinweise für die Entwicklung des Einzelhandels in Grevesmühlen. Das derzeit noch in der Erarbeitung befindliche Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Grevesmühlen kann jedoch aus gegebenen Gründen nicht mehr in die Begutachtung einbezogen werden.	
4.26 <u>Beteiligung des Landkreises Nordwestmecklenburg und des Grevesmühlener Gewerbevereins</u> Die Stadt Grevesmühlen bittet um Beteiligung des Landkreises Nordwestmecklenburg und des örtlichen Gewerbe-, Handels- und Industrievereins e.V., Langer Steinschlag 2, 239236 Grevesmühlen.	Grev.*	**Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.** Dem Landkreis Nordwestmecklenburg wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen des Bebauungsplanes zugesandt. Eine Stellungnahme wurde vom Landkreis jedoch nicht abgegeben. Da der örtliche Gewerbeverein kein Träger öffentlicher Belange ist, erfolgte hier keine Beteiligung im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB. Unbenommen dessen steht es dem Gewerbeverein frei, seine Anregungen, Bedenken und Hinweise im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und (2) BauGB in das jeweilige Bauleitplanverfahren einzubringen.	teilweise berücksichtigt
4.27 <u>Erwartung negativer Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur zentraler Orte im angrenzenden Westmecklenburg</u> Das Einzugsgebiet reicht weit in den westlichen Teil des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinein. Bei einer durch den Gutachter in Ansatz gebrachten, wenig nachvollziehba-	MEIL M-V*	**Erhebliche Umsatzumverteilungen zu Lasten zentraler Orte Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht zu erwarten.** Wesentliche Faktoren für die 20-prozentige Potenzialreserve sind die sehr gute verkehrliche Anbindung der Vorhabenstandorte und das hohe Tourismuspotenzial der	Klarstellen und nicht berücksichtigen

ren Potenzialreserve von 20% (entspricht 232.200 Personen oder 309,2 Mio. € Nachfragepotenzial) dürfte die projektrelevante Marktdurchdringung in M-V noch deutlich höher sein, da die Potenzialreserve laut Gutachten aus Tagesbesuchern, Touristen, Geschäftsreisenden, Zufallskunden und Streukunden gespeist wird. Das Kundenpotenzial M-V wird bei diesem methodischen Ansatz doppelt „strapaziert“, da Kunden insbesondere Tagesbesucher, aber auch Geschäftsreisende oder Zufallskunden sein werden. Vor dem Hintergrund des beschriebenen M-V relevanten Projekteinzugsgebietes sind negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur der zentralen Orte, hier insbesondere auf das Oberzentrum Schwerin, auf die Mittelzentren Wismar und Grevesmühlen sowie auf die Grundzentren Schönberg, Gadebusch, Rehna, Dassow und Klütz zu vermuten.		Region (Ostseebäder und Hansestadt Lübeck selbst). Grundsätzlich gilt, dass die Herkunft der Streukunden nicht genau zugeordnet werden kann und sich vor allem aufgrund des hohen Touristenanteils unter den Streukunden äußerst großräumig bis ins – insbesondere skandinavische – Ausland verteilt. So ist nicht davon auszugehen, dass der Anteil von Streukunden aus Mecklenburg-Vorpommern so groß sein wird, dass dadurch signifikante Umsatzumverteilungswirkungen zu erwarten sind. Diese werden sich auf einzelne Standortgemeinden und Vorhabensortimente in Mecklenburg-Vorpommern deutlich unterhalb der Spürbarkeitsschwelle bewegen. Das Streukundenpotenzial aus der Gruppe der Touristen wird sich schwerpunktmäßig aus Besuchern der Hansestadt Lübeck und Urlaubern aus der Lübecker Bucht sowie aus Skandinaviantouristen zusammensetzen. Von einem signifikanten Abzug der tourismusinduzierten Kaufkraft in Mecklenburg-Vorpommern zu Gunsten Lübecks mit der Folge einer „Doppelbelastung“ des bestehenden Einzelhandels in Mecklenburg-Vorpommern ist daher nicht auszugehen. Die städtebauliche und raumordnerische Bewertung der beiden Vorhaben in Lübeck-Dänischburg und in Herrenholz hat zunächst ergeben, dass in einigen Vorhabensortimenten und Untersuchungsstandorten mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen nicht ausgeschlossen werden können. Um die Verträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten, wurden die ehemals geplanten Verkaufsflächen reduziert. Dadurch wird ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in städtebauliche/raumordnerische Auswirkungen vermieden. Dies gilt insbesondere auch für die mecklenburg-vorpommerischen Zentralen Orte innerhalb der Einzugsgebiete.	
4.28 <u>Fehlende Aussagen zu Schönberg und Dassow</u> Schönberg und Dassow liegen im Stadt-Umland-Raum Lü-	MEIL	**Wesentliche Auswirkungen auf die Grundzentren Schönberg und Dassow sind nicht zu erwarten.**	Klarstellen und nicht

beck (vgl. Landesentwicklungsprogramm MV). Diese Verflechtung findet im Gutachten keinerlei Erwähnung bzw. Berücksichtigung.	M-V*	Schönberg und Dassow sind gemäß der Raumordnung als Unterzentren eingestuft. Ihr Versorgungsauftrag konzentriert sich demnach auf Grundversorgungsfunktionen. Sowohl Schönberg als auch Dassow liegen jedoch außerhalb der für den periodischen Bedarf relevanten Zonen der jeweiligen Einzugsgebiete. Negative Auswirkungen im Segment des periodischen Bedarfs sind demnach ausgeschlossen. Angebotsüberschneidungen zwischen Dassow und Schönberg im Bereich der zentrenrelevanten Vorhabensortimente sind aufgrund der grundzentralen Funktion der Städte nur eingeschränkt vorhanden. Daher haben die Gutachter die Auswirkungen der beiden Vorhaben im Segment der zentrenrelevanten Sortimente detailliert erst ab der Hierarchieebene Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ermittelt. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Auswirkungen in den Grundzentren aufgrund der begrenzten Angebotsüberschneidungen in jedem Falle geringer ausfallen werden als in den höherrangigen Zentren. Da die Reduzierungsempfehlungen umgesetzt werden, ist von keinen mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf Dassow und Schönberg auszugehen.	berücksichtigen
4.29 <u>Nichtbetrachtung der mecklenburgischen Grundzentren</u> Sämtliche Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die im Einzugsgebiet liegen, bleiben bei der Wirkungsprognose unberücksichtigt. Lediglich für das Mittelzentrum Grevesmühlen erfolgte eine Analyse der Kaufkraftumverteilung.	MEIL M-V*	**Funktionsstörungen der mecklenburgischen Grundzentren sind nicht zu erwarten.** Der Versorgungsauftrag der Grundzentren konzentriert sich auf Grundversorgungsfunktionen. Daher wurden alle Grundzentren, die außerhalb der für den periodischen Bedarf relevanten Einzugsgebietszonen liegen, keiner detaillierten Wirkungsanalyse unterzogen. Angebotsüberschneidungen zwischen den Vorhaben und den Grundzentren im Bereich der zentrenrelevanten Vorhabensortimente sind aufgrund der grundzentralen Funktion nur eingeschränkt vorhanden. Daher haben die Gutachter die Auswirkungen der beiden Vorhaben im Segment der zentrenrelevanten Sortimente detailliert erst ab der Hierarchieebene Grundzentren mit Teilfunktion ei-	Klarstellen und nicht berücksichtigen

		nes Mittelzentrums ermittelt. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Auswirkungen in den Grundzentren aufgrund der begrenzten Angebotsüberschneidungen in jedem Falle geringer ausfallen werden als in den höherrangigen Zentren. Da die Reduzierungsempfehlungen umgesetzt werden, ist von keinen mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die mecklenburg-vorpommerischen Grundzentren auszugehen.	
4.30 <u>Keine korrekte Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die umliegenden Zentren</u> Unter Pkt. 9.1 der Begründung des B-Plans Nr. 22.55.08 wird dargelegt, dass neben der Stadt Oldenburg i.H. weitere Gemeinden und Städte mit zentralörtlicher Funktion wie z.B. Bad Schwartau, Stockelsdorf, Bad Oldesloe, Bad Segeberg, Neustadt i.H., Eutin, Mölln, Wismar und Schwerin sowie das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, die Verbände Lübeck-Management, Einzelhandelsverband-Nord e.V. und andere ebenso Bedenken in Bezug auf die zentralörtliche Relevanz des Vorhabens angemeldet haben. Nach Auffassung der Stadt Oldenburg i.H. bescheinigt die Tatsache, dass alle in der Umgebung liegenden und mit zentralörtlichen Funktionen ausgestatteten Gemeinden und Städten entsprechende Bedenken angemeldet haben, dass die in dem Verfahren festgestellten Auswirkungen sich nicht korrekt darstellen.	Oldenb.	**Die Darstellung der Auswirkungen auf die umliegenden Zentren basieren auf der Ermittlung durch einen anerkannten Fachgutachter** Das für das Erweiterungsvorhaben in Lübeck-Herrenholz und das Ansiedlungsvorhaben in Lübeck-Dänischburg erstellte Gutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der geplanten Einzelhandelsnutzungen wurde von dem Fachgutachterbüro Dr. Lademann und Partner erstellt. In den Wirkungsanalysen des Gutachtens werden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die genannten Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion einzeln und kumuliert bezogen auf jedes Versorgungszentrum ermittelt und bewertet. Es wird dargelegt, dass durch die geplanten Verkaufsflächen nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente in der Regel Auswirkungen auf den örtlichen Einzelhandel der umliegenden Zentren zu erwarten sind, die jedoch – durch die Berücksichtigung der gutachterlichen Reduzierungsempfehlungen – nicht zu einem Umschlagen in städtebauliche bzw. raumordnerische Auswirkungen im Sinne eines Funktionsverlustes zentraler Versorgungsbereiche führen. Die Tatsache an sich, dass von Seiten der betroffenen Zentren Bedenken gegenüber den Vorhaben geäußert werden, ist nachvollziehbar, aber für sich gesehen kein Indiz dafür, dass die ermittelten Auswirkungen nicht korrekt dargestellt wurden.	nicht berücksichtigen

Nr. 5 Hinweise zur Methodik des Gutachtens zur Einzelhandelsverträglichkeit und Empfehlungen zu Festsetzungen des B-Planes			
5.1 <u>Kritik an der Abgrenzung der Einzugsgebiete</u> Die Abgrenzung der Einzugsgebiete ist wenig transparent und kaum nachvollziehbar.	MEIL M-V*	**Die Einzugsgebiete sind empirisch belegt.** Zur Abgrenzung von Einzugsgebieten steht dem Gutachter durch die mehr als 20-jährige Beratungstätigkeit ein Datenpool zur Verfügung, der auf mehr als 250.000 Verbraucherangaben zum Einkaufsverhalten aus telefonischen Haushaltsbefragungen beruht. Darüber hinaus liegen dem Gutachter zahlreiche „Echteinzugsgebiete“ vor, die im Rahmen der Beratungstätigkeit für Handelsunternehmen und Projektentwickler als Grundlage für Bewertungen zur Verfügung gestellt und auf die Vorhaben in Lübeck-Dänischburg und –Herrenholz im Analogieschluss übertragen wurden. Bezüglich der Abgrenzung des Einzugsgebiets des CITTI-Parks wurde zusätzlich auf Kundenbefragungsdaten zurückgegriffen, die in den letzten Jahren von CITTI am Standort Lübeck durchgeführt und dem Gutachter zur Verfügung gestellt worden. Das Einzugsgebiet ist damit empirisch belegt. Grundsätzlich wurden bei der Abgrenzung der Einzugsgebiete neben der reinen Entfernung auch die Wettbewerbssituation, Agglomerationseffekte, naturräumliche Barrieren sowie „gelernte“ Einkaufsbeziehungen berücksichtigt. Die einzelnen Vorhabenkomponenten des Ansiedlungsvorhabens in Dänischburg strahlen unterschiedlich weit aus. Während die nahversorgungsrelevanten Nutzungen aufgrund der Distanzsensibilität der Verbraucher sowie die optionalen Komponenten Autobedarf und Babybedarf ihre Kunden vor allem aus der Zone 1 des Einzugsgebiets generieren werden, strahlen die zentrenrelevanten Sortimente des Einkaufszentrums zusätzlich auch über die Zone 2 aus. Der Bau- und Gartenmarkt wird aufgrund der intensiven Wettbewerbssituation in der Hansestadt Lübeck lediglich auf den nördlichen Teil der Zone 2 ausstrahlen. Dies gilt auch für alternative, nicht-zentrenrelevante Nutzungen, die	klarstellen

		auf der für den Bau- und Gartenfachmarkt vorgesehenen Fläche über die Festsetzungen theoretisch realisierbar wären. Das IKEA-Einrichtungshaus sowie das House of Living (zentren- und nicht-zentrenrelevante Sortimente) verfügen über eine höhere Ausstrahlungskraft und generieren ihre Kunden auch aus der Zone 3 des Einzugsgebiets. Beim CITTI-Park-Erweiterungsvorhaben werden die nahversorgungsrelevanten Nutzungen aufgrund der Distanzsensibilität der Verbraucher in diesem Segment ebenfalls vor allem Kunden aus der Zone 1 des Einzugsgebiets ansprechen. Die übrigen (zentrenrelevanten) Nutzungen strahlen auch über die Zonen 2 und 3 aus, die der unterschiedlichen Höhe der Nachfrageabschöpfung entsprechend untergliedert wurden. Die Ausstrahlungskraft der jeweiligen Vorhabenkomponenten war maßgeblich für den Untersuchungsbedarf zur Ermittlung der Umsatzumverteilungswirkungen. So wurden die Auswirkungen des IKEA-Hauses bspw. auf alle Untersuchungsstandorte innerhalb des Einzugsgebiets ermittelt, da das IKEA-Haus über das gesamte Einzugsgebiet ausstrahlt. Die Auswirkungen der zentrenrelevanten Fachmarktnutzungen wurden dagegen nur auf die Untersuchungsstandorte innerhalb der Zone 2 ermittelt, da die Ausstrahlungswirkungen dieser Vorhabenkomponenten sich nur bis zur Zone 2 erstrecken.	
5.2 <u>Unvollständige Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation der betroffenen zentralen Orte in Mecklenburg-Vorpommern</u> Die Beschreibung und Bewertung der vorhabenrelevanten Rahmenbedingungen für die Orte, die im Einzugsgebiet des Landes M-V liegen, sind unvollständig. Zwar wird im Kapitel 5 erwähnt, dass auf Grund der negativen wirtschaftlichen Entwicklungsprognosen für die Land-/Stadtkreise Parchim, Schwerin und Wismar von einem Rückgang der Bevölkerung	MEIL M-V*	**Der für Mecklenburg-Vorpommern zu erwartende Bevölkerungsrückgang ist in die Modellberechnungen eingeflossen.** Die Berechnungen der Umverteilungswirkungen erfolgten mit Ausnahme im periodischen Bedarf anhand eines Gravitationsmodells (Huff-Modell). Hier flossen u.a. auch die veränderten Einwohnerzahlen zwischen Status Quo und erstem Jahr der Marktwirksamkeit der beiden Vorhaben ein. Die Umverteilungsquoten sind demnach unter Berücksichtigung der schrumpfenden Bevölkerungszahl in Meck-	Klarstellen und nicht berücksichtigen

auszugehen ist. Welche Konsequenzen hat dieses jedoch auf die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Zentrenstruktur in Mecklenburg-Vorpommern? Die Schlussfolgerungen fehlen im Gutachten.		lenburg-Vorpommern ermittelt worden. Da die Reduzierungsempfehlungen umgesetzt werden, können mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die Zentrenstruktur Mecklenburg-Vorpommerns ausgeschlossen werden.	
5.3 <u>Unzureichende Berücksichtigung der Verflechtungen zwischen zentralen Orten Westmecklenburgs und Lübeck</u> Die heutigen Verflechtungen zwischen den verkehrlich gut angebundenen zentralen Orten in M-V und der Hansestadt Lübeck werden kaum berücksichtigt (Pendler, Einkaufsorientierung der Grevesmühlener Bürger in Richtung Lübeck). Dieses trifft insbesondere auf projektrelevante Sortimentsgruppen zu (siehe Einzelhandelskonzept Grevesmühlen 2004).	MEIL M-V*	**Die Verflechtungen sind bei den Modellberechnungen berücksichtigt worden.** Im verwendeten Gravitationsmodell wurden die aktuellen Nachfrageverflechtungen anhand der eingestellten Aspekte „Größe und Attraktivität eines Angebotsstandorts“ sowie „Attraktivität eines Anbieters“, „Entfernung zwischen Angebotsstandort und Wohnstandort“, „Umsatzanteile mit Kunden von außerhalb des Einzugsgebiets“ und „sortimentsspezifische Nachfragebindung“ modelliert. Die heutigen Verflechtungen zwischen der Hansestadt Lübeck und dem mecklenburg-vorpommerischen Umland fanden insofern Berücksichtigung.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
5.4 <u>Gesamtbeurteilung des Standortes Herrenholz unter Einbeziehung des vorhabenbezogenen B-Plans 22.56.01</u> Planerisch wäre es wichtig gewesen, bei dem zeitlich kurz vorher aufgestellten vorhabenbezogenen B-Plan 22.56.01 den Standort Herrenholz einschließlich der CITTI-Park Erweiterung insgesamt zu beurteilen. Nur so können die hohe Kundenfahrzeugfrequenz und die Weiterentwicklung mit möglichen innenstadtrelevanten Sortimenten zukunftsorientiert beurteilt werden. Damit wäre eine sehr viel genauere Einschätzung über das großflächige Einkaufsareal und Innenstadt/Region möglich. Es wird gebeten, diesen Vorschlag in den künftigen Planungsinhalten mit zu berücksichtigen.	IHK	**Eine Gesamtbeurteilung des Standortes Herrenholz aus Anlass der beiden B-Pläne 22.55.08 und 22.56.01 war nicht notwendig** Im rechtskräftigen vorhabenbezogene B-Plan 22.56.01, der Teile des Moba-Firmengeländes nordwestlich des B-Plans 22.55.08 und am 26.01.2012 als Satzung beschlossen wurde, wird als Art der Nutzung zwar ein „Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ festgesetzt, zulässig sind dort aber ausschließlich „Beratungs- und Dienstleistungszentren für Betriebe für bauliche und energetische Maßnahmen mit angeschlossenem Vertrieb, Planung und Verwaltung“. Ansonsten werden Stellplätze und eine Lagerfläche für das angrenzende Moba-Gelände festgesetzt. Da sich hier kaum relevante Bezüge zu den geplanten großflächigen Einzelhandelsnutzungen im Rahmen der CITTI-Park Erweiterung ergeben, bestand für eine Gesamtbeurteilung des Standorts Herrenholz aus Anlass	klarstellen

		dieser beiden Planungen kein Bedarf.	
5.5 <u>Weitere Erhöhungen der Flächen für Dienstleistungen und Gastronomie werden nicht akzeptiert</u> Im Vergleich zum Planentwurf, der im Verfahren nach § 4 (1) BauGB vorgelegt wurde, hat sich das Plangebiet vergrößert mit der Folge weiterer Erhöhungen der zulässigen Grund- und Geschossflächen. Es ist zu befürchten, dass weitere Erweiterungen hierdurch vorprogrammiert sind mit dem Ziel, die Attraktivität des CITTI Centers noch weiter zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche (wie der Innenstadt von Bad Schwartau) zu steigern, insbesondere, wenn neben einer Verkaufsflächenerhöhung auch die Bereiche Dienstleistungen und Gastronomie ausgeweitet werden. Hiervon wird seitens der Stadt Bad Schwartau dringend abgeraten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Schwartau bezüglich der Dienstleistungen und Gastronomie (Begrenzung auf max. 1.500 m²) keine weiteren Erhöhungen über diesen Bestand hinaus akzeptieren wird. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die im Grund dem Zentralen Versorgungsbereich (z.B. der Innenstadt Lübeck) vorbehalten sein sollten. Bereits das vorhandene sehr große Ausmaß an Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsangeboten an dem städtebaulich nicht integrierten Sonderstandort CITTI, welcher kein zentraler Versorgungsbereich ist (vgl. auch Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck), wird von der Stadt Bad Schwartau sehr kritisch bewertet.	Bad Schw.	**Eine Erhöhung der Flächen für Dienstleistungen und Gastronomie über den derzeitigen Bestand hinaus ist nicht vorgesehen.** Die im B-Plan Entwurf zur öffentlichen Auslegung und zur TöB-Beteiligung nach § 4 (2) BauGB für die Teilgebiete 1 und 2 des Sondergebietes festgesetzten zulässigen Grund- und Geschossflächen umfassen zu einem großen Teil Wegeflächen für Kunden, Neben- und Lagerflächen, Flächen für das Parken im angegliederten Parkhaus sowie Verkaufsflächen. Die darin enthaltenen zulässigen Nutzflächen für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungen umfassen ausschließlich den derzeitigen Bestand der vorhandenen Betriebe. Zwar wurde die im B-Plan Entwurf zur TöB-Beteiligung dafür festgesetzte Fläche von 1.500 m² im Rahmen der nachgefolgten eingeschränkten Beteiligung nach § 4a (3) BauGB auf 2.200 m² hochgesetzt, dies erfolgte jedoch ausschließlich, um bereits vorhandene, aber bisher nicht als solche bilanzierte Gastronomieflächen im SB-Warenhaus zu berücksichtigen. Eine Erhöhung über diesen Bestand hinaus ist nicht vorgesehen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 6 Widersprüche zum Einzelhandelsentwicklungskonzept 2009 der Hansestadt Lübeck und zu den Vorgaben des regionalen Einzelhandelsforums			
6.1 <u>Widerspruch zum Einzelhandelsentwicklungskonzept</u> Mit dem angestrebten Planungsziel der Erweiterung der Verkaufsflächen um 10.000 m² zentrenrelevante Sortimente für	Bad Schw.*	**Die CITTI-Planung entspricht dem neuen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck.**	

das bestehende CITTI-Park Einkaufszentrum, die durch das Gutachten von Dr. Lademann & Partner auf 8.600 m² VK für zentrenrelevante Sortimente reduziert wird, setzt sich die Hansestadt Lübeck über die von ihr mitgetragenen und beschlossenen Ziele des Einzelhandels-Entwicklungskonzeptes hinweg. Hiernach soll die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten nach Möglichkeit in bestehenden Zentren, also auch der Umlandgemeinden wie Bad Schwartau, erfolgen und eine bürgernahe Versorgung sichergestellt werden.		Das Einzelhandelsentwicklungskonzept von 2009 verweist zentrenrelevante Sortimente nicht auf die Umlandzentren, sondern prioritär auf die Lübecker Innenstadt sowie die Stadtteilzentren. Das neue Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck ersetzt das beschlossene Einzelhandelsentwicklungskonzept von 2009 u.a. dahingehend, dass auch die Sonderstandorte von regionaler und überregionaler Bedeutung (Lübeck-Dänischburg und CITTI-Park) für zentrenrelevante Ansiedlungsvorhaben in Frage kommen. Die CITTI-Park-Erweiterung entspricht damit den stadtentwicklungsstrategischen Zielen der Hansestadt Lübeck.	teilweise berücksichtigt
6.2 <u>Keine Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der benachbarten Zentralen Orte bei Aufstellung des Zentrenkonzepts.</u> Der Standort Herrenholz hat sich mehr oder weniger planlos in einem ursprünglichen Gewerbegebiet ohne Ausdruck eines politischen Willens zu einem Einkaufszentrum entwickelt. Trotz eines Bürgerschaftsbeschlusses gegen die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten im Jahr 1996 kam es danach auf Betreiben des Einzelhandelsgewerbes zu mehreren Flächen- und Sortimentserweiterungen mit zentrenrelevanter Bedeutung. Dermaßen beeinflusst hat die Bürgerschaft der Stadt Lübeck ihr 2009 beschlossenes Einzelhandelskonzept durch ein sogenanntes Zentrenkonzept ersetzt, um damit die IKEA-Ansiedlung und die Erweiterung Herrenholz zu legitimieren. Die Bürgerschaft der Stadt Lübeck hat sich in der ihr durchaus zustehenden Abwägung zwischen dem Schutz ihrer eigenen Innenstadt und der Steigerung der Einzelhandelszentralität des Oberzentrums Lübeck für letzteres entschieden. In diese Abwägung sind die schützenswerten Interessen der benachbarten Zentralen Orte nicht eingeflossen.	Bad Old.	**Die schützenswerten Interessen der benachbarten Zentralen Orte werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.** Ziel des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt ist die Stärkung der Lübecker Zentren und der oberzentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung. Darüber hinaus sind die beiden Sonderstandorte (über-)regionaler Bedeutung Inhalt des Zentrenkonzepts. An diesen Standorten sind jedoch nur in dem Umfang zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente zulässig, wie die oberzentrale Funktion des Hauptzentrums Innenstadt und die Versorgungsfunktion der anderen Zentren sowie die wohnortnahe Grundversorgung nachweislich nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Berücksichtigung/Beachtung der schützenswerten Interessen der benachbarten Zentralen Orte und ihrer Versorgungszentren erfolgt bei konkreten Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanverfahren sowie im Rahmen des Regionalen Einzelhandelsforums, so wie es auch zu den Vorhaben zur Erweiterung des CITTI-Parks und der Ansiedlung des IKEA Scandinavian Centres der Fall ist bzw.	klarstellen

		war. In der Folge wurden die dort ursprünglich vorgesehenen bzw. beantragten zentrenrelevanten Sortimente und Verkaufsflächen aufgrund möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Versorgungszentren im Einzugsgebiet soweit reduziert, dass ein Umschlagen absatzwirtschaftlicher Auswirkungen in städtebauliche bzw. raumordnerische Auswirkungen im Sinne eines Funktionsverlustes zentraler Versorgungsbereiche nicht zu befürchten ist.	
6.3 <u>Widerspruch zu den Vereinbarungen des Einzelhandelsforums</u> Es ist auf die im Einzelhandelsforum beschlossene Vereinbarung hinzuweisen, nach der aufgrund festgelegter Kriterien die Vorhaben bewertet und entschieden werden. In einer ersten Kurzprüfung durch die CIMA wurde dem Vorhaben in Herrenholz bereits die Nichtvereinbarkeit mit den Zielen und Kriterien bescheinigt. Die aufgrund der kumulierten Betrachtung (pauschale) Reduzierung der Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente der CITTI-Park-Erweiterung wird nach Einschätzung der Stadt Bad Schwartau im Rahmen der Spielregeln des Einzelhandelsforums keine andere Bewertung des Vorhabens bringen. Es bleibt das Verfahren im Einzelhandelsforum abzuwarten. Bis dahin sollten sowohl die Bauleitplanverfahren in Dänischburg als auch die CITTI-Park-Erweiterung nicht weiter geführt werden.	Bad Schw.*	**Mehrheitliche Zustimmung des Einzelhandelsforums.** Das CITTI-Park-Erweiterungsvorhaben wurde im EH-Forum in mehreren Sitzungen u.a. mit dem Gutachter der Stadt Lübeck diskutiert. In der abschließenden Abstimmung am 10.12.2010 haben sich neben der Hansestadt Lübeck 19 Städte und Gemeinden für das Vorhaben ausgesprochen. Bei einer Stimmenthaltung haben mit Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Bad Segeberg, Mölln, Ratzeburg und Stockelsdorf sechs Städte bzw. Gemeinden das Vorhaben in der geplanten Größe abgelehnt.	berücksichtigt

Aufgestellt: Lübeck, den 30.04.2013

PROKOM Bereich Stadtplanung

Doris Hempen Katharina Belchhaus

Ernst Wessels

noch zu Anlage 1a

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie der erneuten beschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) / Stand 30.04.2013

Teil B: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu Themen außerhalb der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 7 Untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck (Stellungnahme vom 22.06.2012)		
7.1 <u>Hinweise zur Umsetzung/Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</u> Der artenschutzrechtliche Ausgleich und die Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume im Plangebiet müssen im Zuge des B-Plan-Verfahrens durch geeignete vertragliche Vereinbarungen bis zum Satzungsbeschluss geregelt sein. Außerdem müssen die in der artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fristgerecht umgesetzt werden. Des Weiteren sind einige redaktionelle Änderungen bei der Nennung von Gesetzen etc. vorzunehmen.	Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen auf dem Ovendorfer Hof in der Gemeinde Ratekau umgesetzt werden. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Anpflanzung von 2 Feldgehölzen zu jeweils ca. 1.750 m². Der überwiegende Teil des Ovendorfer Hofes befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck bzw. der KWL und wird für Ausgleichsmaßnahmen genutzt. Vor Satzungsbeschluss wird ein Vertrag zwischen der KWL und CITTI abgeschlossen. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich CITTI, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ovendorfer Hof auf eigene Rechnung durchzuführen. Für die Flächeninanspruchnahme erhält die KWL ein angemessenes Entgelt, die Flächen werden als Ökopunkte abgebucht. Der Vertrag wird der UNB rechtzeitig vorgelegt.	berücksichtigen

	Die redaktionellen Änderungen werden in der Begründung vorgenommen.	
Nr. 8 AG-29 (Stellungnahme vom 04.07.2012)		
8.1 <u>Bedenken gegen die geplante CITTI-Erweiterung trotz zum Teil massiver Ablehnung einiger umliegender Gemeinden und wegen der zusätzlichen Bodenversiegelungen.</u> Die AG-29 bedauert es, dass die großflächigen Planungen in Dänischburg (IKEA) und Genin-Süd (CITTI) trotz massiver Bedenken einiger umliegender Gemeinden und von verschiedenen Wirtschaftsverbänden weiterhin verfolgt wird. Bedauert werden auch die damit einhergehenden Bodenversiegelungen, die sich auch negativ auf den Klimaschutz auswirken.	Die beiden genannten Einzelhandelsplanungen entsprechen den Zielen der Hansestadt Lübeck, die u.a. im Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck formuliert sind. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat bestätigt, dass die beiden Planungen nicht gegen die Vorgaben der Landesplanung und der Raumordnung verstoßen. Somit wird die Hansestadt Lübeck auch weiterhin ihre Ziele verfolgen. Die damit einhergehenden Eingriffe in den Boden werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgeglichen. Die zusätzliche Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen entspricht dem im Baugesetzbuch formulierten Ziel, möglichst innerstädtische Bereiche zu verdichten, bevor am Stadtrand oder in der Landschaft zusätzliche Versiegelungen vorgenommen werden.	nicht berücksichtigen
8.2 <u>Fehlende Festlegungen der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ovendorfer Hof.</u> Die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ovendorfer Hof in der Gemeinde Ratekau werden als praktikabel und zweckgerecht beurteilt. Es fehlen jedoch zwingende Festlegungen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes.	Da sich die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen auf fremdem Hoheitsgebiet befinden, können keine Festsetzungen getroffen werden. Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen CITTI und der Hansestadt Lübeck, die Eigentümerin der Ausgleichsflächen auf dem Ovendorfer Hof ist, ein Vertrag abgeschlossen, der vor Satzungsbeschluss unterzeichnet und der UNB vorgelegt wird. In diesem Vertrag verpflichtet sich CITTI, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen, die Flächen werden anschließend als Ökopunkte abgebucht.	berücksichtigen
8.3 <u>Monitoring muss festgeschrieben werden.</u>	In den Vertrag, der zwischen der KWL und CITTI für die Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen werden muss,	berücksichtigen

Die AG-29 bemängelt die Praxis der Überprüfung von in Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen. Es fehlen Überprüfungen seitens der Behörden. Somit muss ein Monitoring grundsätzlich festgeschrieben werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten von den Bau- und Umweltbehörden spätestens nach 1 bis 2 Jahren kontrolliert werden.	wird eine Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen. Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über 3 Jahre für die Gehölzflächen vorgesehen, die am Schluss der Pflege abgenommen und protokolliert wird. Das Protokoll wird der Unteren Naturschutzbehörde übergeben.	
Nr. 9 Kaufmannschaft zu Lübeck (Stellungnahme vom 28.06.2012)		
9.1 Rückstau bis auf den Paddelügger Weg. Es wird befürchtet, dass sich trotz doppelter Linksabbiegerspur zum CITTI-Park ein Rückstau bilden könnte, der bis auf den Paddelügger Weg reicht und zu Verkehrsbehinderungen in Richtung Autobahn und in Richtung Innenstadt führt. Es wird empfohlen, die Ampelschaltung an der Kreuzung Herrenholz - Paddelügger Weg zu überprüfen und anzupassen sowie Reiseempfehlungen über die Ziegelstraße zum Herrenholz und von dort zum Eingang Herrenholz anzubringen, um die Situation an der o.g. Kreuzung zu entlasten.	Gemäß der Verkehrsuntersuchung vom Büro Masuch + Olbrisch vom 07.01.2011 reichen die schon durchgeführten Maßnahmen für die Bewältigung des zu erwartenden Verkehrs aus. Hinzuweisen ist auf das geplante Parkhaus am Eingang Herrenholz, das große Teile des Besucherverkehrs schon abfangen und die Situation im Bereich Paddelügger Weg/Herrenholz entlasten wird. In diesem Zusammenhang wird es sicherlich erforderlich werden, die Besucher auf das neu geplante Parkhaus und somit auf den zweiten Eingang von der Straße Herrenholz hinzuweisen. Insoweit wird der vorgebrachte Vorschlag berücksichtigt. Alle Ampelschaltungen können den veränderten Verkehrsbedingungen angepasst werden, wenn es erforderlich wird. Dieses würde erfolgen, falls sich Rückstaus auf den Paddelügger Weg bilden.	berücksichtigen
Nr. 10 Kabel Deutschland (Stellungnahme vom 01.06.2012)		
10.1 Berücksichtigung von vorhandenen Telekommunikationsanlagen. Am und im Plangebiet befinden sich Leitungen der Firma Kabel Deutschland, die bei Bauarbeiten zu schützen bzw. zu sichern sind. Sollten Umverlegungen erforderlich werden, so ist dieses rechtzeitig mit Kabel Deutschland abzustimmen. Es wurden Lagepläne beigelegt.	Die Stellungnahme einschließlich der Leitungspläne wird an CITTI mit der Bitte um Berücksichtigung übergeben.	berücksichtigen

Aufgestellt: Lübeck, den 30.04.2013

PROKOM	Bereich Stadtplanung
Ernst Wessels	Katharina Belchhaus

noch zu Anlage 1a

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie der erneuten beschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) / Stand 30.04.2013

Teil C: Stellungnahmen von Bürgern und sonstigen Einwendern im Rahmen der Auslegung

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 11 Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz mbH & Co.KG (Stellungnahmen vom 27.07.2012 und 06.08.2012)		
11.1 <u>Eine Grenzbebauung wird abgelehnt.</u> Die Grundstücksgesellschaft ist Eigentümer des im Südwesten angrenzenden Flurstücks 37/82. Auf der Südostgrenze des Grundstückes befindet sich eine 1- bis 3-geschossige Grenzbebauung, die gemäß dem geltenden Bebauungsplan 22.56.00 herzustellen war. Der Bebauungsplanentwurf 22.55.08 sieht an dieser Grenze nunmehr ein Parkhaus vor, das gemäß dem derzeit geltenden Bebauungsplan ebenfalls eine maximale Gebäudehöhe von 14,0 m über Gelände aufweisen darf. Darüber hinaus darf die Grenzbebauung nur mit der nachbarlichen Zustimmung des Einwenders erhöht werden. Der Einwender lehnt eine über die bisher vorhandene Grenzbebauung hinausgehende Grenzbebauung auf dem Nachbargrundstück ab und ist der Meinung, dass hierfür seine Zustimmung erforderlich sei. Diese Zustimmung wird nicht in Aussicht gestellt. Eine Verlagerung dieses Konflikts in das Baugenehmigungsverfahren würde zur Unwirksamkeit der entsprechenden Festset-	Der für das Teilgebiet 4 bisher geltende Bebauungsplan 22.56.00, der für das nordwestlich angrenzende Gewerbegrundstück mit der Flurstücksnummer 37/82 unverändert Bestand hat, schreibt durch die Festsetzung der geschlossenen Bauweise vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden bis zur zulässigen Gebäudehöhe von 14,0 m über alle (bis zu 4 zulässige) Geschosse an die seitliche Grundstücksgrenze herangebaut werden muss. Entsprechend wurden die auf dem benachbarten Flurstück vorhandenen 1- und 3-geschossigen Gebäude auch ohne seitlichen Grenzabstand zum südöstlich angrenzenden Flurstück 37/78 (Teilgebiet 4) als Grenzbebauung errichtet. Unter Berücksichtigung der auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Grenzbebauung und der bisher geltenden Regelungen zur Bauweise und zur zulässigen Bebauungshöhe wird nunmehr für eine Bebauung im Teilgebiet 4 ebenfalls bzw. unverändert eine geschlossene Bauweise für eine bis zu 14,15 m hohe Bebauung festgesetzt, dies bedeutet gegenüber dem Planungsstand vom 09.07.2012 eine Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um 3,85 m. Die	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
zung des B-Plans und damit des Bebauungsplanes insgesamt führen. Eine Festsetzung, die auf eine nicht realisierungsfähige Bebauung hinausläuft, ist ebenfalls nichtig.	geringfügige Überschreitung der bisher zulässigen Gebäudehöhe um 15 cm ist vor allem darin begründet, dass die oberste Parkebene des neuen Parkhauses mit einem begrünten Dach versehen werden soll. Zudem muss die lichte Höhe des Erdgeschosses mit annähernd 5 m auf die Durchfahrt von Bussen und Lkw's ausgelegt sein. Durch die Überschreitung treten keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Grundstück des Einwenders, wie z.B. Schattenwurf, auf. Nachbarliche Belange werden ausreichend berücksichtigt.	
11.2 <u>Es sind massive Auswirkungen auf das benachbarte Grundstück der HKT zu erwarten</u> Neben einer unzumutbaren Verschattungswirkung durch die beabsichtigte Grenzbebauung in der beabsichtigten Höhe sind auch erhebliche Auswirkungen auf die Produktionsstätte auf dem HKT-Grundstück zu erwarten. Betroffen ist eine sensible Produktionsstätte für die Herstellung von Fenster-/ Türelementen, bei der äußerst empfindliche computergesteuerte Maschinen eingesetzt werden. Es wird – auch aufgrund bereits eingetretener Erfahrungen – davon ausgegangen, dass durch die geplante Errichtung und Nutzung des Parkhauses Produktionsunterbrechungen in erheblichem Umfang, wenn nicht sogar eine Produktionsstilllegung drohen. Erschütterungen zählen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.	Wie oben bereits ausgeführt wurde, ist schon heute nach dem derzeit geltenden Bebauungsplan 22.56.00 eine Bebauung auf der Grenze zum Nachbargrundstück erforderlich. Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet, so dass auch nach geltendem Planungsrecht die Errichtung eines Parkhauses zulässig ist. Durch die Festsetzungen des B-Plans 22.55.08 werden daher keine neuen, womöglich unzumutbaren Auswirkungen auf das Nachbargrundstück ausgelöst. Ob und inwieweit bei der Errichtung und Nutzung des Parkhauses Erschütterungen entstehen, die sich auf die benachbarte Produktionsstätte auswirken können, ist daher im Rahmen der Baugenehmigung und Baudurchführung zu regeln. Eine von der CITTI-Handelsgesellschaft beauftragte gutachterliche Vorab-Stellungnahme des Baugrundsachverständigenbüros, das regelmäßig für CITTI an dem Standort tätig ist, kommt zu dem Ergebnis, dass für den Neubau des Parkhauses emissionsarme Bauweisen möglich sind, mit denen emissionsbedingte Beeinträchtigungen für die Produktion auf dem Nachbargrundstück während des Baus vermieden werden können.	klarstellen
11.3 <u>Die neuen verkehrs- und immissionsschutzrechtlichen Be-</u>	Das Verkehrsgutachten für den B-Plan 22.55.08 wurde im Hin-	berücksichti-

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
sonderheiten durch das Parkhaus sind nicht beachtet worden. Die sich durch die geplante Errichtung eines Parkhauses im Teilgebiet 4 ergebenden neuen verkehrsrechtlichen und auch immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten durch den zu erwartenden Verkehr sind im B-Plan Entwurf nicht beachtet worden und waren nicht Gegenstand der notwendigen gutachterlichen Feststellungen des bisherigen Verfahrens. Daher können diese Feststellungen auch nicht die Grundlage bilden für die Änderung des Bebauungsplans.	blick auf die Planung des Parkhauses im Teilgebiet 4 und die südliche Zufahrt von der Straße Herrenholz ergänzt. Es besteht aus verkehrlicher Sicht kein Handlungsbedarf, da die öffentlichen Straßen auch bei geänderter Verkehrsführung und Parkhausstandort im Teilgebiet 4 ausreichend leistungsfähig sind. Das ergänzte Gutachten wird Bestandteil der B-Plan Unterlagen bei der erneuten Auslegung. Weiterhin sollen stärkere Erschütterungen durch Verkehr im Parkhaus dadurch vermieden werden, dass ein Befahren der oberhalb des Erdgeschosses befindlichen Parkhausebenen mit Bussen oder LKWs ausgeschlossen wird.	gen
11.4 Die Änderung des B-Plan Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung im Juli 2012 macht eine erneute Auslegung erforderlich Die im Juli 2012 nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen im Entwurf des Bebauungsplans berühren die Grundzüge der Planung und sind nicht unwesentlich. Anstelle einer erneuten beschränkten Beteiligung nach § 4a (3) Satz 4 BauGB wäre eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a (3) Satz 2 BauGB erforderlich gewesen.	Es ist richtig, dass durch die Festsetzungen eines Parkhauses anstelle eines Parkplatzes ein Grundzug der Planung berührt wird. Die Hansestadt Lübeck wird daher den Bebauungsplanentwurf erneut auslegen. Da nach der erneuten beschränkten Beteiligung im Juli/August 2012 noch weitere Änderungen im Entwurf des Bebauungsplans vorgenommen worden sind, wird für den geänderten Bebauungsplanentwurf insgesamt eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) Satz 2 durchgeführt.	berücksichtigen
11.5 Die Benachrichtigung über die erneute beschränkte Beteiligung erfolgte nicht durch den Plangeber Es wird beanstandet, dass die Nachricht über die Änderungen im B-Plan Entwurf und das gewählte Verfahren nicht vom Plangeber erfolgte, sondern über das mit der Bebauungsplanerarbeitung beauftragte Planungsbüro.	Es ist durchaus übliche Praxis und gemäß § 4b BauGB rechtlich zulässig, dass ein Planungsbüro von der Hansestadt Lübeck beauftragt wird, in ihrem Namen die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privater im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu benachrichtigen und ihnen die Unterlagen des jeweilige Bauleitplans zuzusenden.	nicht berücksichtigen
11.6 Das Investorenkonzept soll scheinbar ohne Rücksicht auf städtebauliche Erfordernisse und private Belange durchge-	Die Hansestadt Lübeck verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 22.55.08 das Ziel, das Einkaufszentrum CITTI-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
setzt werden Für den Einwender drängt sich der Eindruck auf, dass ein vom Investor vorgegebenes Konzept ohne Rücksicht auf die städtebaulichen Erfordernisse und die notwendige Berücksichtigung von privaten Belangen in der Abwägung durchgesetzt werden soll.	Park innerhalb der Lübecker und der regionalen Einzelhandelslandschaft weiter zu stärken und damit auch eine Stärkung der zentralörtlichen Bedeutung des Oberzentrums Hansestadt Lübeck zu erreichen. Zu diesem Zweck sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des CITTI-Park-Einkaufszentrums geschaffen werden. Die bei der Planaufstellung zu berücksichtigenden städtebaulichen Erfordernisse und öffentlichen und privaten Belange und Anforderungen werden dabei gemäß dem Auftrag des Baugesetzbuches gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Ebenso werden die eingehenden Anregungen aller Einwender geprüft und abgewogen. Von einer einseitigen Durchsetzung des Investorenkonzeptes kann keine Rede sein.	

Aufgestellt: Lübeck, den 30.04.2013

PROKOM Bereich Stadtplanung

Ernst Wessels Katharina Belchhaus

ANLAGE 1b

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3[1] BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) / Stand 07.10.2013

Vorbemerkungen:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in drei Teile:

Im **Teil A** (Nrn. 1 - 10) werden sämtliche Stellungnahmen von Nachbargemeinden und –kreisen sowie von Wirtschaftsverbänden und –vereinen mit Anregungen und Bedenken zur raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit der Planung themenbezogen ausgewertet. Dabei werden inhaltsgleiche Anregungen und Bedenken mehrerer Einwender im Sinne einer zusammenhängenden Auswertung sowie zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen zu einem Sachpunkt zusammengefasst.

Im **Teil B** (Nrn. 1 - 6) werden alle übrigen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einwenderbezogen ausgewertet.

Im **Teil C** (Nrn. 1 - 2 werden die von Bürgern und sonstigen Einwendern im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen ebenfalls einwenderbezogen ausgewertet.

Gemäß **Landesplanerischer Stellungnahme** vom 01.07.2013 wird bestätigt, dass den Änderungen des B-Planes auch weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen

[1] Die Öffentlichkeit und die Behörden sind nach § 4a (3) BauGB erneut beteiligt worden, da der im Sommer 2012 öffentlich ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes geändert wurde. Stellungnahmen sollten nur zu den geänderten Inhalten abgegeben werden.

Teil A: Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Landkreise und Wirtschaftsverbände

Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Landkreise und Wirtschaftsverbände sind in der Auswertungstabelle wie folgt gekennzeichnet:

Einwender (Schreiben vom …)	**Kürzel**
Gemeinde Stockelsdorf (17.07.2013)	Stodo
IHK zu Lübeck (24.07.2013)	IHK
Landeshauptstadt Schwerin (21.06.2013)	Schwerin
Lübeck Management (17.07.2013)	LM
Stadt Bad Oldesloe (19.07.2013)	Bad Old.
Stadt Bad Segeberg (19.07.2013)	Bad Se
Stadt Grevesmühlen (15.07.2013)	Grev.
Stadt Oldenburg i.H. (09.07.2013)	Oldenb.
VMG, Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. (12.07.2013)	VMG
Einzelhandelsverband Nord e.V. (18.07.2013)	EHV
Stadt Eutin (11.07.2013)	Eut
Kreis Herzogtum Lauenburg (03.07.2013)	Kr. Herzt. Lbg.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ein-wender	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Hinweis: In diesem zweiten Prüfbericht sind die Stellungnahmen aufgeführt, die im Rahmen der erneuten Beteiligung und gemäß der Vorgabe ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben worden sind. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der vorangehenden Beteiligungen nach den §§ 3 (2) und 4 (2) im Juni 2012 zum gesamten Bebauungsplanentwurf sowie im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung im Juli 2012 abgegeben worden sind, sind dabei weiterhin gültig und werden im ersten Prüfbericht vom 30.04.2013 (Anlage 1 a) behandelt. Dieser erste Prüfbericht ist mit der Beschlussvorlage über die erneute Auslegung dem Bauausschuss bereits am 03.06.2013 erstmals zur Kenntnis gegeben worden.			
Nr. 1 Zusätzliche Schädigung der Lübecker Innenstadt und anderer Zentren			
1.1 Erhöhung der Nutzflächen von 1.500 m² auf 2.200 m² nicht akzeptabel Die Ausweitung der Begrenzung der Nutzfläche für Schank- und Speisewirtschaften sowie Dienstleistungsbetriebe von 1.500 m² auf insgesamt 2.200 m² bedeutet nach Ansicht des Lübeck Management eine weitere Schwächung insbesondere der Innenstadt Lübecks. Gastronomische Einrichtungen, Banken, Reisebüros, Frisöre, Fitnessstudios etc. tragen ebenso wie der zentrenrelevante Einzelhandel zur Stärkung und zur Attraktivität der Innenstadt bzw. der Stadtteilzentren bei. Deswegen sollte eine Ausweitung der Nutzungen, die üblicherweise in der Innenstadt und den Stadtteilzentren angeboten werden, nicht erfolgen. Dieses gilt umso mehr, als bereits jetzt bekannte und zukünftig zu erwartende Leerstände in der Innenstadt gegen eine Ausweitung sprechen. Hingewiesen wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „IKEA“, der nach Meinung des Lübeck-Management zu Leerständen in der Lübecker Innenstadt führen wird. Der Bürgermeister der Stadt Oldenburg i. H. befürchtet, dass die Kaufkraft in seiner Stadt für den Sektor Renovierung, Werkzeug, Baumarkt deutlich abnimmt, da die geplante Erhöhung die ohnehin mächtige Magnetwirkung des CITTI–	LM Bad Old. Schwerin Oldenb.	**Die Erhöhung um 700 m² berücksichtigt den Bestand** Bei der Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes mit Stand vom 17.04.2012 stellte sich heraus, dass zu den bisher festgesetzten 1.500 m² Nutzflächen für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Dienstleistungsbetriebe zusätzlich 700 m² im Bestand vorhanden sind. Die Festsetzung wurde somit lediglich an die vorhandene Bestandssituation angepasst. Somit wirken die vorhandenen Nutzflächen schon einige Jahre auf den Markt ein und können deshalb keine zusätzliche Schwächung der Funktionsfähigkeit der Lübecker Innenstadt und anderer Zentren nach sich ziehen. Die Festsetzung des Bestandes als Obergrenze im Bebauungsplan kann somit nicht zu den vom Einwender benannten negativen Auswirkungen führen. Dieses gilt auch für die Stadt Oldenburg i.H.	nicht berücksichtigen

Marktes noch verstärkt.			
1.2 Neubewertung der Bestandssituation für die Innenstadt erforderlich Die Beurteilung der Lübecker Innenstadt entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Eine neue Bewertung ist dringend geboten, als Beispiele werden das Haerder-Center und die Königspassage genannt, die schon seit längerer Zeit unter Leerständen leiden. Im Übrigen fehlen bei der Ermittlung der Auswirkungen die zur Verfügung stehenden Dienstleistungsflächen, z.B. für die Nutzung von Restaurants, Banken, Reisebüros, Frisöre, Fitnessstudios etc. Weiterhin ist eine neue Bewertung für den Bereich Mühlenstraße dringend geboten. Dort bevorstehende Veränderungen müssen zwangsläufig bei einer Flächenausweitung im B-Plan 22.55.08 Herrenholz - Einkaufszentrum Berücksichtigung finden. Wenngleich der Standort Herrenholz gemäß dem Zentrenkonzept 2011 als Sonderstandort regionaler Bedeutung zu betrachten ist, so scheinen die zum ISEK 2010 angeführten Punkte unter der Ziffer 3.4 der Begründung zum B-Plan nicht durchgängig erfüllt. Eine Ausnahme bildet die Erweiterung der Fußgängerzone im Zuge der geförderten Maßnahme „Mitten in Lübeck“.	LM	**Das vorhandene Lademann - Gutachten stellt für die Beurteilung der Bestandssituation der Lübecker Innenstadt und für die Beurteilung der durch die zusätzlichen Nutzflächen verursachten Wirkungen weiterhin eine ausreichende Grundlage dar** Die Situation in der Lübecker Innenstadt ist im Lademann-Gutachten auf den Seiten 135 f. charakterisiert. Die Aussagen treffen nach wie vor in der Hauptsache zu. Die im erneut ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzten Änderungen sind im Verhältnis zu den bisher festgesetzten Verkaufs- und Nutzflächen geringfügig und werden nach Auffassung der Hansestadt Lübeck keine weiteren Auswirkungen auf die Innenstadt Lübecks und auf andere Zentren haben. Die neu aufgenommenen Flächen für ein Blutspendezentrum und für Vortragsräume von insgesamt 750 m² sowie die Erhöhung von Stellplätzen durch ein zweites Parkhaus können zwar zu einer weiteren leichten Erhöhung der Attraktivität führen. Diese wird jedoch so geringfügig eingeschätzt, dass das Lademann – Gutachten aus dem Jahre 2011 dadurch nicht in Frage gestellt ist und weiterhin eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Verkaufsflächen am Standort CITTI / Herrenholz darstellt. Es wurde ausführlich dargelegt, welche Kaufkraft-Abflüsse aus den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen des Einzugsgebietes prognostiziert werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten angegebenen Kürzungen um 3.800 m² Verkaufsfläche (siehe Seite 17 der Begründung) von einer Verträglichkeit ausgegangen werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem genannten Punkt, der nicht erfüllt sein soll, die „Stärkung der Altstadt als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum“ gemeint ist. Dieser Punkt ist mittelbar im ISEK genannt.	nicht berücksichtigen

		Wie schon oben dargelegt, wird davon ausgegangen, dass die Ansiedlung eines Blutspendezentrums und eines Gesundheitszentrums im Plangebiet keine zusätzlichen über die bereits ermittelten Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Lübecker Altstadt hat.	
1.3 Blutspendezentrum soll in die Innenstadt Der Ansiedlung eines Blutspendezentrums und eines Gesundheitsforums mit einer Nutzfläche von insgesamt maximal 750 m² wird widersprochen. Es ist unterstützenswert, dem UKSH ein Blutspendezentrum an einem Standort mit hoher Kundenfrequenz zu ermöglichen. Da es bei dieser Standortansiedlung aber nicht um die Bewertung einer Dienstleistung, sondern um eine Akquisition von Spendern handelt (vgl. Seite 23 der Begründung) muss aus städtebaulicher Sicht abgewogen werden, ob nicht auch andere Standorte in Frage kämen, insbesondere Lagen in der Innenstadt. Dieses gilt umso mehr, als negative Auswirkungen durch den B-Plan „IKEA“ auf die Innenstadt befürchtet werden. Der Standort „Linden-Arcaden“ mit den dort zu erwartenden Leerständen durch die Verlagerung des Elektrofachmarktes „Saturn“ sollte in die Überlegungen einbezogen werden. Der Standort ist erstklassig durch ÖPNV erreichbar, außerdem steht eine Tiefgarage zur Verfügung. Die barrierefreien Räumlichkeiten sind optimal für ein Blutspende- und Seminarzentrum geeignet. In unmittelbarer Nähe befindet sich das REHA-Zentrum Lübeck als attraktive Ergänzung. Alternativ ist auch die „Königspassage“ ein gut geeigneter Standort, der bisher nicht berücksichtigt wurde. Zukünftig stehen in der inneren Stadt wahrscheinlich weitere Immobilien zur Verfügung.	LM	**Blutspendezentrum unschädlich für andere Versorgungszentren** Sicherlich wären die genannten anderen Standorte ebenfalls für die Einrichtung eines Blutspendezentrums geeignet, dieses wurde auch seitens der Stadt gegenüber dem UKSH angeregt. Das UKSH wollte die Nutzung jedoch explizit am Standort CITTI ansiedeln, um hier eine Vielzahl von Kunden als potenzielle Blutspender ansprechen zu können. Dieser Wunsch wurde durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ermöglicht. Oberstes Anliegen der Hansestadt Lübeck war dabei, das Blutspenden in der Hansestadt Lübeck zu fördern. Weitere Blutspendezentren in der Innenstadt wären zu begrüßen.	nicht berücksichtigen
1.4 Neue Bewertung der Umverteilungsquoten erforderlich, Anpassung Einzelhandelsgutachten Die gutachterlich bestimmten Umsatzverteilungsquoten (Lademann-Gutachten) müssen überarbeitet und unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten neu ins Verhältnis	LM Oldenb.	**Das Lademann - Gutachten gilt auch weiterhin** Die im erneut ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22.55.08 dargestellten Änderungen sind im Verhältnis zu den insgesamt festgesetzten Verkaufs- und Nutzungsflächen nur sehr untergeordneter Natur und	nicht berücksichtigen

gesetzt werden. Dabei ist die Entwicklung des Innenstadthandels neu zu betrachten. Eine weitere Stärkung des Standortes Herrenholz durch zusätzliche Flächenausweisungen geht zu Lasten des Fortbestands und Weiterentwicklung der Innenstadt. Die Aufhebung der maximalen Verkaufsflächen von 1500 m² für nichtzentrenrelevante Sortimente lässt die im Einzelhandelsgutachten subsumierten Ergebnisse als nicht zutreffend erscheinen. Das Gutachten wurde bisher nicht an die geänderte Sortimentsliste und an die nicht begrenzte Größe der Verkaufsfläche für nichtzentrenrelevante Sortimente angepasst.	Bad Old.	werden nach Einschätzung der Hansestadt Lübeck keine über die im Gutachten ermittelten hinausgehenden Auswirkungen auf die Innenstadt Lübecks und auf andere Zentren haben: Die Berücksichtigung von heute schon vorhandenen Nutzflächen im Bereich der Schank- und Speisewirtschaften sowie der Dienstleistungen von 700 m², die neu aufgenommenen Flächen für ein Blutspendezentrum und für Vortragsräume von insgesamt 750 m², die Erhöhung von Stellplätzen durch ein zweites Parkhaus und die Aufhebung der Begrenzung der Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente führen zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Lübecker Innenstadt. Es wird davon ausgegangen, dass das Lademann – Gutachten aus dem Jahre 2011 weiterhin eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der bei CITTI geplanten Verkaufsflächen auf die zentralen Versorgungsbereiche darstellt. Geschäfte mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten werden in der Verkaufsflächengröße deswegen nicht mehr begrenzt, weil diese Limitierung die Ansiedlung von Geschäften mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten behindern könnte. Die Aufhebung der Obergrenze ist in Bezug auf die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche ohne Relevanz bzw. in der Zielsetzung mildernd, da eine mögliche Zunahme von Verkaufsflächen für nichtzentrenrelevante Sortimente gleichermaßen die Abnahme der Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente beinhaltet, da die Gesamtverkaufsfläche am Standort limitiert ist. Nichtzentrenrelevante Sortimente sollen daher ohne Einschränkungen angesiedelt werden können, da diese keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen haben.	
1.5 Fazit: Mängel in der Abwägung Der Bebauungsplan 22.55.08 weist Mängel in der Abwägung auf. Er stellt keine geeignete Grundlage für die	LM	**Die Abwägung ist ordnungsgemäß erfolgt** Die vom Lübeck-Management aufgeführten Punkte sind, wie oben dargestellt, sach- und fachgerecht abgewogen,	nicht berücksichtigen

Stadt- und Einzelhandelsentwicklung der Stadt Lübeck dar.		öffentliche und private Belange wurden bei der Entscheidungsfindung einbezogen und untereinander gerecht abgewogen. Ein wesentlicher Aspekt ist, die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche nicht zu gefährden.	
Nr. 2 Attraktivitätssteigerung des Standortes Herrenholz durch zusätzliche Nutzflächen			
2.1 Erhöhung der Nutzflächen für Schank- und Speisewirtschaften sowie Dienstleistungsbetriebe unzulässig Die Erhöhung der bisher nicht bilanzierten Gastronomieflächen erhöht die Kundenaufenthaltsqualität und damit die Attraktivität des Einkaufszentrums insgesamt. Die Kaufbereitschaft der Kunden wird verändert. Gastronomie und Einzelhandel ist eine hohe Koppelungsfunktion zuzusprechen. Die Umsatzerwartungen werden dadurch erhöht und der Kaufkraftzufluss ebenfalls. Die zusätzlich definierten Flächen vom 700 m² erhöhen die auch in der Auswirkungsanalyse über eine Gravitationsmodellrechnung von Dr. Lademann errechneten Umsatzumverteilungen mit der Folge, dass die Auswirkungen in benachbarten Kommunen, z.B. in Bad Oldesloe, nun deutlich größer werden.	Bad Old.	**Die „Erhöhung“ wirkt sich nicht auf die Stadt Bad Oldesloe aus** Die in der Festsetzung sichtbare Erhöhung um 700 m² bildet lediglich die vorhandene Situation im Plangebiet ab. Die nachträgliche Berücksichtigung der 700 m² Gastronomieflächen in der zulässigen Nutzfläche für Dienstleistungen und Gastronomie, die im Rahmen der B-Plan-Entwurfsänderung nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen wurde, wirkt schon seit längerer Zeit auf den Markt und kann somit nicht zusätzlich negativ auf die Marktsituation in Bad Oldesloe einwirken.	nicht berücksichtigen
2.2 Freigabe der Verkaufsflächen für nichtzentrenrelevante Sortimente nicht zulässig Die Verkaufsfläche für nichtzentrenrelevante Sortimente war bisher auf 1.500 m² begrenzt. Diese Begrenzung sollen nun aufgehoben werden. Die Attraktivität einzelner Betriebsformen des Einzelhandels ist durch deren Angebotsvielfalt, die über die Größe der Verkaufsfläche beeinflusst ist, abhängig. Nunmehr werden offensichtlich größere Verkaufsflächeneinheiten als bislang bekannt, geplant. Dadurch können sich möglicherweise Attraktivitäten erhöhen und die Umsatzumverteilungen aus dem Marktgebiet vergrößern. Hierzu wird um eine vertiefende Stellungnahme gebeten.	Bad Old. Eut Schwerin	**Die Freigabe wirkt sich nicht negativ aus** In den Teilgebieten 1 und 2 des Einkaufszentrums sind maximal insgesamt 34.300 m² Verkaufsflächen zulässig. Die Verkaufsflächenobergrenze beinhaltet auch die nichtzentrenrelevanten Sortimente. Die zulässigen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente in den Teilgebieten 1 und 2 machen ca. 98,5 % der gesamten zulässigen Verkaufsfläche aus. Sollte sich der Anteil der nichtzentrenrelevanten Sortimente erhöhen, so geht dieses nur auf Kosten von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Als zentrenschädigend gelten jedoch insbesondere die zentrenrelevanten Sortimente, so dass die Auswir-	nicht berücksichtigen

<u>Befürchtet wird Kaufkraftabzug in allen Sortimentsbereichen</u> Nach einer Befragung von Oldenburger Bürgern wirken die Hornbach- und Bauhaus- Baumärkte in Schwentinental / Kiel auf das Kaufverhalten der Bürger Oldenburgs i. H.. Die verkehrliche Anbindung nach Lübeck ist attraktiver als die nach Kiel. Aus diesem Grunde wird ein starker Kaufkraftabzug in allen Sortimentsbereichen befürchtet.	Oldenb.	kungen insgesamt auf keinen Fall steigen sondern allenfalls zurückgehen können. **Die Zunahme von nichtzentrenrelevanten Sortimenten kann nur zu Lasten von zentrenrelevanten Sortimenten erfolgen und wirkt sich daher nicht negativ aus** Die obigen Ausführungen gelten auch für die Stadt Oldenburg i.H. Es wird darauf hingewiesen, dass Baumärkte nicht als zentrenrelevant anzusehen sind, soweit sie keine zentrenrelevanten Sortimente führen. Ein Vergleich der Baumarkt-Standorte in Schwentinental bei Kiel und dem Plangebiet ist nicht zielführend, da die Attraktivitäten der Standorte von sehr unterschiedlichen Faktoren gebildet werden. Ein zusätzlicher Kaufkraftabzug aus Oldenburg wird aus oben genannten Gründen nicht befürchtet.	Nicht berücksichtigen
<u>2.3 Erhöhung der Stellplätze führt zur Attraktivitätssteigerung</u> Die Dimensionierung und Anzahl der Stellplätze in einem Einkaufszentrum ist eine der Grundvoraussetzungen für eine Akzeptanz der Kunden, das Center zu besuchen. Die Anzahl der Stellplätze wird auf ca. 2.850 erhöht. Diese Maßnahme stellt eine Attraktivitätserhöhung für das gesamte Einkaufszentrum dar und beeinflusst den Kundenzustrom aus dem Umland. In der Folge sind auch dadurch höhere Zielumsätze zu erwarten.	Bad Old.	**Die Anzahl der Stellplätze berücksichtigt den Bedarf** Mit den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Parkhäuser wird ein ausreichender Rahmen für den tatsächlichen Stellplatzbedarf sämtlicher zulässiger Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geschaffen, wobei auch etwaige Stoßzeiten (Wochenenden oder Weihnachtsgeschäft) berücksichtigt worden sind. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass insbesondere an den Wochenenden ein hoher Stellplatzbedarf vorhanden ist. Die Attraktivitätssteigerung muss in Kauf genommen werden, um für einen geordneten Ablauf des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und auf dem Gelände Sorge zu tragen.	nicht berücksichtigen
2.4 <u>Gemäß Rechtsprechung können bereits Umsatzumverteilungen unter 7 % zentrale Versorgungsbereiche schädigen</u> Es wird darauf hingewiesen, dass Umsatzumverteilungen von deutlich unter 7% nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung durchaus zentrale Versorgungsstrukturen	Bad Old.	**Für die geplanten Vorhaben Ikea und CITTI wird der gesetzte Schwellenwert im Gutachten nachvollziehbar begründet** Im Lademann-Gutachten wird angesichts der möglichen Entwicklungen in Genin-Süd ein Schwellenwert von 8,5 % angenommen. Dieser Wert wurde unter Bezug-	klarstellen

nachhaltig schädigen oder gar zerstören können. Einzelne und für die Zentrenstruktur der Innenstadt von Bad Oldesloe wichtige Handelsstandorte sind bereits nachhaltig gefährdet.		nahme auf die konkrete Situation für den Einzelfall ermittelt. Die Bewertung des Vorhabens erfolgte nicht ausschließlich auf der Basis der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen. Es stellte sich die Frage, ob es über die im Rahmen der Wirkungsprognose ermittelten marktanalytischen Auswirkungen hinaus zu Beeinträchtigungen des bestehenden Einzelhandels kommen kann. Im Kern ging es um die Einschätzung, ob die ermittelten Umsatzumverteilungseffekte für eine größere Anzahl von Betrieben so gravierend sind, dass als Folge von Betriebsaufgaben eine Funktionsschwächung oder gar Verödung der Zentren droht. Die Beantwortung der Frage, wann zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, bedarf einer Prüfung der konkreten Umstände im Einzelfall, die im Lademann-Gutachten ausführlich dargelegt worden ist. Die nicht näher angesprochenen höchstrichterlichen Rechtsprechungen werden sich sicherlich auch auf Einzelfallbetrachtungen beziehen, so dass sie nicht ohne weiteres auf das Einkaufzentrum Herrenholz anzuwenden sind. Im Lademann-Gutachten ist in ausreichender Art und Weise nachgewiesen, dass die dort ermittelten Umverteilungsquoten ohne Berücksichtigung der Reduzierungsempfehlungen zu teilweise erheblichen Veränderungen führen, aber mit Berücksichtigung der Reduzierungsempfehlungen, die bei den Festsetzungen zu den Verkaufsflächen berücksichtigt wurden, keine Funktionsschwächung der Bad Oldesloer Innenstadt eintreten wird.	
Nr. 3 Erweiterung von CITTI ist unverantwortlich gegenüber der gefährdeten Lübecker Innenstadt			
Die beabsichtigten Änderungen berühren die bisherigen Einwendungen gegen das Vorhaben in keiner Weise. Sie sind insoweit irrerelevant, da das Erweiterungsvorhaben unverändert unvereinbar mit einem städtebaulich verantwortungsvollen Umgang mit dem Einzelhandel an den zentralen Versor-	VMG	**Die Planung berücksichtigt alle Grundsätze der Bauleitplanung** Die grundsätzliche Ablehnung der Planung und auch der Planänderungen kann nicht nachvollzogen werden, da insbesondere die im § 1 BauGB benannten Grundsätze: Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsberei-	nicht berücksichtigen

gungsbereichen, insbesondere der hochgradig gefährdeten Lübecker Innenstadt, ist. Die Planung wird insgesamt abgelehnt.		che sowie Berücksichtigung der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur, beachtet wurden. Im Lademann-Gutachten wird ausführlich dargelegt, welche Auswirkungen die Verkaufsflächenerweiterungen am Standort Herrenholz und in Dänischburg haben. Die Festsetzungen im vorgelegten Bebauungsplan sind auf dieser Grundlage getroffen worden und haben auch weiterhin Bestand. Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in städtebaulich / raumordnerische Auswirkungen im Sinne einer vorhabeninduzierten Funktionsschwächung in anderen Versorgungszentren kann ausgeschlossen werden.	
Nr. 4 Planung für das Teilgebiet 4 hätte im Einzelhandelsforum behandelt werden müssen			
Der jetzige Planentwurf hätte hinsichtlich der Festsetzungen zum Teilgebiet 4 im Einzelhandelsforum der Wirtschaftsregion Lübeck behandelt werden müssen.	Kr. Herzgt. Lbg.	**Im Einzelhandelsforum werden gemäß den Vereinbarungen Einzelhandelsansiedlungen behandelt** Im Teilgebiet 4 ist nur ein Parkhaus zulässig, diese Nutzungsart wird im Einzelhandelsforum der Wirtschaftsregion Lübeck nicht beraten.	nicht berücksichtigen
Nr. 5 Die textliche Festsetzung für das Teilgebiet 4 ermöglicht neben dem Parkhaus weitere Nutzungen			
Die textliche Festsetzung 1.1.5 („Im Teilgebiet 4 ist ein Parkhaus zulässig“) reicht nicht aus, sämtliche zusätzliche Arten der baulichen Nutzung in einem Sondergebiet auszuschließen.	Kr. Herzgt. Lbg.	**Die Festsetzung ist ausreichend definiert** In Sondergebieten ist die Gemeinde bei der Festsetzung der Art der Nutzung nicht an die Vorgaben der Baunutzungsverordnung gebunden. Sie kann die zulässigen Nutzungen selbst definieren, näher konkretisieren und die Merkmale selbst bestimmen, die ihr am besten geeignet erscheinen, um das verfolgte Planungsziel zu erreichen. Dieses gilt nicht nur bei der allgemeinen Festsetzung der Art der Nutzung, sondern auch bei der horizontalen und vertikalen Gliederung. Unterschiedliche Nutzungen können räumlich verteilt festgesetzt werden (vgl. U. Kuschnerus: Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Auflage 2010, rd. Nr. 824 ff). Aus oben genannten Gründen wird die Festsetzung des Parkhauses im Teil-	klarstellen

		gebiet 4 für zulässig und ausreichend definiert gehalten. Sie lässt dort nur ein Parkhaus und keine weiteren Nutzungen zu.	
Nr. 6 Zustimmung zur Verhinderung eines Ärztezentrums			
Es wird nachdrücklich begrüßt, dass im Plangebiet nicht die Voraussetzungen für ein weiteres Ärztehaus geschaffen werden. Diese Nutzung sollte in den umliegenden Wohngebieten verbleiben.	IHK	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	zur Kenntnis nehmen
Nr. 7 Der Standort Herrenholz hätte in seiner Gesamtheit beurteilt werden müssen			
Die IHK hat keine Einwendungen gegen die Inhalte des o.g. Bebauungsplanes. Aus ihrer Sicht wäre es planerisch erforderlich gewesen, den Standort Herrenholz einschließlich CITTI-Erweiterung insgesamt zu beurteilen. Nur so können die hohe Kundenfahrzeugfrequenz und die Weiterentwicklung mit möglichen innenstadtrelevanten Sortimenten zukunftsorientiert beurteilt werden. Damit wäre eine sehr viel genauere Einschätzung über das großflächige Einkaufsareal im Bezug zur Innenstadt und zur Region möglich. Dieser Vorschlag sollte in den künftigen Planungsinhalten berücksichtigt werden.	IHK	**Eine Gesamtbeurteilung des Standortes Herrenholz ist durch das Lademann-Gutachten erfolgt** Im Lademann-Gutachten sind die im gesamten Stadtgebiet vorhandenen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente als bereits wirkend eingestellt worden. D.h. z.B., dass auch die bestehenden Verkaufsflächen im PLAZA-Einkaufszentrum am Standort Herrenholz bereits als Bestand eingestellt und damit im Rahmen der Prognose berücksichtigt worden sind.	nicht berücksichtigen
Nr. 8 Hinweis auf Einzelhandelskonzept der Stadt Grevesmühlen			
Ergänzend zur Stellungnahme vom 06.09.2010 weist die Stadt Grevesmühlen darauf hin, dass die Stadtvertretung in der Sitzung am 10.06.2013 die erste Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Grevesmühlen beschlossen hat. Dieses ist im Internet einzusehen.	Grev.	**Berücksichtigung der Fortschreibung nicht erforderlich** Einleitend ist festzustellen, dass das Einzelhandelsentwicklungskonzept und auch das ISEK der Stadt Grevesmühlen ausschließlich für die Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen Bindungswirkung entfalten können, nicht jedoch für die Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck. Unbenommen dessen hat das vorhergehende Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Grevesmühlen im	nicht berücksichtigen

		Verträglichkeitsgutachten des Büros Dr. Lademann & Partner vom 21.03.2011, das der Bauleitplanung für die Vorhaben IKEA-Ansiedlung und CITTI-Park-Erweiterung zugrunde liegt, Berücksichtigung gefunden. Das Verträglichkeitsgutachten stellt dabei fest, dass die im Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Grevesmühlen aufgeführten Entwicklungsziele durch die auf Lübecker Stadtgebiet geplanten Einzelhandelsvorhaben nicht in Frage gestellt werden. So wird als Entwicklungsziel u.a. die Konzentration von Einzelhandel auf die Innenstadt festgeschrieben, insbesondere in den Segmenten Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires und Uhren/ Schmuck/ Metallwaren. Die Höhe der für diese Sortimente ermittelten Umverteilungsquoten, die auf die in Lübeck geplanten Vorhaben zurückzuführen sind (nach Reduzierung: rd. 1,8 % bei Bekleidung/ Schuhe/ Accessoires und rd. 4,5% bei Uhren/ Schmuck/ Metallwaren), schließt nach Einschätzung des Fachgutachters die angestrebte Ansiedlung solcher Betriebe in Grevesmühlen nicht aus. Das ISEK der Stadt Grevesmühlen enthält keine zusätzlichen Hinweise für die Entwicklung des Einzelhandels in Grevesmühlen. Die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen führt zu keinen neuen Erkenntnissen, die die bisherigen Prognosen verändern würden.	
Nr. 9 Unterschiedliche Festsetzungen zu Verkaufsflächen			
Für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sind maximal 33.310 m² Verkaufsfläche zulässig (vgl. Ziff. 1.1.1 der textlichen Festsetzungen). Die Verkaufsflächendimension für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ist mit 33.860 m² unverändert. Für nichtzentrenrelevante Sortimente waren bislang 440 m² Verkaufsfläche zulässig.	Bad Old.	**Die genannten Zahlen sind nur z.T. nachvollziehbar** Richtig ist, dass in den textlichen Festsetzungen 33.860 m² (und nicht 33.310 m²) Verkaufsfläche für zentren- und nachversorgungsrelevante Sortimente aufgeführt sind. Auch auf Nachfrage konnte der Verfasser der Stellungnahme nicht erklären, welche Bedeutung die genannten Zahlen haben sollen. Sie werden somit zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Nr. 10 Hinweise auf vorhergehende Stellungnahmen			
Die folgenden Behörden und Institutionen verweisen auf vorangegangene Stellungnahmen, die weiterhin gelten: Lübeck Management, Stadt Bad Oldesloe, Landeshauptstadt Schwerin, Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. (VMG), Stadt Oldenburg i. H., Einzelhandelsverband Nord e.V., Stadt Grevesmühlen, Gemeinde Stockelsdorf, Stadt Bad Segeberg, Stadt Wismar.		Die vorangegangenen Stellungnahmen sind im ersten Prüfbericht (Anlage 1 a) behandelt. Die vorangegangenen Stellungnahmen sind nicht wie die hier behandelten ausschließlich zu den geänderten Teilen, sondern zum gesamten Bebauungsplanentwurf abgegeben worden und sind gleichermaßen Gegenstand der Satzungsbeschlussvorlage.	klarstellen

Teil B: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu Themen außerhalb der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 1 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck (15.07.2013)		
1.1 UNB des Kreises Ostholstein informieren Da Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ovendorfer Hof, der sich in der Gemeinde Ratekau befindet, vorgesehen sind, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein rechtzeitig vor Satzungsbeschluss über die Absicht zu informieren, dass das dortige Ökokonto genutzt werden soll. Die UNB der Hansestadt Lübeck ist über die Durchführung der Maßnahmen zu informieren.	**Die UNB‘s werden rechtzeitig informiert** Der Kreis Ostholstein ist beim letzten Verfahrensschritt wiederum beteiligt worden. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bereiche und Behörden über die Planung informiert worden sind. Zur Sicherheit wird die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein kurzfristig gesondert darüber informiert, dass Ökokontoflächen des Ovendorfer Hofes, der sich in der Gemeinde Ratekau befindet, für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen. Die UNB der Hansestadt Lübeck wird über die Durchführung der Maßnahmen rechtzeitig informiert.	berücksichtigen
1.2 Berücksichtigung des Artenschutzes Es bestehen keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht gegen die Planung, sofern die in der artenschutzrechtlichen Prüfung benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere dürfen Eingriffe in Gehölzbestände nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März durchgeführt werden. Des Weiteren sind 3.500 m² Gehölzflächen zu schaffen. Zur Vermeidung von anlagebedingten Tötungen von Vögeln auf Grund von Kollisionen an Glasfenstern sind wirksame Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen. Hinweise und Empfehlungen können der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Download unter http://www.vogelglas.info/) entnommen werden.	**Die genannten Maßnahmen werden umgesetzt** Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich. Der artenschutzrechtliche Ausgleich sowie die Ersatzpflanzungen für entfallende Bäume werden auf der Ökokontofläche des Ovendorfer Hofes, der sich in der Gemeinde Ratekau befindet, geschlossen. Hierüber wird ein Vertrag zwischen der Firma CITTI und dem Grundstückseigentümer der Ausgleichsflächen, der Hansestadt Lübeck bzw. der KWL, geschlossen. Die Hinweise auf die Vermeidungsmaßnahmen werden an den Grundstückseigentümer weitergereicht, damit sie bei der Hochbauplanung berücksichtigt werden.	berücksichtigen

1.3 Minimierung der Lichtemissionen Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und nachtaktiven Insekten sind die von den Gebäuden und Verkehrsflächen auf die Umgebung wirkenden Lichtemissionen durch geeignete Festsetzungen zu minimieren. Es ist als planrechtliche Festsetzung zu ergänzen, dass nur insektenschonende Außenbeleuchtung verwendet werden darf. Als Anhang zur Stellungnahme sind Hinweise zu Beleuchtungseinrichtungen gegeben.	**Die Hinweise werden weitergereicht, eine Festsetzung ist nicht erforderlich** Da das Plangebiet schon überwiegend bebaut ist und die Lichtemissionen von den vorhandenen Gebäuden und Beleuchtungen der Außenanlagen schon wirken, sind die zusätzlich zu erwartenden Lichtemissionen nur als gering einzustufen. Aus diesem Grunde ist eine Festsetzung der geforderten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich. Des Weiteren werden heute aus Kostengründen vielfach schon insektenschonende Beleuchtungskörper verwendet (LED-Leuchten). Die Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen werden ebenfalls an den Grundstückseigentümer bzw. an die planenden Architekten weitergereicht.	nicht berücksichtigen
1.4 Redaktionelle Anmerkungen zu den Gesetzesdaten Es werden redaktionelle Anmerkungen zu artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros BBS Greuner- Pönicke vom 07.11.2011 gegeben, z.B. Hinweise zu neuesten Gesetzesdaten.	**Die Anmerkungen werden als redaktionelle Änderungen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingearbeitet.**	berücksichtigen
1.5 Berücksichtigung des Klimaschutzes Um die vom Gesetzgeber gewünschte stärkere Beachtung des allgemeinen Klimaschutzes in Bauleitverfahren zu entsprechen, wird vorgeschlagen, dieses Thema als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Folgende Hinweise wären möglich: - Bei der Wahl der Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung bestehen für Einkaufszentren große Potentiale für den Klimaschutz. Ein bedarfsangepasstes Energiekonzept für den Gesamtstandort unter Berücksichtigung der Bausteine Wärme- bzw. Kältenetz und Kraft- /Wärmekopplung wird empfohlen. - Auf Grund der gewerblichen Nutzung entstehen im Plangebiet große Dachflächen. Diese bieten eine gute und möglicher Weise auch wirtschaftliche Grundlage für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie und sollten daher entsprechend genutzt werden.	**Die Empfehlungen werden in die Begründung aufgenommen** Die Empfehlungen sind heute vielfach schon Stand der Technik und werden schon allein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Planung der Erweiterungsbauten berücksichtigt werden. Sie werden unter Kapitel 5.6 der Begründung eingearbeitet.	berücksichtigen

Die Aussagen des Absatzes 5.6 der Begründung „Energetische Optimierung“ betreffen im Wesentlichen das Kleinklima und nur am Rande den globalen Klimaschutz. Insofern beschreibt die Überschrift in diesem Fall nicht den inhaltlichen Kern des dazugehörigen Absatzes. Das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Lübeck vom September 2010 kommt zu den Ergebnis, dass der Sektor „Wirtschaft“ etwa 1/3 der CO2 – Emissionen unserer Stadt verursacht und nennt für einen Zeitraum von 5 Jahren ein CO2 – Minderungsziel von 3 %. Neben vielen technischen Ansatzpunkten für Betriebe (Maßnahmenkatalog des Konzeptes) sind auch Themen für die Planungsebene enthalten, wie z.B. die Nutzung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung. Es wird empfohlen, bei der weiteren Realisierung des Vorhabens die dort aufgezeigten Möglichkeiten zu nutzen.		
Nr. 2 Entsorgungsbetriebe Lübeck (17.07.2013)		
<u>Auflagen zur Rückhaltung des Niederschlagwassers benennen</u> Es wird darauf hingewiesen, dass im Absatz 5.5 der Begründung die Auflagen hinsichtlich der Rückhaltung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wie im Bebauungsplan Nr. 22.55.07 übernommen werden müssen.	**Die Aussagen zur Regenwasserrückhaltung werden in der Begründung ergänzt.**	berücksichtigen
Nr. 3 Innenministerium des Landes Schl.-H., Sachgebiet 323: Kampfmittelräumdienst (15.07.2013)		
<u>Zufallsfunde von Munition sind nicht auszuschließen</u> Das Plangebiet ist keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die beigelegte Kopie ist bei den beabsichtigten Bauarbeiten mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.	**Das Merkblatt über Verhaltensregeln bei Munitionsfunden wird dem Grundstückseigentümer übersandt.**	berücksichtigen

Nr. 4 Kabel Deutschland (24.06.2013)		
Hinweis und Pläne über vorhandene Telekommunikationsanlagen Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen und zu besichern sind. Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, werden mindestens 3 Monate vor Baubeginn benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	**Die Pläne und Hinweise zu Leitungen, zur rechtzeitigen Information etc. werden dem Grundstückseigentümer übersandt und in die Begründung eingearbeitet.**	berücksichtigen
Nr. 5 Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2013)		
Hinweis und Plan über Telekommunikationslinie In Teilgebiet 4 des Bebauungsplanes befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei einem Abbruch des zurzeit versorgten Gebäudes ist die Sicherung der betroffenen Anlage zu beauftragen.	**Der Plan und die Hinweise zu Leitungen etc. werden dem Grundstückseigentümer übersandt und in die Begründung eingearbeitet.**	berücksichtigen
Nr. 6 Bundesnetzagentur (08.07.2013)		
Richtfunkstrecken sind voraussichtlich nicht betroffen Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Emissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge bei Richtfunkstrecken leisten. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 Metern sind im Allgemeinen nicht sehr wahrscheinlich. Da diese Höhe im Plangebiet nicht überschritten werden soll, sind Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch Neubauwerke nicht erforderlich. Das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht notwendig. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes werden durch die Planungen nicht beeinträch-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen** Die Hinweise über die Aufgaben der Bundesnetzagentur und ihre Aussage zu Gebäudehöhen haben keine Auswirkungen auf die Planung.	zur Kenntnis nehmen

tigt. Die Bundesnetzagentur kann selbst keine Angaben über vorhandene Leistungsnetze machen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren Behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Plangebiet können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.		

Teil C: Stellungnahmen von Bürgern und sonstigen Einwendern im Rahmen der Auslegung

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 1 Firma moba Fenster + Türen(18.07.2013)		
1.1 Schädigung des Betriebes durch Erschütterungen Die Firma moba befindet sich im Südwesten des B-Plan-Entwurfes auf dem Flurstück 37/82. Sie produziert und vertreibt Fenster- und Türelemente. In den letzten 45 Jahren wurde die Fensterproduktion in Lübeck mit einem überregionalem Lieferungs- und Leistungsbereich aufgebaut. Für die Herstellung der Fensterelemente werden hochempfindliche, computergesteuerte Maschinen eingesetzt, die insbesondere auf die Maßhaltigkeit des Fertigungsprozesses ausgerichtet sind. Im Laufe des Jahres 2013 wurden ca. 1,5 Mio. Euro in neue, hochtechnisierte Fertigungsmaschinen investiert, hierdurch wurde die Produktion zu einer der modernsten Fensterfertigungsstraßen Deutschlands ausgebaut. Dies zeigt, dass auch mittel- bzw. langfristig an diesem Standort festgehalten wird. Erschütterungen und Vibrationen, die bei Fahrten von Bussen und PKW unmittelbar neben den Produktionshallen im geplanten Parkhaus auftreten können, können zu Störungen der nach Feinmaß (auf 1/10 Millimeter) eingestellten Fertigungsanlagen führen. Dadurch können evtl. der Fertigungsprozess gestört und der erforderliche Qualitätsstandart der Fensterelemente nicht eingehalten werden. Der pauschale Hinweis auf eine erschütterungsarme Bauweise reicht nicht aus. Dazu sollte ein Erschütterungsgutachten eingeholt werden.	**Schädliche Erschütterungen können vermieden werden** Der erfolgreiche Werdegang der Firma moba Fenster + Türen in den letzten 45 Jahren wird ausdrücklich begrüßt. Die im Jahre 2013 vorgenommene Investition von ca. 1.5 Mio. EURO in hochtechnisierte Fertigungsmaschinen zeigt, dass auch langfristig die Fertigung von Fenstern und Türen beibehalten werden soll. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Problem möglicher Erschütterungen auf den Fertigungsbetrieb erkannt, diese könnten insbesondere in der Bauphase auftreten. Aus diesem Grunde wurde eine Stellungnahme von der Ingenieurgesellschaft IGB aus Kiel eingeholt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit einer entsprechenden Bauweise Beeinträchtigungen für die Fertigung und den Betrieb der benachbarten Firma ausgeschlossen werden können. Diese gutachterliche Aussage ist ausreichend, um den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebots eines Angebots-Bebauungsplanes Genüge zu tun. Nach telefonischer Rücksprache mit dem o.g. Büro ist das Risiko, dass in der Betriebsphase die durchfahrenden Lkws, Busse und Pkws unzulässige Erschütterungen auslösen, wesentlich geringer als die Tätigkeiten in der Bauphase. Auch hier sind technische Vermeidungsmaßnahmen ohne weiteres möglich. Zusammenfassend wurden die nachbarlichen Interessen bzgl. der Erschütterungen auf der Ebene des Angebots-Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt. Die Feinsteuerung erfolgt richtigerweise auf der Ebene des Bauantragsverfahrens. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Betriebsgrundstück der Firma HKT (Vermieter) in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO	nicht berücksichtigen

	liegt. In diesem sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Zu den Gewerbebetrieben aller Art könnte auch eine gewerblich geführtes Parkhaus gehören, und zwar selbst dann, wenn das Grundstück der Firma HKT und das Grundstück mit der Parkhausplanung im Geltungsbereich des gleichen Bebauungsplans belegen wären und eine gleichartige Gebietsausweisung erfahren hätten. Soweit hochsensible, computergesteuerte Präzisionsmaschinen eingesetzt werden, hätte bereits bei der Einrichtung der Anlagen dafür vorgesorgt werden müssen, dass diese schwingungs- oder erschütterungsfrei installiert werden. Eine der Art nach zulässige Nutzung kann damit nicht verhindert werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme muss jedoch sowohl von der HKT als auch von CITTI beachtet werden. Zudem ist nicht erkennbar, dass von der Befahrung des künftigen Parkhauses für das von der Firma moba genutzte Betriebsgrundstück größere „Gefahren“ ausgehen sollten als durch das Befahren des eigenen Grundstücks mit LKWs.	
1.2 Behinderungsfreie Zufahrten auf das Betriebsgrundstück sind zukünftig nicht mehr gewährleistet Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten auch künftig das Betriebsgrundstück, sowohl über die südliche als auch über die nördliche Zufahrt, ungehindert erreichen können. Schon jetzt gibt es regelmäßig Probleme, wenn die nördliche Ausfahrt in den Herrenholz genutzt wird. Es besteht die Sorge, dass sich die Situation durch das große geplante Parkhaus noch weiter verschlechtert und damit eine jederzeit behinderungsfreie Erreichbarkeit über beide Zufahrten nicht mehr gewährleistet ist. In dem Entwurf des Bebauungsplanes wurde nicht festgelegt, wie der Verkehr bei der jetzigen Straßenführung und auf dem Gelände zukünftig geregelt werden soll. Es wird die Frage gestellt, ob diese Regelung gänzlich dem CITTI–Markt überlassen bleiben soll.	**Die Erschließung des Betriebsgrundstücks ist auch zukünftig ausreichend** Auf eine jederzeit behinderungsfreie Zufahrtsmöglichkeit auf das Betriebsgrundstück besteht kein Anspruch. Zumutbare Behinderungen, ggf. auch Staus, auf der öffentlichen Straße Herrenholz sind hinzunehmen. Die geplanten verkehrslenkenden Maßnahmen auf dem CITTI-Gelände haben das Ziel, die Verkehrsflüsse zu optimieren, um auch die direkt angrenzenden Straßen zu entlasten. Das zusätzliche Parkplatzangebot wird auch zu einer Verringerung des Parkplatz-Suchverkehrs führen und die Verkehrsflächen auf dem CITTI-Gelände und die Straße Herrenholz entlasten. Konkrete Festlegungen zur Verkehrsführung werden im Rahmen von Bauanträgen unter Einbeziehung der für den Verkehr zuständigen Fachbehörden getroffen.	nicht berücksichtigen
1.3 Belastung der Beschäftigten durch Verkehrslärm	**Schalltechnische Stellungnahme wurde eingeholt**	berücksich-

Es wird befürchtet, dass die Beschäftigten durch das neue Parkhaus noch mehr dem Verkehrslärm ausgesetzt sein werden. In dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Verkehrsgutachten ist keine Grundlage geschaffen, aus der eine problemlose Verkehrsführung zu erkennen ist. Es sollte ein Lärmgutachten eingeholt werden.	Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Zunahme der Verkehrserzeugung durch das erweiterte Einkaufszentrum die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) der TA-Lärm nicht erreicht. Dieses wird durch die schalltechnische Stellungnahme des Büros LAIRM Consult GmbH vom 06.08.2013 bestätigt. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme zusammenfassend wiedergegeben: Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) orientieren. In der DIN 18005 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA-Lärm verwiesen. Dementsprechend werden die Emissionen aus Gewerbelärm auf der Grundlage der TA-Lärm beurteilt. Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich auf dem nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstück Herrenholz 18 (Grundstück des Einwenders). Dort gibt es schützenswerte Büroräume. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit ist von einem Gewerbegebiet auszugehen. Die Hauptzufahrt zum Einkaufszentrum befindet sich unmittelbar entlang der Nordostseite des Bürogebäudes. Die Vorbeifahrten verlaufen auf dem Betriebsgrundstück des Einkaufszentrums. Die Anforderungen an den Lärmschutz gelten gemäß TA-Lärm als erfüllt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Emissionsort die Emissionsrichtwerte für Tag- und Nachtzeiten nicht überschreiten. Für Gewerbegebiete gelten tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A). Die Emissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung betragen für Gewerbegebiete tags 69 dB(A) und nachts 59 dB(A). Gemäß TA-Lärm sind Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück den Beurteilungspegel der **vorhandenen** Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens um 3 dB(A) erhöhen oder die Emissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung	tigen

	erstmals oder weitgehend überschritten werden. In Industrie- und Gewerbegebieten ist der **anlagenbezogene Verkehr (Betriebslärm)** gemäß TA-Lärm nicht beurteilungsrelevant. Hierzu gehört auch der auf der Hauptzufahrt befindliche Verkehr des Einkaufszentrums. Aus dem vorhandenen Verkehrslärm/Betriebslärm sind somit keine Ansprüche abzuleiten. Zur Abschätzung der Lärmemissionen auf die schützenswerten Räume, die durch den Verkehr auf der öffentlichen Straße Herrenholz verursacht werden, werden die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Verkehrsmengen, eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und die Nutzung als Gewerbefläche/Sondergebietsfläche zugrunde gelegt. Weitere Vorbelastungen von anderen Gewerbeflächen sind auf Grund der Größe und Entfernung nicht relevant. An den maßgeblichen Emissionsorten an der Nordostfassade des Bürogebäudes des Einwenders ergeben sich Beurteilungspegel von etwa bis zu 63 dB(A) an der Nordostfassade und ca. 58 dB(A) an der Südostfassade. Der Emissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) wird somit eingehalten. Nachts liegt keine schutzbedürftige Nutzung vor. Der anlagenbezogene Verkehr auf der Straße Herrenholz ist gemäß TA-Lärm nicht beurteilungsrelevant, da sie durch ein Gewerbegebiet verläuft. Auch auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine gewerbliche Nutzung. Bei einer ergänzenden Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf der Ebene der Bauleitplanung ergibt sich aus der Zunahme der Verkehrserzeugung durch das Einkaufszentrum allein eine Zunahme um etwa 1 dB(A). Da auf den betreffenden Straßen auch weiterhin Grundbelastungen vorhanden sind, liegen die Zunahmen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird nicht erreicht. Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr ist damit nicht beurteilungsrelevant. Insgesamt ist der geplante erweiterte Betrieb des Einkaufszentrums aus schalltechnischer Sicht mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich einzustufen. Sofern erforderlich, kann der konkrete Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Aus der Bauleitplanung sind somit keine unlösbaren schallschutztechnischen Konflikte zu erkennen.	

1.4 Gefährdung von 90 Arbeits- und Ausbildungsplätzen Aus den oben genannten Gründen ist gegebenenfalls der Erhalt von ca. 90 Arbeits- und Ausbildungsplätzen, besetzt mit qualifizierten und fest angestellten Mitarbeitern überwiegend aus dem Lübecker Raum gefährdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den eigenen Mitarbeitern zusätzlich 20 bis 30 kleinere Montagebetriebe mit jeweils 2 bis 6 Mitarbeitern aus dem Lübecker Raum zeitweise beschäftigt werden. Es wird erwartet, dass die oben geschilderten Belange belastbar und gutachterlich belegt berücksichtigt werden.	**keine Gefährdung erkennbar** Aus den o.g. Ausführungen zur Stellungnahme des Einwenders ist erkennbar, dass Befürchtungen zu Erschütterungen, zu Lärmemissionen und zur Anfahrbarkeit des Betriebsgrundstückes ernst genommen und beachtet wurden. Befürchtete Emissionen unterschreiten die gesetzlich zulässigen Grenz-/Richtwerte oder aber sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein zulässiges Maß zu reduzieren. Gründe für eine Gefährdung des Betriebs am Standort und damit von Arbeitsplätzen im Lübecker Raum können aus der vorliegenden Planung nicht abgeleitet werden.	klarstellen
Nr. 2 Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz mbH Co KG, vertreten durch cmk rechtsanwälte, Hamburg (18.07.2013)		
2.1 Der Planentwurf missachtet die Interessen des im Südwesten benachbarten Grundstückseigentümers Der Planentwurf missachtet das Interesse des benachbarten Grundstückseigentümers HKT, dass von der geplanten Erweiterung des CITTI – Parks keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück ausgehen. Der Schutz des Privateigentums gehört in hervorgehobener Weise zu den von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden privaten Belangen. Dieses gilt ungeachtet der Tatsache, dass das betroffene Flurstück 37/82 von HKT außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes liegt. Es werden insbesondere die folgenden Aspekte vernachlässigt:	**Die Interessen des benachbarten Grundstückeigentümers werden beachtet** Die Interessen des benachbarten Eigentümers wurden im bisherigen Planungsverlauf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ausreichend beachtet. Hingewiesen wird auf die Aussagen in der Begründung u.a. zu den Auswirkungen des Verkehrs, zur Höhe des Parkhauses und zu den ggf. erwartenden Erschütterungen.	klarstellen
2.2 Die Erschließung des Betriebsgrundstückes von HKT ist zukünftig nicht mehr hinreichend gesichert. Durch das neue Parkhaus ist mit einer deutlichen Verdichtung des Verkehrsaufkommens auf der Straße Herrenholz zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten zu Staubildungen kommen wird. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf die Zufahrtssituation im südlichen Bereich des Flurstücks 37/82, da dieses regelmäßig von LKWs angefahren wird. Durch die Staubildung	**Durch die geplanten verkehrslenkenden Maßnahmen ist auch zukünftig eine ausreichende Erschließung des Betriebsgrundstückes gesichert** Jeder Anlieger einer öffentlichen Straße muss damit rechnen, dass es in Abhängigkeit von der Verkehrsfrequenz zu Wartezeiten bei der An-/Abfahrt zum bzw. vom Grundstück kommen kann. Es besteht kein Anspruch auf behinderungs-/staufreien Verkehr auf öffentlichen Straßen im Bereich der Grundstückszufahrten. Erschwernisse müssen in innerstädtischen Ballungsräumen hinge-	klarstellen

könnten die LKWs nur noch eingeschränkt auf das Grundstück fahren, dieses würde zu Störungen des Betriebsablaufes führen. Weitere nachteilige Auswirkungen sind für die Erschließungssituation im nördlichen Grundstücksbereich zu besorgen, in dem sich ein Kundenparkplatz befindet. Das Betriebsgrundstück muss auch an dieser Stelle über die Straße Herrenholz und die nördliche, an das Flurstück 37/82 angrenzende private Wegefläche jederzeit erreichbar bleiben. Dabei ist zu beachten, dass auf der privaten Wegefläche zu Gunsten von HKT ein dinglich gesichertes Wegerecht eingetragen ist. Durch das neue Parkhaus ist mit einer deutlichen Verdichtung des Verkehrsaufkommens auch im nördlichen Bereich des Betriebes zu rechen. Das von der Hansestadt Lübeck in Auftrag gegebene Gutachten des Büros Urbanus GBR vom 17.01.2008 mit dem Titel „Lübeck – Staufrei bis 2015“ bestätigt diese Befürchtung. Es kam bereits damals zu dem Ergebnis, dass allein der mehrfach erweiterte CITTI–Park Dimensionen erreicht habe, die große Parkraumkapazitäten erforderten und entsprechend hohe KFZ-Ströme anzogen (S. 27). Im kritischen Knoten Herrenholz / Padelügger Weg traten nach Aussage der Gutachter trotz der verkehrstechnischen Optimierung im Jahre 2005 regelmäßig Stauerscheinungen auf, die sich zu Spitzenzeiten bis auf die Autobahnrampe ausdehnten. Nadelöhr sei insofern insbesondere die Parkplatzzufahrt und die Parkplatzabfahrt beim CITTI–Park. Die Nutzungsdichte habe in diesem Bereich die Grenzen der Verkehrsverträglichkeit erreicht. Im Ergebnis empfehlen die Gutachter, im Bereich CITTI–Park jegliche Nutzungsintensivierung zu unterbinden, um einer weiteren Verkehrszunahme und zusätzlichen Konflikten entgegenzuwirken (S. 48). An diesen Befunden hat sich nichts geändert. Insbesondere die Entwicklungen seit 2008 haben die verkehrliche Situation im Umfeld des CITTI–Parks noch weiter verschlechtert. Das vorgelegte Verkehrsgutachten ist weder in seiner Ursprungsfassung vom 07.01.2011 noch in seiner Ergänzung vom	nommen werden, soweit eine angemessene Nutzung des Grundstückes gesichert ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Firma HKT selbst durch die Anordnung der Gebäude die Erschließung des Betriebshofes nur von Süden ermöglicht hat und somit eine Mitverantwortung trägt. Mit der Realisierung des Parkhauses wird neben der Sicherung einer ausreichenden Stellplatzanzahl u.a. auch für die zusätzlich geplanten Nutzungen das Ziel verfolgt, die Verkehrssituation auf dem Grundstück zu optimieren und die Auswirkungen auf den angrenzenden Straßenraum an Maximallasttagen noch weiter zu minimieren, als das mit den Knotenpunktausbauten der letzten Jahre bereits passiert ist. Die Anbindungskonzepte sehen die Orientierung der Parkierungsanlage in/ aus Richtung der eindeutig als Haupterschließung einzuordnenden Zufahrt am Herrenholz (gegenüber Skonto) vor, so dass die im Bereich der südlicheren Zufahrt von der Straße Herrenholz zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen begrenzt bleiben. Durch die Parkhauskonzeption soll, verbunden mit einer Hinweisbeschilderung, eine zügigere Verkehrsabwicklung auf dem Grundstück sichergestellt werden, so dass Behinderungen in der Zufahrt zum Grundstück und damit im Anbindungsbereich der Nachbarn verhindert werden. Die geplante Einzelplatzbelegungsanzeige wird dies ebenfalls unterstützen. Das in 2008 erstellte Gutachten von Urbanus konnte die in den letzten Jahren im Bereich Padelügger Weg/ Herrenholz realisierten Knotenpunktausbauten nicht berücksichtigen, durch die an nahezu allen Werktagen ein störungsfreier Verkehrsfluss im öffentlichen Straßenraum und ein deutlich verbesserter Zu-/ Abfluss der Kundenverkehre sichergestellt wird. Behinderungen wie in der Vergangenheit sind nicht mehr festzustellen. Die Aussagen des Gutachtens aus 2008 sind aufgrund der zwischenzeitlichen Ausbauten nicht mehr aktuell. Das im Zuge der B-Planbearbeitung erstellte Verkehrsgutachten baut nach Auffassung der Hansestadt Lübeck auf ausreichend aktuellen Verkehrsdaten auf.	

29.04.2013 dazu geeignet, die gesicherte und störungsfreie Erschließung für den Zeitpunkt nach Errichtung und Inbetriebnahme des Parkhauses darzulegen. Das ergibt sich aus der Sachverständigenstellungnahme der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG vom 08.07.2013 (siehe Anlage).	Durch die Realisierung der A20 bis Bad Segeberg ist lt. Gutachten IVV Aachen eine Reduzierung der Verkehrsbelastung auf dem Padelügger Weg zu erwarten, so dass die Verwendung der Daten 2009 zusammen mit dem Prognosefaktor eine sichere Beurteilungsbasis darstellt.	
2.3 Unzulänglichkeiten des Verkehrsgutachtens 2.3.1 veraltete Datengrundlage Das Verkehrsgutachten, datiert vom 07.01.2011, geht von einer Verkehrszählung am 02.04.2009 aus. Bei der ergänzenden Untersuchung vom 29.04.2013 handelt es sich lediglich um eine Fortschreibung des Gutachtens vom Januar 2011. Diese Fortschreibung berücksichtigt allein eine weitere Nutzungsergänzung um ein Blutspendezentrum und ein Gesundheitsforum mit rund 750 m² Nutzfläche. Die Verkehrsuntersuchung beruht somit im Kern auf veralteten Daten und Annahmen aus dem Jahre 2009. Sie berücksichtigt insbesondere nicht die zwischenzeitlich vorgenommene Erweiterung der überplanten Grundstücksfläche um 25.000 m² im Teilgebiet 4 und geht somit bereits von einem falschen Zuschnitt des Plangebietes aus. Auch die Annahmen zu geplanten Verkehrsflächenaufteilung (Seite 5 der Untersuchung vom 07.01.2011) sind überholt.	**Die Verwendung von Verkehrsdaten aus dem Jahre 2009 führt zusammen mit den ergänzenden Annahmen insgesamt zu einer sicheren Prognose** Die Verkehrsdaten von 2009 für das B-Plan Verfahren bilden nach Auffassung der Hansestadt Lübeck eine ausreichende Grundlage für die Prognose der durch die Planung bedingten Mehrverkehre dar (weitere Erläuterungen siehe Punkt 2.2.). Die umfangreichen Verkehrsdaten bilden die Verkehrssituation im Untersuchungsbereich auch aktuell korrekt ab. Um evtl. Schwankungen/ Veränderungen Rechnung zu tragen, wurde entgegen gängiger Prognoseansätze und absehbarer Entwicklungen im MIV ein pauschaler Verkehrszuwachs von 5% angenommen, der zur sicheren Seite auch auf die den rechnerischen Nachweisen zugrunde zu legenden Hauptverkehrszeiten übertragen wurde, in denen real schon seit Jahren (ohne besondere Entwicklungen, die separat berücksichtigt werden) keine nachweisbaren Zuwächse mehr zu verzeichnen sind. Die Verkehrsprognose berücksichtigt die Mehrverkehre aufgrund der Verkaufsflächenerweiterung. Mit der Verkehrszunahme einher geht die Erweiterung des Stellplatzangebots, sodass in der Prognose die Mehrverkehre, bedingt durch das Parkhaus, implizit berücksichtigt sind. Die Annahmen zur geplanten Verkehrsflächenaufteilung im Rahmen einer B-Plan-Untersuchung können immer nur näherungsweise versuchen, die künftig zu erwartende Situation zu beschreiben. Abweichungen sind aufgrund der Prognosebandbreite dann nicht ausschlaggebend für das Ergebnis, solange keine wesentlichen Änderungen entstehen.	klarstellen
2.3.2 unzureichende Berücksichtigung des neuen Parkhauses Die Verkehrsuntersuchung vom Januar 2011 konnte die ge-	**Das neue Parkhaus unterstützt das Ziel eines verbesserten Verkehrsflusses** Der Neubau von Stellplatzanlagen führt nicht automatisch zu zu-	klarstellen

plante Errichtung des Parkhauses auf dem ehemaligen HKL–Gelände nicht berücksichtigen, da seinerzeit weder die Einbeziehung dieses Grundstückes noch der Ausbau eines Parkhauses Gegenstand der Planung waren. Es ist nicht plausibel, dass die zusätzliche Errichtung eines viergeschossigen Parkhauses mit 1.100 Stellplätzen nahezu keinerlei Auswirkungen auf die südwestliche Zufahrt zum CITTI-Gelände im südlichen Bereich des Grundstückes von HKT haben soll. Davon scheint die ergänzende Verkehrsuntersuchung vom 29.04.2013 auszugehen, ohne dies näher zu begründen (Seite 4). Weder die maßgeblichen Annahmen zur Erschließung und zu den Ein- und Ausfahrten des Parkhauses noch sonstige Eingangsdaten zur Erstellung dieser Prognose werden offen gelegt. Auch belastbare Aussagen zu der nordöstlichen Anbindung des Grundstücks HKT an die Straße Herrenholz fehlen. Hier gestaltet sich bereits heute ein Abfahren vom Kundenparkplatz auf Grund des Verkehrs zum CITTI – Park schwierig. Wenn diese Straße nunmehr auch eine Zufahrt zu dem überdimensionierten Parkhaus darstellen sollte, würde diese Situation unzumutbar verschärft.	sätzlichen Verkehren. Ausschlaggebend für die prognostizierte Verkehrszunahme ist vielmehr die Zunahme der Verkaufs- und Nutzflächen im CITTI-Park, die im Gutachten entsprechend eingestellt worden ist. Mit der Realisierung des Parkhauses wird neben der Sicherung einer ausreichenden Stellplatzanzahl für die geplanten Nutzungen das Ziel verfolgt, die Verkehrssituation auf dem Grundstück zu optimieren und die mit der Verkehrszunahme an Maximallasttagen damit teilweise verbundenen negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Straßenraum noch weiter zu minimieren, als das mit den Knotenpunktausbauten der letzten Jahre bereits passiert ist. Die Anbindungskonzepte sehen die Orientierung der Parkierungsanlage in/ aus Richtung der eindeutig als Haupterschließung einzuordnenden Erschließung am Herrenholz (gegenüber Skonto) vor, so dass die im Bereich der südlicheren Erschließung am Herrenholz zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen begrenzt bleiben. Die Herleitung der Prognoseverkehrsmengen und eine detaillierte Prüfung der Anbindungen erfolgt in nachvollziehbarer Form in der VU 2011. Durch die Realisierung des Parkhauses mit zugehöriger Wegweisung erfolgt eine Verbesserung der Verkehrssituation im Zu-/ Abfahrtsbereich (u.a. Wegfall von Parksuchverkehren, direkte Führung zu freien Stellplätzen). Durch den Parkhausneubau werden keine über die bereits prognostizierten hinausgehenden Verkehre generiert.	
2.3.3 <u>fehlende Plausibilität der Eingangsdaten</u> Die Annahme der Ursprungsfassung der Verkehrsuntersuchung vom 07.01.2011, für den Prognosehorizont 2025 / 2030 seien nicht mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, ist nicht plausibel. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass für die kommenden 15 bis 20 Jahre ein Rückgang des motorisierten Individualverkehrs (MIV) anzunehmen ist. Offen bleibt bereits, welcher Prognosehorizont (2025 oder 2030) der Verkehrsuntersuchung zu Grunde gelegt wurde. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zur Erstellung des Investitionsrahmenpla-	**Die prognostizierten Verkehrsaufkommen sind ausreichend belegt** Auf Gebiete in der Stadt sind die Prognosen des BMVBS nicht übertragbar, da es sich um Ermittlungen für das übergeordnete, überregionale Straßennetz handelt. In verschiedenen Studien (u.a. Shell PKW-Szenarien bis 2030, Fakten, Trends und Handlungsoptionen für eine nachhaltige Auto-Mobilität) wird von einer stagnierenden bis leicht abnehmenden Verkehrsentwicklung ausgegangen (s. Auszug aus Shell).	klarstellen

nes 2011 bis 2015 vom 15.03.2012 geht von einer Steigerung der Verkehrsleistung des MIV aus. Demnach wird der Individualverkehr um 14 % ansteigen. Unklar bleibt auch, inwiefern die äußerst günstige Anbindung des CITTI – Standortes an das öffentliche Straßennetz berücksichtigt wurde. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Verkehrsuntersuchung auf eine belastbare Prognose der künftigen Verkehrsentwicklung verzichtet hat. Unzutreffend ist weiter die Annahme der Verkehrsuntersuchung, das Parkhaus im Teilgebiet 4 verfüge über lediglich rund 1.000 Stellplätze. Tatsächlich sieht der Bebauungsplan-Entwurf 1.100 neue Stellplätze im Parkhaus vor, also 10 % mehr als in der Verkehrsuntersuchung angenommen. Zudem ist nicht ausreichend, wenn die dem Gutachten zugrunde liegende Verkehrszählung nur an einem einzigen Werktag erfolgte, statt an mehreren Werktagen, wie es durchaus üblich ist. Beim 2. April 2009 handelt es sich darüber hinaus um einen Dienstag, der weder repräsentativ ist noch die Verkehrsspitze an Freitagen und Samstagen abbildet. Insgesamt wurde damit der prognostizierte Verkehr nicht schlüssig und widerspruchsfrei ermittelt. Die für die Zukunft prognostizierten 16.000 KFZ / Tag sind nicht belastbar. Bereits im Bestand wird diese Zahl ausweislich der eigenen Aussagen des Vorhabenträgers deutlich überschritten. So wird Herr Harald Rottes in den Lübecker Nachrichten vom 02.02.2013 mit der Aussage zitiert, auf dem CITTI-Parkplatz seien bereits seinerzeit „täglich im Schnitt 23.000 Autos gezählt“ worden. Da es sich dabei um einen Durchschnittswert handelt, dürfte die Spitzenbelastung noch deutlich höher liegen. Auch angesichts solcher Aussagen und der darin zum Ausdruck kommenden tatsächlichen Verkehrsbelastungen im Plangebiet geht das ausgelegte Verkehrsgutachten weit an der Realität vorbei.	⑰ **Verkehrs- und Fahrleistungen des Pkw bis 2030** 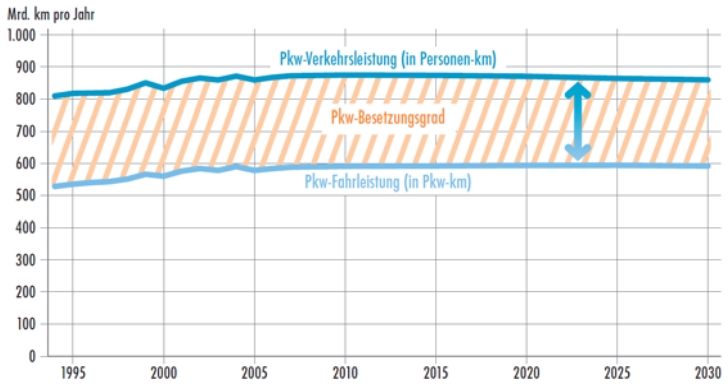 Diese Annahme wird durch verschiedene Erfassungsvergleiche innerstädtischer Verkehre der letzten Jahre gestützt, die eine Stagnation bzw. einen Rückgang der Verkehrsbelastung feststellen. Verkehrszuwächse resultieren demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder Strukturänderungen. Die Verwendung einer Tageszählung ist das übliche Vorgehen bei Verkehrsuntersuchungen. Die in 2009 erfassten Daten hat die Hansestadt Lübeck auf Plausibilität geprüft und nach Übernahme in das städtische Datensystem freigegeben. Sie bilden nach Auffassung der Hansestadt Lübeck eine ausreichende Basis für die Bearbeitung. Die Zählung wurde an einem Werktag durchgeführt, da aus der Überlagerung von Kunden- und allgemeinem Verkehrsaufkommen die größten Belastungen des öffentlichen Straßennetzes auftreten. An Samstagen ist das allgemeine Verkehrsaufkommen deutlich geringer und an den signalisierten Knotenpunkten kann mittels separater Signalschaltungen auf die stärkeren Kundenströme reagiert werden, was an Werktagen aufgrund des Vorrangs der öffentlichen Verkehre nicht möglich ist.	
2.3.4 <u>nicht nachvollziehbare Verteilung des Zu- und Abfahrtsverkehrs des Parkhauses</u>	**Konkrete Festlegungen zu Ein-/Ausfahrten des Parkhauses erfolgen im Bauantragsverfahren**	klarstellen

Der ergänzenden Verkehrsuntersuchung vom 29.04.2013 ist nicht zu entnehmen, wie der Zu- und Abfahrtsverkehr des künftigen Parkhauses ermittelt und auf die beiden Verkehrszufahrten der Straße Herrenholz verteilt wurde. Eine bestimmte Erschließung des Parkhauses ist im Bebauungsplan- Entwurf nicht festgesetzt. Dieser lässt vielmehr Festsetzungen zu den Ein- und Ausfahrten zum Parkhaus vermissen. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob es Ein- und Ausfahrten sowohl in südwestliche Richtung als auch in nordöstliche Richtung geben soll. Auch Maßgaben zur Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichenanlagen fehlen vollständig. Diese für die Staubildung wesentlichen Fragen offen zu lassen, stellt einen Abwägungsfehler dar. Es ist nicht gewährleistet, dass die nachbarlichen Interessen der eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe berücksichtigt wurden. Soweit die ergänzende Verkehrsuntersuchung eine spezifische Erschließung und Verkehrsführung voraussetzt, handelt es sich um eine unzulässige Unterstellung, die die gesamte Untersuchung hinfällig macht. Insofern legt bereits die Verkehrsuntersuchung den Schluss nahe, dass es sich bei dem als „normale“ Angebotsplanung ausgewiesenen B-Plan-Verfahren der Sache nach um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, wenn nicht gar um eine unzulässige Gefälligkeitsplanung handelt und schon aus diesem Grunde das Abwägungsmaterial nur unvollständig zusammengestellt wurde. Der Planungsträger ist im Rahmen der Angebotsplanung verpflichtet, seine Abwägungsentscheidung auf sämtliche durch die Planfestsetzungen erlaubten Bebauungsmöglichkeiten zu beziehen, nicht auf die konkreten Absichten eines potentiellen Investors (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.01.2011, Aktenzeichen 1MN130/10, juris,Rn.79F). Das bedeutet, dass die Stadt vor Erlass eines Bebauungsplanes für ein Parkhaus mit 1.100 Stellplätzen entweder sicherstellen muss, dass dieses Parkhaus über alle in Betracht kommenden Erschließungswege ohne Verkehrskonflikte an das Straßennetz angebunden	Die Festsetzungen des Angebots-Bebauungsplanes geben den Rahmen für im Plangebiet mögliche Nutzungen und Bebauungen vor, die Differenzierungen erfolgen im anschließenden Baugenehmigungsverfahren. Erst dann werden Zu- und Ausfahrten des Parkhauses, Lichtzeichenanlagen, Verkehrsschilder etc. festgelegt. Zur Abschätzung möglicher Folgen von zukünftig zulässigen Nutzungen und Bebauungen wurden schon im Vorwege Verkehrsprognosen, Lärmgutachten etc. eingeholt, die ggf. zu den Bauantragsverfahren in Abhängigkeit von den tatsächlich beantragten Planungen geändert und / oder ergänzt werden müssen. Aus dieser vorsorgenden, konfliktvermeidenden Vorgehensweise kann kein vorhabenbezogener B-Plan abgeleitet werden. Es gibt ohnehin keine Verpflichtung seitens des Gesetzgebers (BauGB), das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu verwenden. Der Einsatz ist eine Kann-Formulierung, die die planende Gemeinde bei bestimmten gewünschten Vereinbarungen in Betracht ziehen kann. Dass von Seiten der Hansestadt Lübeck keine Gefälligkeitsplanung betrieben wird, versteht sich von selbst. Wie schon unter den vorherigen Punkten aufgeführt wurde, dient das geplante Parkhaus zusammen mit anderen Maßnahmen der Sicherung eines möglichst reibungslosen Verkehrsflusses auf dem Gelände des CITTI-Parks und auf der Straße Herrenholz. Es ist mit hinreichender Sicherheit auf der Ebene des Angebots-Bebauungsplanes prognostiziert worden, dass keine unzumutbaren Verkehrsverhältnisse auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und im B-Plan Gebiet entstehen werden.	

werden kann, oder aber im Bebauungsplan verbindliche Vorgaben machen muss, um konfliktträchtige Erschließungen zu unterbinden. Weitere Einzelheiten können der beigefügten Sachverständigenstellungnahme der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG vom 08.07.2013 entnommen werden.		
2.4 Erschütterungen durch den Betrieb des Parkhauses 2.4.1 Empfindlichkeit des HKT – Grundstückes gegenüber Erschütterungen Die Möglichkeit der Nutzung des südwestlich an das Grundstück der HKT angrenzenden viergeschossigen Parkhauses durch schwere LKW und Busse sollte dadurch gewährleistet werden, dass die lichte Höhe des Erdgeschosses mit annähernd 5 m festgesetzt wird (siehe Begründung des geänderten Entwurfes Seite 23).	**Höhenangabe ist keine Festsetzung** Zunächst ist festzustellen, dass der Bebauungsplan 22.55.08 ein so genannter „Angebotsplan“ ist und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Dieses schließt nicht aus, dass die besonderen Anforderungen eines Einkaufszentrums in den Plan Eingang finden, um die Verkehre, so auch in diesem Falle, zu optimieren. Busse und Lkws sollen im Erdgeschoss des Parkhauses hindurchfahren können, um die Anlieferungen des Einkaufszentrums zu gewährleisten und die Busse des ÖPNV über das Gelände zu führen, damit Kunden auch ohne eigenen Pkw direkt zum Einkaufszentrum gelangen können. Die in der Begründung auf Seite 23 angegebenen 5 m wurden benannt, um die Höhenentwicklung des Parkhauses zu begründen. Die Höhenangabe ist keine Festsetzung in der Satzung, sondern lediglich Teil der Begründung.	klarstellen
2.4.2 Benutzung des Parkhauses durch LKW und Busse verursacht Vibrationen und gefährdet Fensterbauproduktionsbetrieb Dieser Festsetzung stehen erhebliche schützenswerte Belange der HKT entgegen. Das an das Parkhaus angrenzende Grundstück ist mit einem Gewerbebetrieb für die Herstellung von Fenstern bebaut. Zur Produktion der Fenster werden hoch sensible, computergesteuerte Präzisionsmaschinen eingesetzt, die empfindlich auf Vibrationen und Erschütterungen reagieren. Solche Vibrationen und Erschütterungen sind zum einen in der Bauphase in erheblichem Maße zu erwarten, da sie beim Einsatz schwerer Baugeräte – etwa bei	**Maßnahmen gegen unzulässige Erschütterungen sind machbar** Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für Bebauungsplanfestsetzungen keine schärferen Anforderungen gelten, als sie auch sonst an die Festlegung von Rechtsnormen zu stellen sind. Das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit der Festsetzungen im Bebauungsplan zwingt den Planaufsteller nicht, die Auswirkungen so genau zu beschreiben, dass es bei dessen Auslegung und Anwendung keine Zweifelsfragen mehr gibt. Es genügt, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. In diesem Fall wurde das Problem möglicher Erschütterungen auf die Nachbarschaft erkannt, diese könnten insbesondere in der	nicht berücksichtigen

Gründungsarbeiten – kaum zu verhindern sein werden. Zum anderen und unter dem Aspekt der Dauer der Einwirkung schwerwiegender sind diejenigen Erschütterungswirkungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Betrieb des Parkhauses verursacht werden. Ausweislich der Begründung des Planentwurfes zielt die veränderte Planung durch die Festsetzung einer Höhe von ca. 5,0 m im Erdgeschoss gerade darauf ab, die Benutzung des Parkhauses durch Busse und LKW zu gewährleisten. Auf Seite 23 der Entwurfsbegründung wird dies ohne nähere Erläuterung als zwingend dargestellt. Daher ist zu befürchten, dass der Produktionsbetrieb auf dem Grundstück der HKT aufgrund von Vibrationen und Erschütterungen zeitweise eingestellt werden muss oder gar dauerhaft nicht mehr am bisherigen Standort fortgesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die mittels „geschlossener Bauweise" vorgeschriebene Grenzbebauung Lkw und Busse einerseits sowie empfindliche Maschinen andererseits lediglich einen Abstand von wenigen Metern aufweisen. Dieser Aspekt ist bislang völlig unzureichend in der Planung berücksichtigt. Da der Plangeber erkennbar keine "echte" Angebotsplanung beabsichtigt, sondern seinem Bebauungsplanentwurf vielmehr ein ganz konkretes Vorhaben zugrunde legt, muss er sich mit den absehbaren Erschütterungswirkungen dieses konkreten Vorhabens hinreichend auseinandersetzen. Das ist bislang nicht geschehen.	Bauphase auftreten. Aus diesem Grunde wurde eine Stellungnahme von der Ingenieurgesellschaft IGB aus Kiel eingeholt. Im Ergebnis wurde dort festgestellt, dass mit einer entsprechenden Bauweise Beeinträchtigungen für die Fertigung und den Betrieb der benachbarten Firma ausgeschlossen werden können. Diese gutachterliche Aussage ist ausreichend, um den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot eines Angebots-Bebauungsplanes Genüge zu tun. Nach telefonischer Rücksprache mit dem o.g. Büro ist das Risiko, dass in der Betriebsphase die durchfahrenden Lkws, Busse und Pkws unzulässige Erschütterungen auslösen, wesentlich geringer als die Tätigkeiten in der Bauphase. Auch hier sind technische Vermeidungsmaßnahmen ohne weiteres möglich. Zusammenfassend wurden die nachbarlichen Interessen bezüglich der Erschütterungen auf der Ebene des Angebots-Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt. Die Feinsteuerung erfolgt richtigerweise auf der Ebene des Bauantragsverfahrens. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Betriebsgrundstück der Firma HKT (Vermieter) in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegt. In diesem sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Zu den Gewerbebetrieben aller Art könnte auch eine gewerblich geführtes Parkhaus gehören, und zwar selbst dann, wenn das Grundstück der Firma HKT und das Grundstück mit der Parkhausplanung im Geltungsbereich des gleichen Bebauungsplans belegen wären und eine gleichartige Gebietsausweisung erfahren hätten. Soweit hochsensible, computergesteuerte Präzisionsmaschinen eingesetzt werden, hätte bereits bei der Einrichtung der Anlagen dafür vorgesorgt werden müssen, dass diese schwingungs- oder erschütterungsfrei installiert werden. Eine der Art nach zulässige Nutzung kann damit nicht verhindert werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme muss jedoch sowohl von der HKT als auch von Citti beachtet werden. Zudem ist nicht erkennbar, dass durch Befahrung des künftigen Parkhauses für das von der Firma moba genutzte Betriebsgrundstück größere „Gefahren“ ausgehen sollten, als durch das Befahren des eigenen Grundstücks mit LKWs.	

2.4.3 <u>Fehlende Belastbarkeit der IGB-Stellungnahme vom 28.08.2012</u> Entgegen der irrigen Annahme auf Seite 27 der Entwurfsbegründung bezieht sich die vom Investor eingeholte Stellungnahme der IGB vom 28. August 2012 nur auf die Bauphase (vgl. Seite 1: "Stellungnahme zu einer emissionsarmen Bauweise") und nicht auch auf die Betriebsphase. Festzuhalten bleibt damit, dass der Plangeber einen Entwurf vorgelegt hat, ohne die betriebsbedingten Auswirkungen der im Planentwurf festgesetzten Parkhausnutzung auf die Nachbarschaft auch nur ansatzweise zu untersuchen. Auch soweit die Stellungnahme vom 28. August 2012 eine Aussage zur Bauphase trifft, ist diese nicht geeignet, den berechtigten Interessen der HKT Rechnung zu tragen. Der Stellungnahme lagen keinerlei Angaben über Lage und Art der verwendeten Maschinen und über ihre Sensitivitäten vor, sodass die getroffenen Aussagen, die auf einem vorläufigen "Kenntnisstand" (Seite 2) beruhten, nicht belastbar sind.	**Minimierungsmaßnahmen auch in der Betriebsphase möglich** Zu den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes in einem Angebots-Bebauungsplanes verweisen wir auf die Ausführungen unter 2.4.2. Es ist zutreffend, dass sich die Stellungnahme des Büros IGB vom 28.08.2012 lediglich auf die Bauphase bezieht. Dieses geschah vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen der Betriebsphase, zu der auch der ÖPNV-, LKW- und sonstiger Kraftfahrzeugverkehr auf dem Gelände des Einkaufszentrums gehört, im Bereich des Parkhauses und der nördlich angrenzenden Flächen zu geringeren Erschütterungen führt als sie in der Bauphase entstehen werden. Sollten technische Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. ein erschütterungsaufnahmefähiger Unterbau der befahrenen Verkehrsflächen erforderlich werden, so wird dieses im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens geregelt.	nicht berücksichtigen
2.4.4 <u>Verweis auf Beweissicherungsverfahren in der Begründung genügt nicht den planungsrechtlichen Anforderungen</u> Wenn der Plangeber in der Begründung auf Seite 27 demgegenüber ein Beweissicherungsverfahren vor der Ausführung von Baumaßnahmen ankündigt, geht dies unter zweierlei Gesichtspunkten an der Sache vorbei: Zum einen blieben die Rechtsnatur und der Verbindlichkeitsgrad einer solchen Aussage im Rahmen der Bebauungsplanbegründung völlig offen, so dass sie letztlich rechtlich unbeachtlich Ist. Zum anderen ist es Aufgabe des Plangebers, die konkreten Auswirkungen seiner Planung vor Erlass des Bebauungsplans zu ermitteln und sicherzustellen, dass diese Planung realisierbar ist, ohne schützenswerte Interessen der Nachbarschaft zu beeinträchtigen. Er kann nicht mögliche Rechtsverletzungen in Gestalt einer drohenden Betriebsschließung sehenden Auges in Kauf nehmen und den Betroffenen auf ein - rechtlich nicht	**Festsetzung eines Beweissicherungsverfahrens nicht begründbar** Im Gegensatz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der hier vorliegende Angebots-Bebauungsplan an die im § 9 Baugesetzbuch genannten Festsetzungsmöglichkeiten gebunden. Auch wenn in diesem Fall die Art der baulichen Nutzung auf Grund des festgesetzten Sondergebietes eigenständig festgelegt werden kann, fehlt der gewünschten Festsetzung eines Beweissicherungsverfahrens die gesetzliche Grundlage. Andererseits ist es, schon im Interesse des Bauherrn, tagtägliche Praxis, dass bei vermuteten Erschütterungsschäden an Nachbarbauten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird. Hierzu gehören u.a. baubegleitende Erschütterungsmessungen, wie sie in der Stellungnahme des Büros IGB benannt sind. Falls sich in der konkreten Planungsphase herausstellt, dass mit Erschütterungen zu rechnen ist, die ggf. Auswirkungen auf Nachbargebäude haben, so kann die zuständige Baugenehmigungsbe-	nicht berücksichtigen

gesichertes – Beweissicherungs- und Entschädigungsverfahren vertrösten.	hörde auch ein Beweissicherungsverfahren als Auflage in die Baugenehmigung aufnehmen.	
2.5 Lärmbelastungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens Wie bereits dargelegt, ist durch das neue Parkhaus mit einer deutlichen Verdichtung des Verkehrsaufkommens und vermehrten Staubildungen in der Straße Herrenholz und insbesondere auf der privaten Wegefläche im Bereich des Betriebes der HKT zu rechnen. Dies hat nicht nur nachteilige Auswirkungen auf die Zufahrtssituation im nördlichen Bereich des Flurstücks 37/82, sondern wird auch mit einer erheblichen Zunahme der Immissionsbelastung durch Verkehrslärm einhergehen. Der Bebauungsplanentwurf erweist sich vor diesem Hintergrund schon deshalb als fehlerhaft, weil er die durch die Planung zu erwartende Lärmbeeinträchtigungen völlig unzureichend berücksichtigt. Ausweislich der Begründung des Entwurfes und der vorliegenden Fachgutachten fehlt es bereits an einer nachvollziehbaren Grundlage für die Beurteilung der künftig zu erwartenden Lärmimmissionen in Gestalt eines Lärmgutachtens. Weder mit der konkreten Schutzwürdigkeit der Umgebung noch mit den auf die Nachbarschaft einwirkenden und planbedingten Lärmimmissionen hat sich der Plangeber bislang auseinandergesetzt. Der Verweis auf die Verkehrsuntersuchung vom 29. April 2013 ist nicht geeignet, diesen Mangel auszugleichen, da diese Untersuchung methodisch fehlerhaft ist und auf unzulässigen Annahmen beruht. Angesichts der Tatsache, dass der Bebauungsplanentwurf entgegen seiner äußeren Gestalt als Angebotsplan ein ganz konkretes Vorhaben des CITTI – Marktes ermöglichen soll, hätte er sich zwingend mit den konkret durch dieses Vorhaben verursachten Lärmimmissionen befassen müssen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die beigefügte sachverständige Stellungnahme der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG vom 8. Juli 2013.	**Schalltechnische Stellungnahme wurde eingeholt** Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Zunahme der Verkehrserzeugung durch das erweiterte Einkaufszentrum die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) der TA-Lärm nicht erreicht. Dieses wird durch die schalltechnische Stellungnahme des Büros LAIRM Consult GmbH vom 06.08.2013 bestätigt. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme zusammenfassend wiedergegeben: Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) orientieren. In der DIN 18005 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA-Lärm verwiesen. Dementsprechend werden die Emissionen aus Gewerbelärm auf der Grundlage der TA-Lärm beurteilt. Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich auf dem nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstück Herrenholz 18 (Grundstück des Einwenders). Dort gibt es schützenswerte Büroräume. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit ist von einem Gewerbegebiet auszugehen. Die Hauptzufahrt zum Einkaufszentrum befindet sich unmittelbar entlang der Nordostseite des Bürogebäudes. Die Vorbeifahrten verlaufen auf dem Betriebsgrundstück des Einkaufszentrums. Die Anforderungen an den Lärmschutz gelten gemäß TA-Lärm als erfüllt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Emissionsort die Emissionsrichtwerte für Tag- und Nachtzeiten nicht überschreiten. Für Gewerbegebiete gelten tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A). Die Emissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung betragen für Gewerbegebiete tags 69 dB(A) und nachts 59 dB(A). Gemäß TA-Lärm sind Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn Ge-	teilweise berücksichtigen

	räusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück den Beurteilungspegel der **vorhandenen** Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens um 3 dB(A) erhöhen oder die Emissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitgehend überschritten werden. In Industrie- und Gewerbegebieten ist der **anlagenbezogene Verkehr (Betriebslärm)** gemäß TA-Lärm nicht beurteilungsrelevant. Hierzu gehört auch der auf der Hauptzufahrt befindliche Verkehr des Einkaufszentrums. Aus dem vorhandenen Verkehrslärm/Betriebslärm sind somit keine Ansprüche abzuleiten. Zur Abschätzung der Lärmemissionen auf die schützenswerten Räume, die durch den Verkehr auf der öffentlichen Straße Herrenholz verursacht werden, werden die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Verkehrsmengen, eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und die Nutzung als Gewerbefläche/Sondergebietsfläche zugrunde gelegt. Weitere Vorbelastungen von anderen Gewerbeflächen sind auf Grund der Größe und Entfernung nicht relevant. An den maßgeblichen Emissionsorten an der Nordostfassade des Bürogebäudes des Einwenders ergeben sich Beurteilungspegel von etwa bis zu 63 dB(A) an der Nordostfassade und ca. 58 dB(A) an der Südostfassade. Der Emissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) wird somit eingehalten. Nachts liegt keine schutzbedürftige Nutzung vor. Der anlagenbezogene Verkehr auf der Straße Herrenholz ist gemäß TA-Lärm nicht beurteilungsrelevant, da sie durch ein Gewerbegebiet verläuft. Auch auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine gewerbliche Nutzung. Bei einer ergänzenden Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf der Ebene der Bauleitplanung ergibt sich aus der Zunahme der Verkehrserzeugung durch das Einkaufszentrum allein eine Zunahme um etwa 1 dB(A). Da auf den betreffenden Straßen auch weiterhin Grundbelastungen vorhanden sind, liegen die Zunahmen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird nicht erreicht. Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr ist damit nicht beurteilungsrelevant. Insgesamt ist der geplante erweiterte Betrieb des Einkaufszentrums	

	aus schalltechnischer Sicht mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich einzustufen. Sofern erforderlich, kann der konkrete Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Aus der Bauleitplanung sind somit keine unlösbaren schallschutztechnischen Konflikte zu erkennen.	
2.6 Gebäudehöhe, Sendeanlagen und Werbepylon im Teilgebiet 4 2.6.1 Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe von 14,0 m nicht notwendig Der Bebauungsplanentwurf sieht für das Teilgebiet 4 eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 32,15 m über NHN vor. Damit soll laut Begründung die Bebauung mit einem viergeschossigen, 14,15 m hohen Parkhaus ermöglicht werden (Seite 24). Die Überschreitung der Gebäudehöhe von 15 cm gegenüber der nach bisherigem Planungsrecht und auf dem Nachbargrundstück nach wie vor geltenden maximalen Gebäudehöhe von 14 m ergibt sich laut Begründung "aus den Notwendigkeiten, das Dach zu begrünen und die lichte Höhe des Erdgeschosses auf annähernd 5,0 m für den Busverkehr auszulegen".	**Überschreitung von 15 cm städtebaulich zulässig** Im bisher geltenden B-Plan ist die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 14 m begrenzt. Gründächer sind nicht gefordert. Im vorliegenden Bebauungsplan soll die Höhe auf 14,15 m begrenzt werden, dieses bedeutet eine Überschreitung um 15 cm, bezogen auf die derzeit festgesetzte Höhe. Begründet wird dieses mit der Festsetzung eines Gründaches, das mit einer geringen Flächenlast, einer geringen Drän-/Speicherschicht und einem Extensivsubstrat einen Aufbau von ca. 15 cm aufweist. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wird der erforderliche Aufbau einer extensiven Dachbegrünung mit Drän-/Speicherschicht der bisher geltenden maximalen Gebäudehöhe von 14 m zugeschlagen. Zusätzlich soll die Möglichkeit bestehen, dass die Busse des ÖPNV, Lkws, Feuerwehr etc. im Erdgeschoss des Parkhauses hindurchfahren können. Dieses trägt zur Optimierung des Verkehrsflusses bei. Zusammenfassend gibt es gute Gründe (Gleichbehandlung, Gründach zur Verbesserung des Kleinklimas, der Wasserrückhaltung etc., Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung), eine Überschreitung der bisherigen Festsetzung um 15 cm zuzulassen. Eine Schädigung nachbarlicher Interessen, wie z.B. durch den geringfügig erhöhten Schattenwurf, tritt nicht ein.	nicht berücksichtigen
2.6.2 Bei der Bebauungsplanung handelt es sich in Wahrheit um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Diese Begründung belegt zum einen, dass es sich bei dem Bebauungsplanentwurf in Wahrheit um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wenn nicht gar um eine rundweg unzulässige Gefälligkeitsplanung handelt, da er ausschließ-	**Hinweis ist ohne rechtliche Relevanz** Ob die Gemeinde das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wählt, liegt in ihrem Ermessen. Eine Pflicht hierzu gibt das BauGB nicht vor. Es drängt sich für den Plangegenstand auch nicht auf, da weder Erschließungsmaßnahmen zu vereinbaren sind noch ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Planungs-	nicht berücksichtigen

lich dazu dient, ein ganz bestimmtes Nutzungskonzept des Vorhabenträgers CITTI zu ermöglichen. Städtebauliche Gründe im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Abweichung von der in der Nachbarschaft zulässigen maximalen Gebäudehöhe sind der Begründung des Bebauungsplanentwurfes demgegenüber nicht zu entnehmen. Zum anderen zeigt sich an dieser Stelle erneut, dass den rein privaten Interessen des Vorhabenträgers auf einseitige Welse der Vorzug vor dem Interesse unserer Mandantin an einer einheitlich geschlossenen Bebauungsmöglichkeit eingeräumt wird. Dem planerischen Abwägungsgebot wird der Entwurf auch insofern nicht gerecht.	zieles innerhalb einer zu vereinbarenden Frist besteht. Weiterhin ist die Umsetzung der Planungsziele nicht mit einem bestimmten Vorhabenträger verknüpft, d.h. die Planungsziele gelten fort, auch wenn das Einkaufszentrum während des Planungsprozesses verkauft werden sollte. Mit der Möglichkeit, das HKL-Grundstück in das Planungsgebiet mit einzubeziehen, ergab sich die Chance, eine wesentliche Verbesserung des Verkehrsflusses und der Stellplatzanordnung auf dem Gelände des Einkaufszentrums zu planen bzw. zu schaffen. Aus diesem Grunde wurde von der ehemals vorgesehenen Erweiterung des vorhandenen Parkhauses abgesehen. Von einer „Gefälligkeitsplanung“ kann keine Rede sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand führt die neue Lage des Parkhauses und dessen Dimensionierung nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes. Erschütterungen können im weiteren Planungsgeschehen minimiert werden, die Lärmemissionen auf die Nachbarschaft überschreiten keine gesetzlich vorgegebenen Orientierungs- und Grenzwerte. Die Auswirkungen des veränderten Verkehrsflusses führen ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Im Ergebnis wurden alle öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen, eine Änderung des Parkhaus-Standortes ist nicht erforderlich.	
2.6.3 Parkhaushöhe ist fachlich nicht erforderlich Dass die Überschreitung um 15 cm auch fachlich nicht notwendig ist, wird durch die beigefügte sachverständige Stellungnahme der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG vom 8.Juli 2013 belegt.	**Fachlich-konstruktive Lösungen werden auf der Bauantragsebene entwickelt** Die Überschreitung der bisher zulässigen Gebäudehöhe von maximal 14,0 m um 15 cm ergibt sich in erster Linie aus dem Prinzip der Gleichbehandlung (siehe Pkt. 2.6.1). Es ist ggf. nicht ausgeschlossen, dass das Parkhaus letztendlich eine geringere Höhe als 14,15 m, evtl. auch als 14,0 m aufweisen wird. Doch diese Feinsteuerung erfolgt auf der Ebene des Bauentwurfes und des Bauantrages.	nicht berücksichtigen
2.6.4 Sendeanlagen im Teilgebiet 4 nicht erforderlich Neben der Gebäudehöhe als solcher ist zu bemängeln, dass	**Sendeanlagen nur in den Teilgebieten 1 bis 3 zulässig** Dem Wunsch nach einem Ausschluss von Sendeanlagen im Teil-	berücksichtigen

zusätzlich zur Überschreitung der Gebäudehöhe von 15 cm gegenüber der bisher und auf dem Nachbargrundstück nach wie vor geltenden maximalen Höhe gemäß Ziffer 8.1 der textlichen Festsetzungen auch bis zu fünf Sendeanlagen einschließlich der erforderlichen Trägerkonstruktionen im Teilgebiet 4 zulässig sein sollen. Weder die Erforderlichkeit dieser Anzahl von Sendeanlagen im Plangebiet noch ihre Zulässigkeit im Teilgebiet 4 wurden bislang dargelegt. Ganz im Gegenteil heißt auf Seite 23 der Begründung des Entwurfes, im Teilgebiet 4 seien "keine, die maximale Gebäudehöhe überschreitenden technischen Aufbauten erforderlich", so dass "die festgesetzte Maximalhöhe von +32,15 m über NHN an keiner Stelle überschritten" werde. Da ausweislich dieser Begründung im Teilgebiet 4 offenbar keinerlei die maximale Höhe von 14,15 m überragenden Aufbauten einschließlich Sendeanlagen zulässig sein sollen, muss diese Festlegung zwingend auch in Ziffer 8.1 dergestalt aufgenommen werden, dass die dort genannten Sendeanlagen ausschließlich in den Teilgebieten 1, 2 und 3 zulässig sind. Eine solche ist mit Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen unserer Mandantin geboten.	gebiet 4 (neues Parkhaus) wird nachgekommen, da die Möglichkeiten, Sendeanlagen auf den Dächern der Teilgebiete 1 bis 3 zu errichten, ausreichen. Die Festsetzung 8.1 des Teil B-Text- wird entsprechend ergänzt. Die Änderung erfordert keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB, da sie den Grundzug der Planung nicht berührt. Zu der Änderung beteiligt wurde der von der Änderung betroffene Vorhabenträger, dieser hat keine Bedenken hierzu vorgebracht. Von der Änderung ist weiterhin der Nachbar HKT betroffen. Da die Änderung exakt dessen Anregung umsetzt ist die Beteiligung des Nachbarn zur Änderung entbehrlich.	
2.6.5 <u>Werbepylon abwägungsfehlerhaft</u> Abwägungsfehlerhaft ist auch die Festsetzung eines Werbepylons mit drei Werbeseiten bis zu einer Höhe von 27 m über NHN und einer je 3,30 m breiten Werbefläche über die volle Höhe an der südwestlichen Grundstücksgrenze gemäß Ziffer 7.4 des Entwurfes. Die Zulässigkeit einer solch massiven Werbeanlage in unmittelbarer Nähe des gewerblich genutzten Grundstücks unserer Mandantin Ist aus optischen Gründen unzumutbar und beeinträchtigt den Außenauftritt des dort ansässigen Gewerbes in unzulässiger Weise. Nicht umsonst schließt der Bebauungsplanentwurf gemäß *Ziffer* 7.3 an anderer Stelle Werbeanlagen aus, die direkt zu den benachbarten Gewerbebetrieben hin ausgerichtet wären. Aus Gleichheitsgründen muss dieser Ausschluss auch zugunsten	**Werbepylon schon heute vorhanden** Ein Werbepylon findet sich schon im Bereich der vorhandenen Einfahrt etwa 50 m südöstlich des geplanten Standortes. Dieser soll an den neuen Standort verbracht werden. Der neue Standort hat zur Flurstücksgrenze des nachbarlichen Grundstückes einen Abstand von ca. 40 m und befindet sich vor der Stirnseite des Parkhauses. Er wird ca. 5 m niedriger als das Parkhaus sein. Unzumutbare optische Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Aspekten daher nicht zu erwarten. Was die statischen Fragestellungen angeht, sind diese im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, nicht aber im Planaufstellungsverfahren.	nicht berücksichtigen

unserer Mandantin und ihres Gewerbegrundstucks gelten. Zudem wirft die vorgesehene Werbeanlage statische Fragen auf, denen angesichts der konkreten Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf bereits der Plangeber nachzugehen hat.		
2.7 Unangemessene Abgrenzung des Plangebietes Zu der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 7 BauGB gehört auch die sachgerechte Abgrenzung des Plangebietes bzw. die Berücksichtigung der bei der Abgrenzung tangierten nachbarlichen Belange. Wird ein Bebauungsplan geändert, so ist dementsprechend das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes abwägungserheblich. Zwar gewährt das Baugesetzbuch keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplans. Änderungen des Bebauungsplans sind nicht ausgeschlossen. Die Planbetroffenen besitzen jedoch regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Festsetzungen des Plans nicht ohne Berücksichtigung ihrer Belange geändert werden. Beim Erlass wie bei der Änderung eines Bebauungsplans muss im Rahmen der planerischen Abwägung das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an der gewollten städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 27. April 2011,Az. 1 KN 19/09, Juris, Rn. 45). Eine solche Abwägung ist nicht erkennbar. Das Grundstück von HKT verbleibt nach der Planänderung im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans 22.56.00 (Herrenholz Nord), welcher eine GRZ von 0,8, vier Geschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 14m ausweist.	**Das Plangebiet wurde sachgerecht abgegrenzt** Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Plangebietes zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes nicht geändert wurde und somit nicht Gegenstand der Einwendungen sein dürfte. Gleichwohl wurde das Plangebiet im Bebauungsplanentwurf sachgerecht abgegrenzt. Das Grundstück des Einwenders befindet sich im benachbarten Bebauungsplan Nr. 22.56.00 und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies unterscheidet sich deutlich vom Bebauungsplan des Einkaufszentrums, das ein Sondergebiet ist. Die achte Änderung des Bebauungsplanes 22.55.00 berücksichtigt sehr wohl die Interessen des Einwenders (siehe obige Ausführungen). Verschlechterungen der bisher zulässigen Bebauung im Bereich des nachbarlichen Flurstückes 37/82 treten durch die Festsetzungen der jetzigen Änderungen nicht ein. Da sich auf dem Grundstück des Einwenders eine gewerbliche Nutzung befindet, die auch beibehalten werden soll, besteht kein Anlass, dieses Grundstück mit in die achte Änderung des Bebauungsplanes 22.55.08 einzubeziehen. Die achte Änderung wurde notwendig, weil das Einkaufzentrum erweitert werden soll und sowohl zusätzliche Verkaufs- und Nebenflächen als auch Stellplatzflächen, zum Teil im Parkhaus, geschaffen werden sollen bzw. notwendig sind. Die genannte „städtebauliche Neuordnung“ ist somit lediglich im Plangebiet erforderlich und gewollt. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Plangebiet definiert. Nach § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die gemeindliche Planungshoheit realisiert sich also sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht. Ausgangspunkt sind dabei jeweils die planerische Konzeption und die planerischen Vorstellungen der Gemeinde. Diese erstrecken sich	nicht berücksichtigen

	vorliegend ersichtlich auf die Weiterentwicklung und Ertüchtigung des vorhandenen Einkaufszentrums und mussten deshalb nicht notwendigerweise auf benachbarte Grundstücke ausgedehnt werden.	
2.8 Ungleichbehandlung vorhanden Davon abweichend kommt das als Teilgebiet 4 ausgewiesene Flurstück in den "Genuss", zukünftig eine GRZ von 0,95 und eine maximale Gebäudehöhe von ca. 14,15 m (ehemals sogar von bis zu 18m!) zu haben. Diese "Ungleichbehandlung" könnte theoretisch entweder dadurch gelöst werden, dass auch das Grundstück der HKT mit überplant wird (ein unbefangener Blick auf den Planentwurf und der Umstand, dass die beiden Nachbarflurstücke derzeit bauplanungsrechtlich das gleiche Schicksal teilen, legten dies nahe) oder GRZ, Geschossigkeit und maximale Gebäudehöhe unverändert bleiben. Eine veränderte Ausweisung im Teilgebiet 4 erfordert jedenfalls eine Abwägung der Nachbarinteressen, die unterblieben ist und einen weiteren Abwägungsmangel darstellt.	**Ungleichbehandlung ist nicht gegeben** Aus den o.g. Gründen haben das Plangebiet und das Grundstück der HKT nicht die gleichen städtebaulichen Ziele: Die jeweils zulässige Art der Nutzung ist deutlich unterschiedlich, zurzeit deutet nichts darauf hin, dass die gewerbliche Nutzung des Nachbargrundstückes sich in Richtung eines Sondergebietes ändern soll. Ein Planungserfordernis ist dort nicht erkennbar.	nicht berücksichtigen
2.9 Fehlende Beachtung der Bodenschutzklausel Darüber hinaus beachtet der Bebauungsplanentwurf die sog. Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB entgegen § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB nicht. Die Klausel besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden verpflichtet die Gemeinde zur Prüfung, ob durch eine verdichtete Bauweise weniger Fläche beansprucht werden kann. Dabei ist die Bo-	**Bodenschutzklausel wird berücksichtigt** Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs ermöglichen Erweiterungen der Gebäude und den Bau eines zusätzlichen Parkhauses. Mit der Verdichtung der Bebauung an einem vorhandenen, gewerblich genutzten Standort, der schon heute überwiegend versiegelt ist, wird der Bodenschutzklausel besonders Rechnung getragen. Es wird die Innenentwicklung intensiviert und eine Nachverdichtung im beplanten Innenbereich vorgenommen. Die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen im Außenbereich wird, so wie es der Gesetzgeber vorsieht, vermieden. Die Nachverdichtung wird durch die Erhöhung der Geschossigkeit im Teilgebiet 4 und durch die Einbeziehung von Teilflächen des östlich angrenzenden LN-Grundstückes in die achte B-Plan Änderung ermöglich. Hier und auch an allen anderen Seiten der vorhandenen Gebäude in den Teilgebieten 1 und 2 sind Gebäudeerweite-	nicht berücksichtigen

denschutzklausel in die Abwägung mit einem besonderem Gewicht einzustellen, sodass nicht jedem Belang der Vorrang gegenüber der Bodenschutzklausel eingeräumt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Juni 2008, Az. 4 BN 8.08, Juris, Rn. 4; Krautzberger, in: Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, Stand: 104. EL 2012, § 1a Rn. 55a).	rungen und die zusätzliche Anlage von Stellplätzen möglich.	
2.10 bestehendes Parkhaus erweitern Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans sieht vor, dass das Parkhaus eine Grundfläche von 10.200 qm aufweist. Der Entwurf lässt unberücksichtigt, dass im Teilgebiet 2 bereits ein Parkhaus mit einer Grundfläche von 9.200 qm besteht, dessen Ausbau ohne weiteres möglich wäre. Bis zur Planänderung waren ebendieser Ausbau sowie die ergänzende Schaffung von Stellplätzen Gegenstand der Planung und ausweislich der dokumentierten Aussagen des Investors für die Zwecke der nach wie vor geplanten Standorterweiterung auch ausreichend. Die Stellplatzanlagen sollten mit zahlreichen Bäumen und Hecken begrünt werden. Diese ursprüngliche Variante ist auch im Hinblick auf § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorzuziehen, da der Bau eines Parkhauses zu einer größeren Flächenversiegelung führt als die Herstellung der Stellplatzanlagen. Zudem wäre eine Erweiterung des bestehenden Parkhauses aus bodenschutzrechtlicher Sicht schonender, weil dazu kein zusätzlicher Grund und Boden in Anspruch genommen werden müsste. Auch insoweit ist nicht erkennbar, dass eine Abwägung stattgefunden hat.	**Zweites Parkhaus im Zufahrtsbereich optimiert Verkehrsfluss** Von der ehemals angedachten Variante, das vorhandene Parkhaus im östlichen Bereich des Einkaufszentrums zu vergrößern, wurde Abstand genommen, da es zwischenzeitlich die Möglichkeit gab, das HKL-Grundstück in die Planungsüberlegungen mit einzubeziehen und somit das Parkhaus direkt an eine auf das Grundstück des Einkaufszentrums führende Zufahrt zu platzieren. Hierdurch kann der Kunde auf kurzem Wege in das Parkhaus einfahren und muss nicht weite Wege über das Gelände des Einkaufszentrums mit dem Pkw zurücklegen. Der Verkehrsfluss wird verbessert, die Auswirkungen bzgl. Lärm und Emissionen werden reduziert. In der Abwägung hat die Hansestadt Lübeck den Belang der verbesserten Verkehrsorganisation gegenüber den Belangen des Bodenschutzes stärker gewichtet. Inwieweit eine Erweiterung des bestehenden Parkhauses aus bodenschutzrechtlicher Sicht schonender wäre, kann nicht nachvollzogen werden. An beiden Standorten gibt es hochgradig versiegelte Flächen, die überbaut werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass schmale Pflanzinseln und Baumstandorte aus Sicht des Bodenschutzes nur einen äußerst geringen Schutzstatus genießen. Bei der Bodenschutzklausel geht es in erster Linie um landwirtschaftlich oder anderweitig genutzte Böden, deren natürlicher Charakter zumindest in Tiefen ab 0,5 m noch zu erkennen ist. Dieses ist im Plangebiet nicht mehr der Fall.	nicht berücksichtigen
2.11 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl im Teilgebiet 4 Auch die Überschreitung der in Sondergebieten gem. § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8	**Überschreitung lediglich im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO gegeben** Die Flächengröße des SO-Gebietes beträgt ca. 94.200 m², die zulässigen Grundflächen in den Teilgebieten 1 bis 4 betragen	klarstellen

ist nicht gerechtfertigt. Der Bebauungsplanentwurf weist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO textlich eine GRZ von 0,95 aus (siehe auch Begründung Seite 24). Das gilt auch für das Tellgebiet 4. Ausweislich der Begründung soll die Versiegelung dort sogar noch deutlich über 95% der Grundstücksfläche hinausgehen. Auch diese Festsetzung bedarf der städtebaulichen Begründung unter Beachtung der Grundsätze der Bauleitplanung und des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Soll der Bebauungsplan nach§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO Abweichungen „nach oben" vorsehen, d.h. sollen die Grenzen, die sich nach der Verordnung für den Vollzug ergeben, erweitert werden, sind im Hinblick auf den Schutzzweck des § 19 Abs. 4 BauNVO die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden zu berücksichtigen, aber auch Umstände und Maßnahmen, die zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen führen (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, 103. El2012, § 17 Rn. 21).	72.800 m². Die GRZ gemäß § 19 Abs.1 BauNVO gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche der Hauptbaukörper je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die GRZ beträgt im Plangebiet gerundet 0,773 und unterschreitet hiermit die im § 17 BauNVO als Obergrenze bestimmte GRZ von 0,8. Einer besonderen städtebaulichen Begründung bedarf es somit nicht. Auf Seite 24 der Begründung wurde versehentlich der § 17 der BauNVO anstatt § 19 BauNVO genannt. Dieses wird in der Begründung korrigiert. Außerdem werden dort die obigen Ausführungen zur GRZ der Hochbauten ergänzt. In den bebauten Bereichen des Plangebietes ist der Versiegelungsgrad schon heute sehr hoch, lediglich im Osten des Plangebietes im Bereich des ehemaligen LN-Grundstückes gibt es noch unversiegelte Flächen, die jedoch auf Grund des dort gültigen Bebauungsplanes auch großflächig versiegelt werden dürfen. Somit gibt es nur eine Überschreitung gegenüber der jetzigen Situation um maximal 5 %. Die Begründung der zulässigen Versiegelung bis zu 95 % der Bauflächen ergibt sich aus der vorhandenen Situation (hoher Versiegelungsgrad vorhanden bzw. zulässig) und aus der planerischen Überlegung, den vorbelastetem Standort soweit wie städtebaulich vertretbar zu nutzen. Möglichkeiten zur Vermeidung von Versiegelungen wurden schon genutzt, wie z.B. die Anlage von Parkhäusern anstatt nur ebenerdige Stellplatzflächen. Die maximal zulässige 95 %ige Versiegelung der Bauflächen ist unter Berücksichtigung der Erhaltungs- und Bepflanzungsgebote (Erhaltung von Strauchpflanzungen an der südlichen SO-Gebietsgrenze, Pflanzung von Bäumen und Fassadenbegrünung, Gründächer auf dem Parkhaus im Teilgebiet 4 und auf den Erweiterungsbauten, Erhaltung des Knicks zum Paddelügger Weg) und unter Berücksichtigung des Zieles, ein ausreichendes Stellplatzangebot zu schaffen und damit den Verkehrsfluss zu optimieren, vertretbar.	
2.12 Planung ist vorhabenbezogen Diesen Anforderungen genügt die in der Begründung (Seite	**Festgesetzte Inhalte und Angebotsplanung widersprechen sich nicht** Wie schon weiter oben dargestellt, gilt die Überschreitung für die	nicht berücksich-

24) vorzufindende städtebauliche Rechtfertigung nicht. Sie besteht zunächst in einer Art Zirkelschluss, wenn es eingangs heißt, nach Ausschöpfung der Bebauungsmöglichkeiten werde eine GRZ erreicht, welche die gesetzlich zulässige überschreite und daher eine Abweichung erforderlich mache. Hier wird der gesetzliche Regelfall einseitig zu Gunsten des Investors dem bloßen Realisierungswillen geopfert. Am Ende Ist lediglich thesenhaft zu lesen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Mit den tatsächlichen Auswirkungen einer fast vollständigen Bebauung des Teilgebiets 4 mit einem über 14 m hohen Parkhaus auf das Nachbargrundstück wird sich nicht ausreichend auseinandergesetzt. Auch dieser Aspekt spricht dafür - wie viele weitere Details des Planentwurfes und seiner Begründung - dass hier eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung im Gewande der Angebotsplanung auf den Weg gebracht wurde, die den Anforderungen an eine „normale" Angebotsplanung nicht genügt.	maximal zulässige GRZ des § 19 Abs. 4 BauNVO, die sich auf die Gesamt-Versiegelung bezieht. Die städtebauliche Zulässigkeit wurde ebenfalls schon weiter oben begründet. Auch die Auswirkungen des ca. 14 m hohen geplanten Parkhauses wurde, soweit dieses auf der Ebene des Angebotsplanes erforderlich ist, ausreichend betrachtet. Da ein Sondergebiet für ein Einkaufszentrum überplant wird, ist es im Sinne einer sach- und fachgerechten Planung erforderlich, u.a. die besonderen Anforderungen des Einkaufszentrums und die Lage zu Nachbargebäuden zu berücksichtigen. Die Festsetzungen entsprechen diesen besonderen Anforderungen, in der Begründung sind Fakten aufgeführt, die die getroffenen Festsetzungen untermauern. Hieraus abzuleiten, dass eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung im Gewande einer Angebotsplanung auf den Weg gebracht wurde, ist nicht sachgerecht da ohne Relevanz, denn ob eine Gemeinde das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wählt, liegt in ihrem Ermessen. Eine Pflicht hierzu gibt das BauGB nicht vor. Es drängt sich für den Plangegenstand auch nicht auf, da weder Erschließungsmaßnahmen zu vereinbaren sind noch ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Planungszieles innerhalb einer zu vereinbarenden Frist besteht. Weiterhin ist die Umsetzung der Planungsziele nicht mit einem bestimmten Vorhabenträger verknüpft, d.h. die Planungsziele gelten fort, auch wenn das Einkaufszentrum während des Planungsprozesses verkauft werden sollte.	tigen
2.13 Kompensation für die erhöhte GRZ nicht ausreichend Als Kompensationsmaßnahme soll vor allem eine Dachbegrünung sorgen. Im Hinblick auf die bereits erwähnte Bodenschutzklausel des§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, kann dies nicht als ausreichend angesehen werden. Es ist zu bedenken, dass sich im Plangebiet bereits ein Parkhaus befindet. Wenn man die Bodenschutzklausel ernst nimmt, ist es angezeigt, dieses, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, zu erweitern und nicht noch weitere Flä-	**Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich** Da die Eingriffe (Versiegelungen) bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Gleichwohl sind Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck und ein artenschutzrechtlicher Ausgleich in einer Größenordnung von 3.500 m² Gehölzfläche zu schaffen. Die Begründung der Notwendigkeit und der Umfang sowie die Umsetzung der Maßnahmen sind in zwei Gutachten, auf die sich die Begründung stützt, ausreichend dargestellt.	nicht berücksichtigen

chen im ohnehin stark versiegelten Plangebiet zu versiegeln. Auch die begrünte, zwischenzeitlich geplante offene Stellplatzanlage wäre im Wege einer „offenen" Abwägung vorzugswürdig.	Für die hohe Versiegelung von bis zu 95 % der SO-Fläche muss gemäß Festsetzungen auf den Erweiterungsvorhaben eine Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme vorgenommen werden. Diese festgesetzte Maßnahme wirkt positiv auf das Kleinklima, die Reduzierung des Wasserabflusses, auf die Pflanzen und Tierwelt. Unterstützt werden diese Aspekte durch die Festsetzungen zu den zu begrünenden Wänden. Bezüglich der genannten Bodenschutzklausel wird auf die Ziffer 2.8 der Abwägung verwiesen.	
2.14 Machbarkeit der max. 95 %igen Versiegelung muss nachgewiesen werden. Unzureichend ist schließlich auch der Hinweis auf Seite 24 unten, die Erhöhung der Versiegelung auf über 95% der Grundstücksfläche im Teilgebiet 4 müsse innerhalb des Plangebietes selbst ausgeglichen werden. Da der Plangeber offenbar nicht geprüft hat, ob dies innerhalb des der Planung zugrunde liegenden Konzepts des Vorhabenträgers überhaupt möglich Ist, zeigt sich auch darin ein erhebliches Planungsdefizit.	**Maximaler Versiegelungsgrad von 95 % wird beibehalten** In der Begründung wird ausgesagt, dass im Teilgebiet 4 (neues Parkhaus) vorhandene Pflanzflächen überbaut werden können. Die maximal zulässige Versiegelung von 95 % des SO-Gebietes wird jedoch beibehalten, so dass der 100 % Versiegelungsgrad im Teilgebiet 4 an anderer Stelle innerhalb des SO-Gebietes ausgeglichen werden muss, damit insgesamt die 95 %ige Versiegelungsquote nicht überschritten wird. Diese Möglichkeit ist gegeben, der Nachweis erfolgt im Bauantragsverfahren.	klarstellen
2.15 Unzulänglichkeit von Umweltprüfung und Umweltbericht Schließlich genügen auch die Umweltprüfung und der Umweltbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB maßgeblichen Belange, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB) wurden bislang völlig unzureichend berücksichtigt. Wie mit Blick auf Erschütterungen und Lärm bereits ausgeführt, fehlt es bezüglich sämtlicher Umweltauswirkungen an einer aktuellen natur- und umweltschutzfachlich fundierten Ermittlung und Bewertung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht stellt insoweit keine hinreichende Abwägungsgrundlage dar. Er beschränkt sich auf	**Der Umweltbericht wird teilweise ergänzt** Wie aus dem Umweltbericht deutlich wird, sind erkennbare erhebliche Auswirkungen lediglich bei Pflanzen und Tieren zu erkennen. Die vom Einwender angesprochenen Auswirkungen von vermuteten Erschütterungen (Schutzgüter Mensch und Sachgüter) und Lärm (Schutzgut Mensch) werden derzeit als nicht erheblich eingeschätzt, da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen z.B. im Rahmen der Gebäudeplanungen ohne weiteres möglich sind, um die Erheblichkeitsschwelle nicht zu überschreiten. Der Umweltbericht als Teil der Begründung wird um die Aspekte Erschütterungen und Lärm ergänzt. Die hierzu weiter oben formulierten Sachverhalte und Einschätzungen werden in den Umweltbericht übernommen. Maßstab der Aussageschärfe ist der Angebots-Bebauungsplan, der in seinen Festsetzungen und in der Begründung die Besonderheit des „Sondergebiet Einkaufszentrum“ be-	teilweise berücksichtigen

pauschale Behauptungen, die mangels fachlicher Bestandsaufnahmen und Prognosen nicht überprüfbar und damit nicht belastbar sind. Angesichts der Tatsache, dass der Bebauungsplanentwurf entgegen seiner äußeren Form ein ganz konkretes Vorhaben des CITTI-Markts ermöglichen soll, hätte er sich zwingend mit den konkret durch dieses Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen befassen müssen. Daran fehlt es nahezu vollständig. Das gilt sowohl für die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm und Erschütterungen als auch für den Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung eines neuen überdimensionierten Parkhauses einhergeht.	rücksichtigt.	
2.16 Aussagen zum Artenschutz unzureichend Die artenschutzrechtliche Aussagen zu den Verbotstatbeständen des § 44 Alls. 1 BNatSchG halten einer kritischen Prüfung ebenfalls nicht stand. Auch insofern fehlt es bereits an einer belastbaren Bestandsaufnahme. Die artenschutzrechtliche Prüfung vom 17. November 2011 ist dazu schon deshalb nicht in der Lage, weil sie sich auf einen kleinen Teil des Plangebietes beschränkt und weder das Plangebiet im Ganzen noch die mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen in den Blick nimmt. Auch soweit die artenschutzrechtliche Prüfung Aussagen zu Verbotstat-beständen trifft, sind diese unzureichend. So ist ihnen zum Beispiel mit Blick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mit der erforderlichen Prognosesicherheit zu entnehmen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.	**Artenschutzrechtliche Aussagen sind ausreichend** Die Artenschutzprüfung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Hansestadt Lübeck nur für den südöstlichen Teil des Plangebietes (ehemaliges LN-Grundstück) vorgenommen, da sich nur hier schützenswerte Tierarten und Lebensräume befinden könnten und Veränderungen (Überbauungen) geplant sind. Alle anderen Baum- und Pflanzinseln innerhalb des SO-Gebietes sind für den gesetzlichen Artenschutz nicht relevant. Ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Methode der Potenzialanalyse gewählt, um eine Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung vorzunehmen. Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäisch und streng geschützten Arten. Hier waren es Vögel, Haselmaus und Fledermäuse. Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Sie hat im bisherigen Verfahren, bis auf einige redaktionelle Änderungen, keine Vorbehalte gegen die vorgelegte Prüfung. Neben den in der Prüfung genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen wegen des Verlustes potenzieller Brutplätze von Vögeln in einer Größe von 0,35 ha erforderlich. Die Neuanlage der Gehölzfläche soll auf der Ökokontofläche des Ovendorfer Hofes in der Gemeinde Ratekau erfolgen. Eigentümer dieser Flächen ist die Hansestadt Lübeck.	nicht berücksichtigen

2.17 Rückkehr zum B-Plan-Entwurf von April 2012 Aus den vorgenannten Gründen ist mit Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen eine Rückkehr zum Bebauungsplanentwurf aus dem April 2012 geboten. Diese Fassung entspricht ausweislich des Schreibens von CITTI an den Bausenator vom 15. April 2011 den Erfordernissen des Investors. Größere Abweichungen in der Gesamtplanung, die ein Festhalten hieran unzumutbar oder die Errichtung eines überdimensionierten Parkhauses als städtebaulich erforderlich erscheinen ließen, sind nicht erkennbar. Sie werden auch in der Begründung des geänderten Bebauungsplanentwurfes nicht dargelegt, so dass sich der derzeitige Planungsstand insgesamt als eine unzulässige Gefälligkeitsplanung darstellt. Das Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die gesetzlichen Anordnungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verlangen vom Plangeber eine ordnungsgemäße Alternativprüfung. Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange kann eine solche Prüfung nur zu dem o. g. Ergebnis führen.	**8. B-Plan-Änderung ist keine „Gefälligkeitsplanung“** Mit der Möglichkeit, das HKL-Grundstück in das Planungsgebiet einzubeziehen, ergab sich die Chance, eine wesentliche Verbesserung des Verkehrsflusses und der Stellplatzanordnung auf dem Gelände des Einkaufszentrums zu planen bzw. zu schaffen. Aus diesem Grunde wurde von der ehemals vorgesehenen Erweiterung des vorhandenen Parkhauses abgesehen. Von einer „Gefälligkeitsplanung“ kann keine Rede sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand führt die neue Lage des Parkhauses und dessen Dimensionierung nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes. Erschütterungen können im weiteren Planungsgeschehen minimiert werden, die Lärmemissionen auf die Nachbarschaft überschreiten keine gesetzlich vorgegebenen Orientierungs- und Grenzwerte. Die Auswirkungen des veränderten Verkehrsflusses führen ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Im Ergebnis wurden alle öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen, eine Änderung des Parkhaus-Standortes ist nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen

zwei Anlagen: (1) Stellungnahme der Ingenieurgruppe IVV aus Aachen vom 08.07.2013
(2) Schreiben der HKT, vertreten durch cmk Rechtsanwälte, an die Mitglieder des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 03.06.2013, die im Wesentlichen die Bedenken und Anregungen der obigen Stellungnahme der HKT, vertreten durch cmk Rechtsanwälte, vom 18.07.2013 enthält. Auf eine gesonderte Abwägung wird daher verzichtet.

Aufgestellt: Lübeck, den 07.10.2013

PROKOM	Bereich Stadtplanung
Ernst Wessels	Katharina Belchhaus

Anlage 1 zum Prüf- und Abwägungsbericht vom 07.10.2013

Ingenieurgruppe IVV • Oppenhoffallee 171 • 52066 Aachen

Grundstücksgesellschaft HKT
Herrenholz mbH & Co. KG
Hinter den Kirschkaten 28
23560 Lübeck

06.07.2013
Lut/LCP_HKT_08072013.doc

Betr.: Bebauungsplan 22.55.08 - Herrenholz Einkaufszentrum -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß haben wir die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen hinsichtlich der Festlegungen im B-Plan 22.55.08 sowie die Anlagen (Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 22.55.08 Herrenholz Einkaufszentrum CITTI Park Lübeck, Masuch+Olbrisch, 7.1.2011, 1. Ergänzung 23.10.2012, 1. Ergänzung 29.04.2013) geprüft.

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme/Kommentierung:

1. Allgemein

In dem derzeit ausgelegten B-Plan 22.55.08 ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit 25.700 m² auf 34.300 m² zzgl. 2.200 m² für Dienstleistungen/ Gastronomie und 750 m² für ein Gesundheitsforum vorgesehen. Darüber hinaus soll das Parkplatzangebot um ca. 1.000 Stellplätze auf 2.800 Stellplätze erweitert werden. Nach der ersten Offenlegung 2012 erfolgte eine Ergänzung der Planung hinsichtlich des Stellplatzangebotes (Parkhaus Teilgebiet 4), eine Erweiterung der Nutzflächen für Dienstleistungen und Gastronomie sowie einer zusätzlichen Fläche für ein Gesundheitsforum einschließlich Blutspendezentrum.

Sitz der Gesellschaft Aachen
Amtsgericht Aachen HRA 8212
IVV-Management GmbH
Amtsgericht Aachen HRB 12549

Geschäftsführer:
Baurat e.e.h.
Dr.-Ing. Dieter Heiden

Bankverbindungen:
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto-Nr. 15 004 605
Deutsche Bank Aachen
BLZ 390 700 24
Konto-Nr. 2 555 555

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG
Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verkehrsentwicklung
Tel.: (0241) 9 48 91-0
Fax: (0241) 59 16 22

Aufgrund der Erweiterungen wurde eine 1. Ergänzung am 23.10.2012 sowie eine nochmalige Ergänzung der Verkehrsuntersuchung am 7.01.2013 ausgearbeitet, wobei weiterhin die grundsätzlichen Annahmen und Grundlagendaten aus der ursprünglichen Verkehrsuntersuchung übernommen wurden.

2. Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 22.55.08 Herrenholz Einkaufszentrum CITTI Park Lübeck, Masuch+Olbrisch, 2011, Ergänzungen 2012, 2013

2.1 Verkehrsaufkommen

In der o.g. Verkehrsuntersuchung werden die verkehrstechnischen Auswirkungen einer Erweiterung des CITTI Park geprüft. Hierbei werden Verkehrserhebungen aus 2009 als Grundlage für die zukünftige Belastungssituation verwendet. Aufgrund der umfangreichen Erhebungen der angrenzenden Knotenpunkte ist auch eine Quantifizierung der 2009 vorhandenen Einkaufsverkehre einschließlich der übrigen aus diesem Gebiet resultieren Verkehrsströme möglich.

Zur Ermittlung der Neuverkehre erfolgte in dem Verkehrsgutachten zunächst in Anlehnung an das Verfahren nach Bosserhoff eine Berechnung des aktuellen Verkehrsaufkommens (2009) sowie eine äquivalente Ergänzung für die Erweiterungsflächen. Hierzu wird in einem ersten Schritt über Shop spezifische Faktoren die aktuelle Kundenzahl (2009 - 13.000, nach der Erweiterung ca. 17.400) eingeschätzt und mit weiteren Faktoren (Doppelkunden bzw. Verbundeffekt, MIV-Anteil und Besetzungsgrad auf die Pkw/Tag u. Richtg.) umgerechnet.

Ein Nachweis bzw. Belege zum verwendeten MIV-Anteil in Form eine ÖPNV-Erhebung/Rad-/Fußgängeranteil fehlt. Aufgrund der Lage wird hier der MIV-Anteil über den angegebenen 80 % liegen. Lage und Einzugsgebiet entsprechend wird der MIV-Anteil Wert mindestens 90-95 % betragen.

Im Ergebnis der Berechnungen werden ausgehend von 12.300 Kfz/Tag (2009) zukünftig unter Einbeziehung der Erweiterung ca. 16.000 Kfz/Tag erwartet. Leider werden in den Ergänzungen zum Verkehrsgutachten nur die zusätzlichen Verkehrsmengen dargestellt. Eine abschließende Gesamtzahl wird nicht ausgewiesen, sodass die in den Leistungsfähigkeitsberechnungen angegeben Knotenströme nicht direkt nachvollziehbar sind.

Unter Einbeziehung der vorliegenden Pressemitteilung, die an Spitzeneinkaufstagen von 23.000 Pkw's ausgehen, sind die verwendeten Grundlagendaten aus 2009

sehr kritisch zu sehen, da sie offensichtlich nicht den aktuellsten Stand darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die heutige Nachfrage über dem 2009 geschätzten Wert liegt.

Die detaillierte Berechnung des zukünftigen Verkehrsaufkommens mittels spezifischen Faktoren ist im Ansatz grundsätzlich korrekt. Voraussetzung hierzu ist jedoch eine genaue Einschätzung der Faktoren (Kunden/m² VK), die nur bei Einzelobjekten genau bestimmt werden können. In Einkaufszentren/Fachmarktzentren ist dies aufgrund der Vermischung (Verbundeffekt) nur eine grobe Einschätzung.

Bei der Berechnung der zusätzlichen Kunden wurden zudem die gleichen Faktoren wie 2009 verwendet. Weder die Flächenerweiterung, die eine höhere Attraktivität (zusätzliche Kunden, Verlagerung von Kunden aus der Innenstadt) erwarten läßt, noch das deutlich verbesserte Stellplatzangebot wird bei der Berechnung berücksichtigt. Bereits eine lineare Hochrechnung der für 2009 eingeschätzten Besucher bzw. des Verkehrsaufkommens zeigt deutlich höhere Ergebnisse. Die Erweiterung der Verkaufsflächen um 47 % ergibt eine Kundenzahl von über 19.000 bzw. eine Verkehrsaufkommen von 18.000 Kfz/Tag. Ferner werden auch die angrenzenden verkehrsintensiven Gewerbebetriebe (z.B. Burger King) nicht berücksichtigt.

Fazit:
Die Berechnungen zum Verkehrsaufkommen basieren auf Erhebungen aus 2009. Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich einer intensiveren Frequentierung wurden nicht berücksichtigt. Ferner sind die aus der Erweiterung resultierende höhere Attraktivität und das deutlich verbesserte Stellplatzangebot nicht in die Berechnung eingeflossen. Die ermittelten Verkehrsmengen sind als Basis für den Nachweis einer gesicherten Erschließung nicht ausreichend. Eine differenziertere Betrachtung - normale Einkaufstage, starke Einkaufstage, Spitzeneinkaufstage- würde deutlich die Schwankungen im Einkaufsverkehr und die damit verbundenen Auswirkungen hervorheben.

2.2 Verkehrskonzeption
In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung werden die 2009 erhobenen Verkehrsströme mit dem zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommen des CittiParks überlagert.

Leider werden hierbei nur die externen Ströme sowie die 2009 an den Ein-Ausfahrten des CittiParks erhobenen Verkehrsströme berücksichtigt bzw. hochge-

rechnet. Eine Analyse/Rückkoppelung zu der internen Verkehrskonzeption Bestand/Planung liegt jedoch nicht vor. Insbesondere mit dem Bau eines Parkhauses mit ca. 1.100 Stellplätzen und den damit verbundenen bzw. geplanten Ein-/Ausfahrten werden sich die internen Verkehrsströme (innerhalb des B-Plan Bereiches) deutlich verändern.

Das für das Parkhaus vorgesehen Areal (Teilgebiet 4) wurde 2009 noch für einen Baumaschinenverleih genutzt. Mit den westlich und insbesondere nördlich des Centers angeordneten Stellplätzen ist der Erschließungsast Herrenholzstraße (Citti Park 2) mit einem Anteil von 70 % die Hauptzufahrt und -ausfahrt. Die Ein-/Ausfahrt an der südwestlich gelegen Straße Herrenholz wird -wie die Knotenbelastungen zeigen- überwiegend nur für die Zu (91 %) und Ausfahrt (73 %) aus bzw. in Richtung Ziegelstraße genutzt. Diese Verkehrsverteilung wird in der Verkehrsuntersuchung als die Grundlage für die Verteilung der zukünftigen internen Verkehrsströme verwendet.

Mit dem Bau des Parkhauses im Teilgebiet 4 ist jedoch eine erhebliche Verschiebung der internen Verkehrsströme verbunden. Während die Zufahrt zum neuen Parkhaus weiterhin über den Knotenpunkt Herrenholz/Sconto/Erschließungsast CittiPark erfolgen soll, ist die Ausfahrt über die zweite bisher untergeordnete Anbindung (südwestliche Straße Herrenholz) geplant. Dies wird in den Prognosebelastungen (Knotenströme) nicht berücksichtigt. Während an dem Knotenpunkt Herrholz/Sconto/ Erschließungsast CittiPark auch zukünftig eine nahezu symmetrische Ein- und Ausfahrtmenge angenommen wird, wird an der südwestlichen Anbindung in der Prognose weiterhin von einer einseitigen Belastung aus bzw. in Richtung Ziegelstraße ausgegangen. Da die von der Padelügger Weg kommenden Kunden /Nutzer des neuen Parkhauses auch wieder in diese Richtung ausfahren werden, ist hier dringend eine Korrektur der Ausfahrtströme erforderlich. Da dies auch Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knoten und insbesondere des Hauptzufahrtsknotens hat, geht das vorliegende Verkehrsgutachten von falschen Annahmen aus.

Fazit:
Die Ermittlung der zukünftigen Belastungen/Verteilung auf das angrenzende Straßennetz sowie die Knotenströme basieren auf den Belastungen/der Verkehrsverteilung aus 2009. Eine Rückkoppelung zwischen der externen und internen Erschließung ist nicht erfolgt. Da sich mit der Erweiterung (Parkhaus) auch die internen Verkehrsströme neu orientieren, stellen die angenommene prognostizierten Belastungen an den Ein-/Ausfahrts-Knotenpunkten nicht die zu erwartenden Belastun-

gen dar. Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen auf die weiterfolgenden Knotenpunkte ist eine Überarbeitung der Nachweise erforderlich.

3. Lärm

In der Begründung zum B-Plan wird unter 5.10 Emissionen/Altlasten darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich der angrenzenden Gewerbegebiete sowie der angrenzenden Straße Padelügger Weg und der A 1 befindet. Hieraus resultierend werden keine Konflikte gemäß den Anforderungen der TA Lärm erwartet. Grundsätzlich ist bei Betrachtung des Plangebietes nach der TA Lärm der bestehende Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes nicht relevant. Die bestehenden Lärmemmisionen der angrenzenden Gewerbegebiete sind jedoch bei einer Gesamtbetrachtung in Form einer Vorbelastung zu berücksichtigen. Lediglich wenn die Neubelastung des Plangebietes 6 dBA unter dem Richtwert liegt, kann auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden. Da weder die Neubelastung noch die Vorbelastung im Rahmen eines lärmtechnischen Gutachtens ermittelt wurden, ist aufgrund der Größe des Plangebietes sowie der zusätzlichen Verkehrsmengen eine Ermittlung nach TA Lärm erforderlich.

Fazit:
Im Rahmen der Emissionsbetrachtung wurde mit Hinweis auf die vorhandenen Emissionen (angrenzende Gewerbegebiete und Verkehrslärm) auf eine lärmtechnische Überprüfung nach der TA Lärm verzichtet. Aufgrund der zusätzlichen Nutzungen sowie der erheblichen Zuwächse des Quell- und Zielverkehrs ist ein entsprechender Nachweis der Verträglichkeit/Einhaltung der Richtwerte zwingend erforderlich.

4. Parkhaus

Für das viergeschossige Parkhaus im Teilgebiet 4 ist eine Überschreitung der bisher max. Gebäudehöhe um 0,15 m festgeschrieben. Dies wird mit der notwendigen Dachbegrünung sowie einer Durchfahrt von Bus und LKW im Erdgeschoss begründet. Wie aus dem vorliegenden Lageplan (siehe Anlage) ersichtlich, ist eine Durchfahrt im Erdgeschoss des Parkhauses nicht umsetzbar und auch nicht erforderlich. Hieraus die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe abzuleiten, entzieht sich jeglicher Grundlage. Lediglich zwischen dem Parkhaus und dem Einkaufszentrums muss aufgrund einer geplanten fußläufigen Verbindung zwischen dem 1. Obergeschoss des Parkhauses und des Centers eine Mindestdurchfahrts-

höhe von 4,30 m vorgehalten werden. Grundsätzlich kann die zusätzlich notwendige Höhendifferenz (0,15 m) auch innerhalb des Parkhauses (1. Obergeschoss) mit einer leichten Anrampung vor dem Brückenzugang überwunden werden. Eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe ist daher nicht begründbar.

Wie aus der Anlage ferner ersichtlich, sind ca. 236 Stellplätze je Parkgeschoss vorgesehen. Da grundsätzlich von 1.100 Stellplätzen innerhalb des geplanten Parkhauses ausgegangen wird, ist offensichtlich eine zusätzliche fünfte Parkebene im Untergeschoss geplant. Dies wird durch die Darstellung der Rampen (Schnittzeichen, Neigungsdarstellung der Rampen) offensichtlich.

Fazit:
Die angeblich notwendige Überschreitung der bisher max. zulässigen Gebäudehöhe ist unbegründet, da eine evtl. nicht ausreichende Durchfahrtshöhe auch ohne Anhebung des 1. Obergeschosses innerhalb der Parkebene konstruktiv gelöst werden kann.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen des B-Planverfahrens werden mit einer Verkehrsuntersuchungen sowie zwei Ergänzungen die Auswirkungen einer Erweiterung des CITTIParks in Lübeck untersucht. Hierbei werden die Ergebnisse einer 2009 durchgeführten Verkehrserhebung an den maßgebenden Knotenpunkten verwendet. Die Hochrechnung auf die zukünftigen Verkehrsströme geht von einem konstanten Einkaufsverhalten aus. Die Mehrverkehre resultieren nur aus der Erweiterung der Verkaufsflächen. Weder das attraktiverer Verkaufsangebot (Verlagerungseffekte) noch die für diesen Standort wesentliche Erweiterung des Stellplatzangebotes (Anziehungspotential, kostenfreies Parken) werden hierbei berücksichtigt. Die ermittelten Verkehrsmengen sind daher für einen Erschließungsnachweis nicht ausreichend. Eine Betrachtung der verschiedenen Einkaufstage (Normaler-/ Starker-/ Spitzeneinkaufstag) hinsichtlich der Intensität und Häufigkeit erscheint notwendig.

Zudem werden auf Grundlage der 2009 ermittelten Ein-/Ausfahrtssituation die zu erwartenden Neuverkehre hochgerechnet. Da sich jedoch mit dem Bau des Parkhauses die internen Verkehrsströme wesentlich verändern werden, entspricht die in der Verkehrsuntersuchung dargestellte zukünftige Belastungssituation nicht der zu erwartenden Ein-/Ausfahrtssituation bzw. den Belastungen. Es fehlt damit der Nachweis, dass die Nachbargrundstücke auch zukünftig ausreichend erreichbar sind und nicht von unzumutbaren Stauerscheinungen betroffen werden.

Ferner ist die Betrachtung der Lärmsituation baurechtlich sehr kritisch zu sehen, da weder ein Nachweise für die Vorbelastungen noch für die zu erwartende Neubelastungen vorliegen.

Die Überschreitung der bisher max. Gebäudehöhe um 0,15 m ist unbegründet und kann innerhalb des Parkhauses konstruktiv ausgeglichen werden.

Aufgrund der o.g. Defizite und verwendeten Annahmen ist eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung sowie eine zusätzliche Überprüfung der Lärmemissionen zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG
i.A.

B. Lutterbeck

- Dipl.-Ing. B. Lutterbeck –

Anlage: Auszug aus dem Lageplan Grundriss Erdgeschoss vom15.04.2013 mit Kennzeichnung der Verkehrsströme

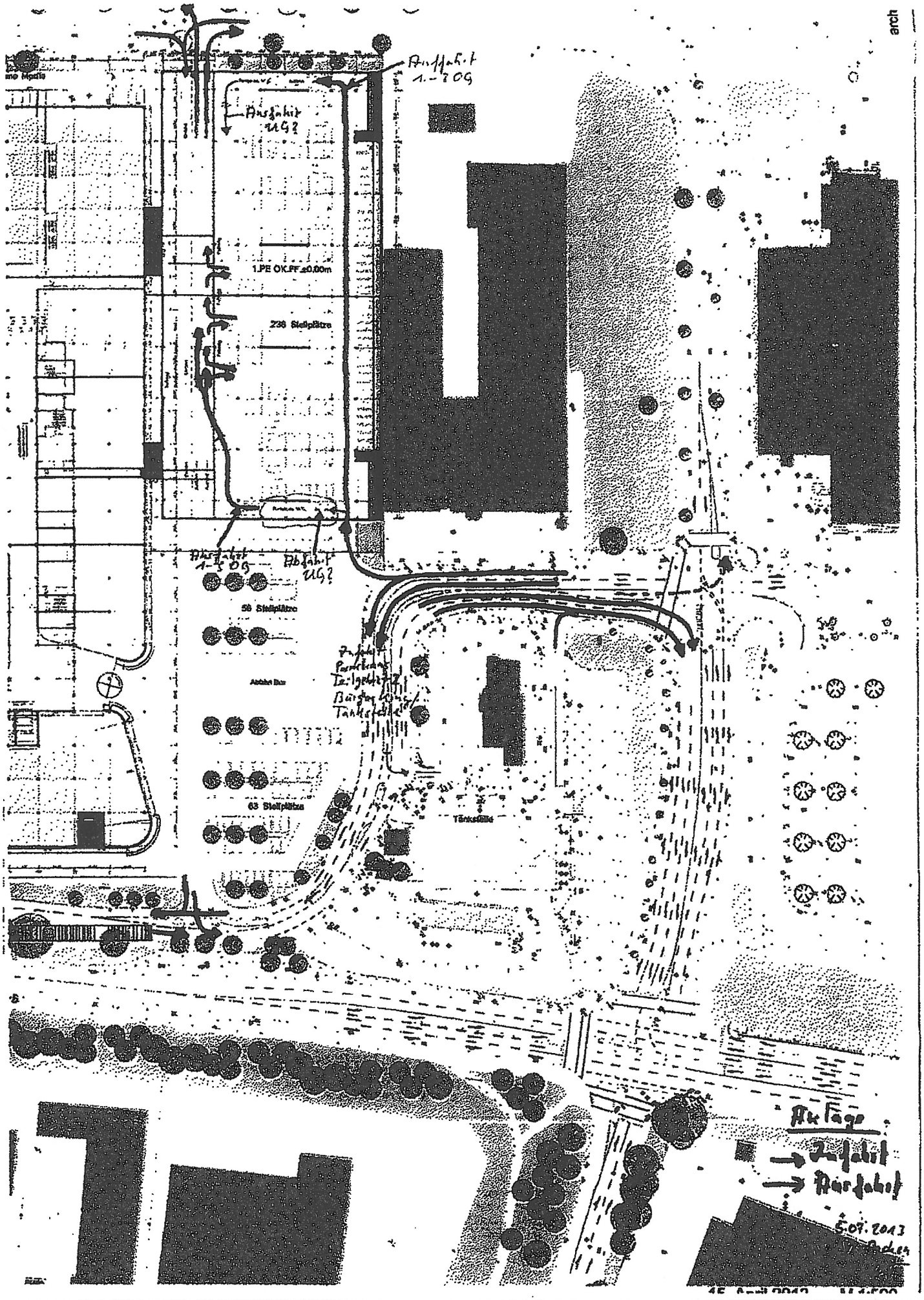
arch
1.PE OK.FF ±0.00m
236 Stellplätze
58 Stellplätze
63 Stellplätze
Tankstelle
Zufahrt
Ausfahrt
5.07.2013

Anlage 2 zum Prüf- und Abwägungsbericht vom 07.10.2013

cmkrechtsanwälte Großer Burstah 42 20457 Hamburg

An die Mitglieder des
Bauausschusses
der Hansestadt Lübeck

per E-Mail

Dr. Volker Maaß [1,3]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Steffen Kautz [1,4]
Rechtsanwalt

Dr. Matthias Vogt, LL.M. [2,3]
Rechtsanwalt

Ine Mollenhauer-Fulda [3]
Rechtsanwältin

Bauausschusssitzung am 3. Juni 2013
TOP 2.1: Auslegungsbeschluss B-Plan Herrenholz/EKZ

3. Juni 2013

Unser Aktenzeichen:

12/00064

RA Dr. Volker Maaß
Großer Burstah 42
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 2 84 10 22-70
Fax: +49 (0)40 2 84 10 22-80
E-Mail: maass@cmkr.de

CMKR Maaß Kautz
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz Hamburg AG Hamburg PR 629

Hamburg
Großer Burstah 42
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 2 84 10 22-70
Fax: +49 (0)40 2 84 10 22-80
E-Mail: hamburg@cmkr.de

München
Karl-Theodor-Straße 69
80803 München
Tel.: +49 (0)89 6 66 63 33-0
Fax: +49 (0)89 6 66 63 33-11
E-Mail: muenchen@cmkr.de

www.cmkr.de

Sehr geehrtes Mitglied des Bauausschusses,

namens und im Auftrag der Grundstücksgesellschaft HKT Herrenholz mbH & Co. KG (HKT) als unmittelbaren Nachbarn des im Teilgebiet 4 geplanten Parkhauses wenden wir uns im Vorfeld der o.g. Beschlussfassung an Sie, um Ihnen die Bedenken unserer Mandantin gegen den B-Planentwurf nahezubringen. Die rechtlichen Bedenken haben ein derartiges Gewicht, dass sie einem Auslegungsbeschluss entgegenstehen. Im Einzelnen:

1) Zunächst weisen wir Sie darauf hin, dass der Bebauungsplanentwurf an verschiedenen Stellen den Eindruck erweckt, als handele es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB (so auf S. 49 der Begründung (Anhang 1): „Vorhabenplan" oder auch bei der Beschreibung von Planungsdetails des Parkhauses, S. 23 f.). Tatsächlich soll es sich aber um eine „normale" Angebotsplanung handeln. Eine solche ist rechtlich zwar auch bei einem konkret anstehenden Bauprojekt möglich. Erlässt eine Gemeinde für ein konkretes Bauprojekt aber keinen vorhabenbezogenen, sondern einen „normalen" B-Plan, so ist eine an den Festsetzungen der gewählten Art des B-Plans orientierte Abwägungsentscheidung zu treffen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Januar 2011, 1 MN 130/10).

   Daran fehlt es vorliegend: Der B-Planentwurf erweckt – auch wenn man seine Historie betrachtet – den Eindruck, als habe sich die Verwaltung der Hansestadt Lübeck bei der Planung nicht wie es § 1 Abs. 3 BauGB vorschreibt an der Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung orientiert, sondern einseitig an den – wechselnden – Interessen des Investors CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (CITTI). Damit einher geht eine Verletzung des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7

[1] Partner im Sinne des PartGG
[2] Local Partner (kein Partner i.S.d. PartGG)
[3] Standort Hamburg
[4] Standort München

BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Anders ist kaum zu erklären, wie von den im ersten Entwurf des B-Plans vom 17. April 2012 von CITTI für erforderlich gehaltenen rund 400 Stellplätzen abgerückt wurde und in der aktuellen Fassung in einem überdimensionierten Parkhaus rund 1.100 Stellplätze vorgesehen sind. Noch mit Schreiben an Herrn Bausenator Boden vom 15. April 2011 (vgl. Anlage 1) wurde von CITTI mitgeteilt, das zuvor von HKL erworbene Flurstück 37/78 solle nicht mit Gebäudeteilen, sondern nur mit Stellplätzen bebaut werden. Diese Lösung wird in dem CITTI-Schreiben als „eine optimale Gebäude und Parkflächenanordnung" bezeichnet. Ausdrücklich findet sich der (zutreffende) Hinweis, es handele sich schon bei diesen ebenerdigen Stellplätzen nicht um notwendige Stellplätze im bauordnungsrechtlichen Sinne.

Dementsprechend wird in der Begründung zum B-Planentwurf auch gar nicht versucht, eine städtebauliche Erforderlichkeit des vorgesehenen Parkhauses zu begründen: es gibt sie nicht.

2) Dem kann nicht entgegen gehalten werden, der neueste Entwurf habe die Interessen unserer Mandantin nunmehr im angemessenen Umfang berücksichtigt:

Erstens hat dies mit der Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit nichts zu tun: Die Stadtplanungsabteilung möge erläutern, aus welchem Grund die Angebotsplanung ein Parkhaus für zulässig erklärt, welches 1.100 nicht notwendige Stellplätze vorsieht.

Zweitens sind auch die Zugeständnisse nicht geeignet, einen Abwägungsfehler zu vermeiden:

a) Erschütterungen durch den Betrieb des neu zu errichtenden Parkhauses

Es ist vorgesehen, auf dem südöstlich an das Grundstück der HKT angrenzenden Grundstück ein viergeschossiges, 14,15 m hohes Parkhaus zu errichten. Die Möglichkeit der Nutzung dieses Parkhauses durch schwere LKW und Busse soll dadurch gewährleistet werden, dass die lichte Höhe des Erdgeschosses mit annähernd 5 m festgesetzt wird (siehe Begründung des geänderten Entwurfs, S. 23).

Dieser Festsetzung stehen erhebliche schützenswerte Belange der HKT bzw. der auf dem Grundstück der HKT produzierenden Unternehmen Hansalux/moba entgegen. Das an das Parkhaus angrenzende Grundstück der HKT ist mit einem Gewerbebetrieb für die Herstellung von Fenstern bebaut. Zur Produktion der Fenster werden

hoch sensible, computergesteuerte Präzisionsmaschinen eingesetzt, die empfindlich auf Vibrationen und Erschütterungen reagieren. Solche Vibrationen und Erschütterungen sind zum einen in der Bauphase in erheblichem Maße zu erwarten, da sie beim Einsatz schwerer Baugeräte – etwa bei Gründungsarbeiten – kaum zu verhindern sein werden.

Zum anderen und unter dem Aspekt der Dauer der Einwirkung schwerwiegender sind diejenigen Erschütterungswirkungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Betrieb des Parkhauses verursacht werden. Ausweislich der Begründung des Planentwurfes zielt die veränderte Planung durch die Festsetzung einer Höhe von ca. 5,0 m im Erdgeschoss gerade darauf ab, die Benutzung des Parkhauses durch Busse und LKW zu gewährleisten. Auf S. 23 der Entwurfsbegründung wird dies ohne nähere Erläuterung als zwingend dargestellt. Daher ist zu befürchten, dass der Produktionsbetrieb auf dem Grundstück der HKT aufgrund von Vibrationen und Erschütterungen zeitweise eingestellt werden muss oder gar dauerhaft nicht mehr am bisherigen Standort fortgesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die mittels „geschlossener Bauweise" vorgeschriebene Grenzbebauung Lkw und Busse einerseits sowie empfindliche Maschinen andererseits lediglich einen Abstand von wenigen Metern aufweisen.

Entgegen der irrigen Annahme auf S. 27 der Entwurfsbegründung bezieht sich die vom Investor eingeholte Stellungnahme der IGB vom 28. August 2013 nur auf die Bauphase (vgl. S. 1: „Stellungnahme zu einer emissionsarmen Bauweise") und nicht auch auf die Betriebsphase. Abgesehen davon lagen dem Gutachter keinerlei Angaben über Lage und Art der verwendeten Maschinen vor, sodass die getroffenen Aussagen, die auf einem vorläufigen „Kenntnisstand" (S. 2) beruhten, nicht belastbar sind. Nur am Rande sei erwähnt, dass es Verwunderung auslöst, wenn der Plangeber in der Begründung auf S. 27 unten ein Beweissicherungsverfahren vor der Ausführung von Baumaßnahmen ankündigt: Entweder er gibt damit eine Zusage, dies für den Investor auf eigene Kosten zu tun, oder er überschreitet seine Kompetenzen, indem er meint, dies im B-Planverfahren bereits abschließend zu Lasten des Investors vorgeben zu können. Richtig dürfte die Einordnung sein, dass er einfach abwägungsfehlerhaft von einem vollständig gelösten Konflikt ausgeht.

b) Verkehrsanbindung des Grundstücks HKT an das Straßennetz

Ein weiterer Abwägungsfehler liegt darin begründet, dass sich der B-Planentwurf nicht mit dem Interesse von HKT und Hansalux/moba

auseinandersetzt, die ordnungsgemäße Erschließung des eigenen Grundstücks nicht durch die Zufahrt zum Parkhaus auf dem Flurstück 37/78 gefährdet zu sehen. Das Interesse außerhalb des Plangebiets ansässiger Anlieger (hier HKT), von der Überlastung eines Weges (hier der Straße Herrenholz und der nordöstlichen Zuwegung), der auch der Erschließung ihrer Grundstücke dient, verschont zu bleiben, bildet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein abwägungsrelevantes, schutzwürdiges Privatinteresse (BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 2000, 4 BN 59.00, Juris, Rn. 7).

Vor diesem Hintergrund haben HKT und Hansalux/moba ein schützenswertes Interesse daran, dass das Betriebsgelände über die Straße Herrenholz auch künftig jederzeit erreichbar bleibt und nicht von einer Überlastung der Straßen aufgrund des Verkehrs von und zum Parkhaus auf dem Nachbargrundstück betroffen wird. Die Begründung zum geänderten Planentwurf setzt sich mit der Verkehrssituation an der Straße Herrenholz und der nordöstlichen Anbindung des Grundstücks nicht hinreichend auseinander. Dass die Erweiterung der Grundstücksfläche des CITTI-Parks um 25.000 m² und die „Umlegung" des Parkhauses mit einer Stellplatzzahl von 1.100 in das Teilgebiet 4 wesentliche Auswirkungen auf das Grundstück unserer Mandantin haben werden, liegt auf der Hand.

Durch das neue Parkhaus wäre mit einer deutlichen Verdichtung des Verkehrsaufkommens in der Straße Herrenholz zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten zu Staubildungen im Bereich des Parkhauses kommen wird. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf die Zufahrtssituation im Bereich des Flurstücks 37/82, da dieses regelmäßig von Lkw angefahren wird. Durch die Staubildung könnten die Lkw das Grundstück der HKT nur noch eingeschränkt befahren, was zu Störungen im Betriebsablauf führen würde.

Auf der anderen, nordöstlichen Seite des Grundstücks ist bereits heute ein Abfahren vom (Kunden)Parkplatz aufgrund des Verkehrs zum CITTI-Park schwierig. Wenn diese Straße nunmehr auch eine Zufahrt zu dem überdimensionierten Parkhaus darstellen sollte, würde diese Situation unzumutbar verschärft.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der B-Planentwurf Festsetzungen zu den Ein- und Ausfahrten zum Parkhaus vermissen lässt. Auch auf S. 49 der Begründung ist kaum erkennbar, ob es Ein- und Ausfahrten sowohl in südwestliche Richtung (zur Straße Herrenholz) als auch in nordöstliche Richtung geben wird. Diese für die Staubildung wesentliche Frage offen zu lassen, stellt einen Abwä-

gungsfehler dar, da nicht gewährleistet ist, dass die nachbarlichen Interessen der eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe berücksichtigt wurden. Diese Bewertung allein dem Verkehrsgutachten zu überlassen, welches bis jetzt unter Verschluss gehalten wird, wird der Sache nicht gerecht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Ausgangsgutachten in sich nicht schlüssig war, da es widersprüchliche Angaben zu der prognostizierten Verkehrsentwicklung enthält. Auch ist zu monieren, dass die dem Gutachten zugrunde liegende Zählung nur an einem Werktag erfolgte (statt beispielsweise an drei Werktagen, wie es durchaus üblich ist). Bei diesem handelte es sich zudem um einen Dienstag (2. April 2009), der weder repräsentativ ist noch die Verkehrsspitze an Freitagen und Samstagen abbildet. Ergänzungen eines solchen fehlerhaften Gutachtens perpetuieren diese Fehler lediglich.

Auch aufgrund dieses Ermittlungsdefizits mit Blick auf die Verkehrssituation ist der B-Planentwurf fehlerhaft und rechtlich angreifbar.

3) Abschließend sollen zwei weitere Abwägungsfehler benannt werden, welche relativ leicht nachvollziehbar sind und zugleich Auswirkungen auf unsere Mandantin haben.

a) Überschreitung der Grundflächenzahl

Grundsätzlich beträgt die maximale Grundflächenzahl (GRZ) in Sondergebieten gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,8. Davon abweichend wird im B-Planentwurf gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO textlich eine GRZ von 0,95 ausgewiesen (siehe auch Begründung S. 24). Diese gilt auch für das Teilgebiet 4. Zu beachten ist, dass die Festsetzungen über die Abweichungen im Bebauungsplan der städtebaulichen Begründung bedürfen. Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung und das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) zu beachten. Soll der Bebauungsplan nach § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO Abweichungen „nach oben" vorsehen, d.h. sollen die Grenzen, die sich nach der Verordnung für den Vollzug ergeben, erweitert werden, sind im Hinblick auf den Schutzzweck des § 19 Abs. 4 BauNVO die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden zu berücksichtigen, aber auch Umstände und Maßnahmen, die zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen führen (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, 103. EL 2012, § 17 Rn. 21).

Die in der Begründung (S. 24) vorzufindende städtebauliche Rechtfertigung überzeugt nicht. Sie besteht zunächst in einer Art Zirkelschluss, wenn es eingangs heißt, nach Ausschöpfung der Bebauungsmöglichkeiten werde eine GFZ erreicht, welche die gesetz-

lich zulässige überschreite und daher eine Abweichung erforderlich mache. Eine städtebauliche Begründung sieht anders aus. Hier wird der gesetzliche Regelfall offenbar einseitig zu Gunsten des Investors dem bloßen Realisierungswillen geopfert.

Am Ende ist lediglich thesenhaft zu lesen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Mit den tatsächlichen Auswirkungen einer fast vollständigen Bebauung des Teilgebiets 4 mit einem über 14 m hohen Parkhaus auf das Nachbargrundstück wird sich nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Als Kompensationsmaßnahme soll vor allem eine Dachbegrünung sorgen. Ob dies ausreicht, erscheint zweifelhaft. Im Hinblick auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, kann dies nicht als ausreichend angesehen werden. Es ist zu bedenken, dass sich im Plangebiet bereits ein Parkhaus befindet. Wenn man die Bodenschutzklausel ernst nimmt, ist es angezeigt, dieses, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, zu erweitern und nicht noch weitere Fläche im ohnehin stark versiegelten Plangebiet zu versiegeln. Auch die begrünte, zwischenzeitlich geplante offene Stellplatzanlage wäre im Wege einer „offenen" Abwägung sicherlich vorzugswürdig.

b) Abgrenzung des Plangebietes

Zu der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 7 BauGB gehört auch die sachgerechte Abgrenzung des Plangebietes bzw. die Berücksichtigung der bei der Abgrenzung tangierten nachbarlichen Belange.

Wird ein Bebauungsplan geändert, so ist dementsprechend das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes abwägungserheblich. Zwar gewährt das Baugesetzbuch keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplans. Änderungen des Bebauungsplans sind nicht ausgeschlossen. Die Planbetroffenen besitzen jedoch regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Festsetzungen des Plans nicht ohne Berücksichtigung ihrer Belange geändert werden. Beim Erlass wie bei der Änderung eines Bebauungsplans muss im Rahmen der planerischen Abwägung das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an der gewollten städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 27. April 2011, 1 KN 19/09, Juris, Rn. 45).

Eine solche Abwägung ist nicht erkennbar. Das Grundstück von HKT verbleibt nach der Planänderung im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans 22.56.00 (Herrenholz Nord), welcher eine GRZ von 0,8, vier Geschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 14 m ausweist.

Davon abweichend kommt das als Teilgebiet 4 ausgewiesene Flurstück in den „Genuss", zukünftig eine GRZ von 0,95 und eine maximale Gebäudehöhe von ca. 14,15 m (ehemals sogar von bis zu 18 m!) zu haben. Diese „Ungleichbehandlung" könnte theoretisch entweder dadurch gelöst werden, dass auch das Grundstück der HKT mit überplant wird (ein unbefangener Blick auf den Planentwurf und der Umstand, dass die beiden Nachbarflurstücke derzeit bauplanungsrechtlich das gleiche Schicksal teilen, legten dies nahe) oder GRZ, Geschossigkeit und maximale Gebäudehöhe unverändert bleiben. Eine veränderte Ausweisung im Teilgebiet 4 erfordert jedenfalls eine Abwägung der Nachbarinteressen, die unterblieben ist und einen weiteren Abwägungsmangel darstellt.

***

Wenn der Bauausschuss vermeiden möchte, dass im Zuge der erneuten Auslegung Einwendungen seitens unserer Mandantin erhoben werden, die geeignet sind, den B-Planentwurf zu Fall zu bringen, dann sollte von einem Auslegungsbeschluss in der vorliegenden Fassung abgesehen werden. Eine Rückkehr zur Fassung aus dem April 2012 – jedenfalls was die Stellplätze angeht – drängt sich geradezu auf. Sie entsprach dem geäußerten Interesse des Investors (größere Abweichungen in der Gesamtplanung, die ein Festhalten hieran unzumutbar erscheinen lassen, sind nicht erkennbar), sie decken sich eher mit dem öffentlichen Interesse und lassen sich städtebaulich besser rechtfertigen und sie sind verträglicher für unsere Mandantin als unmittelbare Nachbarin der Planung. Insoweit könnte zugesagt werden, dass der B-Plan in einer solchen Fassung nicht der gerichtlichen Überprüfung zugeführt würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Maaß

Dr. Volker Maaß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

22.55.08 TEIL A - PLANZEICHNUNG

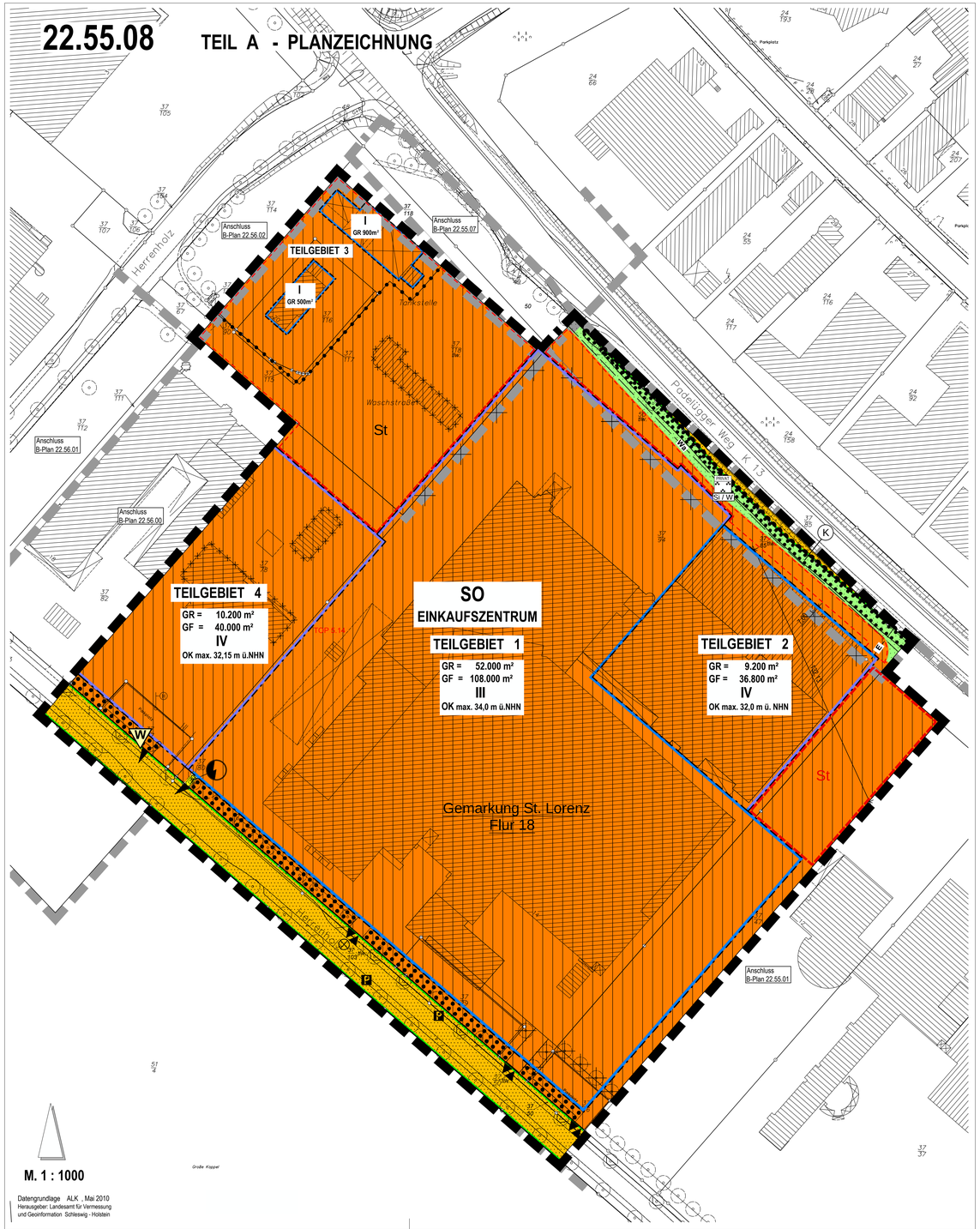

Datengrundlage ALK , Mai 2010
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

EINKAUFSZENTRUM — Zweckbestimmung: Einkaufszentrum

TEILGEBIET 1 — Erklärung siehe Teil B - Text Nr. 1.1.1 bis 1.1.5

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR — Grundfläche als Höchstmaß (§ 19 (2) BauNVO)

GF — Geschossfläche als Höchstmaß (§ 20 (2) NauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchst maß (§ 23 (3) BauNVO)

OK max. 32 m ü. NHN — Oberkante Gebäude = max. Höhe über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

P — öffentliche Parkflächen

Ein- und Ausfahrt

Bereich für Ein-und Ausfahrten

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Versorgungsfläche Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Wa — unterirdische Wassertransportleitung

E — unterirdische Stromversorgung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

PRIVAT — Private Grünfläche

SI / W — Zweckbestimmung: Sichtschutzpflanzung / Wiese

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St — Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

W — Standort Werbepylon

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

K — geschützter Biotop: Knick im Bereich des Erhaltungsgebotes (§ 15b LNatSchG)

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen (vorhanden)

Flurgrenzen

Vorhandene Gebäude

Wegfallende Gebäude

Flurstücksnummern

Grenze der Anschl. B-Pläne

Wegfallende Grenze des B-Planes

9. Fassade

9.1 Die Erweiterung des Einkaufszentrums ist im farbgleichen roten Ziegelverblendstein wie beim bestehenden Einkaufszentrum zu verkleiden. Glaselemente sind zulässig.

III Verhältnis zu bisher geltenden Rechtsvorschriften

10. Ersatz bisher geltender Bebauungspläne

10.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen der Bebauungspläne 22.55.01-Herrenholz-Süd, 22.56.00-Herrenholz Nord, 22.55.02-Herrenholz Süd, 22.55.03-Herrenholz Süd, 22.55.06-Herrenholz Süd und 22.55.07-Herrenholz Süd außer Kraft.

IV Hinweise

1 Vor Beginn von Baumaßnahmen ist das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, rechtzeitig zu informi

2 Spätestens vier Wochen vor Beginn von Erdarbeiten ist der Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck über die Maßnahme zu informieren.

TEIL B - TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet "Einkaufszentrum" (§ 11 BauNVO)
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums mit zugehörigen Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen.

1.1. Im Teilgebiet 1 sowie im ersten Vollgeschoss des Teilgebietes 2 sind ein Einkaufszentrum mit Einzelhandelsbetrieben für die unter a) und b) genannten Warensortimente, Schank- und Speisewirtschaften, kundenorientierte Dienstleistungsbetriebe wie Schlüsseldienste, Friseursalons und Reisebüros sowie Stellplätze zulässig. Die Verkaufsfläche des Einkaufszentrums ist auf insgesamt 34.300 qm, die Nutzfläche für Schank- und Speisewirtschaften sowie Dienstleistungsbetriebe auf insgesamt 2.200 qm begrenzt.
Im Einkaufszentrum sind Läden und sonstige Verkaufseinrichtungen mit folgenden Sortimenten zulässig:

a) Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente mit folgenden Verkaufsflächenobergrenzen:

• Bekleidung inkl. Babybekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren, Accessoires	max. 8.200 qm
• Sport, Outdoor (inkl. Sportschuhe / Sportbekleidung)	max. 1.680 qm
• Fahrräder (inkl. Zubehör)	max. 1.800 qm
• Spielwaren / Hobbybedarf	max. 1.900 qm
• Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartike Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen), Heimtextilien	max. 1.880 qm
• Foto, Film, Unterhaltungselektronik, Elektroartikel (ohne Beleuchtung), Großelektro, Computer, Telekommunikation, Optik	max. 5.950 qm
• Bücher, Schreibwaren	max. 1.120 qm
• Uhren, Schmuck	max. 550 qm
• Lebensmittel, Drogerieartikel, Parfümerieartikel/ Friseurartikel, Zeitungen, Zeitschriften, Schnittblumen, pharmazeutische Artikel, Arzneimittel	max. 10.780 qm

b) Nichtzentrenrelevante Sortimente:
- Antiquitäten (Möbel),
- Möbel (inkl. Matratzen),
- Sportgroßgeräte,
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat),
- Farben, Lacke,
- Tapeten,
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial,
- Fliesen, Sanitärwaren,
- Campingartikel (Zelte, Campingmöbel; ohne Bekleidung, Schuhe, Geschirr und Sportartikel),
- Werkzeuge, Eisenwaren,
- Kfz-Zubehör,
- Motorradzubehör (inkl. Motorradbekleidung und -stiefel),
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtung),
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf),
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße) sowie
- Babybedarf (Kindermöbel, Kinderwagen, Kindersitze, ohne Babybekleidung).

1.1.2 Im Teilgebiet 1 sind zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1. angegebenen folgende Nutzungen zulässig:
-Flächen für ein Blutspendezentrum max. 500 m²,
-Flächen für ein Gesundheitsforum (Vortragsräume) max. 250 m².

1.1.3 Im Teilgebiet 2 sind oberhalb des 1. Vollgeschosses nur Stellplätze und Garagen in bis zu drei Garagengeschossen und einer darüber liegenden Stellplatzebene zulässig.

1.1.4 Im Teilgebiet 3 sind ein gastronomischer Betrieb und eine Tankstelle zulässig.

1.1.5 Im Teilgebiet 4 ist ein Parkhaus zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Im Sondergebiet "Einkaufszentrum" darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Fahrgassen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.2 Bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche sind die Geschossflächen in Nichtvollgeschossen (in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände) mitzurechnen.

2.3 Im Sondergebiet Einkaufszentrum Teilgebiet 1 kann die festgesetzte Gebäudehöhe um 4,50 m für technische Aufbauten überschritten werden.

2.4 Im Sondergebiet Einkaufszentrum Teilgebiet 2 dürfen Dachaufbauten wie Treppenaufgänge und Fahrstuhlschächte der Hochgarage die festgesetzte Gebäudehöhe um 7,00 m überschreiten.

3. Bauweise, Abstandflächen (§ 22 BauNVO, § 6 LBO Schl.-H.))

3.1 Im Teilgebiet 4 gilt an der nordwestlichen Grundstücksgrenze (Grenze zwischen den Flurstücken 37/78 und 37/82) die geschlossene Bauweise für Gebäude mit einer Gebäudehöhe von bis zu 32,15 m ü. NHN (= ca. 14,15 m über Gelände).

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Im Bereich der Grundstücksgrenze, die dem Padelügger Weg zugewandt ist, sind Ein- und Ausfahrten unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Im Sondergebiet „Einkaufszentrum" sind die Dachflächen von Neubauten extensiv zu begrünen.

5.2 Der vorhandene Knick am Padelügger Weg ist frühestens alle 8 Jahre auf den Stock zu setzen. Mindestens alle 20 m sind Überhälter stehen zu lassen.

5.3 Entlang der Straßenbegrenzungslinie am Padelügger Weg ist ein 1 m hoher, nicht übersteigbarer Stabgitterzaun zu setzen.

6. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

6.1 In der innerhalb der privaten Grünfläche festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzbestände des Knicks mit standortheimischen Sträuchern bis zu einem geschlossenen Strauchbestand zu ergänzen.

6.2 Die Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen entlang der Straße Herrenholz sind flächig mit standortheimischen Laubbaum- und Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandener Gehölzbewuchs ist zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Abgängige Gehölze sind durch standortheimische Laubbaum- und Straucharten zu ersetzten.

6.3 Im Sondergebiet „Einkaufszentrum" sind Stellplatzanlagen durch die Pflanzung von Bäumen in einem regelmäßigen Raster einzugrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätzen ein hochstämmiger Laubbaum standortheimischer Arten wie z. B. Spitzahorn, Hainbuche oder Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe zu pflanzen.

6.4 Zweireihige Parkplatzstände sind in einer Gesamttiefe von mind. 10 m mit einem 1,00 m breiter Trennstreifen in der Mittelachse auszuführen. Diese Mittelachsen und der Streifen, der an das nordwestlich Gewerbegrundstück grenzt, sind in ihrer gesamten Länge zwischen den Bäumen mit einer Hecke aus einheimischen Laubgehölzen auf einem 80 cm breiten Pflanzstreifen zu bepflanzen: Pflanzabstand max. 60 cm, Heckenpflanze zweimal mit Ballen verpflanzt, Höhe mind. 1,00 m, Sorte z.B. Carpinus betulus (Hainbuche).

6.5 Im Teilgebiet 2 sind die Nordost- und die Südostfassade, im Teilgebiet 4 die Nordost- und die Südwestfassade mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Die Fassadenbegrünungen sind auf Dauer zu erhalten.

II Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

7. Werbeanlagen

7.1 Werbeanlagen sind nur zu Werbezwecken für im Plangebiet ansässige Betriebe zulässig (Ausnahme siehe 7.2).

7.2 Im Bereich der Stellplatzanlage sind vier Werbetafeln mit den Maßen 2,60 m x 3,60 m für Produktwerbung der ansässigen Einzelhandelsunternehmen zulässig.

7.3 An den nach Südosten und Südwesten gerichteten Fassaden und Aufbauten des Parkhauses im Teilgebiet 2 sind keine Werbeanlagen zulässig. Gleiches gilt für die nach Nordwesten und Südwesten gerichteten Fassaden des Parkhauses im Teilgebiet 4.

7.4 Am festgesetzten Standort „W" an der südwestlichen Grundstücksgrenze ist ein Werbepylon mit drei Werbeseiten, bis zu einer Höhe von 27 m ü. NHN und einer je 3,30 Meter breiten Werbefläche über die volle Höhe zulässig.

7.5 Im Bereich der Stellplatzanlage sind 30 Fahnen zulässig sowie ein Preisschild für die Tankstelle bis zu einer Höhe von 25 m ü. NHN und in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand Padelügger Weg. Im Bereich der Stellplatzanlage sind zehn hinweisende Schilder mit je 2,5 qm Sichtfläche zulässig.

7.6 Im Teilgebiet 3 innerhalb des Flurstücks 37/116 ist ein Werbepylon mit einer Höhe von 35 m ü. NHN für das Restaurant zulässig.

7.7 Auf folgenden Fassadenseiten im Teilgebiet 1 des Einkaufszentrums sind Werbeanlagen unzulässig: an der Südwestseite und an der Südostseite. Ausgenommen sind ortsleitende Schilder zur Auffindung (z.B. Warenannahme).

7.8 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

8. Sendeanlagen

8.1 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind insgesamt maximal 5 Antennen und sonstige Sendeanlagen einschl. Trägerkonstruktion auf Dächern bis zu einer Höhe von 5 m über Dach zulässig.

ANLAGE 2

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 15.03.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 23.03.2010 erfolgt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtentwicklung

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom 25.05.2010 bis einschließlich 07.06.2010 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Im Auftrag Im Auftrag

4. Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

L. S. Franz-Peter Boden Bausenator — Karsten Schröder Bereichsleitung

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 00.00.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der katasteramtliche Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den

L. S. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein

8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag

09. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

L. S. Karsten Schröder Bereichsleitung

10. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den

L. S. Bernd Saxe Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag

L. S. Karsten Schröder Bereichsleitung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.55.08 - Herrenholz - Einkaufszentrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 22 . 55 . 08 HERRENHOLZ - EINKAUFSZENTRUM

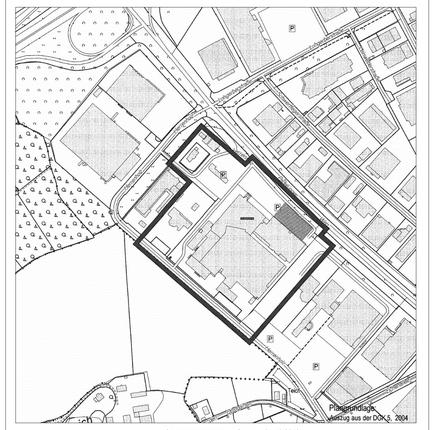

Stand des Verfahrens : Satzungsbeschluss Stand: 07.10.2013

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - PLanen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung

07.10.2013 Beichhaus / Brack/Stoldt

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT SIEHE ANLAGE

TEILGEBIET 3
I
GR 900m²
I
GR 500m²

TEILGEBIET 4
GR = 10.200 m²
GF = 40.000 m²
IV
OK max. 32,15 m ü.NHN

SO
EINKAUFSZENTRUM

TEILGEBIET 1
GR = 52.000 m²
GF = 108.000 m²
III
OK max. 34,0 m ü.NHN

TEILGEBIET 2
GR = 9.200 m²
GF = 36.800 m²
IV
OK max. 32,0 m ü. NHN

Anschluss B-Plan 22.56.02
Anschluss B-Plan 22.55.07
Anschluss B-Plan 22.56.01
Anschluss B-Plan 22.56.00
Anschluss B-Plan 22.55.01

Herrenholz
Tankstelle
Waschstraße
Padelugger Weg K 13
Gemarkung St. Lorenz
Flur 18
Große Koppel

M. 1:2000

Datengrundlage ALK , Mai 2010
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein

ANLAGE 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PLanzeichenverordnung - PlanzV)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO)

- SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- EINKAUFSZENTRUM — Zweckbestimmung: Einkaufszentrum
- TEILGEBIET 1 — Erklärung siehe Teil B - Text Nr. 1.1.1 bis 1.1.5

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GR — Grundfläche als Höchstmaß (§ 19 (2) BauNVO)
- GF — Geschossfläche als Höchstmaß (§ 20 (2) NauNVO)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchst maß (§ 23 (3) BauNVO)
- OK max. 32 m ü. NHN — Oberkante Gebäude = max. Höhe über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P — öffentliche Parkflächen
- Ein- und Ausfahrt
- Bereich für Ein-und Ausfahrten
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Versorgungsfläche Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Wa — unterirdische Wassertransportleitung
- E — unterirdische Stromversorgung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- PRIVAT — Private Grünfläche
- Si / W — Zweckbestimmung: Sichtschutzpflanzung / Wiese

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St — Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- W — Standort Werbepylon
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

- K — geschützter Biotop: Knick im Bereich des Erhaltungsgebotes (§ 15b LNatSchG)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Flurgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 72/1 — Flurstücksnummern
- Grenze der Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes

BEBAUUNGSPLAN 22 . 55 . 08

- HERRENHOLZ EINKAUFSZENTRUM -

Satzungsbeschluss
Stand: 07.10.2013

Hansestadt LÜBECK

Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - PLanen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung

Belchaus/Brack/Stoldt

ANLAGE 4

Bebauungsplan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum -

Teil B – Text

Satzungsbeschluss

Stand: 07.10.2013

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet "Einkaufszentrum" (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums mit zugehörigen Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen.

1.1.1 Im Teilgebiet 1 sowie im ersten Vollgeschoss des Teilgebietes 2 sind ein Einkaufszentrum mit Einzelhandelsbetrieben für die unter a) und b) genannten Warensortimente, Schank- und Speisewirtschaften, kundenorientierte Dienstleistungsbetriebe wie Schlüsseldienste, Friseursalons und Reisebüros sowie Stellplätze zulässig. Die Verkaufsfläche des Einkaufszentrums ist auf insgesamt 34.300 qm, die Nutzfläche für Schank- und Speisewirtschaften sowie Dienstleistungsbetriebe auf insgesamt 2.200 qm begrenzt.
Im Einkaufszentrum sind Läden und sonstige Verkaufseinrichtungen mit folgenden Sortimenten zulässig:

a) <u>Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente</u> mit folgenden Verkaufsflächenobergrenzen:

- Bekleidung inkl. Babybekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren, Accessoires	max.	8.200 qm
- Sport, Outdoor (inkl. Sportschuhe / Sportbekleidung)	max.	1.680 qm
- Fahrräder (inkl. Zubehör)	max.	1.800 qm
- Spielwaren / Hobbybedarf	max.	1.900 qm
- Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen), Heimtextilien	max.	1.880 qm
- Foto, Film, Unterhaltungselektronik, Elektroartikel (ohne Beleuchtung), Großelektro, Computer, Telekommunikation, Optik	max.	5.950 qm
- Bücher, Schreibwaren	max.	1.120 qm
- Uhren, Schmuck	max.	550 qm
- Lebensmittel, Drogerieartikel, Parfümerieartikel/ Friseurartikel, Zeitungen, Zeitschriften, Schnittblumen, pharmazeutische Artikel, Arzneimittel	max.	10.780 qm

b) <u>Nichtzentrenrelevante Sortimente:</u>
- Antiquitäten (Möbel),

- Möbel (inkl. Matratzen),
- Sportgroßgeräte,
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat),
- Farben, Lacke,
- Tapeten,
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial,
- Fliesen, Sanitärwaren,
- Campingartikel (Zelte, Campingmöbel; ohne Bekleidung, Schuhe, Geschirr und Sportartikel),
- Werkzeuge, Eisenwaren,
- Kfz-Zubehör,
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtung),
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf),
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße) sowie
- Babybedarf (Kindermöbel, Kinderwagen, Kindersitze, ohne Babybekleidung).

1.1.2 Im Teilgebiet 1 sind zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1. angegebenen folgende Nutzungen zulässig:
- Flächen für ein Blutspendezentrum max. 500 m²,
- Flächen für ein Gesundheitsforum (Vortragsräume) max. 250 m².

1.1.3 Im Teilgebiet 2 sind oberhalb des 1. Vollgeschosses nur Stellplätze und Garagen in bis zu drei Garagengeschossen und einer darüber liegenden Stellplatzebene zulässig.

1.1.4 Im Teilgebiet 3 sind ein gastronomischer Betrieb und eine Tankstelle zulässig.

1.1.5 Im Teilgebiet 4 ist ein Parkhaus zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Im Sondergebiet "Einkaufszentrum" darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Fahrgassen sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.2 Bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche sind die Geschossflächen in Nichtvollgeschossen (in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände) mitzurechnen.

2.3 Im Sondergebiet Einkaufszentrum Teilgebiet 1 kann die festgesetzte Gebäudehöhe um 4,50 m für technische Aufbauten überschritten werden.

2.4 Im Sondergebiet Einkaufszentrum Teilgebiet 2 dürfen Dachaufbauten wie Treppenaufgänge und Fahrstuhlschächte der Hochgarage die festgesetzte Gebäudehöhe um 7,00 m überschreiten.

3. Bauweise, Abstandsflächen (§ 22 BauNVO, § 6 LBO Schl.-H.)

3.1 Im Teilgebiet 4 gilt an der nordwestlichen Grundstücksgrenze (Grenze zwischen den Flurstücken 37/78 und 37/82) die geschlossene Bauweise für Gebäude mit einer Gebäudehöhe von bis zu 32,15 m ü. NHN (= ca. 14,15 m über Gelände).

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Im Bereich der Grundstücksgrenze, die dem Padelügger Weg zugewandt ist, sind Ein- und Ausfahrten unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ sind die Dachflächen von Neubauten extensiv zu begrünen.

5.2 Der vorhandene Knick am Padelügger Weg ist frühestens alle 8 Jahre auf den Stock zu setzen. Mindestens alle 20 m sind Überhälter stehen zu lassen.

5.3 Entlang der Straßenbegrenzungslinie am Padelügger Weg ist ein 1 m hoher, nicht übersteigbarer Stabgitterzaun zu setzen.

6. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

6.1 In der innerhalb der privaten Grünfläche festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzbestände des Knicks mit standortheimischen Sträuchern bis zu einem geschlossenen Strauchbestand zu ergänzen.

6.2 Die Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen entlang der Straße Herrenholz sind flächig mit standortheimischen Laubbaum- und Straucharten zu bepflanzen. Vorhandener Gehölzbewuchs ist zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Abgängige Gehölze sind durch standortheimische Laubbaum- und Straucharten zu ersetzen.

6.3 Im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ sind Stellplatzanlagen durch die Pflanzung von Bäumen in einem regelmäßigen Raster einzugrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätzen ein hochstämmiger Laubbaum standortheimischer Arten wie z. B. Spitzahorn, Hainbuche oder Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe zu pflanzen.

6.4 Zweireihige Parkplatzstände sind in einer Gesamttiefe von mind. 10 m mit einem 1,00 m breiten Trennstreifen in der Mittelachse auszuführen. Diese Mittelachsen und der Streifen, der an das nordwestliche Gewerbegrundstück grenzt, sind in ihrer gesamten Länge zwischen den Bäumen mit einer Hecke aus einheimischen Laubgehölzen auf

einem 80 cm breiten Pflanzstreifen zu bepflanzen: Pflanzabstand max. 60 cm, Heckenpflanze zweimal mit Ballen verpflanzt, Höhe mind. 1,00 m, Sorte z.B. Carpinus betulus (Hainbuche).

6.5 Im Teilgebiet 2 sind die Nordost- und die Südostfassade, im Teilgebiet 4 die Nordost- und die Südwestfassade mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Die Fassadenbegrünungen sind auf Dauer zu erhalten.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

7. Werbeanlagen

7.1 Werbeanlagen sind nur zu Werbezwecken für im Plangebiet ansässige Betriebe zulässig (Ausnahme siehe 7.2).

7.2 Im Bereich der Stellplatzanlagen sind vier Werbetafeln mit den Maßen 2,60 m x 3,60 m für Produktwerbung der ansässigen Einzelhandelsunternehmen zulässig.

7.3 An den nach Südosten und Südwesten gerichteten Fassaden und Aufbauten des Parkhauses im Teilgebiet 2 sind keine Werbeanlagen zulässig. Gleiches gilt für die nach Nordwesten und Südwesten gerichteten Fassaden des Parkhauses im Teilgebiet 4.

7.4 Am festgesetzten Standort „W“ an der südwestlichen Grundstücksgrenze ist ein Werbepylon mit drei Werbeseiten bis zu einer Höhe von 27 m ü. NHN und einer je 3,30 Meter breiten Werbefläche über die volle Höhe zulässig.

7.5 Im Bereich der Stellplatzanlagen sind 30 Fahnen zulässig sowie ein Preisschild für die Tankstelle bis zu einer Höhe von 25 m ü. NHN und in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand Padelügger Weg. Im Bereich der Stellplatzanlage sind zehn hinweisende Schilder mit je 2,5 qm Sichtfläche zulässig.

7.6 Im Teilgebiet 3 innerhalb des Flurstücks 37/116 ist ein Werbepylon mit einer Höhe von 35 m ü. NHN für das Restaurant zulässig.

7.7 Auf folgenden Fassadenseiten im Teilgebiet 1 des Einkaufszentrums sind Werbeanlagen unzulässig: an der Südwestseite und an der Südostseite. Ausgenommen sind ortsleitende Schilder zur Auffindung (z.B. Warenannahme).

7.8 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

8. Sendeanlagen

8.1 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind insgesamt maximal 5 Antennen und sonstige Sendeanlagen einschl. Trägerkonstruktion auf Dächern bis zu einer Höhe von 5 m über Dach zulässig.

9. Fassade

9.1 Die Erweiterung des Einkaufszentrums ist im farbgleichen roten Ziegelverblendstein wie beim bestehenden Einkaufszentrum zu verkleiden. Glaselemente sind zulässig.

III Verhältnis zu bisher geltenden Rechtsvorschriften

10. Ersatz bisher geltender Bebauungspläne

10.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen der Bebauungspläne 22.55.01-Herrenholz-Süd, 22.56.00-Herrenholz Nord, 22.55.02-Herrenholz Süd, 22.55.03-Herrenholz Süd, 22.55.06-Herrenholz Süd und 22.55.07-Herrenholz Süd außer Kraft.

IV HINWEISE

1 Vor Beginn von Baumaßnahmen ist das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, rechtzeitig zu informieren.

2 Spätestens vier Wochen vor Beginn von Erdarbeiten ist der Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck über die Maßnahme zu informieren.

ANLAGE 5

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 22.55.08
- Herrenholz Einkaufszentrum -

Satzungsbeschluss

Fassung vom 07.10.2013

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einführung**	**5**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung sowie bisheriger Planungsprozess	5
2.	**Städtebauliche Ausgangssituation**	6
2.1	Gebäude- und Nutzungsbestand	6
2.2	Bisherige Entwicklung	6
2.3	Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck	8
2.4	Bestehendes Planungsrecht	9
3.	**Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen**	**10**
3.1	Vorgaben aus dem Baugesetzbuch	10
3.2	Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan	11
3.3	Vorgaben zur Einzelhandelsentwicklung aus städtischen Konzepten	12
3.3.1	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept (2011)	12
3.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	14
3.5	Managementplan UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt“	14
3.6	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008	14
4.	**Planungskonzept**	**14**
4.1	Ziel und Zweck der Planung	14
4.1.1	Einzelhandelsgutachten 2011	16
4.1.2	Verteilung der Reduzierungsempfehlungen auf die sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen	17
4.1.3	Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Landesplanung	20
5.	**Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der wesentlichen Festsetzungen**	**21**
5.1	Städtebauliche Zielwerte	21
5.2	Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung	22
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	22
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	24
5.3	Gestaltung	27
5.3.1	Material	27
5.3.2	Werbeanlagen	27
5.4	Verkehrliche Erschließung, Erschütterungen	28
5.4.1	Verkehrserschließung	28
5.4.2	Verkehrsuntersuchung	29
5.4.3	Erschließung des Nachbargrundstückes HKT (Flurstück 37/82)	29
5.4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	30

5.4.5 Ruhender Verkehr 30
5.5 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen 30
5.6 Energetische Optimierung 30
5.7 Grünflächen 31
5.8 Maßnahmen zur Begrünung des Baugrundstücks (Pflanz- und Erhaltungsbindung) 31
5.9 Maßnahmen zum Schutz der Natur 31
5.10 Archäologie 32
6. Umweltbericht 33
6.1 Einleitung 33
6.1.1 Kurzübersicht 33
6.1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans 33
6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan 34
6.2.1 Fachgesetze 34
6.2.2 Fachpläne 35
6.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 35
6.3.1 Schutzgut Mensch 35
6.3.2 Schutzgut Pflanzen 36
6.3.3 Schutzgut Tiere 37
6.3.4 Schutzgut Klima, Luft 38
6.3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild 38
6.3.6 Schutzgut Boden und Wasser 38
6.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 39
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 39
6.3.9 Schutzgebietsausweisungen 39
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 40
6.4.1 Schutzgut Mensch 40
6.4.2 Schutzgut Pflanzen 41
6.4.3 Schutzgut Tiere 42
6.4.4 Schutzgut Klima, Luft 42
6.4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild 42
6.4.6 Schutzgut Boden und Wasser 42
6.4.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter 43
6.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 43
6.4.9 Schutzgebietsausweisungen 44
6.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 44

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 44
6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen 44
6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 44
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 45
6.7 Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) 45
6.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 45
7. Auswirkungen der Planung 46
7.1 Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Innenstadt und andere zentrale Versorgungsbereiche 46
8. Kosten und Finanzierung 48
9. Verfahren, Rechtsgutachten und Fachgutachten 49
9.1 Verfahrensübersicht 49
9.2 Rechtsgrundlagen 52
9.3 Fachgutachten 52
Anhang 1: Vorhabenplan Erweiterung CITTI-Park Einkaufszentrum (unverbindlich) 53

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtteil Buntekuh südwestlich des Padelügger Weges und nordöstlich der Straße Herrenholz. Im Südosten angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Betrieb der Lübecker Nachrichten und im Nordwesten angrenzend befindet sich ein Betrieb, der Bauelemente herstellt.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 102.000 qm.

Es werden folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung St. Lorenz, Flur 18: 37/118 tlw., 37/116, 37/117, 37/115, 37/85 tlw., 50 tlw., 37/94, 37/80, 37/29, 37/50 tlw., 37/103 tlw., 37/78, 37/77, 37/47, und 37/46.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erhält diesen Umfang, um Art und Maß der Nutzungen für das Grundstück, auf welchem sich der Bestand und die Erweiterungsplanung für das Einkaufszentrum CITTI-Park befinden, in einem Bebauungsplanverfahren zu regeln.

Bislang gelten für das Grundstück des CITTI-Parks vier räumlich nebeneinander liegende Bebauungspläne sowie zwei Urpläne von 1974 und 1982, die für die Festsetzungen, die in den nachfolgenden Bebauungsplänen nicht geregelt worden sind, gültig blieben.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind jedoch die zum Grundstück und zum Nutzungsbereich gehörenden Flächen in der nordwestlichen Ecke parallel zu den Straßen Herrenholz und Padelügger Weg, da diese Flächennutzungen bereits durch den 2010 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 22.56.02 Herrenholz Nord geregelt werden.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung sowie bisheriger Planungsprozess

Das Einkaufszentrum CITTI-Park entstand in seiner heutigen Größe mit einem Verkaufsflächenumfang von gut 25.000 qm für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf Grundlage des Bebauungsplans 22.55.06-Herrenholz Süd von 2004.

2009 ist das Unternehmen an die Hansestadt Lübeck herangetreten mit dem Wunsch, das Einkaufszentrum um weitere 10.000 qm Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente zu erweitern.

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 15.03.2010 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 22.55.08 – Herrenholz Einkaufszentrum beschlossen.

Für die Beurteilung des Vorhabens sind die Prüfung und der Nachweis der Zentrenverträglichkeit erforderlich.

Hierfür beauftragte die KWL GmbH das „Gutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen eines Ansiedlungs- und eines Erweiterungsvorhabens“ von Dr. Lademann & Partner, welches im Mai 2010 vorlag und für das Vorhaben CITTI eine Verkaufsflächenerweiterung um 8.600 qm als verträglich beurteilte.

Im Sommer 2010 erfolgten auf dieser Grundlage die frühzeitigen Beteiligungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden.

Die landesplanerischen Stellungnahmen von Februar/März 2011 bestätigten das Erweitungsvorhaben als konform mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Sommer 2011 wurde das Vorhaben um das Ziel des Unternehmens CITTI-Park ergänzt, das Grundstück durch Zukauf angrenzender Grundstücke und Grundstücksteile um ca. 25.000 qm zu vergrößern, um die verschiedenen Nutzungsanforderungen wie Parken, Trennung Großverbraucher und Endverbraucher sowie Warenannahme besser unterzubringen.

Der Bebauungsplanentwurf in der vorliegenden Fassung umfasst somit die Vergrößerung des Grundstücks und damit auch des Geltungsbereichs sowie die Erweiterung der Verkaufsflächen und des Einkaufszentrums. Aufgrund der geplanten Gebäudevergrößerung ist ein entsprechendes Baufenster für das Einkaufszentrum und das Parkhaus festgesetzt.

2. Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Gebäude- und Nutzungsbestand

Im Plangebiet befindet sich das Einkaufszentrum CITTI-Park mit ca. 50 Geschäften auf ca. 25.700 qm Verkaufsfläche.

Ankergeschäfte des Einkaufszentrums CITTI-Park sind ein großes SB-Warenhaus (CITTI-MARKT) mit Frische- und Spezialitätenmarkt und Fischrestaurant (GOSCH Sylt), ein Elektrofachmarkt (Media Markt), ein Sportfachmarkt (Inter Sport) und ein Spielzeug-Fachmarkt (Toys“R“Us).

Mehrere Bekleidungsgeschäfte, ein Fahrradmarkt (B.O.C.), Taschen und Lederwaren (Leder Freytag), Schuhgeschäfte, eine Buchhandlung, ein Blumengeschäft u. a. Betriebe (z. B. ALDI) runden das Angebot ab.

Weitere Nutzungen innerhalb des Einkaufszentrums sind acht gastronomische Betriebe und sechs Dienstleistungsbetriebe (u. a. Kinderbetreuung, Reisebüro, Friseure, Reinigung).

Baulich mit dem Einkaufszentrum verbunden ist ein Parkhaus.

Im Außenbereich befinden sich ein Schnellrestaurant (Burger King), eine Tankstelle, eine öffentliche Bushaltestelle, ebenerdige Stellplätze und eine Waschstraße. Die Waschstraße befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 22.56.02-Herrenholz Nord.

Das Einkaufszentrum und die Nutzungen im Außenbereich sind mit dem Auto über zwei Zufahrten von der Straße Herrenholz erschlossen. Die Busse der Linie 21 fahren eine Haltestelle direkt auf dem Gelände des CITTI-Parks an.

Im Außenbereich und im Parkhaus stehen den Besuchern derzeit insgesamt ca. 1.790 kostenfreie Stellplätze zur Verfügung.

Das Einkaufszentrum verfügt über eine hohe Kundenfrequenz, es hat weder Leerstände noch Läden mit so genannten „Euro-Shops“ oder Restpostenverkäufen. Es zeichnet sich insgesamt durch ein qualitativ mittleres bis gehobenes Angebot und teilweise qualitativ hohes Angebot aus. Das abwechslungsreiche gastronomische Angebot und ergänzende Dienstleistungen wie Friseur und Kinderbetreuung erhöhen die Attraktivität und Aufenthaltsdauer. Das Einkaufszentrum ist als wirtschaftlich stabil zu bewerten.

2.2 Bisherige Entwicklung

Bereits der Flächennutzungsplan von 1965 stellte aufgrund der Lage am Autobahnzubringer Moisling für den Bereich nördlich und südlich des Padelügger Weges gewerbliche Baufläche dar.

1974 wurde, aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt, der **Bebauungsplan 22.55.01 - Herrenholz Süd** beschlossen, um die Erschließung und gewerbliche Nutzung und Bebauung bisher unbe-

bauter Flächen zu ermöglichen. 1981 folgte der nordwestlich anschließende und bis zur A 1 reichende Bebauungsplan **22.56.00 – Herrenholz Nord** ebenfalls mit der Nutzungsfestsetzung Gewerbegebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 22.55.01-Herrenholz Süd zwischen den Straßen Herrenholz und Padelügger Weg reicht bis zur Eichenallee. Ziel war es, ca. 6 bis 7 größere Gewerbebetriebe anzusiedeln. Grundlage des Bebauungsplans war die Baunutzungsverordnung von 1968. Infolge dieser Baunutzungsverordnung konnten sich in den Folgejahren neben reinen Gewerbebetrieben auch großflächige Einzelhandelsbetriebe ansiedeln. Diese waren bis 1994: CB-Modemarkt und CITTI-Verbrauchermarkt mit einem Elektro- und einem Spielwarenmarkt.

Der benachbarte Plaza-Verbrauchermarkt siedelte sich bereits in den 60er Jahren an und wurde 1971 im Bebauungsplan 103-Große Heidkoppel im Bestand festgesetzt und 1977 im **Bebauungsplan 22.54.00 - Große Heidkoppel** erweitert.

Aufgrund zunehmender Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche und der befürchteten Verdrängung von Handelseinrichtungen in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren beauftragte 1994 die Hansestadt Lübeck das Prisma-Institut für Handels-, Stadt- und Regionalforschung GmbH, ein Einzelhandelsentwicklungskonzept zu erarbeiten. Auf Grundlage des Gutachtens hat die Bürgerschaft 1996 u. a. beschlossen, dass an städtebaulich nicht integrierten Standortbereichen großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten anzusiedeln sind.

Als Konsequenz erfolgten mehrere Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungen, u. a. auch die Änderung der Bebauungspläne 22.55.01- in 22.55.02-Herrenholz Süd und 22.54.00- in 22.54.01-Große Heidkoppel.

- Der 1998 beschlossene **Bebauungsplan 22.55.02 - Herrenholz Süd** schrieb entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss die bis dahin angesiedelten zentrenrelevanten Nutzungen und ihre Verkaufsflächen als Obergrenze[1] fest und bot in der Hauptsache Nutzungsrechte für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe. Die festgesetzte Obergrenze für zentrenrelevante VK betrug 17.000 qm (CITTI: 14.300 qm, CB Mode: 2.700 qm).
- 2002 beschloss die Bürgerschaft für den Kernbereich des CITTI-Grundstücks und die nordwestlich anschließenden Gewerbeflächen bis zur Straße Herrenholz den **Bebauungsplan 22.55.03 - Herrenholz Süd**. Für den Kernbereich des CITTI-Grundstücks wurde Sondergebiet 1 festgesetzt und die Verkaufsfläche für Spielwaren und Elektro um 2.000 qm auf 7.800 qm erhöht. Für die nordwestlich angrenzenden Gewerbeflächen wurde Sondergebiet 2 festgesetzt und die Nutzungsrechte in nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe eingeschränkt.
- Im selben Jahr 2002 beschloss die Bürgerschaft für den Kernbereich des CITTI-Grundstücks den **Bebauungsplan 22.55.04 - Herrenholz-Süd**. Als neues zusätzliches Sortiment wurde Sport mit einer Verkaufsfläche von 3.000 qm festgesetzt und die Verkaufsfläche für Lebensmittel um 700 qm erhöht.
- 2003 beschloss die Bürgerschaft für den Geltungsbereich des Grundstücks CB-Mode den **Bebauungsplan 22.55.05 - Herrenholz Süd**. Die Verkaufsfläche für Bekleidung wurde um 1.800 qm auf 4.500 qm erhöht.
- 2004 beschloss die Bürgerschaft den **Bebauungsplan 22.55.06 - Herrenholz Süd** für den Kernbereich des CITTI-Grundstücks. Als neues zusätzliches Sortiment wurde Bekleidung mit

[1] 1998: **CB-Mode**: 2.700 qm VK Bekleidung, **CITTI**: 8.500 qm VK Verbrauchermarkt, 5.800 qm VK Spielwaren und Elektro

einer Verkaufsfläche von 3.500 qm festgesetzt und die Verkaufsfläche für Verbrauchermarkt/ Lebensmittel um ca. 2.000 qm auf 11.000 qm erhöht.

- Die seitdem rechtskräftige Obergrenze für zentrenrelevante VK beträgt 30.200 qm (CITTI-Einkaufszentrum: 25.700 qm, CB Mode: 4.500 qm).
- 2006 beschloss die Bürgerschaft den angrenzenden **Bebauungsplan 22.54.02 - Große Heidkoppel** für den Geltungsbereich des Grundstücks Plaza. Für ein Bekleidungsgeschäft (Adler-Modemarkt) wurde zusätzlich Bekleidung mit einer Verkaufsfläche von 2.200 qm festgesetzt.
- 2007 beschloss die Bürgerschaft den **Bebauungsplan 22.55.07 - Herrenholz Süd**. Für die Erweiterung des CITTI-Parkhauses wurde die Baugrenze zum Padelügger Weg ausgedehnt.
- 2010 beschloss die Bürgerschaft den **Bebauungsplan 22.56.02 - Herrenholz Nord**. Ziel war u. a., die Waschstraße von CITTI in den neuen Geltungsbereich hinein zu verlagern, um am bisherigen Standort der Waschstraße die Stellplatzsituation für CITTI zu verbessern.
- 2010 beschloss der Bauausschuss, den **Bebauungsplan 22.55.08 - Herrenholz Einkaufszentrum** aufzustellen. Ziel ist die Vergrößerung des Einkaufszentrums CITTI-Park gemäß Antrag des Vorhabenträgers um ca. 10.000 qm VK für ausschließlich zentrenrelevante Sortimente.

2.3 Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck

Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, der am 08.10.1990 in Kraft trat, wurde im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans 22.55.08-Herrenholz Süd mehrmals geändert:

In seiner **39. Änderung von 1998** wurde in Folge der Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes[2] der größte Teil des Gewerbegebietes Padelügger Weg / Herrenholz in „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“ geändert. Ziel der Änderung ist, die nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe auf die städtebaulich nicht integrierten Standorte zu lenken. Im Änderungsbereich enthalten ist das Gebäude des heutigen Einkaufszentrums.

In seiner **54. Änderung von 2002** wurde der noch ausstehende Bereich „Herrenholz“ dem Ziel des 1996 beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes angepasst. Im Änderungsbereich „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“ enthalten ist u. a. der nordwestliche Abschnitt mit Stellplätzen, Waschstraße, Tankstelle und Gastronomiebetrieb.

In seiner **91. Änderung von 2010** durch Berichtigung nach § 13a (2) 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan den Bebauungsplänen 22.56.01- und 22.56.02-Herrenholz Nord sowie nachträglich dem Bebauungsplan 22.55.07-Herrenholz-Süd von 2007 angepasst. Der Änderungsbereich stellt „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“ dar und umfasst die Flächenstreifen bis an die Straßenbegrenzungslinien Padelügger Weg und Herrenholz.

In Summe dieser vorgenannten Änderungen und der Anpassung durch Berichtigung befindet sich der gesamte Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum innerhalb einer großflächigen, sich beidseits des Padelügger Weges erstreckenden Flächennutzungsplandarstellung mit dem Planzeichen „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“.

[2] Gutachten „Einzelhandelsentwicklungskonzept“, 1996, erarbeitet vom Prisma-Institut für Handels-, Stadt- und Regionalforschung GmbH, unter Beteiligung des Stadtplanungsamtes, des Amtes für Wirtschaft, Verkehr und Hafen, der Industrie- und Handelskammer, des Einzelhandelsverbandes Nord-Ost und des Lübeck-Managements

2.4 Bestehendes Planungsrecht

Bislang gelten für das Grundstück des CITTI-Parks vier räumlich nebeneinander liegende einfache Bebauungspläne sowie zwei qualifizierte Bebauungsläne von 1974 und 1982, die für die Festsetzungen, die in den nachfolgenden Bebauungsplänen nicht geregelt worden sind, gültig blieben.

Festsetzungen zu den aktuell zulässigen Verkaufs- und Nutzflächen im Einkaufszentrum trifft der **Bebauungsplan 22.55.06 - Herrenholz Süd** von 2004**.** Es ist ein Sondergebiet „Einkaufszentrum“ festgesetzt, für welches die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen gelten:

Die zulässigen Nutzflächen betragen 27.000 qm, unterteilt in

- 1.500 qm Nutzfläche für Schank- und Speisewirtschaften und eigenständige Dienstleistungsbetriebe und
- 25.700 qm Verkaufsfläche (VK) für Einzelhandelsbetriebe mit folgenden sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen:

  11.000 qm VK für einen Verbrauchermarkt und sonstige Lebensmittelmärkte,

  3.000 qm VK für Sportartikel incl. Fahrräder,

  2.500 qm VK für Spielwaren,

  3.500 qm VK für Textilien, davon ein Geschäft mit bis zu 2.000 qm VK,

  5.500 qm VK für Elektrowaren, Unterhaltungselektronik und Computer,

  jeweils bis zu 700 qm für sonstige Einzelhandelsbetriebe unter Berücksichtigung der zuvor genannten sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen.

Die zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente beträgt insgesamt 25.700 qm.

Bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung gelten daneben die Festsetzungen des **Bebauungsplanes 22.55.01 - Herrenholz Süd** von 1974: Festgesetzt sind eine offene Bebauung mit Gebäudelängen über 50 m, eine GRZ von 0,8, eine GFZ von 2,2, Flachdach und eine maximale Höhe von 14 m. Die südwestliche Baugrenze verläuft bis auf zwei öffentliche Parkplatztaschen und einen Pflanzstreifen an der Straße Herrenholz parallel zur Straße Herrenholz.

Der **Bebauungsplan 22.56.00 – Herrenholz Nord** von 1982 erstreckt sich zwischen CITTI-Gebäude und Autobahnabfahrt Lübeck-Moisling. Festgesetzt sind eine geschlossene Bebauung, eine GRZ von 0,8, eine GFZ von 2,2, vier Geschosse bzw. eine maximale Gebäudehöhe von 14 m. Die südwestliche Baugrenze verläuft bis auf einen öffentlichen Parkplatz und einen Pflanzstreifen an der Straße Herrenholz parallel zur Straße Herrenholz.

Bezüglich der zulässigen Nutzung gilt für die Gewerbeflächen südöstlich des CITTI-Gebäudes der **Bebauungsplan 22.55.02 - Herrenholz Süd** von 1998. Für diesen Bereich ist Sondergebiet 2 festgesetzt. Anliegen war, den seinerzeit (1998) vorhandenen Nutzungsumfang für den CB-Modemarkt im Bestand festzusetzen.

Bezüglich der zulässigen Nutzung gilt für die Gewerbeflächen nordwestlich des CITTI-Gebäudes bis zur Straße Herrenholz der **Bebauungsplan 22.55.03 - Herrenholz Süd** von 2002. Für diesen Bereich ist Sondergebiet 2 festgesetzt. Anliegen war, die noch nach der alten BauNVO zulässigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebe in Nutzungsrechte für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe einzuschränken.

Der **Bebauungsplan 22.55.07 – Herrenholz Süd** von 2007 mit einem schmalen, lang gezogenen Geltungsbereich parallel zum Padelügger Weg bis zur Einmündung Herrenholz ersetzte für seinen Geltungsbereich die Teilbereiche der Bebauungspläne 22.55.01-Herrenholz Süd und 22.56.00-Herrenholz Nord und trifft planungsrechtliche Festsetzungen für die Erweiterung des Parkhauses und für ebenerdige Stellplätze. Festgesetzt ist weiterhin eine private Grünfläche parallel zum Padelügger Weg, um den Knick zu schützen bzw. zu entwickeln.

Diese vorgenannten bisher gültigen Festsetzungen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum aufgehoben werden. Es gelten die neuen geplanten Festsetzungen, die zum Teil aus den bestehenden Bebauungsplänen abgeleitet werden und ergänzend das neue Ziel der Grundstücks- und Gebäudevergrößerung sowie der Verkaufsflächenerweiterung beinhalten.

3. Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

Für die Ansiedlung von zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen auf Sonderstandorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche besteht große wirtschaftliche Nachfrage. Solche Vorhaben - insbesondere in Form von Einkaufszentren - vereinen u. a. die folgenden Eigenschaften:

- sie sind über Autobahnanschlüsse schnell zu erreichen,
- sie können kostenfreies Parken bei langem Aufenthalt bieten,
- die Kunden können die Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe auf kurzen Wegen und trocken erreichen,
- durch Management eines Einkaufszentrums aus einer Hand kann mit einem Mix der Angebote und der Mieten aus Betreibersicht optimal gesteuert werden,
- der öffentlich zugängliche Raum wird privatrechtlich kontrolliert,
- der Grundstückspreis ist i. d. R. günstiger als in der Innenstadt.

Die Gesetzgeber in Bund und Land haben in Gesetzen, Erlassen und Planungen Vorgaben für die Bauleitplanung formuliert aus der Erfahrung heraus, dass Einzelhandelsansiedlungen an nicht integrierten Standorten schädliche Auswirkungen bis hin zu Geschäftsaufgaben in den Innenstädten nach sich ziehen können.

Je nach Umfang können diese die Funktionsfähigkeit der gewachsenen Innenstädte als Handels- und Dienstleistungszentren gefährden und damit letztlich auch deren Funktion als kultureller und gesellschaftlicher Mittelpunkt. Dieser Entwicklung bis hin zu einer Verödung der Innenstädte soll seitens der kommunalen Planungshoheit entgegenwirkt werden.

Auf diesen Gesetzen und Grundlagen aufbauend hat die Hansestadt Lübeck Leitsätze für die Einzelhandelsentwicklung in städtischen Konzepten formuliert und beschlossen.

Zur Klärung, ob und mit welcher Maßgabe die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, sind bei der Planung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen Einzelhandelsgutachten zu erstellen sowie die landesplanerische Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung einzuholen.

3.1 Vorgaben aus dem Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach den Grundsätzen des § 1 Baugesetzbuch unter anderen insbesondere zu berücksichtigen:

- die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Diese Grundsätze haben zum Ziel, die Innenentwicklung und Urbanität der Städte zu stärken und die wohnortnahe Versorgung sicherzustellen.

Es geht nicht um den Schutz vorhandener Einzelhandelsbetriebe um ihrer selbst willen, d.h. Konkurrenzschutz ist nicht das Ziel der diesen Grundsätzen folgenden Planungen.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion weit über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Versorgungsbereiche lassen sich in folgende Kategorien einstufen:

- Innenstadtzentren,
- Nebenzentren in Stadtteilen (Bezeichnung in Lübeck: Stadtteilzentren),
- Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen und in nichtstädtischen Gemeinden (Bezeichnung in Lübeck: Nahversorgungszentren).

3.2 Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010) ist für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich; die Ziele der Raumordnung sind bei der Bauleitplanung zu beachten und unterliegen nicht der Abwägung.

Die Ziele der Raumordnung zum Einzelhandel sind in Kapitel 6 des Landesentwicklungsplanes benannt. Wesentliches Ziel ist dabei, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung die Innenstädte bzw. die Ortskerne und Stadtteilzentren in ihrer Funktionsvielfalt zu stärken.

Für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Sortimentsstrukturen gibt der LEP daher die folgenden Vorgaben:

- Zentralitätsgebot,
- Beeinträchtigungsverbot,
- Kongruenzgebot,
- siedlungsstrukturelles Integrationsgebot,
- städtebauliches Integrationsgebot.

Gemäß dem städtebaulichen Integrationsgebot sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten nur an städtebaulich integrierten Standorten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen zulässig.

Die Ansiedlung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist nur ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

- eine integrierte Lage nachweislich nicht möglich ist,
- die vorhandene Einzelhandelsstruktur weitere sortimentsspezifische Verkaufsflächenentwicklungen zulässt,
- die zentralörtliche Bedeutung gestärkt wird und
- die gewachsene Funktion der zentralen Versorgungsbereiche sich nicht wesentlich verschlechtert.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Bauleitplanverfahren geprüft und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt. Zu diesem Zweck ist ein Einzelhandelsgutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens Erweiterung CITTI-Park und des zeitgleich beantragten Einzelhandelsvorhabens in Lübeck-Dänischburg erstellt worden. Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die zentralen Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung sowie die Berücksichtigung der genannten Prüfkriterien sind unter Punkt 7.1 der Begründung dargelegt.

3.3 Vorgaben zur Einzelhandelsentwicklung aus städtischen Konzepten

3.3.1 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept (2011)

Auf der Grundlage eines Fachgutachtens[3] hat die Verwaltung der Hansestadt Lübeck ein Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept (Zentrenkonzept 2011) erstellt, das am 24.02.2011 von der Bürgerschaft beschlossen worden ist. Es ersetzt das Einzelhandelsentwicklungskonzept 2009, da die Inhalte des Beschlusstextes aus 2009 in die Leitsätze des Zentrenkonzeptes 2011 eingeflossen sind.

Wesentliche Ziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes sind die Stärkung der Zentren und der oberzentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung. Im Einzelnen besteht das Zentrenkonzept 2011 aus:

- der „Lübecker Sortimentsliste“ der zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimente (s. u.),
- einer Gliederung und Zuordnung der Einzelhandelsstandorte Lübecks (Lübecker Zentrensystem) in die Kategorien Innenstadt (Hauptzentrum), Stadtteilzentren, Nahversorgungszentren, Sonderstandorte (differenziert nach Sonderstandorten (über-) regionaler Bedeutung und nach sonstigen Sonderstandorten),
- einer räumlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche Lübecks und der Sonderstandorte (über-) regionaler Bedeutung sowie
- den Lübecker Leitsätzen zur Stärkung der Zentren und zur Sicherung der Nahversorgung.

Das Zentrenkonzept 2011 ist gemäß Beschluss bei der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels in der Hansestadt Lübeck und bei deren Steuerung durch die Bauleitplanung zu beachten.

Der Standort Herrenholz ist im Zentrenkonzept 2011 als Sonderstandort regionaler Bedeutung klassifiziert. Die beiden im Zentrenkonzept festgelegten Sonderstandorte überregionaler Bedeutung in Dänischburg und regionaler Bedeutung in Herrenholz haben eine besondere Funktion. An diesen Standorten können außerhalb der Zentren unter bestimmten Voraussetzungen auch Einzelhandelsbetriebe mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevantem Hautsortiment zugelassen werden.

Der Sonderstandort im Stadtteil Buntekuh ist mit einer Verkaufsfläche von derzeit rd. 55.000 qm, auf der überwiegend zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente (45.000 qm) angeboten werden, der bedeutendste bestehende Einzelhandelsstandort außerhalb der Lübecker Innenstadt. Aufgrund des großen und breit gefächerten Angebotes zentrenrelevanter Sortimente sowie der Lage am Stadtrand mit Ausrichtung auf den Pkw-fahrenden Kunden übernimmt der Sonderstandort eine bedeutende Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und die Region.

[3] Der Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lübeck wurde bei der Erarbeitung des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes durch ein Gutachten von der CIMA Beratung + Management GmbH unterstützt.

Innerhalb der räumlichen Abgrenzung dieses Sonderstandortes regionaler Bedeutung kann gemäß Leitsatz 2 des Zentrenkonzepts 2011 zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel in dem Umfang angesiedelt bzw. entwickelt werden, der sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Lübecker Innenstadt und der übrigen zentralen Versorgungsbereiche in Lübeck und im Umland nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies wird im Verträglichkeitsgutachtens des Büros Dr. Lademann & Partner nachvollziehbar dargelegt. Auf Grundlage dieser Untersuchung wird festgestellt, dass diese Maßgabe erfüllt wird (siehe 5.1.1).

Die Lübecker Sortimentsliste unterscheidet drei allgemeine Arten von Sortimenten:

Zentrenrelevante Sortimente

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenke
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel), Parfümerieartikel / Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel / Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen / Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

Nichtzentrenrelevante Sortimente

- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten

- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtungen)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzengefäße)
- Babybedarf (Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Mittelbar benennt das ISEK für die von der Planung betroffene Innenstadt die folgenden einzelhandelsrelevanten Themen:

- Stärkung der Altstadt als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum,
- Aufwertung des öffentlichen Raumes, Erweiterung der Fußgängerzone.

Für die Zielerreichung werden Projekte wie die geförderte Maßnahme „Mitten in Lübeck“ genannt, die Neugestaltung der Rippenstraßen (z. B. Holstenstraße, Beckergrube) und die Umwidmung der Fleischhauer- und Hüxstraße zu Fußgängerzonen.

3.5 Managementplan UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt“

Der im September 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene Managementplan für die UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ beinhaltet für das Plangebiet selbst keine Aussagen. Durch die Erweiterung eines Einkaufszentrums an einem Sonderstandort außerhalb der Innenstadt ist er jedoch hinsichtlich der Aussagen zum Schutz der Altstadt von Belang.

Der Managementplan benennt als ein wesentliches Oberziel, die Multifunktionalität und Zentrumsfunktion der UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ zu erhalten.

3.6 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008

Für das bereits mit Einzelhandelsnutzungen überplante und bebaute Plangebiet trifft der Landschaftsplan keine Aussagen.

Der Bereich südöstlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“. Der Bereich, der südwestlich an das Grundstück CITTI grenzt, ist durch Ackernutzung geprägt.

Dem an das Plangebiet grenzendem Freibereich wird hinsichtlich des Ortsbildes gemäß Darstellung des Landschaftsplans eine geringe Bedeutung beigemessen.

4. Planungskonzept

4.1 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 22.55.08 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des CITTI-Park-Einkaufszentrums geschaffen werden. Ziel der Hansestadt Lübeck ist, das Einkaufszentrum CITTI-Park innerhalb der Lübecker und der regionalen Einzelhan-

delslandschaft weiter zu stärken und damit auch eine Stärkung der zentralörtlichen Bedeutung des Oberzentrums Hansestadt Lübeck zu erreichen.

Geplant ist, weitere Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente zu schaffen. Diese ermöglichen sowohl die Ansiedlung von neuen Einzelhandelsgeschäften unterschiedlicher Branchen als auch die Vergrößerung der vorhandenen Geschäfte.

Der Bebauungsplanentwurf setzt sortimentsbezogene Verkaufsflächengrößen fest, die dem Umfang entsprechen, welches das Einzelhandelsgutachten von Dr. Lademann und Partner als städtebaulich und raumordnerisch verträglich beurteilt hat.

Vorgesehen ist eine bauliche Erweiterung des Einkaufszentrums über zwei Ebenen nach Nordwesten.

Um die zusätzlichen Nutzungen und die verschiedenen Nutzungsanforderungen wie Parken, Trennung Großverbraucher und Endverbraucher sowie Warenannahme besser unterzubringen, ist geplant bzw. bereits umgesetzt, das Grundstück durch Zukauf angrenzender Grundstücke und Grundstücksteile um ca. 25.000 qm zu vergrößern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst daher zusätzlich zum bisherigen Grundstück der CITTI-Park-Handelsgesellschaft einen ca. 8.500 qm großen Streifen südöstlich angrenzend zwischen den Straßen Herrenholz und Padelügger Weg. In diesem Streifen ist u. a. vorgesehen, das Leergutlager neu einzurichten, um an dessen bisherigen Standort die Warenannahme zu erweitern. Südöstlich angrenzend an den CITTI-Markt soll eine Garage für die Großverbraucher errichtet werden. Südöstlich des vorhandenen Parkhauses soll zusätzlich eine ebenerdige Stellplatzanlage entstehen. Die noch im Entwurf zur ersten öffentlichen Auslegung vorgesehene Erweiterung des Parkhauses in südöstlicher Richtung entfällt.

Nordwestlich angrenzend an das CITTI-Grundstück (in seiner bisherigen Abgrenzung) ist das ca. 10.500 qm große Flurstück 37/78 in den Geltungsbereich einbezogen worden, das Grundstück wurde zwischenzeitlich durch den Betreiber des Einkaufszentrums erworben. Abweichend vom Entwurf zur ersten öffentlichen Auslegung soll hier anstelle der ursprünglich geplanten ebenerdigen Stellplätze ein zweites Parkhaus mit Hauptanbindung an die Straße Herrenholz entstehen. Damit entfällt die zuvor geplante Erweiterung des vorhandenen Parkhauses am Padelügger Weg (s.o.).

Weiterhin ist vorgesehen, zwei öffentliche Parkplatztaschen, die Flurstücke 37/77 und 37/46, von der Hansestadt Lübeck zu erwerben, um auch diese in Summe ca. 1.500 qm großen Flächen in das Nutzungskonzept einzubeziehen. Die Parkplätze sind von der Straße Herrenholz erschlossen und befinden sich zwischen dem Streifen, der im südöstlichen Anschluss erworben wurde und der Straße Herrenholz sowie zwischen dem zu erwerbenden Flurstück 37/78 und der Straße Herrenholz. Die Parkplatztaschen waren Planungsziel der Urpläne von 1975 und 1982 und sollten den Besuchern der Gewerbegebiete dienen. Da heutzutage die Kundenstellplätze mit auf den Grundstücken der Unternehmen errichtet und nachgewiesen werden, ist das Ziel hinfällig geworden. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt daher Verkauf und Entwidmung dieser öffentlichen Parkplätze.

Im Einzelhandelsgutachten wurde die Erweiterung des CITTI-Park-Einkaufszentrums um 12.400 qm für im Einzelnen bestimmte zentren- und nahrelevante Sortimente untersucht. Zugrunde lag der Antrag der Unternehmensleitung über eine Gesamterweiterung des Einkaufszentrums um 10.000 qm Verkaufsfläche.

Im Einzelnen wurden die folgenden Sortimente mit jeweiligen Maximalverkaufsflächen beantragt:

Bekleidung	5.000 qm
Schuhe	1.000 qm
Sport	1.000 qm
Spielwaren	1.000 qm

Geschenkartikel	1.000 qm
Bücher/ Schulbedarf	800 qm
Drogerie	700 qm
Haushaltswaren	500 qm
Uhren/ Schmuck	500 qm
Lederwaren	300 qm
Kosmetik	300 qm
Papier/ Schreibwaren	300 qm

Die Summe der beantragten sortimentsbezogenen Verkaufsflächen weicht mit gesamt 12.400 qm von den 10.000 qm VK ab, da für die Verträglichkeitsprüfung die Sortimente einen Spielraum erhalten sollen, in dem diese sich jeweils unter Berücksichtigung der maximal 10.000 qm VK gesamt bewegen können.

Diese beantragten sortimentsbezogenen Verkaufsflächen wurden in das Einzelhandelsgutachten eingestellt. Es wurde für diese Sortimente bzw. für aus diesen Sortimenten gebildeten Sortimentsgruppen mit der jeweiligen Verkaufsfläche prognostiziert, im welchem Umfang es zu Kaufkraftabflüssen aus den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen des Einzugsgebietes führt.

4.1.1 Einzelhandelsgutachten 2011

Das Gutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des CITTI-Parks sowie der geplanten Ansiedlung eines Einkaufszentrums, eines IKEA-Einrichtungshauses und weiterer Fachmärkte in Dänischburg hat Dr. Lademann & Partner im Auftrag der KWL GmbH, Lübeck erstellt. Die Fassung März 2011 ist Grundlage der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplanentwurf.

Aufgabe des Gutachters war zu prüfen, ob durch die geplanten Vorhaben an nicht integrierten Standorten mit in Summe ca. 60.000 qm zusätzlicher VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente schädliche städtebauliche Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen Lübecks und der Gemeinden im Einzugsgebiet entstehen können.

Die geplanten Vorhaben umfassen im Einzelnen:

- 10.000 qm VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente zur Erweiterung des Einkaufszentrum CITTI-Parks auf dann ca. 35.000 qm,
- 30.320 qm VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente im Einkaufszentrum und im IKEA Einrichtungshaus in Dänischburg[4] und
- 22.200 qm VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente in Genin Süd[5] zur Einbeziehung der an diesem Standort zulässigen jedoch bislang nicht realisierten Nutzungsrechte, da sich diese noch nicht auf die zentralen Versorgungsbereiche auswirken konnten.

Auswirkungen sind schädlich, wenn die Funktionsfähigkeit der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird. Schädliche Auswirkungen können sich auch daraus ergeben, dass das Vorhaben zusammen mit anderen, bereits vorhandenen Einzelhandelsbetrieben die zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigt.

Geeignete Kriterien, ob ein Vorhaben die Funktionsfähigkeit eines zentralen Versorgungsbereiches stören kann, sind

[4] Beantragte Verkaufsfläche Geschäfte, Einrichtungshaus, Baumarkt gesamt: 60.000 qm
[5] Zulässige Verkaufsfläche Geschäfte, Einrichtungshaus, Baumarkt gesamt: 78.500 qm

- die Bewertung der bestehenden Zentren in Hinblick auf ihre Stabilität und mögliche Vorschädigung durch bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe sowie
- die Prognose von Kaufkraftabflüssen.

Für die Prognose der Kaufkraftabflüsse hat der Gutachter die beantragten sortimentsbezogenen Maximalverkaufsflächen der Vorhaben in Dänischburg und in Herrenholz und eine angenommene sortimentsbezogene Verkaufsflächengröße für das noch nicht realisierte Planungsrecht in Genin Süd eingestellt. Für jedes beantragte Sortiment bzw. jede Sortimentsgruppe mit seiner zugeordneten Verkaufsfläche wurde prognostiziert, im welchem Umfang es zu Kaufkraftabflüssen aus den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen führt.

Der kritische Schwellenwert, ab dem eine Schädigung für die bestehenden Zentren angenommen wird, wurde mit 10% Kaufkraftabzug bestimmt. Dies entspricht der herrschenden Rechtsprechung.

Die Auswirkungen der planungsrechtlich zulässigen Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in Genin Süd hat in den Berechnungen durch die Annahme einer zusätzlichen Umsatzumverteilung in der Größenordnung von 1,5 % für die hier zulässigen Sortimente Berücksichtigung gefunden. Der anzusetzende Schwellenwert wurde dementsprechend für die betroffenen Sortimente vom Gutachter von 10% auf 8,5% reduziert. Dem Ansatz einer 1,5%-Pauschale liegt die gegenwärtig realistische Annahme zugrunde, dass die in Genin Süd zulässigen Einzelhandelsvorhaben mindestens 2 Jahre nach den Vorhaben IKEA und CITTI-Park realisiert und damit deutlich später am Markt wirksam werden, so dass die Umsatzumverteilungen der vorher in Dänischburg und Herrenholz realisierten Vorhaben weitestgehend vom Markt antizipiert werden können.

Für einige Sortimente und einige zentrale Versorgungsbereiche wurde prognostiziert, dass der festgelegte Schwellenwert von 8,5 % Kaufkraftabzug überschritten wird. Deswegen empfiehlt das Gutachten, die untersuchten zentren- und nahversorgungsrelevanten Verkaufsflächen der beiden geplanten Vorhaben von gesamt 42.720 qm um 8.550 qm auf 34.170 qm sortimentsbezogen zu reduzieren.

Der empfohlene Reduzierungsumfang von 8.550 qm VK wurde wie folgt auf die jeweiligen Vorhaben verteilt:

- Für das Einkaufszentrum CITTI-Park eine Reduzierung von 12.400 qm um 3.800 qm auf 8.600 qm VK; Bestand und geplante Erweiterung ergeben gesamt 34.300 qm VK,
- für das Einkaufszentrum in Dänischburg eine Reduzierung um 4.750 qm VK auf 20.300 qm VK[6] und
- für das IKEA-Einrichtungshaus Beibehaltung von 5.270 qm VK für zentrenrelevante Sortimente.

4.1.2 Verteilung der Reduzierungsempfehlungen auf die sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen

Bezogen auf die Sortimente sind die Veränderungen für das CITTI-Park-Einkaufszentrum wie folgt vorgesehen (Tabelle 1):

[6] Bezüglich des Vorhabens in Lübeck-Dänischburg hat die Landesplanungsbehörde darüber hinausgehend gefordert, dass die im Fachmarkt der Fa. Villeroy und Boch angebotenen zentrenrelevanten Sortimente um weitere 1000 qm reduziert werden, sodass am Standort Dänischburg insgesamt 24.570 qm VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente festgesetzt sind.

Sortimente	Verkaufsfläche Bestand CITTI-Park[7]	Beantragte Erweiterung CITTI-Park	Vorgenommene Reduzierung	**Zulässige Erweiterung gem. B-Plan**	Zulässige Verkaufsfläche insgesamt
Zentrenrelevante Sortimente					
Bekleidung / Schuhe / Accessoires	3.200	6.300	- 1.300	**5.000**	8.200
Sportartikel	2.880	1.000	- 400	**600**	3.480
Spielwaren / Hobbybedarf	1.480	1.000	-600	**400**	1.880
Hausrat / Geschenkartikel	1.280	1.500	-1.000	**500**	1.780
Uhren/ Schmuck/ Metallwaren	150	500	-100	**400**	550
Elektro/ Computer/ Foto / Film / Optik	5.950	0	0	**0**	5.950
Papier / Büro / Schreibwaren, Bücher / Zeitschriften	420	1.100	- 400	**700**	1.120
Parfümerie	240	300	0	**300**	540
Übriger Freizeitbedarf	300	0	0	**0**	300
Nahversorgungsrelevante Sortimente					
Lebensmittel und Drogerieartikel	9.540	700	0	**700**	10.240
Nicht-zentrenrelevante Sortimente					
Teppiche/ Heimtextilien, Do it yourself	260	0	0	**0**	260
Insgesamt	**25.700**	**12.400**	**-3.800**	**8.600**	**34.300**

Die in der Tabelle erfolgte Gruppierung der Sortimente erfolgte auf Grundlage des Gutachtens von Dr. Lademann & Partner. Die Sortimente werden für die Festsetzungen im Bebauungsplan neu so aufgeteilt, dass die Sortimente und Sortimentsgruppen den Listen des Lübecker Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes entsprechen. Für die nicht-zentrenrelevanten Sortimente ist es nicht erforderlich, eine maximale Verkaufsfläche festzusetzen, da diese keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche haben.

Die 300 qm als Bestand eingestellten Verkaufsflächen „übriger Freizeitbedarf“ im Gutachten von Dr. Lademann & Partner werden wie folgt verteilt:

- auf 20 qm Musikinstrumente gemäß der Bestandserhebung von CIMA, dieses Sortiment wird im Bestand bei den Spielwaren angeboten und wird aufgrund des geringen Flächenbestandes nicht gesondert geregelt, sondern zum Sortiment Spielwaren geordnet (Spielwarenbestand neu: 1.500 qm),
- auf 100 qm Heimtextilien (z.B. Wolldecken, Kissen, Tischdecken), dieses Sortiment ist zentrenrelevant und wird aufgrund des relativ geringen Verkaufsflächenbestandes in eine Gruppe mit den Sortimenten Hausrat/ Geschenkartikel zusammengefasst,
- die verbleibenden 180 qm des Freizeitbedarfs werden in Abgleich mit der Bestandserhebung von CIMA zu den Sortimenten Kfz-Zubehör, Babybedarf, Farben/ Lacke, Zoobedarf in die Gruppe der nicht-zentrenrelevanten Sortimente geordnet.

[7] Die Hansestadt Lübeck als Standort für großflächige Einzelhandelsnutzungen - Gutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen eines Ansiedlungs- sowie eines Erweiterungsvorhabens, erarbeitet durch Dr. Lademann & Partner im Auftrag der KWL GmbH, Lübeck, März 2011, Seite 16

240 qm Verkaufsfläche Parfümerie im Bestand und 540 qm Verkaufsfläche Parfümerie nach geplanter Erweiterung werden entsprechend der Lübecker Liste als nahversorgungsrelevant eingestuft.

Danach sind unter Berücksichtigung des erhobenen Verkaufsflächenbestandes folgende Sortimente bzw. Sortimentsgruppen vorgesehen (Tabelle 2):

Sortimentsgruppen	**vorhandene Verkaufs-fläche [in qm]**	**zulässige Verkaufsfläche gemäß B-Plan [in qm]**
Zentrenrelevante Sortimente	**ca. 15.480**	**23.080**
Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby), Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung Schuhe Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)	3.200	8.200
Uhren und Schmuck	150	550
Hausrat Glas/ Porzellan/ Keramik, Geschenke Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)	1.380	1.880
Foto, Film Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger) Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte) Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.) Computer, Telekommunikation Optik	5.950	5.950
Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)	1.500	1.900
Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)	1.080	1.680
Fahrräder (inkl. Zubehör)	1.800	1.800
Bücher Schreibwaren (Fachhandel)	420	1.120
Nahversorgungsrelevante Sortimente	**ca. 9.780**	**10.780**
Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel) Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel), Parfümerieartikel / Friseurartikel, Zeitungen / Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte) Schnittblumen Pharmazeutische Artikel / Arzneimittel	9.780	10.780
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	**ca. 440**	**440**
Kfz-Zubehör	60	Keine Zuordnung erforderlich
Babybedarf (ohne Babybekleidung)	60	Keine Zuordnung erforderlich
Farben, Lacke	100	Keine Zuordnung erforderlich
Zoobedarf	220	Keine Zuordnung erforderlich

Sortimentsgruppen	**vorhandene Verkaufs-fläche [in qm]**	**zulässige Verkaufsfläche gemäß B-Plan [in qm]**
Verkaufsfläche insgesamt	**ca. 25.700**	**34.300**
davon für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente:	**ca. 25.260**	**33.860**

4.1.3 Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Landesplanung

Als ein wesentliches Kriterium ist zu prüfen, ob die Erweiterung des CITTI-Park-Einkaufszentrums mit dem städtebaulichen Integrationsgebot der Landesplanung vereinbar ist.

Das städtebauliche Integrationsgebot bestimmt, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur an städtebaulich integrierten Standorten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen zulässig sind.

Ausnahmsweise ist jedoch dennoch eine Ansiedlung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass

- eine integrierte Lage nicht möglich ist,
- die Einzelhandelsstruktur eine weitere Entwicklung bestimmter Sortimente zulässt,
- die zentralörtliche Bedeutung gestärkt wird und
- die gewachsene Funktion der zentralen Versorgungsbereiche sich nicht wesentlich verschlechtert.

Aufgrund der fehlenden räumlichen und funktionalen Anbindung an die Innenstadt oder an ein Stadtteilzentrum und der Ausrichtung auf den Auto fahrenden Kunden kann das städtebauliche Integrationsgebot nicht erfüllt werden. Ein Abweichen vom städtebaulichen Integrationsgebot ist jedoch unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsplan genannten Voraussetzungen möglich:

- Eine städtebaulich integrierte Lage der geplanten Einzelhandelseinrichtungen ist nicht möglich. Die geplanten Nutzungen sind Bestandteil des Vorhabens zur Erweiterung des Einkaufszentrums und damit an den Standort gebunden.
- Die zentralörtliche Bedeutung der Hansestadt Lübeck wird durch das Vorhaben gestärkt.
- Die vorhandene Einzelhandelsstruktur lässt eine weitere sortimentsspezifische Verkaufsflächenerweiterung zu. Dies wird durch das Einzelhandelsgutachten des Büros Dr. Lademann & Partner bestätigt.
- Die Ansiedlung führt zu keiner wesentlichen Verschlechterung der gewachsenen Funktion der zentralen Versorgungsbereiche in Lübeck oder benachbarter zentraler Orte. Dies wird durch das Einzelhandelsgutachten des Büros Dr. Lademann & Partner nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 30.04.2010 hat die Hansestadt Lübeck die Aufstellung der Bauleitpläne in Buntekuh/Herrenholz und Dänischburg nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz dem Innenministerium des Landes Schleswig Holsteins angezeigt (Planungsanzeige) und um Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten sind, gebeten.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Ziele der Raumordnung für das Vorhaben CITTI-Park mit Schreiben vom 18.02.2011 und 09.03.2011 bekanntgegeben.

Gegen die geplanten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum bestehen nach Beschluss und Vorlage des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck keine landesplanerischen Bedenken mehr, wenn die folgenden Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Aufnahme der Leitsätze (des Zentrenkonzepts) als Zielsetzungen in die Begründungen der Bauleitpläne als maßgebliche Abwägungsgrundlage,
- Sicherstellung über entsprechende Festsetzungen, dass die dargestellten planerischen Zielsetzungen der Stadt abwägungsgerecht und zielkonform erreicht werden können.

5. Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der wesentlichen Festsetzungen

5.1 Städtebauliche Zielwerte

Geltungsbereich	**ca.**	**102.139 qm**
davon:		
Sondergebiet Einkaufszentrum	ca.	94.195 qm
Private Grünfläche Padelügger Weg	ca.	1.397 qm
Öffentliche Verkehrsfläche	ca.	6.529 qm
Versorgungsanlage	ca.	18 qm
maximal zulässige Bruttogeschossflächen im Einkaufszentrum		**186.200 qm**
davon:		
Bruttogeschossflächen im Teilgebiet 1		108.000 qm
Bruttogeschossflächen im Parkhaus des Teilgebietes 2		36.800 qm
Bruttogeschossflächen im Teilgebiet 3		1.400 qm
Bruttogeschossflächen für das zusätzlich geplante Parkhaus im Teilgebiet 4		40.000 qm
Nutzflächen im Teilgebiet 1:		**98.000 qm**
davon:		
Verkaufsflächen		34.300 qm
Flächen für Dienstleistungen und Gastronomie		2.200 qm[8]
Flächen für Blutspendedienst und Gesundheitsforum		750 qm
Wegeflächen für Kunden (z.B. Mall, Treppenhäuser, Aufzüge), Neben- und Lagerflächen einschl. Technikraum im Einkaufszentrum[9]		60.750 qm
Bruttogeschossflächen im Teilgebiet 3		**1.400 qm**
davon:		
Gastronomie		500 qm
Tankstelle		900 qm

[8] Die Flächenangabe für Dienstleistungen und Gastronomie wurde gegenüber dem Planungsstand vom 17.04.2012 unter Berücksichtigung vorhandener, aber bisher nicht als solche bilanzierter Gastronomieflächen im SB-Warenhaus entsprechend dem Bestand um 700 qm erhöht. Die Flächenangaben für Dienstleistungs- und Gastronomieflächen beziehen sich auf die jeweiligen Hauptnutzflächen; Nebennutzflächen, wie z.B. die Flächen von Sanitär- und Müllräumen, bleiben unberücksichtigt.

[9] derzeitige Planung CITTI

Stellplätze insgesamt	**ca.**	**2.850**
davon:		
Stellplätze im vorhandenen Parkhaus im Teilgebiet 2	ca.	1.500
ebenerdige Stellplätze	ca.	250
Stellplätze im zusätzlichen Parkhaus im Teilgebiet 4	ca.	1.100

5.2 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Sondergebiet Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Bruttogeschossfläche wird auf ca. 186.000 m² begrenzt, davon nehmen die beiden Parkhäuser eine BGF von ca. 77.000 m² ein. Die verbleibende Fläche von ca. 109.000 m² verbleibt für Verkaufsflächen (34.300 m²), Flächen für Dienstleistungen und Gastronomie (2.200 m²), Blutspendedienst und Gesundheitsforum (750 m²) sowie für die Mall, Neben- und Lagerflächen, Technikräume, überdachte Garage für Großabnehmer etc. (derzeitige Planung CITTI: ca. 61.000 m²). Die Flächen außerhalb der vorgenannten Nutzflächen werden u.a. zur Lagerhaltung des CITTI-Marktes genutzt.

Die Definition der zentrenrelevanten, nicht-zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimente ist dem Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck entnommen. Die durch die Festsetzungen ermöglichte Verkaufsfläche entspricht dem im Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten als zentrenverträglich beurteilten Umfang.

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen für nicht-zentrenrelevante Sortimente erfolgt nicht, da diese Sortimente keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der benachbarten zentralen Versorgungsbereiche haben. Die zulässigen Verkaufsflächen für zentren- und nachversorgungsrelevante Sortimente in den Teilgebieten 1 und 2 machen ca. 98,5 % der gesamten zulässigen Verkaufsfläche aus. Sollte sich die Verkaufsfläche für nicht-zentrenrelevante Sortimente erhöhen, so geht dieses nur zu Lasten der Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimenten mit entsprechend geringeren Auswirkungen auf benachbarte Versorgungszentren.

Die Begrenzung der Nutzflächen für Gastronomie und eigenständige Dienstleistungsbetriebe auf 2.200 qm erfolgt, um diese Nutzungen, die üblicherweise in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren angeboten werden, auch an den gut zu erreichenden wohnungsnahen Standorten zu erhalten. Dienstleistungen wie Restaurants, Banken, Reisebüros, Friseure, Fitnessstudios etc. tragen ebenso wie der zentrenrelevante Einzelhandel zur Stärkung und Attraktivität der Innenstadt bzw. der Stadtteilzentren bei.

Bei der Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes mit Stand vom 17.04.2012 stelle sich heraus, dass zu den bisher festgesetzten 1.500 m² Nutzflächen für Gastronomie und Dienstleistungsbetriebe zusätzlich 700 m² im Bestand vorhanden sind. Die Erhöhung auf 2.200 m² wurde somit an die vorhandene Bestandssituation angepasst. Diese vorhandenen Nutzflächen wirkten somit schon einige Jahre auf den Markt ein und können deshalb keine zusätzliche Schwächung der Funktionsfähigkeit der Lübecker Innenstadt und anderer Zentren nach sich ziehen.

Dem von CITTI und dem UKSH [10] vorgetragenen Wunsch, am Standort des Einkaufszentrums zusätzlich ein Ärztezentrum mit ca. zehn Fachärzten auf ca. 1.900 m² anzusiedeln, wurde nicht gefolgt. Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, kundenbezogene Dienstleistungen in die ausgewiesenen und durch Bürgerschaftsbeschluss bestätigten zentralen Versorgungsbereiche zu lenken und dort zu halten. Diese Nutzungen stärken gleichermaßen wie der Einzelhandel die zentralen Versorgungsbereiche und gewährleisten die wohnortnahe Versorgung.

Die zentralen Versorgungsbereiche und vor allem die Lübecker Innenstadt sollen ergänzend zum Einzelhandel mit kundenbezogenen Dienstleistungsnutzungen ausgestattet sein.

Daneben sind Standorte im Wohngebiet und damit im fußläufigen Nahbereich der Bewohner ein richtiger Standort für kundenorientierte Dienstleistungen, wie z.B. Ärzte.

Aus diesem Grund sind die Flächen für kundenorientierte Dienstleistungen im CITTI-Park auf den derzeit bestehenden Umfang begrenzt und festgesetzt. Die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung mit Haus- und Fachärzten ist somit richtig verortet in den durch Wohnnutzung geprägten Stadtteilen und dabei insbesondere in deren zentralen Versorgungsbereichen und in der Innenstadt Lübecks, welche über eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr aus allen Lübecker Stadtteilen verfügt und eine Vielzahl von Parkplätzen und Parkhäusern für ihre Besucher anbietet.

Im Einklang mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sind in vielen Nahversorgungs- und Stadtteilzentren Lübecks Arztniederlassungen bzw. Ärztehäuser vorhanden, z.B.

- Ärztehaus im Stadtteilzentrum St. Jürgen / Ratzeburger Allee,
- Ärztehaus im Nahversorgungszentrum St. Jürgen / Mönkhofer Weg,
- neues Ärztehaus im Stadtteilzentrum St. Jürgen / Hochschulstadtteil,
- Ärztehaus im Stadtteilzentrum Buntekuh,
- neues Ärztehaus im Nachversorgungszentrum Moisling West,
- neues Ärztehaus im Nahversorgungszentrum St. Gertrud / Heiligen-Geist-Kamp,
- neues Ärztehaus im Stadtteilzentrum St. Gertrud / Kaufhof,
- Ärztehäuser in der Innenstadt (Mengstraße, Fegefeuer, Parade).

In den Stadtteil integriert, diesen belebend und als gelungene städtebauliche Fortentwicklung des vorhandenen Ortsteils wird auch das neue Ärztehaus neben den Sanakliniken an der Kronsforder Allee beurteilt, welches wirtschaftliche Synergien mit dem dortigen Krankenhaus erzeugt.

Diesen Zielen entsprechend wurden bei der räumlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche für das im Jahre 2011 beschlossene Einzelhandelskonzept insbesondere auch die Dienstleistungen aus dem medizinischen Bereich in den Gebietsumgriff einbezogen und damit analog dem Einzelhandel die kundenorientierten Dienstleistungen als gleichermaßen wichtig für die Zentrenbildung und –stärkung betont.

Die Niederlassung von Ärzten an neuen Standorten kann zudem viel deutlichere Folgen als die Entwicklung von neuen Verkaufsflächen im Stadtgebiet haben:

Im Unterschied zum Einzelhandel, der sich im Rahmen der Maßgaben des Baugesetzbuches frei entwickeln kann, wird die Niederlassung von Ärzten durch die Ärztezulassungsverordnung reglementiert. Eine Niederlassung ist nur möglich, wenn im Bereich ein freier Platz ist. Andernfalls muss eine Verlagerung beantragt werden. Eine genehmigte Niederlassung an einem neuen Standort führt somit zu einer Verlagerung von dem bisherigen Standort, der damit den Bewohnern für die ärztliche

[10] Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Versorgung nicht mehr zur Verfügung steht. Weiterhin ist ggf. ein Leerstand die Folge. An keiner Stelle im Stadtgebiet und insbesondere nicht in den räumlich benachbarten Stadtteilen Buntekuh, Moisling und St. Lorenz Nord entspricht ein Weggang von (Fach-)Ärzten den städtebaulichen Zielen für diese Quartiere.

Buntekuh ist ein Gebiet des Bund-Länder-Programmes Soziale Stadt und wird derzeit mit Fördermitteln von Bund, Land und Stadt stabilisiert und gestärkt. Ein Schwerpunkt ist dabei der Erhalt des Stadtteilzentrums Buntekuh, zu welchem auch Ärzte gehören. Als neues Gebiet hat die Lübecker Bürgerschaft Moisling für die Förderung aus Mitteln des Bund-Länder-Programmes Soziale Stadt beschlossen. Die Nutzung des Ärztehauses im Stadtteil Moisling und die geplante Erweiterung an diesem Standort entsprechen der Stadtteilstärkung und sollen nicht geschwächt werden.

Auch wenn möglicherweise mehrheitlich die Kunden und Patienten aus dem Umland angesprochen werden sollen, kann als Folge die Besuchszahl bei den vorhandenen Ärzten im ländlichen Raum sinken, was ggf. langfristig die Aufgabe von Praxen nach sich zieht. Auch dieser Entwicklung soll im Sinne einer geordneten städtebaulichen und regionalen Entwicklung nicht Vorschub geleistet werden.

Im Gegensatz zur Ansiedlung eines Ärztezentrums wird das Angebot eines Blutspendezentrums mit maximal 500 m² Nutzfläche und eines Gesundheitsforums mit maximal 250 m², in dem Vorträge zu medizinischen Themen gehalten werden, noch als verträglich eingestuft, da die Relevanz für die zentralen Versorgungsbereiche nicht so hoch ist. Mit dem Blutspendezentrum wird angestrebt, die Anzahl der Blutspenden durch die hohe Kundenfrequenz im Einkaufszentrum zu erhöhen und somit eine Verbesserung von lebensrettenden Maßnahmen zu erreichen. Es handelt sich nicht im eigentlichen Sinn um eine Dienstleistung für den Kunden, sondern um eine Akquisition von Spendern. In der Abwägung wird dieses Ziel höher als eine städtebaulich richtige integrierte Lage bewertet.

Zum Einkaufszentrum gehören ein vorhandenes und ein geplantes Parkhaus. Weiter befinden sich neben dem Einkaufszentrum eine Tankstelle und ein eigenständiger gastronomischer Betrieb im Geltungsbereich. Diese Nutzungen sind entsprechend dem Bestand festgesetzt.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die Bebaubarkeit des Plangebietes mit einem Einkaufszentrum, Parkhäusern, einer Tankstelle und einem Restaurant wird durch die Festsetzung von Baufenstern durch Baugrenzen, die Festsetzung der Gebäudehöhen, der Geschossanzahl und der Grund- bzw. Geschossflächen bestimmt.

Die Festsetzung zulässiger Bebauungshöhen (Firsthöhe bzw. Oberkante Dachhaut) erfolgt in m über NHN. Bezugspunkt sämtlicher Höhenfestsetzungen ist die vorhandene Höhe des Erdgeschossfußbodens im heutigen Einkaufszentrum, d.h. 18,0 m über NHN (OK Fertigfußboden von 17,8 m ü. NHN wird auf 18,0 m ü. NHN gerundet).

Das bestehende Einkaufszentrum ist zweigeschossig und hat eine Höhe von ca. 10,0 m. Der Erweiterungsbau des Einkaufszentrums sieht eine Erhöhung um ein Geschoss und damit die Erhöhung der bisher festgesetzten Gebäudehöhe von 14,0 m auf 16,0 m vor (= 34,0 m ü. NHN). Es ist das Ziel, durch diese Festsetzung Flächenpotentiale zu schaffen, um Nutz- und Nebenflächen auch in einem dritten Vollgeschoss errichten zu können. Für das Einkaufszentrum im Teilgebiet 1 ermöglicht der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der konkreten Planungen des Vorhabenträgers auf einer Grundfläche von bis zu 52.000 qm eine Bruttogeschossfläche von bis zu 108.000 qm.

Im Teilgebiet 2, dessen Flächen überwiegend dem Parkhaus dienen, beträgt die zulässige Bruttogeschossfläche 36.800 qm bei vier Vollgeschossen und einer Grundfläche von bis zu 9.200 qm. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Fläche des oberhalb des 4. Vollgeschosses vorhandenen, nicht überdachten Parkdecks nicht in die zulässige Geschossfläche eingerechnet wird,

da es sich hier nicht um ein Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 7 LBO Schl.-H. handelt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 14,0 m (= 32,0 m ü.NHN) orientiert sich für das vorhandene Parkhaus am Bestand.

Für das viergeschossig geplante Parkhaus im Teilgebiet 4 ermöglicht der Bebauungsplan auf einer Grundfläche von bis zu 10.200 qm eine (Brutto-)Geschossfläche von bis zu 40.000 qm. Die zulässige maximale Gebäudehöhe übersteigt mit ca. 14,15 m (= 32,15 m ü. NHN) geringfügig die zulässige Bebauungshöhe auf dem benachbarten Grundstück 37/82 um lediglich 15 cm. Dies ist vor allem darin begründet, dass die oberste Parkebene des neuen Parkhauses mit einem begrünten Dach abgeschlossen werden soll. Ein Gründach weist mit einer geringen Flächenlast, einer geringen Drän-/Speicherschicht und einem Extensivsubstrat einen Aufbau von ca. 15 cm auf. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit der nordwestlich angrenzenden Nachbarbebauung, die gemäß dortigem B-Plan eine Höhe von 14,00 m aufweisen darf, wird der erforderliche Aufbau einer extensiven Dachbegrünung mit Drän-/Speicherschicht der bisher geltenden maximalen Gebäudehöhe von 14 m zugeschlagen. Zusätzlich soll die Möglichkeit bestehen, dass die Busse des ÖPNV, Lkws, Feuerwehr etc. im Erdgeschoss des Parkhauses hindurchfahren können. Dieses trägt zur Optimierung des Verkehrsflusses bei. Zusammenfassend gibt es gute Gründe (Gleichbehandlung, Gründach zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Wasserrückhaltung, Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung), eine Überschreitung der bisherigen Festsetzung um 15 cm zuzulassen. Eine Schädigung nachbarlicher Interessen, wie z.B. durch den geringfügig erhöhten Schattenwurf, tritt nicht ein.

Die zulässige Gebäudehöhe für das Parkhaus im Teilgebiet 2 wird durch technische Aufbauten bereits im Bestand um bis zu 7,0 m überschritten. Der Bebauungsplan trägt dem durch die Festsetzung einer entsprechenden Überschreitungsmöglichkeit Rechnung. Für technische Aufbauten im Teilgebiet 1 reicht ein geringeres Überschreitungsmaß von bis zu 4,5 m aus, da hier ein geringeres Herausragen technischer Aufbauten in Kauf genommen werden muss als bei der Ausgestaltung eines offenen Parkdecks.

Im Bereich des Teilgebietes 4 sind keine, die maximale Gebäudehöhe überschreitenden technischen Aufbauten und auch keine Sendemasten erforderlich. Somit wird die festgesetzte Maximalhöhe von +32,15 m NHN an keiner Stelle überschritten.

Ursprünglich waren auf Gebäuden innerhalb des Plangebietes insgesamt 5 Sendemasten zulässig. Auf Wunsch der benachbarten Firma HKT sind nunmehr auf dem geplanten Parkhaus im Teilgebiet 4 keine Sendemasten zulässig, die textliche Festsetzung Nr. 8.1 wurde entsprechend geändert. Die Firma CITTI ist mit dieser Änderung einverstanden. Weitere Betroffene sind nicht zu erkennen.

Die Festsetzung von Baufenstern mittels Baugrenzen berücksichtigt die vorhandene und geplante Bebauung sowie die Festsetzungen der bisher geltenden Bebauungspläne, die nur geringfügige Beschränkungen der Grundstücksüberbauung beinhalten. Dabei wird in der Regel ein Grenzabstand von mindestens 6,0 m eingehalten.

Hiervon abgewichen wird lediglich an der nordwestlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Teilgebietes 4. Der für das Teilgebiet 4 bisher geltende Bebauungsplan 22.56.00, der für das nordwestlich angrenzende Gewerbegrundstück unverändert Bestand hat, schreibt durch die Festsetzung der geschlossenen Bauweise im Sinne des § 22 (3) BauNVO vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden bis zur zulässigen Gebäudehöhe von 14,0 m über die vorhandene Geländehöhe über alle (bis zu vier zulässige) Geschosse an die seitliche Grundstücksgrenze herangebaut werden muss. Entsprechend wurden die auf dem benachbarten Grundstück (Flurstück 37/82) vorhandenen ein- und dreigeschossigen Gebäude auch ohne seitlichen Grenzabstand zum südöstlich angrenzenden Flurstück 37/78 (Teilgebiet 4) als Grenzbebauung errichtet. Unter Berücksichtigung der auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Grenzbebauung und der bisher geltenden Regelungen zur Bauweise

und zur zulässigen Bebauungshöhe setzt der Bebauungsplan 22.55.08 für eine Bebauung im Teilgebiet 4 ebenfalls (bzw. unverändert) eine geschlossene Bauweise für eine bis zu ca. 14,15 m hohe Bebauung (= 32,15 m über NHN) fest.

Die geringfügige Überschreitung von 15 cm gegenüber der bisher festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 14,00 m ergibt sich unter anderem aus den Notwendigkeiten, das Dach zu begrünen und die lichte Höhe des Erdgeschosses auf annähernd 5,0 m für den Busverkehr auszulegen (siehe oben). Die Überschreitung von 15 cm benachteiligt nicht Rechte der Eigentümer des benachbarten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 37/82, da hierdurch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Grundstück, wie z.B. Schattenwurf, auftreten werden. Es wird davon ausgegangen, dass deshalb im Baugenehmigungsverfahren keine nachbarliche Zustimmung gegeben werden muss.

Zulässige Überschreitung einer Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

Die Flächengröße des SO-Gebietes beträgt ca. 94.200 m², die zulässigen Grundflächen in den Teilgebieten 1 und 4 betragen 72.800 m². Die GRZ gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche der Hauptbaukörper je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die GRZ beträgt im Plangebiet gerundet 0,773 und unterschreitet hiermit die im § 17 BauNVO als Obergrenze bestimmte GRZ von 0,8.

Nach Ausschöpfung der Bebauungsmöglichkeiten einschl. Stellplätze etc. wird eine Grundflächenzahl erreicht, die die in § 17 BauNVO festgelegte Obergrenze von 0,8 überschreitet. Um die geplanten Gebäude, Stellplätze und private Verkehrsflächen realisieren zu können, ist aufgrund der damit verbundenen Versiegelung eine Überschreitung der maximalen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO von 0,8 auf 0,95 erforderlich.

In den bebauten Bereichen des Plangebietes ist der Versiegelungsgrad schon heute sehr hoch, lediglich im Osten des Plangebietes im Bereich des ehemaligen LN-Grundstückes gibt es noch unversiegelte Flächen, die jedoch auf Grund des dort gültigen Bebauungsplanes auch großflächig versiegelt werden dürfen. Somit gibt es nur eine Überschreitung gegenüber der jetzigen Situation um maximal 5 %.

Die Begründung der zulässigen Versiegelung bis zu 95 % der Bauflächen ergibt sich aus der vorhandenen Situation (hoher Versiegelungsgrad vorhanden bzw. zulässig) und aus der planerischen Überlegung, den vorbelastetem Standort soweit wie städtebaulich vertretbar zu nutzen. Möglichkeiten zur Vermeidung von Versiegelungen wurden schon genutzt, wie z.B. die Anlage von Parkhäusern anstatt nur ebenerdige Stellplatzflächen.

Die maximal zulässige 95 %ige Versiegelung der Bauflächen ist unter Berücksichtigung der Erhaltungs- und Bepflanzungsgebote (Erhaltung von Strauchpflanzungen an der südlichen SO-Gebietsgrenze, Pflanzung von Bäumen und Fassadenbegrünung, Gründächer auf dem Parkhaus im Teilgebiet 4 und auf den Erweiterungsbauten, Erhaltung des Knicks zum Paddelügger Weg) und unter Berücksichtigung des Zieles, ein ausreichendes Stellplatzangebot zu schaffen und damit den Verkehrsfluss zu optimieren, vertretbar.

Gegenüber dem ausgelegten Entwurf des B-Planes, Stand 17.04.2012, wird im Teilgebiet 4 ein zusätzliches Parkhaus festgesetzt. Damit wird eine Reduzierung von Pflanzflächen in den bisher festgesetzten Stellplätzen vorgenommen. Zum teilweisen Ausgleich wird die bisher festgesetzte Parkhauserweiterung im Teilgebiet 2 auf den Bestand zurückgenommen. Der maximal zulässige Versiegelungsgrad von 95% des SO-Gebietes wird beibehalten, die Erhöhung der Versiegelung durch das Parkhaus im Teilgebiet 4 muss im Plangebiet, d.h. innerhalb des Sondergebietes selbst ausgeglichen werden, damit der Versiegelungsanteil von 95% nicht überschritten wird.

Die Dachbegrünung dient der Verminderung der Reflexionswärme, ist Zwischenspeicher für Niederschlagswasser und bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Photovoltaikanlagen und/ oder Solarthermikanlagen können mit Gründächern kombiniert werden.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Überschreitung der Obergrenze nicht zu erwarten.

5.3 Gestaltung

5.3.1 Material

Mit Bezug auf das bestehende Einkaufszentrum sind die Fassaden von Erweiterungsbauten mit farbgleichen roten Ziegelverblendsteinen zu verkleiden.

5.3.2 Werbeanlagen

Das Einkaufszentrum ist aufgrund seiner Lage am Autobahnzubringer und der Nähe zur Autobahn von diesen überörtlichen Straßen gut sichtbar. Werbeanlagen auf der Stellplatzanlage und am Gebäude sind in Anzahl und Größe beschränkt.

Der 17 m hohe dreiseitige Hauptwerbepylon befindet sich an der Ecke Padelügger Weg / Herrenholz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Für jede Seite sind 54 qm Werbefläche für die ansässigen Geschäfte genehmigt. Der Pylon befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des benachbarten Bebauungsplans 22.56.02 Herrenholz Nord, ist in diesem Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt. Für eine Sicherung über den Bestandsschutz hinaus bedarf es ggf. einer Änderung des benachbarten Bebauungsplans 22.56.02. Das gleiche gilt für vier große genehmigte Fahnenmasten im Zufahrtsbereich und eine von insgesamt zwei Preistafeln der Tankstelle.

Ein zweiter 9 m hoher dreiseitiger Werbepylon befindet sich neben der hinteren Kundenzufahrt am südwestlichen Grundstücksrand. Im Bebauungsplan ist dementsprechend für diesen Standort ein solcher Werbepylon mit 3,30 m breiten Werbeflächen für die ansässigen Betriebe als zulässig festgesetzt.

Im Bereich der Stellplatzanlage sind bereits 30 Fahnenmasten und eine Preistafel für die Tankstelle genehmigt und werden entsprechend als zulässig festgesetzt. Fahnen und Werbepylone über den bereits genehmigten Umfang würden eine städtebaulich unerwünschte Häufung darstellen, so dass weitere im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen sind.

Ein 13 qm großes Hinweisschild auf über 2000 kostenlose Stellplätze des CITTI-Parks befindet sich im Bereich der Hauptzufahrt von der Straße Herrenholz ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Er befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des anderen benachbarten Bebauungsplans 22.56.01 Herrenholz Nord, ist in diesem Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt. Für eine Sicherung über den Bestandsschutz hinaus bedarf es ggf. einer Änderung des Bebauungsplans 22.56.01.

Im Plangebiet befinden sich sechs Werbeanlagen der deutschen Städtereklame mit je 9 qm Werbefläche. Bei diesen Werbeanlagen handelt es sich um Fremdwerbeanlagen, die in diesem Bebauungsplan zukünftig ausgeschlossen werden. Die Anlagen genießen Bestandsschutz, sind als neue Anlagen jedoch nicht mehr genehmigungsfähig. Ziel dieser Regelung ist, dass über die umfangreiche Eigenwerbung am Gebäude und auf den Verkehrsflächen hinaus nicht zusätzlich die privaten Verkehrsflächen mit Fremdwerbetafeln geprägt werden und in ihrer Häufung verunstaltend wirken.

Zur Erreichung dieses Ziels erfolgt ebenfalls eine Begrenzung der Anzahl der Eigenwerbung auf den privaten Verkehrsflächen auf zehn Schilder mit je 2,50 qm großen Flächen; diese Schilder können z.B. für die kostenlosen Parkplätze im Parkhaus werben, den Weg für die Großkunden und zur Parkplatzausfahrt weisen. Weiterhin sind entsprechend der bestehenden Genehmigung vier Werbetafeln für Produkte der ansässigen Firmen (z.B. des CITTI-Markts oder des Media-Markts) in einer Größe von 2,60 m x 3,60 m (je ca. 9 qm) zulässig. Ziel dieser begrenzenden Regelung ist, dass über die umfangreiche Werbung am Gebäude, auf Fahnen, durch Preistafeln und auf den beiden Pylonen hinaus die privaten Verkehrs- und Grünflächen nicht im Übermaß mit Werbetafeln geprägt werden und in ihrer Häufung verunstaltend wirken.

Da Werbeanlagen nicht unmittelbar in den südwestlich an den Padelügger Weg anschließenden Landschaftsraum hineinwirken sollen, schließt der Bebauungsplan für die Teilgebiete 1, 2 und 4 des Sondergebietes das Anbringen von Werbeanlagen an den südwestlichen Fassaden des Einkaufszentrums Teilgebiet 1 sowie an den südwestlichen Fassaden der beiden Parkhäuser aus. Da Werbeanlagen auch nicht direkt zu den unmittelbar angrenzenden Gewerbegrundstücken ausgerichtet sein sollen, sind sie auch an den südöstlichen Fassaden des Einkaufszentrums Teilgebiet 1 und des vorhandenen Parkhauses im Teilgebiet 2 sowie an der nordwestlichen Fassade des geplanten Parkhauses im Teilgebiet 4 unzulässig.

Vorhandene Werbeanlagen genießen Bestandsschutz, Ersatz- oder Neugenehmigungen sollen jedoch auf den betreffenden Fassadenflächen unterbunden werden. Die Fassaden, die zum Padelügger Weg und zum Kreuzungsbereich Herrenholz ausgerichtet sind, sind kundenorientiert und bieten in hinreichendem Umfang Flächen für Werbung der im Gebiet ansässigen Geschäfte und Dienstleister.

Bewegliche Werbeanlagen, blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig, weil sie über das eigene Grundstück hinaus wirken und damit u. a. auch die Verkehrsteilnehmer ablenken sowie allgemein als störend empfunden werden können.

5.4 Verkehrliche Erschließung, Erschütterungen

5.4.1 Verkehrserschließung

Das Einkaufszentrum CITTI-Park und die weiteren Nutzungen im Außenbereich sind über zwei Kundenein- und -ausfahrten über die Straße Herrenholz erschlossen. Zwei weitere Ein- und Ausfahrten zur Straße Herrenholz dienen dem Lieferverkehr.

Die Straße Herrenholz wird mit zwei Knoten an die anbaufreie Kreisstraße 13, den Padelügger Weg angebunden und mit einem dritten Knoten an die ebenfalls anbaufreie Kreisstraße 14, die Ziegelstraße. Die K13 ist zudem Autobahnzubringer. Die Autobahnzu- und -abfahrt Moisling der A1 ist ca. 200 m von Knoten Herrenholz entfernt.

Der Abschnitt der Straße Herrenholz, der südwestlich an das Grundstück des CITTI-Parks grenzt, ist im Geltungsbereich enthalten und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der Straßenraum ermöglicht neben der Fahrbahn Flächen für einen Parkstreifen, einen Fußweg und Bäume.

Der Abschnitt der Straße Herrenholz, der nordwestlich an das Grundstück des CITTI-Parks grenzt, ist nicht im Geltungsbereich enthalten, sondern Bestandteil des Bebauungsplans 22.56.02 Herrenholz Nord. Dieser Bebauungsplan ermöglicht neu den doppelten Linksabbieger von der Straße Herrenholz auf das Grundstück CITTI-Park.

5.4.2 Verkehrsuntersuchung

Durch die geplante Erweiterung des Einkaufszentrums ist ein höheres Verkehrsaufkommen auf den Zubringerstraßen zu erwarten. In einer Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrich vom 29.04.2013 wurden aufbauend auf aktuellen Verkehrsdaten die aus der Erweiterung des CITTI-Parks zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen auf die bestehende Erschließungssituation untersucht und unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Neuverkehre bewertet. Hierbei wurden die Wechselwirkungen mit den unmittelbar benachbarten Signalanlagen am Padelügger Weg berücksichtigt und die Auswirkungen des Vorhabens bis zur Autobahn-Anschlussstelle aufgezeigt. Nach Realisierung der geplanten Flächenerweiterung wird am CITTI-Park ein tägliches Verkehrsaufkommen von rd. 8.000 Kfz und rd. 16.000 Fahrten zu/ab CITTI täglich erwartet, das sind an den unmittelbaren Anbindungen rd. 1.850 Kfz zusätzlich gegenüber dem Ist-Zustand.

Im Ergebnis stellt die Untersuchung fest, dass die in 2010 erfolgten Ausbaumaßnahmen im Herrenholz und in der Anbindung des CITTI-Parks ausreichend sind, um auch nach Erweiterung der Verkaufsflächen eine leistungsgerechte Verkehrsabwicklung sicherzustellen. Dieses gilt sowohl für den nordwestlichen Hauptanbindungsknoten Padelügger Weg/Herrenholz/Herrenholz-CITTI als auch für die südwestliche Zufahrt in das Teilgebiet 4 (neues Parkhaus). Die zusätzlichen Verkehre können auf Grund der Freigabezeitreserven der vorhandenen Lichtzeichenanlagen abgewickelt werden.

Der innere Verkehrsfluss auf dem CITTI-Gelände wird unter Einbeziehung der künftig über das Gelände führenden drei Buslinien (Linien 11, 12, 21) optimiert. Gemäß dem Verkehrsgutachten sind dauerhafte Rückstaus auf die öffentlichen Straßen nicht zu erwarten, d.h. die Zufahrten anderer Anlieger der Straße Herrenholz sind somit auch weiterhin gesichert.

5.4.3 Erschließungssituation des Nachbargrundstückes (Flurstück 37/82)

Die Nutzer und der Eigentümer des Nachbargrundstücks (Flurstück 37/82) befürchten dementgegen eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Betriebszufahrt aufgrund der zusätzlich anzunehmenden Verkehre auf der Straße Herrenholz.

Bezüglich einer möglichen kurzzeitigen Rückstaubildung ist festzustellen, dass jeder Anlieger einer öffentlichen Straße damit rechnen muss, dass es in Abhängigkeit von der Verkehrsfrequenz zu Wartezeiten bei der An-/Abfahrt zum bzw. vom Grundstück kommen kann. Es besteht kein Anspruch auf behinderungs-/staufreien Verkehr auf öffentlichen Straßen im Bereich der Grundstückszufahrten. Erschwernisse müssen in innerstädtischen Ballungsräumen hingenommen werden, soweit eine angemessene Nutzung des Grundstückes gesichert ist.

Mit der Realisierung des Parkhauses wird neben der Sicherung einer ausreichenden Stellplatzanzahl für die zusätzlich geplanten neuen Nutzungen das Ziel verfolgt, die Verkehrssituation auf dem Grundstück zu optimieren und die Auswirkungen auf den angrenzenden Straßenraum an Maximallasttagen noch weiter zu minimieren, als das mit den Knotenpunktausbauten der letzten Jahre bereits passiert ist.

Die Anbindungskonzepte sehen die Orientierung der Parkierungsanlage in/ aus Richtung der eindeutig als Haupterschließung einzuordnenden Zufahrt am Herrenholz (gegenüber Skonto) vor, so dass die im Bereich der südlicheren Zufahrt von der Straße Herrenholz zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen begrenzt bleiben.

Durch die Parkhauskonzeption soll, verbunden mit einer Hinweisbeschilderung, eine zügigere Verkehrsabwicklung auf dem Grundstück sichergestellt werden, so dass möglichst Behinderungen in Höhe der Zufahrt zum Nachbargrundstück verhindert werden. Die geplante Einzelplatzbelegungsanzeige wird dies ebenfalls unterstützen.

5.4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Busse der Linie 21 fahren derzeit eine Haltestelle direkt auf dem Gelände des CITTI-Parks an. Die direkte Anbindung des CITTI-Park-Geländes erfolgte auf Kosten von CITTI. Hierzu wurde ein Vertrag mit der Stadtverkehr Lübeck GmbH geschlossen. Wenn der Vertrag endet, sollte eine optimierte Haltestellenlage nach wie vor sichergestellt werden.

Zukünftig sollen auch die Linien 11 und 12 auf dem CITTI-Gelände halten, vertragliche Regelungen zwischen CITTI und dem Stadtverkehr müssen noch getroffen werden.

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des 2. RNVP der Hansestadt Lübeck.

5.4.5 Ruhender Verkehr

Im Bereich der festgesetzten Flächen für Stellplätze und in den Parkhäusern sind ca. 2.850 Stellplätze möglich. Der Nachweis, dass hiermit eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen gemäß Stellplatzerlass errichtet wird, erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die gastronomische Einrichtung außerhalb des Baukörpers des Einkaufszentrums erfüllt den Stellplatzbedarf auf dem eigenen Grundstück.

5.5 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Wasser, Elektrizität, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie die Entsorgung des Regen- und Schmutzwassers werden über die vorhandenen Leitungen sichergestellt.

Gemäß Vorgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck dürfen 60 % der Grundstücksfläche an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Firmen Kabel Deutschland und der Deutschen Telekom Technik, die bei Erdarbeiten gesichert werden müssen.

5.6 Energetische Optimierung

Zur Regulierung des Kleinklimas und zur Rückhaltung von Niederschlägen müssen bei Neubauten die Dachflächen als Gründach ausgebildet werden. Die Dachbegrünung dient der Verminderung der Reflexionswärme, ist Zwischenspeicher für Niederschlagswasser und bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Photovoltaikanlagen und/ oder Solarthermikanlagen können mit Gründächern kombiniert werden.

Für die Umsetzung des Klimaschutzes sollten im Plangebiet bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben folgende Hinweise beachtet werden:

- Bei der Wahl der Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung bestehen für Einkaufszentren große Potenziale für den Klimaschutz. Ein bedarfsangepasstes Energiekonzept für den Gesamtstandort unter Berücksichtigung der Bausteine Wärme- bzw. Kältenetz und Kraft/Wärme-Kopplung wird deshalb empfohlen.
- Aufgrund der gewerblichen Nutzung entstehen im Plangebiet große Dachflächen. Diese bieten eine gute – und möglicherweise wirtschaftliche – Grundlage für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie und sollten daher entsprechend genutzt werden.

- Die im Klimaschutzkonzept der Hansestadt Lübeck formulierten Möglichkeiten zur Reduzierung der CO_2-Minderung sollten ebenfalls beachtet werden.

5.7 Grünflächen

Parallel zum Padelügger Weg wird aufgrund eines vorhandenen Knicks sowie einer Trinkwasserleitung der Stadtwerke eine private Grünfläche festgesetzt. Öffentliche Grünflächen sind nicht vorhanden und nicht geplant. Ein Grünordnungsplan wird nicht aufgestellt.

5.8 Maßnahmen zur Begrünung des Baugrundstücks (Pflanz- und Erhaltungsbindung)

Eingrünung des Vorhabengebietes an den äußeren Rändern

Als grünordnerische Festsetzungen ist in den ursprünglichen Bebauungsplänen Nr. 22.55.00 und Nr. 22.55.01 im Übergang zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein 5 m breites Anpflanzgebot mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dieser Pflanzstreifen wird auch zukünftig festgesetzt und mit einem Pflanzgebot konkretisiert unter Aussparung von vier festgesetzten Zufahrtsbereichen.

Im Geltungsbereich ist weiterhin der Knick parallel zum Padelügger Weg als zu erhalten festgesetzt.

Begrünung der Stellplatzanlagen

Durch die Erweiterung und die Neuorganisation des Kundenparkplatzes ist vorgesehen, 80 Jungbäume zu fällen. Damit die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt werden, ist im Zuge der Überplanung eine erneute Durchgrünung erforderlich.

Die Stellplatzanlagen sind mit einem flächendeckenden Baumraster im Verhältnis ein Baum je sechs Stellplätze zu bepflanzen. Die Bäume dienen der Verbesserung des Kleinklimas, spenden den parkenden Autos Schatten, reduzieren die Aufheizung der versiegelten Flächen, bieten Vögeln und Insekten Lebensraum und werten das Ortsbild auf.

Die zweireihigen Parkplatzstände sind in ihrer Mittelachse (Versickerungsstreifen) auf der gesamten Länge zwischen den Bäumen mit einer Laubgehölzhecke zu gliedern. Eine Heckeneingrünung ist ebenfalls im Verlauf des Streifens, der an das nordwestliche Gewerbegrundstück grenzt, vorzusehen. Diese Maßnahmen dienen angesichts der hohen Versiegelungsquote der ökologischen Verbesserung im Plangebiet.

5.9 Maßnahmen zum Schutz der Natur

Knickschutz

Derzeit parken einige Besucher des Einkaufszentrums am Straßenrand des Padelügger Weges und queren zu Fuß die stark befahrene Straße und den zu erhaltenden Knick. Um dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Naturschutzes zu unterbinden, wird parallel zum Knick die Aufstellung eines Zaunes festgesetzt.

Naturschutzrechtliches Ausgleichserfordernis

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da die Eingriffe schon auf der Grundlage bisher geltender Bebauungsplanfestsetzungen möglich waren, ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck

Im Bereich der südöstlichen Erweiterung des Einkaufszentrums werden Standorte von Bäumen bebaut, die gefällt und ersetzt werden müssen. Das Erfordernis von Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung ist in einem Fachgutachten vom Büro PROKOM ermittelt worden[11].

Artenschutzrechtliches Ausgleicherfordernis

Damit für Brutvögel nicht der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird, sind artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen für den Gehölzbestand an der südöstlichen Grenze des Plangebietes erforderlich. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist ein Gehölzbestand in der Größe des verloren gehenden Gehölzbestandes von 3.500 m² neu zu schaffen. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurde durch das Büro BBS Greuner-Pönicke vorgenommen[12].

Vorgesehener Ausgleich und Ersatz

Der artenschutzrechtliche Ausgleich sowie der Ersatz für die Bäume gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck und das Pflanzgebot der ursprünglichen Bebauungspläne 22.55.00 und 22.55.01 wird multifunktional außerhalb des Plangebiets auf dem Ovendorfer Hof vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in dem Fachgutachten des Büros PROKOM dargestellt.

Altlasten

Es gibt keinen Hinweis auf Bodenaltlasten.

5.10 Archäologie

Im Geltungsbereich befinden sich bislang keine eingetragenen Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen.

An das Gebiet südlich angrenzend befindet sich eine seit dem 19. Jahrhundert bekannte umfangreiche archäologische Fundstelle (Ziegelstraße 232; Plaza), die auch über die Grenzen der Parzelle hinausreicht und damit im gesamten vom Bebauungsplan umschriebenen Gebiet zu erwarten ist (alter Flurname „Große Heidkoppel“ = Bestattung von „Heiden“).Erfasst wurde hier u. a. ein Gräberfeld mit über 200 Bestattungen in Urnen der vorrömischen Eisenzeit. Die Funde wurden im Vorfeld der Bebauungen 1980 archäologisch erfasst, dokumentiert und ausgewertet.

Bei Bodeneingriffen in dem betroffenen Gebiet ist daher mit archäologisch relevanten vorgeschichtlichen Funden und Befunden zu rechnen. Daher sind bei allen Bodeneingriffen baubegleitend archäologische Untersuchungen vorzusehen.

[11] PROKOM: Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum, Erfordernis und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz, Lübeck, November 2011

[12] BBS Büro Greuner-Pönicke: Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum, Artenschutzrechtliche Prüfung, Kiel, 17.11.2011

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Da der Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 24.06.2004 erstellt wird, ist für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

6.1.1 Kurzübersicht

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärmimmissionen Staubimmissionen Radarimmissionen Hochwasserschutz	- - - -
Pflanzen	Bäume Gehölzstrukturen Wiesen- und Rasenflächen	▪▪ ▪ -
Tiere	Vögel Fledermäuse	▪▪ ▪
Landschaft	Auswirkungen auf den südlichen Ortsrand	-
Boden	kein Eingriff in schützenswerte Bodenstrukturen, keine Gefährdung durch Altlasten	-
Wasser	keine Veränderungen an Gewässern keine Gefährdung durch Altlasten	-
Klima	keine Verschlechterung der Luftqualität	-
Kultur und Sachgüter	archäologische Funde möglich Erschütterungen möglich	▪
Wechselwirkungen	keine Beeinträchtigung der Wechselwirkungen	-

▪▪▪ sehr erheblich
▪▪ erheblich
▪ wenig erheblich
- nicht erheblich

6.1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Einkaufszentrums CITTI-Park in Lübeck Buntekuh/ Herrenholz schaffen. Nähere Ausführungen siehe Begründung Ziffer 4.

Flächenwerte:

Bebauungsplangebiet	ca.	10,214 ha
davon Sondergebiet Einkaufszentrum	ca.	9,420 ha
davon private Grünfläche	ca.	0,139 ha

davon Verkehrsfläche	ca.	0,653 ha
davon Versorgungsanlage	ca.	0,002 ha

Für das Einkaufszentrum sind im Nordwesten eine bauliche Erweiterung und insgesamt eine Erhöhung auf zwei bis drei Ebenen geplant. Der für die bauliche Erweiterung des Einkaufzentrums vorgesehene Grund ist bis auf wenige Baumscheiben bereits versiegelt von einer ebenerdigen Stellplatzanlage.

Um die bestehenden und zusätzlichen Nutzungsanforderungen funktional und räumlich besser anordnen zu können, wird das Grundstück des Einkaufzentrums um ca. 25.000 qm vergrößert. Zur Anlage von Kundenstellplätzen werden das überwiegend versiegelte Firmengelände eines Baumaschinenverleihs und eine öffentliche Parkplatztasche an der Straße Herrenholz in das Plangebiet einbezogen.

Für die Anlage eine Leergutlagers, Garagen für Großverbraucher u. a. wird das Gelände des Einkaufszentrums in südöstlicher Richtung erweitert. Für die verschiedenen Nutzungen wird ein ca. 35 m breiter Streifen des benachbarten Grundstücks eines Zeitungsverlages sowie eine weitere öffentliche Parkplatztasche an der Straße Herrenholz in Anspruch genommen.

Für die südöstliche Erweiterung wird eine unversiegelte mit Bäumen bestandene Rasenfläche in Anspruch genommen.

6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

6.2.1 Fachgesetze

Der Umweltbericht erfordert die Darstellung der für die Berücksichtigung der Umweltziele relevanten Fachgesetze. Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in die Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Für den Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum sind folgende weitere Gesetze von Bedeutung:

LNatSchG	Das Landesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf den bestehenden Knick am Padelügger Weg und den Alleebestand an der Straße Herrenholz von Belang.
BNatSchG	Gemäß § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.
Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck	Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens drei Bäume) oder in Gruppen (mindestens fünf Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässiger-

	weise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.
DSchG S-H	Das Denkmalschutzgesetz Schleswig Holstein regelt die Belange der sich möglicherweise im Geltungsbereich befindenden archäologischen Funde.

6.2.2 Fachpläne

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: Das Plangebiet und das nähere Umfeld sind von keinen Darstellungen im Landschaftsprogramm betroffen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: Im Landschaftsrahmenplan wird südwestlich der Straßen Herrenholz und somit auch angrenzend an den Geltungsbereich das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ dargestellt.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck: Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - stellt für das Plangebiet und die umgebenden Flächen folgende Maßnahmen dar:

- Alleen entlang der Straße „Herrenholz“, „Eichenallee“ und „Bei den Obstgärten“,
- Knicks südwestlich der Straße Herrenholz sowie im Umfeld des Gutes Padelügge,
- Darstellung von für den Biotopverbund besonders geeigneten Flächen westlich des Plangebiets und südöstlich der Bundesautobahn 1 (Entwicklungsmaßnahmen: Überführung Waldbestand in naturnahen Laubwald und Waldneubildung),
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nordöstlich der Straße Herrenholz.

Die Alleen und Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Der Knick parallel zum Padelügger Weg hat keine Berücksichtigung erfahren, ist aber unabhängig davon gesetzlich geschützt.

Dem Plangebiet selbst und den an das Plangebiet grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird hinsichtlich des Ortsbildes eine sehr geringe bis geringe Bedeutung beigemessen. Mittlere bis sehr hohe Bedeutung wird den Knicks, Alleen, dem Gut Padelügge sowie den Waldflächen des Herrenholzes südöstlich der Bundesautobahn 1 beigemessen.

6.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

6.3.1 Schutzgut Mensch

Wohnbebauung oder besonders sensible Einrichtungen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime) sind im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. Wohnen ist im Plangebiet nicht zulässig.

Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind geprägt durch großflächige Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen. Durch die Haupterschließungsstraßen Padelügger Weg und Herrenholz und den Betrieb auf den Grundstücken wirken auf das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche Lärm, andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen.

Die parkähnlich gestaltete Grünfläche im Südosten des Plangebiets kann den im Zeitungsverlag Beschäftigten als Erholungsraum während der Arbeitspausen dienen.

Bei der bestehenden Nutzung handelt es sich zum großen Teil um Einzelhandelsflächen, ein dazugehöriges Parkhaus und Verkehrsflächen. Die Freifläche im Plangebiet ist ein schmaler Grünstreifen/ Knick. Wohnen ist im Planbereich nicht zulässig.

Empfindliche, schutzbedürftige Wohnbereiche oder Bereiche, die zur Erholung genutzt werden, sind nicht vorhanden.

Auf das Plangebiet wirken derzeit folgende Immissionen ein:

- Lärmimmissionen aus Verkehr und Gewerbe,
- Staubimmissionen von Heizungen und aus Gewerbe und Verkehr.

Bewertung:

Der Wert von Flächen in Bezug auf das Schutzgut Mensch bemisst sich vorrangig an seiner Eignung für die Erholungsnutzung sowie über die Qualität als Wohnumfeld oder als Aufenthaltsbereich.

Die Eignung des Plangebiets und des näheren Umfeldes als Erholungsraum ist durch großflächige Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen sowie durch die Dominanz des Verkehrs nicht vorhanden oder erheblich gestört. Erholungswirksame Strukturen wie die Alleen sind nur noch rudimentär vorhanden und werden durch Einwirkungen des Verkehrs (Lärm, Abgase etc.) beeinträchtigt.

Flächen mit Bedeutung für die örtliche Naherholung sind von der Planung ebenso wenig betroffen wie besonders sensible Einrichtungen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).

Während im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine Wohnnutzung stattfindet und nicht zu bewerten ist, hat der parkähnlich gestaltete Grünstreifen im Südosten des Plangebiets eine gewisse Qualität als Aufenthaltsraum für die Beschäftigten des Zeitungsverlages.

6.3.2 Schutzgut Pflanzen

Das Vorhaben ist geprägt durch eine intensive gewerbliche Nutzung mit einem hohen Versiegelungsgrad. Die ebenerdigen Stellplätze werden zum Teil durch schmale mit Bodendeckern, Ziersträuchern und einigen jungen Bäumen bepflanzte Grünstreifen gegliedert. Die Fassade des Parkhauses ist zum Teil begrünt.

Im Nordosten wird das Einkaufszentrum durch einen Knick parallel zum Padelügger Weg begrenzt. Die Strauchschicht des Knicks ist lückig und die Krautschicht durch eine nährstoffreiche Gras- und Hochstaudenflur geprägt. Alle 15 m bis 25 m stehen mit Stieleichen und Traubenkirschen Einzelbäume/Überhälter im Knick. Im Südosten setzt sich der degenerierte Knick als ca. 30 m breiter Gehölzstreifen fort.

Die im Südosten einbezogene Grünfläche des benachbarten Zeitungsverlages vermittelt einen parkähnlichen Charakter. An der Grenze zum Einkaufzentrum ist ein ca. 10 m bis 20 m breiter Gehölzstreifen überwiegend mit heimischen Strauch- und Baumarten gepflanzt. Die Bäume sind relativ jung. Davor liegen extensiv gepflegte Wiesenflächen. Lediglich der von der Betriebskantine einsehbare Bereich wird intensiv als Scherrasen gepflegt und ist im Gehölzsaum mit zum Teil nicht heimischen Ziergehölzen (Liguster, Hartriegel etc.) ergänzt.

Bewertung:

Die Flächen zwischen den Stellplätzen mit Bodendeckern und Ziergehölzen sind aus ökologischer Sicht als geringwertig einzustufen. Von etwas höherer Wertigkeit sind jedoch die Bäume sowie die Fassadenbegrünung. Die Bäume fallen nicht unter die Baumschutzsatzung der Hansestadt.

Der an der Nordostgrenze verlaufende Knicks ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21, Abs.1, Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt. Durch intensive Pflegemaßnahmen und die angrenzenden Nutzungen ist der Knick insbesondere im Nordwesten erheblich in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum eingeschränkt.

Der Strauch- und Baumbestand an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze ist noch jung, relativ schmal und aus ökologischer Sicht von mittlerer Wertigkeit und von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Gehölzbestand stellt nach Auskunft der Unteren Forstbehörde keinen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes dar. Auch ein Schutzstatus nach BNatSchG i.V.m. LNatSchG ist nicht vorhanden. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm bzw. von jeweils 50 cm bei mehrstämmigen Bäumen gemessen in 1,30 m Höhe sind nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt.

6.3.3 Schutzgut Tiere

Vögel: In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind überwiegend Freibrüter wie Amsel, Zilpzalp oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im Untersuchungsbereich in Gehölzen eher keine geeigneten Strukturen vorhanden. Es sind hier Vorkommen kleinerer Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise nicht auszuschließen. Nischenbrüter können zudem in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise und Grauschnäpper gelegentlich auch z.B. in Astgabeln, hier u.U. auch in der dichteren durchgewachsenen Hecke. Angrenzend gibt es Hinweise zum Vorkommen der Nachtigall.

Empfindliche Arten und typische Waldvögel sind aufgrund der geringen Größe des Gehölzes und der vorhandenen Störungen nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben. Die Fläche vernetzt allerdings die Gehölzbestände im Nordosten und Südwesten und bildet damit eine naturnahe Vernetzungsfläche innerhalb der Gewerbebebauung.

Fledermäuse: In der Fläche befinden sich keine älteren Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Als Nahrungsraum zur Jagd nach Insekten können Arten wie die Zwergfledermaus oder auch Breitflügelfledermaus den Planungsraum nutzen. Die blütenreichen Gehölze (Apfel, Schlehe, Weißdorn) stellen eine gute Nahrungsgrundlage dar. Aufgrund der geringen Größe besitzt die Fläche jedoch keine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche. Die Fläche ist weiterhin als Flugroute von Bedeutung und vernetzt Gehölzbestände am Padelügger Weg mit denen am Herrenholz, die zur offenen Landschaft überleiten.

Weitere Arten: Mit Vorkommen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen. Für ein Vorkommen der Haselmaus ist der Bereich zu klein und isoliert von weiteren Gehölzbeständen. Das Vorkommen von Amphibien oder Reptilien ist wenig wahrscheinlich, da die angrenzenden Flächen vielfach bebaut oder versiegelt sind. Denkbar ist das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse über die offene Anbindung der Fläche nach Norden, allerdings ohne Verbindung zur Landschaft.

Bewertung:

Der Bereich des Einkaufszentrums hat aufgrund der starken Überformung und der intensiven Nutzung nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Auch die Lebensraumfunktion des Knicks ist für Tiere aufgrund der angrenzenden intensiven Nutzung stark eingeschränkt.

Von größerer Bedeutung ist der Gehölzbestand südöstlich des Einkaufszentrums, der in Gehölzen brütenden Vögeln als Lebensraum dient. Die Brutvögel gehören nach BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Für Fledermäuse besitzt der Gehölzbestand als Lebensraum keine Bedeutung und aufgrund der geringen Flächengröße als Nahrungsraum eine untergeordnete Bedeutung.

6.3.4 Schutzgut Klima, Luft

Schleswig-Holstein liegt im Bereich der für Mitteleuropa charakteristischen Westwinddrift. Der häufige Durchzug zyklonischer Tiefdruckwirbel und die Nähe zur Nord- und Ostsee führen zu einem gemäßigt feucht temperierten und ozeanisch geprägten Klima. Die Nähe zur Ostsee bringt hohe Windgeschwindigkeiten und ein gut durchlüftetes Regionalklima im Raum Lübeck mit sich. Die Trave wirkt ebenfalls temperatur-ausgleichend. Durch das Relief, den Bewuchs und die Bebauung prägen sich kleinklimatisch unterschiedliche Mikroklimata aus.

6.3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird von der großflächigen, durch Grünstrukturen kaum gegliederte Nutzung durch Gewerbe und Einzelhandel sowie den damit verbundenen Verkehr bestimmt. Die in den ursprünglichen Bebauungsplänen 22.55.01 und 22.56.00 festgesetzte Eingrünung des Gewerbegebietes Herrenholz durch einen 6 m breiten Gehölzstreifen, ergänzt durch Verkehrsgrün am Padelügger Weg ist nur rudimentär vorhanden. Südwestlich grenzen landwirtschaftliche Flächen (Hohenstiege) sowie Forstflächen (Herrenholz) an das Plangebiet an.

Bewertung:

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen ist dem Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes keine hohe Wertigkeit beizumessen.

Dem an das Plangebiet grenzenden Freibereich kommt hinsichtlich des Ortsbildes gemäß Darstellung des Landschaftsplans ebenfalls eine geringe Bedeutung zu.

6.3.6 Schutzgut Boden und Wasser

Im Bereich des Plangebiets ist der natürlich anstehende Boden durch Überbauung/Versiegelung überwiegend anthropogen überformt worden. Nur im Bereich des Knicks sowie der geplanten südöstlichen Erweiterung sind noch unversiegelte Flächen vorhanden. Oberflächengewässer oder Flächen mit oberflächennahem Grundwasser sind in dem Plangebiet nicht betroffen.

Bewertung:

Natürliche Bodenfunktionen sind in dem Plangebiet nur noch in geringem Maße vorhanden. Die Grundwasserneubildung ist innerhalb des Plangebiets bereits erheblich eingeschränkt.

Altlasten:

Dem Bereich Umweltschutz als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde – liegen keine Erkenntnisse über Hinweise auf Altlastenverdacht (Altablagerungen und/ oder kontaminierte Altstandorte) vor (Schreiben vom 23.06.2010).

6.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Archäologie:

Im Plangebiet befinden sich keine im Buch der Bodendenkmale eingetragenen Kulturdenkmale.

An das Gebiet südlich angrenzend befindet sich jedoch eine seit dem 19. Jahrhundert bekannte umfangreiche archäologische Fundstelle (Ziegelstraße 232; Plaza), die auch über die Grenzen der Parzelle hinausreicht und damit im gesamten vom Bebauungsplan umschriebenen Gebiet zu erwarten ist (alter Flurname „Große Heidkoppel“ = Bestattung von „Heiden“). Erfasst wurde hier u. a. ein Gräberfeld mit über 200 Bestattungen in Urnen der vorrömischen Eisenzeit. Die Funde wurden im Vorfeld der Bebauungen 1980 archäologisch erfasst, dokumentiert und ausgewertet.

Bewertung:

Bei Bodeneingriffen in dem betroffenen Gebiet ist daher mit archäologisch relevanten vorgeschichtlichen Funden und Befunden zu rechnen. Daher sind bei allen Bodeneingriffen baubegleitend archäologische Untersuchungen vorzusehen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

So hat z. B. eine Flächenbeanspruchung durch Bebauung unmittelbare Auswirkungen insbesondere auf die Beschaffenheit des Bodens und die Pflanzenwelt. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen sind wiederum wichtige Bestandteile, die den Lebensraum der Tierwelt definieren. Die Summe der abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft), die Pflanzen- und Tierwelt sowie die vom Menschen geschaffenen Kultur- und Sachgüter bestimmen letztendlich die Beschaffenheit des Orts- und Landschaftsbildes. Die Qualität des Landschaftsbildes ist wiederum ausschlaggebend für Erholungseignung und Freizeiterleben. Somit ist der Mensch durch seinen eigenen Wirkungskreis für die Qualität und Beschaffenheit seines Lebensumfeldes verantwortlich.

Bewertung:

In den natürlichen Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Gewerbegebiet Herrenholz hat der Mensch bereits seit Jahrzehnten eingegriffen und die Wechselwirkungen unter den Schutzgütern verändert.

6.3.9 Schutzgebietsausweisungen

Der Bereich südöstlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“. Der Bereich, der südöstlich an das Grundstück CITTI grenzt, ist durch Ackernutzung geprägt.

Die geplante bauliche Erweiterung wirkt sich auf das Schutzgebiet nicht aus.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

6.4.1 Schutzgut Mensch

Da die überbaubare Fläche in einen Bereich ausgedehnt wird, der bereits versiegelt und für z. B. die Erholungsnutzung nicht zugänglich war und Wohnen nicht zulässig ist, ergeben sich diesbezüglich keinerlei nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen.

Der einbezogene Grünstreifen im Südosten des Plangebiets, der von den Betriebsangehörigen als Erholungsraum während der Arbeitspausen genutzt werden kann, kann durch die Aufwertung der Aufenthaltsqualität der verbleibenden Flächen ersetzt werden.

Da die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche mit einem Anstieg der Besucherzahlen und damit auch der Verkehrsmengen einhergeht, wurde für das Bebauungsplanverfahren ein neues Verkehrsgutachten erstellt.

Verkehrslärm:

Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Zunahme der Verkehrserzeugung durch das erweiterte Einkaufszentrum die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) der TA-Lärm nicht erreicht. Dieses wird durch die schalltechnische Stellungnahme des Büros LAIRM Consult GmbH vom 06.08.2013 bestätigt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme zusammenfassend wiedergegeben:

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) orientieren.

In der DIN 18005 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA-Lärm verwiesen. Dementsprechend werden die Emissionen aus Gewerbelärm auf der Grundlage der TA-Lärm beurteilt.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich auf dem nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstück Herrenholz 18 (Grundstück HKT, Flurstück 37/82). Dort gibt es schützenswerte Büroräume. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit ist von einem Gewerbegebiet auszugehen. Die Hauptzufahrt zum Einkaufszentrum befindet sich unmittelbar entlang der Nordostseite des Bürogebäudes. Die Vorbeifahrten verlaufen auf dem Betriebsgrundstück des Einkaufszentrums.

Die Anforderungen an den Lärmschutz gelten gemäß TA-Lärm als erfüllt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Emissionsort die Emissionsrichtwerte für Tag- und Nachtzeiten nicht überschreiten. Für Gewerbegebiete gelten tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).

Die Emissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung betragen für Gewerbegebiete tags 69 dB(A) und nachts 59 dB(A).

Gemäß TA-Lärm sind Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück den Beurteilungspegel der **vorhandenen** Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens um 3 dB(A) erhöhen oder die Emissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitgehend überschritten werden.

In Industrie- und Gewerbegebieten ist der **anlagenbezogene Verkehr (Betriebslärm)** gemäß TA-Lärm nicht beurteilungsrelevant. Hierzu gehört auch der auf der Hauptzufahrt befindliche Verkehr des Einkaufszentrums. Aus dem vorhandenen Verkehrslärm/Betriebslärm sind somit keine Ansprüche abzuleiten.

Zur Abschätzung der Lärmemissionen auf die schützenswerten Räume, die durch den Verkehr auf der öffentlichen Straße Herrenholz verursacht werden, werden die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Verkehrsmengen, eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und die Nutzung als Gewerbefläche/Sondergebietsfläche zugrunde gelegt. Weitere Vorbelastungen von anderen Gewerbeflächen sind auf Grund der Größe und Entfernung nicht relevant.

An den maßgeblichen Emissionsorten an der Nordostfassade des Bürogebäudes auf dem Flurstück 37/82 ergeben sich Beurteilungspegel von etwa bis zu 63 dB(A) an der Nordostfassade und ca. 58 dB(A) an der Südostfassade. Der Emissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) wird somit eingehalten. Nachts liegt keine schutzbedürftige Nutzung vor.

Der anlagenbezogene Verkehr auf der Straße Herrenholz ist gemäß TA-Lärm nicht beurteilungsrelevant, da sie durch ein Gewerbegebiet verläuft. Auch auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine gewerbliche Nutzung.

Bei einer ergänzenden Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf der Ebene der Bauleitplanung ergibt sich aus der Zunahme der Verkehrserzeugung durch das Einkaufszentrum allein eine Zunahme um etwa 1 dB(A). Da auf den betreffenden Straßen auch weiterhin Grundbelastungen vorhanden sind, liegen die Zunahmen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird nicht erreicht. Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr ist damit nicht beurteilungsrelevant. Insgesamt ist der geplante erweiterte Betrieb des Einkaufszentrums aus schalltechnischer Sicht mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich einzustufen. Sofern erforderlich, kann der konkrete Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Aus der Bauleitplanung sind somit keine unlösbaren schallschutztechnischen Konflikte zu erkennen.

Aufgrund der angrenzenden Gewerbeflächen sind keine Konflikte gemäß den Anforderungen der TA Lärm zu erwarten.

6.4.2 Schutzgut Pflanzen

Die geplanten baulichen Maßnahmen führen auf dem Gelände des Einkaufzentrums zu einem Verlust von ca. 80 jungen Bäumen mit einem Stammumfang von überwiegend 28 bis 47 cm, die nicht unter die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck fallen.

Des Weiteren kommt es zu einem Verlust von Bodendeckern und Ziergehölzen. Die Eingrünung der neu entstehenden ebenerdigen Stellplatzflächen wird zu einer Kompensation des Verlustes von Jungbäumen sowie Bodendeckern und Ziersträuchern führen. Der Knick parallel zum Padelügger Weg wird von den geplanten Maßnahmen nicht berührt, so dass dieser Lebensraum keine weitere Einschränkung erfährt.

Bei dem im Südosten einbezogenen Grünstreifen des Zeitungsverlages führen die Maßnahmen zu einem Verlust von Gehölzflächen sowie Scherrasen und halbruderalen Staudenfluren im Randbereich der Gehölzflächen. Innerhalb der Gehölzflächen müssen 43 Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck fallen, gefällt werden. Eine Vermeidung dieses Eingriffs ist nicht möglich.

6.4.3 Schutzgut Tiere

Vögel: Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Zudem können Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und die entstehenden Geräusche empfindliche Arten vergrämen. Betroffen könnten Vogelarten der angrenzenden Gehölzbereiche (z.B. entlang der Straßen) sein. Es verbleiben nach Entfernung der im Planungsraum stehenden Gehölze nur noch wenige Gehölze im näheren Umfeld, so dass nur wenige Individuen betroffen sein werden. An den umliegenden Gebäuden und entlang der Straßen im Norden und Süden sind allenfalls störungstolerante Arten zu erwarten.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundene Entfernung von Gehölzen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Brutraum) von Vogelarten. Bei den möglicherweise betroffenen Arten handelt es sich um verbreitete, wenig störungsempfindliche Arten.

Fledermäuse: Durch den Verlust der Gehölze und Umwandlung in ein Baufeld geht die Eignung der Fläche als Nahrungsfläche verloren. Geeignete Nahrungsflächen sind im direkten Umfeld vorhanden, verlieren aber ihre Vernetzung über das heutige Gehölz. Da Fledermäuse zwischen Quartier und Jagdrevier teilweise Strecken von mehreren Kilometern zurücklegen, ist die Gehölzfläche aufgrund der geringen Größe als nicht essentiell zu bewerten, stellt aber einen erheblichen Verlust dar.

Weitere Arten: Betroffenheiten weiterer europäisch oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten. Für Reptilien kann ein Verlust der Fläche als Lebensraum von Waldeidechse und Blindschleiche angenommen werden, die jedoch auch die nach Osten angrenzenden Flächen nutzen werden.

6.4.4 Schutzgut Klima, Luft

Da sich der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich nur verhältnismäßig gering erhöht, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen und schädigenden Zusatzbelastungen des Klimas auftreten.

Mit der Erweiterung des Einkaufszentrums sind ggf. luftgetragene Schadstoffimmissionen möglich, die sich aus den Heizanlagen und dem Verkehrsaufkommen ergeben könnten. Eine relevante Verschlechterung der Luftqualität wird nicht erwartet.

6.4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Prinzipiell wird das Orts- und Landschaftsbild in dem durch Gewerbe-, Büro und Einzelhandelsgroßgebäude geprägten Gebiet durch die geplanten baulichen Maßnahmen nicht wesentlich verändert. Die Einbeziehung des Gehölzstreifens südöstlich des Einkaufzentrums führt jedoch zu einem Verlust einer der wenigen noch verbleibenden Grünstrukturen zur inneren Gliederung des ansonsten ausschließlich durch Gewerbe und Einzelhandel geprägten Gebietes.

6.4.6 Schutzgut Boden und Wasser

Die geplanten baulichen Erweiterungen auf dem bisherigen Gelände des Einkaufzentrums erfolgen im Wesentlichen auf bereits versiegelten Flächen, so dass hier keine zusätzlichen evidenten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser erfolgen. Der Knick parallel zum Padelügger Weg wird von den geplanten Maßnahmen nicht berührt, so dass der Boden- und Wasserhaushalt hier keine weitere Einschränkung erfährt.

Durch die südöstliche Erweiterung des Einkaufzentrums auf dem Grundstück des benachbarten Zeitungsverlages können bisher unversiegelte 8.500 qm Rasen- und Gehölzflächen bis zu 95 % der

Gesamtfläche bebaut oder versiegelt werden. In diesem Bereich gehen die Funktionen des Bodens in überwiegendem Maße verloren. Eine erhebliche Einschränkung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten. Ein direkter Eingriff in den Grundwasserhaushalt erfolgt nicht.

Eine Gefährdung durch Altlasten wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet.

6.4.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen im Plangebiet, insbesondere bei Gründungen, können archäologisch relevante Funde nicht ausgeschlossen werden.

Auf dem benachbarten Flurstück 37/82 werden Fenster und Türen mit computergesteuerten Maschinen hergestellt. Seitens des Betriebs und seitens des Grundstückseigentümers besteht die Befürchtung, dass während der Bau-, aber auch in der Betriebsphase des Parkhauses im Teilgebiet 4, Erschütterungen auftreten, die zu Produktionsunterbrechungen führen können.

Zur o.g. Problematik wurde eine Stellungnahme von der Ingenieurgesellschaft IGB aus Kiel eingeholt. Im Ergebnis wurde dort festgestellt, dass mit einer entsprechenden Bauweise Beeinträchtigungen für die Fertigung und den Betrieb der benachbarten Firma minimiert werden können. Diese gutachterliche Aussage ist ausreichend, um den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot eines Angebots-Bebauungsplanes Genüge zu tun. Konkrete Festlegungen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren (z.B. Beweissicherungsverfahren, Vermeidungsmaßnahmen).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das benachbarte Betriebsgrundstück in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegt. In diesem sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Zu den Gewerbebetrieben aller Art könnte auch ein gewerblich geführtes Parkhaus gehören, und zwar selbst dann, wenn das benachbarte Grundstück und das Grundstück mit der Parkhausplanung im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans gelegen wären und eine gleichartige Gebietsausweisung erfahren hätten.

Soweit hochsensible, computergesteuerte Präzisionsmaschinen eingesetzt werden, muss der Betrieb dafür Vorsorge treffen, dass diese schwingungs- oder erschütterungsfrei installiert werden. Eine der Art nach zulässige Nutzung kann damit nicht verhindert werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme muss jedoch sowohl von dem benachbarten Betrieb als auch von CITTI beachtet werden.

Zudem ist nicht erkennbar, dass durch Befahrung des künftigen Parkhauses für den Fensterbaubetrieb größere „Gefahren“ ausgehen sollten als durch die vorherige Nutzung des Parkhaus-Grundstücks durch einen Baumaschinenverleih und durch das Befahren des eigenen Grundstücks mit LKWs.

6.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die natürlich vorkommenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bereits über Jahrzehnte im Bereich Herrenholz von Menschenhand beeinflusst. Durch die Erweiterung des Einkaufszentrums werden weitere signifikante Veränderungen in den Wechselwirkungen nicht erwartet.

6.4.9 Schutzgebietsausweisungen

Mögliche Beeinträchtigungen im Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ sind nicht zu erwarten. Hinter der alleenbestandenen Straße Herrenholz grenzen Ackerflächen.

6.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit Beibehaltung der bisherigen Nutzung der Fläche als Stellplatzfläche für die Kunden des bestehenden Einkaufszentrums zu rechnen.

Wird der Bebauungsplan nicht fortgeführt, gilt für das Grundstück das bereits bestehende Planungsrecht weiter. Das heißt, dass der bisherige Umfang an Einzelhandelsflächen und/ oder gewerbliche Nutzungen zulässig sind.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Beachtung von Zeitenregelungen für Rodung von Gehölzen und Überbauung von Biotopflächen als Lebensräume für geschützte Vogelarten,
- Eingrünung der ebenerdigen Stellplatzanlagen des Einkaufszentrums,
- Fassadenbegrünung der Hochgaragen,
- Höhenbeschränkung für Gebäude und Dachaufbauten,
- extensive Begrünung der Neubau-Dachflächen des Einkaufszentrums,
- Abzäunung des Knicks am Padelügger Weg und sachgerechte Knickpflege,
- baubegleitende archäologische Untersuchungen.

6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse sind durch die Büros PROKOM und BBS Greuner-Pönicke ermittelt und dargestellt worden.

<u>Naturschutzrechtliches Ausgleichserfordernis</u>

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Da eine neue oder weitergehende Nutzung mit dem neuen Bebauungsplan nicht verbunden ist, sind die geplanten Eingriffe als im bestehenden Bebauungsplan als zulässig anzusehen und ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

<u>Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck</u>

Im Bereich der südöstlichen Erweiterung des Einkaufszentrums werden Standorte von Bäumen bebaut, die gefällt werden müssen. Insgesamt sind hiervon im Bereich der südlichen Erweiterung 43 Bäume betroffen, die an anderer Stelle ersetzt werden müssen. Insgesamt besteht ein Ausgleichs-

erfordernis von 84 zu pflanzenden hochstämmigen, standortgerechten und heimischen Einzelbäumen.

Artenschutzrechtliches Ausgleicherfordernis

Damit für Brutvögel nicht der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird, sind artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen für den Gehölzbestand an der südöstlichen Grenze des Plangebietes erforderlich. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist ein Gehölzbestand in der Größe des verloren gehenden Gehölzbestandes neu zu schaffen.

Vorgesehener Ausgleich und Ersatz

Der artenschutzrechtliche Ausgleich sowie der Ersatz für die Bäume gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck wird außerhalb des Plangebiets auf dem Ovendorfer Hof vorgesehen. Der Ovendorfer Hof befindet sich nordöstlich des Plangebietes in ca. 25 km Entfernung auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Ratekau. Der Hof wurde von der Hansestadt Lübeck erworben. Entwicklungsziel für den Ovendorfer Hof ist in Teilen eine halboffene Weidelandschaft mit Bäumen und Gebüschen, die übrigen Flächen sollen sich über eine natürliche Sukzession zu Wäldern entwickeln. Die Flächen sind von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein als Ökokontoflächen anerkannt. Ausgangsbiotop der Ökokontofläche ist Acker.

Von der 11,06 ha großen Ökokontofläche werden 3.500 qm als artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Gehölzfläche südöstlich des Einkaufzentrums benötigt. Innerhalb der Weideflächen werden zwei Feldgehölze à ca. 1.750 qm angepflanzt und vom Ökokonto abgebucht.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen zur Erweiterung der Nutzflächen waren aufgrund der vorhandenen baulichen Situation nicht gegeben, der Betreiber des Einkaufszentrums möchte sowohl die Bereiche für Großkunden und Kunden entflechten, mehr Stellplätze errichten, die Nutzflächen vorhandener Läden vergrößern als auch neue Geschäfte ansiedeln.

Durch die bauliche Erweiterung des Einkaufszentrums gehen ebenerdige Stellplätze und andere Nebeneinrichtungen verloren, die im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Einkaufszentrum ersetzt werden sollen. Dies kann nur auf Flächen erfolgen, die direkt an das Einkaufzentrum angrenzen.

6.7 Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Stadt Lübeck ist als Trägerin der Bauleitplanverfahren und der kommunalen Planung für die Umweltüberwachung zuständig. Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist im Bauantrag nachzuweisen. Ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten empfiehlt sich eine Überprüfung der Festsetzungen.

6.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Erweiterung des CITTI-Park-Einkaufszentrums ermöglicht.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich überwiegend um Bereiche, die bereits als Stellplatz- und Gewerbeflächen genutzt werden. In diesen Bereichen sind nachteilige Veränderungen für die

Natur, das Landschaftsbild oder die Erholungsnutzung nicht zu erwarten und es finden hier keine Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes statt.

Dem entgegen führt die Erweiterung des CITTI-Parks um 8.500 qm nach Südosten zur Versiegelung einer bisher unversiegelten Fläche und zum Verlust von Gehölzbeständen. Hierunter sind 43 Bäume betroffen, die unter die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck fallen und an anderer Stelle ersetzt werden müssen. Zudem führt die Entfernung der Gehölze zu einem Verlust von Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Brutraum) von Vogelarten. Damit für Brutvögel nicht der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt wird, sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme werden außerhalb des Plangebiets auf dem Ovendorfer Hof zwei Feldgehölze angepflanzt.

Eine aktuelle Verkehrsprognose zeigt, dass die Verkehrsmenge leistungsgerecht mit der vorhandenen Erschließung abgewickelt werden kann.

Nach Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen.

7. Auswirkungen der Planung

Vorbemerkung: Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

7.1 Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Innenstadt und andere zentrale Versorgungsbereiche

Die Erweiterung des Einkaufszentrums CITTI-Park wird zu einer Umverteilung der Kaufkraftpotenziale in Lübeck und in der Region führen. Zur Ermittlung und Bewertung der Umsatzumverteilungen und ihrer Auswirkungen auf umliegende Versorgungszentren und die Nahversorgung, die infolge der geplanten Erweiterung des CITTI-Parks in Herrenholz und die zeitgleich geplante Umsetzung des Vorhabens „IKEA Scandinavian Centre Lübeck“ in Dänischburg zu erwarten sind, wurde im Auftrag der KWL das "Gutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen eines Ansiedlungs- sowie eines Erweiterungsvorhabens" durch das Büro Dr. Lademann & Partner, Hamburg erarbeitet. Den nachfolgenden Ausführungen liegt das aktualisierte Einzelhandelsgutachten mit Stand 21. März 2011 vor.

Von den Umsatzumverteilungen durch die in Herrenholz und Dänischburg geplanten Vorhaben werden Versorgungszentren wie auch die Nahversorgung innerhalb der Hansestadt Lübeck und außerhalb hiervon in der umliegenden Region betroffen sein. Dabei überlagern sich die Einzugsgebiete der beiden Vorhaben in großen Teilen.

Aufgabe der Gutachter war zu prüfen, ob durch die geplanten Vorhaben in der beantragten Größenordnung von insgesamt über 70.000 m² Verkaufsfläche (VK), davon

- bis zu 10.000 m² VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente im Rahmen der Erweiterung des CITTI-Parks,
- bis zu 60.000 m² VK im IKEA Scandinavian Centre bei bis zu 26.370 m² VK für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

schädliche städtebauliche und raumordnerische Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen Lübecks und in den umliegenden Zentren im Einzugsgebiet der Vorhaben entstehen können bzw. in welchem Umfang ggf. sortimentsbezogen Verkaufsflächen reduziert werden müssen, um

nicht mehr als unwesentliche Schädigungen auszuschließen. Dabei wurden die beiden Vorhaben auch einer kumulativen Betrachtungsweise unterzogen.

Gegenstand der Untersuchung waren auch die planungsrechtlich zulässigen, aber noch nicht realisierten Nutzungsrechte für Einzelhandelsvorhaben am Standort Genin Süd (Dodenhof, Möbel Höffner und ergänzende Fachmärkte, insbesondere aus den Bereichen Sport und Spiel, sowie ein kleinerer Verbrauchermarkt) mit einer Gesamtverkaufsfläche für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente in einem Umfang von 22.200 m² VK [13].

Auswirkungen sind nach der gängigen Rechtsprechung dann schädlich, wenn die Funktionsfähigkeit der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird; die Schwelle zur Unzumutbarkeit muss nicht überschritten sein. Schädliche Auswirkungen können sich auch daraus ergeben, dass das Vorhaben zusammen mit anderen, bereits vorhandenen Einzelhandelsbetrieben die zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigt.

Geeignete Kriterien, ob ein Vorhaben die Funktionsfähigkeit eines zentralen Versorgungsbereiches stören kann, sind

- die Bewertung der bestehenden Zentren im Hinblick auf ihre Stabilität und mögliche Vorschädigung durch bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe sowie
- die Prognose von Kaufkraftabflüssen.

Die Bewertung der Zentren im Hinblick auf ihre Stabilität erfolgte für die Zentren, die prospektiv von den Ansiedlungsvorhaben betroffen sind.

Die Innenstadt des Oberzentrums Lübeck zeichnet sich insgesamt durch ein qualitativ breit gefächertes Angebot aus. Für niedrig- bis mittelpreisige Waren sind ausreichend Anbieter vorhanden, qualitativ hochwertige Anbieter könnten und sollten hingegen entsprechend der Funktion eines Oberzentrums in größerer Anzahl vertreten sein. Insgesamt verfügt das Hauptzentrum Innenstadt über ein breit gefächertes Angebot über alle Sortimente. Während der Bereich Bekleidung durch die Realisierung des Peek & Cloppenburg-Neubaus und des Haerder-Centers an neuen Standorten in der Innenstadt vertreten ist, gibt es aber auch andere Bereiche wie das Sortiment Elektroartikel, die in der Lübecker Innenstadt nur einen für Innenstadtlagen unterdurchschnittlichen Verkaufsflächenanteil aufweisen.

Von den bestehenden Standorten hat die Breite Straße in den letzten Jahren eine Entwicklung hin zu einem guten Angebot erfahren.

Dementgegen leidet vor allem die Königpassage, die vor 12 Jahren vollständig belegt war, an Leerständen von derzeit ca. 17 Geschäften. Hierunter fallen auch größere Ladeneinheiten wie ehemals Spielwaren Salzmann, Schuh Görtz und Bekleidung Esprit, die letzteren beiden haben ebenso wie Bekleidung H&M ihre Standortanzahl in Lübeck reduziert und in die Breite Straße konzentriert[14].

Insgesamt kann die Situation des Einzelhandels in der Lübecker Innenstadt aber als wirtschaftlich und qualitativ weitgehend stabil eingestuft werden, auch wenn in einzelnen Lagen wie z.B. in der Mühlenstraße Fluktuationen, Leerstände und die Ausbreitung sogenannter Lückenfüller wie Restpostenmärkte, 1-Euro-Shops und Handy-Läden zu verzeichnen sind.

Für die Prognose der Kaufkraftabflüsse haben die Gutachter die beantragten sortimentsbezogenen Maximalverkaufsflächen der Vorhaben in Dänischburg und in Herrenholz und eine angenommene sortimentsbezogene Verkaufsflächengröße für das noch nicht realisierte Planungsrecht in Genin-

[13] Zulässige Verkaufsfläche am Standort Genin Süd insgesamt 78.500 m²
[14] H&M hat neben dem Standort in der Breiten Straße einen zweiten Standort im Haerder-Einkaufszentrum

Süd eingestellt. Für jedes beantragte Sortiment bzw. jede Sortimentsgruppe mit seiner zugeordneten Verkaufsfläche wurde prognostiziert, im welchem Umfang es zu Kaufkraftabflüssen aus den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen führt.

Bezogen auf die von den Vorhabenträgern beantragten Verkaufsflächen haben die Gutachter Umsatzumverteilungen bei einigen Sortimenten ermittelt, die in den Lübecker Stadtteilzentren Travemünde, Moisling Ost, Wirth Center, Hochschulstadtteil und am Sonderstandort Bahnhof sowie in den Umlandzentren Bad Schwartau, Eutin, Neustadt i.H. und Bad Oldesloe zu Kaufkraftabzügen oberhalb des Schwellenwerts von 10% bzw. von 8,5% bei Sortimenten, die auch am Standort Genin-Süd zulässig sind, und damit zu mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf diese Zentren führen würden, wenn nicht sortimentsbezogene Reduzierungen der beantragten Verkaufsflächen erfolgen würden.

Aufgrund der Berücksichtigung der Empfehlungen des Einzelhandelsgutachtens, die Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente um insgesamt 3.800 qm auf 8.600 qm gegenüber den untersuchten Verkaufsflächen zu reduzieren, kann davon ausgegangen werden, dass die von den Ansiedlungsvorhaben betroffenen Versorgungsbereiche nicht grundlegend in ihrer Versorgungsfunktion geschädigt werden.

Gegen das Beeinträchtigungsverbot wird somit aufgrund der im Verfahren vorgenommenen Verkaufsflächenreduzierungen nicht verstoßen.

Die im Sondergebiet "Einkaufszentrum" nunmehr festgesetzten Verkaufsflächen zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente berücksichtigen die gutachterlichen Reduzierungsempfehlungen.

Trotz der Verkaufsflächenreduzierungen ist weiterhin von Verdrängungseffekten zu Lasten des bestehenden Einzelhandels in einzelnen Versorgungszentren innerhalb Lübecks wie auch in der Region auszugehen. Wie das Einzelhandelsgutachten des Büros Dr. Lademann & Partner jedoch belegt, kann bei den nunmehr festgesetzten Verkaufsflächen nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in Auswirkungen städtebaulicher oder raumordnerischer Art ausgeschlossen werden. Nachhaltige Verschiebungen der Einzelhandels- und Nahversorgungsstrukturen innerhalb Lübecks wie auch in den benachbarten zentralen Orten des Nahbereiches sind daher nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der beiden Einzelhandelsvorhaben Herrenholz und Dänischburg ist eine Stärkung sowohl der Hansestadt Lübeck als auch der Region zu erwarten. Die Angebotserweiterung wird einerseits zu einer Reduzierung der Nachfrageabflüsse sowie zu einer Steigerung der Nachfragezuflüsse führen. Die Einzelhandelszentralität der Hansestadt Lübeck wird sich nach Berechnung des Gutachters Dr. Lademann & Partner von knapp 148% um bis zu 15 %-Punkte erhöhen.

In Abwägung mit den prognostizierten positiven Effekten des geplanten Vorhabens für die Hansestadt Lübeck und die Region (Stärkung der zentralörtlichen Funktion) werden die Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die betroffenen Versorgungszentren zurückgestellt. Dieses ist vertretbar, da die Funktionsfähigkeit der Versorgungszentren nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird und das Vorhaben mit den Zielen der Landesplanung vereinbar ist.

8. Kosten und Finanzierung

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine Kosten.

9. Verfahren, Rechtsgutachten und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 15.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum beschlossen.

Planungsanzeige gemäß § 16 (1) Landesplanungsgesetz und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 30.04.2010 erstmalig angezeigt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Ziele der Raumordnung für das Vorhaben CITTI-Park mit Schreiben vom 18.02.2011 und 09.03.2011 bekanntgegeben. Gegen die geplanten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im Bebauungsplans 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum bestehen nach Beschluss und Vorlage des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck keine landesplanerischen Bedenken mehr.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung der geplanten Erweiterung des CITTI-Parks in Lübeck-Buntekuh und der von IKEA vorgesehenen Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen in Lübeck-Dänischburg wurden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren für die zugehörigen Bauleitpläne parallel durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 25.05.2010 bis einschließlich 07.06.2010 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung sowie in einer am 02.06.2010 durchgeführten Erörterungsveranstaltung über die Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit sowie in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schwerpunkt der Erörterungsveranstaltung war die Diskussion des Einzelhandelsgutachtens und dessen Umsetzung in die Festsetzung von sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen im Bebauungsplan. Bedenken wurden zu dem den Wettbewerb verzerrenden Angebot von kostenfreien Stellplätzen bei CITTI und IKEA geäußert.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 21.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.06.2010 aufgefordert worden. Auf Antrag wurden für die Abgabe einer Stellungnahme jeweils Fristverlängerungen bis zum 11.06.2010 eingeräumt.

- Bedenken der Nachbargemeinden und einiger Wirtschaftsverbände

Einige Städte und Gemeinden unterschiedlicher zentralörtlicher Funktion wie Bad Schwartau, Stockelsdorf, Bad Oldesloe, Bad Segeberg, Neustadt i.H., Eutin, Oldenburg i.H., Mölln, Wismar und Schwerin sowie das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg haben in ihren Stellungnahmen Bedenken gegenüber der Erweiterung des Einkaufszentrums CITTI-Park vorgebracht. Begründet wurden die Bedenken vor allem damit, dass Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der örtlichen zentralen Versorgungsbereiche befürchtet werden. Angezweifelt wurden dabei einzelne Ergebnisse des Einzelhandelsverträglichkeitsgutachtens (in der seinerzeit vorliegenden Fassung vom 15.04.2010). In Frage gestellt wurde auch die Vereinbarkeit der geplanten Ansiedlung

von Einzelhandelseinrichtungen mit dem im Landesentwicklungsplan (LEP) enthaltenen Beeinträchtigungsverbot und städtebaulichen Integrationsgebot (Ziffer 2.8 (4) u. (6) LEP).

Auch von beteiligten Wirtschaftsverbänden (Lübeck-Management, Einzelhandelsverband Nord e.V., Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. und andere) wurde Kritik an dem geplanten Umfang der vorgesehenen zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsnutzungen sowie an dem der Planung zugrunde liegenden Einzelhandelsgutachten vorgebracht. Der Einzelhandelsverband Nord e.V. erkennt keine nachvollziehbaren Begründungen für die Erweiterungsplanung, da mit der Etablierung zweier weiterer Sonderstandorte die bisherige Bedeutung des Sonderstandorts Herrenholz für die Gesamtzentralität des Oberzentrums Lübeck entfalle. Jedoch steige das Schutzbedürfnis der Innenstadt Lübecks immens angesichts der geplanten Ansiedlungen in der Peripherie, sodass die geplante Dimension am heute bereits guten und wettbewerbsfähigen Standort Herrenholz abgelehnt wird.

Von der IHK wurde auf zwei noch nicht vorliegende Gutachten hingewiesen, die von Seiten des Einzelhandelsforums in der Wirtschaftsregion Lübeck in Auftrag gegeben worden sind. Auf die erforderliche Abstimmung der Planung im Einzelhandelsforum in der Wirtschaftsregion Lübeck wird auch in den Stellungnahmen der Kreise Ostholstein und Stormarn, des Zweckverbands Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt sowie der Stadt Reinfeld und des Amtes Trave-Land verwiesen.

Die von den Nachbargemeinden, Kreisen und Wirtschaftsverbänden vorgebrachten Kritikpunkte an dem vorgesehenen Umfang zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente sowie an dem Einzelhandelsgutachten sind im weiteren Verfahren als Grundlage für die Festsetzung von sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen im Bebauungsplan 22.55.08 geprüft worden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Einzelhandelsgutachtens in der seinerzeit vorliegenden Fassung vom 14.05.2010 und in der überarbeiten Fassung vom 21.03.2011 sowie unter Berücksichtigung der raumordnerischen und städtebaulichen Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 18.02.2011 und 09.03.2011 werden die grundsätzlichen Bedenken nicht geteilt.

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der NABU Schleswig Holstein regt Niststeine für Vögel, Feldermausnischen sowie Dachbegrünung und Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas an.

Der Bereich Naturschutz erwartet, dass der begrenzende Knick am Padelügger Weg sowie die vorhandenen Bäume im Plangebiet im vollen Umfang erhalten bleiben und entwickelt werden.

Die Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass bei Baumaßnahmen mit archäologisch relevanten vorgeschichtlichen Funden und Befunden zu rechnen ist.

<u>Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Regionalen Einzelhandelsforum</u>

Die geplante Erweiterung des CITTI-Park Einkaufzentrums ist zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden in das Einzelhandelsforum in der Wirtschaftsregion Lübeck eingebracht und hier in mehreren Sitzungen unter Einbeziehung des Einzelhandelsgutachters diskutiert worden. Die in der Diskussion vorgebrachten Bedenken richteten sich gegen die hier vorgesehenen Sortimente und Verkaufsflächen. In der abschließenden Abstimmung am 10.12.2010 haben sich neben der Hansestadt Lübeck 19 weitere Städte und Gemeinden für das Vorhaben ausgesprochen. Bei einer Stimmenthaltung haben mit Bad Schwartau, Bad Segeberg, Bad Oldesloe, Stockelsdorf, Mölln und Ratzeburg sechs Städte und Gemeinden gegen das Vorhaben gestimmt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Beteiligungen wurden vom 31.05.2012 bis zum 02.07.2012 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und – soweit im Ergebnis der Prüfung erforderlich – in die Abwägung eingestellt. Der Prüf- und Abwägungsbericht wird der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorgelegt werden.

Erneute, beschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Wegen Änderungen des B-Plan-Entwurfes mit Stand vom 17.04.2012 im Hinblick auf die Festsetzung eines zweiten Parkhauses anstelle eines Parkplatzes und der geringfügigen Erhöhung der zulässigen Dienstleistungsflächen wurde eine beschränkte Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Die Beteiligung erfolgte mit Anschreiben vom 11.07.2012 bis zum 27.07.2012. Es gingen Stellungnahme von Bad Schwartau und vom benachbarten Eigentümer des Flurstückes 37/82 ein, der das geplante zweite Parkhaus ablehnt und Kritik am gewählten Verfahren der beschränkten Beteiligung äußert, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen, weil durch die hochbauliche Parkhausfestsetzung der Grundzug der Planung berührt sei. Nach Prüfung durch den Bereich Stadtplanung wurde entschieden, eine erneute Auslegung und Behördenbeteiligung durchzuführen, um den Verfahrensfehler zu heilen.

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom 16.06.2013 bis zum 19.07.2013 statt. Im Anschreiben vom 18.06.2013 wurde gemäß Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt, dass nur Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Inhalten abgegeben werden können. In einer Auflistung wurde über die geänderten und ergänzten Inhalte informiert und in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung wurden die Änderungen und Ergänzungen kenntlich gemacht. Es gingen Stellungnahmen von 12 Kommunen und Verbänden zur städtebaulichen Verträglichkeit der Planung ein. Im Wesentlichen werden weitergehende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von betroffenen zentralen Versorgungsbereichen befürchtet. Dies wird mit der geplanten weiteren Attraktivitätssteigerung des CITTI-Park Einkaufszentrums begründet, wie z.B. durch die Erhöhung von zulässigen Nutzflächen und die Ansiedlung eines Blutspendezentrums.

Die Stellungnahmen des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck haben überwiegend hinweisenden Charakter, wesentliche Inhalte sind in die Begründung eingeflossen. Dieses gilt auch für die Stellungnahmen der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Kabel Deutschland sowie Deutsche Telekom Technik.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zwei umfangreiche Stellungnahmen der Eigentümer und der Nutzer des benachbarten Flurstückes 37/82 (HKT) ein, die insbesondere unzumutbare Verkehrsverhältnisse auf der Straße Herrenholz, Erschütterungen mit negativen Auswirkungen auf die Fensterproduktion und eine unzumutbare Lärmbelästigung der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter durch Verkehrslärm befürchten. Die Verkehrsuntersuchung wird in Frage gestellt.

Im Prüf- und Auswertungsbericht sind die vorgebrachten Anregungen zusammenfassend dargestellt, geprüft und bewertet. Änderungen, die die Grundzüge der Planung berühren, sind nicht erfolgt; es wurde lediglich einer Anregung folgend die Zulässigkeit von Sendemasten im Teilgebiet 4 ausgeschlossen und die Begründung um die zusätzlich betrachteten Aspekte ergänzt.

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert 11.06.2013
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert 11.06.2013
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert 17. 01 2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert 07.08.2013

9.3 Fachgutachten

Zu der geplanten Erweiterung des CITTI-Park Einkaufszentrums wurden folgende Gutachten erstellt bzw. folgende bereits vorliegende Gutachten und Quellen verwendet:

a) Gutachten zur raumordnerischen, städtebaulichen und verkehrlichen Verträglichkeit:

- Gutachten zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen eines Ansiedlungs- sowie eines Erweiterungsvorhabens; Büro Dr. Lademann & Partner, Hamburg, überarbeitete Fassung vom 21.03.2011
- Verkehrsuntersuchung einschließlich 1. Ergänzung zum B-Plan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum vom Büro Masuch + Olbrisch, 07.01.2011, 29.04.2013

b) Gutachten zu umweltrelevanten Untersuchungsbedarfen:

- Erfordernis und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz zum Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum vom Büro PROKOM, Lübeck, November 2011
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 22.55.08-Herrenholz Einkaufszentrum, BBS Büro Greuner-Pönicke , Kiel, 17.11.2011
- Stellungnahme zur Vermeidung von Erschütterungen, Büro IBG, Kiel, 28.08.2012
- Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan 22.55.08–Herrenholz Einkaufszentrum von Büro LAIRM Consult GmbH, Hammoor, 06.08.2013

c) Sonstige Quellen umweltbezogener Informationen:

- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, beschlossen am 04.03.2008

Anhang 1:
Vorhabenplan Erweiterung CITTI-Park Einkaufszentrum (unverbindlich)

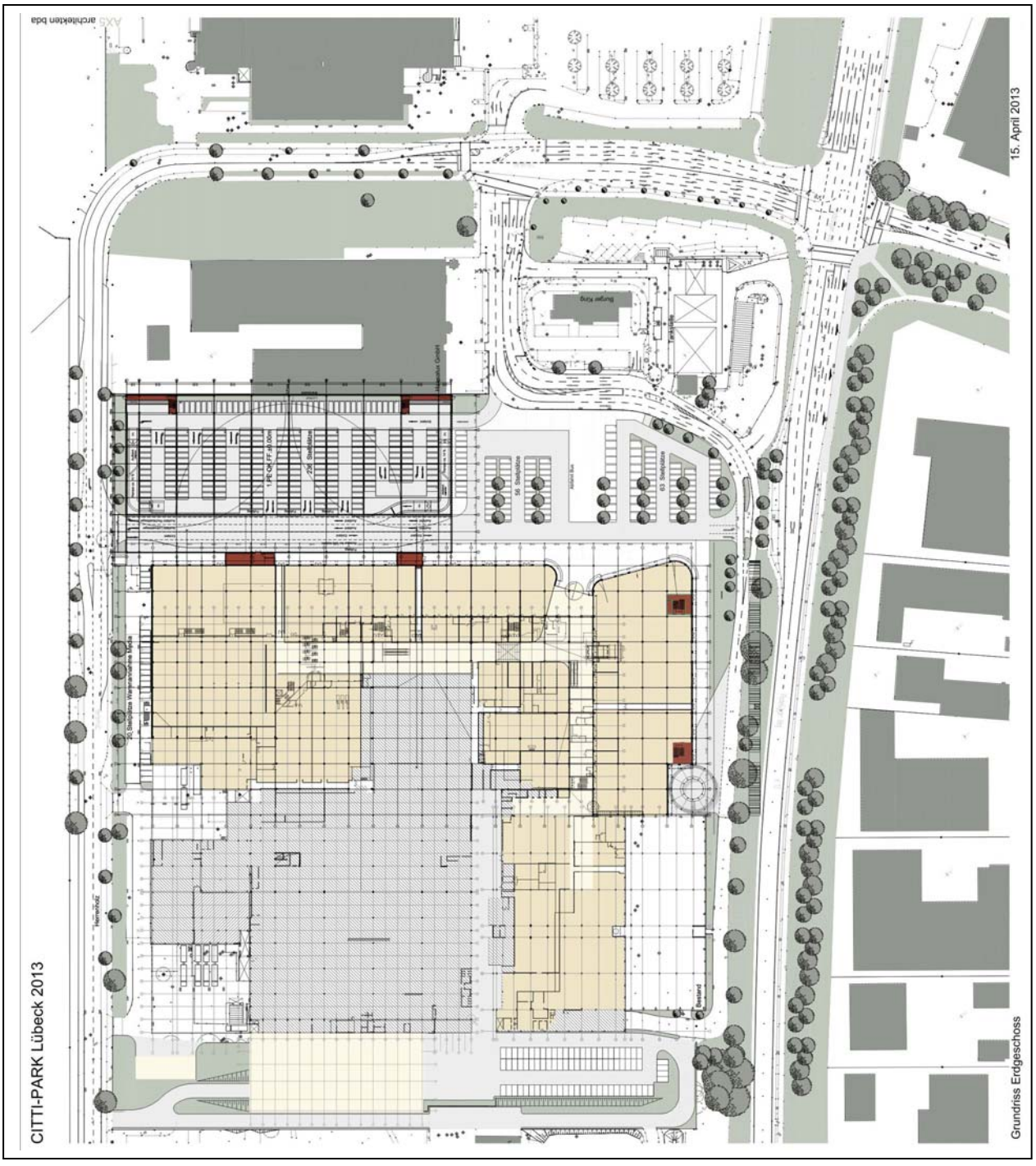

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01013
öffentlich

Lübeck, 28.10.2013

Vorlage

Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.300.000,00 EUR (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Bei dem Produktsachkonto 541001 637.7852000 - Gemeindestraßen/Straßenbrücke Reecke/Tiefbaumaßnahmen wird gem. § 95 f (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2013 eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2014 in Höhe von 1.300.000 Euro bewilligt.
Die Deckung erfolgt aus einer Verpflichtungsermächtigung bei Produktsachkonto 542001 104.7852000 - Kreisstraßen/Neubau an den Schießständen/ Kirschenallee/ Tiefbaumaßnahmen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 - Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Für Kinder und Jugendliche ist dieser Verfahrensschritt nicht von Relevanz.
Die Maßnahme ist:	[X] Neu [ ] Freiwillig [X] vorgeschrieben durch die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Lübeck gem. § 10 StrWG SH
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1 - entfällt). Durch die Inanspruchnahme der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ergeben sich im Haushaltsjahr 2014 Auszahlungen in Höhe

☐ von 1.300.000 EUR.

Begründung:
Die geplante Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung dient dazu, den Bauauftrag für die Erstellung der Straßenbrücke Reecke fristgerecht ausschreiben zu können Die Mittel werden erst im Haushaltsjahr 2014 kassenwirksam, da die Auftragsvergabe für das Frühjahr 2014 vorgesehen ist. In der Haushaltsaufstellung für 2014 sind die Mittel zum Bau der Brücke in Reecke mit 1.300.000 EUR angemeldet.

Eine Deckung für die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung kann innerhalb des Bereichs Stadtgrün und Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Unter dem Produkt - Sachkonto 542001 104.7852000, „Neubau an den Schießständen/Kirschenallee“ steht eine Verpflichtungsermächtigung von 3.820.000 EUR für das Jahr 2013 zu Lasten 2014 zur Verfügung. Sie wird nicht zum Tragen kommen, da die Baumaßnahme in diesem Jahr nicht mehr begonnen wird.

Aufgrund der festgestellten Schäden an der Straßenbrücke Reecke wurde die Brücke vom Bereich Stadtgrün und Verkehr am 28.01.2013 für den Kfz-Verkehr gesperrt.

Auf die Wegeverbindung über die Brücke zwischen Reecke und Hamberge kann langfristig nicht verzichtet werden, daher empfahl der Bereich Stadtgrün und Verkehr einen Ersatzneubau der Brücke als einspuriges Bauwerk.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 21.03.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, den Ersatzneubau der Straßenbrücke in Reecke zu planen. Die Hintergründe sind weitgehend bekannt oder können im Detail in frühern Vorlagen nachgelesen werden (siehe öffentliche Bürgerschafts-Vorlage VO/2013/00346). Den betroffenen Nutzern der Brücke wurde eine schnelle Lösung mit einem Neubau zugesagt.

Inzwischen ist die Entwurfsplanung der neuen Brücke soweit fortgeschritten, dass die Ausschreibung des Bauauftrags im Dezember 2013 erfolgen kann. Ziel ist es, das Bauwerk über den Winter/das Frühjahr auszuschreiben, damit im nächsten Frühsommer die Arbeiten beginnen können.

Sowohl von dem Land Schleswig-Holstein, dem Landkreis Stormarn und auch von den betroffenen Nachbargemeinden Hamberge und Klein Wesenberg wurden Fördermittel bzw. Beteiligungen in Aussicht gestellt. Fest zugesagte Summen können noch nicht genannt werden, derzeit kann von Zuschüssen in Höhe von 850.000,00 EUR ausgegangen werden.

Anlagen:
Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen – entfällt.

Senator/in F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2013/01063
öffentlich

Lübeck, 11.11.2013

Vorlage

Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Ralf Schott (E-Mail: ralf.schott@luebeck.de Telefon: 122-6720)

Widmung von Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. (1) des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein Planstraße A zum IKEA-Fachmarkt und Aufweitung der Dänischburger Landstraße (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Widmung folgender Verkehrsflächen wird beschlossen:

Gemarkung: Siems	Flur:	Flurstücke:
Planstraße A zum IKEA-Fachmarkt	2	12/10 tlw., 17/95 tlw., 54/6, 80 tlw., 84 tlw.
Aufweitung in der Gemeindestraße Dänischburger Landstraße ab HsNr. 104 bis zum Zaun/Tor	7	702 tlw.
Aufweitung am Schäferkamp	2	17/76 tlw.

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach §3 Abs.1, Ziffer 4b StrWG als Sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße.

Gemarkung: Siems	Flur:	Flurstücke:
Aufweitung in der Kreisstraße K9 Dänischburger Landstraße	2	82 tlw., 84 tlw.

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach §3 Abs.1, Ziffer 2 StrWG als Kreisstraße K9.

Verfahren:
Austauschvorlage für VO/2013/00936

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Alle Beteiligten im Rahmen des B-Planes 27.52.01 Fachmarkt und Einkaufszentrum Dänischburger Landstraße (IKEA).

Ergebnis: Zustimmend.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.
Die Maßnahme ist:	[ ]	Neu
	[ ]	Freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch das Straßen- und Wegegesetz für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003.
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Auf der Grundlage des mit Beginn des 08.02.2012 rechtskräftigen Bebauungsplanes 27.52.01 – Fachmarkt und Einkaufszentrum Dänischburger Landstraße (IKEA) – wird auf den ehemaligen Flächen der Fa. Villeroy-&-Boch Geländes in Lübeck-Dänischburg ein IKEA-Einrichtungshaus, ein Einkaufszentrum sowie einen Bau- und Gartenmarkt errichtet.

Die äußere Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über die Dänischburger Landstraße (K9), von dort weiterführend zur L290 und zur Anschlussstelle Dänischburg-Siems der Autobahn A226.

Die Anfahrbarkeit des Fachmarktes wird u.a. über die südlich parallel zur Gemeindestraße Dänischburger Landstraße HsNr. 98-106 verlaufende Planstraße A gewährleistet, für die der Bauherr die Fertigstellung angezeigt hat, so dass die Widmung dieser und der Aufweitungsflächen in der Dänischburger Landstraße erfolgen kann.
Ergänzend ist auch eine ca. 18m^2 große Aufweitungsfläche an der Straße Schäferkamp zu widmen.

Hierzu haben die Grundstückseigentümer: IKEA-Verwaltungs-GmbH und Inter IKEA Centre Grundstücks-GmbH sowie die Bundesstraßenverwaltung ihre Zustimmung erteilt.

Somit liegt die Widmungsvoraussetzung nach §6 Abs. 3 StrWG vor. Die Widmung umfasst folgende Flächen/Teilflächen gemäß Anlagen 1+2:

Gemarkung: Siems	Flur:	Flurstücke:
Planstraße A zum IKEA-Fachmarkt	2	12/10 tlw., 17/95 tlw., 54/6, 80 tlw., 84 tlw.
Aufweitung in der Gemeindestraße Dänischburger Landstraße ab HsNr. 104 bis zum Zaun/Tor	7	702 tlw.
Aufweitung am Schäferkamp	2	17/76 tlw.

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach §3 Abs.1, Ziffer 4b StrWG als Sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße.

Gemarkung: Siems	Flur:	Flurstücke:
Aufweitung in der Kreisstraße K9 Dänischburger Landstraße	2	82 tlw., 84 tlw.

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach §3 Abs.1, Ziffer 2 StrWG als Kreisstraße K9.

Nachrichtlich folgender Hinweis:
Für den Abschnitt der K9 Dänischburger Landstraße zwischen dem Anschlussarm zur A226 und der Einmündung der Planstraße A zum IKEA-Fachmarkt wird zum 01.01.2014 die Aufstufung zur Landesstraße L290 innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt erfolgen.

Anlagen:
Anlage 1: Plan zur Widmung – Auszug aus der ALK + Planung
Anlage 2: Plan zur Widmung Aufweitung Schäferkamp – Auszug aus der ALK + Planung

Senator/in F. - P. Boden

G:\661-2.1_Entwurf\661.2-15 Strassenkataster\Data\IKEA\Planung\Lageplan-Widmung-IKEA-(01).dwg

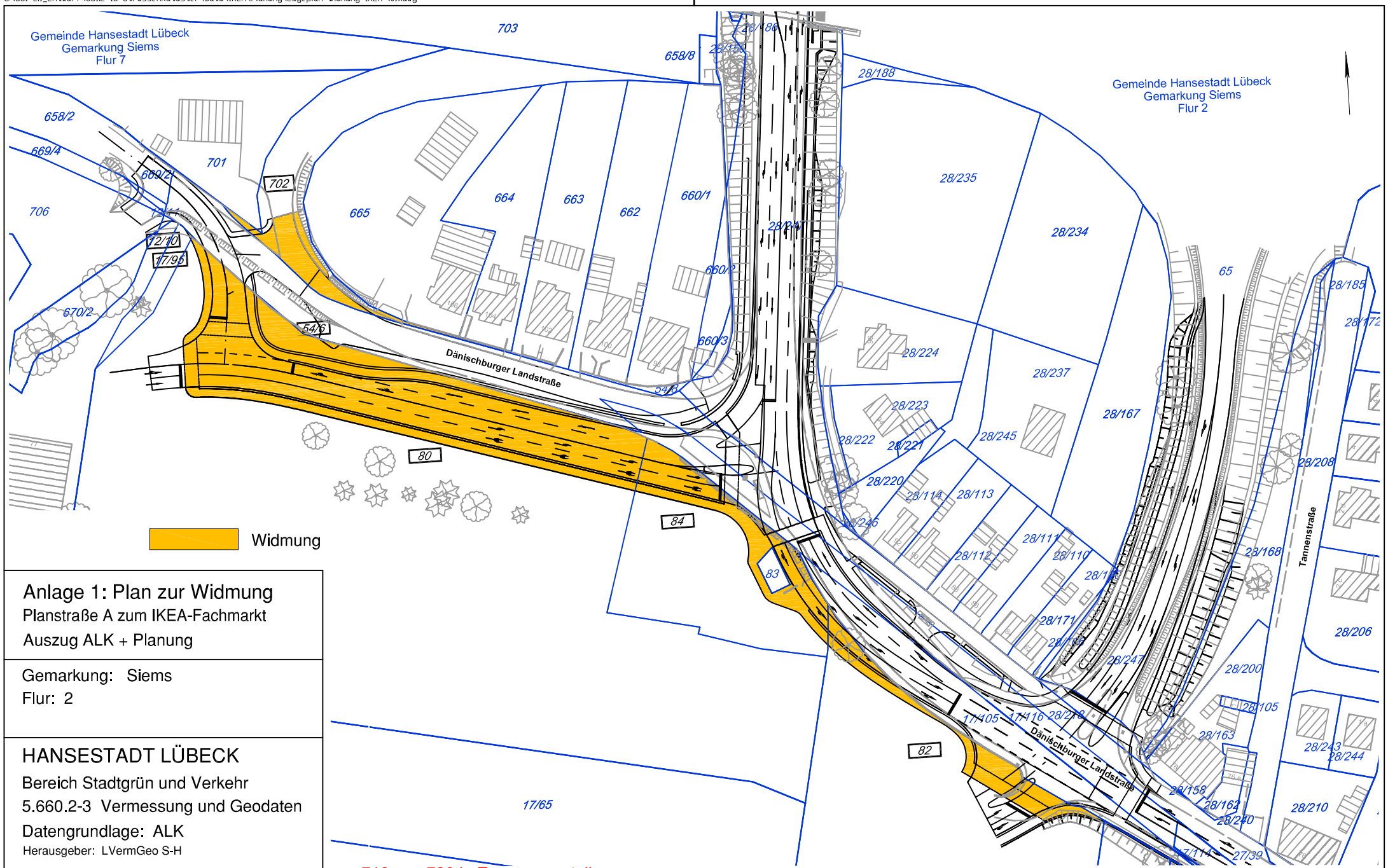

Anlage 1: Plan zur Widmung
Planstraße A zum IKEA-Fachmarkt
Auszug ALK + Planung

Gemarkung: Siems
Flur: 2

HANSESTADT LÜBECK
Bereich Stadtgrün und Verkehr
5.660.2-3 Vermessung und Geodaten
Datengrundlage: ALK
Herausgeber: LVermGeo S-H

G:\661-2.1_Entwurf\661.2-15 Strassenkataster\Data\IKEA\Planung\Lageplan-Widmung-IKEA-01.dwg

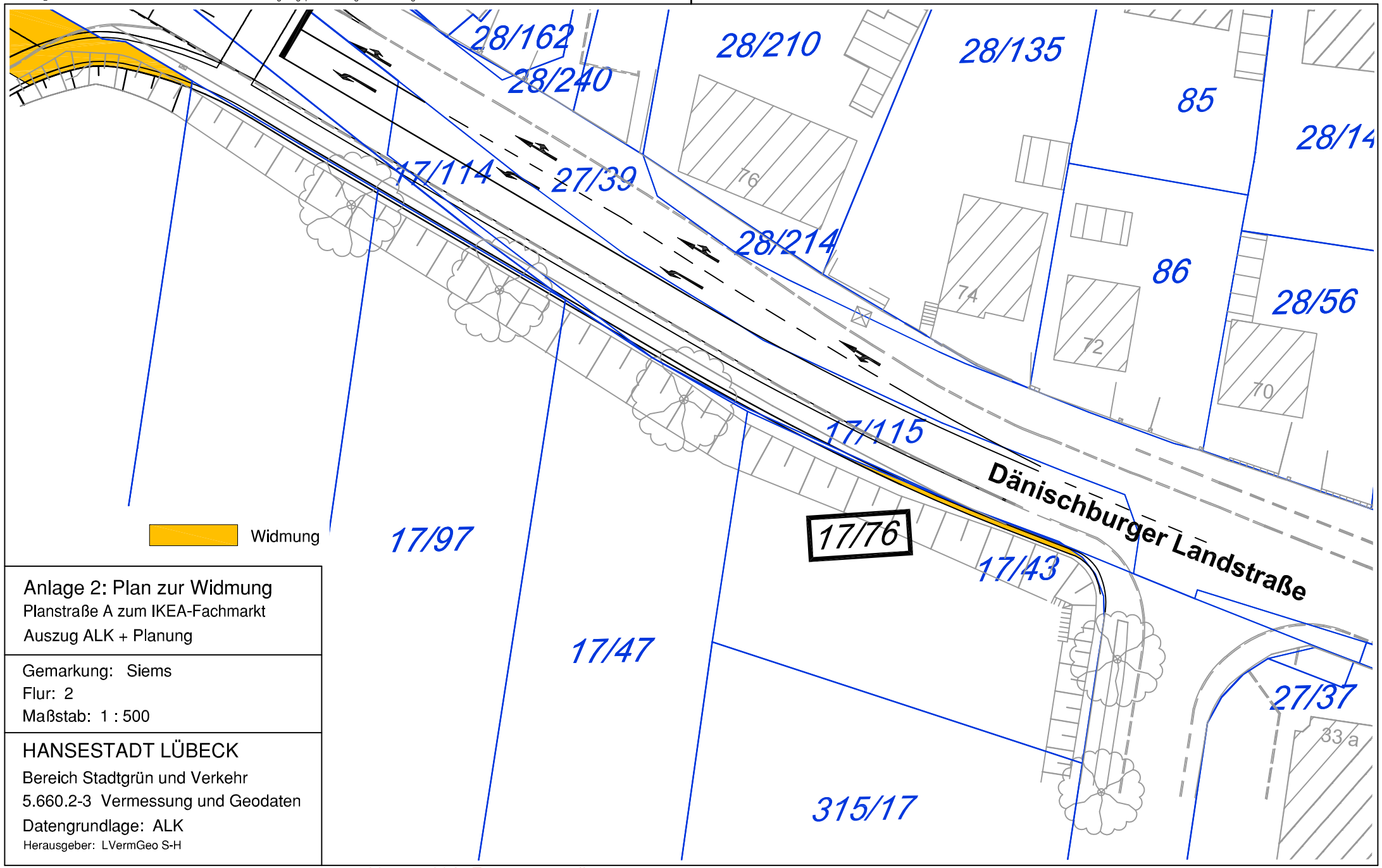

Anlage 2: Plan zur Widmung
Planstraße A zum IKEA-Fachmarkt
Auszug ALK + Planung

Gemarkung: Siems
Flur: 2
Maßstab: 1 : 500

HANSESTADT LÜBECK
Bereich Stadtgrün und Verkehr
5.660.2-3 Vermessung und Geodaten
Datengrundlage: ALK
Herausgeber: LVermGeo S-H